4° Bor. Amtsblatt
119 ½ (1818

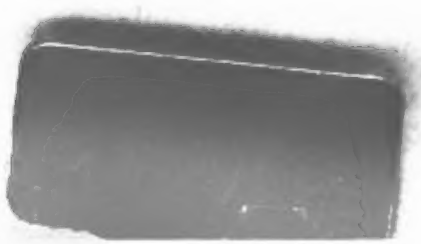

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 1.

Stettin, den 4ten Januar 1818.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

Verordnung der höheren Behörde.

Wegen Zahlung der Treſor- und Thalerſcheine beim Ankauf des Salzes.

Es iſt beſchloſſen, die Verordnung vom 7ten April 1815 wegen der in den Steuern zu zahlenden Treſor- und Thalerſcheine auch beim Verkauf des Salzes, zur inländiſchen Conſumtion in den zum Reſſort der Königl. General-Salz-Direktion gehörigen Provinzen, vom 1ten Januar 1818 ab, unter folgenden Beſtimmungen in Ausführung bringen zu laſſen:

1) vom 1ten Januar 1818 ab, ſoll ein jeder Käufer, welcher aus den Königl. Salz-Magazinen und Factoreien in gedachten Provinzen Salz erkauft, verpflichtet ſeyn, bei dem geſetzlichen Kaufpreiſe

„Einer Tonne Siedſalz von 405 Pfd.	Fünf Thaler,
„Einer Tonne Sied- oder Steinſalz von 300 bis 312 Pfd.	Vier Thaler,
„Einer Tonne Sied- oder Steinſalz von 200 bis 270 Pfd.	Drei Thaler,
und „Eines Centner Steinſalz	Einen Thaler,

in Treſor- und Thalerſcheinen zu bezahlen;

2) von den Käufern, welche dieſer Beſtimmung entweder gar nicht, oder nur zum Theil Genüge leiſten, ſoll, nach der obigen Verordnung für jeden am Treſorſcheinantheile fehlenden Thaler ein Strafagio von 2 gGr. erhoben werden;

3) in keinem Falle dürfen die Factoreien die Bezahlung des Salzes anders als nach den obigen Feſtſetzungen annehmen;

Digitized by Google

4) den Salzkassen und Salzfactorei-Beamten ist alles Privatverkehr mit Tresor- und Thalerscheinen für eigene oder für Rechnung Anderer, strenge verboten und sind sie verpflichtet, die Bezahlung des Salzes in der Art, wie sie vom Käufer wirklich geleistet worden, in Rechnung zu stellen;

5) diejenigen Salzbeamte, welche eines wucherlichen Geschäfts oder Agiotage mit Tresor- und Thalerscheinen oder der Berechnung der empfangenen und geleisteten Zahlungen in anderer als in der Art, in welcher dieselben wirklich geleistet worden, überwiesen werden, sollen als untreue Kassenverwalter behandelt und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Der Königlichen Regierung werden diese Bestimmungen mit dem Auftrage bekannt gemacht, dieselben durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin den 20. November 1817.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen.

(Gez.) v. Klewitz. Rother.

An
die Königliche Regierung
zu
Stettin.

I. Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

1.

Reglement für die sämmtlichen Gastwirthe des Stettiner Regierungs-Departements.

No. 484. December 17. I. Abth.

Durch das Allerhöchst vollzogene Paß-Edict vom 22. Juni d. J. ist zwar, zur Beförderung des gegenseitigen Verkehrs und zur Bequemlichkeit unverdächtiger Reisenden, ein großer Theil der früher statt gefundenen Einschränkungen, bei den Reisen innerhalb der Monarchie, aufgehoben worden; nichts destoweniger erfordert es die allgemeine Sicherheit nach wie vor und eigentlich jetzt mehr wie sonst, daß alle Reisende einer unausgesetzten genauen Controlle unterworfen werden, um, mittelst dieser, den Unverdächtigen Schutz zu gewähren, die Verdächtigen aber zu entdecken und unschädlich zu machen.

Wie

Digitized by Google

Wie gegen die, in Beziehung auf die Paß-Polizei verdächtigen, Personen zu verfahren, ist Tit. 8. §. 38 bis 44 der General-Instruction für die Paß-Polizei vom 12. Juli d. J., welche den Polizei-Behörden unsers Departements mit der Verfügung vom 21. Aug. c. zugegangen, vorgeschrieben; doch können sich auch nicht selten Fälle ereignen, wo Personen, entweder durch den Mangel an Umsicht einzelner Behörden in den Besitz von Pässen gekommen, die ihnen bei größerer Achtsamkeit hätten verweigert werden müssen, oder wo sie dergleichen zu erschleichen gewußt, oder sich auch, nach dem Empfange eines Passes, erst verdächtig gemacht haben, oder endlich, wo die Umstände so angethan gewesen, daß der Paß nicht geradezu verweigert werden können, das damit versehene Individuum aber dennoch nicht ganz verdachtlos ist und einer genauen Controlle bedarf. Für den letztern Fall ist es nun zwar eine besondere Pflicht der ausstellenden Behörde, die des Bestimmungsorts des Reisenden von den obwaltenden Verdachtsgründen genau zu unterrichten und ihr darnach das Verfahren gegen jenen zu überlassen, doch wird eine genaue Beobachtung der nachfolgenden, allgemeinen Vorschriften, welche zum Theil auch früher schon einzeln bestanden haben und hier nur zusammen gestellt und ergänzt worden sind, den dabei beabsichtigten und bereits oben ausgesprochenen Zweck am sichersten erreichen helfen. Es werden daher sämmtliche, mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden unsers Departements gemessenst angewiesen, sich solche zu ihrer Direction dienen zu lassen und das weiter Erforderliche in ihren resp. Wirkungskreisen danach einzuleiten.

Es ist dabei zunächst von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die Polizei-Behörden sich der Gast- und Herbergswirthe, auf dem Lande aber der Krüger, bei diesem Theil ihrer Verwaltung mit bedienen müssen, und wird daher, in der Voraussetzung, daß den gesetzlichen Bestimmungen und namentlich den §§. 131 bis 133 des Edicts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 gemäß, nur völlig unbescholtene Personen zu diesen Gewerben werden zugelassen werden, folgendes angeordnet und vorgeschrieben.

§. 1. Jeder Gast- und Herbergswirth ist verpflichtet, die bei ihm am Tage eintreffenden Fremden vor 8 Uhr Abends, die später oder bei Nacht eintreffenden aber den andern Morgen vor 8 Uhr, entweder dem Chef der Polizei oder dessen dazu designirten Unter-Officianten, und wo besondere Polizei-Behörden sind, am zweckmäßigsten, den Revier-Polizei-Commissarien, schriftlich auf dem vorgeschriebenen, gestempelten Formular zu melden.

§. 2. Dieser Meldung muß, wenn der Reisende ein Ausländer ist,

Digitized by Google

oder ſich länger als 24 Stunden im Orte aufhält und einen Paß beſitzt, ſolcher gegen Beſcheinigung des Empfanges, von Seiten des die Meldung annehmenden Officianten, beigelegt, und derſelbe ſodann, bis zur Abreiſe des Fremden, im Polizei-Paß-Bureau des Orts ſicher aufbewahrt werden.

§. 3. Führt der Reiſende keinen Paß oder keine Legitimations-Karte bei ſich, ſo muß der Gaſtwirth ſolches bei der ſchriftlichen Meldung bemerken, und zugleich mit anzeigen, ob ihm jener perſönlich und als unverdächtig bekannt ſey, oder wodurch er ſich ſonſt etwa legitimirt habe. In dem letztern Falle iſt es ſodann Pflicht des Polizei-Officianten, dem die Meldung zugekommen, den ausländiſchen Fremden, ſo wie denjenigen, der länger als 24 Stunden im Orte bleiben will, im Fall der nicht vorliegenden Unverdächtigkeit, ſelbſt zur Beweisführung über die Identität ſeiner Perſon aufzufordern, und treten alsdann die Vorſchriften der General-Paß-Inſtruction §. 38 seqq. ein.

§. 4. Auch durchreiſende Fremde, die blos abtreten und nicht über Nacht bleiben, ſind, ſo wie die im Abſteige-Quartier in den Gaſthöfen ſich aufhaltenden Perſonen, von der Meldung nicht ausgeſchloſſen, und muß bei Erſteren, von ihrer gegen den Gaſtwirth geführten Legitimation, ganz das nämliche der Polizei-Behörde von dieſem angezeigt werden.

§. 5. Fremde von vorzüglich hohem Range ſind, ſogleich nach ihrer Ankunft, dem Commandanten und dem Chef der Polizei beſonders zu melden, ſo wie angekommene active Offiziers fremder Mächte erinnert werden muſſen, ſich bei der Commandantur zu melden, wohin ihre Ankunft gleichzeitig von dem Gaſtwirth anzuzeigen iſt.

§. 6. Auch von dem erfolgten Abgange der Fremden, ſey es:

a) durch Verwechſelung mit einem andern Gaſthofe oder Privat-Quartier,

oder

b) durch die Abreiſe,

muß der Polizei innerhalb der nächſten 24 Stunden ſchriftliche Anzeige geſchehen.

§. 7. Da jeder Reiſende, mit Ausſchluß der, in Dienſt-Angelegenheiten im Orte ſich aufhaltenden, annoch im Dienſte ſtehenden Königl. Civil- und Militair-Diener, der ſich in einer von denen, im §. 1. der General-Inſtruction vom 12. Juli c. näher bezeichneten, Städten, gemäß unſerer Verfügung vom 6. Auguſt, alſo für jetzt blos in der Hauptſtadt des Departements, in Stettin, länger als 2 Tage aufhält, nach §. 4. der General-Inſtruction, wegen der Aufenthalts-Karten, ſich, ohne Unterſchied

des

Digitized by Google

des Standes und Geschlechts, mit den nöthigen Aufenthalts-Karten für sich und seine Begleitung versehen muß; so ist es die Pflicht des Gastwirths, die bei ihm logirenden mit dieser Vorschrift bekannt zu machen, dieselben, in Stettin, zur Lösung der Aufenthalts-Karten aufzufordern, und bei etwaniger Weigerung dazu, dem Polizei-Directorio davon Anzeige zu machen. In allen übrigen Städten des hiesigen Departements ist die bloße Anzeige bei der Polizei hinlänglich, wogegen jedoch in Stettin die wirklich gelöseten Aufenthalts-Karten, bei dem Abgange der Fremden abgefordert und zum Polizei-Paß-Bureau zurückgegeben werden müssen.

§. 8. Jeder Gast- und Herbergswirth ist verpflichtet, von den bei ihm logirenden Fremden ein Journal nach folgenden Rubriken zu führen:

a. No. des Fremden-Buchs,
b. No. des Zimmers,
c. Name des Fremden,
d. Stand oder Character,
e. Woher er kommt,
f. Wo er ansäßig ist,
g. Gefolge,
h. Angekommen mit der Post oder sonst,
i. Mit oder ohne Paß,
k. Der Ankunft Tag, Stunde,
l. In welchen Geschäften,
m. Verbleibt hier,
n. Tag und Stunde der Abreise des Fremden.

§. 9. Dieses Journal muß zum öftern, und wenigstens alle Woche einmal, von den, durch den Chef der Polizei und den Bürgermeistern damit beauftragten Officianten und Magistrats-Subalternen, in großen Städten von dem Polizei-Commissarius und namentlich auch von dem Polizei-Inspector revidirt, mit den Meldungen des Gastwirths verglichen, und daß und an welchen Tagen solches geschehen, in den Büchern von den betreffenden Officianten attestirt werden. Bemerkte Unregelmäßigkeiten hiebei haben die Officianten ihrem Vorgesetzten zur Rüge anzuzeigen.

§. 10. Wer weder einen Paß noch eine Legitimations-Karte besitzt, noch dem Gastwirth persönlich bekannt ist, oder sich sonst glaubhaft legitimiren kann, darf, ohne besondere Erlaubniß der Polizei Behörde, eigentlich nicht beherbergt werden. Verlangt ein solcher Reisender Quartier; so muß der Gastwirth sofort, und ohne die gewöhnliche Meldungszeit abzuwarten, dem Polizei-Commissair des Reviers oder sonst mit diesem Gegenstande

beauf-

Digitized by Google

beauftragten Polizei- und Magistrats-Officianten davon Anzeige zu machen, damit dieser eine nähere Recherche anstellen könne. Einstweilen kann jedoch der Fremde aufgenommen werden.

§. 11. Wenn den Gastwirthen die Signalements verfolgter oder verdächtiger Personen von der Polizei-Behörde mitgetheilt worden, oder ihnen davon sonst, z. E. durch die öffentlichen Blätter, Kenntniß zukömmt; so müssen sie sich dies wohl merken, solches auch, nach Umständen, ihren Hausgenossen, besonders aber den, in den Gasthöfen servirenden, Lohnbedienten mittheilen, und die, bei ihnen einkehrenden, Fremden behutsam und ohne daß solches auffallen könne, damit vergleichen. Entdecken sie eine Aehnlichkeit mit einem verfolgten Individuo, so haben sie, auch wenn der Name nicht übereinstimmen oder der Paß des Fremden richtig scheinen sollte, der Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

§. 12. Auch sind die Gastwirthe verpflichtet, den Reisenden, welche besondere Aufwartung verlangen, nur wirklich polizeilich authorisirte und mit Gewerbscheinen versehene Lohnbediente, an Orten wo letztere vorhanden sind, zu empfehlen.

§. 13. Auch, ohne in einzelnen Fällen besonders dazu aufgefordert zu seyn, sind die Gastwirthe verbunden, der Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen, wenn ein Fremder, entweder durch seinen Umgang und Verkehr mit verdächtigen Einwohnern des Orts, durch scheinbare gänzliche Geschäftslosigkeit, oder durch Ausschweifungen, Spiel u. s. w. Verdacht gegen sich erregen sollte, damit jene ihre Maaßregeln gegen ein solches Subject ergreifen könne.

Gast- und Schenkwirthe haben übrigens, bei Gewärtigung der gesetzlichen Bestrafung, keine Hazardspiele in ihren Wohnungen zu dulden.

§. 14. Auch ist es den Gastwirthen strenge untersagt, sich, mit unzeitiger Neugierde oder aus übertriebenem Diensteifer, von den Angelegenheiten und Geschäften der Fremden, bevor solche nicht einen bestimmten Verdacht gegen sich erregt haben, oder eine Aufforderung von der Polizei dazu erfolgt ist, Kenntniß verschaffen zu wollen.

§. 15. Um Reisende gegen Uebervortheilung zu schützen, sind die Gastwirthe verpflichtet, sich selbst, für jedes Quartal des Kalenderjahres, eine Taxe zu machen und, von der Orts-Polizei zu unterzeichnende Exemplare davon in allen Gastzimmern anzuheften, auch ein von ihnen unterzeichnetes Exemplar bei der Polizei-Behörde niederzulegen. Nach dieser Taxe, unter welcher jedesmal zu vermerken, bei wem die Gäste sich wegen Ueberschreitung derselben beschweren können, hat der Gastwirth, bei Gewärtigung einer

einer nachdrücklichen Polizeistrafe, die Fremden genau zu behandeln, nicht weniger aber auch auf Reinlichkeit und Ordnung in den Zimmern und Ställen zu halten und besonders auf die, bei ihm unterzubringenden, Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, vornämlich kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizei-Behörde unverzüglich von dessen Ankunft Anzeige zu machen, auch das, durch frühere Bestimmungen schon angeordnete, wöchentliche Auswaschen der Krippen, Raufen, Thüren und Wasserrinnen in ihren Ställen mit scharfer Lauge, bei Strafe von 5 Rthlr. nicht zu unterlassen.

§. 16. Daß die, in den vorstehenden §§. gegebenen Vorschriften sich zunächst zwar auf die Städte beziehen, folgt aus der Sache; doch werden auch die ländlichen Polizeibehörden Gelegenheit finden, selbige, so weit es thunlich ist, für das platte Land anpassend zu machen, und sind besonders die Schenkwirthe in den Dörfern zur mündlichen Meldung der bei ihnen übernachtenden Fremden an den Schulzen zu verpflichten, letztere aber anzuweisen, die Pässe der Reisenden zu revidiren, und wenn sie Unregelmäßigkeiten dabei entdecken sollten, das betreffende Individuum entweder an die nächste Amts-Kreis- oder städtsche Polizeibehörde zur weitern Verfügung abzuliefern.

§. 17. Die Gensd'armerie ist verpflichtet, die Dorfsschenken fleißig zu visitiren, und sich zu überzeugen, daß die Wirthe und Schulzen ihren Obliegenheiten nachgekommen sind.

§. 18. Für die unterlassene An- oder Abmeldung eines Fremden, auch wenn derselbe völlig legitimirt gewesen, zahlt der Gastwirth im ersten Falle 5 Rtlr. und bei Wiederholungen 10 Rtlr Strafe; ergiebt sich aber, daß ein unlegitimirter oder gar verdächtiger Mensch ohne Meldung beherbergt worden; so hat der dabei verschuldete Gastwirth, nach Umständen, die Vorenthaltung des Gewerbescheins und Einleitung einer Criminal-Untersuchung zu gewärtigen.

§. 19. Wegen der übrigen rechtlichen Verhältnisse und Pflichten der Gastwirthe, bleibt es bei den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 8. §. 444. seqq. Nach dem §. 444. sind die Gastwirthe schuldig, für alles zu haften, was die von ihnen, oder ihren dazu bestellten Leuten, aufgenommene Reisende in das Gasthaus gebracht haben.

Wenn mehrere eine Gastwirthschaft gemeinschaftlich treiben, haften sie dem Reisenden, nach §. 445., Einer für Alle und Alle für Einen.

Diejenigen Personen, deren sich der Gastwirth zur Anweisung des Platzes für die Reisenden, ihre Wagen und Sachen bedient, sind für

solche

solche zu achten, die er zu deren Aufnahme bestellt hat, wie solches der §. 446. vorschreibt.

Nach dem §. 447. ist der Gastwirth von der Vertretung eines, an den aufgenommenen Sachen entstandenen Verlustes oder Schadens nur alsdann frei, wenn ausgemittelt werden kann, daß dieser Schade durch eigenes grobes oder mäßiges Verschulden der Reisenden, oder durch äußere Gewalt und Zufälle, die der Wirth bei der sorgfältigsten Aufmerksamkeit weder vorhersehen noch verhüten können, entstanden ist.

Erklärt der Gastwirth sogleich bei der Aufnahme, daß er für die eingebrachten Sachen nicht stehen will; so haftet er, nach §. 448. nur für einen solchen Verlust, welcher von ihm selbst oder von seinen Leuten, aus grobem oder mäßigem Versehen, verursacht worden.

Unter die Personen, für welche der Wirth haften muß, gehören nach §. 449., auch die dem Reisenden von ihm empfohlenen Lohnkutscher und Lohnbediente.

Dadurch, daß der Wirth dem Reisenden ein zum Verschließen eingerichtetes Behältniß für seine Sachen anweiset und ihm die Schlüssel dazu einhändigt, wird er, nach §. 450., von der Vertretung nicht frei. Ist aber der Reisende bei dem Verschließen nachläßig, oder in Aufbewahrung der Schlüssel unvorsichtig gewesen; so muß er, nach §. 451., einen Schaden, der nicht erweislich durch den Wirth oder seine Leute entstanden ist, selbst tragen.

Hat der Reisende dem Wirthe die in verschlossenen Koffern, Kisten oder andern Behaltnissen, enthaltenen Sachen nicht namentlich angezeigt; so muß er, dem §. 452. zufolge, bei angeblich erlittenem Verluste, die Beschaffenheit und den Betrag der weggekommenen Sachen nachweisen.

Ist jedoch der Reisende eine unverdächtige Person, die nach ihrem Stande und Gewerbe dergleichen Sachen, als ihr vorgeblich weggekommen sind, bei sich zu führen pflegt; so muß dieselbe, in Gemäßheit des §. 453., in Ermangelung anderer Beweismittel, zur eidlichen Bestärkung ihrer Angabe über die Beschaffenheit und den Werth der weggekommenen Sachen gelassen werden.

Hat der Reisende dem Gastwirthe etwas von den eingebrachten Sachen zu desselben eigener unmittelbarer Verwahrung anvertraut; so hat der Gastwirth, nach §. 454., dabei alle Pflichten und Vertretungen eines Verwahrers.

Im übrigen gebühren dem Gastwirthe, wegen seiner Bezahlung für Quartier und Bewirthung, auf die eingebrachten Sachen, nach §. 455., eben die Rechte, wie einem Vermiether wegen des zu fordern habenden Miethsgeldes.

§. 20.

§. 20. Schließlich sind nicht blos die Gastwirthe, sondern überhaupt alle Einwohner eines Orts, bei gleicher Strafe, verpflichtet, die bei ihnen logirenden Fremden, der Polizei schriftlich zu melden, damit diese eine vollständige Kenntniß und Uebersicht aller im Orte befindlichen Fremden und deren Legitimation erhalte.

Die sämmtlichen, mit der Polizei-Verwaltung beauftragten, Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden für die genaue Befolgung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften verantwortlich gemacht.

Stettin den 20sten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. 1. Abth.

2.

Den Gesundheitszustand des Rindviehes zu Malchin betreffend.

No. 89. December 17. I. Abth.

Wir sind durch officielle Mittheilungen überzeugt, daß im Mecklenburgischen keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh herrsche, daß also keine Hindernisse des freien Verkehrs mit den diesseitigen Landen aus dieser Ursache obwalten.

Stettin den 23sten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

3.

Betriffe die Einziehung der Vermögens- und Einkommensteuer-Reste.

No. 583. Dec. 17. II. Abth B.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen zur Abwickelung der Vermögens- und Einkommensteuer Geschäfte in Pommern verordneten Departements-Kommission vom 5ten August d. J. (Amtsblatt pro 1817 No. 298. pag. 364.) fordern wir die sämmtlichen Vermögens- und Einkommensteuer-Restanten auf, ihre etwanigen Einwendungen gegen die durch die Departements-Kommission festgesetzten Reste unverzüglich und spätestens bis zum 1. März künftigen Jahres bei der Königlichen Departements-Kommission in Stargard mit gleichmäßiger Anzeige bei der, mit der Einziehung beauftragten Behörde einzureichen, im Unterlassungsfalle aber

zu gewärtigen, daß die nach der gesetzten Frist eingehenden weiteren Einwendungen ganz unberücksichtigt und unbeantwortet bleiben werden.

Stettin den 26sten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

4.

Wegen Bezahlung der Tresorscheine bei allen Abgaben und Zahlungen an Königl. Kassen.

No. 539. December 17. II. Abth. A.

Es ist höhern Orts die dringende Vermuthung eingetreten, daß die Königl. Verordnungen vom 1ten März und 7ten April 1815, wegen Bezahlung der Tresorscheine bei allen Abgaben und Zahlungen an Königliche Kassen nicht überall vollständig zur Ausführung gebracht werden.

Sämmtlichen Kreis-Amts-Intendantur- und Accisekassen unsers Departements, werden daher die dieserhalb wiederholt ergangenen Verordnungen und insonderheit die zuletzt unterm 18ten März 1817 (II. Abt. No. 868. December 1816) erlassene gedruckte Verfügung hiermit in Erinnerung gebracht und sämmtliche Kassenbeamte angewiesen, die darin enthaltenen Vorschriften, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, genau zu befolgen.

Stettin den 29sten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Bekanntmachungen.

5.

Betrifft die Lieferung der im Jahr 1818 zum Swinemünder Hafenbau erforderlichen Faschinen.

No. 635. December 17. II. Abth. A.

Behufs der Ausführung des Swinemünder Hafenbaues wird im künftigen Frühjahre eine bedeutende Anzahl Faschinen, (deren Betrag sich auf 16,000 Schock neunfüßige oder 21,000 Schock sechsfüßige belaufen wird) erfordert.

Die Faschinen müssen 1 Fuß im Durchmesser haben, können 6 oder 9 Fuß lang seyn und werden von jeder Holzsorte mit Ausschluß von Nadelholz angenommen.

Die unterzeichnete Königl. Regierung ist gewilliget, die Lieferung dieser Faschinen Privatpersonen, in einzelnen kleinen Posten oder den ganzen Betrag

Betrag, in Entreprise zu geben, und fordert daher Lieferungslustige hiemit auf, bis zum 15ten Januar künftigen Jahres ihre Erklärung über den Betrag und den Preis der bis zum 1ten Mai k. J. kostenfrei nach Swinemünde zu liefernden Faschinen dergestalt abzugeben, daß der Preis pro Schock 6füßigen und 9füßigen Bestandes aufgeführt wird und die Briefe unter der Rubrik „Hafen-Bau-Sachen" einzureichen. Die Zahlung der Gelder wird sogleich in klingendem Courant erfolgen.

Stettin den 20sten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

6.

Das Holz wird in der Forst-Inspection Clausdam für die Monate Januar, Februar, März 1818 an folgenden Terminen verkauft:

Große Holzverkäufe.

Für den Monat Januar

den	12ten	im Forsthause	zu	Darz,
"	13ten	"	"	Friedrichswalde,
"	14ten	"	"	Pütt,
"	15ten	"	"	Hohenkrug,
"	16ten	"	"	Mühlenbeck,
"	17ten	"	"	Klüz,
"	19ten	"	"	Bartickow.

Für den Monat Februar

den	9ten	im Forsthause	zu	Darz,
"	10ten	"	"	Friedrichswalde,
"	11ten	"	"	Pütt,
"	12ten	"	"	Hohenkrug,
"	13ten	"	"	Mühlenbeck,
"	14ten	"	"	Klüz,
"	16ten	"	"	Bartickow.

Für den Monat März

den	9ten	im Forsthause	zu	Darz,
"	10ten	"	"	Friedrichswalde,
"	11ten	"	"	Pütt,
"	12ten	"	"	Hohenkrug,
"	13ten	"	"	Mühlenbeck,
"	14ten	"	"	Klüz,
"	16ten	"	"	Bartickow.

Aufserdem wird der kleine Holzverkauf an jedem Montage und Donnerstage, und in dem Revier Darz, am Sonnabend, durch die Revier-Oberförster fortgesetzt. Oberförsterei Clausdam den 20sten December 1817.

Königl. Landjäger und Hauptmann. Kayser.

7.

Betreffend die Regulirung der Holzverkäufe in dem Oberförster Distrikte Treptow an der Tollense, auf die Monate Januar, Februar, März und April 1818.

In Folge höherer Verfügung, wonach sämmtliches Holz in den Königlichen Forsten, nur im Wege der öffentlichen Versteigerung, an Meistbietende verkauft werden soll, sind von mir die Holzversteigerungs-Tage in den Forsten des Treptowschen Oberförster Distrikts, folgendermaßen regulirt:

A. Große Holzverkäufe von 15 bis 1000 Rtlr. Werth, diese werden von Unterzeichneten

im Monat Januar den 12ten im Forsthause zu Sieden-Bollentien,
" 13 " " " " Wolkow,
" 14 " " " " Grammentien,
" 16 " " " " Golchen,
" 17 " " " " Crien,
" 19 " " " " Spantekow,
im Monat Februar den 2ten im Forsthause zu Sieden-Bollentien,
" 3 " " " " Wolkow,
" 4 " " " " Grammentien,
" 6 " " " " Golchen,
" 7 " " " " Crien,
" 9 " " " " Spantekow,
im Monat März den 2 " " " " Sieden-Bollentien,
" 3 " " " " Wolkow,
" 4 " " " " Grammentien,
" 6 " " " " Golchen,
" 7 " " " " Crien,
" 9 " " " " Spantekow,
im Monat April den 2 " " " " Sieden-Bollentien,
" 3 " " " " Wolkow,
" 4 " " " " Grammentien,
" 7 " " " " Golchen,
" 8 " " " " Crien,
" 9 " " " " Spantekow,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten.

B. Kleine

B. Kleine Holzverkäufe bis zu 15 Rtlr. Werth,

werden außer vorbemerkten, vom 1ten Januar k. J. ab, in den Forsthäusern zu Welkow, Grammentien, Golchen, Crien und Spantekow, des Montags und Donnerstags, und im Sieden-Vollentiner Forsthause am Sonnabend jeder Woche, von 8 bis 10 Uhr Morgens, durch die Königl. Herren Forstbedienten abgehalten werden.

Das holzbenötigte Publikum wird ersucht, die hier vorgeschriebenen Holzverkaufs Termine gehörig einzuhalten, da außer benannten Tagen und Stunden, kein Holz zum Verkauf gestellt wird.

Treptow an der Tollense den 9. December 1817.

v. Esmann, Königl. Distrikts-Oberförster.

8.

Betrifft die von den Guthsbesitzern v. Krause und v. Maltzahn angelegten Vorwerke.

No. 1031. Nov. 17. I. Abth.

Der Guthsbesitzer v. Krause auf Tentzerow und Hohenmocker im Demminschen Kreise hat auf dem ihm bei Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zugefallenen Theile der Dorfsfeldmark Hohenmocker ein Vorwerk angelegt, dem der Name „Sternfeld" beigelegt worden ist. Eben so hat der Rittmeister v. Maltzahn auf Gülz und Prützen ein auf gleiche Weise entstandenes Vorwerk in der Feldmark des Dorfes Prützen angelegt, das „Herrmannshöhe" benannt worden ist, als welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin den 23sten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

9.

Empfehlung einer Schrift des Predigers Krause.

No. 98. Dec. 17. Consistorium.

Der Prediger und Schulinspektor Krause zu Zorndorf, der durch Herausgabe eines Leitfadens zu unmittelbaren Denkübungen rühmlich bekannt ist, hat jetzt den Plan, ein methodisches Lehrbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache zu bearbeiten, welches vier

Bändchen

Bändchen enthalten soll, wenn es vollendet ist. Das erste Bändchen davon ist jetzt erschienen unter dem Titel:

Versuch einer methodischen Anleitung zu zweckmäßigen Sprachübungen von K. H. Krause. Erste Abtheilung. Sprachübungen mit einfachen Sätzen. Halle bei Hemmerde und Schwetschke 1817. XVI. und 107.

Wir machen die Herren Prediger, welche zugleich Schulaufseher sind und die Lehrer an städtischen Volksschulen auf dieses Büchlein, welches für seinen Zweck viel Gutes enthält, hiedurch aufmerksam.

Stettin den 24sten December 1817.

Königl. Konsistorium und Schulcollegium von Pommern.

(Hierbei der 11te (letzte) Bogen von dem Verzeichniß der gebliebenen oder sich ausgezeichneten braven Pommern nebst Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 2.

Stettin den 10ten Januar 1818.

Verordnungen.

A. Finanz-Angelegenheiten.

10.

Die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende December d. J. fällig werdenden 6ten Coupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1ten Juli bis letzten Dec. c. so wie auf die noch nicht präsentirten frühern Coupons, in den beiden Monaten Januar und Februar k. J. betreffend.

No. 862. Dec. 17. II.-Abth.

Mit Bezug auf nachstehende in No. 150. der Berliner Zeitung bei Haude und Spener, enthaltene Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen vom 9ten Dec. c., den in Rubro bemerkten Gegenstand betreffend:

„die Zahlung der Zinsen auf die sechsten Coupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1ten July bis letzten Decbr. d. J. wird mit dem 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 28sten Februar k. J. geschlossen werden."

„Die außerhalb Berlin befindlichen Inhaber des mit Ende Dec. c. fälligen sechsten Coupons, so wie der frühern Coupons, dürfen solche nach ihrer Wahl, entweder der Bekanntmachung vom 30sten März 1814 gemäß, bei den zu entrichtenden Abgaben-Gefällen und Pächten zu jeder Zeit als baares Geld in Zahlung geben, oder aber die Zinsen darauf, gleichmäßig im Laufe der nächsten zwei Monate

Januar und Februar k. J. bei jeder Königl. Haupt- oder Specialcasse in allen Provinzen der ganzen Monarchie, baar erheben, wie solches bereits durch die Bekanntmachung vom 4ten August 1814 festgesetzt worden ist."

„Zugleich muß aber auch wieder in Erinnerung gebracht werden, daß dagegen die hiesige Zinsen-Zahlungs-Casse in keinem Falle die ihr etwa mit der Post zugehenden Coupons annehmen, noch sich mit Absendung der Gelder befassen kann. Es können vielmehr, wann der vorstehende zur Zinsen Erhebung bestimmte zweimonatliche Termin versäumt wird, die alsdann unabgeholeten Zinsen nur in den nächsten Zinsen-Zahlungs-Terminen in Empfang genommen werden."

Berlin den 9ten December 1817.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen.
v. Klewitz. Rother.

werden sämmtliche Specialcassen unsers Departements in Gemäßheit des Rescripts vom 9ten December c. hierdurch angewiesen,

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins Coupons von den Staatsschuldscheinen, nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch solche,
2) während des Zahlungs-Termins vom 2ten Januar bis letzten Februar k. J. unweigerlich baar zu realisiren.

Stettin den 31sten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

II.

Betrifft die Einfuhr der auf der Warschauer Messe gekauften Waaren in das russische Reich.

No. 658. December 17. II. Abth. B.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14ten November 1817 in dem Amtsblatt No. 49. pag. 478. vom Jahr 1814 und in den Stettiner Zeitungen No. 94. vom 24sten November 1817, durch welche das Publikum von der freigegebenen Einfuhr der auf der Warschauer Messe gekauften Waaren durch das Zollamt Brzesc in Litthauen nach Rußland in Kenntniß gesetzt wurde, benachrichtigen wir dasselbe, daß nach einer Verordnung des Königlichen Statthalters zu Warschau vom 13. Sept. 1817,

1) nur

1) nur diejenigen Waaren, und zwar gegen Erlegung des Einfuhrzolles und unter Beobachtung der Kaiserl. Verordnungen das Zollamt Brzesc in Litthauen passiren können, welche auf der Warschauer Messe gekauft sind und deren Einfuhr der publicirte Tarif vom Jahr 1816 nicht verbietet;
2) daß die auf der Warschauer Messe gekauften Waaren, welche nach Rußland ausgeführt werden sollen, mit einem, vom Haupt-Zollamte zu Warschau gedruckten und in duplo ausgefertigten, vom Staatsrath und General-Director der unbeständigen Abgaben, Casimir Wichlinsky unterschriebenen und von der Schatz- und Finanz-Regierungs-Commission besiegelten Zeugnisse versehen seyn müssen und
3) daß von einem Jeden, welcher auf der Warschauer Messe erkaufte Waaren nach Rußland auszuführen gesonnen ist, ein Exemplar der ihm gegen eine Bezahlung von 6 Fl., welche letztere aber durch eine spätere Verordnung vom 25sten October 1817 wieder ganz aufgehoben ist, zwiefach ausgehändigten Zeugnisse, auf dem Zollamte Urezpol im Königreich Pohlen zurückgelassen werden muß, wogegen er aber auch dadurch von der Revision derjenigen Waaren, die durch das Zollamt zu Warschau expedirt worden sind, befreit wird.

Endlich benachrichtigen wir das Handlungtreibende Publikum, daß die Verordnung des Königl. Statthalters vom 21sten April 1817, welche den ausländischen Kaufleuten von allen auf der Warschauer November-Messe zu verkaufenden Waaren en gros ½ Zoll und den dortigen Kaufleuten ⅓ Zoll Rabatt bewilligte, nach einer Bekanntmachung der Haupt-Meß-Deputation zu Warschau vom 2sten October 1817 unterm 18ten October 1817 prolongirt worden ist. Stettin den 3. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

II. Bekanntmachungen.

12.

Für Geistliche und Schullehrer wegen Erhebung der Gehälter und Accise-Bonificationen.

No. 360. Dec. 17. I. Abth.

Alle diejenigen Herren Geistlichen und Schullehrer, so wie deren Wittwen, welche bisher Gehälter und Accise-Bonificationen aus der Regierungs-Hauptcasse hieselbst zu beziehen gehabt haben, werden hiemit angewiesen, solche, in so weit sie vom 1ten Januar 1818 ab fällig werden, bei der errichteten Provinzial-Geistlichen- und Schulcasse, in dem Locale der Communal- und Instituten-Casse hieselbst zu erheben.

Die bis Ende des Jahres 1817 noch rückständig gebliebenen, also auch die mit ult. December c. erst fällig werdenden Hebungen, werden wie bisher noch von der Regierungs Hauptcasse berichtigt.

Stettin den 25sten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth. Königl. Preuß. Kirchen- und Schulcommission und Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

13.

Betrifft den von der Maurerschen Buchhandlung zu Berlin angekündigten Verkauf eines neuen Winkelmeß-Instruments und der, darüber herausgegebenen Druckschrift.

No. 1218. Nov. 17. I. und II. Abth.

Es ist uns von Seiten des Hohen Ministerii der Finanzen und des Handels, mittelst Patent vom 10ten October d. J., das ausschließliche Recht zur Fabrikation und zum Verkauf des von dem Herrn Ober-Baurath Crelle hieselbst erfundenen, mit dem Namen Cathetometer belegten neuen Winkelmeß-Instruments, von dessen Einrichtung eine Beschreibung und Zeichnung bei den Akten des hohen Finanz-Ministerii niedergelegt ist, auf acht hinter einander folgende Jahre ertheilt worden, welches wir hiedurch den Gesetzen gemäß zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bestellungen auf dieses Instrument, welches wir, und zwar nur hieselbst unter der gefälligen Aufsicht des Herrn Erfinders anfertigen lassen, und dessen Einrichtung näher aus einer von demselben verfaßten, bei uns zu habenden Druckschrift zu ersehen ist, die der Käufer des Instruments unentgeldlich erhält, einzeln aber 1 Rtlr. kostet, werden von uns jederzeit angenommen und prompt erfüllt. Wir versprechen den möglichst billigen Preis. Berlin den 1ten November 1817.

Maurersche Buchhandlung, Poststraße No. 29.

Der ausführliche Titel der Druckschrift ist:

vom

Cathetometer

einem

neuen Winkelmeß-Instrument

welches

leichter zu verfertigen und wohlfeiler ist, die Winkel genauer misset, die Berechnung der Figuren erleichtert, und weniger Irrthümern der Beobachtung ausgesetzt ist, als andere bekannte Winkel-Instrumente

von

Dr. August Leopold Crelle, Königl. Oberbaurathe.

Mit einer Kupfertafel, gr. 4.

Berlin in der Maurerschen Buchhandlung. Preis 1 Rtlr. Vor-

Vorstehende Ankündigung der Maurerschen Buchhandlung zu Berlin vom 1ten November c. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 31. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

14.

Wegen der Viehmärkte in Greiffenberg.

No. 1054. Dec. 17. I. Abth

In dem Kalender für das Jahr 1818 ist übersehen worden, die Viehmärkte der Stadt Greiffenberg mit aufzuführen. Sie fallen

1) auf den 11ten Februar 1818.
2) " " 25sten " "
3) " " 11ten März "
4) " " 16ten April "
5) " " 14ten October "

welches daher hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Stettin den 31sten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

15.

Betrifft die dem Wehrmann Gottlieb Lehmann vom ehemaligen 5ten Churmärkschen jetzigen 2ten Potsdamschen Landwehr-Infanterie-Regiment aus dem Waterloo-Fonds bewilligte Unterstützung von 10 Rtlr.

No. 1454. Dec. 17. I Abth.

Der Obristlieutenant und Commandeur des ehemaligen 5ten Churmärkschen jetzigen 2ten Potsdamschen Landwehr-Infanterie-Regiments, Freiherr v. Welling, hat der unterzeichneten Königl. Regierung für den im Feldzuge 1815 blessirt und Invalide gewordenen Wehrmann des gedachten Regiments, Gottlieb Lehmann aus Stettin, eine aus dem Waterloo-Fonds bewilligte Unterstützung von 10 Rtlr. anhero gesandt.

Da der ꝛc. Lehmann hier nirgends hat ausgemittelt werden können; so wird derselbe — eventualiter aber dessen Erben — öffentlich hierdurch aufgefordert, zur Erhebung gedachter Unterstützung sich bei uns zu melden.

Stettin den 3ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

16.

Nach der neuen Organisation der Forstpartie soll nunmehr alles Holz aus den Königl. Forsten an den Meistbietenden versteigert werden.

Für die Reviere auf der Insel Usedom und Wollin sind hiezu für das

künf-

künftige Jahr 1818 nachstehende Termine zum Holzverkauf im Großen angesetzt, als:

Für den Monat Januar 1818,

den	17ten	Januar	in	dem	Forsthause	zu	Caseburg,
"	19	"	"	"	"	"	"	Corswandt,
"	21	"	"	"	"	"	"	Neuhauß,
"	22	"	"	"	"	"	"	Warnow,
"	23	"	"	"	"	"	"	Pritter,
"	27	"	"	"	"	"	"	Pudagla,
"	28	"	"	"	Kruge zu Coserow für das Zinnowitzer Revier.			

Für den Monat Februar 1818,

den	18ten	Februar	in	dem	Forsthause	zu	Caseburg,
"	19	"	"	"	"	"	"	Corswandt,
"	21	"	"	"	"	"	"	Pudagla,
"	24	"	"	"	"	"	"	Neuhauß,
"	25	"	"	"	"	"	"	Warnow,
"	26	"	"	"	"	"	"	Pritter.

Für den Monat März 1818,

den	12ten	März	in	dem	Forsthause	zu	Neuhauß,
"	13	"	"	"	"	"	"	Warnow,
"	14	"	"	"	"	"	"	Pritter,
"	18	"	"	"	"	"	"	Corswandt,
"	19	"	"	"	"	"	"	Caseburg,
"	25	"	"	"	"	"	"	Pudagla.

Diese Termine werden an den vorbestimmten Tagen für das Pritterſche Revier auf der Insel Wollin von 11 bis 1 Uhr Mittags, für alle übrigen Reviere aber von 9 bis 11 Uhr Vormittags, abgehalten, und in selbigen das aufgearbeitete Bau-, Nutz- und Brennholz in größern und kleinern Quantitäten zur Licitation gestellt werden.

Zugleich wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß außer diesen Terminen noch wöchentlich an 2 Tagen, des Vormittags von 9 bis 11 Uhr, Holz in kleinen Quantitäten unter 15 Rtlr. aus sämmtlichen Revieren durch die Herren Revier-Forstbedienten gleichfalls an den Meistbietenden versteigert werden wird, und zwar in den vorgedachten Forstdienstwohnungen.

Die bestimmten Tage hiezu sind vom 1. Januar k. J. ab, folgende, als:

Montag und Donnerstag für das Caseburger und Neuhaußſche Revier.

Dien-

Dienstag und Freitag für das Corswandter Revier.

Mittwoch und Sonnabend für das Pudaglasche und Warnowsche Revier. Kauflustige werden demnach aufgefordert, sich in den angesetzten Terminen einzufinden und ihren Holzbedarf zu erstehen. Der Zuschlag erfolgt bei annehmlichen Geboten, gleich auf der Stelle, nächstdem auch die Zahlung an die bestimmten Cassen geleistet wird.

Friedrichsthal den 6ten December 1817.

v. Berner, Königl. Forstmeister.

17.

Die Termine zu großen Holzverkäufen sind unter der Form des Meistgebots und den durch frühere Insertion bekannten Bedingungen, für meine Inspection während den Monat Januar folgendermaßen festgesetzt:

1) Forstrevier Eggesin am 17ten Januar,
2) " Falckenwalde " 19ten "
3) " Jasenitz " 20sten "
4) " Zegenorth " 21sten "
5) " Mützelburg " 22sten "
6) " Ahlbeck " 23sten "

Die Versteigerungen werden in den Dienstlokalen der Königl. Revier-Forstbedienten abgehalten, und stehet den Licitanten der Zeitraum von Morgens 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr frei, ihre Gebote zu thun. Außer diesen Terminen werden wöchentlich zweimal, des Montags und Donnerstags, kleine Verkäufe in dem Wege des Meistgebots von den Revier-Forstbedienten abgehalten werden.

Furbach,
Königl. Districts-Oberförster und Landjäger.

18.

Das Holz wird in der Forst-Inspection Clausdam für die Monate Januar, Februar, März 1818 an folgenden Terminen verkauft:

Große Holzverkäufe.

Für den Monat Januar

den 12ten im Forsthause zu Darz,
" 13ten " " " Friedrichswalde,
" 14ten " " " Pütt,
" 15ten " " " Hohenkrug,
" 16ten " " " Mühlenbeck,
" 17ten " " " Klüz,
" 19ten " " " Bartickow.

Für

Für den Monat Februar

den	9ten	im Forsthause	zu	Darz,
"	10ten	"	"	Friedrichswalde,
"	11ten	"	"	Pütt,
"	12ten	"	"	Hohenkrug,
"	13ten	"	"	Mühlenbeck,
"	14ten	"	"	Klüz,
"	16ten	"	"	Bartickow.

Für den Monat März

den	9ten	im Forsthause	zu	Darz,
"	10ten	"	"	Friedrichswalde,
"	11ten	"	"	Pütt,
"	12ten	"	"	Hohenkrug,
"	13ten	"	"	Mühlenbeck,
"	14ten	"	"	Klüz,
"	16ten	"	"	Bartickow.

Ausserdem wird der kleine Holzverkauf an jedem Montage und Donnerstage, und in dem Revier Darz, am Sonnabend, durch die Revier-Oberförster fortgesetzt. Oberförsterei Clausdam den 20sten December 1817.

Königl. Landjäger und Hauptmann. Kayser.

19.

Betrifft die Lieferung der im Jahr 1818 zum Swinemünder Hafenbau erforderlichen Faschinen. No. 635. December 17. II. Abth. A.

Behufs der Ausführung des Swinemünder Hafenbaues wird im künftigen Frühjahre eine bedeutende Anzahl Faschinen, (deren Betrag sich auf 16,000 Sck. neunfüßige oder 21,000 Sck. sechsfüßige belaufen wird) erfordert.

Die Faschinen müssen 1 Fuß im Durchmesser haben, können 6 oder 9 Fuß lang seyn und werden von jeder Holzsorte mit Ausschluß von Nadelholz angenommen.

Die unterzeichnete Königl. Regierung ist gewilliget, die Lieferung dieser Faschinen Privatpersonen, in einzelnen kleinen Posten, oder den ganzen Betrag, in Entreprise zu geben, und fordert daher Lieferungslustige hiemit auf, bis zum 15ten Januar künftigen Jahres ihre Erklärung über den Betrag und den Preis der bis zum 1ten Mai k. J. kostenfrei nach Swinemünde zu liefernden Faschinen dergestalt abzugeben, daß der Preis pro Schock 6füßigen und 9füßigen Bestandes aufgeführt wird und die Briefe unter der Rubrik „Hafen-Bau-Sachen" einzureichen. Die Zahlung der Gelder wird sogleich in klingendem Courant erfolgen.

Stettin den 20. Dec. 1817. Kön. Pr. Regierung. II. Abt.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Signalement eines Menschen der die Post zwischen Kyschau und Schöneck bestohlen hat.

Namen und Vergehen des Verfolgten.

Der Name hat nicht ausgemittelt werden können, es hat sich aber aus der Vernehmung des Zimmermann Seligmann zu Kyschau, bei welchem er während der Umspannung der Post sich aufgehalten hat, ergeben, daß er ein Kupferschmidt und verheirathet, in Friedland bei Konitz sey, und seinen Bruder, welcher auch ein Kupferschmidt in Danzig sey, in der Heiligengeist-Gasse wohne, besuchen wolle, um eine Erbschaft zu erheben, auch hat er zu dem Krüger Albr. Lipski in Borczyk gesagt: daß er von Konitz käme, wo er verheirathet wäre, und nach Danzig wolle, seinen Bruder zu besuchen. Es hat sich derselbe des Verbrechens des Diebstahls eines, mit der Post von Berend nach Danzig am 6. Decbr. abgesandten Beutels mit 63 Rthlr. 76 gr. 4 pf. R. Hl. sign., 4 Pfd. schwer auf der Station von Kyschau nach Schöneck und zwar im Pogutker Walde, da er den Postillion betrunken, und dadurch einschlafend gemacht, zu Schulden kommen lassen, indem er das Felleisen aufgerissen, und aus dem Briefbeutel von Berend a Danzig, gedachten Beutel genommen hat, und entwichen, ehe der Postillion wieder erwacht ist.

Die Münzsorten dieses Beutels sind gewesen:

In	1/1 St.	12	Rthlr.	—	—
"	1/3 —	6	—	60	—
"	1/6 —	45	—	15	—
Münze	—	—	—	1	—	4
		63	—	76	—	4

Beschreibung der Person:

Größe, mittler Statur, Haare, zwischen braun und schwarz kraus und ihm ins Gesicht hängend, Stirn, Augenbraunen, Augen, Mund, Bart und Kinn hat nicht ausgemittelt werden können; Nase lang und spitz; Gesichtsbildung länglich, stark pockennarbig; Gesichtsfarbe schmutzig roth, im Munde fehlen ihm 2 oder 3 Zähne.

Persönliche Verhältnisse:

Alter über 30 Jahr; Sprache deutsch, und ein Dialekt ungefähr wie im Reiche gesprochen wird.

Bekleidung:

Eine alte blaue Mütze, mit einer einen Finger breiten silbernen Tresse herum, dieselbe hat ein Schild gehabt mit Messing eingefaßt; ein roth kattunes Halstuch mit weißen Blumen; Weste von gelbem Kattun; einen blauen Ueberrock mit kameelgarnen Knöpfen; lange enge blaue Hosen in die Stiefeln; Stiefeln alt, auf einem derselben einen Flick oder Riester in Größe eines 2 gGr. St.; Stock, und einem lichtblauen Mantel mit weißem groben Tuch gefuttert, welchen er von dem Zimmermann Seligmann zu Kyschau sich geliehen hat.

Besondere Umstände:

Daß die Angabe von seiner Herkunft im Pogutker Kruge und zu Kyschau übereingestimmt, und die von seiner Bekleidung überall gleich gelautet haben.

Bemerkung:

Im Falle der Ergreifung erfolgt die Ablieferung an E. Königl. Hohes Polizei-Präsidium zu Danzig.

Vorstehendes Signalement wird hiemit auf Antrag des Königl. Ober-Post-Amts zu Danzig allgemein bekannt gemacht, um den Thäter, wenn er ausgemittelt wird, dingfest zu machen, und das Königl. Ober-Post-Amt hievon zu benachrichtigen, uns aber davon gleichzeitig Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 20. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 3

Stettin den 16ten Januar 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

20.

Die Stärke der Begleitung bei Transporten betreffend.

No. 981. Dec. 17. I. Abth.

Wenn gleich die den betreffenden Behörden unterm 25sten November 1816 mitgetheilte General-Instruktion vom 16ten September 1816 für den Transport der Verbrecher ꝛc. so wie auch die denselben unterm 17ten August 1817 zugefertigten Erläuterungen dieser Instruktion die nöthigen Vorschriften wegen der Stärke bei den in Rede stehenden Transporten enthalten, so ist zur Vermeidung aller Mißverständnisse nach genommener Rücksprache mit dem Chef der Gensd'armerie, von welchem in dieser Beziehung an dieselbe das Erforderliche erlassen worden ist, mittelst Rescripts des Königl. Polizei-Ministeriums vom 30sten November 1817 dennoch festgesetzt worden:

daß der Transport zweier Individuen durch einen berittenen, und eines einzelnen Transportaten durch einen Fuß-Gensd'armen in vieler Hinsicht zu mißlich sey, um im Allgemeinen nachgegeben werden zu können, und daß nur ausnahmsweise in nicht waldigen und nicht durchschnittenen Gegenden ein, zum Widerstande und zur Flucht nicht geeigneter

eigneter Vagabonde (aber nie ein Verbrecher) durch einen besonders zuverläßigen Fuß-Gensd'armen mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaaßregeln, transportirt werden dürfe, bei der geringsten Besorgniß aber zwei Begleiter zu geben seyen.

Hiernach haben sich also die betreffenden Behörden genau zu achten.

Stettin den 10ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

21.

Die Dienstkleidung für die Forstbedienten betreffend.

No. 1159. Sept. 17. II. Abth. A.

Sr. Exzellenz, der Herr Staats-Minister, Graf von Bülow, haben auf den Grund der frühern allerhöchsten Verordnungen über die Uniformen der Forst-Offizianten, so wie der nachträglichen allerhöchsten Kabinetsordre vom 20sten Juni c. folgende Vorschrift ertheilt:

Die Oberförster

so wie die ehemaligen Landjäger und Oberjäger, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25sten December 1814 die Erlaubniß erhalten haben, die Stickerei No. IV. auf der Uniform tragen zu dürfen, behalten diese Stickerei am Kragen, den Aufschlägen und Patten mit der Abänderung jedoch, daß solche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20sten Juny d. J. die Stickerei am Kragen, nicht wie es in den frühern Reglements vorgeschrieben worden, am untern Theil nach den Schultern, sondern oben um den Kragen nach dem Kopf herauf tragen; jedoch wird nicht verlangt, daß diejenigen, welche bereits auf den Grund der frühern Bestimmung Uniformen besitzen, solche abändern lassen sollen. Der Rock wird mit zwei Reihen Knöpfen zum Uebereinanderknöpfen gemacht, und die Rockschöße aufgeschlagen, die Unterkleider von weißem Tuch oder Casimir, die Weste ohne Patten. Die Uniformknöpfe sind vergoldet, mit dem Königl. einfachen Wappenschild mit dem Preußischen Adler und der Krone.

Dazu

Dazu wird ein goldenes Koppel mit dem Adlerschloß um den Leib getragen. Die simple Uniform der Oberförster besteht in einem einfachen grünen Rock mit zwey Reihen Knöpfen, Kragen und Aufschlägen von grünem Tuch ohne alle Stickerei.

Das Tragen der sammetnen Aufschläge und Kragen bei der simplen Uniform, und das über die Schulter hängende goldene Koppel bei der gestickten Uniform, bleibt eine Auszeichnung der Oberforst- und Forstmeisterlichen Uniform, die von den Oberförstern nicht nachgeahmt werden soll, so lange ihnen nicht der ertheilte Forstmeister-Titel einen Anspruch darauf giebt.

Titular-Forstmeister,

das heißt, Oberförster, welche den forstmeisterlichen Titel erhalten haben, dürfen die mit dieser Stelle vorgeschriebenen Auszeichnungen tragen, jedoch auf der gestickten Uniform nur die Stickerei No. III. nach der neuern Vorschrift um den Kragen und um die Aufschläge, da sie gleich den Titularräthen nach §. 6. der Rangordnung vom 7ten Febr. d. J. nur in dieser Klasse benannt sind, mithin die pos. d. §. 8. des Reglements vom 14ten Februar 1804 auf sie Anwendung findet.

Revierförster.

Diese durch die neue Organisation der Verwaltung zwischen die Oberförster und bisherigen Unterförster gestellte Klasse von Forstofficianten, soll künftig, um bei dem Verhältniß, in welchem sie gegenwärtig zu den wirklich fungirenden Oberförstern stehen, eine Abstufung statt finden zu lassen, auf dem einfachen grünen Rock blos einen rothen Kragen mit der für die Oberförster vorgeschriebenen Stickerei No. IV. dagegen aber keine rothe, sondern grüne tuchene Aufschläge ohne Stickerei tragen. — Hierzu soll ein goldenes Koppel mit dem Adlerschloß um den Leib getragen werden.

Die Heegemeister

wo dergleichen noch vorhanden sind, tragen nach wie vor eine goldene Tresse um Kragen und Aufschlägen.

Die Unterförster

sollen nur einen schlichten rothen Kragen und Aufschläge tragen dürfen und dazu ein schwarzes ledernes Koppel mit gelbem Schloß und dem Königl. Namenszug mit Krone. Die Erlaubniß, ein grün saffianes Koppel mit dem Adlerschloß zu tragen, soll blos zur Auszeichnung für Fleiß und gute Dienstführung gegeben werden.

Die Waldwärter

können bei ihrem unbedeutenden Gehalte eine Uniform nicht erhalten, sie sollen jedoch angehalten werden, wenigstens ihren Dienst in einer Jacke oder Leibrock von grüner Farbe, zu thun und in solchen vor ihren Vorgesetzten zu erscheinen.

Die Koppel zu den Hirschfängern sollen bei allen Uniformen ohne Unterschied mit einer kleinen Tasche versehen seyn, und soll der Hirschfänger nicht etwa mit einem oder zweien Karabiner-Hacken angehängt werden.

Für gewöhnlich, wenn nicht höhere Staatsbeamte die Gegenwart der Officianten fordern, sind den Oberförstern auch schwarze Koppeln statt der goldenen, zu tragen erlaubt.

Die Hirschfänger der Oberförster und Revierförster, mit einem elfenbeinernen Griff und mit einem Bügel, jedoch glatt und ohne Gravirung, so wie die Hirschfänger der Unterförster, welche einen Griff von Hirschhorn haben, sind bei den Berliner Schwerdtfegern zu erhalten.

Da die meisten der Forstofficianten schon ältere preußische Dienstthirschfänger haben; so können sie diese für jetzt forttragen, um der Ausgaben für einen neuen zu vermeiden; wollen sie aber einen neuen Hirschfänger sich zum Dienst anschaffen, so muß solches nach der oben genannten Bestimmung geschehen.

Das goldene mit grün durchwirkte Portd'epée darf nur bis einschließlich der Revierförster getragen werden. Eben so müssen die goldenen mit grün durchwirkten Cordons auf dem Hute, nach der Abstufung der Oberforstmeister, Forstmeister, Oberförster und Revierförster, mit größern oder minder großen Bouillons getragen werden und mit grüner Seide durchwirkt seyn. Die Unterförster dürfen weder Portd'epée noch Cordons gelb und grün durchwirkt, tragen.

So unwesentlich auch das Uniform-Wesen für die Geschäftsführung und den Dienst selbst ist, so erfordert doch die gute Ordnung, daß das Erscheinen der Forstbedienten in der vorbeschriebenen Uniform bei öffentlichen Veranlassungen, bei den Reisen Sr. Majestät des Königs und der Königl. Familie, bei der Anwesenheit höherer Staats- und der obern Forst-Beamten in der Provinz, die die Gegenwart oder Begleitung vom Forst-Personal erfordert oder bei öffentlichen Dienstverrichtungen, z. B. öffentlichen Holzverkäufen, Forstbußgerichten u. s. w. nicht vernachläßigt werde, ohne daß jedoch für ganz gewöhnliche Dienstgeschäfte in der Forst oder im städtschen geselligen Leben, darin der mindeste Zwang herrsche.

Stettin den 30. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

C. Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

22.

Aufforderung wegen Wiederherstellung des Kirchenbuchs für Brüsewitz.

No. 209. Dec. 17. K. u. S. K.

Um das bei dem Brande des Dorfes Brüsewitz, im Amt Marienfließ mit verbrannte Kirchenbuch des Dorfs, mit möglichster Vollständigkeit wieder herstellen zu können, fordern wir alle entfernt lebenden gebornen Brüsewitzer hiemit auf:

die Vor- und Zunamen der Eltern, den eigenen Namen und das Jahr und den Tag der Geburt

entweder dem Superintendenten Essen zu Zachan oder dem Küster Hörning in Saatzig des schleunigsten anzuzeigen und diese Angaben durch die etwa in Händen habenden Documente, Abschiede u. s. w. zu justificiren.

Diejenigen, welche diese Maaßregel unterlassen, haben die für sie daraus etwa entstehenden Familien-Nachtheile sich selbst zuzuschreiben.

Stettin den 8ten Januar 1818.

Königl. Kirchen- und Schul-Kommission.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

23.

Wegen Herbeiziehung der zu den Stadtbauten für Cöslin benöthigten Bauhandwerker.

No. 280. Januar 18. I. Abth.

Nachdem Se. Königl Majestät zur nothwendigen Vermehrung und Verbesserung der bürgerlichen Wohnungen hiesigen Orts, allen denen, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bedingungen durch Auf- und Anbau zu diesem Zweck hinwirken, Bauhülfsgelder aus der Staatskasse, allergnädigst zuzusichern geruht, und diese allerhöchste Unterstützung der hiesigen Stadt, bereits mehrere Einwohner derselben, zum Aufbau von Wohnhäusern, für das künftige Jahr benutzt haben; so ergehet hiemit an alle diejenigen Handwerker und Ziegeleibesitzer, welche in ihren Fächern zu nützen und gute Fabrikate zu liefern vermögen, in den heimathlichen Gegenden aber nicht hinreichend Beschäftigung und Absatz finden, die Aufforderung zur Theilnahme an den Bauarbeiten der Stadt Cöslin, der es bei dem gegenwärtigen Drange von Bestellungen aller Art, an tüchtigen und hinreichenden Bauhandwerkern noch sehr gebricht.

Die Concurrenten haben sich bei dem Regierungsrath Schuster über ihre Qualification gehörig auszuweisen.

Cöslin den 27. December 1817.

Königl. Preußische Regierung.

24.

Die fortgesetzte Theilnahme der Einwohner Pommerns an dem guten Fortgange unsers Instituts, die uns auch im Laufe des verflossenen Jahres durch zum Theil bedeutende Beiträge zum Hauptfonds und zu den laufenden Ausgaben zu erkennen gegeben ist, erfordert unsere dankbare Anerkennung und verpflichtet uns von dem Erfolge unserer Bemühungen folgende Rechenschaft zu geben.

Der Hauptfonds bestand am Schluß des Jahres 1817, nachdem daraus im Laufe desselben 165 Rlr. 1 gr. an extraordinairen Unterstützungen verabreicht

abreicht und 2312 Rtlr. 16 gr. zu den currenten Ausgaben verwandt werden mußten, dennoch in 26,138 Rtlr. 2 gr. 4 pf.

Die Einnahme der Kasse der currenten Ausgaben belief sich auf 2227 Rtlr. 20 gr., worunter an einjährigen Pfandbriefszinsen 584 Rtlr. begriffen sind.

Ausgegeben sind

1)	Unterstützungen in den Monaten Januar, Februar und März an 348 Wittwen mit	1125 Rtlr. 12 gr.
2)	desgleichen im April, Mai und Juny an 350 Wittwen mit	1140 Rtlr. 12 gr.
3)	desgleichen im July, August und September an 348 Wittwen mit	1140 Rtlr. —
4)	desgleichen im October, November und December an 347 Wittwen mit	1134 Rtlr. 12 gr.
	also in allem	4540 Rtlr. 12 gr.

und also 2312 Rtlr. 16 gr. mehr, als eingenommen sind, die, wie oben erwähnt, aus dem Hauptfonds zugeschossen werden mußten.

Unsere unterm 12ten Januar v. J. geäußerte Meinung, daß die Ausgabe des Jahres 1817 sich auf etwa 4600 Rtlr. belaufen würde und ein Zuschuß von 2500 Rtlr. aus dem Hauptfonds würde erfolgen müssen, ist also bis auf eine geringe Differenz richtig gewesen.

Noch immer melden sich neue Wittwen, denen erst jetzt unser Unterstützungsfonds bekannt geworden ist, mithin dürfen wir nicht annehmen, daß im nächsten Jahre die Zahl der zu unterstützenden Wittwen im ganzen sich verringern wird, wenn auch bei einigen durch eine 2te Heirath die Unterstützung unnöthig wird, daher wir auch für das laufende Jahr die Mildthätigkeit unserer Landsleute in Anspruch nehmen und im Voraus überzeugt sind, daß unsere Erwartungen werden erfüllt werden.

Die specielle Nachweisung von den im verflossenen Jahre eingegangenen Beiträgen, wird ehestens nachfolgen.

Stettin den 10ten Januar 1818.

Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

Sack. Kugler. v. Rohr. Zitelmann. Goltdammer. Bumke. Haack. Zitelmann. Kölpin. Masche.

25.

Der verabschiedete Kais. Russische Lieutenant Eduard Wildenhayn, 23 Jahr alt, und aus Pleiske bei Crossen gebürtig, hat angeblich seinen Paß d. d. Petersburg den 19ten Januar 1817 auf dem Wege zwischen Poritz und Clausdam am 25sten Decbr. pr. verloren, und ist heute hier mit einem neuen Passe zur Reise nach Pleiske versehen.

Der ältere Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt und dieses zur Verhütung von Misbräuchen öffentlich bekannt gemacht.

Stettin den 5ten Januar 1818.

Königl. Polizei-Director, Stolle.

26.

Der jüdische Handelsmann Arndt Jacoby, aus Lubosz gebürtig und in Obrzycko wohnhaft, hat angeblich seinen, ihm vom Magistrat des letztern Ortes im October v. J. auf 6 Monate ertheilten Reisepaß, um mit Schnittwaaren die Jahrmärkte zu beziehen, auf dem Wege von Prenzlau hieher verloren. Es ist ihm daher heute von uns ein neuer Paß ertheilt worden und wird der verlorne hiemit für ungültig erklärt.

Ueckermünde den 10ten Januar 1818.

Der Magistrat. Richter.

Personal-Chronik.

Die dem Stadtrichter Schatz in Garz seit dem 15ten October 1812 übertragen gewesene Verwaltung der Rechtspflege bei dem Stadtgericht in Penkun, hat nunmehr aufgehört, und der bisherige Justizamtmann Hille in Arnswalde ist, auf sein Ansuchen, zum Stadtrichter in Pencun bestellt worden. Stettin den 31. December 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Nach-

Nachweisung

derjenigen Personen, welche unter Visirung der Pässe pro Mense December 1817 von Swinemünde über die Gränze des Stettiner Regierungs-Departements gewiesen worden.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze verwiesen worden.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 15. Dec. 17.	Joh. Frey.	Fleischergeselle.	Klein-Moschenow in Pohlen.	Ist wegen länger als zweimonatlichen arbeitslosen Herumtreibens über die Mecklenburgische Gränze verwiesen.	Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund ordinair, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: hat an der rechten Hand einen krummen Daumen.
desgl.	Friedrich Wilhelm Hoyer.	desgl.	Klingenthal im Voigtlande.	desgl.	Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stark, Mund mittel, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
desgl.	Carl Rümpler.	Müllergeselle.	Greifswald in Neuvorpommern.	Ist wegen arbeitslosen Herumtreibens nach seinem Geburtsorte zurückgewiesen.	Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn u. Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur robust.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze verwiesen worden.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 17. Dec. 17.	Michael Heinrich Schmiedeknecht.	Olitätenhändler.	Hersdorff im Fürstenthum Schwarzburg.	Ist wegen dringenden Verdachts eines unerlaubten Handels mit Arzneimitteln, über die Mecklenburgische Gränze u. nach seinem Vaterlande zurückgewiesen.	Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei u. rund, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase lang u. gerade, Mund mittel, Bart braun, Kinn breit, Gesicht oval u. eingefallen, Gesichtsfarbe gelblich bleich, Statur hager.
Den 14. Dec. 17.	Johann Friedrich Kirst.	Kaufmann.	Ronneburg im Fürstenthum Altenburg.	Ist nach seinem Vaterlande zurückgewiesen, weil er von der bereits vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen war und keinen erlaubten Reisezweck und Erwerb nachweisen konnte.	Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase u. Mund ordinair, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark.
Den 31. Dec. 17.	George David Heyer.	Tuchmachergeselle.	Baldenburg in Westpreußen.	Ist wegen arbeitslosen Herumtreibens und Verdacht des Bettelns, mit vorgeschriebener Reiseroute nach seinem Geburtsorte zurückgewiesen.	Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase u. Mund gewöhnlich. Bart keinen, Kinn klein, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Swinemünde den 31. December 1817.

Der Magistrat.

Nachweisung

der durch die Polizei-Behörde in Demmin im Monat December 1817 über die Grenze des Stettiner Regierungs-Departements verwiesenen Vagabonden ꝛc.

Darum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt worden.	Zu- und Vorname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 1ten Dec. 17.	Brewis, Friedrich.	Schneidergeselle.	Sturtgardt.	Ist nach seinem Vaterlande zurückgewiesen, da er sich schon länger als sechs Monate arbeitslos herumtreibt und von Geschenken lebt.	Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase stark, Gesicht oval, Statur stark.
Den 4ten Dec. 17.	Brucke, Heinrich.	Bäckergeselle.	Northen bei Göttingen.	desgl.	Alter 17 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase spitz und klein, Gesicht mageres ovales, Statur schwächlich.
Den 14. Dec. 17.	Heureux, Joseph.	angeblich; ein Seemann	Amsterdam.	Wurde zunächst nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und so weiter nach seinem Vaterlande zurückgesandt, da er keine Reisezwecke, auch sich schon längere Zeit im benachbarten Auslande herumgetrieben und vom Betteln gelebt hatte.	Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz krause, Augen braun, Nase breit, Gesicht voll und mit Haare bewachsen, Statur untersetzt. Besondere Zeichen: das rechte Auge fehlt, und hat er neben demselben eine Schußwunde. Auch seine häßliche Gesichtsbildung, das mit schwarzen Haaren bewachsene Gesicht, und seine zerlumpte Kleidung macht ihn leicht kenntlich.

Demmin den 31. Dec. 1817. Königl. Polizei-Inspection. Neuhauß.

Nachweisung

der durch die Polizei-Behörde in Gollnow im Monat December 1817 über die Landesgrenze verwiesenen Vagabonden.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt und verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 11. Dec. 17.	Johann Abraham Wagner.	Fleischergesell.	Wißlow im Großherzogthum Baden.	Ist mittelst Transport über die Grenze geschickt, da er geständlich seit seinem Abgange aus dem Hessenschen keine Arbeit mehr gehabt, und einen unerlaubten Handel mit unächten Hals- und Uhrketten getrieben, welche er für hohe Preise zu verkaufen suchte.	Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase mittelmäßig, Bart blond und schwach, Zähne weiß, Kinn rund, Gesichtsbildung stark, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler.
Den 23. Dec. 17.	Christian Weygandt.	Schuhmachergesell.	Freyburg in Sachsen.	Ist mit Vorschreibung der einzuhaltenden Marschroute, nach seinem Geburtsort zurückgewiesen, da er schon seit längerer Zeit arbeitslos herum läuft und vom Ansprechen lebt.	Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß, 3 Zoll. Haare braun. Augen braun, Nase stumpf, Gesicht oval, Statur mittler.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 4.

Stettin den 25sten Januar 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

27.

Die neue Kreis-Eintheilung des Stettinschen Regierungs-Departements betreffend.

No. 1056. Januar 18. I. Abth.

Nach der von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst genehmigten Kreis-Eintheilung des Stettinschen Regierungs-Departements, sollen vom 1ten Januar d. J. an, folgende Kreise bestehen, nehmlich:

1) der Anclamsche,
2) " Demminsche,
3) " Randowsche,
4) " Ueckermündsche — gebildet aus dem Anclamschen und Randowschen,
5) " Uesedom-Wollinsche,
6) " Stettinsche Stadtkreis,
7) " Greiffenhagensche,
8) " Pyritzsche,
9) " Saatziger,
10) " Regenwaldsche — vormals Borckensche,
11) " Naugardtsche,
12) " Greiffenbergsche,
13) " Camminsche — sonst Flemmingsche.

Die Kreisstädte werden beziehungsweise seyn

zu 1. Anclam,
" 2. Demmin,
" 3. Stettin,
" 4. Pasewalck,
" 5. Swinemünde,
" 6. Stettin,
" 7. Greiffenhagen,
" 8. Pyritz,
" 9. Stargard,
" 10. Labes,
" 11. Naugardt,
" 12. Greiffenberg,
" 13. Cammin.

Bei den bisherigen Kreisen finden folgende Orts-Veränderungen durch Abtretungen und Zugang statt, als:

I. Beim Anclamschen Kreise

werden abgetreten:

A. zum Demminschen Kreise:

a) die Stadt Jarmen,

b) von der Ritterschaft,

Bartow, Antheil,
Beuzien,
Cadow, Vorwerk,
Alt-Cartlow,
Neu-Cartlow,
Mussenthin,
Groß-Toitin,
Klein-Toitin,
Tutow,
Wittenwerder Vorwerk,
Wietzow,
Zemmin.

c) Das ganze Amt Clempenow,

d) von dem Amte Stolpe,

Völschow.

B. Zum

B. Zum Ueckermündschen Kreise:

a) Städte:

Neuwarp,
Ueckermünde,

b) von der Ritterschaft:

Albrechtsdorff,
Bellin, Ziegelei,
Rieth und Vorwerk,
Vogelsang,
Werder bei Rieth,
Warsin-Antheil.

c) Das ganze Amt Ueckermünde, Torgelow und Königsholland, mit Ausschluß des nahe bei Anclam belegenen Dorfes Kagendorf,

d) das ganze Stadteigenthum Neuwarp und Ueckermünde,

hiezu kömmt:

Vorstadt Peendamm.

II. Beim Demminschen Kreise

finden keine Abtretungen statt, dagegen kommen die oben beim Anclamschen Kreise unter Lit. A. aufgeführten Ortschaften hinzu.

III. Beim Randowschen Kreise

werden abgetreten:

A. zum Ueckermündschen Kreise:

a) die Stadt Pasewalck,

b) von der Ritterschaft

Augustenhain,
Koblenz und Vorwerk,
Karolinenhoff,
Kränigshorst,
der Damm,

Krugsdorff und Uhlenkrug,
Marienthal,
Peterswalde,
Rieſenbrück;

c) von dem Amte Jaſeniz,

Karpin,
Düſterort,
Hammer,
Königsfelde,
Wilhelmsdorff,
Groß und Klein Ziegenorth;

d) das ganze Stadteigenthum Paſewalck.

B. Zum Stettinſchen Stadtkreiſe:

a) die Stadt Damm,
Stettin,

b) von dem Amte Stettin,
die Hammermühle bei Damm,
die Krohnmühle bei Damm,

c) das ganze Stadteigenthum Damm,

d) von dem Stadteigenthum Stettin:

Brachhorſt,
Blockhaus,
der Dammzoll,
Forkadenberg,
Langenberg,
Schwabach,
Schwankenheim,
Wolffshorſt;

e) von den Sct. Johannis-Kloſter-Dörfern,

Finkenwalde,
Friedensburg,
Podejuch.

C. Zum Naugardtſchen Kreiſe:

a) die Stadt Gollnow,

b) von dem Amte Stettin,

die

die Ober-Krohn-Mühle,
die Unter-Krohn-Mühle;

c) das ganze Stadteigenthum Gollnow,

d) von den Marienstifts-Dörfern

Marsdorff (Antheil).

D. An die Uckermark:

Zarrenthin (Antheil);

es kommen hinzu:

von der Uckermark,
Bismark,
Kunow, (Uckerm. Antheil)
Hohenfelde, (Vorwerk)
Läkenitz, (Dorf und Vorwerk)
Plöwen, (Uckerm. Antheil)
Retzin, (Uckerm. Antheil)
Tantow.

IV. Der Ueckermündsche Kreis

wird die Ort- und Körperschaften enthalten, welche oben bei dem Anclamschen Kreise unter Lit. B. und bei dem Randowschen Kreise sub Lit. A. aufgeführt sind.

V. Bei dem Usedom-Wollinschen Kreise

werden abgetreten:

zum Camminschen Kreise,

a) vom Stadteigenthum Cammin,

Bünnowitz,
Ost. Divenow;

b) von den adlichen Dörfern Wollinschen Districts,

Gristow, (Antheil)

VI. Der

VI. Der Stettinsche Stadtkreis

besteht aus den oben beim Randowschen Kreise ad B. und aus den unter No. IX. beim Saatziger Kreise Lit. B. angezeigten Oertern und Körperschaften.

VII. Beim Greiffenhagenschen Kreise

werden abgetreten:

zum Pyritzschen Kreise,

a) von den Königl. Dörfern
Käselitz, (Antheil)
Neuengrape (Antheil)

b) von den adelichen Dörfern
Gr. Möllen, (Antheil)

es kommen hinzu:

vom Pyritzschen Kreise:

a) ritterschaftliche Dörfer
Kunow vor Bahn,
Kolbatz,
Glien,
Heydchen,
Hoffmann,
Rohrsdorff, (Antheil)

b) das ganze Amt Kolbatz Friedrichswalde;

c) vom Amte Kolbatz Pyritz,
Borrin,
Klein Schönfeld,
Woltersdorff.

VIII. Beim Pyritzschen Kreise

werden abgetreten:

A. zum Greiffenhagenschen Kreise
die vorstehend benannten Orte und Körperschaften.

B. Zum

B. Zum Saatziger Kreise:

von der Ritterschaft
Kunow an der Straße,
Schöneberg,
Sukow an der Ihna, (Antheil.)

C. Zur Neumark die schon früherhin bekannt gemachten Ortschaften:

Berfelde, (Antheil)
Ehrenberg,
Gerzlow,
Hahengrape,
Hasselbusch,
Mandelkow,
Rehfeld;

hinzu kommen

a) vom Greiffenhagenschen Kreise:
die oben sub VII. Lit. a. u. b. genannten Ortschaften;

b) vom Saatziger Kreise:
die unter No. IX. Lit. D. a. u. b. verzeichneten Ortschaften;

c) von der Neumark:
Fürstensee, (Antheil)
Goetberg, (Antheil)
Jagow, (Antheil)
Jagekuckmühl,
Vorwerk Mühelberg und Schäferei Kossin,
Groß-Möllen, (Antheil)
Naulin, (Antheil)
Vorwerk Brederlow, (Antheil)

IX. Beim Saatziger Kreise

werden abgetreten:

A. Zum Naugardtschen Kreise,

a) die Stadt Massow,
b) von den adelichen Dörfern: Faulen-

Faulenbenz,
Buddendorff,
Groſſenhagen,
Harmelsdorff,
Jacobsdorff,
Korkenhagen incl. Vorwerk Friederickenhoff,
Lütckenhagen,
Louiſenthal, (Kolonie)
Lubin incl. Heinrichshoff und Amalienhoff,
Neuendorff,
Parlin incl. Vorw. Ludwigsfrey,
Podenzig incl. Steinfort,
Rehfehl, (Antheil)
Schönhagen,
Groß-Wachlin,
Klein-Wachlin,
Wangeritz,
Wittenfelde;

c) das ganze Amt Friedrichswalde, ſo wie

d) das ganze Amt Maſſow, mit Ausnahme des Vorwerks Lenz.

e) vom Stadteigenthum Stargard:

Diedrichsdorff,
Priemhauſen,
Stevenhagen;

f) das ganze Stadteigenthum Maſſow.

B. Zum Stettiner Kreiſe:

a) von den adelichen Dörfern:

Bergland,
Friedrichsdorff,
Vorwerk Oberhoff,
Wilhelmsfelde.

C. Zum Regenwaldſchen, vormals Borckſchen Kreiſe:

a) von den adelichen Dörfern:

Altenfließ,
Horſt,

Digitized by Google

Mellen

Davon sind ganz vollendet und die Rezesse bestätigt in . 126 Dörfern
bis zur Bestätigung fertig, und zum Theil schon aus-
geführt in . . . . . 64 —
angefangen und mehr oder minder weit bearbeitet in . 265 —
so daß in 549 Dörfern, von denen die auf Auseinandersetzung angetragen haben, noch gar nichts vorgenommen ist.

Daß seit sechs Jahren nicht mehr geschehen, rührte früher daher, daß die freiwillige Einigungszeit zwei Jahre währte, der Krieg vieles hinderte, viele die Deklaration über das Edict vom 14ten September 1811 abwarten wollten, und daß es an Feldmessern fehlte. Jetzt hält dieser dauernde Mangel an Feldmessern noch immer die Auseinandersetzungen auf, eben so sehr aber thun dies die vielen bei den Regulirungen entstehenden Streitigkeiten, die dann weitläuftig instruirt und gemeinhin von beiden Instanzen entschieden werden müssen, ehe mit der Auseinandersetzung selbst vorgeschritten werden kann.

Diese öffentliche Mittheilung geschieht daher, damit jeder, der an den Regulirungen der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Theil hat, sich überzeuge, es geschehe von Seiten der General-Kommission alles, was geschehen kann, um die Gesetze in Ausführung zu bringen, daß aber, ungeachtet jetzt Vier und Zwanzig Kommissarien mit den Regulirungen beauftragt sind, doch unmöglich alles so schnell bearbeitet werden kann, als besonders die Bauern es wünschen, und daß das Andringen auf Regulirung daher ganz vergebens ist, indem unter den obwaltenden Umständen rascheres Fortschreiten unmöglich fällt.

Ich kann diese Bekanntmachung nicht schließen, ohne einige Erfolge der Auseinandersetzungen bei den Bauern bemerklich zu machen, soweit sie sich schon haben äußern können.

Viele, besonders der in den ersten Jahren regulirten Dorfschaften haben ihre Aecker und Wiesen von Steinen und Strauch gereinigt, indem sie jene theils versenkt, theils abgefahren, zu Bewährungs-Mauern und zum Pflastern der Höfe verwandt haben, die Raine durchgepflügt, und einiges überflüssiges Weideland unter den Pflug gebracht. Die mehrsten haben ihre Gebäude in guten Stand gesetzt, und die Reinlichkeit und Ordnung darin ist vermehrt worden.

Wenig ist noch bei dem Kleebau und in der bessern Viehfutterung geschehen, welches hauptsächlich daher rührt, daß die so wohlthätige Befugniß, den dritten Theil des Ackers der Weide zu entziehen, oder des hutfreien Drittheils so wenig zur Anwendung gebracht wird. In vielen solcher Dör-

fer hat sich die Sittlichkeit und die Sorgfalt, womit die Eltern ihre Kinder zur Schule anhalten, vermehrt, die Achtung und der Gehorsam gegen die Gutsherrschaften hat sich nicht vermindert, und solche Bauern zeigen, daß sie würdig sind, dienstfreie Grundeigenthümer zu seyn. Ich versage mir bloß daher das Vergnügen sie zu nennen, um sie erst weitere und festere Fortschritte im Guten machen zu lassen, und alsdann als Muster guter Bauern da zu stehen.

Leider giebt es aber auch mehrere Dorfschaften, die selbst durch die großen Vorzüge der Freiheit und des Eigenthums sich noch nicht zu mehrerer Sittlichkeit, Fleiß, Ordnung, besserer Haus- und Landwirthschaft, und zu größerer Sorgfalt für den Unterricht ihrer Kinder haben reitzen lassen.

Noch hoffe ich von ihnen Ablegung der alten Gebrechen, die ihren Wohlstand vereiteln, und daß sie zu ihrem eigenen Glücke den bessern Beispielen folgen werden. Stargard den 12ten Januar 1818.

Königl. Preuß. General-Kommissarius zu Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

v. Brauchitsch.

32.

Afforderung

zu Beiträgen für die Louisen-Stiftung.

Wenn ich ein geehrtes Publicum an die Bekanntmachungen vom 26sten July 1815 und vom 28sten September 1816, betreffend die Unterstützung der in Berlin unter dem Namen: Louisen-Stiftung errichteten Bildungs-Anstalt für die weibliche Jugend zu erinnern mir die Freiheit nehme, so leitet mich die reine Absicht:

die Aufmerksamkeit auf einen hochwichtigen Gegenstand zu erneuern, der gewiß allgemeine Beherzigung verdient.

Ist das Wort eines großen Mannes wahr: daß nur dann ein besseres Loos der Menschheit zu erwarten stehet, wenn man die weibliche Jugend zweckmäßiger zu ihrer künftigen Bestimmung erzieht, indem die erste Grundlage der Erziehung von der Mutter ausgehen muß, so muß uns das Andenken an unsere verklärte Königin doppelt heilig und gesegnet seyn, da Sie zuerst den Gedanken faßte, eine zweckmäßige weibliche Erziehungs-Anstalt zu gründen, an dessen Ausführung leider der zu frühe Tod Sie hinderte.

Die

Die Ausführung geschah demnächst durch einen Verein von Männern, die unsere Achtung und unsern Dank verdienen, weil sie das ehrenvollste und nützlichste Denkmal einer durch Liebe und Tugend großen Fürstin gründeten, dessen Erhaltung sie dem Volke selbst anvertrauten, in der Hoffnung, daß es die im Leben so oft laut gewordene Verehrung auch nach dem Tode durch die That bewähren würde!

Diese Hoffnung ist zwar nicht getäuscht, vielmehr haben sich namentlich in Pommern eine Menge thätiger Menschenfreunde bereitwillig gezeigt, auch in den vergangenen trüben Zeiten ihr Scherflein redlich beizutragen, wodurch es den Vorstehern der wahrhaft nützlichen Anstalt möglich geworden, ihre Fortdauer bis jetzt durch die großmüthige Unterstützung Seiner Majestät des Königs zu sichern, allein bei mehreren ist die Theilnahme erkaltet und es steht bei der Abnahme der Beiträge ein Mangel an Hülfsmitteln zu fürchten, der um so mehr zu bedauern wäre, als gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt sich viele zur Aufnahme gemeldet haben, deren Zurückweisung nachtheilig seyn und den ausgebreiteten Nutzen der Anstalt schmälern würde.

Die öffentliche Rechenschaft des Vereins von dem, was bisher geleistet worden, erscheint nächstens und werde ich davon die Haupt-Resultate mittheilen, jetzt aber halte ich mich verpflichtet, unter herzlicher Danksagung für das mir seit mehreren Jahren geschenkte Vertrauen hierdurch anzuzeigen:

daß sich die Beiträge jährlich aus der Provinz auf 604 Rtlr. belaufen, wobei bald Ab- bald Zugänge eintreten.

So erfreulich dies auch im Ganzen ist, so darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß sich die Theilnahme nur an einigen Orten und in einigen Kreisen lebhaft zeigt, wogegen an andern Orten die Theilnahme beinahe ganz erloschen ist.

Mein dringender Wunsch und meine herzliche Bitte an die öffentlichen Behörden in der Provinz, durch deren Verwendung allein ein guter Erfolg zu hoffen ist, geht daher dahin: die Theilnahme allgemeiner zu machen, indem alsdann jeder noch so geringe Beitrag eine bedeutende Einnahme im Ganzen gewährt.

Hiezu bitte ich die gedachten öffentlichen Behörden geneigt mitzuwirken, mir die Beitragslisten einzusenden und halbjährlich am 1ten Januar und 1ten Juli jedes Jahres die Beiträge selbst einzuziehen, und an mich unter der bekannten portofreien Rubrique zu befördern.

Stettin den 12ten Januar 1818.

v. Rohr, Königl. Regierungs-Director.

33.

Der Tischlergeselle Andreas Ludwig Enderling, 27 Jahr alt und aus Riesenburg gebürtig, will seinen Paß, welcher sub No. 705. unterm 7ten July pr. hier ausgefertigt, in oder bei Wilckersdorff verloren haben, und ist heute hieselbst mit einem neuen Paß zur Reise nach Riesenburg versehen worden. Der ältere Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt und dieses zur Verhütung von Misbräuchen öffentlich bekannt gemacht.

Stettin den 13ten Januar 1818.

Königl. Polizei-Director, Stolle.

Personal-Chronik.

Der Königl. Verordnung vom 20sten Juni v. J., wegen Organisation der General-Kommissionen und Revisions-Kollegien, zufolge sind, mit Zustimmung des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern zu Cöslin, folgende Justizbediente zu Kreis-Justiz-Kommissarien bestellt worden, als:

1) für den Dramburg- und Schievelbeinschen Kreis, der Herr Justiz-Amtmann Hollatz zu Dramburg;
2) für den Belgardschen Kreis, der Herr Justiz-Kommissionsrath Dalke zu Belgard;
3) für den Fürstenthumschen Kreis, und zwar:
   a) diesseit der Persante, der Herr Stadtrichter Backe zu Cöslin;
   b) zwischen Cörlin, Cöslin und Colberg, soll noch ernannt werden;
   c) für den übrigen Theil desselben, der Herr Stadtrichter Dalke in Bublitz;
4) für den Neustettinschen Kreis, der Herr Justiz-Kommissionsrath Klör zu Tempelburg;
5) für den Rummelsburgschen Kreis, der Herr Justiz-Kommissionsrath Zernin zu Rummelsburg;
6) für den Schlawschen Kreis, der Herr Stadtgerichts-Assessor Trendelenburg zu Rügenwalde;
7) für den Stolpeschen Kreis, der Herr Stadtgerichts-Assessor Kypcke zu Stolpe;
8) für den Lauenburg-Bütowschen Kreis, der Herr Justiz-Kommissarius Müller zu Lauenburg.

Die mit Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Kommissarien werden hiermit angewiesen, sich in denen, durch das

Gesetz

Gesetz bestimmten Fällen an gedachte Kreis-Justiz-Kommissarien innerhalb der ihnen übertragenen Kreise zu wenden. Stargard den 7. Januar 1818. Königl. Preuß. General-Kommission ꝛc. zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

v. Brauchitsch.

Der Schneidermeister Neuendorff und der Brauer Schmidt zu Damm, sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst erwählt und von uns bestätigt worden. Stettin den 17ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Namens Johann Klossowski, aus Miekyneb Amts Brattau gebürtig, des Verbrechens wegen Diebstahl abgefaßten Erkenntnisses zur halbjährigen Zuchthausstrafe schuldig, ist am 30. Decbr. 1817 aus dem hiesigen Arreste entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Löbau an das Königl. Land- und Stadtgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Löbau den 1. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Zoll, Haare braun, lang herunterhängendes, Augen blau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Gesicht hager.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 35 Jahr, Religion katholisch, Sprache polnisch. Bekleidung: Hosen weiß leinene, Stiefeln alte, Huth alten schwarzen, Halstuch weißes.

Am 11. d. M. hat sich ein junger Mensch, dessen Signalement unten nachfolgt, aus dem Hause seiner Eltern heimlich von hier entfernt und folgende Sachen mitgenommen:

1) Einen großen silbernen Potage-Löffel. 2) Eine silberne Zuckerzange, 3) Einen silbernen Sahnlöffel. 4) Fünf silberne Theelöffel, gezeichnet mit L. 5) Sieben silberne Eßlöffel, gezeichnet mit L. 6) Eine goldene Uhr mit Kette und Petschaft, worin ein ovales Karniol mit einem Familienwappen, vorstellend ein rundes Schild mit einer Krone, gehalten von zwei gewapne-

Digitized by Google

ten

ten Männern. In der obern Hälfte des Schildes befindet sich ein Stern zwischen zwei Tannenzweigen, in der untern eine in die Höhe gerichtete Hand. 7) Achtzehn harte Thaler. 8) Eine Göldbörse mit 9 bis 10 harten Thalern. 9) Ein goldenes Portd'epée. 10) Einen dunkelgrauen Mantel mit schwarzem Sammtkragen. 11) Ein Paar Stiefel mit einer Nath.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, den Entwichenen, wo er sich betreten lassen sollte, sogleich zu arretiren und unter Beifügung aller Sachen, die sich bei ihm noch vorfinden möchten, gegen Erstattung der Kosten nach Stettin zurück transportiren zu lassen. Zugleich aber wird Jedermann vor dem Ankauf der erwähnten Sachen hierdurch gewarnt und aufgefordert, solche bei Strafe der Diebeshehlerei anzuhalten und seiner vorgesetzten Polizei-Obrigkeit davon Anzeige zu machen. Stettin den 13. Januar 1818.

Königl. Polizei-Director, Stolle.

Signalement. Derselbe ist 16 Jahr alt, ohngefähr 5 Fuß groß, hat blaue Augen, sehr blondes Haar, mittelmässig Nase, etwas aufgeworfene Lippen, abstehende Ohren, breites Kinn und war bekleidet mit einem alten grünen Ueberrock, grünen Pantalons mit gelben Knöpfen und einem runden schwarzen Filzhuth.

Nachbenannter Dienstknecht Johann Christian Schäfer, aus Scholvin im Randowschen Kreise gebürtig, des Verbrechens des Betruges schuldig, ist am 15. Januar d. J. von hier entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Stettin an das Königl. Polizei-Directorium daselbst gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Stettin den 16. Januar 1818.

Die Königl. Preuß. Regierung von Pommern in Stettin.

Ausgefertigt vom Königl. Polizei-Directorio in Stettin den 16. Januar 1818.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blaue, Nase stumpf, Mund mittel, Bart wenig, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.

Persönliche Verhältnisse. Alter 24 Jahr, Religion lutherisch, Sprache deutsch. Bekleidung: Jacke schwarz, Husarenpelz, Stiefeln kalbledern, Huth runden.

Druckfehler.

Das vorige Amtsblatt vom 16. Januar ist No. 3. nicht No. 4.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 4. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 25. Januar 1818.

No. 4.

(Mühlen-Anlage.) Der Eigenthümer Herr Lindemann zu Saabes Amts Colbatz im Pyritzer Kreise, beabsichtigt auf den, nach der Separation mit den übrigen Dorfs Einwohnern ihm privative zugefallenen Grundstücke und zwar auf einer Anhöhe zwischen den Dörfern Saabes und Prilipp eine Windmühle zu erbauen. In Folge des Edicts vom 28sten October 1810 §. 6 und 7, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht dagegen zu haben vermeinen, aufgefordert, innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage an ihre Einwendungen, bey der unterzeichneten Behörde anzubringen. Stargard den 26sten August 1817.

Königl. Landrath und Director Pyritzer Kreises. v. Schöning.

Ein im Schreiben und Rechnen geübter unverheiratheter Oeconom, mit guten Zeugnissen versehen, findet sofort ein Unterkommen. Das Nähere wird der Gastwirth Herr Theele zu Stettin gefälligst nachweisen.

(Lotterie-Anzeige.) Mit ganzen, halben und viertel Loosen zur Königl. Classen- und kleinen Staats-Lotterie kann jeder Zeit aufwarten.

Der Unter-Einnehmer C. W. Weichbrodt in Wangerin.

Wohlfeiler Verkauf.

Eine Parthie guten Küstenhering offerire ich hiemit zu dem billigen Preise von 7 Rthlr. Courant die Tonne, weil der Eigner bald damit aufzuräumen wünscht.

C. F. Weinreich, Frauenstraße No. 921 in Stettin.

(Auctions-Anzeige.) Am 12ten Februar d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen in der bey Moratz belegenen Wassermühle verschiedene Gegenstände von dem Mobiliar-Nachlasse des daselbst verstorbenen Mühlenmeisters Gottlieb Marcks, als: Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücke, eine große kupferne Branntweinsblase, ein neuer beschlagener Schiefwagen und verschiedenes Hausgeräth, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, meistbietend verkauft werden. Gollnow den 10. Januar 1818. Das Patrimonialgericht zu Moratz

Ver-

(Verpachtung.) Bei dem Ablauf der Pacht des Guths Münchenburg, soll nach der Verfugung der Königl. Vorpommerschen Landschafts-Departements-Direction, dies in Landschaftlicher Sequestration befindliche Guth anderweitig von Trinitatis d. J. an auf 6 Jahre in öffentlicher Licitation verpachtet werden; ich habe zu dieser Verpachtung einen Termin auf den 21sten Februar d. J. in Anclam in dem Hause der Madame Camradt, Morgens 10 Uhr, angesetzt. Die Bedingungen der Verpachtung können jeder Zeit bey mir eingesehen werden, und lade ich Pachtliebhaber ein, sich am gedachten Tage zur Abgabe ihres Gebots einzufinden, wo der Meistbietende den Zuschlag bis zu der Königl. Landschaft Genehmigung, die ausdrücklich vorbehalten wird, zu gewärtigen hat. Putzar bey Anclam den 10ten Januar 1818.

Graf von Schwerin, Landschafts-Deputirter.

Zu Ducherow im Anclamschen Kreise sollen die Kruggebäude nebst Ställe und Hofraum, der dazu gehörige Garten, Wurthe, Acker circa 23 Pommersche Morgen, Wiesen circa 6 Pommersche Morgen, Hütung und andere Gerechtigkeiten, meistbietend in Erbpacht in Termino den 30sten März c. verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich in Termino Morgens 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Busow einzufinden, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Nachrichtlich wird zugleich bekannt gemacht, daß jährlich ein Canon von 100 Rthlr. Preuß. Courant gezahlt werden, so wie denn der Käufer auch zur Festhaltung seines Gebots gehörige Sicherheit stellen muß. Die Uebergabe geschiehet zu Johanni d. J. Die Bedingungen können bey der Guthsherrschaft zu Busow und dem unterschriebenen Gerichtshalter in Anclam nachgesehen werden. Anclam den 13ten Januar 1818.

Gräflich von Schwerinsches Gericht. Pustar.

Der Grundherr des Ritterguths Dammerfitz am großen Pielburgsee, bey Neu-Stettin in Hinterpommern belegen, beabsichtigt, den sehr schönen und tragbaren an 1200 M. Morgen großen Acker, nebst den Wiesen des Guths in Erbpacht auszuthun, in größere und kleinere Parcelen, und zwar unter sehr annehmlichen und billigen Bedingungen. Diese zu erfahren und sich wegen der Erbpacht zu einigen, beliebe man sich bis spätestens Ende Februar d. J. bey dem Guthsherrn selbst zu melden. Zu bemerken ist hierbei noch, daß Bau- und Brennmaterialien aller Art, sehr nah im Ueberfluß und sehr billig zu haben sind. Sannort den 10. Januar 1818.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preuß. Regierung.
No. 6.

Stettin, den 5ten Februar 1818.

Gesetzsammlung.

Nro. 1. enthält:

No. 456. Die Erklärung vom 25sten Oktober 1817, betreffend die Ausdehnung der mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft, auf sämmtliche jetzige gegenseitige Lande;

No. 457. die Kartel-Konvention mit Lippe-Detmold. Vom 31sten desselben Monats und Jahres;

No. 458. die Erklärung vom 8ten December v. J. wegen der zwischen Preußen und Würtemberg verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen; und

No. 459. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten desselben Monats und Jahres, daß auch das Gehalt der mobilen Militair-Beamten keinen Abzug erleiden soll.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

41.

Wegen einstweiliger Verwaltung der landräthlichen Geschäfte in dem Uckermündschen, Camminschen und Stettiner Stadtkreise.

No. 1975. Januar 18. I. Abth

Wenn gleich die Abgrenzung der Kreise des Stettinschen Regierungs-Bezirks nach der unterm 16ten d. in dem Amtsblatte No. 4. S. 37. erfolgten Bekanntmachung definitiv erfolgt ist, und hienach alle Generalwerke

zusammengestellt und die Grund- und Personensteuern an unsere Haupt-Kasse abgeführt werden: so ist doch die Einführung der Kreislandräthlichen Behörden und Kreiskassen für den

Ueckermündeschen,
Camminschen und
Stettiner Stadtkreis

mehrerer unvermeidlichen Hindernisse wegen, noch nicht möglich gewesen. Es werden daher einstweilen, hinsichtlich des Ueckermündeschen Kreises,

die landräthlichen Behörden des Anclamschen und des Randowschen Kreises die Geschäfte in Betreff der abzutretenden Ortschaften, jedoch ganz getrennt, noch fortsetzen;

und wegen des Stettinschen Stadtkreises werden solche

von der landräthlichen Behörde des Randowschen und des Saatziger Kreises wegen der betreffenden Ortschaften

ferner auf unbestimmte Zeit noch geleitet.

Was aber den Camminschen Kreis betrifft: so hat solcher eigentlich unter der Benennung des Flemmingschen schon immer für sich bestanden, und es sind nur die sehr zerstreut gelegenen Theile des Greiffenbergschen Kreises und umgekehrt des Flemmingschen, wechselsweis überwiesen worden; nach dieser Ueberweisung werden jetzt von dem landräthlichen Officio des Greiffenbergschen Kreises einstweilig noch die Kreisgeschäfte und Kassen-Angelegenheiten im Verein mit dem Herrn Landrath Völz von dem Camminschen Kreise verwaltet.

Dieses wird sämmtlichen dabei interessirenden Behörden und Ortschaften bekannt gemacht.

Stettin den 29sten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

42.

Wegen des alten Liquidations- und Resten-Kompensations-Wesens von $18\frac{0}{12}\frac{5}{2}$ und hiernächst von 1812 bis ult. Juni 1814 nach erfolgter neuen Kreiseintheilung.

No. 1975. Januar 18. I. Abth.

Durch die neue Kreiseintheilung soll das bisherige Verhältniß, wegen Bearbeitung

des Resten-Kompensations-Wesens von $18\frac{0}{12}$

und

wegen des Liquidations-Wesens von $18\frac{0}{12}\frac{5}{2}$ imgleichen von 1812 und vom 1ten Januar 1813 bis ult. Juny 1814,

nicht

nicht gestört werden, vielmehr haben die Behörden ohne Ausnahme, diese Angelegenheiten ganz nach dem alten Kreisverbande zu behandeln, und in dieser Hinsicht völlig in der bisherigen Art in Geschäfts-Verbindung und Kassen-Vereinigung, bis jene Angelegenheiten gänzlich aufgelöst sind, sich zu erhalten. Stettin den 29sten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

43.

Die Frachtstraße nach Colberg betreffend,

No. 341 Januar 18. II. Abth.

Es ist mittelst Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28sten November v. J. festgesetzt worden, daß die nach Colberg ꝛc. über die Dörfer Düsterbeck und Klein-Leistickow führende Frachtstraße von Naugard bis zu dem Dorfe Döringshagen, bei deren Ueberflüssigkeit, ganz eingehen und mit der zwischen letztgenannten beiden Orten befindlichen Poststraße, welche über Minten und Düsterbeck führt, vereinigt werden soll, und wird dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 29sten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

44.

Betrifft ein zum Vorschein gekommenes falsches Ein Thalerstück.

No. 1016. Jan. 18. I. Abth.

Es ist bei der Salz Factorei zu Cammin ein falsches Ein Thalerstück entdeckt worden. Es führt das Münzzeichen B. und die Jahreszahl 1811, und unterscheidet sich von den ächten Stücken durch ein uraltes Gepräge, unebenes prosses Ansehen der Flächen, eine schlechte Versilberung, die nur bleigrau und unter der, auf den abgenutzten Stellen das Messingmetall sichtbar ist. Das Stück hat dabei ein dem falschen Gelde meist eigenthümliches fettiges Anfühlen, und ist, obgleich etwas grösser, dennoch um $\frac{3}{8}$ Loth leichter als die ächten Stücke.

Das Publikum wird gegen die Annahme solcher falschen Thalerstücke gewarnt, zugleich aber zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hierdurch aufgefordert, die Ausgabe oder Verbreitung derselben den Polizeibehörden anzuzeigen, um dem Verfertiger auf die Spur zu kommen.

Stettin den 31sten Januar 1818.

Kön. Preuß. Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

45.

Vielfältige Unglücksfälle, welche das Unternehmen der pommerschen Runkelrüben-Zucker-Fabrik, ohne ihr Verschulden getroffen haben, machen eine General-Versammlung sämmtlicher Actionairs nothwendig, um über die Frage, ob und auf welche Weise die Runkelrüben-Zuckerfabrikation fortzusetzen oder aufzugeben sei, nach Vorschrift der Statuten zu entscheiden.

Den Beschlussen der Commitié der Actionairs gemäß, ist der Termin zu dieser General-Versammlung den 16ten Februar d. J. zu Cörlin in dem Hause des Herrn Mühlenbesitzers Fischer, bestimmt, und, indem ich solches daher zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Herren Actionairs ein, diesem Termin persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, beizuwohnen, mit dem Bemerken, daß die Ausbleibenden sich in Gemäßheit der Statuten, den Beschlüssen der Mehrheit unterziehen müssen.

Berlin den 20sten Januar 1818.

v. Dewitz,
Geheimer Ober-Regierungs Rath, als Präsident der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

46.

Betreffend die Aufhebung der Schiffsbaufreiheit und Wolkefährungs-Gelder.
No. 642. Januar 18. I. Abth.

In dem Amtsblatte der unterzeichneten Königl. Regierung pro 1817 No. 50 Seite 495 hat sich Zeile 17 ein Druckfehler eingeschlichen, indem der Termin a quo zur erwähnten Vergütigung der Rheder nicht auf den 9ten März 1809, sondern auf den 9ten März 1808 bestimmt ist, weshalb jener Druckfehler nachträglich hiermit berichtigt wird.

Stettin den 28sten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

47.

Empfehlung einiger Schriften für den Unterricht in der Mathematik.
No. 606. Januar 18. Konsistorium.

Für den Unterricht in den Anfangsgründen der Arithmetik und Mathematik sind neuerdings zwei brauchbare Lehrbücher unter folgendem Titel erschienen: Leit-

Leitfaden zur zweckmäßigen Behandlung des Unterrichts im Rechnen für Landschulen und für die Elementarschulen in den Städten, von W. v. Türk. Zweite sehr vermehrte Auflage. Berlin 1817. XXXII. und 336. S. 8. (1 Rthlr. 12 gr.)

Leitfaden zur Behandlung des Unterrichts in der Formen- und Größenlehre, von W. v. Türk. Mit 11 Kupfertafeln. Berlin 1817. XXXII. und 247. S. (1 Rthlr.)

Auch machen wir bei dieser Gelegenheit auf eine so eben zum Schulgebrauch herausgekommene Karte von dem Königl. Preuß. Staate aufmerksam. Sie ist in Berlin bei Dr. Hornung (Lindenstraße 7.) einzeln für 3 gr., bei 20 Exemplaren für 2 gr., und wie alle neuen Schulbücher und übrigen Lehrmittel, in der hiesigen Buchhandlung zu haben.

Stettin den 29sten Januar 1818.

Königl. Konsistorium und Schulcollegium von Pommern.

48.

Die General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft wird in Gemäsheit der Statuten am 12ten Febr. d. J. und folgende Tage in Cöslin Statt finden, und die Directions-Versammlung, wie gewöhnlich, den Tag zuvor seyn.

Indem ich dieses zur gefälligen Kenntnißnahme der gedachten Gesellschaft bringe, ersuche ich zugleich die Herren Mitglieder der Directions-Versammlung ergebenst, sich schon am 10ten des genannten Monats in Cöslin gefälligst einfinden zu wollen.

Berlin den 18ten Januar 1818.

v. Dewitz,

Geheimer Ober-Regierungsrath, als Präsident der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

49.

No. 1616. Januar 18. I. Abth.

Bei den in dem Zeitraum vom 1ten Juli bis ult. Decbr. v. J. vorgenommenen Revisionen sind die Backerwaaren sämmtlicher Bäcker stets gut ausgebacken gefunden worden.

Die größten Backerwaaren lieferten folgende Bäcker:

1) Carl

1) Carl Kienert,
2) Wittwe Krause,
3) Christian Sack,
4) Wittwe Stresemann,
5) Johann Droß,
6) Wittwe Schmidt,

} die größte Semmel,

7) Christian Stresemann, das größte feine Roggenbrod,
8) Johann Mathies,
9) Carl Kohrherr,

} das größte grobe Roggenbrod.

Die leichtesten Bäckerwaaren wurden gefunden:

1) bei Christian Arndt,
2) " Philipp Giese,
3) " Carl Wobick,

} die leichteste Semmel,

4) " Carl Wobick, das leichteste feine Roggenbrod,
5) " Johann Henke, das leichteste grobe Roggenbrod.

Stargard den 21sten Januar 1818.

Engel, Polizei-Inspector.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Grenadier Ernst Mötzke von der 5ten Compagnie des 5ten Garde-Regiments, aus Moderwiese bei Driesen in der Neumark gebürtig, ist aus der hiesigen Garnison entwichen, seit dem 12ten dieses. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn zu streifen zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königliche Kommandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 24sten Januar 1818.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 25 Jahr 7 Monat. Größe 7 Zoll. Haare blond. Stirn hohe. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase spitz. Mund klein. Bart keinen. Kinn spitz und lang. Gesicht lang und hager. Gesichtsfarbe blaß. Statur schwächlich. Sprache rauh.

Beklei-

Bekleidung:

Graue tuchene Jacke, dergl. Hosen, ein Paar Stiefeln, eine Pappmütze mit Schirm und wachsleinenem Ueberzug.

Nachbenannter Brauerknecht Johann Gottfried Karge, aus Klosterzelle in Westphalen, des Verbrechens des Betruges schuldig, ist am 24sten Januar d. J. von Heydchen entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite nach Greifenhagen an das landräthliche Officium gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin den 25sten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Ausgefertigt vom landräthlichen Officio Greifenhagenschen Kreises den 25sten Januar 1818.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haare blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase und Mund von mittelmäßiger Größe. Bart blond. Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur unterſetzt. Besondere Kennzeichen: Pockennarbig und Warzen an den Händen.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 26 Jahr Religion lutherisch. Gewerbe Brauer und Branntweinbrenner. Sprache deutsch.

Bekleidung:

Jacke von grünem Tuch. Weste von blauem Tuch. Hosen von grünem Tuch über die Stiefeln. Huth rund. Halstuch bunt von Kattun. Hemde schwarzen Grund.

Nach-

Holzversteigerung.

Die Holzversteigerung in der Forst-Inspection Ahlbeck, werden in dem Laufe des Monats Februar und März folgendermaßen, und unter den, dem Publiko bereits mitgetheilten Bedingungen, in folgenden Terminen abgehalten:

Forst-revier.	Datum der Versteigerung.	Objecte der Versteigerung.	Ort, wo die Versteigerung soll abgehalten werden.
Falckenwalde	den 16. Febr. und den 10. März.	Eichen, Büchen und Kiefern Brennholz und etwas Bauholz.	den ersten Tag zu Leese, in der Dienstwohnung des Unterförster Schulze, den andern Tag in dem Forsthause zu Falckenwalde von Morgens 9 bis Nachmittags 2 Uhr.
Jasenitz	den 17. Febr. und den 11. März.	Eichen, Büchen und Kiefern Brennholz und etwas Bauholz.	Im Forsthause zu Jasenitz von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.
Ziegenorth	den 18. Febr. und den 12. März.	Eichen, Büchen und Kiefern Brennholz und etwas Bauholz.	Im Forsthause zu Ziegenorth von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.
Mützelburg	den 19. Febr. und den 13. März.	Stark, mittel und klein Kiefern Bauholz, Büchen und Kiefern Brennholz	Im Forsthause zu Mützelburg von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.
Eggesin	den 20. Febr. den 21. Febr. den 14. März	Alle Sorten Kiefern Bau- und Brennholz.	Den 20. Febr. zu Bellin in der Wohnung des Unterförsters Klewer. Die übrigen Tage im Forsthause zu Eggesin von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr.
Ahlbeck	den 23. Febr. den 16. März.	Alle Sorten Kiefern, Bauholz, Eichen, Büchen, Kiefern und Birken Brennholz	Im Oberförstlichen Dienst-Locale zu Ahlbeck

Die Holzverkäufe an Kleinigkeiten werden in diesen Monaten an den Montagen und Donnerstagen jeder Woche durch die Revier-Forstbedienten fortgesetzt.

Furbach,
Königl. Districts-Oberförster und Landjäger.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 7.

Stettin den 11ten Februar 1818.

Aufforderung.

Betrifft die Anzeige von Todesfällen und Verheirathungen der Wittwen und Waisen, welche aus dem Pommerschen Meliorations-Zinsen-Pensions-Fonds Pension bezogen haben.

No. 1519. Januar 18. I. Abth.

Es ist unumgänglich nothwendig, daß das unterzeichnete Königl. Ober-Präsidium von jedem Todesfall und jeder Verheirathung der Wittwen und Waisen, welche aus der Pommerschen Meliorations-Zinsen-Pensions-Kasse Pension beziehen, sofort unterrichtet werde. Es ist aber kürzlich bemerkt worden, daß diese Anzeige oft unterbleibt; ich fordere daher sämmtliche Landräthe, Magistrate, Superintendenten und Prediger hiedurch auf, von jedem sich ereignenden Todesfall oder Verheirathung einer Wittwe oder Waise, welche aus dem erwähnten Fonds Pension beziehen, mir sofort Anzeige zu leisten.

Stettin den 4ten Februar 1818.

Königl. wirkl. Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

57.

Die sorgsame Behandlung der Torfasche betreffend.

No. 1848. Jan. 18. I. Abth.

Die Feuerordnung für das platte Land der Provinz Pommern vom 24sten Mai 1756 setzt zwar schon im §. 7. ausdrücklich fest: daß glühende Asche aus dem Ofen oder vom Feuerheerde nicht in Tonnen geschüttet und dergestalt weggesetzet oder wohl gar auf Böden unters Dach gebracht, sondern vielmehr in der Küche neben dem Ofenloche an der Brandmauer ein tiefgemauertes Aschloch angefertigt und die Asche darin verwahret werden soll. Diese Anordnung scheint jedoch in Vergessenheit gerathen zu seyn, da uns seit kurzem mehrere Anzeigen von Nichtbefolgung derselben zugekommen sind, besonders aber mit der Torfasche, die nach allen Erfahrungen weit länger als Holzasche glüht, auf die unvorsichtigste Weise umgegangen wird.

Wir finden uns daher genöthigt, an die gesetzliche Vorschrift zu erinnern, und nicht allein die Polizeiobrigkeiten in den Städten, sondern auch die des platten Landes darauf aufmerksam zu machen, indem künftig alle diejenigen, so dagegen handeln und ihre Asche nicht in Kellern oder eigenen Aschlöchern aufbewahren, in eine unerläßliche Strafe von 2 Rtlr. genommen werden sollen. Stettin den 7ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

58.

No. 5. Februar 18. II. Abth. A.

Bei der am 15ten d. M. statt gehabten 4ten Verloosung der Russischen Bons, sind 1030 Loose, mithin 51500 Nummern gezogen worden, welche in dem beigefügten gedruckten Verzeichnisse aufgeführt sind. Wegen Zahlung des Kapitals und fälligen Zinsenbetrags der gezogenen Bons, wird von Seiten eines Königl. Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern erlassen werden. Berlin den 27sten Januar 1818.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem Nummerverzeichniß wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Stettin den 2. Febr. 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Nov.

Verzeichniß

der bei der 4ten Verlooſung der Ruſſiſchen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern in 1030 Looſen.

Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
1	51 bis 100	47	10901 bis 10950	93	25701 bis 25750	139	39651 bis 39700
2	251 „ 300	48	11001 „ 11050	94	25851 „ 25900	140	39751 „ 39800
3	351 „ 400	49	11201 „ 11250	95	25901 „ 25950	141	39901 „ 39950
4	801 „ 850	50	12201 „ 12250	96	26001 „ 26050	142	39951 „ 40000
5	951 „ 1000	51	12251 „ 12300	97	26201 „ 26250	143	40051 „ 40100
6	1601 „ 1650	52	12351 „ 12400	98	26301 „ 26350	144	40251 „ 40300
7	1651 „ 1700	53	12451 „ 12500	99	26551 „ 26600	145	40401 „ 40450
8	1901 „ 1950	54	12701 „ 12750	100	26601 „ 26650	146	40601 „ 40650
9	2101 „ 2150	55	12801 „ 12850	101	26801 „ 26850	147	41051 „ 41100
10	2451 „ 2500	56	13801 „ 13850	102	26851 „ 26900	148	41101 „ 41150
11	2551 „ 2600	57	14001 „ 14050	103	26951 „ 27000	149	42551 „ 42600
12	2701 „ 2750	58	14101 „ 14150	104	27501 „ 27550	150	43051 „ 43100
13	2851 „ 2900	59	14551 „ 14600	105	27951 „ 28000	151	43151 „ 43200
14	3301 „ 3350	60	14851 „ 14900	106	28401 „ 28450	152	43451 „ 43500
15	3651 „ 3700	61	14951 „ 15000	107	28501 „ 28550	153	43951 „ 44000
16	3801 „ 3850	62	15101 „ 15150	108	29451 „ 29500	154	44001 „ 44050
17	3951 „ 4000	63	15651 „ 15700	109	29551 „ 29600	155	44201 „ 44250
18	4001 „ 4050	64	16301 „ 16350	110	30151 „ 30200	156	44301 „ 44350
19	4201 „ 4250	65	16451 „ 16500	111	30401 „ 30450	157	44351 „ 44400
20	4251 „ 4300	66	16901 „ 16950	112	30801 „ 30850	158	44701 „ 44750
21	4551 „ 4600	67	17251 „ 17300	113	31151 „ 31200	159	45201 „ 45250
22	4801 „ 4850	68	17551 „ 17600	114	32051 „ 32100	160	45501 „ 45550
23	5201 „ 5250	69	17801 „ 17850	115	32851 „ 32900	161	45551 „ 45600
24	5501 „ 5550	70	18101 „ 18150	116	33101 „ 33150	162	45751 „ 45800
25	5651 „ 5700	71	18151 „ 18200	117	33301 „ 33350	163	45901 „ 45950
26	5801 „ 5850	72	19001 „ 19050	118	33751 „ 33800	164	46001 „ 46050
27	5951 „ 6000	73	19651 „ 19700	119	34351 „ 34400	165	46251 „ 46300
28	6251 „ 6200	74	20051 „ 20100	120	34801 „ 34850	166	46551 „ 46600
29	6401 „ 6450	75	20201 „ 20250	121	35251 „ 35300	167	47301 „ 47350
30	6451 „ 6500	76	20251 „ 20300	122	35351 „ 35400	168	47351 „ 47400
31	6851 „ 6900	77	21451 „ 21500	123	35751 „ 35800	169	47551 „ 47600
32	7451 „ 7500	78	21701 „ 21750	124	36201 „ 36250	170	48101 „ 48150
33	7501 „ 7550	79	21901 „ 21950	125	37651 „ 37700	171	48601 „ 48650
34	7601 „ 7650	80	22101 „ 22150	126	37751 „ 37800	172	48651 „ 48700
35	7751 „ 7800	81	22501 „ 22550	127	38001 „ 38050	173	49551 „ 49600
36	7901 „ 7950	82	22551 „ 22600	128	38051 „ 38100	174	49801 „ 49850
37	8001 „ 8050	83	23251 „ 23300	129	38101 „ 38150	175	50301 „ 50350
38	8151 „ 8200	84	23701 „ 23750	130	38201 „ 38250	176	50401 „ 50450
39	8251 „ 8300	85	23901 „ 23950	131	38501 „ 38550	177	51251 „ 51300
40	8351 „ 8400	86	24201 „ 24250	132	38851 „ 38900	178	51651 „ 51700
41	8451 „ 8500	87	24351 „ 24400	133	38901 „ 38950	179	51901 „ 51950
42	8701 „ 8750	88	24501 „ 24550	134	39001 „ 39050	180	52051 „ 52100
43	9351 „ 9400	89	24701 „ 24750	135	39351 „ 39400	181	52801 „ 52850
44	10151 „ 10200	90	24751 „ 24800	136	39401 „ 39450	182	53051 „ 53100
45	10301 „ 10350	91	25001 „ 25050	137	39501 „ 39550	183	53351 „ 53400
46	10501 „ 10550	92	25451 „ 25500	138	39551 „ 39600	184	53601 „ 53650

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
185	54551 bis 54600	239	69701 bis 69750	292	85801 bis 85850	346	100151 bis 100200
186	54601 " 54650	240	70401 " 70450	293	86151 " 86200	347	100251 " 100300
187	55251 " 55300	241	70701 " 70750	294	86251 " 86300	348	100301 " 100350
188	55351 " 55400	242	71101 " 71150	295	86351 " 86400	349	101451 " 101500
189	55901 " 55950	243	72101 " 72150	296	86751 " 86800	350	102551 " 102600
190	56151 " 56200	244	72251 " 72300	297	86751 " 86800	351	102801 " 102850
191	56801 " 56850	245	72701 " 72750	298	87501 " 87550	352	103001 " 103050
192	57151 " 57200	246	72751 " 72800	299	87651 " 87700	353	103051 " 103100
193	57251 " 57300	247	72901 " 72950	300	88101 " 88150	354	103101 " 103150
194	57351 " 57400	248	72951 " 73000	301	88401 " 88450	355	103201 " 103250
195	57551 " 57600	249	73101 " 73150	302	88801 " 88850	356	103801 " 103850
196	57801 " 57850	250	73951 " 74000	303	89201 " 89250	357	104651 " 104700
197	5.851 " 579.0	251	74201 " 74250	304	89351 " 89400	358	104701 " 104750
198	58501 " 58550	252	74251 " 74300	305	89901 " 89950	359	104751 " 104800
199	58901 " 58950	253	74451 " 74500	306	90051 " 90100	360	105451 " 105500
200	59.01 " 5'.0 0	254	74851 " 74900	307	90351 " 90400	361	105701 " 105750
201	59251 " 59300	255	75051 " 75100	308	90401 " 90450	362	106601 " 106650
202	59301 " 59350	256	75101 " 75150	309	90551 " 90600	363	106701 " 106750
203	59401 " 59450	257	75951 " 76000	310	90601 " 90650	364	107051 " 107100
204	59551 " 59600	258	76201 " 76250	311	90701 " 90750	365	107101 " 107150
205	59801 " 59850			312	90951 " 91000	366	107251 " 107300
206	60401 " 60450	259	76251 " 76300	313	91051 " 91100	367	107351 " 107400
207	60751 " 60800	260	76951 " 77000	314	91901 " 91950	368	107401 " 107450
208	613.1 " 61350	261	78101 " 78150	315	92101 " 92150	369	107651 " 107700
209	61451 " 61500	262	78251 " 78300	316	92151 " 92200	370	107901 " 107950
210	61651 " 61700	263	78401 " 78450	317	92201 " 92250	371	108001 " 108050
211	61851 " 61900	264	78551 " 78600	318	92501 " 92550	372	108151 " 108200
212	61951 " 62000	265	78801 " 78850	319	92651 " 92700	373	108401 " 108450
213	62251 " 62300	266	78901 " 78950	320	92701 " 92750	374	108751 " 108800
214	62301 " 62350	267	79451 " 79500	321	92951 " 93000	375	108901 " 108950
215	62901 " 62950	268	79501 " 79550	322	93501 " 93550	376	109951 " 110000
216	63001 " 63050	269	79601 " 79650	323	93701 " 93750	377	110001 " 110050
217	63051 " 63100	270	79651 " 79700	324	94051 " 94100	378	110101 " 110150
218	63151 " 63200	271	80051 " 80100	325	94201 " 94250	379	110501 " 110550
219	63601 " 63650	272	80101 " 80150	326	94351 " 94400	380	110551 " 110600
220	63651 " 63700	273	80151 " 80200	327	94551 " 94600	381	111501 " 111550
221	64001 " 64050	274	80301 " 80350	328	94601 " 94650	382	112051 " 112100
222	64501 " 64550	275	80401 " 80450	329	95151 " 95200	383	112401 " 112450
223	64651 " 64700	276	80701 " 80750	330	95501 " 95550	384	112451 " 112500
224	65451 " 65500	277	81101 " 81150	331	95551 " 95600	385	112701 " 112750
225	65501 " 65550	278	81651 " 81700	332	95951 " 96000	386	113301 " 113350
226	66001 " 66050	279	81801 " 81850	333	96201 " 96250	387	114401 " 114450
227	66101 " 66150	280	81851 " 81900	334	96351 " 96400	388	114801 " 114850
228	66551 " 66600	281	82101 " 82150	335	96451 " 96500	389	115101 " 115150
229	66951 " 67000	282	82151 " 82200	336	96651 " 96700	390	115501 " 115550
230	67101 " 67150	283	82451 " 82500	337	97701 " 97750	391	115801 " 115850
231	67251 " 67300	284	82651 " 82700	338	98601 " 98650	392	115901 " 115950
232	67401 " 67450	285	83851 " 83900	339	98851 " 98900	393	116501 " 116550
233	67451 " 67500	286	84301 " 84350	340	98901 " 98950	394	116601 " 116650
234	67651 " 67700	287	84401 " 84450	341	99001 " 99050	395	116901 " 116950
235	67701 " 67750	288	84451 " 84500	342	99451 " 99500	396	116951 " 117000
236	68151 " 68200	289	84551 " 84600	343	99551 " 99600	397	117501 " 117550
237	68501 " 68550	290	84851 " 84900	344	99851 " 99900	398	117551 " 117600
238	68751 " 68800	291	85201 " 85250	345	100001 " 100050	399	118251 " 118300

Loose.	Nummern der Russischen Bons			Loose.	Nummern der Russischen Bons			Loose.	Nummern der Russischen Bons			Loose	Nummern der Russischen Bons		
400	118301	bis	118350	454	134651	bis	134700	508	153401	bis	153450	561	167351	bis	167400
401	118401	"	118450	455	134751	"	134800	509	153951	"	154000	562	167451	"	167500
402	118651	"	118700	456	135051	"	135100	510	154251	"	154300	563	167501	"	167550
403	118801	"	118850	457	135801	"	135850	511	154351	"	154400	564	167551	"	167600
404	119351	"	119400	458	136601	"	136650	512	154851	"	154900	565	168751	"	168800
405	119401	"	119450	459	136701	"	136750	513	155351	"	155400	566	169301	"	169350
406	120051	"	120100	460	137051	"	137100	514	155701	"	155750	567	169351	"	169400
407	120201	"	120250	461	137451	"	137500	515	155901	"	155950	568	169401	"	169450
408	120601	"	120650	462	137801	"	137850	516	156601	"	156650	569	169451	"	169500
409	120901	"	120950	463	138501	"	138550					570	169551	"	169600
410	120951	"	121000	464	138701	"	138750	517	157301	"	157350	571	169801	"	169850
411	121101	"	121150	465	139251	"	139300	518	157701	"	157750	572	170101	"	170150
412	121251	"	121300	466	140351	"	140400	519	157751	"	157800	573	170651	"	170700
413	121651	"	121700	467	140551	"	140600	520	157951	"	158000	574	170851	"	170900
414	121901	"	121950	468	140651	"	140700	521	158051	"	158100	575	170951	"	171000
415	122751	"	122800	469	141451	"	141500	522	158151	"	158200	576	171401	"	171450
416	122801	"	122850	470	142301	"	142350	523	158701	"	158750	577	171651	"	171700
417	123051	"	123100	471	143001	"	143050	524	158751	"	158800	578	172051	"	172100
418	123451	"	123500	472	143251	"	143300	525	159101		159150	579	172151	"	172200
419	123901	"	123950	473	143301	"	143350	526	159151	"	159200	580	172751	"	172800
420	124001	"	124050	474	143451	"	143500	527	159501	"	159550	581	173101	"	173150
421	124751	"	124800	475	144301	"	144350	528	159651	"	159700	582	173301	"	173350
422	124851	"	124900	476	144951	"	145000	529	159951	"	160000	583	173651	"	173700
423	124951	"	125000	477	145451	"	145500	530	160751	"	160800	584	173701	"	173750
424	125001	"	125050	478	145701	"	145750	531	161201	"	161250	585	174101	"	174150
425	125201	"	125250	479	145851	"	145900	532	161251	"	161300	586	174201	"	174250
426	125951	"	126000	480	145901	"	145950	533	161301	"	161350	587	175101	"	175150
427	126101	"	126150	481	146051	"	146100	534	161351	"	161400	588	175351	"	175400
428	126151	"	126200	482	146101	"	146150	535	161501	"	161550	589	176301	"	176350
429	126201	"	126250	483	146401	"	146450	536	161601	"	161650	590	176351	"	176400
430	126401	"	126450	484	146601	"	146650	537	161701	"	161750	591	178251	"	178300
431	126701	"	126750	485	146701	"	146750	538	161851	"	161900	592	178301	"	178350
432	127701	"	127750	486	146851	"	146900	539	162001	"	162050	593	178601	"	178650
433	128251	"	128300	487	147051	"	147100	540	162101	"	162150	594	178701	"	178750
434	128501	"	128550	488	148001	"	148050	541	162151	"	162200	595	178801	"	178850
435	129301	"	129350	489	148601	"	148650	542	162601	"	162650	596	178851	"	178900
436	129351	"	129400	490	148851	"	148900	543	162701	"	162750	597	179151	"	179200
437	129801	"	129850	491	148951	"	149000	544	162851	"	162900	598	179201	"	179250
438	130051	"	130100	492	149101	"	149150	545	163801	"	163850	599	179351	"	179400
439	130351	"	130400	493	149251	"	149300	546	163951	"	164000	600	179651	"	179700
440	130501	"	130550	494	149301	"	149350	547	164201	"	164250	601	179901	"	179950
441	130651	"	130700	495	149951	"	150000	548	164501	"	164550	602	180201	"	180250
442	131001	"	131050	496	150301	"	150350	549	164701	"	164750	603	180401	"	180450
443	131301	"	131350	497	150351	"	150400	550	164901	"	164950	604	180951	"	181000
444	131601	"	131650	498	150551	"	150600	551	165301	"	165350	605	181201	"	181250
445	131751	"	131800	499	151201	"	151250	552	165351	"	165400	606	181451	"	181500
446	132501	"	132550	500	151601	"	151650	553	165401	"	165450	607	182251		182300
447	132701	"	132750	501	151701	"	151750	554	165551	"	165600	608	182451	"	182500
448	132751	"	132800	502	151901	"	151950	555	165851	"	165900	609	182701	"	182750
449	133251	"	133300	503	151951	"	152000	556	166051	"	166100	610	182901	"	182950
450	133451	"	133500	504	152101	"	152150	557	166301	"	166350	611	182951	"	183000
451	133651	"	133700	505	152351	"	152400	558	166401	"	166450	612	183351	"	183400
452	133901	"	133950	506	152901	"	152950	559	166801	"	166850	613	183401	"	183450
453	134101	"	134150	507	153101	"	153150	560	167201	"	167250	614	183451	"	183500

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
615	183651 bis 183700	669	202701 bis 202750	723	218151 bis 218200	776	236751 bis 236800
616	183801 " 183850	670	203051 " 203100	724	218851 " 218900	777	238301 " 238350
617	184001 " 184050	671	203151 " 203200	725	219001 " 219050	778	238451 " 238500
618	184051 " 184100	672	203501 " 203550	726	219451 " 219500	779	238601 " 238650
619	184301 " 184350	673	203651 " 203700	727	219551 " 219600	780	238701 " 238750
620	184351 " 184400	674	204001 " 204050	728	220701 " 220750	781	238801 " 238850
621	184501 " 184550	675	205351 " 205400	729	220751 " 220800	782	239351 " 239400
622	184901 " 184950	676	205701 " 205750	730	220901 " 220950	783	239701 " 239750
623	185651 " 185700	677	206451 " 206500	731	221051 " 221100	784	240101 " 240250
624	185701 " 185750	678	206601 " 206650	732	221351 " 221400	785	241301 " 241350
625	186451 " 186500	679	206801 " 206850	733	222201 " 222250	786	241451 " 241500
626	186501 " 186550	680	207551 " 207600	734	222651 " 222700	787	241751 " 241800
627	187001 " 187050	681	207601 " 207650	735	222701 " 222750	788	241901 " 241950
628	188151 " 188200	682	207901 " 207950	736	222901 " 222950	789	242001 " 142050
629	188301 " 188350	683	207951 " 208000	737	223601 " 223650	790	242201 " 242250
630	188651 " 188700	684	208301 " 208350	738	223901 " 223950	791	242601 " 242650
631	188851 " 188900	685	208651 " 208700	739	224401 " 224450	792	243301 " 243350
632	189351 " 189400	686	209051 " 209100	740	224801 " 224850	793	243901 " 243950
633	189701 " 189750	687	209201 " 209250	741	225251 " 225300	794	244051 " 244100
634	190001 " 190050	688	209551 " 209600	742	225801 " 225850	795	244951 " 245000
635	191051 " 191100	689	209601 " 209650	743	226801 " 226850	796	245151 " 245200
636	191451 " 191500	690	209851 " 209900	744	227201 " 227250	797	245251 " 245300
637	191951 " 192000	691	210301 " 210350	745	228101 " 228150	798	245601 " 245650
638	192401 " 192450	692	210401 " 210450	746	228201 " 228250	799	245701 " 245750
639	192901 " 192950	693	210751 " 210800	747	228301 " 228350	800	245951 " 246000
640	193001 " 193050	694	210951 " 211000	748	228851 " 228900	801	246051 " 246100
641	193151 " 193200	695	211151 " 211200	749	229101 " 229150	802	246301 " 246350
642	193551 " 193600	696	211201 " 211250	750	229901 " 229950	803	246351 " 246400
643	193601 " 193650	697	211851 " 211900	751	230351 " 230400	804	246501 " 246550
644	193801 " 193850	698	212001 " 212050	752	230751 " 230800	805	246551 246600
645	194501 " 194550	699	212101 " 212150	753	230851 " 230900	806	247201 " 247250
646	194601 " 194650	700	212201 " 212250	754	231351 " 231400	807	247251 " 247300
647	194651 " 194700	701	212301 " 212350	755	231501 " 231550	808	247451 " 247500
648	195251 " 195300	702	212901 " 212950	756	23160 " 231650	809	248451 " 248500
649	195351 " 195400	703	213251 " 213300	757	232201 " 232250	810	249051 " 249100
650	195701 " 195750	704	213501 " 213550	758	232251 232300	811	250051 " 250100
651	196401 " 196450	705	214051 " 214100	759	232301 " 232350	812	251201 " 251250
652	196551 " 196600	706	214201 " 214250	760	232601 " 232650	813	251401 " 251450
653	197301 " 197350	707	214251 " 214300	761	232951 " 233000	814	251601 " 251650
654	197451 " 197500	708	214301 " 214350	762	233401 " 233450	815	251651 " 251700
655	197601 " 197650	709	214351 " 214400	763	233451 " 233500	816	252251 " 252300
656	197701 " 197750	710	214801 " 214850	764	233501 " 233550	817	252451 " 252500
657	197851 " 197900	711	215051 " 215100	765	233551 " 233600	818	253251 " 253300
658	198401 " 198450	712	215401 " 215450	766	233751 " 233800	819	253501 " 253550
659	198601 " 198650	713	216251 " 216300	767	233901 " 233950	820	253551 " 253600
660	198851 " 198900	714	216301 " 216350	768	234101 " 234150	821	253651 " 253700
661	199701 " 199750	715	216551 " 216600	769	234301 " 234350	822	253751 " 253800
662	199951 " 200000	716	216601 " 216650	770	234701 " 234750	823	254051 " 254100
663	200001 " 200050	717	216701 " 216750	771	234851 " 234900	824	254201 " 254250
664	200201 " 200250	718	217001 " 217050	772	234901 " 234950	825	254351 " 254400
665	200651 " 200700	719	217251 " 217300	773	235301 " 235350	826	254551 " 254600
666	202101 " 202150	720	217801 " 217850			827	254851 " 254900
667	202451 " 202500	721	217851 " 217900	774	235901 " 235950	828	254951 " 255000
668	202651 " 202700	722	218101 " 218150	775	236601 " 236650	829	255701 " 255750

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
830	255951 bis 256000	881	270251 bis 270300	931	284401 bis 284450	981	297401 bis 297450
831	256151 " 256200	882	271101 " 271150	932	284501 " 284550	982	297801 " 297850
832	256251 " 256300	883	271201 " 271250	933	284601 " 284650	983	297851 " 297900
833	256651 " 256700	884	271801 " 271850	934	284751 " 284800	984	297951 " 298000
834	256851 " 256900	885	272001 " 272050	935	284901 " 284950	985	298351 " 298400
835	257201 " 257250	886	272151 " 272200	936	285101 " 285150	986	298401 " 298450
836	257301 " 257350	887	272301 " 272350	937	285301 " 285350	987	298751 " 298800
837	257451 " 257500	888	272351 " 272400	938	285551 " 285600	988	299651 " 299700
838	257701 " 257750	889	273101 " 273150	939	285651 " 285700	989	299701 " 299750
839	257951 " 258000	890	273201 " 273250	940	285801 " 285850	990	299751 " 299800
840	258451 " 258500	891	273251 " 273300	941	286101 " 286150	991	299801 " 299850
841	258501 " 258550	892	273651 " 273700	942	286201 " 286250	992	300001 " 300050
842	258551 " 258600	893	273851 " 273900	943	286501 " 286550	993	300101 " 300150
843	258901 " 258950	894	273951 " 274000	944	287201 " 287250	664	300801 " 300850
844	259001 " 259050	895	274001 " 274050	945	288151 " 288200	995	301151 " 301200
845	259051 " 259100	896	274051 " 274100	946	288601 " 288650	996	301351 " 301400
846	259101 " 259150	897	274401 " 274450	947	288651 " 288700	997	301651 " 301700
847	259751 " 259800	898	274551 " 274600	948	288701 " 288750	998	301901 " 301950
848	259801 " 259850	899	274701 " 274750	949	288801 " 288850	999	301951 " 302000
849	260351 " 260400	900	275101 " 275150	950	288851 " 288900	1000	302001 " 302050
850	260451 " 260500	901	275401 " 275450	951	288901 " 288950	1001	302151 " 302200
851	260751 " 260800	902	275501 " 275550	952	290001 " 290050	1002	302451 " 302500
852	260851 " 260900	903	275751 " 275800	953	290051 " 290100	1003	302601 " 302650
853	260901 " 260950	904	276701 " 276750	954	290551 " 290600	1004	302701 " 302750
854	261301 " 261350	905	277001 " 277050	955	290651 " 290700	1005	303251 " 303300
855	261401 " 261450	906	277101 " 277150	956	291301 " 291350	1006	303301 " 303350
856	261551 " 261600	907	277351 " 277400	957	291551 " 291600	1007	303351 " 303400
857	261801 " 261850	908	277401 " 277450	958	291751 " 291800	1008	304351 " 304400
858	262201 " 262250	909	277851 " 277900	959	292001 " 292050	1009	304401 " 304450
859	262701 " 262750	910	278351 " 278400	960	292101 " 292150	1010	304551 " 304600
860	263151 " 263200	911	278551 " 278600	961	292351 " 292400	1011	304851 " 304900
861	263301 " 263350	912	278751 " 278800	962	292401 " 292450	1012	304951 " 305000
862	263651 " 263700	913	279051 " 279100	963	293101 " 293150	1013	305401 " 305450
863	263851 " 263900	914	279451 " 279500	964	293751 " 293800	1014	306001 " 306050
864	264301 " 264350	915	279551 " 279600	965	293851 " 293900	1015	306051 " 306100
865	264401 " 264450	916	280701 " 280750	966	294201 " 294250	1016	306351 " 306400
866	264651 " 264700	917	281401 " 281450	967	294901 " 294950	1017	306451 " 306500
867	264901 " 264950	918	281451 " 281500	968	294951 " 295000	1018	306851 " 306900
868	265051 " 265100	919	281701 " 281750	969	295001 " 295050	1019	306901 " 306950
869	266451 " 266500	920	281801 " 281850	970	295301 " 295350	1020	307051 " 307100
870	266651 " 266700	921	282151 " 282200	971	295451 " 295500	1021	307101 " 307150
871	267101 " 267150	922	282251 " 282300	972	295901 " 295950	1022	307151 " 307200
872	267401 " 267450	923	282301 " 282350	973	296001 " 296050	1023	307351 " 307400
873	267551 " 267600	924	282501 " 282550	974	296201 " 296250	1024	307401 " 307450
874	268001 " 268050	925	282551 " 282600	975	296351 " 296400	1025	307701 " 307750
875	268351 " 268400	926	282651 " 282700	976	296651 " 296700	1026	307751 " 307800
876	268501 " 268550	927	283001 " 283050	977	296751 " 296800	1027	307801 " 307850
877	269151 " 269200	928	283301 " 283350	978	296801 " 296850	1028	308051 " 308100
878	269501 " 269550	929	283901 " 283950	979	296901 " 296950	1029	308501 " 308550
879	269751 " 269800	930	284201 " 284250	980	296951 " 297000	1030	309151 " 309200
880	270151 " 270200						

Berlin, den 15. Januar 18 8.

Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion.

59.

Die Meldung der in den Konsulat-Bezirken ankommenden Preuß. Schiffer bei den Preußischen Konsuln betreffend.

No. 1061. Januar 18. II. Abtheilung.

Die wiederholten Klagen der Preußischen Konsuln, daß die in ihren Bezirken ankommenden Preuß. Schiffer die durch den §. 2. des Konsulat-Reglements vom 18ten September 1796 vorgeschriebene Meldung häufig verabsäumen, veranlaßt uns, unsere Bekanntmachung im 47sten Stück unseres Amtsblattes vom Jahr 1815, vom 15ten November 1815, durch welche allen Rhedern und Schiffern unseres Departements die Meldung auf allen Königlichen Preußischen Konsulaten in fremden Häfen aufs nachdrücklichste anbefohlen ist, hierdurch mit dem Bemerken wieder in Erinnerung zu bringen, daß im Unterlassungsfalle die Einziehung der in dem genannten Reglement bestimmten Strafe von 5 Rtlr. nebst nachträglicher Zahlung der Konsulat-Gebühren ohne Weiteres verfügt werden wird.

Stettin den 7ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

60.

Die aus der Grafschaft Blankenhayn einzuführenden Waaren und Fabrikate betreffend.

No. 1749. Januar 18. II. Abth. B.

Auf Veranlassung einer, von den Königl. Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, unterm 19ten December v. J. erlassenen Verfügung, machen wir hierdurch bekannt, daß die aus der Grafschaft Blankenhayn eingeführt werdenden Waaren und Fabrikate, seitdem dieser Landestheil an das Großherzogthum Weimar abgetreten ist, andern ausländischen Erzeugnissen gleich behandelt werden müssen.

Hieraus folgt denn auch, daß namentlich der Eingang des Blankenhayner Porzellans nur auf Pässe gestattet werden darf, in welchen die zu entrichtende Abgabe bestimmt seyn wird.

Diese Bekanntmachung gereicht nicht nur dem Publikum, sondern auch den Steuer- und Zollbehörden zur Nachricht und Achtung.

Stettin den 9ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

61.

Betrifft den aus dem Sächsischen zu beziehenden Allaun.

No. 1540. Januar 18. II. Abth. B.

Nach dem Ministerial-Rescript vom 31sten December v. J. soll der einländische Allaun, mit Herzogl. Sächsischen Passier-Zetteln begleitet, in das alte Land eingehen und der darauf als bereits bezahlt nachzuweisende Gefälle-Betrag auf die im alten Lande davon zu zahlenden Abgaben angerechnet werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 9ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

62.

Betrifft das, zum Umtausche oder Umarbeiten aus dem Herzogthum Sachsen eingehende alte Kupfer.

No. 1541. Januar 18. II. Abth. B.

Mittelst Rescripts vom 31sten December v. J. ist beschlossen worden: daß das zum Umtausche oder Umarbeiten aus dem Herzogthum Sachsen eingehende alte Kupfer beim Eingange weder Zoll noch andere Abgaben zu zahlen, wogegen das altländische, daraus bereitete oder statt desselben gegebene Fabrikat, auch wenn es vom Absendungsorte aus mit Passierzetteln versehen ist, bei dessen Ankunft im Herzogthume Sachsen, die dort noch üblichen Abgaben zu entrichten hat.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 9ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

63.

Ankündigung

einer neuen General-Karte vom Preußischen Staate.

Der Buchhändler Kümmel in Halle kündigt eine neue Generalcharte vom Preußischen Staate in 24 Sectionen, auf Subscribtion an. Das

 stati-

statistische Bureau zu Berlin theilt ihm die Nachrichten mit und da zugleich die geschickten Künstler Kliever und Felsing den Stich besorgen, so darf man etwas vorzügliches erwarten.

Der wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Hoffmann zu Berlin, hat mir eine Anzahl der Kümmelschen Ankündigungen zur Verbreitung in hiesiger Provinz mitgetheilt, welche ich zur Ansicht und Unterzeichnung, theils in den Kanzleien der Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund, theils auf den Königlichen Postämtern zu Alt-Stettin, Neustettin, Cöslin, Stargard, Stralsund, Greifswalde, Anclam, Swinemünde und Cammin, theils in meinem Ober-Präsidial-Bureau niedergelegt habe.

Auswärtige können auch direct ihre Bestellungen dem Herrn Regierungs-Secretair Dr. Salfeld einsenden, der das Weitere alsdann besorgen wird.

Die 24 Sectionen der Karte werden in 6 Lieferungen, jede zu 4 Sectionen und zwar die erste Lieferung gleich nach Johannis d. J. erscheinen. In der Subscribtion wird jede einzelne Section auf schönem Landchartenpapier 14 Groschen Courant und auf dem schönsten Velinpapier 20 Groschen Courant kosten.

Stettin den 11ten Februar 1818.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

64.

Den Verkauf des Forstdienst-Etablissements Neuhauß im Amte Friedrichswalde betreffend.

No. 1348. Januar 18. II. Abth. A.

Im Verfolge unserer, wegen Veräusserung des Forstdienst-Etablissements Neuhaus im Amte Friedrichswalde unterm 11ten October v. J. in den öffentlichen Blättern erlassenen Bekanntmachung, benachrichtigen wir das Publikum hiedurch, daß auf den Grund einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 9ten v. M. wegen des Verkaufs dieses Etablissements ein anderweitiger Termin auf den 27sten Februar d. J. in dem ehemaligen Forsthause zu Neuhauß anberaumt worden ist.

Der

Der Flächen-Inhalt der dazu gehörigen Grundstücke beträgt

an Acker	28	Magdeburger Morgen	94	Quadrat-Ruthen,	
= Wiesen	21	=	=	20	= =
= Koppeln	12	=	=	80	= =
= Gärten	2	=	=	7	= =
= Hoflage	—	=	=	146	= =
überhaupt	64	Magdeburger Morgen	167	Quadrat-Ruthen.	

Der Taxwerth desselben ist incl. des Gebäudewerthes a 1970 Rthr. auf 3130 Rthr. 13 gr. $\frac{1}{4}$ pf. ermittelt worden.

Die Gebote können wegen der höheren Orts vorgeschriebenen anderweiten Verwendung der Kaufgelder zu Dienstgebäuden, nicht in Staatspapieren, sondern nur in klingendem Silbergelde angenommen werden. Die übrigen Verkaufsbedingungen sind sowohl in der Registratur der II. Abtheilung der unterzeichneten Regierung, als auch bei dem Ober-Amtmann Zimmermann zu Friedrichswalde zu erfahren. Stettin den 5ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

65.

Die Ungültigkeit eines verlohren gegangenen Reisepasses betreffend.

No. 1850. Januar 18. I. Abth.

Der Landwehrmann Johann Gottlob Kunz, aus Beuthen in Schlesien, hat seinen von der Polizei-Behörde in Greß-Glogau ihm in den ersten Tagen des Monats Januar c. zur Reise hieher ertheilten Paß auf 1 Monath gültig, auf dem Wege von Soldin nach Pyritz angeblich verlohren. Es wird daher dieser Paß hiermit für ungültig erklärt, und solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 7ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

66.

No. 306. Februar 18. II. Abth. A.

Von der Dorfschaft Sallenthin, Amts Pudagla, werden, im Gefolge der von dem hohen Finanz-Ministerio genehmigten Verhandlung, wegen

Eigenthumsverleihung ihrer Höfe, 81 M. Morgen 175 □Ruthen von ihrem jetzigen Winterfelde, gleich nach beendigter Roggen-Ernote abzutreten, und sollen diese Grundstücke in Theilen von 2 bis 3 Morgen zu Büdner und Fischer-Etablissements zum Eigenthum oder zu Erbpachtsrecht ausgethan werden.

Es ist auch bereits die Abmessung und Eintheilung dieser Landung verfügt, und soll nach Beendigung dessen sofort ein Licitationstermin angesetzt und an Ort und Stelle abgehalten werden.

Auch werden bei Bansin und mehrern andern Dorfschaften dieses Amts dergleichen Grundstücke noch in diesem Jahre zur Veräusserung gestellt werden.

Den Kauf- und Erbpachtslustigen wird dieses vorläufig hiemit bekannt gemacht, um sich in Zeiten dazu gehörig vorbereiten zu können.

Die Bezahlung des Kauf- oder Erbstandsgeldes erfolgt übrigens in klingendem Gelde.

Stettin den 9ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

67.

No. 1485. Januar 18. I. Abth.

Bei den bisher gehaltenen Nachforschungen, sind die Verwandten und Angehörigen der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das Verzeichniß wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den betreffenden Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben: den Verwandten und Angehörigen eines oder des anderen der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, wo solche aufbewahrt werden, in Empfang zu nehmen haben.

Dies muß aber von jetzt an in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich anhero gelangt sind und selbige sodann dem Königl. Krieges-Ministerio zur weitern Verfügung zurückgesandt werden müssen.

Stettin den 7ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Nach-

Nachweisung

der in verschiedenen Feldlazarethen verstorbenen Militairpersonen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

Nr	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Grenadier Johann Christian Benz.	4ten Westpreußischen Reserve-Bataillon.	Hagen bei Greifenberg.
2	Unterofficier Samuel Hoffmann.	Landwehr.	Blumberg.
3	Unterofficier Carl Wolff.	11. Compagnie, 3. Bataillon des 1ten Pommerschen Infant.-Regiments.	Alt-Stettin.
4	Gemeine Friedr. Sommer.	2. Comp., 3. Bataillon des 2. Linien-Infanterie-Regiments.	Garth.
5	" Friedr. Savaty.	2. Regiment zu Graudenz.	Stettin.
6	" Christian Utecht.	— — — —	desgl.
7	" Mart. Heinr Holt.	— — — —	desgl.
8	" Johann Mellier.	— — — —	desgl.
9	Mousq. Heinrich Müller.	6. Comp. des 5. Reserve-Regiments.	Malchau.
10	Gemeine Wilh. Barinkiet.	2. Comp., 1. Bat., 1. Regiments.	Quesdeau.
11	Wehrmann Carl Gorcke.	4. Kurm. Landwehr-Inf.-Regiment	Morlen.

68.

Nachweisung

der vom 18. October 1816 bis 31. Dec. 1817 zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern eingegangenen Beiträge und zwar

A. zum Haupt-Fonds:

1) Von dem Hrn. Superintendent Wilde in Bublitz gesammelt am 18. October 16, a) in Bublitz 3 Rt. 13 gr. 8 pf., b) in Porst 13 gr. 1 pf. 2) Von demselben bei der Feier der Einnahme von Paris, a) in Bublitz 3 Rt. 12 gr. 9 pf., b) in Porst 15 gr. 1 pf. 3) Von demselben bei der Feier der Schlacht von belle Alliance 2 Rt. 19 gr. 8 pf. 4) Von demselben gesammelt, a) in Groß-Karzenburg 4 gr., b) in Bublitz 3 Rt. 8 gr. 7 pf., c) in Goldbeck 16 gr. 5) Vom Hrn. Prediger Wallies die am 3. August von den Gemeinden zu Güstow und Curow gesammelten 3 Rt. 6) Vom Hrn. Prediger Steinbrück die zu Wollin am 3. August gesammelten 2 Rt. 16 gr. 7) Am 18. October 1816 vom Hrn. Superintendent Fischer in Greiffenhagen gesammelt 6 Rt. 12 gr. 8) Desgl. vom Hrn. Prediger Berusee in Belkow 6 Rt. 9) Desgl. von dem Hrn. Major v. Krüger in Stargard bei einem frohen Mahle 15 Rt. 10) Desgl. durch den Hrn. Superintendent Mundt in der Demminschen Synode 15 Rt. in Golde, 7 Rt. 1 gr. Cour. 11) Für verkaufte Predigten des Hrn. ꝛc. Mundt 10 Rt. 10 gr. 12) Vom Hrn. C. R. Zitelmann II. 2 Rt. 13) Von der Gemeinde zu Coseburg 3 Rt. 16 gr. 14) Bei der Todtenfeier durch den Hrn. Burchardy in Gerit und Schwessin gesammelt 2 Rt. 6 gr. 15) Vom Hrn. Inspector Mach zu Groß-Perlin 1 Rt. 2 gr. 6 pf. 16) Von dem Maler Hütter zu Stolpe 1 Rt. 17) Vom Hrn. Milleville 2 Rt. 12 gr. 18) Durch den Hrn. Rendant Hoppe auf Verfügungen der Königl. Regierung 45 Rt. in Golde und 504 Rt. 9 gr. 1 pf. Cour. 19) Der Ertrag des am 24. Januar 1817 veranstalteten Concerts 124 Rt. 8 gr. 20) Vom Apotheker Hrn. Sussert hieselbst 1 Rt. 22 gr. 6 pf. 21) Von dem Magistrat zu Stargard 4 Rt. 7 gr. 9 pf. 22) Von dem Gutsbesitzer Hrn. v. Krause auf Tenzerow 30 Rt. in Golde. 23) Von dem Hrn. Oberamtmann Zimmermann zu Friedrichswalde 3 Rt. 24) Vom Hrn. Prediger Sellenthin in Woltersdorf am Osterfeste gesammelt 2 Rt. 25) Desgl. vom Hrn. Superintendent Wegner in Schlawe bei Aufstellung der Gedächtnißtafeln 6 Rt. 12 gr. 26) Vom Hrn. Prediger Kluth in der Par. Woltersdorf gesammelt 3 Rt. 27) Vom Hrn. Superintendent Vogel in der Par. Zirchow 7 Rt. 28) Vom Hrn. Landrath v. Dewitz, a) aus dem Kreise Osten 3 Rt. 1 pf., b) aus dem Naugardt. Daberschen Kreise 12 Rt. 4 gr. 9 pf., c) aus der Stadt Plathe 2 Rt. 8 gr. 3 pf. 29) Von einem Gutsbesitzer in Pommern, der nicht genannt sein will, die für Lieferungen seines Guts erhaltenen Lieferungsscheine zum Betrage von 389 Rt. Cour. 30) Durch den Hrn. Polizei-Direktor Stolle das Denunc.-Antheil des Maurermeister Bessin in einer Gewerbesteuersache 6 Rt. 9 gr. 4 pf. 31) Durch den Herrn Landrath v. d. Marwitz zu Greiffenberg, a) aus dem ritterschaftl. Greiffenbergschen Kreise 23 Rt. 9 gr. 3 pf., b) desgl. Kreis Flemming 13 Rt. 1 gr. 11 pf., c) aus der

Stadt

Stadt und dem Eigenthum Treptow 41 Rt. 22 gr., d) in einer Gesellschaft gesammelt 3 Rt. 16 gr. 10 pf., e) aus dem Dohmkapitul Cammin 5 Rt., f) von der Intendantur Stepenitz 14 Rt. 4 gr. 32) Vom Hrn. Prediger Triepke zu Gartz bei feierlicher Aufstellung der Gedächtnißtafeln 8 Rt. 16 gr. 6 pf. 33) Von einem Ungenannten Termingebühren 1 Rt. 34) Von dem Hrn. Prediger Pfänder am Gedächtnißtage der Schlacht bei belle Alliance, a) aus Briezig 3 Rt. 14 gr. 7 pf., b) aus Lettnin 1 Rt. 2 gr., c) von ihm selbst 1 Rt. 35) Von demselben am Gedächtnißtage der Schlacht bei Leipzig gesammelt 4 Rt. 12 gr. 36) Vom Hr. Prediger Bluth auf einem Kindtaufsschmause in Schönwerder gesammelt 2 Rt. 37) Bei Aufstellung der Gedächtnißtafeln vom Hrn. Oberprediger Strehz zu Massow gesammelt 6 Rt. 11 pf. 38) Vom Hrn. Hofrath Tiefensee zu Berlin aus einer dem Verein von demselben cedirten Schuldforderung in Pommern 140 Rt. 39) Vom Hrn. Prediger Triepke zu Gartz am Geburtstage des Königs gesammelt 3 Rt. 22 gr. 40) Vom Hrn. Kämmerer Tietsch zu Greifenhagen am 3ten August beim Scheibenschießen gesammelt 11 Rt. 16 gr. 41) Vom Hrn. Polizei-Direktor Stolle Denunc.-Antheil des Althändlers Hrn. Wernicke in einer Gewerbesteuersache 1 Rt. 22 gr. 42) Vom Hrn. Superintendent Behlitz in Bahn am Feste des 18. Juni gesammelt, a) in Wildenbruch 7 Rt. 12 gr., b) in Röhrchen 16 gr., c) in Selchow 2 Rt. 4 gr., d) in Linde 2 Rt. 16 gr. 43) Von demselben am Feste des 18. October gesammelt, a) in Bahn 1 Rt. 3 gr. 6 pf., b) in Fiddichow 21 gr., c) in Selchow 2 Rt. 14 gr. 6 pf., d) in Marienthal 1 Rt. 20 gr., e) in Neuendorf 13 gr. 6 pf., f) in Stresow 8 gr. 44) Von der Loge zu den 3 Cirkeln hieselbst am 3. August gesammelt 51 Rt. 46) Vom Hrn. Superintendent Vogel zu Usedom am Gedächtnißtage der Schlacht bei Leipzig gesammelt 14 Rt. 8 gr. 46) Von dem Hrn. Landrath v. Dewitz auf einer Hochzeit zu Weitenhagen gesammelt 4 Rt. 10 gr. 47) Von den Geschwistern C. eingesandt 11 Rt. 8 gr.

B. An laufenden Beiträgen:

1) Von dem Magistrat zu Tempelburg für 5 Quartale 31 Rt. 9 gr. 2) Von dem Hrn. Oberamtmann Kraft für 5 Quartale 160 Rt. 15 gr. 3) Vom Hrn. C. R. Z. H. für 4 Quartale 12 Rt. 4) Vom Hrn. Präsident v. Brauchitsch für 4 Quartale 12 Rt. 5) Durch den Reg.-Rath Zitelmann gesammelten Beiträge Ihro Königl. Hoheit der Frau Prinzessin Elisabeth, der Mitglieder der Königl. Regierung, des Königl. Oberlandesgerichts, des Königl. Stadtgerichts, des Magistrats, des Polizei-Direktoriums, imgl. einiger Militairpersonen, Doctoren, Apotheker und Damen hieselbst für 5 Quartale, von resp. 162 Rt. 6 gr., 156 Rt. 6 gr., 152 Rt. 18 gr., 153 Rt. 6 gr. und 153 Rt. 18 gr., zusammen 778 Rt. 6 gr. 6) Durch den Hrn. Superintendent Belitz in Bahn bei Hochzeiten und Kindtaufen in seiner Synode gesammelt in 4 Quartale und zwar a) in Bahn 13 Rt. 8 gr. 11½ pf., b) Fiddichow 9 Rt. 7 gr., c) in Neuendorf 11 Rt. 8 gr. 1½ pf., d) in Liebenow 1 Rt. 13 gr. 6 pf., e) in Selchow 18 Rt. 8 gr. ½ pf., f) in Röhrchen 3 Rt. 11 gr. 8½ pf., g) in Linde 3 Rt. 4 gr. 6½ pf., h) in Gornow 23 gr. 2½ pf., i) in Rufen 2 Rt. 7 gr. 5½ pf., k) in Stresow 4 Rt. 20 gr., l) in Marienthal 4 Rt. 18 gr. 6 pf., m) in Uchtdorf 5 Rt., n) in Wildenbruch 9 gr. 8 pf., o) in Steinwehr 1 Rt. 7) Von dem Magistrat

in

in Fiddichow 2 Quartale 8 Rt. 20 gr. 8) Vom Hrn. Landrath v. d. Marwitz in Stargard für 6 Quartale 61 Rt. 9) Von dem Magistrat zu Gollnow für 6 Quartale 37 Rt. 21 gr. 10) Vom Hrn. Kammerrath Ludewig 7 Rt. 18 gr. 11) Vom Hrn. Prediger Dreist zu Bartzwitz für 4 Quartale 9 Rt. 16 gr. 12) Vom Hrn. Landrath v. Bilfinger Beiträge des Schlawschen Kreises pro April 1814 24 Rt. 10 gr. 13) Von demselben pro April 1814 und extraordinaire gesammelt 32 Rt. 8 gr. 14) Von dem Hrn. Landrath v. Zitzwitz, Beiträge des Stolpschen Kreises pro 1814 77 Rt. 4 gr. 15) Von dem Magistrat zu Pyritz für 4 Quartale 53 Rt. 16) Von dem Magistrat zu Stargard für 5 Quartale 23 Rt. 9 gr. 5 pf. 17) Von dem Hrn. Actuarius Brasche im Amte Treptow a. d. R. pro 1815 gesammelt 30 Rt. 18) Von dem Magistrat zu Rummelsburg für 5 Quartale 5 Rt. 19) Vom Hrn. Oberamtmann Schmidt zu Marienfließ für 4 Quartale 16 Rt. 20) Vom Hrn. Superintendent Klütz zu Greiffenberg pro 1817 2 Rt. 21) Vom Hrn. Kaufmann Goltdammer Beiträge mehrerer hiesigen Kaufleute 97 Rt. 12 gr. 22) Vom Hrn. Landrath v. Puttkammer zu Zuckers 9 Rt. 10 gr. 23) Vom Hrn. Superintendent Milarch zu Gollnow für 4 Quartale von den Predigern seiner Synode 24 Rt. 24) Von dem Kaufmann Hrn. Bahr zu Regenwalde 12 Rt.

Stettin den 12ten Januar 1818.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

Bomke. Haak. Zitelmann. Kölpin. v. Rohr. Kugler. Zitelmann. Masche. Goltdammer.

69.

Ein eisernes Kreutz II. und ein russisches St. Georgen-Kreutz V. Klasse sind zu Pyritz gefunden worden. Der Eigenthümer wird sich leicht dazu legitimiren können, da das St. Georgen-Kreutz mit einer Nummer versehen ist. Sie können in meinem Bureau in Empfang genommen werden.

Stettin den 1ten Februar 1818.

Der Landwehr-Inspekteur, v. Rudolphi.

70.

An sämmtliche mit Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Herren Kommissarien.

Des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Pommern Herrn Sack, Excellenz, beabsichtigen, von den Folgen der Regulirung der grundherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für die Kultur der Grundstücke wegen des wichtigen Einflusses auf die ganze Provinz, nähere Kenntniß zu nehmen. Sie haben deshalb die nöthigen Aufforderungen an die Herren Landräthe erlassen, und es ist ihnen zur Pflicht gemacht, wenn es nöthig seyn möchte, sich deshalb mit den, mit den Regulirungen beauftragten Herren Kommissarien in Korrespondenz zu setzen.

Wir weisen diese daher an, den Herren Landräthen alle von ihnen geforderte Auskunft zu geben.

Stargard den 13ten Februar 1818.

Königl. Preuß. General-Kommission ꝛc. zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

v. Brauchitsch.

71.

No. 38. Februar 18. Konst.

Der um das praktische und theoretische Schulwesen Deutschlands hochverdiente Canzler der Universität Halle, Hr. Dr. Niemeyer, wird im Laufe dieses Jahres die siebente Auflage seiner

„Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts" (3 Theile gr. 8.)

herausgeben.

Wir empfehlen Eltern, Hauslehrern und Schulmännern dieses gehaltreiche Werk, welches das Allgemeine und Specielle der Pädagogik und Didaktik, die Verhältnisse der Eltern und Erzieher, das Haus und die Schule umfaßt, und wohlthätig gewirkt hat, zur Aufregung der Theilnahme für die wichtigste Angelegenheit: die Bildung und Erziehung des Menschen.

Stettin den 10ten Februar 1818.

Königl. Konsistorium und Schulcollegium.

72.

Die Königl. Hüttengerichte zu Torgelow machen zur Warnung hierdurch bekannt, daß ein Dienstmädchen vom Torgelower Hüttenwerk, wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Niederkunft, durch das vom hohen Justiz Ministerio und in der weitern Vertheidigungs Instanz bestätigte, jetzt rechtskräftige Erkenntniß des Criminalsenats des Königl. Preuß. Hochpreißlichen Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin, zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welche Strafe dieselbe auch schon angetreten hat.

Ueckermünde den 9ten Februar 1818.

Dickmann.

Personal-Chronik.

Der bisherige Expedient bei der General-Kommission zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Lieutenant Matthias, ist als Oekonomie-Kommissarius und hinwiederum der bisherige Kanzlist, Lieutenant Zickoll, als Expedient bestätigt.

Dem Accise-Rendanten Karow ist die Rendantur der hiesigen Kaufmannschafts-Accise-Kasse interimistisch conferiret worden.

Dem bisherigen Wechsel-Stempel-Kassen-Kontrolleur Borchard ist die hiesige Lizent-Kassen-Kontrolleur-Stelle interimistisch conferiret worden.

Dem Invaliden Musketier Vogel ist die Accise-Visitator-Stelle zu Garz, vom 1ten März d. J. ab, interimistisch conferirt worden.

Dem bisherigen Accise-Visitator Domann ist die Thorschreiber-Stelle am Brückenthore zu Garz interimistisch conferiret worden.

Dem bisherigen Thorschreiber Morosiny zu Garz ist die Grenz-Aufseher-Stelle zu Japzow, vom 1ten März d. J. ab, interimistisch conferiret worden. Stettin den 14ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Nach-

Nachweisung

der durch die Polizei Behörde zu Demmin im Monat Januar 1818 über die Grenze des Stettiner Regierungs-Departements verwiesenen Vagabonden ꝛc.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Zu- und Vorname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt und verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 16. Januar 1818.	Vueillemin, Jean François.	angeblich Kattundrucker.	Montbiliard in Frankreich.	Wurde durch Mecklenburg nach Frankreich zurückgewiesen, weil er ein Herumtreiber und Bettler ist. Er beabsichtigte nach Königsberg in Preußen zu gehen.	Alter 56 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond und grau, Augen blau, Nase kurz, Gesicht breit, Statur untersetzt. Besondere Zeichen: spricht französisch und nur wenig deutsch.
Den 23. Januar 1818.	Grindler, Friedrich.	ehemals Soldat in Hannöverschen Diensten.	Lübeck.	Ist nach der Geburtsstadt zurückgewiesen, da er sich schon längere Zeit im Preußischen zwecklos herumgetrieben und vom Betteln gelebt hat.	Alter 48 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Augen graublau, Nase dick, Gesicht oval, Statur mittler.

Demmin den 1ten Februar 1818.

Neuhauß, Königl. Polizei-Inspector.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte, die Wachtmeister-Wittwe Schmidt, Charlotte Elisabeth geb. Müller, aus Königsberg in Preußen gebürtig, des Verbrechens der Veruntreuung und Diebstahls verdächtig, ist am 31sten Januar d. J. von Treptow a. d. Rega entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf dieselbe strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle zu arretiren. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat sofort dem Magistrat zu Treptow a. d. Rega davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin den 3ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.
v. Rohr. Buchholz. Frauendienst.

Ausgefertigt vom Magistrat zu Treptow a. d. Rega den 3. Febr. 1818.

Beschreibung der Person:

Größe mittler. Haare schwarzbraun. Stirn rund. Augenbraunen braun. Augen braun. Nase und Mund mittel. Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittler. Besondere Kennzeichen: Es fehlt ihr in der obern Reihe ein Vorderzahn, an der linken Hand fehlt am 4ten Finger das Vordergelenk, und am linken Schlaf hat sie eine Narbe.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 34 Jahr. Sprache schlesisch und gewandt.

Bekleidung:

Rock, einen blau- und weißgestreiften Warp Rock. Jacke, grün Kattun, geflickt. Stiefeln, Schnür-Stiefeln. Mütze, eine weißblaue Kappe mit Strich. Halstuch, schwarz wollen mit Fransen.

Berichtigung.

In No. 4. des Amtsblatts p. 57, Z. 5 v. o lese man: Schmiedemeister statt Schneidermeister.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 9.

Stettin den 22sten Februar 1818.

Aufforderung.

Betrifft die Anzeige von Todesfällen und Verheirathungen der Wittwen und Waisen, welche aus dem Pommerschen Meliorations-Zinsen-Pensions-Fonds Pension bezogen haben.

No. 1519. Januar 18. I. Abth.

Es ist unumgänglich nothwendig, daß das unterzeichnete Königl. Ober-Präsidium von jedem Todesfall und jeder Verheirathung der Wittwen und Waisen, welche aus der Pommerschen Meliorations-Zinsen-Pensions-Kasse Pension beziehen, sofort unterrichtet werde. Es ist aber kürzlich bemerkt worden, daß diese Anzeige oft unterbleibt; ich fordere daher sämmtliche Landräthe, Magistrate, Superintendenten und Prediger hiedurch auf, von jedem sich ereignenden Todesfall oder Verheirathung einer Wittwe oder Waise, welche aus dem erwähnten Fonds Pension beziehen, mir sofort Anzeige zu leisten.

Stettin den 4ten Februar 1818.

Königl. wirkl. Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

73.

Die Besichtigung bei Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer betreffend.
No. 26. Februar 18. I. Abth.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20sten November v. J., zufolge eines an uns ergangenen Reskripts des Königl Geheimen Staats-Ministeriums, zu befehlen geruhet: daß bei der Auswahl und Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer, kein Individuum, welches sich selbst als gesund und zum Militairdienst fähig angiebt, visitirt werden soll; es wäre denn, daß dessen Körper-Konstitution augenscheinlich einen Fehler verriethe, der zur Ueberzeugung über seine Tauglichkeit zum Dienst, eine Besichtigung nothwendig machte.

Bei den Garden soll das bisherige Verfahren jedoch ferner beobachtet werden.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 16ten Februar 1818.

Kön. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

74.

Betrifft die Abschätzung des büchenen Stabholzes.
No. 2066. Januar 18. II. Abth B.

Da eine bedeutende Abweichung der Preise, zwischen büchenen und eichenen sogenannten Böttcher-Tonnen-Stäben, obwaltet; so soll nach dem Ministerial-Reskript vom 20sten Januar c., der Werth des büchenen Stabholzes, bei Erhebung der Handlungs-Accise, nur zu fünf Thaler vom Ringe angenommen und solche danach berechnet werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 16ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

75.

75.

Betreffend die Besteuerung der fremden Kupfermünze.

No. 177. Februar 18. II. Abth. B.

Durch eine Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 16ten Januar d. J., ist bestimmt worden, daß die eingehende fremde Kupfermünze, weil solche nur zum Umschmelzen zu gebrauchen ist, auch nur der, für fremdes Garkupfer festgesetzten, Verbrauchsabgabe von Sechs Thalern vom Centner, unterliegen soll.

Wir machen dies hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt.

Stettin den 16ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

76.

Die neue Organisation der Landwehren Brandenburgs und Pommerns ist nunmehr beinah beendigt, und es gereicht mir zur Freude, ihnen sagen zu können, daß diese Organisation so wie die im Herbste v. J. statt gefundenen Uebungen, mir Gelegenheit zur vollkommensten Zufriedenheit gegeben haben.

Das ist das wahre Lob des Staatsbürgers jeden Standes, daß von ihm gesagt werde, er habe seine Pflichten erkannt, und sie, den Privatnutzen dem höheren Staatsvortheile nachsetzend, freudig erfüllt. Indem ich den gesammten Landwehren meines General-Commandos dieß Lob ertheile, indem ich es öffentlich anerkenne, daß bei der neuen Zusammensetzung derselben, viele, selbst den Einwendungen, die Amts Familien- und Gewerbs Verhältnisse darzubieten schienen, willig entsagt, alle bei den im Herbst statt gehabten Uebungen der Allerhöchsten Gnade Sr. Majestät des Königs sich würdig bezeugt und Eifer, Gehorsam und Ordnung bewiesen haben, wie sie dem zur Landwehr berufenen Staatsburger geziemen, der es erkennet, daß er auch im Frieden zum Schutze des Vaterlandes wesentlich mitwirkt, wenn er dazu stets vereinigt und kriegsgeübt bleibt; so glaube ich, der Landwehr dadurch meine hohe Achtung am sichersten bezeugt zu haben, und das Vertrauen hegen zu dürfen, daß sie auch in der Folge nie ver-

gessen werde, aus Brandenburgs und Pommerns treuen Söhnen zur Vertheidigung ihres Königs und des gesammten Vaterlandes mitberufen zu seyn.

Berlin den 31sten Januar 1818.

Der kommandirende General in Brandenburg und Pommern.

G. v. Tauentzien.

77.

Bekanntmachung

über

Empfang und Verwendung der Unterstützungs-Beiträge für die Rheinbewohner.

Mehrmals und zuletzt unter dem 21sten Juni v. J. habe ich öffentlich, von dem Erfolge meiner Aufforderungen und Sammlungen

für unsere, durch die Ueberschwemmungen und den Getreide-Mangel in großen Nothstand gerathenen Brüder am Nieder- und Mittel-Rhein,

Nachricht gegeben, die letzte Rechenschaft davon aber bis zur Unterbringung der mir zugestellten 200 Stück Loose und dem Eingang sämmtlicher Beiträge ausgesetzt seyn lassen müssen.

Obgleich von ersteren noch einige übrig geblieben und von letzteren vielleicht noch Einsendungen zu erwarten sind, die ich möglichst bald zu befördern bitte; so mag ich, da die Hülfs-Anstalten, der Verein zu Cleve und Coblenz, geschlossen sind, auch meine Rechenschaft darüber nicht länger aufhalten.

Aus der ganzen Sammlung der Provinz Alt- und Neu-Pommern sind mit Umwechselung des Goldes, der fremden Münzsorten und durch den besten Verkauf der einzelnen Kostbarkeiten, ausgebracht worden zusammen 4236 Rtlr. 6 gr. Preuß. Courant.

Davon sind an den Hülfsverein nach Cleve versandt . . 1688 Rtlr. 5 gr. 10 pf.
und an den Hülfsverein nach Coblenz, theils schon früher,
theils jetzt als Bestand übermacht . . . . . 2548 — 1 — 2 —

macht jene . . . 4236 Rtlr. 6 gr. 1 —

Sowohl der eine als andere Hülfsverein hat über das Empfangene seine herzlichste Danksagung den Gebern nicht allein im Allgemeinen, sondern durch besonders gedruckte ausführliche Rechenschaften abgestattet und in diesen die zweckgemäße und erfolgreichste Verwendung

dung desselben nachgewiesen. Dieses Alles nach dem Wunsche der Hülfsvereine auch hier abdrucken zu lassen, gestattet der Raum nicht; aber jedem Geber steht die Einsicht desselben in meinem Bureau täglich offen, und da der Hülfsverein in Cleve in seinem herzlichen Danksagungsschreiben vom 5ten Juli v. J. sich so ausdrückte: „Wir bedürfen nun, Gott „sey Dank! keiner ferneren Hülfe mehr, und würden vielleicht anderen bedrängten Mitbrü„dern dadurch etwas entziehen, wir danken daher auf das verbindlichste für das gütige „Anerbieten, sich noch ferner für Ihre bedrängten Landsleute am Niederrhein zu bemühen, „und wiederholen nochmals den Dank, welchen wir für die ganze Provinz Pommern Euer „Excellenz darzubringen uns verpflichtet gehalten haben.“ — so habe ich um so mehr, Inhalts meiner Aufforderung vom 21sten Juni v. J. alles übrige Eingekommene an den Hülfsverein nach Coblenz übermacht, und weil auch dort die Korn-Unterstützung, wie genugsam öffentlich bekannt, mit hinreichendem Erfolge längst geschlossen ist, ihm die Verwendung des ferner Eingegangenen, so wie des noch Eingehenden, zu dem beabsichtigten Stock, als bleibende und höchst wohlthätige Hülfsquelle für die armen Winzer am Rhein, der Aar, Mosel und Nahe überlassen.

Von den einzelnen Beiträgen selbst enthält das Stettiner Amtsblatt (No. 14. vom Jahre 1817) meine erste Anzeige vom 11sten März v. J., die mit No. 43. und einem Betrag von 621 Rtlr. 23 gr. 10 pf abschließt. Diese Anzeige wird nun, sowohl was die Beiträge als die Loose angeht, fortgesetzt:

44) Prediger Jüterbock 1 Rtlr. und 45) gesammelt 2 Rtlr. 46) Magistrat zu Cammin gesammelt 22 Rtlr. 15 gr. 47) Ein Ungenannter (Pettschaft W.) 1 Fr.d'or. 48) Prediger Zschock 2 Rtlr. 49) Prediger Thilo gesammelt 1 Fr.d'or und 19 Rtlr. 20 gr. 6⅔ pf. 50) Magistrat zu Bahn gesammelt 4 Rtlr. 4 gr. 51) Magistrat zu Labes gesammelt 13 Rtlr. 9 pf. 52) Hubelsberg 3 Rtlr. 53) Magistrat zu Pyritz gesammelt 34 Rtlr. 10 gr. 54) Amts-Intendant Henning gesammelt 8 Rtlr. 55) Regierungsrath Rose 1 Rtlr. 56) Dom-Secretair Krause gesammelt 15 Rt. 10 gr. 57) Segeling 1 Rt. 58) Magistrat zu Gatz gesammelt 10 Rtlr. 3 gr. 59) Landrath v. Dewitz gesammelt 12 Rtlr. 4 gr. 60) Magistrat zu Massow gesammelt 7 Rtlr. 61) Magistrat zu Pasewalck gesammelt 29 Rtlr. 8 gr. 62) Prediger Steinmetz gesammelt 6 Rtlr. 16 gr. 63) Magistrat zu Demmin gesammelt 87 Rtlr. 22 gr. 64) Landrath von Malzahn gesammelt 15 Fr.d'or und 134 Rtlr. 20 gr. 65) Prediger Dreist gesammelt 3 Rtlr. 12 gr. 66) Landrath von Flemming gesammelt 26 Rtlr. 16 gr. 67) Magistrat zu Naugardt gesammelt 1 Rtlr. 6 gr. 68) R. D. B. 10 Rtlr. 69) R. und C. zu Hagen 9 Rtlr. 70) Landrath v. Schwerin gesammelt 3 Fr.d'or und 26 Rtlr. 14 gr. 71) Magistrat zu Ueckermünde gesammelt 13 Rt. 10⅔ pf. 72) Magistrat zu Anclam gesammelt 41 Rtlr. 12 gr. 73) Post-Direktor Balke 1 Fr.d'or 74) Prediger Meinhold gesammelt 5 Rtlr. 16 gr. 75) Amtsrath Leppin gesammelt 79 Rtlr. 16 gr. 76) Der Ostensche Kreis 17 Rtlr. 14 gr. 9 pf. 77) Licent-Rendant Krumhaner gesammelt 13 Rtlr. 12 gr. 78) Superintendent Curtius gesammelt 26 Rtlr. 16 gr. 3 pf. 79) Magistrat zu Daber gesammelt 2 Rtlr. 8 gr. 7 pf. 80) Amtsrath Sehmsdorf zu Pyritz gesammelt 81 Rtlr. 8 gr. 1⅓ pf. 81) Regierungsrath Ingermann gesam-

gesammelt 22 Rtlr. 6 gr. 6½ pf. 82) Oberamtmann Krafft gesammelt 20 Rtlr. 83) Magistrat zu Fiddichow gesammelt 12 Rtlr. 84) Amt Berchen gesammelt 30 Rtlr. 85) Prediger Kommisser gesammelt 1 Rtlr. 14 gr. 6 pf. 86) Landrath von Krause gesammelt 88 Rt. 16 gr. 87) R. K. 2 Rt. 8 gr. 88) Superintendent Steinbart gesammelt 20 Rtlr. 89) Justiz-Kommissionsrath Kreich gesammelt 27 Rtlr. 20 gr. 90) R. H. zu Freienwalde 5 Rt. 91) Landrath von Schöning gesammelt 2 Fr d'or und 73 Rtlr. 7 pf. 92) Christian Ludwig 1 Rtlr. 93) Pr. J. 2 Rtlr. 94) Ein Ungenannter 1 Rtlr. 95) Kaufmann Weidener 12 Dukaten. 96) Kaufmann Arnheim 2 Dukaten. 97) Assessor Droß 1 Dukaten. 98) Fr. F. in Z. 5 Rtlr. 99) Die Kinder des Grüneberg 4 silberne Schaustücke. 100) Der Bezirks-Vorsteher Wegener gesammelt 36 Rtlr. 15 gr. 8 pf. 101) Oberförster Kayser 2 Dukaten. 102) Oberforstmeister v. Bülow 1 Fr d'or 103) Bezirksvorsteher Latta gesammelt ½ Fr. d'or und 14 Rtlr. 6 gr. 104) Medizinalrath Kölpin ½ Fr. d'or 105) Regierungs-Kalkulator Krüger in den Bureaux der Königl. Regierung gesammelt 44 Rtlr. 12 gr. 106) Bezirksvorsteher Otto gesammelt 120 Rtlr. 107) Bezirksvorsteher Maibaum gesammelt 18 Rtlr. 3 gr. 108) Polizei-Sergeant Radecke 1 Rtlr. 109) Regierungsdirektor v. Rohr 5 Rtlr. 110) Bezirksvorsteher Freischmidt gesammelt 1 Dukaten und 26 Rtlr. 12 gr. 111) Landräthin v. Flemming zu Basentin 5 Rtlr. 112) Kaufmann Schulz 5 Rtlr. 113) Ein Ungenannter 1 Ducaten 114) Ein Ungenannter 16 gr. 115) Schönenberg in Swinemünde 10 Rtlr. 116) Bezirksvorsteher Goldhagen gesammelt 15 Rtlr. 16 gr. 117) Kaufmann Karow 2 Napoleond'or. 118) P. W. S. in Stargard 1 Rtlr. 119) Mühlenmeister Pinnow auf der Kronmühle 10 Rtlr. 120) v. W. zu C. 10 Rtlr. 121) Kaufmann Schulz jun. 5 Rtlr. 122) einige Menschenfreunde in Anklam 20 Rtlr. 123) C. v. S. in Ueckermünde 3 Rtlr. 124) Bezirksvorsteher Friese gesammelt 19 Rtlr. 4 gr. 125) Magistrat zu Treptow a. d. R. gesammelt 61 Rtlr. 16 gr. 9 pf. 126) Bezirksvorsteher Wilhelmy gesammelt 14 Rtlr. 16 gr. 9 pf. 127) Bezirksvorsteher Fischnaller gesammelt 22 Rt. 8 gr. 9 pf. 128) Kanzleidirektor Haupt 1 Rtlr. 129) Eine Ungenannte 1 Dukaten. 130) Oberförster Köhler 2 Rtlr. 131) Magistrat zu Massow gesammelt 6 Rtlr. 7 gr. 6 pf. 132) Kaufmann Weiß 20 Rtlr. 133) Prediger Dittrich in den Gemeinen Clempin und Lübow gesammelt 9 Rtlr. 5 gr. 8 pf. 134) Bezirksvorsteher Majorowitz gesammelt 3 Rtlr. 23 gr. 135) Bezirksvorsteher Müller gesammelt 34 Rtlr. 17 gr. 136) Bezirksvorsteher Degener gesammelt 7 Rtlr. 3 gr. 1 pf. 137) Bezirksvorsteher Fliester gesammelt 9 Rt. 16 gr. 138) Superintendent Vogel und Accise-Inspektor May gesammelt 3 Rtlr. 10 gr. 139) Wittwe F. 1 Rtlr. 140) Eine Wittwe 1 Rtlr. 141) Ohne Blankenwagen gesammelt 1 Rtlr. 20 gr. 142) Regierungsrath Weibler 6 Rtlr. 143) Ober-Inspektor Rodemann 2 Rtlr. 144) R. R. C. 3 Rtlr. 145) L. zu Stettin 10 Rtlr. 146) D. F. S. 1 Rtlr. 147) Mühlenmeister Belle gesammelt 6 Rtlr. 6½ pf. 148) A. T. in Stettin 5 Rtlr. 149) Prediger Jost 2 Rtlr. 150) Die Schüler der Waisenknaben-Hospital-Schule zu Stettin 2 Rtlr. 16 gr. 151) E. B. 1 Fr d'or 152) Landrath von Steinäcker gesammelt 134 Rtlr. 2 gr. 153) B. u. F. in Wollin 5 Rtlr. 154) Landrath v. Devitz gesammelt 5 Rtlr. 19 gr. 155) Bezirksvorsteher Felschow gesammelt 9 Rtlr. 12 gr. 156) Bezirksvorsteher

steher Agath gesammelt 6 Rtlr. 18 gr. 157) Prediger Dittrich 3 Rtlr. 19 gr. 158) Prediger André gesammelt 12 Rtlr. 1 gr. 159) Magistrat zu Labes 4 Rtlr. 4 gr. 160) Bezirksvorsteher Dörfling gesammelt 5 Rtlr. 16 gr. 161) General v. Krafft 1½ Fr.d'or und 45 Rtlr. 16 gr. 162) Für die Rathhäuschen am Rhein 1 doppelter Augustd'or. 163) Syndikus Stelzer 1 Fr d'or. 164) Magistrat zu Neustettin gesammelt 16 Rtlr. 10 gr. 165) Magistrat zu Bahn gesammelt 2 Rtlr. 4 gr. 166) A. B. zu Stettin 1 Rtlr. 167) Landrath v. Schöning gesammelt 23 Rtlr. 20 gr. 6/7 pf. 168) Landrath v. d. Marwitz zu Greifenberg gesammelt 16 Rtlr. 9 gr. 11 pf. 169) Superintendent Wagner gesammelt 9 Rt. 6 gr. 4 pf. 170) Regierungs-Präsident Graf zu Dohna Wundlaken 5 Einthalerscheine. 171) Intendant Janke gesammelt 6 Rtlr. 2 gr. 9 pf. 173) Landrath von Schwerin gesammelt 17 Rtlr. 16 gr. 1 pf. 174) Justiz-Kommissionsrath Kreich 1 Rtlr. 23 gr. 175) Kammerrath Thomas im Stralsunder Regierungs-Departement gesammelt 1 Sardinischen Doppel-Zechin, 1 silbernen Theelöffel und Fingerhut, 17 Dukaten, 107 Fr.d'or 14 Rtlr. Cour., 588 schwere Zweidrittel-Stücke und 31½ Schilling. 176) Landrath v. d. Marwitz zu Stargard gesammelt 88 Rtlr. 21 gr. 6 pf.

Von denjenigen Wohlthätern, die an der Verloosung der zum Besten der Unglücklichen am Mittelrhein gegebenen Pretiosen Theil genommen haben, sind nur diejenigen nachstehend namentlich aufgeführt, die mehr als den mindesten Preis von 20 gr. für 1 Loos gegeben haben, indem die übrigen durch das in Händen habende Loos schon wegen der richtigen Berechnung ihrer Beiträge benachrichtigt und gesichert sind:

Ober-Präsident Sack für 1 Loos 13 Rtlr. 6 gr. Prediger Prochnow 1 Rtlr. Konsistorialrath Schmidt für 3 Loose 3 Rtlr. Landrath v. d. Marwitz zu Stargard für 10 Loose 10 Rtlr. Kaufmann C. A. Schmidt für 3 Loose 3 Rtlr. L. E. in Stettin für 1 Loos 2 Rt. Assessor Bernhard für 5 Loose 5 Rtlr. Major v. Krüger für 2 Loose 1 Fünf-Lires Stück und 1 holländische silberne Münze 1 Rtlr. 8 gr. an Werth. Ober-Burgemeister Kirstein für 2 Loose 2 Rtlr. Für das Loos Nr. 552. 1 Rtlr. Dr. Salfeld für 1 Loos 1 Rtlr. L. R. in Stettin desgl. 1 Rtlr. Lehrer Piper desgl. 2 Rtlr. Regierungsdirektor v. Rohr für 3 Loose 3 Rtlr. L. B in Stettin für 1 Loos 1 Rtlr. und 1 Fünf-Francs Stück. Auguste Graßmann zu Rosenow für 1 Loos 3 Rtlr. Auguste Hufnagel daselbst desgl. 3 Rt, welche zusammen den obigen generellen Beitrag ausmachen.

Von den auf die untergebrachten Loose herausgekommenen Gewinnsten habe ich noch keine vollständige Nachricht; habe mir aber solche erbeten, und werde sie nach dem Empfange sofort öffentlich mittheilen.

Auch hier haben nur die Beitragenden und Einsender, nicht aber die Sammlungslisten derselben aus Mangel an Raum abgedruckt werden können; allein ihre Einsicht steht einem Jeden ebenfalls in meinem Bureau täglich frei.

Und nun bleibt mir noch übrig, allen Gebern ohne Unterschied, hier öffentlich meinen wärmsten Dank zu sagen: für diese große Hülfe unsrer nothleidenden Brüder am Rhein, und für das Vertrauen, was sie mir dadurch erwiesen haben.

Möge

Möchte ich jedem Einzelnen das Gefühl gelinderter Noth eben so lebhaft und herzlich mittheilen können, als es von den Hülfsvereinen im Namen der Betreten ausgedrückt ist! Möge die allgütige Vorsehung dafür die braven Pommern vor ähnlicher Noth bewahren und sie die Wahrheit des göttlichen Wortes in seinem wahren Werthe erkennen lassen: daß Geben seliger sey, denn Nehmen!

Stettin den 11ten Februar 1818.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

78.

Der ehemalige Oberjäger von Ossen, 21 Jahre alt, aus Popielewo in Westpreußen gebürtig, will seinen Paß d. d. Bromberg den 9ten December pr., auf unbestimmte Zeit zur Reise über Colberg nach Berlin gültig, zwischen Colberg und hier verloren haben, und ist heute hieselbst mit einem neuen Paße zur Reise nach Berlin versehen worden. Der ältere Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt und dieses zur Verhütung von Misbräuchen öffentlich bekannt gemacht.

Stettin den 6ten Febr. 1818.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

79.

Der Sporenmachergeselle Johann Friedrich Brett, 49 Jahr alt, aus Pasewalck gebürtig, will seinen angeblich am 9ten Januar c. zu Hamburg ausgefertigten Paß in oder bei Groß Luckow verlohren haben, und ist heute hieselbst mit einem neuen Paß zur Reise nach Stettin versehen worden.

Der ältere Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt und dieses zur Verhütung von Misbräuchen öffentlich bekannt gemacht.

Pasewalck den 2ten Februar 1818.

Das Polizei-Amt.

Per-

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Lizent-Kassen-Kontrolleur Wichmann ist die Rendantur der hiesigen Viktualien-Accise-Landconsumtions- und Gewerbesteuer-Kassen interimistisch conferiret worden.

Stettin den 16ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Michael Krußewski, welcher wegen Diebstahl bestrafet und zum Transport über die Grenze bestimmt war, und aus Smolensk gebürtig, ist am 30sten November v. J. von der Hauptwache aus Inowraclaw entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Inowraclaw an das landräthliche Amt gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 30sten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß. Haare blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase spitz. Mund klein. Bart röthlich. Kinn rund. Gesicht mager. Gesichtsfarbe gesund. Statur schmächtig.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 31 Jahr. Religion griechisch. Sprache russisch und gebrochen pohlnisch.

Bekleidung:

Braun geflickter Mantel. Hosen weiße. Alte Bauerstiefeln. Alter Filzhuth mit einem Strick umbunden. Hemde alt.

Nachweisung

von denen durch den Magistrat zu Pasewalck über die Landesgrenze ins Ausland beförderten Vagabonden pro Mense December 1817 und Januar 1818.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt und verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 17ten Decbr. 1817.	Heinrich Nicolaus Masenberg.	Scharfrichterknecht.	Hamburg.	Ist nach dem Erkenntniß des Criminalsenats des Kön. Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin, als fremder Vagabonde, mittelst Requisition des Patrimonialgerichts zu Trieglaff, über die Grenze nach Mecklenburg befördert.	Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase stumpf und etwas dick, Mund gewöhnlich, Bart schwarzbraun, Statur mittler, Kinn länglich.
Den 21sten Januar 18.	Joseph Graff.	Matrose.	angeblich Danzig.	Ist auf Requisition des Königl. Polizei-Präsidenten von Wegesack, wegen Vagabondirens, über die Grenze nach Lübeck verwiesen worden.	Alter 12 Jahr, Größe 5 Fuß, 6 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase mittelmäßig, Mund desgl. Bart schwarz u. stark, Statur gesetzt, Kinn rund und kurz.

Pasewalck den 31sten Januar 1818.

Der Magistrat.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 10.

Stettin, den 27sten Februar 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

80.

Betrifft die Verpflichtung der nach den Preußischen Ostsee-Häfen bestimmten Schiffer zur Lösung Königl. Dänischer Gesundheits- und Quarantaine-Päße.

No. 593. Februar 18. II. Abth. B.

Durch die Königl. Ministerien für die Medizinal- und auswärtigen Angelegenheiten ist verfügt worden, daß künftig bis auf weitere Anordnung alle aus der Nordsee kommenden, nach den Preußischen Ostsee-Häfen bestimmten Schiffe mit Königl. Dänischen Gesundheits- und Quarantaine-Päßen versehen seyn müssen, wenn sie in diesen Häfen zugelassen werden wollen. Die Behörden in den Häfen sind angewiesen worden, alle mit dergleichen Päßen nicht versehenen Schiffe ohne Weiteres zurückzuweisen. Das Schiffahrt treibende Publikum wird daher von dieser Verordnung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es alle aus der Unterlassung dieser Vorschrift entstehenden Unannehmlichkeiten und Verluste sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Stettin den 23sten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

B. Militair-Angelegenheiten.

81.

Die Militair-Verhältnisse der Steuerleute betreffend.
No. 2170. Januar 18. I. Abth.

In Betracht, daß die Wichtigkeit der Schiffahrt jede Unterstützung und Beförderung des Schiffahrts-Gewerbes erheischt, hat das Königl. Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem des Krieges auf unsern Antrag, die Begünstigung zum freiwilligen Eintritt ins stehende Heer auf einjährige Dienstzeit, nach Maaßgabe der Bestimmungen vom 19ten Mai 1816 und des §. 99. der Ersatz-Aushebungs-Instruktion vom 30sten Juni v. J. auch auf die ausgebildeten Steuerleute und auf diejenigen Individuen, welche das Seeschiffer-Wesen auf den bestehenden Navigationsschulen wissenschaftlich erlernt haben, ausgedehnt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 19ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

C. Justiz-Angelegenheiten.

82.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 31sten vorigen Monats werden sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten dem hiesigen Königl. Medizinal-Collegio abschriftlich zu übersenden.

Stettin den 12ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

83.

Die Einführung zweier Wochenmärkte in der Stadt Pasewalck betreffend.

No. 585. Februar 18. II. Abth. B.

Auf den Antrag des Magistrats haben wir in der Stadt Pasewalck die bisher nicht Statt gefundenen Viktualien-Wochenmärkte eingeführt und zur Abhaltung derselben den Mittwoch und Sonnabend jeder Woche festgesetzt. Wir bringen diese Bestimmung zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums und der Producenten, um hiervon zum Absatz ihrer Waaren und Produkte beliebig Gebrauch zu machen.

Stettin den 21sten Februar 1818.

Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Dem Invaliden Unterofficier Zepernick ist die Thorschreiber-Stelle am Pyritzer Thore zu Bahn, vom 1ten März d. J. ab, einstweilen übertragen worden.

Dem ehemaligen Formular-Magazin-Rendanten Stege ist die Kontrolleur-Stelle beim hiesigen Wechsel-Stempel-Amte interimistisch übertragen worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den Oberamtmann Leppien zu Pudagla, wegen seiner vieljährigen rühmlichen Amts-Verwaltung und des besonders bei der Thurbruchs-Entwässerungs-Angelegenheit im vorigen Jahre bewiesenen Eifers, zum Amtsrath zu ernennen und das Patent für denselben Allerhöchstselbst zu vollziehen.

Stettin den 20sten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Nachweisung

der über die Landesgrenze ins Ausland beförderten oder dahin verwiesenen Vagabonden pro Januar 1818.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt und verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 3ten Januar.	Johann Stephan Pfeiffer.	Bäckergesell.	Suhl im Thüringschen.	nach Suhl, wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur: mittler.
Den 8ten Januar.	Carl Scheer.	Fleischergesell.	Finsterwerda.	desgl. nach dem Mecklenburgischen.	Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß, 11 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase u. Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein.
Den 13. Januar.	Christ. Fr. Heymann.	Müllergesell.	Gahlenz im Thüringschen.	desgl. nach Gahlenz.	Alter 34 Jahr, Größe kein Maaß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde und die Landesgränze transportirt od verwiesen worden.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 14. Januar.	Gottfried Rigling.	Tuchmachergesell.	Wittstock	nach Wittstock wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Besondere Kennzeichen: pockengrübig.
Den 17. Januar.	Peter Conrad Grabers.	Wassermüllergesell.	Kniß im Mecklenburgschen.	desgleichen nach Kniß.	Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler
Den 22. Januar	Fr. Pohland.	Tuchscheergesell.	Frankfurt a. M.	desgleichen nach dem Mecklenburgschen.	Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase u. Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 22. Januar.	Christ. Peter Siegfried.	Tuchmachergesell.	Burg.	nach Burg wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß ½ Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.
Den 22. Januar.	Gottlieb Lehmann.	desgl.	Magdeburg.	desgleichen nach Magdeburg.	Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase stumpf, Mund etwas dick, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.
Den 21. Januar.	Joh. George Flacher.	desgl.	Biberach im Würtembergschen.	desgleichen nach Biberach.	Alter 20 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase mittel, Mund groß und aufgeworfen, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein.
Den 20. Januar.	Jacob Schweig.	Gerbergesell.	Altona.	desgl. nach dem Mecklenburgschen.	Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase u. Mund mittel, Bart braun, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt.

Stettin den 9. Febr. 1818.

Königl. Polizei Direktor, Stolle.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. II.

Stettin, den 4ten März 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

84.

Nachtrag zu der Bekanntmachung wegen der neuen Kreiseintheilung des Stettiner Regierungs-Departements.

No. 867. Februar 18. I. Abtheilung.

Das im Naugard-Daberschen Kreise belegene Guth Kniephoff soll gemäß der im diesjährigen Amtsblatt No. 4. abgedruckten Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. nach No X. B. zum Regenwaldeschen Kreise abgetreten werden.

Da das Hauptamt Jarchelin beim Naugardschen Kreise verblieben ist; so ist beschlossen worden, auch das Guth Kniephoff bei dem letztgedachten Kreise zu belassen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin den 24sten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

85.

Wegen Verminderung des Schwarzwildstandes.

No. 1261. Januar 18. II. Abth. A.

Bei den Beschwerden, welche über die Beschädigungen der Saatfelder und Feldfrüchte durch das Schwarzwildprett fortwährend geführt sind, werden die sämmtlichen Revierforstbediente in dem hiesigen Regie-

rungs-Departement hiedurch angewiesen, für die Verminderung des Schwarzwildstandes in und außer der Schonzeit, Sorge zu tragen, und selbst die Bachen nicht zu schonen.

Stettin den 25sten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

86.

Betrifft die Feststellung der den Geistlichen und Schullehrern des platten Landes zu erstattenden Consumtions-Steuer-Abgaben.

No. 844. Febr. 18. II. Abth. B.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat im Einverständniß mit dem Königl Ministerium für die Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterm 4ten Februar c. vorläufig beschlossen, daß

1) in Hinsicht der Geistlichen und Schullehrer in den altländischen Städten es bei denjenigen Bonifikations-Sätzen verbleiben soll, welche in Gefolge der Verfügung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht unterm 1ten November 1810 ermittelt und bisher gezahlt worden sind, und daß

2) in Ansehung der Geistlichen und Schullehrer auf dem altländischen platten Lande für den Kopf über 12 Jahren eine Summe von

Sieben Groschen drei Pfennigen

als die volle etatsmäßige Einnahme der Land-Consumtions-Steuer vergütet werden soll;

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 26sten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

87.

Wegen Verabreichung der Krieges-Denkmünzen an die zur Tragung derselben berechtigten Personen, und wegen Ersatzes verloren gegangener Insignien.

Die General-Ordens-Commission hat bereits unterm 11. April 1815, den 24sten Februar und 6ten Juli 1816 bekannt gemacht, daß nur die im Ausübung des Königl. Dienstes verloren gehenden Kriegs-Denkmünzen den Inhabern ersetzt werden können, und daß die Anträge auf den Ersatz, so wie auf Aushändigung rückständiger Kriegs-Denkmünzen, bei den betreffenden Militair- und Civil-Behörden einzureichen und von diesen vierteljährlich mit den erforderlichen Bescheinigungen an die General-Ordens-Commission abzugeben sind. Da dessen ungeachtet noch häufig zum Theil ganz unbescheinigte Gesuche um die Verabfolgung rückständiger oder den Ersatz verlorner einzelnen Kriegs-Denkmünzen unmittelbar bei derselben eingehen: so wird die obige Bekanntmachung hierdurch nochmals in Erinnerung und zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nur die von den betreffenden Behörden eingereichten Anträge dieser Art berücksichtigt werden können; alle andere einzelne Gesuche aber den Supplikanten ohne weitere Resolution werden zurückgesandt werden.

Berlin den 4ten Februar 1818.

Königl. Preußische General-Ordens-Commission.

88.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur bevorstehenden Beschälzeit Königl. Hengste aus dem Brandenburger Landgestüt-Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. D., an nachbenannten Orten aufgestellt werden; und wird der Königl. Landgestüt-Inspektor und Thierarzt Herr Köhne die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der während dieser Beschälzeit zu bedeckenden Stuten, an folgenden Tagen daselbst abhalten und die nöthigen Sprungzettel ertheilen:

1) Sonnabend den 14ten März früh 7 Uhr zu Treptow a. d. Tollensee,
2) Montag den 16ten März früh 7 Uhr zu Amt Verchen,
3) Donnerstag den 26sten März früh 7 Uhr zu Amt Pudagla,
4) Sonnabend den 28sten März früh 7 Uhr zu Amt Spantekow,
5) Montag den 30sten März früh 7 Uhr zu Amt Ferdinandshoff,

6) Freitag den 3ten April früh 7 Uhr zu Blumberg,
7) Sonntag den 5ten April früh 7 Uhr zu Pritzlow,
8) Freitag den 10ten April früh 7 Uhr zu Prillwitz.
9) Sonnabend den 18ten April früh 7 Uhr zu Gumminshoff.

Die Pferdezüchter in einem Umkreis von 1½ bis 2 Meilen jeder vorgenannten Beschäl-Station werden aufgefordert, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen und ihre zu bedeckenden besseren Stuten an den bestimmten Tagen und Orten zur nöthigen Aufzeichnung, zu gestellen.

Zugleich bemerke ich noch, wie die Landbeschäler selbst den 13ten März zu Treptow a. d. Tollense, den 14ten zu Verchen, den 15ten zu Spantekow und Ferdinandshoff, den 17. zu Pudagla und circa den 20sten März auf den 4 letzten Stations eintreffen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 8. Febr. 1818.

Der Landstallmeister, Strubberg.

89.

No. 542. Februar 18. I. Abth.

Der Obrist und Landwehr-Inspekteur von Rüchel-Kleist, als Besitzer von Hoffelde, Naugardschen Kreises, hat auf der Feldmark des hierzu gehörigen, in seinen Verhältnissen regulirten Bauerndorfs Roggow, an der Straße nach Naugard, ein neues Vorwerk angelegt, dem der Name „Wilhelmsthal" beigelegt worden ist, wogegen das ehemalige zum Gute Hoffelde gehörige Vorwerk Louisenhoff ganz aufhört.

Stettin den 26sten Februar 1818.

Kön. Preuß. Regierung. I. Abth.

90.

Holz-Verkäufe.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß außer den am 9., 10., 11., 12., 13. und 14ten März c. in den Forsten Mönckebude, Jädkemühle, Torgelow, Rothemühl, Saurenkrug und Neuenkrug zum Verkauf von verschiedenen 3füßigen Klafter Brenn- und kienen Bauholz-Quantitäten bereits anberaumten Holz-Licitations-Terminen, noch folgende Holzverkaufstage angesetzet sind, als:

den

den 17ten März c. Vormittags um 10 Uhr,

auf der Ablage zu Carlsfelde bei Torgelow, wo einige Hundert, daselbst angefahren stehende Klafter büchen und eichen 3 füßiges Brennholz,

den 18ten desselben Monats, Vormittags um 10 Uhr,

auf der Ablage bei Hammer, wo die daselbst und auf der Ablage bei Liepe angefahrene Quantitäten büchen, eichen, birken und kienen 3 füßiges Brennholz, imgleichen 30 Klafter gepuhte, im Trocknen stehende Eichen-Rinde, und

den 21sten desselben Monats, Vormittags um 10 Uhr,

auf der Ablage zu Groß-Stollberg, wo die auf den Ablagen des Neuenkrugschen Revieres und namentlich zu Groß- und Klein-Stollberg angefahrene Quantitäten eichen, büchen und kienen 3 füßiges Brennholz,

zum öffentlichen Verkauf gestellet und ausgeboten werden sollen.

Torgelow den 22sten Februar 1818.

Meißner, Königl. Forstmeister.

91.

Ein ehemaliger Bauer aus dem Dorfe Wusterwitz, ist wegen eines Pferde- und eines unter erschwerenden Umständen verübten zweiten gemeinen Diebstahls, mit einer anderthalbjährigen Zuchthausstrafe, und dessen Schwester, wegen wesentlicher Theilnahme an dem letztern Diebstahl, mit einer körperlichen Züchtigung von 30 Ruthenstreichen belegt worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Dom Cammin den 14. Februar 1818.

Das Patrimonialgericht zu Trebenow.

92.

Von zweien hiesigen, wegen wiederholter Diebstähle zur Untersuchung gezogenen Frauenpersonen, ist die eine zu einer körperlichen Züchtigung von 20 nachdrücklichen Ruthenhieben und zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe, die zweite zu 50 nachdrücklichen Ruthenhieben und einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe, und eine dritte, wegen geleisteter Hülfe bei den

Dieb-

Diebstählen, zu einer körperlichen Züchtigung von 15 mäßigen Ruthenhieben, durch das rechtskräftige Erkenntniß des Criminalsenats des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin, verurtheilt, und die Strafe bereits vollzogen worden; welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Anclam den 11ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Unterm 11ten Februar ist der bisherige Consistorial-Assessor Dr. Bernhardt durch die Allerhöchste Cabinetsordre, zum Schulrathe im Provincial Consistorio zu Stettin ernannt worden und bereits als solcher von Sr. Excellenz dem Königl. wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn Sack, introducirt.

Der berittene Bezirksaufseher Wenzlowsky ist in gleicher Qualität nach Gülzow und der berittene Bezirksaufseher Kanngießer in gleicher Qualität nach Regenwalde versetzt worden.

Der Bürger und Schneidermeister Bollwig zu Usedom ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und bestätigt worden.

Der Bürger und Kaufmann Ernst Gottfried Eckstein zu Neuwarp ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und von uns bestätigt worden.

Dem Lieutenant Gudlitz ist die hiesige Accise-Kassen-Assistentenstelle interimistisch conferiret worden.

Stettin den 28sten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 12.

Stettin, den 12ten März 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

93.

Anweisung zur Deckung der Sandschellen.

No. 2001. Februar 18. I. u. II. Abth.

Bei den nachtheiligen Folgen, welche die in verschiedenen Theilen des Stettiner Regierungs-Bezirks entstandenen Sandschellen für die Besitzer der versandeten und nahe belegenen nutzbaren Grundstücke herbeigeführt haben, findet sich die unterzeichnete Regierung veranlaßt, außer den für einzelne, neuerlichst zur Sprache gekommene Fälle bereits getroffenen speziellen Anordnungen, die Einsassen und betreffenden Behörden ihres Departements auf dieses so verderbliche Hinderniß der landwirthschaftlichen Kultur im Allgemeinen aufmerksam zu machen und die Mittel vorzuzeichnen, wodurch, den bisherigen Erfahrungen nach, die Deckung solcher Sandschellen am schnellsten bewirkt und ihrer weitern Ausbreitung am sichersten vorgebeugt wird.

Wenn es keinem Zweifel unterworfen ist, daß in einer mißverstandenen Kultur, welche auf der Ansicht beruht, es sey nur von großen Ackerflächen Segen zu erwarten und die daher zur Wegräumung kleiner, gerade zum Schutz gegen Versandungen auf den Feldern angelegten Gehölze und Baumpflanzungen verleitet, häufig der erste und einzige Ursprung der Sandschellen liegt; so ist es zuvörderst nothwendig, daß für die Folge dergleichen Rodungen nur dann vorgenommen werden, wenn eine sorgfäl-

tige Prüfung von der Beschaffenheit des Bodens, so wie der Lokalität und den übrigen Verhältnissen, die Ueberzeugung von der Unschädlichkeit dieser Maaßregel gewährt und daß man die, durch die Ackerbenutzung einiger Jahre von Erde entblößten Sandfelder wieder baldigst mit Holz zu besetzen sucht, um sie selbst nutzbar zu erhalten und das Versanden der benachbarten Felder und Wiesen zu verhüten.

Die Behandlung der schon versandeten Grundstücke beschränkt sich gewöhnlich auf Bedeckung mit Kiehnstrauch und auf Anlage todter Zäune. Der Zweck wird jedoch hierdurch nur selten vollständig erreicht und oft nur bewirkt, daß neue Sandhöhen entstehen, die der Wind leichter fassen und den Sand weiter treiben kann. Es ist deshalb vorzuziehen, diejenigen Sandschellen, welche aller Narbe beraubt sind und wo ein starker Sandflug herrscht, unter einer leichten Bedeckung von kiehnen Strauch, mit Sandhafer oder Sandroggen zu besäen, oder besser solchen in einem Verbande von etwa 2 Fuß, auf 2 bis 3 Zoll Tiefe, mit den Wurzeln einzulegen, und die ganze Anlage durch lebendige Hecken oder dicht gepflanzte Säume von jungen Kiehnen zu schützen, oder aber, was noch zweckmäßiger ist und wodurch die Bindung und Benarbung des Erdreichs am sichersten bewirkt wird — sie mit den eben erwähnten, mit guten Wurzeln versehenen Gewächsen und mit Weiden- und Pappeln-Stecklingen zu bepflanzen, oder zerhackte Wurzeln von der Zitterpappel (Populus tremulans) oder Quecken (triticum repens) einzulegen und alsdann, wenn durch Anwendung dieser Mittel, der Zweck der Bindung und Benarbung des Erdreichs völlig erreicht ist, dazwischen reinen Kiehnen-Saamen zeitig im Frühjahr zu säen, und sie auf diese Weise — zwar auf einem langsamen, jedoch sichern Wege — in Holzanwuchs zu bringen. Sandschellen, welche zum Theil noch benarbt sind, und wo kein starker Sandflug Statt findet, können gleich mit reinem Kiehnen-Saamen im Frühjahr, wenn die Winterfeuchtigkeit den Boden noch nicht verlassen hat, besäet, der Saame ein wenig untergeharkt und mit Kiehnstrauch leicht bedeckt, demnächst Birken und andere schnell und leicht wachsende Baum- und Straucharten nachgesäet und so, ohne Anwendung weiterer Bindungsmittel, mit Holz in Anbau gebracht werden. Ueberall aber muß auf das Genaueste darauf geachtet werden, daß diese Stücke vor aller und jeder Vieht ist und Weide verschont bleiben.

Wenn die bisherigen Erfahrungen zu der gewissen Erwartung berechtigen, daß die Anwendung dieser Mittel, bei deren Wahl, wie sich von selbst versteht, die Lokalumstände mit der nöthigen Umsicht zu beachten sind, nur

befrie-

befriedigende Resultate gewähren wird; so bürgt die immer mehr sich äußernde landwirthschaftliche Betriebsamkeit der Einsassen, nebst dem regen Eifer der Behörden, der Königl. Regierung dafür, daß beide Theile da, wo es erforderlich ist, die pünktliche Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens sich vorzüglich angelegen seyn lassen werden.

Die Herrn Landräthe, Domainen-Beamten und die Magistrate werden aber noch insbesondere aufgefordert, auf diesen wichtigen Zweig der landwirthschaftlichen Polizei ihr Augenmerk zu richten und den Umständen nach sofort die etwa erforderlichen Anträge bei der Königl. Regierung zu machen, welche sich vorbehält, den Interessenten, nöthigenfalls und in soweit es mit den bestehenden Vorschriften verträglich ist, Baumpflanzen und Strauchwerk aus den Königl. Forsten frei verabfolgen zu lassen.

Um indeß von dem Wirken und der Thätigkeit der gedachten Behörden in dieser Beziehung, auch Ueberzeugung zu erhalten, ist den sämmtlichen Mitgliedern des Regierungs-Collegiums, vornehmlich den Aemter- und Forst-Departements- so wie den Bau-Räthen anempfohlen worden, diesem Gegenstande bei ihren Geschäftsreisen eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zu widmen, welches den Landbaumeistern und Revier-Forstbedienten hierdurch ebenfalls zur Pflicht gemacht wird.

Stettin den 7ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

B. Finanz-Angelegenheiten.

94.

Betreffend die Ausführung der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16ten Mai 1816.

No. 636. Februar 18. II. Abth. B.

Die, in Folge des Edikts vom 16ten Mai 1816, für den hiesigen Regierungsbezirk errichtete Eichungskommission, mit welcher zugleich das Eichungsamt für den hiesigen Ort verbunden ist, hat bereits ihre Wirksamkeit hieselbst in dem ihr angewiesenen Lokale auf dem Schloßhofe angetreten und das bisher bestandene Eichungsamt ist daher von jetzt an aufgelöst.

Es wird demnach Jedermann, insbesondere das gewerbetreibende Publikum aufgefordert, sämmtliche Maaße und Gewichte, nach Vorschrift des obengenannten Edikts, von der Kommission prüfen und eichen zu

lassen, und der noch besonders ergehenden Aufforderung durch die Revier-Polizei-Kommissarien, strenge Folge zu leisten, damit die, für den öffentlichen Verkehr so wohlthätige Absicht des Gesetzes, so schnell als möglich erreicht werde.

Bis jetzt ist die frühere Ausführung durch die Besorgung der, für eine solche Anstalt erforderlichen Geräthe und durch die darauf zu verwendende Sorgfalt, verzögert worden.

Zugleich wird das Publikum noch darauf aufmerksam gemacht, daß
1. über jede statt gefundene Eichung ein Beglaubigungsattest nach dem unten angehängten Formular ausgestellt wird, und daß jede Eichung ohne einen solchen Schein ungültig ist. Die erhaltenen Scheine sind daher sorgfältig aufzubewahren, damit sie bei jedesmaliger Revision vorgelegt werden können.

Die in Folge des §. 35. des bezeichneten Edikts festgesetzte Gebühren-
2. Taxe für die Eichung und Stempelung, wird dem Schluß dieser Bekanntmachung angehängt und hiedurch zu jedermanns Kenntniß gebracht.

Die Bekanntmachung des Verkaufpreises schon fertiger geeichter Maaße und Gewichte, welche auf Verlangen von der Commission gegen Erlegung des Preises verabfolgt werden, wird noch vorbehalten, weil der Vorrath an Gewichten von Gußeisen noch nicht zureichend ist. Von den vorhandenen Gegenständen ist indeß eine Taxe im Lokale der Commission zu Jedermanns Einsicht ausgehängt.

Insbesondere werden die Böttcher, Glashütten-Inhaber und Goldarbeiter angewiesen, nunmehr sofort den, ihnen nach §. 26. bis 30. des mehrerwähnten Edikts obliegenden Verpflichtungen sofort zu genügen und durch die betreffenden Polizeibehörden die erforderlichen Stempel mit sorgfältiger Zeichnung derselben bei der Eichungs-Commission nachzusuchen.

Wir werden nach Verlauf einiger Zeit einen Endtermin festsetzen, mit welchem alle Bestimmungen des Edikts, also auch insbesondere des §. 12., wegen Nichtbefolgung derselben festgesetzten Strafen, in Kraft treten.

Stettin den 3ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

I.

No.	Datum	Namen und Wohnung dessen, für den die Eichung geschehen.	Benennung der geeichten Gegenstände.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Rtlr.	gr.	pf.

(Stempel des Rendanten.)

Königl. Eichungs-Commission.

Stettin den ten 18

Scabell.

2.

Taxe

der Gebühren, welche für die Eichung und Stempelung nachstehender Gegenstände festgesetzt worden.

	für die Eichung und Stempelung					
	neuer			früher geeichter		
	Rtlr.	gr.	pf.	Rtlr.	gr.	pf.
Gewichte.						
Massive messingene Gewichte a 1 ℔. . .	—	1	—	—	—	6
" " " von ½, ¼ u. ⅛ ℔.	—	—	6	—	—	4
Kleinere " " 2 Loth incl. herunter pro St.	—	—	3	—	—	2
Einsatz-Gewichte a 1 ℔.	—	2	—	—	1	6
" " a ½ ℔.	—	1	6	—	1	—
Medizinal-Gewichte a 1 ℔.	—	1	—	—	—	6
Die Unter-Abtheilungen desselben von 1 Unze herunter pro St.	—	—	6	—	—	3
Gold Gewichts-Steine pro St. . . .	—	—	6	—	—	3
Gewichte von Gußeisen a 1 Centner . .	—	6	—	—	3	—
" " " ½ " . .	—	4	—	—	2	—
" " " ¼ " . .	—	3	—	—	2	—
" " von 20 bis 26 ℔ . .	—	2	—	—	1	—
" " " 10 — 19 " . .	—	1	6	—	1	—
" " " 7 — 9 " . .	—	1	3	—	—	9
" " " 4 — 6 " . .	—	1	—	—	—	6
" " " 1 — 3 " . .	—	—	6	—	—	4
Juwelen-Gewichte pro Stück	—	1	—	—	1	—
Waagebalken.						
Lastbalken von 20 ℔.	—	3	—	—	2	—

Last-

	für die Eichung und Stempelung					
	neuer			früher geeichter		
	Rtlr.	gr.	pf.	Rtlr.	gr.	pf.
Lastbalken von 30 ℔.	—	4	—	—	2	—
" " 40 "	—	5	—	—	3	—
" " 50 "	—	6	—	—	3	—
" " 60 "	—	7	—	—	4	—
" " 70 "	—	8	—	—	4	—
" " 80 "	—	9	—	—	5	—
" " 90 "	—	10	—	—	5	—
" " 100 "	—	12	—	—	8	—
Eine Krammwaage von 3—10 Zoll Länge .	—	1	—	—	—	6
" " " 10—20 " " .	—	2	—	—	1	—
" " " 20—30 " " .	—	3	—	—	2	—
" " " 30—40 " " .	—	4	—	—	2	—
Die Schaalen, das Paar	—	1	—	—	1	—
Goldwaagen	—	4	—	—	3	—
Waagebalken von Gußeisen 4 Fuß lang .	—	8	—	—	6	—
" " " $4\frac{1}{2}$ " " .	—	10	—	—	8	—
" " " $5\frac{1}{2}$ " " .	—	12	—	—	10	—
" " " 6 " " .	—	16	—	—	12	—
" " " 8 " " .	—	20	—	—	16	—
Längenmaaße.						
Eine halbe Ruthe	—	6	—	—	4	—
Eine ganze "	—	7	—	—	5	—
Messingene Maaßstäbe mit Transversallinien a 1 Fuß	—	4	—	—	3	—
Ordinaire Zollstöcke a 1 Fuß	—	1	—	—	—	6
Holzmaaß	—	4	—	—	4	—
Eine Elle	—	3	—	—	2	—
Eine Weife oder Haspel	—	2	—	—	2	—

	für die Eichung und Stempelung					
	neuer			früher geeichter		
	Rtlr.	gr.	pf.	Rtlr.	gr.	pf.
Hohlmaaße.						
Ein Scheffel	—	18	—	—	8	—
Halber "	—	12	—	—	6	—
Viertel "	—	8	—	—	4	—
Eine ganze Metze	—	4	—	—	2	—
" halbe "	—	2	—	—	2	—
" viertel "	—	1	6	—	1	—
" $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{10}$ "	—	1	—	—	1	—
Ein großes Streichholz	—	2	—	—	2	—
" kleines "	—	1	—	—	1	—
Eine Tonne von vier Scheffel	—	16	—	—	12	—
" " " drei "	—	14	—	—	10	—
" " " zwei "	—	12	—	—	8	—
" " " einem "	—	8	—	—	4	—
Eine Leinsaat Tonne	—	14	—	—	10	—
Ein Quartmaaß	—	3	—	—	2	—
Halbes "	—	1	6	—	1	—
$\frac{1}{4}$ "	—	1	—	—	1	—
$\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{10}$ "	—	—	6	—	—	6
Eine Bier-Tonne	—	16	—	—	12	—
Halbe "	—	12	—	—	8	—
$\frac{1}{4}$ u. s. w. "	—	8	—	—	4	—
Alkoholometer.						
Wenn er unrichtig befunden wird	—	2	—	—	2	—
Wenn er richtig und von Glas ist	—	6	—	—	6	—
" " " " " Metall ist	—	4	—	—	4	—

Stettin den 3ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

95.

An sämmtliche Landräthe, Polizei-Direktoren, Polizei-Inspektoren und Magistrate.

No. 636. Februar 18. II. Abth. B.

In Folge der heutigen Bekanntmachung, wegen Ausführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, beauftragen wir Sie hiemit, auf den Grund der eingehenden Anmeldungen der Glashütten-Inhaber, Goldarbeiter und Böttcher, eine vollständige, nach dem Namen der Ortschaften, alphabetisch geordnete Nachweisung von den genannten Gewerbetreibenden anzulegen, in einer Neben-Kolonne die beizulegenden Zeichnungen zu den gewünschten Stempeln zu vermerken, und dergestalt innerhalb 4 Wochen an die hiesige Eichungs-Kommission, mit dem Antrage der Besorgung dieser Stempel, gegen Kostenersatz einzureichen.

Die Säumigen sind zu excitiren, damit nach Verlauf eines von uns noch vorbehaltenen Endtermins, Niemand mehr einen scheinbaren Entschuldigungs-Vorwand auffinde.

Stettin den 3ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

96.

Bei der im Anfange dieses Jahres vorgenommenen Zählung der hiesigen Einwohner, hat sich ergeben, daß deren Anzahl gegenwärtig 21,680 beträgt.

Im vorigen Jahre waren nur	. . .	21,528
Geboren sind im vorigen Jahre	. .	385 Knaben,
und	. .	367 Mädchen,
überhaupt also	. .	752 Kinder.

Gestorben sind	. . 261	Personen männlichen
und	. . 266	weiblichen Geschlechts,
zusammen	. . 527,	

also 225 Personen mehr geboren als gestorben.

Unter letztern waren eine Frau über 95 Jahren, 7 Selbstmörder und 16 durch Unglücksfälle ums Leben gekommene Personen.

Die Pocken haben sich, gleich wie in den Jahren 1814, 15 und 16 hier gar nicht gezeigt.

Die Zahl der getrauten Paare belief sich auf 188.

Stettin den 4ten März 1818.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

97.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur bevorstehenden Beschälzeit Königl. Hengste aus dem Brandenburger Landgestüt-Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. D., an nachbenannten Orten aufgestellt werden; und wird der Königl. Landgestüt-Inspektor und Thierarzt Herr Köhne die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der während dieser Beschälzeit zu bedeckenden Stuten, an folgenden Tagen daselbst abhalten und die nöthigen Sprungzettel ertheilen:

1) Sonnabend den 14ten März früh 7 Uhr zu Treptow a. d. Tollensee,
2) Montag den 16ten März früh 7 Uhr zu Amt Verchen,
3) Donnerstag den 26sten März früh 7 Uhr zu Amt Pudagla,
4) Sonnabend den 28sten März früh 7 Uhr zu Amt Spantekow,
5) Montag den 30sten März früh 7 Uhr zu Amt Ferdinandshoff,
6) Freitag den 3ten April früh 7 Uhr zu Blumberg,
7) Sonntag den 5ten April früh 7 Uhr zu Pritzlow,
8) Freitag den 10ten April früh 7 Uhr zu Prillwitz,
9) Sonnabend den 18ten April früh 7 Uhr zu Gumminshoff.

Die Pferdezüchter in einem Umkreis von 1½ bis 2 Meilen jeder vorgenannten Beschäl-Station werden aufgefordert, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen und ihre zu bedeckenden besseren Stuten an den bestimmten Tagen und Orten zur nöthigen Aufzeichnung, zu gestellen.

Zugleich bemerke ich noch, wie die Landbeschäler selbst den 13ten März zu Treptow a. d. Tollense, den 16ten zu Verchen, den 15ten zu Spantekow und Ferdinandshoff, den 17. zu Pudagla und circa den 20sten März auf den 4 letzten Stations eintreffen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 8. Febr. 1818.

Der Landstallmeister, Strubberg.

98.

98.

Verkauf oder Verpachtungen von Grundstücken.

Durch die Königl. Regierung zu Stettin beauftragt, den Theerofen bei Falkenwalde, per modum licitationis, entweder zu verkaufen oder auf 3 bis 6 Jahr in Pacht zu geben, setze ich hierzu einen Termin auf den 26sten März d. J. in dem Forsthause zu Falkenwalde, des Morgens um 10 Uhr, an; wo qualificirte Käufer sich einfinden und ihr Geboth abgeben, auch die Bedingungen, unter welchen dieses Etablissement verkauft oder verpachtet werden soll, einsehen können.

Außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gehören zu diesem Etablissement an Grundstücken:

25 Morgen 148 □Ruthen Acker, 16 Morgen 145 □Ruthen Wiesen und ein Morgen Gartenland.

Ueberdem hat dasselbe die Weide-Freiheit, mit einer bestimmten Anzahl Vieh, auf dem Falkenwalder Forstrevier, und gegen Erlegung der Brandzinsen die Begünstigung zum Sammeln des Raff- und Leseholzes in obgenanntem Revier.

Ahlbeck den 26sten Februar 1818.

Furbach.

99.

Schiffsholz-Verkauf.

Zum Verkauf von 1542 Cubicfuß, 9 Zoll 2 Linien eichen Schiffsbauholz, das bereits auf den Ablagen bei Torgelow angefahren ist, wird von dem Unterzeichneten den 17ten dieses Monats, Morgens um 9 Uhr, ein Licitations-Termin im Forsthause zu Torgelow abgehalten werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Torgelow den 5ten März 1818.

Meisner, Königl. Forstmeister.

Personal-Chronik.

Der invalide Dragoner Michael Müller ist einstweilen als Plombeur in Anclam angestellt worden.

Sicher.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Mousquetier Carl Will, vom 5ten Inf.-Regiment, aus dem Dorfe Zbyczno in Westpreußen bei Strasburg gebürtig, des Verbrechens der Desertion schuldig, ist in der Nacht vom 22sten auf den 23sten d. M. von der Geleitsstation Lemberg entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Danzig an den Regiments-Commandeur, Herrn Obrist-Lieutenant v. Jochens, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Das Dom. Amt Strasburg den 23sten Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen braun. Nase etwas krumm und spitz. Mund etwas dicke Lippen. Kinn gewöhnlich. Gesichtsfarbe gesund. Statur untersetzt.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 23 Jahr. Religion katholisch. Sprache pohlnisch.

Bekleidung:

Jacke blau mit gelben Knöpfen. Weste alte blaue mit weißen Knöpfen. Hosen blaue lange über die Stiefeln. Stiefeln schwarz gewöhnlich. Huth alten runden. Halstuch roth kattunenes.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 13.

Stettin den 18ten März 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

100.

Betrifft einige zum Vorschein gekommene falsche Einthalerstücke.

No. 716. Februar 18. I. Abth.

Es sind hieselbst zwei falsche Ein-Thalerstücke entdeckt worden. Das eine mit dem Buchstaben A. und der Jahrszahl 1775, ist von Kupfer, und das andere gleichfalls mit dem Buchstaben A., hat die Jahrszahl 1786, und ist von Messing. Das Gepräge des erstern ist auf beiden Seiten gänzlich verfehlt und kaum wahrzunehmen; das des letztern ohne alle Schärfe und Deutlichkeit. Eben so fehlerhaft ist die Randverzierung beider Stücke, welche regellos nach dem Abdruck eingeschlagen ist, so wie auch die Versilberung, durch welche das vorbemerkte Metall, besonders am Rande und auf den erhabenen Stellen, überall durchschimmert und die Unächtheit beim ersten Blick außer Zweifel gesetzt wird.

Das Publikum wird gegen die Annahme solcher falschen Ein-Thalerstücke gewarnt, zugleich aber zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hierdurch aufgefordert, die Ausgabe oder Verbreitung derselben den Polizei-Behörden anzuzeigen, um dem Verfertiger auf die Spur zu kommen.

Stettin den 9ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

101.

Betrifft ein zum Vorschein gekommenes falsches $\frac{1}{3}$. Stück.
No. 771. Februar 18. I. Abth.

In Stargard ist ein falsches Acht-Groschenstück entdeckt worden. Es führt die Jahreszahl 1802., hat ein ziemlich regelmäßiges Gepräge, das von den ächten $\frac{1}{3}$. Stücken nur darin abweicht, daß es nicht überall gleich scharf abgedruckt ist. Dieser Mangel ist besonders bei dem Bildniß Sr. Majestät des Königs, dem Worte Preußen und auf der Rückseite an dem Adler sichtbar, der auch durch das glatte Anfühlen auf der vordern Seite sich darthut.

Mehr als hierin ergiebt sich die Unächtheit dieser Münze, an der auf mehreren Stellen der Vorderseite abgenutzten Versilberung und dem starken Vorscheinen des rothen Metalls, welches bei den ächten Stücken niemals bemerklich ist.

Das Publikum wird gegen die Annahme solcher falschen $\frac{1}{3}$tel Stücke gewarnt, zugleich aber zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hierdurch aufgefordert, die Ausgabe oder Verbreitung derselben den Polizei-Behörden anzuzeigen, um dem Verfertiger auf die Spur zu kommen.

Stettin den 9ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

102.

Betrifft die von dem Amte Jasenitz zum Ueckermündeschen Kreise abgetretenen Ortschaften.
No. 312. Februar 18. I. Abth.

Außer den, in der Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. in dem diesjährigen Amtsblatt No. 4. beim Randowschen Kreise No. III. ad c. aufgeführten, von dem Amte Jasenitz zum Ueckermündeschen Kreise abgetretenen Ortschaften, werden auch noch nach erfolgter Bestätigung und Einführung des Landraths des Ueckermündeschen Kreises, die Dörfer Althagen, Neuhütten und Klein-Hammer, so wie die Theeröfen Horst und Jasenitz, zum Ueckermündeschen Kreise und zum Amte Ueckermünde abgetreten werden, welches hiedurch nachträglich bekannt gemacht wird.

Stettin den 10ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

103.

Die von der Königl. Regierung zu Stettin unterm 26sten December v. J. durch das Amtsblatt No. 1. d. J. pag. 9. sämmtlichen Vermögens-Steuer-Restanten bis zum 1ten März d. J. bewilligte Frist zur Anbringung ihrer etwanigen Einwendungen gegen die festgesetzten Vermögens- und Einkommens-Steuer-Reste ist nunmehr abgelaufen.

Ich finde mich veranlaßt, das dabei interessirende Publikum hierauf aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß alle von jetzt an noch eingehende Protestationen gegen die Reste nicht weiter geprüft werden können, sondern zufolge der vorerwähnten Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 26sten December v. J. unbeantwortet bleiben werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle früher angebrachten Einwendungen, so weit sie noch nicht erledigt sind, vollständig werden untersucht werden.

Stargard den 9ten März 1818.

Königl. zu Abwickelung der Vermögens- und Einkommens-Steuer-Geschäfte in Pommern verordneter Kommissarius.

v. Brauchitsch.

104.

Die Ungültigkeit eines verloren gegangenen Reise- und Urlaubspasses betreffend.

No. 1470. Februar 18. I. Abth.

Der aus Gollnow gebürtige und in Glienke bei Potsdam wohnhafte Matrose Johann Schulz, von dem Königl. Luftschiff Friedrich Wilhelm, hat auf der Reise von Berlin nach Gollnow, hier auf einem Frachtwagen, dessen Fuhrmann derselbe nicht näher namhaft machen können, seinen, von dem Königl. Hofmarschallamte, unterm 12ten Februar c. zu Berlin ausgestellten, auf vier Wochen gültigen resp. Reise- und Urlaubspaß, in welchem auch seine ihm begleitende Ehefrau Caroline geborne Lehmann genannt seyn soll, am 16. Februar c. liegen lassen und verloren.

Es wird daher dieser Paß hiermit für ungültig erklärt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 9ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

105.

Betrifft die Verlegung des zweiten diesjährigen Krammarkts zu Wangerin.

No. 1709. Februar 18. I. Abth.

Da der 2te diesjährige Krammarkt zu Wangerin auf den Dienstag nach Cantate, den 21sten April c. fällt, also mit dem ersten Osterfesttag der Juden zusammen trifft; so wird dieser Markt auf den 14ten April c. verlegt, also 8 Tage früher, und Tages zuvor den 13ten April c. der Viehmarkt abgehalten werden, welches daher hierdurch zur Kenntniß des Handlung treibenden Publikums bekannt gemacht wird.

Stettin den 10ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

106.

No. 1213. Februar 18. I. Abth.

Im Verlage des Buchhändlers August Rücker in Berlin, ist die zweite Auflage von

Koppe Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht, herausgegeben vom Herrn Staatsrath Thaer,

erschienen.

Der bereits anerkannte Werth dieses Lehrbuchs, welches nach dem Urtheile des berühmten Herausgebers vielleicht unter allen das Brauchbarste für den kleinen Landwirth war, ist durch diese neue Ausgabe, die sich gegen die erste durch wesentliche Verbesserungen und durch einen neu hinzugekommenen Abschnitt über die Lehre von der Anpflanzung der Fabrik- und Handelspflanzen vortheilhaft auszeichnet, noch erhöhet worden. Dasselbe verdient daher allgemein empfohlen zu werden und kostet wie die erste Ausgabe 2 Rtlr. 16 gr.

Um jedoch dessen Gemeinnützigkeit zu befördern, hat sich der Verleger erboten, solches den Kreisbehörden, die sich für den Debit bemühen wollen, und insofern sie sich in portofreien Briefen unmittelbar an ihn wenden, mit einem Rabatt von 25 pro Cent, dasselbe aber in Partien von wenigstens 25 Exemplaren zu 1 Rtlr. 12 gr. zu überlassen, wenn die Anschaffung aus den Gemeindekassen geschehen sollte.

Stettin den 10ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

107.

Betrifft die Verbreitung der neuen Auflage des Kühnauischen Choralbuches.

C. No. 399. Juli 1817.

Die neue Ausgabe des bekannten Kühnauischen Choralbuches, ist unter folgendem Titel erschienen:

Alte und neue Choralgesänge, vierstimmig ausgesetzt von Johann Christoph Kühnau. Zweite Auflage von Johann Friedrich Wilhelm Kühnau. Berlin, im Verlage des Herausgebers, 1817. XII. u. 216 S. 4.

Um den Kirchen und Schulen die Anschaffung zu erleichtern, sind in unserer Registratur mehrere Abdrücke niedergelegt, und daselbst gebunden, zu 2 Rthlr. 6 Gr. zu haben.

Da der Gesang ein wesentlicher Theil des öffentlichen Gottesdienstes ist, so hat auch die von uns beabsichtigte Verbesserung des Gesangunterrichts in den Schulen hauptsächlich zum Zweck, den Kirchengesang zu vereinfachen, d. h., ihn, mit Hülfe der im Singen zweckmäßig unterrichteten Schuljugend, allmählig zu seiner ursprünglichen Richtigkeit und Reinheit, Kraft und Würde zurückzuführen, und dadurch die wahre Erbauung zu befördern. Der Anfang — sagt der sel. Kühnau sehr wahr — muß in den Schulen gemacht werden; die Lehrer müssen den reinen Gesang kennen lernen. Dazu aber ist ein, für Alle brauchbares und richtiges Choralbuch nöthig. Die Kantoren und Organisten müssen in den Kirchen auf die Anweisung, die dasselbe giebt, halten. So wird man wenigstens mit der Zeit zu richtigen Melodien kommen. (Vorrede V.)

Stettin, den 9. März 1818.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

108.

Den Vieh- und Krammarkt zu Pyritz betreffend.

No. 1397. Februar 18. I. Abth.

Der nächst bevorstehende Vieh- und Krammarkt zu Pyritz, fällt nach dem diesjährigen Kalender, auf den Dienstag und Mittwoch vor Rogate, oder auf den 21sten und 22sten April c., an welchen Tagen jedoch auch das jüdische Osterfest eintritt. Bei diesem Umstande ist dieser Markt daher auf

14 Tage später, also auf den 5ten und 6ten Mai c. verlegt, und wird am 5ten gedachten Monats der Viehmarkt gehalten werden.

Stettin den 12ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

109.

Es befinden sich im Belauf Baldenburg der Revierforst Zandersbruck zur Forst-Inspektion Schlochau gehörig

600 Stück Nutz-Eichen,

woraus Pipen- und Tonnenstäbe gearbeitet werden können. Zum Verkauf dieser Eichen steht

den 7ten April d. J.

im Forst-Inspektionshause zu Schlochau ein öffentlicher Licitationstermin an, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Die vorherige Besichtigung der Eichen in der Forst, wird einem Jeden gestattet werden, der sich deshalb bei dem Inspektions-Oberförster Mengering zu Schlochau oder Revierförster Zeller zu Zandersbruck meldet und die Bedingungen des Verkaufs werden im Licitationstermin speziell dargelegt werden.

Marienwerder den 23. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

110.

Holzverkauf.

Für das zweite Quartal d. J. sind die Holzverkaufs-Termine zu großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung aus den Revieren der Insel Usedom und Wollin in nachstehender Art regulirt worden, als:

Für den Monat April 1818,

den 17 April für das Corswandter Revier in meiner Wohnung hieselbst;
den 18. April für das Caseburger Revier in meiner Wohnung hieselbst;
den 20 April für das Pudaglasche Revier im Forsthause zu Pudagla;
den 23. April für das Neuhauschye Revier im Forsthause zu Neuhauß;
den 24. April für das Warnowsche Revier im Forsthause zu Warnow;
den 25. April für das Pritterschye Revier in der Unterförster-Wohnung zu Pritter.

Für den Monat Mai 1818,

den 18. Mai für das Pudaglasche Revier im Forsthause zu Pudagla;
den 21. Mai für das Warnowsche Revier im Forsthause zu Warnow;

den

den 22. Mai für das Neuhausſche Revier im Forſthauſe zu Neuhaus;
den 23. Mai für das Pritterſche Revier in der Unterförſterwohnung zu Pritter;
den 25. Mai für das Caſeburger Revier in meiner Wohnung hieſelbſt;
den 26. Mai für das Corswandter Revier in meiner Wohnung hieſelbſt.

Für den Monat Juni 1818,

den 13. Juni für das Corswandter Revier in meiner Wohnung hieſelbſt;
den 15. Juni für das Caſeburger Revier in meiner Wohnung hieſelbſt;
den 17. Juni für das Neuhausſche Revier im Forſthauſe zu Neuhaus;
den 18. Juni für das Warnowſche Revier im Forſthauſe zu Warnow;
den 22. Juni für das Pudaglaſche Revier im Forſthauſe zu Pudagla.

Dieſe Termine werden an den vorbeſtimmten Tagen für das Pritterſche Revier auf der Inſel Wollin von 11 bis 1 Uhr Mittags, für alle übrigen Reviere aber von 9 bis 11 Uhr Vormittags abgehalten, und in ſelbigen das aufgearbeitete Bau-, Nutz- und Brennholz in größern und kleinern Quantitäten zur Licitation geſtellt werden.

Zugleich wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß auſſer dieſen Terminen noch wöchentlich an zwei Tagen, des Vormittags von 9 bis 11 Uhr, Holz gegen gleich baare Bezahlung in kleinen Quantitäten bis zu 15 Rthlr., aus ſämmtlichen Revieren, durch die Revier-Forſtbedienten in den verſchiedenen Forſtdienſt-Wohnungen zu Caſeburg, Neuhaus, Corswandt, Warnow und Pudagla gleichfalls an den Meiſtbietenden verſteigert werden wird.

Die beſtimmten Tage hiezu ſind:

Montag und Donnerſtag für das Caſeburger und Neuhausſche Revier.
Dienſtag und Freitag für das Corswandter und Warnowſche Revier.
Mittwoch und Sonnabend für das Pudaglaſche Revier.

Das holzbenöthigte Publikum wird hierdurch aufgefordert, die hier vorgeſchriebenen Holzverkaufs-Termine gehörig einzuhalten, da auſſer den benannten Tagen und Stunden kein Holz zum Verkauf geſtellt wird.

Friedrichsthal, den 2. März 1818.

v. Berner.
Königl. Forſtmeiſter und Diſtrikts-Oberförſter.

III.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur bevorstehenden Beschälzeit Königl. Hengste aus dem Brandenburger Landgestüt-Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. D., an nachbenannten Orten aufgestellt werden; und wird der Königl. Landgestüt-Inspektor und Thierarzt Herr Köhne die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der während dieser Beschälzeit zu bedeckenden Stuten, an folgenden Tagen daselbst abhalten und die nöthigen Sprungzettel ertheilen:

1) Sonnabend den 14ten März früh 7 Uhr zu Treptow a. d. Tollensee,
2) Montag den 16ten März früh 7 Uhr zu Amt Verchen,
3) Donnerstag den 26sten März früh 7 Uhr zu Amt Pudagla,
4) Sonnabend den 28sten März früh 7 Uhr zu Amt Spantekow,
5) Montag den 30sten März früh 7 Uhr zu Amt Ferdinandshoff,
6) Freitag den 3ten April früh 7 Uhr zu Blumberg,
7) Sonntag den 5ten April früh 7 Uhr zu Pritzlow,
8) Freitag den 10ten April früh 7 Uhr zu Prillwitz,
9) Sonnabend den 18ten April früh 7 Uhr zu Gumminshoff.

Die Pferdezüchter in einem Umkreis von 1½ bis 2 Meilen jeder vorgenannten Beschäl-Station werden aufgefordert, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen und ihre zu bedeckenden besseren Stuten an den bestimmten Tagen und Orten zur nöthigen Aufzeichnung, zu gestellen.

Zugleich bemerke ich noch, wie die Landbeschäler selbst den 13ten März zu Treptow a. d. Tollense, den 16ten zu Verchen, den 15ten zu Spantekow und Ferdinandshoff, den 17. zu Pudagla und circa den 20sten März auf den 4 letzten Stations eintreffen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 8. Febr. 1818.

Der Landstallmeister, Strubberg.

IV.

Wegen eines durch Unvorsichtigkeit veranlaßten Feuers zu Woltersdorf bei Freienwalde, ist gegen die Uebelthäter theils vierwöchentliche bis dreimonatliche Gefängnißstrafe erkannt, diese Strafe auch bereits vollstreckt worden, welches wir zur Warnung bekannt machen.

Stargard, den 11. März 1818.

Das Patrimonial-Gericht zu Woltersdorf.

Personal-Chronik

Der Stadt-Inspektor, Accise-Rath Richter in Anclam, ist in den Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem Stadt-Inspektor Hauptmann v. Pirch conferirt worden.

Dem Accise-Kassen-Kontrolleur Hildesheim ist die Stadt-Inspektor-Stelle in Pasewalck ertheilt worden.

Der Acciseaufseher Fürstenau zu Naugardten ist mit dem 1sten März d. J. in den Ruhestand versetzt und der Supernumerar Bolz in Gollnow zu seinem Nachfolger ernannt worden.

Der vormalige Formular-Magazin-Rendant Stege, welchem wir die offen gewordene Kontrolleur-Stelle bei dem Wechsel-Stempel-Amte zu Stettin ertheilt hatten, hat diese Anstellung seiner kränklichen Gesundheits-Umstände wegen abgelehnt. Sie ist daher dem Accise-Supernumerar, Lieutenant Schade, einstweilig verliehen worden.

Stettin den 13ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Dem vormaligen Oberlandesgerichts-Assessor und bisherigen Justiz-Commissarius Heinrich von Berge hieselbst ist die nachgesuchte Dienstentlassung von dem Königl. Justiz-Ministerio unterm 14ten Februar dieses Jahres ertheilt worden.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Justiz-Commissarius und Notarius Ruth hierselbst den Charakter eines Justizkommissionsraths zu ertheilen.

Stettin den 5ten März 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

Nachweisung

derjenigen Personen, welche unter Visirung der Pässe pro Mense Februar 1818 von Swinemünde, über die Grenze des Stettiner Regierungs-Departements gewiesen worden.

No. 184. März 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt und verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 27. Febr. 1818.	Martin Ludwig Runge.	Tuchmacher-Geselle.	Neu-Ruppin.	Mit einer Marschroute versehen nach seinem Geburtsorte zurückgewiesen, da er sich 5 Monat arbeitslos umhergetrieben, und gewerbsmäßig, mehrentheils vom Betteln lebt.	Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen braune, Augen blau, Nase gewöhnl. Mund gewöhnl. Bart braun, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittele. Besondere Kennzeichen: ein weißes Zeichen im Stern des rechten Auges.

Swinemünde, den 28. Februar 1818.

Der Magistrat.

Nach-

Nachweisung

der durch die Polizeibehörde zu Demmin, im Monat Februar 1818, über die Grenze des Stettiner Regierungs-Departements verwiesenen Vagabonden ꝛc.

No. 179. März 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Zu- und Vorname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt und verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 1 Februar 1818.	Zetzche, Gottfried.	Sattler-Geselle.	Schleeheim in Sachsen.	ist nach seinem Vaterlande zurückgewiesen, weil er sich bereits 5 Monate arbeitslos herumtreibt.	26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, blonde Haare, bräunliche Augen, spitze Nase, ovales Gesicht, schlanker Statur, hat einige Warzen im Gesicht und hört schwer.
Den 18. Februar 1818.	Bluhm, Johann.	angeblich ein Tagelöhner.	Tarterow im Mecklenburgschen.	wurde an das Großherzoglich Mecklenburgische Amt Dargun zur fernern Verfügung abgeliefert, weil er sich nicht legitimiren konnte, und dadurch verdächtig machte.	58 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, schwarze Haare, blaue Augen, gebogene Nase, oval Gesicht, untersetzter Statur, ihm fehlen beinah alle Zähne.
eodem.	Schulz, Joh. Joachim.	Tagelöhner.	Lauenburg an der Elbe.	hatte hier sich eingefunden um zu stehlen. Er wurde bei der That ertappt, erhielt seine Bestrafung, und ist, nachdem ihm die Rückkehr in die Preuß. Staaten, bei zweijähriger Zuchthausstrafe verboten worden, nach Mecklenburg transportirt, und dem Kreis-Polizei-Meister zu Dargun überliefert.	38 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braunes Haar, blaue Augen, kleine runde Nase, ovales Gesicht, untersetzter Statur, hat einen scheuen Blick.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabende über die Landesgränze transportirt od verwiesen worden.	Zu- und Vorname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 24. Februar 1818.	Heinzerling, Philipp.	Bäckergeselle.	Biedenkopf im Hessischen	ist nach dem Vaterlande zurückgewiesen, da er sich schon fünf Monate im Preuß. arbeitslos herumgetrieben hat.	20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, torfhe Haare, blaue Augen, kleine Nase, ovales Gesicht, mittler Statur, ohne besondere Kennzeichen.

Demmin, den 1. März 1818.

Königl. Polizei-Inspektor,

Neuhauß.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 14.

Stettin, den 26ten März 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

113.

Betrifft das Abdeckereiwesen.

No. 150. März 1818. II. Abth.

Auf den Grund höherer Anordnung, wird hiermit bekannt gemacht, daß die, durch die Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei vom 26. Februar v. J. (Amtsblatt 1817. No. 210. S. 263.) sämmtlichen Vieheigenthümern eingeräumte Befugniß: „ihr gefallenes Vieh selbst oder durch ihre Leute abledern zu lassen" nicht ferner Statt finden, und das früher bestandene Zwangverhältniß bis auf weiteres wiederhergestellt werden soll.

Indem wir das Publikum hievon in Kenntniß setzen, ist es uns jedoch angenehm, die beruhigende Verheißung hinzufügen zu können, daß hiebei keinesweges die rücksichtslose Fortdauer des Abdeckerei-Zwanges beabsichtigt wird, sondern gleichzeitig die erforderlichen Einleitungen zur endlichen Aufhebung desselben, nach vorhergegangener Ermittelung und Feststellung des Werths der verlornen Scharfrichterei-Gerechtsame getroffen werden.

Zugleich werden sämmtliche Landräthe, Magistrate und Domainen-Beamten angewiesen, dieser Verfügung gemäß zu verfahren, auch die Schulzen und Dorfgerichte zu verpflichten, auf Begehren der Scharfrichter, denselben Atteste an Eides Statt zu ertheilen, wieviel Vieh nach den verschiedenen Sorten, seit dem 1. Juli v. J. bis jetzt gefallen, wieviel davon durch die Eigenthümer abgeledert und wieviel dem Scharfrichter überlassen sind, um hiernach den behaupteten Verlust des letztern feststellen zu können.

Stettin den 11ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

B. Finanz-Angelegenheiten.

114.

Betrifft die fernere Gestattung der kleinen Heeringstonnen im Departement der Königl. Regierung zu Stralsund.

II. B. No. 1203. Februar 1818.

Das Königl. Ministerium des Handels hat mittelst Rescripts vom 10ten v. M. festgesetzt, daß vorläufig die im Departement der Königl. Regierung zu Stralsund üblichen nordischen Heeringstonnen von 29⅔ Preußischen Metzen Größe noch ferner im Verkehr beibehalten werden können, bis entweder eine abändernde Bestimmung, oder die beabsichtigte Einführung einer gleichmäßigen Heeringstonne für die ganze Preußische Ostseeküste erfolgt.

Stettin den 16ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

115.

Betrifft die Versteuerung der gedörrten Cichorien- und Runkel-Rüben.

II. B. No. 470. März 1818.

Wenn gleich, neben den Erhebungssätzen, welche der von uns unterm 17. Februar 1814, Amtsblatt No. 9. pag. 81. §. 79., bekannt gemachte Ergänzungs-Tarif vom 19. Januar 1814, für diejenigen Gegenstände bestimmt, welche aus den Theilen des ehemaligen Königreichs Westphalen in die Provinzen diesseits der Elbe versendet werden, kein Uebertrag besonders zu erheben ist, weil solcher schon bei Ausmittelung der Ergänzungssteuer selbst berücksichtigt worden; so soll hievon, nach dem Ministerial-Rescript vom 24. Februar d. J., doch der Satz von vier Groschen für den Zentner gedörrte und getrocknete Cichorien-Wurzel eine Ausnahme machen, indem dies diejenige Abgabe ist, welche schon früher auf diesem Artikel ruhete, und also mit dem Uebertrage erhoben werden muß.

Derselbe Satz, und zwar gleichfalls mit Uebertrag, soll auch nach jenem Rescript auf gedörrte Runkel-Rüben Anwendung finden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Steuerbehörden hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Stettin den 19ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Be-

Bekanntmachungen.

116.

Wegen der für die Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse zu bezahlenden Diäten und Kosten.

Die Diäten und Kosten, die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vorkommen, werden auf die eingereichten Liquidationen und auf die Anweisung der General-Kommission an die Kommissarien, Feldmesser, Bonitirer und sonstigen Sachverständigen von der Haupt-Kasse der Königlichen Regierung zu Stettin bezahlt, und dagegen durch die Sportel-Kassen der Königlichen Regierungen zu Stettin und Cöslin von den Partheien wieder eingezogen. Es gibt daher zu Verwickelungen Anlaß, wenn sich einer oder der andere seine Diäten ganz oder zum Theil von den Partheien bezahlen läßt, ohne daß solches uns angezeigt wird.

Wir weisen daher einen jeden, der an einen der bei den Regulirungen Beschäftigten Zahlungen auf Abschlag der Diäten und Kosten leistet, an, solches uns anzuzeigen, damit wir es in den, obgedachten Kassen mitzutheilenden Berechnungen in Abzug bringen lassen, und nur nach solchem die Auszahlung und Einziehung anweisen können. Wer diese Anzeige unterläßt, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn auf die geleistete Zahlung keine Rücksicht genommen, sondern er mit seiner Zurückforderung an denjenigen gewiesen werden wird, an den er die Zahlung geleistet hat, indem die einmal gegebenen Anweisungen keine Abänderung leiden.

Stargard, den 9. März 1818.

Königl. Preuß. General-Kommission zu Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern,

v. Brauchitsch.

117.

Domainen-Verkauf.

I. No. 664. März 1818.

Das Königl. Amtsvorwerk Starzin, der bisherige Amtssitz, wenn

885 Morgen 148 □Ruthen Magdeburgsch Acker,
186 — 141 — — Wiesen,

257	Morgen	127	□ Ruthen	Magdeburgisch	Hütung,
210	—	—	—	—	Hütung im großen Bruch,
52	—	77	—	—	Gärten,
5	—	30	—	—	Teiche, wovon 2 jetzt trocken benutzt werden, ein dritter aber mit ganz vorzüglichen Karpfen besetzt ist,
59	—	164	—	—	Wege und Unland
und 597	—	5	—	—	Torfbruch

gehören, soll verkauft oder vererbpachtet werden.

Der Acker ist zum Weizen, Roggen, Gerste und zum Kleebau geeignet.

Auf dem Vorwerk ist das Wohnhaus in gutem Stande, die übrigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind theils in sehr guter, zum Theil in mittelmäßiger baulicher Verfassung; dasselbe liegt von Danzig $8\frac{1}{4}$, von Neustadt 3, von Putzig $1\frac{1}{2}$, und von der Putziger Wyk, einem Busen der Ostsee, $1\frac{1}{2}$ Meilen entfernt, und der Absatz der Produkte ist sehr bequem und leicht.

Die Lage dieses Vorwerks ist schön, der Boden ist flach und eben, auch sind bei demselben besonders gute Obstgärten.

Die Berechtigung zur Brauerei und Branntweinbrennerei und zum Getränkeverlag mehrerer Krüge und Schankhäuser, so wie die Berechtigung zur kleinen und Mittel Jagd in den Vorwerksfeldmarken, ist mit diesem Vorwerk verbunden.

Käufer und Erbpächter treten in Ansehung der ständischen, als aller andern nicht anders bestimmten Verhältnisse, in die Kathegorie der Rittergutsbesitzer.

Das mind ste zu entrichtende Kaufgeld, von dem bei der Licitation ausgegangen wird, ist 35,573 Rthlr. 44 gr. $10\frac{1}{2}$ pf. in Staatspapieren. Ausserdem wird noch eine jährliche Abgabe von 11 Rthlr. 0 gr. zur Kreiskasse, und 20 Rthlr. Patronatslast zur Geistlichen- und Schulkasse bezahlt.

Für den Fall der Vererbpachtung ist das geringste Erbstandsgeld 3557 Rthlr. 31 gr. 8 pf. in Staatspapieren, und ausserdem wird ein jährlicher Kanon von 1422 Rthlr. 84 gr. $10\frac{1}{2}$ pf. quartaliter praenumerando an das Amt Putzig, so wie die vorgedachten 11 Rthlr. 30 gr. zur Kreis-

Kasse

Kasse, und 20 Rthlr. zu der Patronatslast entrichtet. Kauf- und Erbstands Geld sind lediglich der Gegenstand der Licitation.

Der Werth des Königl. Inventarii, welches in baarem Gelde bezahlt wird, ist 994 Rthlr. 19 gr. 8 pf.

Der Licitationstermin ist auf den 16. April dieses Jahres, im Geschäfts Lokale der unterzeichneten Regierung zu Danzig angesetzt, und kann sich vorher jeder Kauf- oder Erbpachtslustige von der guten Beschaffenheit dieses Vorwerks, an Ort und Stelle überzeugen.

Ein jeder Licitant muß gehörige Sicherheit nachweisen, oder als ein wohlhabender Mann bekannt seyn.

Der Anschlag und die Veräusserungs-Bedingungen können bei der hiesigen Registratur und bei dem Domainen-Amte Starzin eingesehen werden.

Danzig, den 18. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

118.

Bekanntmachung.

I. No. 548. März 1818.

In dem Königl. Packhofe zu Colberg lagern 73 Fässer Kornbrandtewein, jedes von $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{5}{8}$ Eimer à 64 Berliner Quart Inhalt, desgleichen 4 Fässer Lutter-Weinessig, jedes von $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{1}{2}$ Eimer, welche mit den Fässern und 18 leeren Gebinden für Königl. Rechnung an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung in Courant, öffentlich verkauft werden sollen. Der Termin ist dazu von der Packhofs-Inspektion zu Colberg auf den 30. April d. J. angesetzt, und Kaufliebhaber werden zu demselben hiemit eingeladen.

Die Ueberlassung der zum Verkauf gestellten Sachen erfolgt frei von allen Gefällen, und sowohl den Branntewein als auch den Essig hat die unterzeichnete Regierung sorgfältig und zuverlässig durch Sachverständige untersuchen lassen. Nach deren Urtheil ist der Essig rein, gut, unverdorben und unverfälscht, und zum Gebrauch jeder Art völlig geeignet. Eben so ist der Branntewein unverdorben und gut, und hat nach Verschiedenheit der Fässer, eine Stärke von 8 bis 42 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles, daher derselbe gleich dem Essig, zum Ankauf mit Recht empfohlen werden kann.

Noch

Noch wird bemerkt, daß der Packhof zu Colberg unmittelbar am dasigen Hafen belegen ist, daher alle auswärtige Käufer, welche mit der genannten Stadt in Wasser-Kommunikation stehen, denselben mit der größten Leichtigkeit zu Wasser beziehen können.

Cöslin, den 1. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Holz-Verkäufe.

119.

Für das zweite Quartal d. J. sind die Holzverkaufs-Termine zu großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung aus den Revieren der Insel Usedom und Wollin in nachstehender Art regulirt worden, als:

Für den Monat April 1818,

den 17 April für das Corswandter Revier in meiner Wohnung hieselbst;
den 18. April für das Caseburger Revier in meiner Wohnung hieselbst;
den 20. April für das Pudaglasche Revier im Forsthause zu Pudagla;
den 23. April für das Neuhaussche Revier im Forsthause zu Neuhauß;
den 24. April für das Warnowsche Revier im Forsthause zu Warnow;
den 25. April für das Pritterſche Revier in der Unterförster-Wohnung zu Prister.

Für den Monat Mai 1818,

den 18. Mai für das Pudaglasche Revier im Forsthause zu Pudagla;
den 21. Mai für das Warnowsche Revier im Forsthause zu Warnow;
den 22. Mai für das Neuhaussche Revier im Forsthause zu Neuhaus;
den 23. Mai für das Pritterſche Revier in der Unterförsterwohnung zu Pritter;
den 25. Mai für das Caseburger Revier in meiner Wohnung hieselbst;
den 26. Mai für das Corswandter Revier in meiner Wohnung hieselbst.

Für den Monat Juni 1818,

den 13. Juni für das Corswandter Revier in meiner Wohnung hieselbst;
den 15. Juni für das Caseburger Revier in meiner Wohnung hieselbst;

den

den 17. Juni für das Neuhaussche Revier im Forsthause zu Neuhaus;
den 18. Juni für das Warnowsche Revier im Forsthause zu Warnow;
den 22. Juni für das Pudaglasche Revier im Forsthause zu Pudagla.

Diese Termine werden an den vorbestimmten Tagen für das Pritterſche Revier auf der Insel Wollin von 11 bis 1 Uhr Mittags, für alle übrigen Reviere aber von 9 bis 11 Uhr Vormittags abgehalten, und in selbigen das aufgearbeitete Bau-, Nutz- und Brennholz in größern und kleinern Quantitäten zur Licitation gestellt werden.

Zugleich wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß auſſer diesen Terminen noch wöchentlich an zwei Tagen, des Vormittags von 9 bis 11 Uhr, Holz gegen gleich baare Bezahlung in kleinen Quantitäten bis zu 15 Rthlr., aus sämmtlichen Revieren, durch die Revier-Forstbedienten in den verschiedenen Forstdienst-Wohnungen zu Caseburg, Neuhaus, Corswandt, Warnow und Pudagla gleichfalls an den Meistbietenden versteigert werden wird.

Die bestimmten Tage hiezu sind:
Montag und Donnerstag für das Caseburger und Neuhaussche Revier.
Dienstag und Freitag für das Corswandter und Warnowsche Revier.
Mittwoch und Sonnabend für das Pudaglasche Revier.

Das holzbenöthigte Publikum wird hierdurch aufgefordert, die hier vorgeschriebenen Holzverkaufs-Termine gehörig einzuhalten, da auſſer den benannten Tagen und Stunden kein Holz zum Verkauf gestellt wird.

Friedrichsthal, den 2. März 1818.

v. Berner.
Königl. Forstmeister und Distrikts-Oberförster.

129.

Die Holz-Verkäufe bis zu 15 Rthlr. werden in der Inspektion Clausdam für die Sommermonate von April bis incl. September, durch die Revier-Oberförster an jedem Donnerstage in der Woche geschehen, und auſſerdem für das Revier Darz alle Monat 2 Holzverkaufs-Tage:

den 4. und 27. April,
den 4. und 25. Mai,
den 2. und 27. Juni,
den 4. und 28. Juli,
den 4. und 29. August und
den 2. und 29. September

statt haben.

Wenn

Wenn bedeutende Quantitäten zum Verkauf vorräthig aufgearbeitet sind, so werden die Licitations-Termine, so wie auch der Verkauf der geplätteten Borke, besonders öffentlich bekannt gemacht werden.

Clausdam, den 17. März 1818.

Königl. Landjäger und Hauptmann,
Kayser.

121.

Auf höhern Befehl soll die kleine Jagd auf den Massowschen Amts-Feldmarken Darz, Damnierfitz und Rosenow und die dem Fiscus zustehende Mitjagd auf der Feldmark des Stargardschen Kämmerei-Dorfs Priemhausen, von Trinitatis 1818 ab, auf 6 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden.

Der Licitations-Termin hiezu ist auf den 14. April d. J. im Forsthause zu Darz, Morgens 10 Uhr, angesetzt, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Clausdam, den 17. März 1818.

Königl. Landjäger und Hauptmann,
Kayser.

122.

Ein hiesiger Bürger und ein Arbeitsmann sind wegen begangener Diebstähle nach dem in der weitern Vertheidigungs-Instanz ergangenen Erkenntnisse des zweiten Senats des Königl. Preuß. hochlöbl. Oberlandes-Gerichtes von Pommern zu Stettin, nicht nur mit einer körperlichen Züchtigung von 20 mäßigen Peitschenhieben und einer 9monatlichen Zuchthausstrafe belegt, sondern auch des Rechts zur Tragung der Preußischen Nacional-Cocarde für verlustig erklärt, und ist diese Strafe bereits gegen sie vollstreckt worden, welches hiemit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Stargard, den 10. März 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

123.

123.

Wegen verabredeter Ermordung der unverehelichten Charlotta Eleonora Schiefelbein sind der Eigenthümer Georg Peter Schüler und dessen Ehefrau Anna, geborne Schiefelbein aus dem Amte Draheim, rechtskräftig zur Todesstrafe des Beils verurtheilet, und, nach erfolgter Allerhöchsten Königl. Bestätigung, diese Strafe an ihnen am 27. des v. M. vollzogen worden; welches zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Tempelburg, den 4. März 1818.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt Draheim.

Klör.

Personal-Chronik.

Der Justizrath Uecke wird auf seinen Antrag vom 1. April d. J. an, von seinem Amte als Justitiarius der General-Kommission zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse entbunden, und ist an seine Stelle der Oekonomie-Kommissions-Rath Kretzschmer als Justitiarius bestätigt worden.

Die Herren Johann Friedrich Roese und Lorenz Peter Arndt sind zu Oekonomie Commissarien in Gemeinheitstheilungs-Veranschlagungs- und Bonitirungs-Angelegenheiten im Stettiner Regierungs-Departement angestellt worden, und haben beide vorläufig ihren Wohnsitz in Stargard genommen.

Der invalide Oberjäger Karl Schwant ist in die Stelle des verstorbenen Zühlke zum Thorschreiber und Mühlen Waagemeister am Aussen-Bau-Thore zu Kammin vom 1. April d. J. an, ernannt worden.

Dem Visitator Müller ist die Bezirksaufseherstelle zu Pasewalk ertheilt, und der Bezirksaufseher Spangenberg als Visitator nach Usedom versetzt worden.

Der ehemalige Landrath Bracht hierselbst hat die ihm verliehene Justiz-Commissariats- und Notariats-Praxis bei dem hiesigen Königl. Stadtgerichte aufgegeben.

Der Goldarbeiter Hark, Schumacher Schmidt und Kaufmann Stelzer zu Demmin sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst erwählt und von uns bestätigt worden.

Stettin den 18ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Nachweisung

der, wegen arbeitslosen Herumtreibens, resp. aus dem Departement und über die Landesgrenze ins Ausland beförderten oder dahin verwiesenen Vagabonden, pro Februar 1818.

No. 762. März 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabende über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 7ten Februar 1818.	Anton Hörbrand,	Bäckers-Gesell,	Plannig im Hessen-Darmstädtschen,	wegen Bettelei über Mecklenburg nach Plannig.	Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß, 5½ Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund mittel, Bart keinen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Besondere Kennzeichen keine.
Den 2. Februar 1818.	Franz Sans,	Stellmacher-Gesell,	Warschau	nach Warschau wegen arbeitslosen Herumtreibens,	Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase mittel, Mund mittel, Bart blond, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Besondere Kennzeichen keine.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts Ort u Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 17. Februar 1818.	Joh. Gottl. Uhlemann,	Bäckergesell,	Pirna,	nach Pirna wegen arbeitslosen Herumtreibens,	46 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, schwarzbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, breites Kinn, oval Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittle Statur. Besondere Kennzeichen: Starken Backenbart.
Den 18. Februar 1818.	Christ. Bany,	Bäckergesell,	Mecklenburg Schwerin	nach Schwerin wegen arbeitslosen Herumtreibens	36 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, schwarze Haare, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase proportionirt, Mund dito, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, mittle Statur. Besondere Kennzeichen: Starken Backenbart.
Den 21. Februar 1818.	Joh Wilh. Wedekind,	Goldschmidt,	Danzig,	nach Danzig wegen Vagabondirens.	50 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, schwarzgraue Haare, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen gräulich, Augen blau, Nase lang und gebogen, Mund mittel, Bart gräulich, Kinn spitz, Gesicht hager, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: Der kleine Finger der linken Hand ist krumm.

Stettin den 3ten März 1818.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

Nachweisung

der durch den Magistrat zu Pasewalk über die Landesgrenze ins Ausland beförderten Vagabonden, pro mense Februar 1818.

No. 77 i. März 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 17. Februar 1818.	Gottfr. Göhl,	Webergesell,	Gr. Schönau in Sachsen,	Ist wegen eines Hausdiebstahls hieselbst bestraft, und nach seiner Heimath verwiesen worden.	Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare hellbraun, Stirn bedeckt und hoch, Augenbraunen braun, Augen blond, Nase groß, Mund mittel. Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.

Pasewalk, den 28. Februar 1818.

Der Magistrat.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 15.

Stettin den 1sten April 1818.

Gesetzsammlung.

Nro. 2. enthält:

No. 460. Den Grenz-Vertrag mit Rußland vom 11ten November (30sten October) 1817.

Verordnungen.

A. Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

124.

Betrifft die Erstattung der jährlichen Schulberichte.

No. 447. März 18. K. und S. C.

Den Superintendenten und Pfarrern in dem hiesigen Regierungsbezirke wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einsendung der Schulkatalogen in diesem Jahre bis dahin ausgesetzt bleiben soll, wo eine ausführlichere Verfügung über die Erstattung der jährlichen Schulberichte von uns erlassen werden wird.

Stettin den 25sten März 1818.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Commission.

B. Justiz-Angelegenheiten.

125.

Da nach der Allerhöchst verordneten neuen Kreis-Eintheilung die Ortschaften

Althoff und Müuchgrund,
Baldeckow,
Groß- und Klein-Jarchow,
Gervin,
Drosedow,
Sternin, Strebelow und Kienow,
Cölpin und Vogelsang,
Grandhoff,
Schmuckenthin,
Groß- und Klein-Seebeck mit Popiel,
Jägelin,
Roman, Starsberg und Buchwald,
Schäferei Strasberg,

Greiffenbergschen Kreises, und die Ortschaften

Immenhoff,
Hohenfier und
Reselkow,

Ostenschen Kreises an das Cöslinsche Regierungs-Departement abgetreten und dem Fürstenthumschen Kreise einverleibt worden sind, auch zufolge der Bestimmung des Königl. Justiz Ministerii in den Jurisdictions-Bezirk des Königlichen Ober Landesgerichts in Cöslin übergehen sollen; so werden die Gerichte und Gerichts Eingesessenen der genannten Ortschaften, von jetzt an, diesem Landes-Justiz-Collegio hierdurch überwiesen.

Stettin den 16ten März 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

126.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere geschieht in diesem Jahre

zu Petersberg im Bezirk der Regierung zu Merseburg am 1. Juni,

zu

zu Panthen bei Liegnitz am 8. Juni,
zu Frankenfelde am 21. Juni.

Es werden überhaupt 230 Stück junge, aber hinreichend ausgewachsene Störe, von allen den ächten Merino-Racen, welche sich in den Stamm-Schäfereien befinden (vergleiche Möglinsche Annalen der Landwirthschaft Band I. St. 1.) in und mit der Wolle verkauft werden, die sämmtlich gesund und ohne alle Spur derjenigen Uebel sind, woran die Heerde bei ihrer Ankunft litt. Sie sind von mehrerer oder minderer Qualität, aber ohne allen Zweifel von ächter Abkunft, und im Wesentlichen, wenn es nicht besonders angezeigt wird, tadellos, indem es Unterzeichnetem in seiner erhaltenen, von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst vollzogenen Instruktion zur Pflicht gemacht ist, jede Täuschung über den individuellen Werth einzelner zur Entäußerung bestimmten Stücke zu verhüten.

Desgleichen sollen in Frankenfelde, Panthen und Petersberg, eine noch unbestimmte Anzahl von Müttern, die aber theils Alters, theils anderer anzugebender Fehler wegen, ausgemerzt worden, verkauft werden. Es werden nur Schäferei-Besitzer in den Königl. Preußischen Staaten, oder ihre Bevollmächtigten, zur Licitation zugelassen.

Da der Verkauf in diesem Jahr blos an den Stamm-Schäferei-Orten geschiehet; so erbietet sich der Unterzeichnete, um den in anderen Preuß. Provinzen wohnenden Schaafzüchtern, die Sache zu erleichtern, solche Aufträge, die von den Herren Landräthen für Kreis-Eingesessene officiell an die Königl. Stamm-Schäferei-General-Direktion zu Frankenfelde bei Wriezen eingesandt werden, auf das zweckmäßigste und möglich vortheilhafteste, für den Käufer besorgen zu lassen. Es muß darin das Maximum angegeben werden, was für einzelne Böcke, oder im Durchschnitt geboten werden soll. Ein sogleich zu übersendender Extrakt aus dem Licitations-Protokoll zeigt, wieviel Böcke, und wie hoch sie erstanden worden. Sie müssen gegen Einsendung des Geldes von Frankenfelde oder Panthen, bald abgeholt werden; auch wird man anzeigen, ob in der Gegend mehrere gekauft worden, um den Transport zu erleichtern.

Die Theilung unter mehrere Interessenten muß im Kreise besorgt werden. Die Aufträge müssen vor dem 20. Mai in Frankenfelde eingehen. Privatim dürfen die Administrationen keine annehmen.

Berlin, den 10. März 1818.

Der Oberaufseher der Königl. Stamm-Schäfereien.
Thaer.

127.

No. 1069. Februar 18. II. Abth. B.

Dem Bürger und Victualienhändler Michael Streesemann aus Freyenwalde sind angeblich bey seiner Anwesenheit in Wollin zugleich mit einem Kasten mit Geld die in demselben befindlichen Papiere als, ein Hausirschein zum Handel mit Viktualien und rohen Fellen vom 25sten November 1817. II. B. No. 99 Novbr. 1817, ein Gewerbeschein über den Handel mit Schnittleder pro 1818 No. 8728, ein Gewerbeschein zum Materialhandel pro 1818 No. 8729 und ein Gewerbeschein zum Glashandel pro 1818. No. 8730, gestohlen worden.

Sämmtliche Behörden werden auf diesen Diebstahl aufmerksam gemacht und angewiesen, den Inhaber dieser Papiere, sey es nun, daß er davon gewerblichen Gebrauch macht oder nicht, im Betretungsfall sofort zur Verantwortung zu ziehen, die Papiere aber mittelst Berichts einzureichen.

Stettin den 20sten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

128.

Belehrung über die Fäule der Schaafe und deren Behandlung, aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen, 1818 No. 10.

No. 979. März 1818. I. Abtheilung.

§. 1.

Die Fäule, gewöhnlich das Fäulschwerden genannt, wird richtiger mit dem Namen Bleichsucht oder Wassersucht bezeichnet. Sie ist eine dem Schaafvieh eigenthümliche Krankheit, und herrscht in der Regel seuchenartig in den ganzen Heerden zugleich, die davon ergriffen werden. Es giebt zwar zuweilen bei dem Rindvieh einen ähnlichen Krankheitszustand, der jedoch hinsichts seines Charakters von der Bleichsucht der Schaafe verschieden ist, und nie seuchenartig vorkommt.

§. 2.

Die Zeichen, unter welchen diese Krankheit hervortritt, und durch welche sie erkannt wird, sind folgende: die verbindende Augenhaut, auch Vogelhaut, welche in gesundem Zustande röthlich aussieht, wird bleich. Dies nennen die Schäfer das Fettauge. Die Augenlieder schwellen an, und werden gleichfalls bleich. Eben so verlieren die Lippen, das Zahnfleisch, der Gaumen, ihre natürliche Röthe, und der hintere Theil der Zunge

schwillt

schwillt auf. Das kranke Thier wird traurig und lässig. Die Haut verliert ihre natürliche Fettigkeit, welche in gesunden Tagen, besonders an dem Bauche, und den inwendigen Lenden bemerkt wird, wird bleich, die Wolle trocken, und löset sich bei der Berührung leicht ab. Anfänglich ist die Freßlust nicht bedeutend verringert, mehr das Wiederkäuen. Das kranke Thier läßt oft, jedoch wenig Harn auf einmal, der ganz hellroth aussieht. Der Leib ist oft verstopft; dieser Zustand geht aber in der Regel in einen Durchfall über.

§. 3.

Beim weitern Fortschreiten des Uebels tritt Geschwulst des Kopfes am hintern Theile der untern Kinnbacken ein, welche von manchen Schäfern die Flasche genannt wird. Diese Geschwulst ist weich, kalt, ohne Schmerzen, nimmt bei der Bewegung des Thiers und den Tag über zu, dagegen bei Nacht wieder ab, verbreitet sich gegen den 6ten und 7ten Tag, bis nach den Wangen, Augen und Ohren, und verliert sich dann selten ganz wieder. Gegen diese Zeit schwellen die oben bemerkten, bloß gewordenen Theile, das Zahnfleisch, der Gaumen, die Zunge mehr an, wogegen der übrige Körper abmagert. Die Freßlust, besonders nach trockenem und frischen Futter nimmt ab, dagegen der Durst zu. Der Abgang des Urins ist sparsam, und steht in keinem Verhältnisse mit dem vielen Trinken. Zuletzt stellt sich ein schleimiger Ausfluß aus der Nase ein, die Augen fangen an zu thränen, und es gesellt sich ein Durchfall dazu, bei welchem die Körperkräfte immer mehr schwinden. Zuletzt verschwindet gewöhnlich die Geschwulst am Kopfe, wornach das Thier nach Verlauf von einigen Tagen krepirt.

§. 4.

Dies ist das Bild der Krankheit im Ganzen. Nicht immer sind bei den einzelnen kranken Häuptern sämmtliche oben angegebenen Zeichen anzutreffen, wiewohl die Abweichungen nur gering sind. Bei den Eröffnungen der Schaafleichen wird in allen Höhlen des Körpers, in der Bauchhöhle, der Brust, und selbst im Kopfe ausgetretenes Wasser in Menge angetroffen. Alle Eingeweide sind welk, bleich, und von der wäßrichten scharfen Feuchtigkeit angegriffen: namentlich ist dies bei den Lungen der Fall, welche überdies meistens voller Knoten und Verhärtungen sind. In den Blutgefäßen ist nur wenig dünnes und wäßriges Blut. Selbst die Sehnen, Bänder und Knochen sind zuweilen von der scharfen Feuchtigkeit angegriffen. Die Leichen geben einen höchst widrigen Geruch von sich.

§. 5.

Der schlaffe zarte Körperbau des Schaafviehes trägt schon den Keim zum

zum Fäulschwerden in sich, es bedarf daher nur des Hinzutretens äußerlicher Ursachen, um das Uebel zum Ausbruch zu bringen. Diese Ursachen sind einzig und allein in den Schaafweiden und Hütungen zu suchen, welche entweder an und für sich durch einen überwiegenden Antheil von Wäßrigkeit, oder durch Einwirkungen von Regen, Thau, Reif, Schnee und dergleichen schädlich werden. Anhaltender Regen begünstigt am meisten die Entstehung der Krankheit, indem theils durch den Genuß der nassen Kräuter und Gewächse zuviel Wäßrigkeit in den Körper gebracht, theils die Wolle von der Nässe durchdrungen, und dadurch die Haut erschlafft wird. Bei anhaltendem Regenwetter entsteht daher das Uebel schnell, verbreitet sich über ganze Schaafheerden, und erreicht in kurzer Zeit den höchsten Grad seiner Bösartigkeit. Weniger schnell und weniger allgemein verbreitet, tritt dagegen dasselbe hervor nach dem Weiden auf stark bethauten oder bereiften Feldern, indem theils an und für sich der Antheil von Feuchtigkeit nicht so bedeutend ist, theils dieselbe im Verlauf des Tages verschwindet.

§. 6.

Ein vorsichtiger Schaafheerdenbesitzer wird seine Aufmerksamkeit hauptsächlich darauf richten, den Ausbruch der Fäule in seinen Heerden zu verhindern, und dies wird möglich sein, wenn darauf Bedacht genommen wird, die oben angegebenen Gelegenheitsursachen entweder zu vermeiden, oder wenigstens unschädlich zu machen. Wiesen auf einem nassen Moor- oder Torf-Boden eignen sich an und für sich nicht zur Schaafhütung, theils vermöge der beständigen Nässe theils vermöge der auf denselben wachsenden Kräuter, deren Genuß die Anlage zur Entstehung der Krankheit unterhält. Bei anhaltendem, oft mehrere Wochen dauerndem Regenwetter ist es rathsam, die Schaafe so viel als möglich im Stalle zu halten; so wie bei Thau, Reif, Schnee und dergleichen, sie nur dann auszutreiben, wenn die Weideplätze im Verlaufe des Tages trocken zu werden anfangen. Nicht immer ist es jedoch möglich, Schaafheerden wochenlang im Stalle zu halten, noch weniger ist dies bei solchen Heerden rathsam, welche an freie und offene Hütung gewöhnt sind. In diesen Fällen ist es nothwendig, die Stunden wahrzunehmen, wo es zu regnen aufhört, die Sonne den Thau und Reif schwinden macht, nur hohe Hütungsplätze zu wählen, und das Vieh nur kurze Zeit, und immer nur im Gehen weiden zu lassen, beim Zurückkehren nach der Schäferei aber demselben sogleich trocknes Futter, Garben u. d. gl. zu reichen. Ein vorsichtiger Landwirth wird daher dafür sorgen, immer einen Vorrath von gutem trocknen Futter, selbst für die

Som-

Sommerszeit zu haben, damit er nicht in die Verlegenheit gesetzt werde, nachtheiligen äußern Ereignissen seine Heerden Preis geben zu müssen.

Bei diesen Vorsichtsmaaßregeln, welche die Erfahrung überall bestätigt, wird es möglich seyn, den Ausbruch der Krankheit abzuhalten und die Heerden vor Verlust sicher zu stellen.

§. 7.

Ist nun die Krankheit wirklich in einer Heerde schon ausgebrochen; so kommt alles darauf an, daß sie zeitig erkannt, und ihr theils durch gute Nahrung, theils durch zweckmäßige Mittel entgegen gearbeitet werde, um das weitere Fortschreiten zu verhüten. Das sicherste Kennzeichen, wie oben §. 2. bemerkt worden, ist das Bleichwerden der verbindenden Augen- oder sogenannten Vogelhaut. Dies zu entdecken, ist leicht, wenn man dem verdächtigen Thiere die Augenlieder aus einander hält, und das Auge so drehen läßt, daß die genannte Haut zum Vorschein kommt. In diesem Fall darf man nicht säumen, sofort ein zweckmäßiges Verfahren einzuleiten. Zu dem Ende behalte man die ganze Heerde auf der Schäferei, nähre das Vieh mit gutem trocknen Futter, besonders aber reiche man demselben gute vollkörnige Getreidegarben, oder gebe in deren Ermangelung einem jeden Stück eine Achtel Berliner Metze Körner, die Getreideart mag sein, welche sie wolle. Eine Garbe ist hinlänglich für 8 bis 10 Stück Schaafe, auch thut man wohl, das Kornfutter gleich am Morgen jedes Tages zu geben. Das übrige trockne Futter befeuchte man mit folgender Mischung: man nehme 4 Pfund, oder 2 Berliner Quart reines Wasser, thue in dasselbe ein Pfund Küchen- oder Steinsalz, mische es gut durch einander, und besprenge damit das Futter, welches, wenn es durch und durch befeuchtet worden, einige Stunden auf einem Haufen liegen bleibt, um es völlig durchweichen zu lassen.

Zum Trinken bereite man nachstehendes Wasser: man nehme gutes reines Wasser, lege in dasselbe mehrere Stücke recht rostig gewordenes, aber von allem Schmutze befreites Eisen, lasse dieses so lange liegen, bis das Wasser eine röthliche Farbe angenommen hat, thue ein Glas voll guten Essigs und ½ Pfund Salz, auf einen Stalleimer gerechnet, hinzu, mische alles gut durcheinander, und lasse davon nach Gefallen trinken.

Werden diese Vorschriften gehörig befolgt; so kann man mit Zuversicht darauf rechnen, daß dem Fortschreiten des Uebels in Kurzem begegnet wird. Sollte indessen die Krankheit schon in den zweiten Grad übergegangen, der Zungengrund angeschwollen seyn, das Zahnfleisch seine natürliche Röthe verloren haben u. s. w. (§. 2.) so ziehe man bei dem oben angegebenen Verfahren noch folgende Mittel in Gebrauch: man

man nehme Blätter von Salwei, Spike und Wermuth (fol. salviæ, lavendulæ et absinthii:) von jedem eine Handvoll, Wachholderbeeren 4 Loth, gepulverten Alaun 4 Loth, Asche von hartem nicht im Wasser gewesenen Holze ½ Pfund. Alles dies thue man zusammen in ein Gefäß, gieße 3 Berliner Quart kochendes Wasser darauf, mische 8 Loth Küchensalz hinzu, bedecke das Gefäß, und lasse so das Ganze bis zum andern Morgen weichen, gieße die Flüssigkeit durch ein Tuch, und gebe dann früh nüchtern einem jeden ausgewachsenen Thiere den 12ten Theil eines Quarts. Für die Jährlinge ist die Hälfte, und für die Lämmer noch weniger hinreichend.

Mit dem Gebrauch des oben angegebenen Tranks fahre man so lange fort, bis die Zunge keine Anschwellung mehr zeigt, und das Zahnfleisch seine natürliche Röthe wieder bekommen hat, welches sehr oft schon am 4ten oder 5ten Tage geschieht, wornach bis zur völligen Wiederherstellung blos das zuerst angegebene Verfahren in Gebrauch gezogen wird.

Sollte bei einigen Häuptern sich die Krankheit dem höchsten Grade ihrer Bösartigkeit nähern, der Kopf anschwellen u. s. w. (§. 3) so verdient folgendes Mittel gebraucht zu werden:

man nehme kleines Tausendgüldenkraut, Enzian-Wurzel, Weiden und Eichenrinde getrocknet, von jedem 5 Loth (herb. centaurii minoris, rad. gentianæ et cort. salicis et quercus) Eisenvitriol, (vitriolum martis) 2 Loth. Dies alles thue man, nachdem die Wurzel und Rinden gröblich zerstoßen sind, in ein Gefäß, gieße 2 Berliner Quart Wasser darauf, lasse das Gefäß wohl zugedeckt bis zum folgenden Morgen stehen, drücke die Flüssigkeit durch ein Tuch, und thue dann zu derselben Salmiak 2 Loth, Kampfer 4 Loth, welcher letztere jedoch zuvor in 6 Loth starken Branntwein aufgelöset werden muß, wornach alles gut durcheinander geschüttelt wird.

Von dieser Mischung, welche auf 12 Stück Schaafe von vollkommener Größe berechnet ist, gebe man jedem Kranken früh nüchtern den zwölften Theil, wobei es sich von selbst versteht, daß alles das, was oben hinsichts der Futterung und des Getränks, so wie der übrigen Pflege und Wartung angegeben worden, gehörig beobachtet werden muß.

Es ist bekannt, daß durch diese fürchterliche Krankheit, wenn sie ihre größte Höhe erreicht, oft ganze Schaafheerden vernichtet werden. Wir können daher den Schäferei-Besitzern das von uns Angegebene nicht dringend genug empfehlen, um so mehr, als dasselbe die Erfahrung für sich hat.

Sollte

Sollte Jemand wünschen, sich darüber noch umständlicher zu belehren; so empfehlen wir dazu folgende Schrift:

Ribbe, Anleitung zur Kenntniß und Behandlung aller in Europa bekannten Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Haus- und Nutzthiere.

Stettin den 21sten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

129.

Die Verzeichnisse der, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen oder aus dem Lande gewiesenen Personen betreffend.

No. 554. März 18. I. Abth.

Um den Bekanntmachungen der im Laufe eines jeden Monats mit der Weisung, die Königlichen Staaten nicht wieder zu betreten, fortgeschafften Verbrecher und Vagabonden eine größere Nutzbarkeit zu verschaffen, und ins besondere um zu verhüten, daß nicht Individuen, welche aus einem Regierungs-Bezirk verwiesen worden, sich in einem andern Departement wieder einschleichen und dort geduldet werden, ist auf Veranlassung des Königlichen Polizei-Ministeriums von dem Herausgeber des Allgemeinen Polizei-Archivs für die Preußischen Staaten, Regierungsrath Freiherr von Reisewitz zu Marienwerder, die Einrichtung getroffen worden, daß das aus sämmtlichen Regierungs-Amtsblättern entlehnte monatliche Verzeichniß der, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, so wie durch Steckbriefe verfolgten Individuen, monatlich besonders für den Preis von 2 Gr. Brandenburgisch Courant abgelassen werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir zugleich sämmtlichen, mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden des hiesigen Regierungsbezirks, sich diese, zur Erhaltung einer genauen und vollständigen Steckbriefs-Controlle nützlichen Nachweisungen fortlaufend zu verschaffen, und sich deshalb unmittelbar an den genannten Herausgeber zu wenden.

Auch wird noch bemerkt, daß diese Blätter bereits vom 1sten Januar 1817 zu haben sind.

Stettin den 26sten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

130.

No. 960. Januar 18. II. Abth.

Die Fischerei auf der Madue mit dem großen Garn, und wie sie sonst

vom Amte Colbatz ausgeübt worden, soll vom 1sten May d. J. ab, auf 6 nach einander folgende Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist ein Termin zur öffentlichen Ausbietung derselben auf den 8ten April d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf dem Amte Friedrichswalde angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Stettin den 23sten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

F31.

I. No. 548. März 1818.

In dem Königl. Packhofe zu Colberg lagern 73 Fässer Kornbrandtwein, jedes von $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{5}{8}$ Eimer à 64 Berliner Quart Inhalt, desgleichen 4 Fässer Lutter-Weinessig, jedes von $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{1}{2}$ Eimer, welche mit den Fässern und 18 leeren Gebinden für Königl. Rechnung an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung in Courant, öffentlich verkauft werden sollen. Der Termin ist dazu von der Packhofs-Inspektion zu Colberg auf den 30. April d. J. angesetzt, und Kaufliebhaber werden zu demselben hiemit eingeladen.

Die Ueberlassung der zum Verkauf gestellten Sachen erfolgt frei von allen Gefällen, und sowohl den Brandtwein als auch den Essig hat die unterzeichnete Regierung sorgfältig und zuverlässig durch Sachverständige untersuchen lassen. Nach deren Urtheil ist der Essig rein, gut, unverdorben und unverfälscht, und zum Gebrauch jeder Art völlig geeignet. Eben so ist der Brandtwein unverdorben und gut, und hat nach Verschiedenheit der Fässer, eine Stärke von 8 bis 42 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles, daher derselbe gleich dem Essig, zum Ankauf mit Recht empfohlen werden kann.

Noch wird bemerkt, daß der Packhof zu Colberg unmittelbar am dasigen Hafen belegen ist, daher alle auswärtige Käufer, welche mit der genannten Stadt in Wasser-Kommunikation stehen, denselben mit der größten Leichtigkeit zu Wasser beziehen können.

Cöslin, den 1. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Holz-Verkäufe.

132.

Die Holz-Verkäufe bis zu 15 Rthlr. werden in der Inspektion Clausdam für die Sommermonate von April bis incl. September, durch die Revier-

Revier-Oberförster an jedem Donnerstage in der Woche geschehen, und ausserdem für das Revier Darz alle Monat 2 Holzverkaufs-Tage:

den 4. und 27. April,
den 4. und 25. Mai,
den 2. und 27. Juni,
den 4. und 28. Juli,
den 4. und 29. August und
den 2. und 29. September

statt haben.

Wenn bedeutende Quantitäten zum Verkauf vorräthig aufgearbeitet sind, so werden die Licitations-Termine, so wie auch der Verkauf der gepletteten Borke, besonders öffentlich bekannt gemacht werden.

Clausdam, den 17. März 1818.

Königl. Landjäger und Hauptmann,
Kayser.

133.

Auf höhern Befehl soll die kleine Jagd auf den Massowschen Amts-Feldmarken Darz, Dammersitz und Rosenow und die dem Fiscus zustehende Mitjagd auf der Feldmark des Stargardschen Kämmerei-Dorfs Priemhausen, von Trinitatis 1818 ab, auf 6 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden.

Der Licitations-Termin hiezu ist auf den 14. April d. J. im Forsthause zu Darz, Morgens 10 Uhr, angesezt, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Clausdam, den 17. März 1818.

Königl. Landjäger und Hauptmann,
Kayser.

134.

Für das zweite Quartal d. J. sind die Holzverkaufs-Termine zu großen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung aus den Revieren der Insel Usedom und Wollin in nachstehender Art regulirt worden, als:

Für den Monat April 1818,

den 17 April für das Corswandter Revier in meiner Wohnung hieselbst;
den 18. April für das Caseburger Revier in meiner Wohnung hieselbst;
den 20. April für das Pudaglasche Revier im Forsthause zu Pudagla;

den 23. April für das Neuhaussche Revier im Forsthause zu Neuhauß;
den 24. April für das Warnowsche Revier im Forsthause zu Warnow;
den 25. April für das Prittersche Revier in der Unterförster-Wohnung zu Pritter.

Für den Monat Mai 1818,

den 18. Mai für das Pudaglasche Revier im Forsthause zu Pudagla;
den 21. Mai für das Warnowsche Revier im Forsthause zu Warnow;
den 22. Mai für das Neuhaussche Revier im Forsthause zu Neuhaus;
den 23. Mai für das Prittersche Revier in der Unterförsterwohnung zu Pritter;
den 25. Mai für das Caseburger Revier in meiner Wohnung hieselbst;
den 26. Mai für das Corswandter Revier in meiner Wohnung hieselbst.

Für den Monat Juni 1818,

den 13. Juni für das Corswandter Revier in meiner Wohnung hieselbst;
den 15. Juni für das Caseburger Revier in meiner Wohnung hieselbst;
den 17. Juni für das Neuhaussche Revier im Forsthause zu Neuhaus;
den 18. Juni für das Warnowsche Revier im Forsthause zu Warnow;
den 22. Juni für das Pudaglasche Revier im Forsthause zu Pudagla.

Diese Termine werden an den vorbestimmten Tagen für das Prittersche Revier auf der Insel Wollin von 11 bis 1 Uhr Mittags, für alle übrigen Reviere aber von 9 bis 11 Uhr Vormittags abgehalten, und in selbigen das aufgearbeitete Bau-, Nutz- und Brennholz in größern und kleinern Quantitäten zur Licitation gestellt werden.

Zugleich wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß ausser diesen Terminen noch wöchentlich an zwei Tagen, des Vormittags von 9 bis 11 Uhr, Holz gegen gleich baare Bezahlung in kleinen Quantitäten bis zu 15 Rthlr., aus sämmtlichen Revieren, durch die Revier-Forstbedienten in den verschiedenen Forstdienst-Wohnungen zu Caseburg, Neuhaus, Corswandt, Warnow und Pudagla gleichfalls an den Meistbietenden versteigert werden wird.

Die bestimmten Tage hiezu sind:

Montag und Donnerstag für das Caseburger und Neuhaussche Revier.
Dienstag und Freitag für das Corswandter und Warnowsche Revier.
Mittwoch und Sonnabend für das Pudaglasche Revier.

Das holzbenöthigte Publikum wird hierdurch aufgefordert, die hier vor-

vorgeschriebenen Holzverkaufs-Termine gehörig einzuhalten, da auſſer den benannten Tagen und Stunden kein Holz zum Verkauf gestellt wird.

Friedrichsthal, den 2. März 1818.

v. Berner.

Königl. Forstmeister und Distrikts-Oberförster.

Sicherheits-Polizei.

No. 1406. März 18. I. Abtheilung.

Es sind in der Nacht vom 4ten zum 5ten huj. zwei Sträflinge Namens Andreas Lange und Hans Richter aus hiesigem Gewahrsam entsprungen, indem sie sich mittelst Dietrichs auf den über der Zuchthauskirche befindlichen Kleiderboden geschlichen, und von selbigem durch ein Dachfenster an einem dazu von der Betglocke abgeschnittenen Strange herunter gelassen haben.

Da nun an der Wiedererlangung dieser Böſewichter, von denen Lange am 23. Febr. 1816 wegen Raub und anderer Diebereien zu einer 10jährigen, und Richter am 29. Juni 1817, wegen wiederholter Diebstähle, zu einer 3jährigen Zuchthausstrafe und dem Nachweis des ehrlichen Erwerbes vor der Entlassung, allhier eingeliefert worden, allerdings sehr viel gelegen ist, so werden hiermit alle resp. Militair- und Civilbehörden ersucht, genannte und nachstehend signalisirte Sträflinge, wo sich selbige betreffen lassen, zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten, anhero abzuliefern.

Zuchthaus Luckau, am 7. März 1818.

Die Königl. Inspektion daselbst.

Horn.

Signalement des entwichenen Sträflings Andreas Lange.

Andreas Lange, gebürtig aus Kirchhayn, daselbst Buchbindermeister und verheirathet gewesen, mißt 69 Zoll sächsisch Maaß, ist von mittler untersetzter Statur und regelmäßigem Wuchse, hat schwarzbraunes Haar, eine gewöhnliche Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, eine längliche, doch gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, weiße Zähne, länglich spitzes Kinn, braunen schwachen Bart, längliches blasses, aber wohl geformtes Gesicht, einen zwar offenen, und beim ersten Anschein redlichen ernsten Blick, doch wird man bei genauer Prüfung in seinem Blick etwas Hämisches und in seiner Physiognomie einen ziemlichen Grad von Bosheit wahr-

wahrnehmen, welche sich besonders durch Zuckungen um den Mund ausspricht. Seine Hände sind ziemlich schwach, die Füße gewöhnlich, besonders kenntlich aber ist er theils an den Buchstaben A. L., welche er mit Zinnober Farbe an seinem rechten Arm eingegraben, theils an seinen Augen, welche seit langer Zeit bösartig und etwas roth sind. Auch wird, da er lange Zeit Seidelbast am linken Arm getragen, davon noch eine Spur zu sehen seyn. Er ist 29 Jahr alt, lutherischer Religion, spricht deutsch etwas geschwind und im gewöhnlichen bürgerlichen Dialect, das G aber spricht er gewöhnlich weich wie J aus. Er kann schreiben, aber weder orthographisch noch kalligraphisch.

Signalement
des entwichenen Sträflings Hans Richter.

Hans Richter aus Ostrow bei Cottbus, ein Gartenknecht und Handarbeiter, noch unverheirathet, mißt 73 Zoll sächsisch Maaß, ist von schlanker Statur, trägt den Kopf vorn herunter hängend, daher seine breiten Schultern auffallend hinterwärts stehen. Er hat bräunliches Haar, eine hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue sehr tiefliegende Augen, eine längliche aber kolbige und aufwärts stehende Nase, ziemlich breiten Mund, schmales Kinn, blonden und ganz schwachen Bart, längliches Gesicht, einen höchst verdächtigen, ja einen raub- und mordsüchtigen Blick. Seine mürrische Physiognomie, ist die eines Menschenfeindes, welche noch auffallender durch eine bläuliche Warze wird, die, in der Größe eines Zwei-Groschenstücks an der Nase im linken Augenwinkel sich befindet. Seine Hände sind stark, die Füße gewöhnlich. Er ist 24 Jahr alt, lutherischer Religion, spricht deutsch und wendisch, aber beides in einem auffallend groben Dialect und barschen Tone, und kann sehr wenig schreiben.

Beiden Flüchtlingen waren Beineisen von 12 bis 15 Pfund schwer angenietet, deren sie sich, den aufgefundenen Spuren nach, bei ihrer Entweichung noch nicht entledigt hatten. Ihr Anzug ist zwar nicht genau zu schildern, doch haben sie außer den Züchtlings-Beinkleidern von halb gelb und halb grauem Tuche, 2 grün tuchene Ueberröcke und ein Paar grün manschesterne Beinkleider aus der hiesigen Kleiderkammer mitgenommen.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 16.

Stettin, den 6ten April 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

135.

Betrifft die Sperrung des Weges von Stargard nach Gollnow und umgekehrt über Bienenforth.

No. 662. März 1818. II. Abth.

Es ist in neuern Zeiten zur Reise von Stargard nach Gollnow und umgekehrt, neben der eigentlichen Landstraße über Bruchhausen, Friedrichswalde ꝛc. vielfältig der Weg über Bienenforth befahren, und dieser dadurch, seiner ursprünglichen Bestimmung als bloßer Holzweg entgegen, zur Landstraße mit benutzt worden.

Hierdurch werden nun doppelte Nachtheile herbeigeführt; einestheils können die auf diesem Wege zur Controlle der hier passirenden Holzwagen angelegten Schlagbäume nicht geschlossen erhalten werden, und gehet deren Zweck also verloren, anderntheils werden den Königl. Kassen durch die Instandsetzung beider Strassen, größere und unnöthige Ausgaben verursacht.

Es wird daher der Weg von Stargard nach Gollnow und umgekehrt über Bienenforth, welcher jedoch den Besitzungen Münsterberg, Wilhelmsthal und Kerstenwalde, rücksichtlich ihrer Lage, zur Benutzung verbleibt, als Landstraße gänzlich gesperret, und solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, sowie denn auch sämmtliche Postenfahrer und Reisende hiemit angewiesen werden, sich nicht mehr des Weges über Bienenforth, sondern nur der Landstraße über Bruchhausen, Friedrichswalde ꝛc. zu bedienen, widrigenfalls sie im Betretungsfalle eine angemessene Strafe zu gewärtigen haben.

Stettin den 30sten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

136.

Die Ausstellung und Attestirung der Pensions-Quittungen betreffend.

No. 737. März 1818. II. Abth. A. u. I.

Obgleich die Accise-Aemter darüber:

wie die Quittungen der Pensionairs ausgestellt und attestirt seyn müssen,

von unserer Hauptkasse oftmals und zuletzt durch deren gedrucktes Circulair-Schreiben vom 29. August v. J. umständlich belehrt worden, ihnen auch ein Formular zu den Quittungen und Attesten mitgetheilt ist, so müssen wir doch jetzt von der Kasse die Anzeige erhalten, daß von sehr vielen Accise-Aemtern diesen Vorschriften kein Genüge geleistet worden.

Zur Beseitigung der aus dieser Nichtbeachtung für den Dienst entspringenden Nachtheile, werden daher sämmtliche Accise-Aemter unsers Departements hiermit anderweit ernstlichst angewiesen:

sich mit dem Inhalte des vorgedachten Circulair-Schreibens mehr vertraut zu machen, einem Jeden, der Pension, Wartegeld oder Unterstützung erhebt, das Formular zur Quittung und zum Atteste, wie solches dem Schreiben beigefügt ist, mitzutheilen, und keine Quittung anzunehmen, welche nicht dem Formular getreu von dem Empfänger ausgestellt, und von der Ortsbehörde oder dem Prediger bescheiniget ist.

Wir erwarten die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift, sowohl von den gedachten Behörden, als auch von den Pensions-Empfängern selbst; es wird aber lediglich den Accise-Aemtern zur Last fallen, wenn sie auf unvollständige oder unrichtige Quittungen und Atteste Zahlung leisten.

Stettin den 26sten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

137.

Betrifft die fremden Kork-Pfropfen.

No. 643. März 1818. II. Abth.

In der Regel sind zwar fremde Kork-Pfropfen zum Eingange verboten, im Fall jedoch die Einführung derselben auf Pässe genehmigt werden sollte,

sollte, sind durch das Reskript Eines Königl. Finanz-Ministeriums vom 23. Februar c. folgende Abschätzungs- oder Werths-Preise festgesetzt worden:

1. Für das Tausend Median-Pfropfen drei Thaler.
2. Für das Tausend gewöhnliche Wein-Pfropfen vier Thaler.
3. Für das Tausend mittellange Wein-Pfropfen fünf Thaler.
4. Für das Tausend sogenannte lange Korks sechs Thaler.

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 26sten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

138.

No. 702. März 1818. I. Abth.

Wir haben im 40. Stück des Amtsblatts von 1816. S. 421. u. f., die Behandlungsart des an der Lungenseuche kranken Rindviehes empfohlen, die Herr Kreisphysikus Doktor Muhrbeck in Demmin, bei der in den Jahren 1814 und 1815 zu Seeskow geherrschten Epizootie angewendet hatte.

Diese Behandlungsart hat sich bei der im Januar d. J., auf dem Amtshofe zu Verchen ausgebrochenen Lungenseuche abermals vollkommen bewährt, und wir machen deswegen den Bericht des Herrn Doktor Muhrbeck über den glücklichen Erfolg seiner Bemühungen bekannt, um so mehr, da das Uebel, begünstigt durch die in Pommern überall häufig vorkommenden nassen Weideplätze, bei uns öfter ausbricht, und großen Schaden anrichtet.

„Ich reisete, schreibt Herr Doktor Muhrbeck unterm 8ten März, am 29. Januar nach Verchen, wo dem Vernehmen nach die Lungenseuche unter dem Rindvieh sich zeigte, untersuchte den ganzen auf dem Amtshofe

befindlichen Rindviehstand, und insbesondere zehn als krank mir vorgezeigte Häupter, welche an einem kurzen Husten, Seitenschlagen, Lahmen der Hinterfüße und dergleichen mehr litten, jedoch noch ziemlich fraßen, und bei einem mäßigen Fieber noch Munterkeit der Augen zeigten. Eine vierjährige Kuh, welche am längsten, und zwar seit vierzehn Tagen als krank bemerkt war, deren Kalb vor sechs Tagen abgesetzt worden, bei welcher man das stöhnende Röcheln, wenn man das Ohr dicht zwischen die Hörner des Thieres hielt (ein pathognomonisches Zeichen der Lungenseuche), deutlich wahrnahm, und welche überhaupt am kränksten zu seyn schien, wurde todt geschlagen und obducirt.

Beide Lungen waren nach Art der Lungenseuche in hohem Grade ergriffen, zum Theil in eine ziemlich feste Gallerte umgewandelt, zum Theil aber noch in Verhärtung, als Metamorphose durch die Entzündung, begriffen. Beide Brusthöhlen enthielten Wasser.

Ein zugleich mit mir zu Rath gezogener geschickter Thierarzt aus dem Mecklenburgischen, Namens Wagenknecht, kam mit mir überein: daß dem gesammten Rindviehstande, mit Ausnahme der vorzüglich kranken Häupter, ein Pott Blutes abgelassen, einem jeden Thiere, mit Einschluß der kranken Häupter, an jeder Seite der Brust, dicht hinter den Vorderblättern, ein Elle langes Eiterband gesetzt, und durch den Kader ein Stück der Radicis Pyrethri (Bertramwurzel) gezogen werde. Ferner, daß man die noch übrigen neun kranken Häupter von den gesunden gehörig absondern, bei jenen das hydrargyrum muriaticum nebst dem Eichen-Sprossentrank in Anwendung bringe, und in dem Stalle der gesunden Häupter mit salzsauren Dämpfen räuchern lasse.

Unser gegebene Rath ist aufs pünktlichste befolgt worden, und wir haben das Vergnügen, das wünschenswertheste Resultat hiervon zu sehen; denn, von den kranken Häuptern ist noch keins gestorben, sondern alle sind in der Genesung begriffen, so wie von den damals gesunden, noch keins erkrankt ist."

Stettin, den 29. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

139.

Die Verlegung der Jahrmärkte in Pasewalk betreffend.

No. 1086. Februar 1818. II. Abth.

Auf den Antrag des Magistrats in Pasewalk, ist die Verlegung der für die dortige Stadt auf den 20. Mai und 23. October d. J. angesetzten Jahrmarktstage, auf den Dienstag nach Medardus, den 9. Juni, und den Donnerstag nach Gallus, den 22. October d. J. beschlossen worden.

Wir bringen diese Veränderung mit dem Bemerken, daß an dem Tage vor jedem dieser Märkte, Viehmarkt gehalten werden wird, zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums.

Stettin den 30sten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

140.

Die Abhaltung des Krammarkts zu Greiffenberg betreffend.

No. 1090. März 1818. I. Abth.

Da der diesjährige Himmelfahrts-Krammarkt zu Greiffenberg in dem Kalender irrthümlich auf den Dienstag vor Himmelfahrt angesetzt ist; so wird das Handlungstreibende Publikum hierdurch benachrichtigt, daß dieser Markt am Donnerstag vor Himmelfahrt abgehalten werden wird.

Stettin den 30sten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

141.

4. No. 548. März 1818.

In dem Königl. Packhofe zu Colberg lagern 73 Fässer Kornbranntewein, jedes von $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{5}{8}$ Eimer à 64 Berliner Quart Inhalt, desgleichen 4 Fässer Lutter-Weinessig, jedes von $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{1}{2}$ Eimer, welche mit den Fässern und 18 leeren Gebinden für Königl. Rechnung an den Meist-

bietes-

bietenden, gegen gleich baare Zahlung in Courant, öffentlich verkauft werden sollen. Der Termin ist dazu von der Packhofs-Inspektion zu Colberg auf den 30. April d. J. angesetzt, und Kaufliebhaber werden zu demselben hiemit eingeladen.

Die Ueberlassung der zum Verkauf gestellten Sachen erfolgt frei von allen Gefällen, und sowohl den Branndtwein als auch den Essig hat die unterzeichnete Regierung sorgfältig und zuverlässig durch Sachverständige untersuchen lassen. Nach deren Urtheil ist der Essig rein, gut, unverdorben und unverfälscht, und zum Gebrauch jeder Art völlig geeignet. Eben so ist der Brandtwein unverdorben und gut, und hat nach Verschiedenheit der Fässer, eine Stärke von 38 bis 42 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles, daher derselbe gleich dem Essig, zum Ankauf mit Recht empfohlen werden kann.

Noch wird bemerkt, daß der Packhof zu Colberg unmittelbar am dasigen Hafen belegen ist, daher alle auswärtige Käufer, welche mit der genannten Stadt in Wasser-Kommunikation stehen, denselben mit der größten Leichtigkeit zu Wasser beziehen können.

Cöslin, den 1. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

142.

Der Schuhmachergesell Carl Friedrich Semmerow will seinen zur Reise nach Berlin gültigen, und ihm unter dem 21sten d. M sub No. 210. hier ertheilten Paß in der Stadt verloren haben, und ist deshalb mit einem neuen Passe versehen worden.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 23sten März 1818.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

143.

143.

Jagd-Verpachtung.

Nach den Verfügungen einer Königlichen hochpreißlichen Regierung vom 30. Dezember v. J. und 19. Februar d. J., sollen die mit Trinitatis 1818 pachtlos werdenden Jagden auf mehreren Feldmarken der Insel Wollin und Usedom aufs neue auf 6 hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu sind die Licitations-Termine folgendergestalt von mir regulirt worden, als:

A. Beim Warnowschen Revier auf der Insel Wollin.

1. Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Colzow, Dannenberg, Warnow, Wollmersstadt und Neuendorff,

auf den 21. Mai l. J. im Forsthause zu Warnow.

B. Beim Neuhausschen Revier auf der Insel Wollin.

1. Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Dargebanz und Soldemin.

2. Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Wollin, Dasewitz, Klein-Mokratz und Plötzin,

auf den 22. Mai im Forsthause zu Neuhaus.

C. Bei dem Zinnowitzer Revier auf der Insel Usedom.

1. Zur Verpachtung der kleinen Jagd im Wolgaster Ort und zwar auf den Feldmarken Crummin, Bannemin, Sautzin, Maltzow, Zecherin, Nehberg und Wolgasterfähre, so wie

D. Bei dem Corswandter Revier auf der Insel Usedom zur Verpachtung der Vorjagd auf der Usedomer Stadthaide,

auf den 18. Mai 1818 auf dem Amte Pudagla,

und lade ich Pachtlustige hierdurch ein, sich an den gedachten Tagen und an den benannten Orten des Vormittags um 9 Uhr einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren, und hat der Meistbietende den Zuschlag unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Die

Die nähern Bedingungen werden übrigens im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Friedrichsthal, den 23. März 1818.

Königl. Forstmeister und Distrikts-Oberförster,
Werner.

Personal-Chronik.

No. 1114. März 1818. I. Abth.

Der seit dem Juni vorigen Jahres fungirende Bürgermeister Brandt zu Usedom ist neuerdings von den Stadtverordneten überhaupt auf 18 Jahre gewählt, und diese Wahl von dem Königlichen Ministerio des Innern genehmigt worden.

Stettin den 20sten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

No. 1248. März 1818. II. Abth.

Der bisherige Accise-Rendant, Hauptmann Stael von Holstein zu Tempelburg, ist einstweilen zum Stadt-Inspektor in Stargard ernannt worden.

Stettin den 30sten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 17.

Stettin den 10ten April 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

144.

Betrifft ein zum Vorschein gekommenes falsches ½tel Stück.

No. 877. März 18. I. Abth.

Bei dem Sortiren des Geldes der Königl. Accise-Kasse zu Freienwalde ist ein falsches Viergroschenstück entdeckt worden. Es führt die Jahreszahl 1807, und dessen Unächtheit ist besonders darin kennbar, daß der Raum auf der Vorderseite zwischen den Worten: Wilhelm und Boruss, merklich größer, sowie auch die Zahl III. mehr gedehnt ist, wie bei den ächten Stücken, und endlich der Stern auf dem Brustbilde Sr. Majestät des Königs nicht wahrzunehmen ist. Auf der Rückseite ist der Adler besonders matt ausgeprägt, und die Zahl 84 stehet der Krone zu nahe.

Uebrigens ergibt sich die Unächtheit auch noch durch die schlechte Versilberung und das Vorscheinen des Kupfers bei den erhabenen Stellen des Gepräges, besonders am Rande.

Das Publikum wird gegen die Annahme solcher falschen Viergroschenstücke gewarnt, zugleich aber zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hierdurch aufgefordert, die Ausgabe oder Verbreitung derselben, den Polizeibehörden anzuzeigen, um dem Verfertiger auf die Spur zu kommen.

Stettin den 3ten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

145.

Betrifft ein zum Vorschein gekommenes falsches Viergroschenstück.

No. 410. März 18. I. Abtheilung.

In Stargard ist ein falsches $\frac{1}{6}$tel Stück entdeckt worden. Es führet die Jahreszahl 1766 und den Buchstaben B., und unterscheidet sich von den ächten besonders durch eine schlechte Versilberung, und ein schlechtes Gepräge, sowohl rücksichtlich der Zahlen als auch der Buchstaben.

Die Werthzahl 6 ist in der Rundung merklich ausgedehnt, mehr breit wie länglicht, und am obern Ende mehr stumpf statt spitzig oder scharf ausgehend. Die Buchstaben sind größer wie auf den ächten Stücken, und stehen in der untern Reihe der Vorderseite, so wie auch auf der Rückseite, dem Rande zu nahe. Die obere Fläche der beiden Seiten dieses Stücks hat wegen der schlechten Versilberung ein gräuliches, dagegen das Bildniß, die Zahlen und Buchstaben, ein röthliches Aeussere, wodurch es sich am ersten als falsch auszeichnet.

Das Publikum wird gegen die Annahme solcher falschen Viergroschenstücke gewarnt, zugleich aber auch zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hierdurch aufgefordert, die Ausgabe oder Verbreitung derselben den Polizeibehörden anzuzeigen, um dem Verfertiger auf die Spur zu kommen.

Stettin, den 3. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

146.

Für Reisende aus dem Meklenburgschen in die Provinzen Brandenburg und Pommern.

No. 1545. März 18. I. Abth.

Im Verfolg der unterm 2. Oktober v. J. erlassenen Bekanntmachung, wegen der den Königl. Preuß. Konsuln zu Rostock und Wismar, zur Erleichterung des Handelsverkehrs zwischen dem Großherzogthum Meklenburg und den angrenzenden diesseitigen Provinzen, zugestandenen Befugniß, nicht nur Unterthanen des erstern Staats, sondern auch anderen, denselben als un-

ver-

verdächtig bekannten, oder gehörig legitimirten Personen, Eingangspässe in die Provinzen Brandenburg und Pommern zu ertheilen, wird diese Befugniß auf den Grund des Rescripts des Königl. Polizeiministeriums vom 15. März c., dahin ausgedehnt:

daß die von den genannten Konsuln zum Eingange in diese Provinzen visirten Pässe der Magistrate zu Rostok und Wismar als genügend zu achten sind.

Stettin den 3. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

147.

Betrifft die hiesige Küsten-Hering-Fischerei.

No. 1322. März 1818. II. Abth. B.

So erfreulich es uns gewesen ist, die Fortschritte der Heringfischerei an der Seeküste des unserer Verwaltung anvertrauten Departements wahrzunehmen und so angelegentlich wir stets bemüht gewesen sind, diesem nützlichen Gewerbe jede mögliche Unterstützung zu gewähren, so unangenehm ist für uns die Erfahrung, und die sich im Publikum immer mehr verbreitende Klage, daß die Heringfischer von übelverstandener Gewinnsucht geleitet, immer weniger die Größe und Güte der Heringe beachten, ihre Netze mit immer engern Maschen versehen, und so durch die Menge ersetzt glauben, was an der Güte verloren geht.

Bei diesem fortdauernden Verfahren, und bei dem besonders in diesem Jahr zu erwartenden starken Zuwachs der nordischen Heringe, da nach den öffentlichen Nachrichten schon bis jetzt eine sehr bedeutende Quantität gefangen ist, wird die Gefahr des Absatzes der hiesigen Küsten-Heringe immer dringender. Wir haben daher nicht länger Anstand nehmen wollen, sämmtliche Hering-Fischer und Salzer auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, und ihnen dringend zu empfehlen, einen scheinbaren augenblicklichen Gewinn nicht vorzuziehen, und hierdurch der Gefährdung ihres ganzen, jetzt so einträglichen Nahrungsstandes sich Preis zu geben. Der Absatz jeder Waare kann sich stets nur durch ihre Güte bewähren, und hiedurch die fremde verdrängen, alle andern unmittelbaren Verfügungen Seitens der Landes-Regierung helfen dagegen nichts, oder würden eine Ungerechtigkeit gegen das

Publikum seyn. Es kann daher zur Begünstigung der inländischen Heringe von einem Verbot des Ausländischen, worauf die Hering-Salzer und Fischer vielleicht Anspruch machen, auch nicht die Rede seyn, eben weil dies eine ungerechte Begünstigung der Einzelnen auf Kosten des Ganzen seyn würde.

Wir wiederholen daher unsere Erinnerung: bei dem diesjährigen Fange und den fernern, mehr als bisher geschehen, auf die Größe der Heringe zu halten, und die kleinern entweder zum häuslichen Bedarf, oder zum Räuchern zu verbrauchen, die schlechtesten und zu kleinen aber wieder ins Wasser zu werfen. — Zwar haben wir bisher die strenge Anwendung polizeilicher Maßregeln noch ausgesetzt, und dieselben zuvörderst auf die fortgesetzte Beobachtung dieses Gewerbes, und auf die hieraus gewonnene Erfahrung gründen wollen, wir benachrichtigen indeß schon die dabei interessirten Personen vorläufig hievon, und geben ihnen zugleich zu erkennen, daß der Eintritt jener Maßregeln, durch die Fortdauer der gerügten Mängel beschleunigt werden muß, und daß wir als das Wirksamste zunächst eine allgemeine Wrack-Anstalt errichten werden, in welcher jede Tonne gewrackt und alle diejenigen, welche zu kleine Heringe enthalten, mit dem Zeichen der schlechtesten Sorte versehen werden.

Sämmtliche Landräthe, Domainen-Beamten und Magistrate an der Seeküste, werden hiernach beauftragt, die Hering-Fischer und Salzer, auf diese Verfügung besonders aufmerksam zu machen, so wie auch die Dorfschulzen anzuweisen, in den Versammlungen der betreffenden Gemeinen, dieselbe ihnen vorzulesen, und mit eindringlicher Erläuterung zum Verständniß zu bringen.

Stettin, den 31. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abth.

148.

Betrifft die Flachs- und Garn-Ausfuhr.

No. 1111. März 1818. II. Abth.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 21. Februar d. J., die Aufhebung der bestehenden Flachs- und Garn-Ausfuhr-Verbote befohlen.

Mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen und Neu-Pommerns, woselbst es bei der bisherigen Verfassung, in Bezug auf die Abgaben, noch sein Bewenden hat, ist daher für die östlichen Provinzen der Monarchie folgendes bestimmt:

1. Alle

1. Alle Beschränkungen des Verkehrs im Innern mit Flachs, Hanf, Werg, Hede, und leinen Garn, welche bisher bestanden, hören auf.
2. Von dem Verkehr mit diesen Gegenständen bei der Ein- und Ausfuhr, sollen folgende Abgaben erhoben werden:

	Eingang	Consumtionssteuer	Ausgang.
Flachs, Hanf Werg. Hede vom Cent.	frei	frei	16 gr.
Seewärts ausgehend	frei	frei	6 gr.
Leinen Garn vom Cent. a) rohes	frei	frei	2 Rt. —
Seewärts ausgehend	frei	frei	" 4 gr.
b) gebleichtes	1.	do.	1 Rt. —
c) gefärbtes und Zwirn	1.	"	" —

Der Durchgang wird wie der Ausgang, und bei dem gebleichten Garn, wie der Ein- und Ausgang besteuert.

Dies wird hierdurch dem Publiko zur Nachricht, und den betreffenden Steuerbehörden zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Stettin den 1. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

149.

Wegen der Formulare zu den Declarationen Behufs der Ausfertigung der Begleitscheine.

No. 1215. März 18. II. Abth.

Nach einer Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 27. Februar d. J., ist auf's neue angeordnet worden, daß ein jeder, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins nachsucht, die nach §. 6. der Begleitschein-Instruktion vom 21. September 1812 vorgeschriebene Deklaration, nach dem unten folgenden Muster übergeben soll.

Zur Erleichterung des Handelsstandes in den größeren Städten unseres Bezirks, haben wir mit der Effenbartschen Buchdruckerei hierselbst die Uebereinkunft getroffen, daß sie Formulare zu diesen Deklarationen abdruckt, und zum Verkauf an jeden der es verlangt, zu 6 gr. Courant das Buch, welches 96 Formulare enthält, in Vorrath halte.

Es bleibt indessen jedem überlassen, ob er von den gedruckten Formularen Gebrauch machen, oder ob er dem Ankauf derselben die eigene schriftliche Fertigung dieser Deklarationen vorziehen will.

Die Acciseämter sind aber angewiesen, ohne eine vorschriftsmäßig gefertigte Deklaration keinen Begleitschein zu ertheilen.

Stettin, den 3. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Dekla-

Deklaration zum Begleitschein.

Ich der wohnhaft, zu deklarire nachfolgende Waaren zur Versendung nach für den Empfänger bestimmt über das Zoll-Amt der Transport geschiehet durch

Anzahl der Collis.	Deren Marquen und Nummer.	Deren Inhalt.	Angabe des Maaßes und Gewichts.	Vermerk, ob der Ersatz-Zoll bereits erlegt ist oder nicht.	Vor- und Niederlags-Register, wo die Waaren abgeschrieben sind.		
					Benennung der Register.	Folium.	No.

Ich verspreche diejenigen Bedingungen zu erfüllen, unter denen mir über obige Waaren ein Begleitschein ertheilt worden ist.

den ten 18

Der Begleitschein ist hiernach auf { zuvorige genaue Revision / bloße Deklaration } der Waaren ertheilt und sub No. eingetragen.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

150.

No. 1581. März 1818. I. Abth.

Die durch die Amtsblätter einiger Königl. Regierungen von dem Senat der hiesigen Königl. Navigations-Schule am 17. November v. J. publizirte Anzeige des Direktors dieser Anstalt, Herrn Dr. und Professor Tobiesen, von der Einrichtung und dem Zwecke derselben, hat zu einer Misdeutung des Inhalts, Veranlassung gegeben.

Zur Vermeidung einer solchen für die Zukunft bemerke ich:

1. daß der Senat der Königl. Navigations-Schule keine technisch berathende, oder polizeiliche Behörde bildet, sondern nur die Aufsicht über die erwähnte Anstalt, ohne allen weitern Einfluß auf die Navigations-Angelegenheiten der Preußischen Seehäfen führt.

2. daß die in der erwähnten Bekanntmachung enthaltene Bemerkung:

„jeder Matrose, der in der hiesigen Navigations-Schule unterrichtet worden ist, und künftig auf einem Kaufmannsschiffe zu „fahren gedenkt, muß sich einer Prüfung des Königl Navigations-Direktors unterwerfen u. s. w.

nur dahin zu verstehen ist: daß jeder in der Navigations-Schule zum Berufe eines Steuermanns oder Seeschiffers vorgebildete Seemann, wenn er diesen Beruf antreten will, nicht vor der nach Maßgabe des Edikts vom 7. September 1811 organisirten und hier bestehenden Prüfungs-Kommission seine Qualifikation nachzuweisen nöthig hat, sondern daß seine Prüfung in Gegenwart des Senats von dem Direktor der Navigations-Schule bewirkt werden soll, wogegen die anderweitig vorgebildeten Seeleute, nach wie vor, ihr Examen vor der gewöhnlichen Prüfungs-Kommission abzulegen haben.

Danzig, den 15. März 1818.

Der Ober-Präsident von Westpreußen.

151.

151.

Die Verlegung des Johannis-Jahrmarkts in Penkun betreffend.

No. 997. März 1818. II. Abth.

In dem diesjährigen Kalender ist der Johannismarkt in Penkun auf den Donnerstag nach Johannis angesetzt worden. Dies ist ein Druckfehler und muß vor Johannis heißen.

Das handeltreibende Publikum wird auf dieses Versehen hierdurch aufmerksam gemacht.

Stettin, den 31. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

152.

Der Russische Unterthan Simon Spiridonow aus Petersawodsky gebürtig, 38 Jahr alt, will seinen am $\frac{12}{24}$ November pr. von dem Kaiserl. Russischen Consulat zu Kopenhagen zur Reise nach Rußland ausgestellten Paß am 27. c. in der Gollnower Heyde verloren haben, und ist deshalb hier mit einem neuen Passe versehen worden, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs mit dem verlornen Passe hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 30. März 1818.

Königl. Polizei-Director, Stolle.

153.

Der Schlossergeselle Karl August Manckwitz, 24 Jahr alt und aus Frankfurt a. d. O. gebürtig, hat angeblich seinen ihm unterm 1. Februar d. J. in Breslau ertheilten Paß am 30. d. M. hier in Stettin verloren. Er ist heute mit einem neuen Paß nach Danzig versehen worden, welches zur Verhütung von Mißbräuchen hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 31. März 1818.

Königl. Polizei-Director, Stolle.

Holz-

Holz-Verkäufe.

154.

Die Holzversteigerungen in der Forst Inspection Ahlbeck, werden in dem Laufe der Monate April und May c. folgendermaßen, und unter den, dem Publiko bereits mitgetheilten Bedingungen, in folgenden Terminen abgehalten:

Forstreviere.	Datum der Versteigerung.	Objecte der Versteigerung.	Ort, wo die Versteigerung soll abgehalten werden.
Ziegenorth.	den 16. April. den 5. May.	Eichen, Büchen, und Kiefern Brennholz und etwas Bauholz.	Im Forsthause zu Ziegenorth von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.
Jasenitz.	den 17. April. den 6. May.	Eichen, Büchen und Kiefern Brennholz und etwas Bauholz.	Im Forsthause zu Jasenitz von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.
Falckenwalde.	den 18. April. den 7. May.	Kiefern Brennholz und etwas Bauholz.	Im Forsthause zu Falckenwalde von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.
Mützelburg	den 10. April. den 11. April. den 8 May. den 9. May.	Stark, mittel und klein Kiefern Bauholz, Büchen und Kiefern Brennholz.	Den 10. April auf der Riehlschen Ablage. d. 11. Apr. auf der Albrechtsdorfer Ablage. den 8. May im Hause des Unter-Försters Schiele bei Moorbrück. den 9. May auf der Riehlschen Ablage von des Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr.
Ahlbeck.	den 22 April den 13. May	Alle Sorten Kiefern Bauholz, Eichen, Büchen und Kiefern Brennholz.	Beide Tage auf der Stegaeschen Ablage von des Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr.
Eggesin.	den 23 April. den 14. May.	Alle Sorten Kiefern Bau und Brennholz.	Im Forsthause zu Eggesin von des Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr.

Die Holzverkäufe an Kleinigkeiten werden in diesen Monaten an den Montagen und Donnerstagen jeder Woche durch die Revier-Forstbedienten fortgesetzt.

Furbach,
Königl. Districts-Oberförster und Landjäger.

155.

Für die vier Sommermonate Mai, Juni, Juli und August werden die Termine zur öffentlichen Versteigerung des Holzes in großen Quantitäten in den Forsten der Forst-Inspektion Torgelow folgendermaßen bestimmt:

A. Holzverkäufe an Eichen Schiffs- Bau- und Klafter-Brennholz bis zum Werth von 1000 Rthlr.

Im Monat Mai:

den 1. im Forsthause zu Mönckebude,
" 2. " " " Jädkemühle,
" 4. " " " Torgelow,
" 5. " " " Rothemühl,
" 6. " " " Saurenkrug,
" 7. " " " Neuenkrug.

Im Monat Juni:

den 1. im Forsthause zu Mönckebude,
" 2. " " " Jädekmühle,
" 3. " " " Torgelow,
" 4. " " " Rothemühl,
" 5. " " " Saurenkrug,
" 6. " " " Neuenkrug.

Im Monat Juli:

den 1. im Forsthause zu Mönckebude,
" 2. " " " Jädkemühle,
" 3. " " " Torgelow,
" 4. " " " Rothemühl,
" 6. " " " Saurenkrug,
" 7. " " " Neuenkrug.

Im Monat August:

den 3. im Forsthause zu Mönckebude,
" 4. " " " Jädkemühle,
" 5. " " " Torgelow,
" 6. " " " Rothemühl,
" 7. " " " Saurenkrug,
" 8. " " " Neuenkrug.

B. Kleine Quantitäten Holz bis zum Werth von 15 Rthlr. werden in diesen Monaten in den Forstwohnungen zu Mönckebude, Jädkemühle,

mühle, Torgelow, Rothemühl, Neuenkrug, Montags und Donnerstags und in Saureukrug Dienstags und Freitags in jeder Woche, im Wege des Meistgebots verkauft.

Die Licitations-Termine zum Verkauf der in diesem Jahre geplet-tet werdenden Borcke, und wenn ein bedeutendes Quantum Eichen Schiffsbau-holz zum Verkauf gestellet wird, werden besonders bekannt gemacht werden.

Torgelow den 2ten April 1818.

Meisner, Königl. Forstmeister.

156.

Für die Monate Mai, Juni, Juli und August d. J., sind von mir die Holzversteigerungs-Tage, in den Revieren der Forstinspektion Treptow a. d. Tollense, folgendermaßen regulirt worden.

A. große Holzverkäufe von 15 bis 1000 Rthlr. Werth, diese werden von Unterzeichnetem, und zwar

im Monat Mai c.:

den 16. für das Bollentiener Revier im Forsthause zu Bollentien,
" 17. " " Spantekower " " " " Spantekow,
" 18. " " Criener " " " " Crien,
" 19. " " Golcher " " " " Golchen,
" 23. " " Wolkower " " " " Wolkow,
" 25. " " Grammentiner " " " " Grammentien.

Im Monat Juni c.:

den 16. für das Bollentiner Revier im Forsthause zu Bollentien,
" 17. " " Spantekower " " " " Spantekow,
" 18. " " Criener " " " " Crien,
" 19. " " Golcher " " " " Golchen,
" 23. " " Wolkower " " " " Wolkow,
" 25. " " Grammentiner " " " " Grammentien.

Im Monat Juli c.:

den 16. für das Bollentiner Revier im Forsthause zu Bollentien,
" 17. " " Spantekower " " " " Spantekow,
" 18. " " Criener " " " " Crien,
" 20. " " Golcher " " " " Golchen,
" 23. " " Wolkower " " " " Wolkow,
" 25. " " Grammentiner " " " " Grammentien.

Im

Im Monat August c.:

den 16. für das Bollentiner Revier im Forsthause zu Bollentien,
" 17. " " Spantekow " " " " Spantekow,
" 18. " " Criener " " " " Crien,
" 19. " " Golcher " " " " Golchen,
" 24. " " Wolkower " " " " Wolkow,
" 25. " " Grammentiner " " " " Grammentien
Vormittags von 9 bis 11 Uhr abgehalten.

B. Kleine Holzverkäufe bis zu 15 Rthlr. Werth,

solche werden in benannten Sommermonaten und zwar des Donnerstags jeder Woche, in den Forsthäusern zu Spantekow, Golchen, Wolkow und Grammentien,
und am Sonnabend jeder Woche in den Forsthäusern zu Bollentien und Crien, Vormittags von 8 bis 10 Uhr, durch die Königl. Herren Forstbedienten abgehalten werden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß auser den benannten Tagen und Stunden kein Holz zum Verkauf gestellt wird.

Treptow a. d. Tollense, den 5. April 1818.

v. Esmann,
Königl. Inspektions-Oberförster.

Personal-Chronik.

Der invalide Unteroffizier Johann Friedrich Klann ist vom 1. April d. J. an in die Stelle des in den Ruhestand versetzten Fresser zum Thorschreiber zu Massow ernannt worden.

Der invalide Feldwebel und Accise-Supernumerarius Johann Philipp Schulz ist vom 1. April d. J. an in die Stelle des in den Ruhestand versetzten Büchel zum Thorschreiber zu Treptow a. R. ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 18.

Stettin, den 15ten April 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

157.

Betrifft die aufgehobene Verpflichtung der nach Preuß. Ostseehäfen bestimmten Schiffer, zur Lösung Dänischer Gesundheits-Pässe.

No. 306. April 1818. II. Abth.

Nach einer so eben eingegangenen Verfügung der Königl. Ministerien des Handels und der Medizinal-Angelegenheiten ist die früher getroffene Anordnung: daß alle nach Preuß. Ostseehäfen bestimmten Schiffe mit Dänischen Gesundheits-Pässen versehen seyn sollten, um in den diesseitigen Häfen zugelassen zu werden, nunmehr, da die Gefahr von einer Pestansteckung durch die kreuzenden Geschwader der Barbaresken verschwunden ist, aufgehoben worden.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß des Handel- und Schifffahrt-treibenden Publikums bringen, bemerken wir zugleich, daß hiernach gleichmäßig unsere Verfügung vom 23. Februar d. J. (Amtsblatt 1818, No. 10. S. 115.) aufgehoben wird, und demgemäß die Hafenbehörden angewiesen worden sind.

Stettin, den 8. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

158.

Die Einlösung der Russischen Bons Betreffend.

No. 187. April 1818. II. Abth. A.

In Verfolg der früheren Bekanntmachungen des Königlichen Finanz-Ministerii vom 22 April 1816 und 15. Februar v. J., wegen Einlösung der Russischen Bons, ist die Vierte Verlosung dieser Bons am 15. Januar c. durch die Königl. General-Lotterie-Direktion bewirkt worden, welche auch das Verzeichniß der gezogenen Nummern bereits unterm 27. Januar c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat.

Die Zahlung des Kapital-Betrags und der fälligen Zinsen von den in jenem Verzeichniß aufgeführten Bons wird nunmehr bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, im Laufe des künftigen Monats April dergestalt geschehen, daß

1. die Nummern der Loose von 1 bis 258 incl. vom 6. bis den 11. April c.
2. " " " " " 259 " 516 " " 13. " " 18. " "
3. " " " " " 517 " 773 " " 20. " " 25. " "
4. " " " " " 774 " 1030 " " 27. " " 30. " "

zur Einlösung kommen.

Uebrigens müssen bei Einziehung des Kapital- und Zinsen-Betrages, die in den Bekanntmachungen vom 19. Juli 1816, (Berliner Zeitungen No. 88. und Intelligenzblatt No. 176. des Jahres 1816) ertheilten Vorschriften wieder genaue Anwendung finden.

Berlin, den 20. März 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

(gez.) Friese.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Verfolg der Verfügung vom 2. Februar c. Amtsblatt No. 8. Seite 86 — 91, mit welcher das Verzeichniß der gezogenen Nummern bekannt gemacht worden, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Uebrigens kann die Annahme der gezogenen, mit dem Vermögens-Steuer-Stempel versehenen, gehörig quittirten Russischen Bons, Behufs deren

deren weitern Beförderung zur Einlösung, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse nur bis Ende des Monats Mai dieses Jahres Statt finden.

Stettin, den 11. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

159.

Den Preis des ungepackten Liverpoler Siedsalzes betreffend.

No. 86. April 18. I. Abtheilung.

Es sind bisher zwar in den Salzfaktoreien hieselbst und zu Swinemünde, die 405 ℔ ungepacktes Liverpoler Siedsalz, sieben Groschen wohlfeiler als eine Tonne gepacktes Salz von 405 ℔. netto verkauft worden. Wenn jedoch nach dem Rescript der Königl. General-Salzdirektion vom 24. März v. J. dies nur bei der Faktorei zu Colberg zuläßig, und dagegen bestimmt worden ist, daß in den Faktoreien hieselbst und zu Swinemünde, die 405 ℔. loses Salz von jetzt ab zu gleichen Preisen, mit einer Tonne gepackten Salzes von 405 ℔. netto verkauft werden sollen; so wird solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 9. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

160.

Die nachstehende Liste mehrerer angeblich Preußischer Matrosen, welche in französischer Kriegsgefangenschaft gewesen und in den Jahren 1807 — 1812 in Frankreich verstorben sind, ist der Königlichen Gesandtschaft zu Paris von dem Königlich Französischen Ministerio zugestellt worden.

Die hiesige Polizei-Direktion hat auf meine Anordnung die sorgfältigsten Nachforschungen deshalb angestellt, aber keine Verwandte der angeblich aus Stettin gebürtigen Matrosen ausmitteln können, und da ohnehin die Namen fast durchgehends undeutlich und entstellt angegeben sind,

so ist auf diesem Wege von weiteren Nachforschungen kein Erfolg zu erwarten.

Ich halte es jedoch für zweckmäßig, die Liste solcher Verstorbenen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, da der Vorname und das Alter der verstorbenen Matrosen, sowie der Name des Schiffs, den Angehörigen über das Ableben der Ihrigen vielleicht die gewünschte Auskunft geben kann. Stettin den 8. April 1818.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Name.	Alter Jahr.	Geburts-Ort.	Stand.	Name des Schiffs.	Sterbe-Ort.	Tag des Todes.
Courne oder Korn, Jakob.	21	Balgance.	Matrose	Athalia.	Bourges	3. Januar 1807.
Bille, Christian.	40	Stettin.	"	L'Especulante.	"	25. Februar 1807.
Evolte, Johann.	35	Vollinie, (Wollin?)	"	Eduard.	"	21. Februar 1807.
Hauße, Christian.	24	Stettin.	"	"	"	25. Februar 1807.
Venzelle, Johann.	15	"	"	La flore soubin.	"	9. Mai 1807.
Schleitf, Friedrich.	36	"	"	La Speculation.	Lille	9. Juni 1808.
Villemann, Christian.	36	Landsberg.	"	"	Thorn.	3. Juli 1807.
Mayer, Ludwig.	25	Königsberg.	"	l'Alexander	Cambrai.	15 Oktober 1812.

161.

161.

No. 56. März 1818. Konsistorium ꝛc.

Die in dem Jahre 1816 errichtete Steindruckerei in Düsseldorf, hat zum Gebrauche in Schulen eine kleine Landcharten-Sammlung nach dem Muster des bekannten kleinen Schulatlasses von Gaspari, in neunzehn Blättern herausgegeben. Sie ist nebst einem „kleinen Lehr und Hilfsbuche" von dem verdienten Prof. Strach (S. 3te. in 8.) um den Preis von 18 gGr. und in Partien noch wohlfeiler zu haben.

In derselben lithographischen Anstalt sind ausser drei großen Wandcharten, welche die beiden Halbkugeln und Europa darstellen, (die beiden ersten jede in 12 und letzte in 20 Blättern) und die bei unmittelbaren Bestellungen nur 5½ Rthlr. kosten, auch zwei Hefte naturhistorischer Abbildungen und Beschreibungen (schw. 7 gGr. und illum. 14 gGr.) und eine Spezial-Charte des nordwestlichen Deutschlands (3 Fuß hoch und 2½ Fuß breit in 4 Blättern und zu 1 Rthlr. 8 gGr.) erschienen, worauf wir ebenfalls aufmerksam machen.

Stettin, den 7. April 1818.

Königl. Preuß. Konsistorium und Schulcollegium von Pommern.

162.

Betrifft die Verlegung des diesjährigen Frühjahr Marktes zu Swinemünde.

No. 112. April 1818. I. Abth.

Der auf den 28 und 29. April c. fallende Frühjahrs-Jahrmarkt in Swinemünde ist wegen des auf den 28. d. M. eintretenden jüdischen Osterfestes acht Tage später verlegt, und wird also auf den 5. und 6. Mai c. fallen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

163.

No. 1357. März 1818. II. Abth. B.

Es ist mir von einem hohen Königl. Preuß Ministerio des Handels und der Gewerbe ein Patent auf fünf Jahre zur allgemeinen Anfertigung

von

von Reißbrettern mit Linealen, nach meiner Erfindung, ertheilt worden, welches ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bekannt mache. Zugleich empfehle ich mich den Herren Feldmessern und Architekten mit diesen neu erfundenen Reißbrettern ganz ergebenst, mit welchen nicht allein jede auf dem Felde gemessene Figur, sondern auch alle architektonischen Gegenstände, insofern sie aus geraden Linien bestehen, auf das Papier mit weniger Mühe, mehrerer Genauigkeit und in kürzerer Zeit übertragen werden können. Bei der letztern Art von Zeichnungen gewährt meine Erfindung den besondern Nutzen, daß der Gebrauch des Zirkels zum Abtragen der Maaße gänzlich entbehrt werden kann. Der Preiß eines solchen Reißbrettes bestimmt sich nach der Beschaffenheit desselben, und stehen dergleichen Reißbretter in meiner Niederlage mathematischer und physikalischer Instrumente, Friedrichs- und Kronenstraßen-Ecke No. 62., zur Ansicht fertig, wo die Bestellungen nach der Reihenfolge auf das pünktlichste besorgt werden. Auswärtige Briefe werden portofrei erbeten. Berlin, den 16. März 1818.

F. Dübler, Mechanikus und Optikus.

164.

Holzverkauf.

Für die Monate Maj, Juni, Juli und August d. J., sind von mir die Holzversteigerungs-Tage, in den Revieren der Forstinspektion Treptow a. d. Tollense, folgendermaßen regulirt worden.

A. große Holzverkäufe von 15 bis 1000 Rthlr. Werth, diese werden von Unterzeichnetem, und zwar

im Monat Mai c.:

den 16. für das Bollentiener Revier im Forsthause zu Bollentien,
" 17. " " Spantekower " " " " Spantekow,
" 18. " " Criener " " " " Crien,
" 19. " " Golcher " " " " Golchen,
" 23. " " Wolkower " " " " Wolkow,
" 25. " " Grammentiner " " " " Grammentien.

Im Monat Juni c.:

den 16. für das Bollentiner Revier im Forsthause zu Bollentien,
" 17. " " Spantekower " " " " Spantekow,
" 18. " " Criener " " " " Crien,
" 19. " " Golcher " " " " Golchen,
" 23. " " Wolkower " " " " Wolkow,
" 25. " " Grammentiner " " " " Grammentien.

Im

Im Monat Juli c.:

den 16. für das Bollentiner Revier im Forsthause zu Bollentien,
" 17. " " Spantekower " " " " Spantekow,
" 18. " " Criener " " " " Crien,
" 20. " " Golcher " " " " Golchen,
" 23. " " Wolkower " " " " Wolkow,
" 25. " " Grammentiner " " " " Grammentien.

Im Monat August c.:

den 16. für das Bollentiner Revier im Forsthause zu Bollentien,
" 17. " " Spantekow " " " " Spantekow,
" 18. " " Criener " " " " Crien,
" 19. " " Golcher " " " " Golchen,
" 24. " " Wolkower " " " " Wolkow,
" 25. " " Grammentiner " " " " Grammentien

Vormittags von 9 bis 11 Uhr abgehalten.

B. Kleine Holzverkäufe bis zu 15 Rthlr. Werth,

solche werden in benannten Sommermonaten und zwar des Donnerstags jeder Woche, in den Forsthäusern zu Spantekow, Golchen, Wolkow und Grammentien,

und am Sonnabend jeder Woche in den Forsthäusern zu Bollentien und Crien, Vormittags von 8 bis 10 Uhr, durch die Königl. Herren Forstbedienten abgehalten werden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß ausser den benannten Tagen und Stunden kein Holz zum Verkauf gestellt wird. Treptow a. d. Tollense, den 5. April 1818.

v. Esmann, Königl. Inspektions-Oberförster.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bezirks-Aufseher Ulrich zu Plathe ist vom 1. Mai d. J. an in die Stelle des in den Ruhestand versetzten Schünemann zum Accise-Visitirer in Regenwalde ernannt worden.

Der Stadtchirurgus Karsten zu Anclam ist unterm 30. Januar c. als Chirurgus forensis von dem unterzeichneten Collegio vorschriftsmäßig geprüft, und da er seine Qualifikation dazu hinlänglich nachgewiesen hat, so ist ihm die Approbation als Chirurgus forensis ertheilt worden.

Stettin, den 7. April 1818.

Königl. Preuß. Medicinal-Collegium von Pommern.

Nach-

Nachweisung

der von Zachan über die Landesgrenze ins Ausland beförderten oder dahin verwiesenen Vagabonden.

No 105. April 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 27 März 1818.	Karl Wilhelm Zahn.	Bäcker-Gesell,	Copenhagen.	Ist mittelst Transports über die Landesgrenze befördert, weil er wegen länger denn 3monatl. Herumschweifens und vagabondirens bereits vom Königl. Polizei-Directorio zu Stettin dahin mit Visirung seines Passes und zwar ins Meklenburgsche verwiesen war, sich dennoch aber hier auf grober Bettelei betreten ließ.	Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß, 4 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittle, besondere Kennzeichen Pockennarbig.
Den 17. März 1818.	Maximilian Fell.	Bäcker-Geselle.	Friesach in Kärnthen	Ist nach seinem Vaterlande auf gerader Tour zurückgewiesen, weil er geständlich und seiner Papiere erweislich länger denn 3 Monate ohne Arbeit herumstreift und das Betteln liebt, wobei er des ihm gereichten Zehrgeldes unerachtet auch angetroffen worden.	Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase etwas dick, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund und stark, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersezt.

Zachan, den 29. März 1818.

Der Magistrat.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 20.

Stettin, den 29sten April 1818.

Gesetzsammlung.

No. 3. enthält:

No. 461. Die Verordnung über die Lehen und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 11. März.

No. 462. Die Verordnung über die Anwendung des §. 19. der Kriminal-Ordnung auf die Untergerichte in den wiedervereinigten und neuen Provinzen. Vom demselben Tage.

No. 463. Die Verordnung wegen des öffentlichen Aufgebots des Gesindes. Vom 16ten desselben Monats, und unter

No. 464. Das Patent wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dem Großherzogthum Posen, dem Culm- und Michelauschen Kreise. Vom 4. April d. J.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

174.

Die Kettlerschen Spielmarken betreffend.

No. 825. April 18. I. Abth.

Wir finden uns veranlaßt, das nachfolgende Publikandum vom 23sten Juli 1799, die Annahme der bekannten Kettlerschen Spielmarken mit dem Bildniß Sr. Majestät des höchstseeligen Königs Friedrich Wilhelm II. —

die ganz das Ansehn der ächten Friedrich-Wilhelmsd'or an sich tragen — betreffend, hierdurch zu erneuern und dem Publiko die nöthige Umsicht dabei zu empfehlen.

Stettin den 24sten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Publicandum.

Es ist in der diesjährigen Frankfurther Margarethen-Messe eine Art von Spielmarken und Schaupfennigen mit dem Brustbilde des höchstseeligen Königs Majestät auf der einen, und dem Stempel der coursirenden Friedrich-Wilhelmsd'or auf der andern Seite, zum Vorschein gekommen und daselbst verkauft worden. So wenig auch ein geübtes Auge durch das Gepräge getäuscht und betrogen werden dürfte; so kann doch der Unwissende und Unvorsichtige sehr leicht durch das ähnliche Aeußere dieser Marken mit den Friedrich-Wilhelmsd'or hintergangen und in Schaden gesetzt werden Es sind daher auch schon die nöthigen Maasregeln genommen, um die Einführung solcher Spielmarken in die Königl. Staaten und deren Verkauf, soviel möglich, gänzlich zu hemmen. Da jedoch bereits eine Anzahl in Umlauf gekommen und leicht ein Mißbrauch damit getrieben werden könnte, welches besonders zu befürchten ist, wenn sie unter großen Summen aufgezält oder unerfahrnen Leuten in die Hände gegeben werden; so ist für nöthig erachtet, das Publikum auf diese falsche Friedrich-Wilhelmsd'or aufmerksam zu machen, wie solches bereits durch das Publikandum vom 24sten April d. J. mit den zu Birmingham geprägten, und von dort aus in Cours gebrachten falschen, äußerst geringhaltigen Münzen, geschehen ist. Eine richtige Beschreibung dieser zu Betrügereien Veranlassung gebenden Spielmarken wird vor ihrer Annahme am besten warnen, und daher solche dem Publikum hier mitgetheilt: Sie sind nach dem Gepräge der Friedrich-Wilhelmsd'or vom Jahre 1796 verfertigt. Auf der einen Seite befindet sich das Brustbild des höchstseeligen Königs Majestät mit der Umschrift: Friedr. Wilhelm König von Prussen, statt Preussen, und unter denselben der Name des Fabrikanten Kettle. Auf der Kehrseite ist der auf den gewöhnlichen Regenten- und Helden-Insignien, mit ausgebreiteten Flügeln sitzende und Kron und Zepter haltende Preuß. Adler, darunter die Jahreszahl 1796 und das Münzzeichen A zu sehen. Die Marken bestehen eigentlich aus Semilor und sind gut vergoldet. Indeß über-

überzeugt ihr Gewicht, welches gegen den Friedrich-Wilhelmsd'or um $\frac{3}{18}$ Loth zu leicht ist, und der Umstand, daß statt des gewöhnlichen Kettenrandes ein zierlich gekerbter Rand um sie herumläuft, bald von ihrer Unächtheit.

Signatum Berlin den 23sten Julius 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.
Freiherr v. Heinitz. v. Struensee. v. d. Goltz.

B. Finanz-Angelegenheiten.

175.

Betrifft die Einziehung der Vermögens- und Einkommens-Steuer-Reste.

No. 150. April 18. II. Abth. B.

Die mit Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer-Reste beauftragten Behörden sind bereits mehrere Male von uns aufgefordert worden, sich die Beendigung des Vermögens- und Einkommens-Steuer-Rest-Einziehungs-Geschäfts möglichst angelegen seyn zu lassen, das Resultat dieser Aufforderungen ist jedoch ungeachtet des lobenswerthen Eifers mehrerer Behörden, im Allgemeinen nicht befriedigend gewesen und veranlaßt uns daher, die mit Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer-Reste beauftragten Behörden abermals anzuweisen, das Einziehungs-Geschäft mit aller nur möglichen Anstrengung zu Ende zu führen und deshalb auch sämmtliche Reste der Debenten, wo nicht besondere Stundungs-Ordres von uns ertheilt sind und keine Inexigibilität Statt findet, nach nochmaliger ernstlichen Erinnerung mit Hinweisung auf unsere Verfügung vom 2ten August v. J. (Amtsblatt No. 34. Pag. 348), sofort und nöthigenfalls exekutive einzuziehen.

Stettin den 18sten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

C. Geistliche- und Schul-Angelegenheiten.

176.

Für die Kirchen-Kassen-Rendanten, wegen des Triplicat-Rechnungs-Exemplars.

No. 109. April 18. K. u. S. C.

Die Kirchen-Kassen-Rendanten Königl. Patronats haben bisher die

von ihnen geführten und hieher zur Revision einzusendenden Jahres-Rechnungen, den Abnahme-Behörden in dreifachen Exemplaren übergeben müssen, wovon dann dem Rendanten ein Exemplar mit dem Revisions-Vermerk versehn zurückgesandt ist.

Da jedoch das Concept der Rechnung dem Pfarr-Archiv verbleibt, auch nur das Unikat der Rechnung nebst Belägen zur Super-Revision erforderlich ist; so sollen die Kirchen-Kassen-Rendanten in Zukunft nur verpflichtet seyn, zwei ins Reine geschriebene Rechnungs-Exemplare mit dem Schluß des Jahres einzureichen, welche die Abnahme-Behörde zu befördern hat und wovon ein Exemplar der Abnahme- das andere Exemplar aber der Revisions-Behörde verbleibt.

Stettin den 18ten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth. und Königl. Preußische Kirchen- und Schulcommission.

Bekanntmachungen.

177.

In Folge der Königl. Verordnung vom 20. Juni v. J., wegen Organisation der General-Kommission und Revisions-Kollegien ist mit Zustimmung des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern zu Cöslin, der Stadtgerichts-Assessor Göhde zu Colberg zum Kreis-Justiz-Kommissarius des Fürstenthums-Kreises für den Distrikt zwischen Cöslin und Colberg bestellt worden. Die mit Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Kommissarien werden hiermit angewiesen, sich in denen durch das Gesetz bestimmten Fällen an gedachten Kreis Justiz-Kommissarius innerhalb des ihm übertragenen Distrikts zu wenden.

Stargard, den 17. April 1818.

Königl. Preuß. General-Kommission zu Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

v. Brauchitsch.

178.

Unserer Bekanntmachung vom 21sten Februar c. gemäß, ist am 4ten April

April die dritte jährliche allgemeine Versammlung der Bibelgesellschaft gehalten worden.

Die ausgeschiedenen fünf Direktoren, nehmlich:

1) Herr Bürgermeister Redepenning,
2) • Professor Hasselbach,
3) • Kaufmann Homann sen.,
4) • Ledoux,
5) • Crepin,

wurden einstimmig wieder gewählt.

Die diesjährige Einnahme betrug überhaupt 187 Thaler 12 Gr. 6 Pf., die Ausgabe für 225 Bibeln 173 Thaler 12 Gr.; nur 1 Thaler 14 Gr. 2 Pf. wurden zu kleinen Ausgaben, als Briefporto und desgleichen verwandt. Es blieb ein baarer Bestand von 507 Thaler 2 Gr. 11 Pf. Vertheilt sind bisher 225 Bibeln und 677 Testamente, und nur die Unmöglichkeit mehr Exemplare der heiligen Schrift zu erhalten, war die Ursache, daß die Anzahl der vertheilten nicht größer war. Wir haben die gegründetesten Hoffnungen, in diesem Jahre glücklicher darin zu seyn und zu dem Ende bereits sehr ansehnliche Bestellungen gemacht. Auf der andern Seite haben wir aber auch die überzeugendsten Beweise, daß das Bedürfniß in unserer Provinz sehr groß, viel größer sei, als daß wir es sogleich befriedigen könnten. Um so dringender bitten wir alle diejenigen, welche mit uns christlich gottselige Gesinnung und ungeheuchelte Frömmigkeit für die einzig sichere Grundlage alles wahren Volksglückes halten, uns in unsern Bemühungen zu unterstützen, und entweder durch fortlaufende Beiträge als Mitglieder, oder durch einmahlige Beiträge als Wohlthäter unserm Verein beizutreten. Auch das kleinste Scherflein, aus frommen Herzen für Gottes Sache dargebracht, wird uns willkommen seyn und wird Frucht bringen zu seiner Zeit.

Stettin den 18. April 1818.

Der engere Ausschuß der Pommerschen Bibelgesellschaft.

Sack. Graßmann. List.

179.

Betrifft die Lieferung von Laubholz- und vorzüglich Elsen- und Welden-Faschinen zum Swinemünder Hafenbau.

No. 686. April 1818. II. Abth.

Zu den Wasserwerken bei Swinemünde ist in dem Laufe dieses Jahres

es noch eine bedeutende Anzahl Laubholz-Faschinen und vorzüglich Weiden- und Elsen Faschinen erforderlich.

Lieferungslustige werden daher aufgefordert, dem Königl. Ober-Präsidio, welches von diesem Hafenbau selbst besondere Kenntniß nimmt, oder der unterzeichneten Königl Regierung in Briefen unter herrschaftlicher Rubrik „Faschinen Lieferung zum Swinemünder Hafenbau betreffend," anzuzeigen: wie viel Schock Faschinen gedachter Gattung und für welchen Preis für das Schock, sie bis zum 1. August dieses Jahres frei nach Swinemünde liefern wollen.

Die Faschinen müssen nicht unter 6 Fuß lang seyn, 1 Fuß im Durchmesser haben, und nicht mit Strauch ausgestopft seyn. Derjenige, welcher billige Bedingungen stellt, hat den Abschluß des Contracts und Bewilligung von Vorschüssen sofort zu erwarten.

Mit dem Abschluß der Contracte werden keine Kosten verbunden seyn, auch werden wir kleinere Posten von Weidenholz-Faschinen, welche Comünen herbei schaffen können, annehmen und dafür bei der Ablieferung sogleich Zahlung leisten lassen.

Stettin den 16. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

180.

Die Verpachtung mehrerer Vorwerke betreffend.
ad No. 776. April 1818. II. Abth.

Die Amts-Vorwerke Buckow, Büssow, Drosedow, Malchow, Neuenhagen, Palzwitz und Petershagen, sämmtlich zum Domainen-Amt Rügenwalde gehörig, imgleichen die Amtsbrau- und Brandweinbrennerei zu Rügenwalde, — sollen von Trinitatis 1818 bis eben dahin 1822, also auf vier nach einander folgende Jahre, aufs neue verpachtet werden. Es ist dazu von uns ein Termin zur öffentlichen Licitation in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Regierung auf den 6. Mai d. J. festgestellt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir Pachtlustige ein, sich am benannten Tage Vormittags 9 Uhr einzufinden, ihre Gebote abzugeben und die weiteren Bedingungen zu vernehmen.

Cöslin, den 15. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

181.

Die Abhaltung des Herbstviehmarkts hieselbst betreffend.

No. 18. April 1818. I. Abth.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß wenngleich in den letzt verflossenen zwei Jahren der hiesige, nach dem Kalender auf den Freitag nach Gallus fallende Herbstviehmarkt rücksichtlich des Zusammentreffens mit dem Leipziger Schlachttage am Montag vor Gallus abgehalten worden ist, diese Abänderung nunmehr fort fällt, und dieser Markt künftighin wie sonst und wie er im Kalender angesetzt ist, am Freitag nach Gallus wird abgehalten werden.

Stettin, den 19. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

182.

Die Ungültigkeit eines verloren gegangenen Reisepasses betreffend.

No. 825. April 1818. I. Abth.

Der Fleischergeselle Christian Gottfried Oelerich aus Penzlin im Mecklenburgschen gebürtig, hat von dem letzten Nachtquartier in Neumark, auf der Tour von hier nach Stargard, seinen Reisepaß verloren.

Dieser Paß ist demselben unterm 25. März c. zu Demmin ertheilt, um auf seiner Profession Arbeit zu suchen, auf 3 Monate gültig, und zunächst auf Stettin ausgestellt gewesen.

Es wird derselbe daher hiermit für ungültig erklärt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin, den 19. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

183.

Auf höhern Befehl soll von Trinitatis dieses Jahres an, auf 6 auf einander folgende Jahre, die kleine Jagd auf den Amtsfeldmarken des Amts Treptow an der Rega, und zwar auf Neuhoff, Triebs, Drosedow, Küssin, Gumminshoff, Gummin, Levetzow, Darsow, Zimdars, Suckowshoff und Belckow; im Amt Naugardt, die kleine Jagd der Feldmarken Groß-Sabow und Döringshagen, desgl. die kleine und Mitteljagd der Feldmarken

ken und Holzungen Retzow, Zampelhagen, Crewitz und Glewitz; im Amt Stepenitz die kleine Jagd auf den Feldmarken Cunow und Latzig verpachtet werden. Die Licitationstermine sind, und zwar zur Verpachtung der Jagden im Amte Treptow auf den 12ten Mai im Forsthaus Grünhauß, der Feldmarken Groß-Sabow und Dorinshagen, Amts Naugardt, auf den 13ten im Forsthaus Sagersberg; der übrigen Jagden benannten Amts auf den 14ten Mai im Forsthaus zu Rothenfir, und der Feldmarken Amts Stepenitz den 15ten Mai im Forsthaus zu Hohenbrück, ein jeder Termin Morgens 10 Uhr, angesetzt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Forsthaus Pribbernow den 6ten April 1818.

Königl. Distrikts-Oberförster und Rittmeister.

Wegener.

184.

Die von jedem betreffenden Revierforstbedienten abzuhaltenden kleinen Holzverkäufe bis 15 Rtlr., werden in der Forstinspektion Pribbernow, für die Sommermonate vom 1ten Mai bis incl. September, und zwar in jeder Woche:

in dem Revier Stepenitz, Donnerstags,
Hohenbrück, desgl.
Graseberg, desgl.
Pribbernow, Mittwochs,
Rothenfier, Donnerstags,
Werderholz bei Naugardt Mittwochs,
Sagersberg, Donnerstags,
Gülzow, Mittwochs und
Grünhauß, Donnerstags,

an jedem Tage bis 10 Uhr Morgens statt finden.

Licitationstermine zu großen Holzverkäufen werden dann, wenn sich Käufer melden, separat, so wie gleichfalls die Termine zum Verkauf der fertig gepletteten Borke, öffentlich bekannt gemacht werden.

Forsthaus Pribbernow den 6ten April 1818.

Königl. Inspektions-Oberförster und Rittmeister.

Wegener.

185.

185.

Da bereits vorlängst die mit Erhebung der Vermögen- und Einkommensteuer früher beauftragt gewesenen Special-Steuer-Commissionen nach erfolgter Revision ihrer Geschäfts-Verwaltung und Rechnungsleagung aufgelöst und die verbliebenen Vermögen- und Einkommensteuer-Reste den resp. Königl. Regierungen zur Einziehung überwiesen worden sind, so sind wir von Einem hohen Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen mittelst hoher Verfügung vom 19ten v. M. authorisirt und angewiesen worden, zur Abkürzung des Geschäftsganges:

1) über die Restitutions-Anträge wegen doppelt und indebite entrichteter Steuer nach pflichtmäßiger Ueberzeugung selbst zu entscheiden und die Rückzahlung in gleichen Zahlungsmitteln, wie die Steuer erlegt worden ist, zu veranlassen und nur in besonderen bedenklichen auch im Betrage über 100 Rthr. hinausgehenden einzelnen Fällen zur Entscheidung an das gedachte hohe Ministerium zu berichten.

Damit aber dergleichen Anträge endlich abgeschlossen werden:

2) eine präclusivische Frist von Vier Wochen zur Anbringung der Restitutions-Anträge bekannt zu machen.

Indem wir den mit der Berichtigung ihrer Vermögen- und Einkommensteuer rückständig gebliebenen Steuerpflichtigen davon Kenntniß geben, bemerken wir zugleich zur Nachricht und Achtung:

daß die zu 2) erwähnte präremtorische Frist zur Anbringung der Restitutions-Gesuche mit dem 1sten Juni d. J. ablaufen wird und daß späterhin dergleichen Anträge nicht weiter werden berücksichtigt werden.

Soldin den 24sten April 1818.

Königl. Neumärkische Departements-Commission zur Erhebung der Vermögen- und Einkommensteuer.

Sack.

186.

Auf höhern Befehl soll von Trinitatis dieses Jahres an, auf 6 aufeinander folgende Jahre die kleine und mittel Jagd auf der Dorfsfeldmark Wolchow, Amts Naugardt, verpachtet werden.

Wer Der

Der Termin dazu steht auf den 14ten Mai Vormittags 10 Uhr im Hause des Königl. Oberförster Herrn Fischer zu Rothenfier, an, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Forsthaus Pribbernow den 22. April 1818.

Königl. Distrikts-Oberförster und Rittmeister.

Wegener.

187.

Zwei hiesige herrschaftliche Dreſcher sind wegen eines begangenen Korndiebstahls von 2 Scheffel 14 Metzen Roggen und zwar der erstere ein Landwehrmann, durch ein kriegsrechtliches Erkenntniß mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Verlust des Militair-National-Abzeichens und der Kriegsdenkmünze und sechswöchentlichem Festungs-Arrest, mittelst Einstellung in die Strafabtheilung eines Garnison-Bataillons, in welche militairische Strafe, die von dem Criminal-Senat des Königl hochpreißl. Ober-Landes-Gerichts demselben zuerkannte sechswöchentliche Festungsstrafe verwandelt worden ist; der zweite aber nach dem ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse des gedachten Criminal-Senats mit Verlust des National-Abzeichens, der Kriegsdenkmünze und sechswöchentlicher Festungsstrafe, bestraft, auch beide bereits zur Erduldung der Strafe in die Festung Stettin abgeliefert worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Repplin, den 15. April 1818.

v. Wedell'sches Gericht hieselbst.

Loeper.

188.

Ein Bauer im Dorfe Sallenthin, ist, weil er den Patrimonial-Richter daselbst der Partheilichkeit beschuldigt hat, durch 2 gleichlautende Erkenntnisse mit 8 wöchentlicher Gefängnißstrafe und Tragung sämmtlicher Kosten belegt, auch diese Strafe gegen ihn vollzogen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stargard den 19. März 1818.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Am letzten hiesigen Jahrmarkt den 14. dieses, sind mehrere Diebe mit einer Menge gestohlner Sachen hier ergriffen worden; zwei Frauenzimmer aber, die ebenfalls zur Bande gehören, haben sich aus dem Staube gemacht. Da ihr Aufenthalt unbekannt, und sie überdem ein Gewerbe daraus machen, auf den Jahrmärkten die Krämer zu bestehlen, so werden alle Wohllöbliche Behörden geziemend ersucht: auf diese Frauenzimmer, wovon die eine Louise Falzer und die andere Baruth heißt, und die unten näher signalisirt sind, strenge, besonders zu Jahrmarktszeiten vigiliren, und im Betretungsfall selbige an uns abliefern zu lassen.

Woldenburg, den 16. April 1818.

Der Magistrat.

Signalement.

1. Die Louise Falzer aus Stettin oder Colberg gebürtig, ist circa 20 Jahr alt, schlanker Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, längliche Nase, kleinen Mund und ein etwas kupfriges Gesicht. Sie trägt eine weise Mütze mit schwarzem Kopftuch, ein grün geblümtes Cattunes Kleid oder Ueberrock mit Parchent gefuttert, sie ist überhaupt sehr anständig gekleidet und trägt am Arm einen viereckigen geflochtenen Korb

2. Die verehelichte Baruth, deren Mann in Ueckermünde arretirt und im Gefängniß sitzen soll, ist ohngefähr 45 Jahr alt, mittler Statur, hat blonde Haare, schwarze tiefliegende Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, noch vollständige Zähne, und ein schon etwas runzliches Gesicht. Sie trägt eine dunkelblau tuchne Jacke, einen bläulich kattunen Rock mit rothen Blümchen, eine braun baumwollene Schürze, und eine weiße Mütze mit ausgestickten Blumen.

Der nachstehend signalisirte Schlächtergeselle Christian Gottfried Oelrich, aus Penzlin in Mecklenburg gebürtig, der durch einen drei Monat gültigen Paß, d. d. Demmin den 25sten März 1818, um Arbeit zu suchen, über Loitz nach Stettin allein verwiesen, ist, da er wegen Hausdiebstahls

arretirt worden, auf dem Transport hieher, heute den Arrestanten im Walde entsprungen. Er führt sein Wanderbuch d. d. Penzlin den 10ten Juni 1817, aber keinen Paß bei sich.

Sämmtliche Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, denselben, wo er sich betreten läßt, arretiren und an die unterzeichnete Behörde, zur Einleitung der Untersuchung, abliefern zu lassen.

Friedrichswalde den 24sten April 1818.

Königl. Preußisches Polizei-Amt.

Zimmermann.

Signalement.

Alter 32 Jahr. Größe 5 Fuß 4½ Zoll. Haare hellbraun. Stirn hohe. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase eingedrückt. Mund mittel. Bart blond. Kinn und Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur untersetzte.

Besondere Kennzeichen.

Etwas pockennarbig. Derselbe kann schreiben und versteht etwas die Schuster-Profession.

Nach-

Nachweisung

der durch die Polizei-Behörde zu Demmin im Monat März 1818 über die Grenze des Stettiner Regierungs-Departements verwiesenen Vagabonden.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 4ten März 1818.	Lesching Simon.	Hufschmidtsgesell.	Cuisen in Ungarn.	Ist nach dem Vaterlande zurückgewiesen, da er sich schon 5 Monate im Preußischen arbeitslos herumgetrieben hatte.	Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Augen blau, Nase platte, Gesicht oval, Statur untersetzter.
Den 9ten	Behring Friedrich Wilhelm.	Zimmergesell, ehemals Soldat.	Hamburg	Beabsichtigte mit Frau u. Kind nach Rußland zu gehen, um angeblich seinen Bruder zu besuchen. Dieser Reisezweck konnte aber von ihm nicht erwiesen werden, und da es ihm auch an dem benöthigten Reisegelde fehlte, so mußte ihm die Durchreise untersagt und er nach seiner Heimath zurückgewiesen werden.	Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase spitz, Gesicht oval, Statur schmächtig.
Den 13.	Hüpner Procopius	Schmidtsgesell.	Adersbach in Böhmen.	Hat sich schon längere Zeit in Deutschland arbeitslos herumgetrieben, und ist deshalb in sein Vaterland zurückgewiesen.	Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Augen blau, Nase spitz, Gesicht oval, Statur mittler.

Fort-

Forsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 24. März 1818.	Miset Carl Christian.	angeblich Handlungsdiener, zuletzt Soldat bei dem Stadt-Militair zu Hamburg	Hamburg	Das Großherzogliche Amt Boltzenburg hatte diesen Vagabonden hieher geschickt, weil er aus dem Preußischen gebürtig seyn wollte. Das Gegentheil ist hier ausgemittelt, und deshalb der Miset nach Boltzenburg zurückgeschickt, ihm auch untersagt, die Preuß. Staaten wieder zu betreten.	Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun lockigt, Augen blau, Nase spitz, Gesicht ovales kleines, Statur schlank. Besondere Zeichen: ein wenig pockennarbig.
Den 29.	Reel Germain.	Schneidergesell	Strasburg am Rhein.	Wurde nach Frankreich zurückgewiesen, weil er ein Vagabende ist.	Alter 16 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase eingebogen, Gesicht oval, Statur klein. Besondere Kennzeichen: verwachsen.
Den 30.	Großmann Julius nebst Familie.	Schmidt	Gültzow in Neu-Vorpommern.	Beabsichtigte nach Rußland mit seiner zahlreichen Familie auszuwandern, ist aber nach Neu-Vorpommern zurückgewiesen, da es ihm an Reisegeld und dem erforderlichen Auswanderungs Consense fehlt	Alter 55 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare braun, Augen braun Nase gewöhnlich, Gesicht hager, Statur mittler.
Den 30.	Dienelt Friedrich Ebeling Aug. Helling Eleonora. Schnädler Maria.	Vogelhändeler. Gehülfe. Ehefrau des Dienelt. Zuhaltern des Ebeling.	aus dem Hannöverschen.	Sind nach dem Vaterlande zurückgewiesen, da sie sich im Preußischen mit dem Vögelhandel ohne Concession beschäftigt haben.	Alter 64 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelbraun, Augen blau, Nase gewöhnlich. Gesicht oval, Statur mittler.

Demmin den 2ten April 1818.

Kön. Polizei-Inspektor, Neuhauß.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 21.

Stettin, den 7ten Mai 1818.

Gesetzsammlung.

No. 4. enthält:

No. 465. die Erklärung wegen der mit Schwarzburg-Rudolstadt verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 21sten März;

No. 466. die Bekanntmachung vom 21sten desselben Monats, in Beziehung auf die extrakt-weise publizirt werdende, unterm 11ten Februar d. J. mit der Großherz. Hessen-Darmstädtschen Regierung abgeschlossene Kartel-Konvention; und

No. 467. die Verordnung wegen der zu leistenden Entschädigungen für die bei der Brand-Sozietät des Herzogthums Westphalen versicherten brandgefährlichen Gebäude. Vom 14ten April d. J.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

189.

Betreffe die für die Landarmenhäuser am Sonntage Lätare jährlich zu veranstaltende Haus- und Kirchenkollekte.

No. 626. April 18. I. Abth.

Nach der Bestimmung des §. 31. des Landarmen-Reglements für die Provinz Pommern vom 6ten März 1799, sollen die eingekommenen Gelder der am Sonntage Lätare jeden Jahres für die Landarmenhäuser zu veranstaltenden Haus- und Kirchen-Kollekte von den Präpositen ihrer Synoden

an die Kreiskassen und von diesen an die Kriegskasse eingesandt werden. Da jedoch statt der eingegangenen Kriegskasse die Communal- und Institutenhauptkasse den General-Landarmenfonds jetzt verwaltet und diese Kollektengelder nunmehr einzieht; so werden sämmtliche Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch aufgefordert, mehrgedachte Kollektengelder an die resp. Kreiskassen abzuführen, wogegen Letztere solche mittelst Spezifikation an die Communal- und Institutenhauptkasse hieher einzusenden haben.

Stettin den 27sten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Justiz-Angelegenheiten.

190.

Da von dem Königlichen Justiz-Ministerio im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerio des Cultus festgesetzt worden ist, daß die Geistlichen zur Kathegorie derjenigen Beamten gehören, welche nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 18. §. 161. bei der Uebernahme von Vormundschaften der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen, und daß daher in allen Fällen, wo von einem Geistlichen eine Vormundschaft übernommen wird, die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Provinzial-Konsistoriums eingefordert werden soll; so wird dies, in Folge des darüber ergangenen Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 11ten d. M., sämmtlichen Untergerichten hiesigen Departements, um sich danach zu achten, hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 20sten April 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

191.

Betrifft die Lieferung von Laubholz- und vorzüglich Elsen- und Weiden-Faschinen zum Swinemünder Hafenbau.

No. 686. April 1818. II. Abth.

Zu den Wasserwerken bei Swinemünde ist in dem Laufe dieses Jahres noch eine bedeutende Anzahl Laubholz-Faschinen und vorzüglich Weiden- und Elsen-Faschinen erforderlich.

Liefe-

Lieferungslustige werden daher aufgefordert, dem Königl. Ober-Präsidio, welches von diesem Hafenbau selbst besondere Kenntniß nimmt, oder der unterzeichneten Königl Regierung in Briefen unter herrschaftlicher Rubrik „Faschinen-Lieferung zum Swinemünder Hafenbau betreffend," anzuzeigen: wie viel Schock Faschinen gedachter Gattung und für welchen Preis für das Schock, sie bis zum 1. August dieses Jahres frei nach Swinemünde liefern wollen.

Die Faschinen müssen nicht unter 6 Fuß lang seyn, 1 Fuß im Durchmesser haben, und nicht mit Strauch ausgestopft seyn. Derjenige, welcher billige Bedingungen stellt, hat den Abschluß des Contracts und Bewilligung von Vorschüssen sofort zu erwarten.

Mit dem Abschluß der Contracte werden keine Kosten verbunden seyn, auch werden wir kleinere Posten von Weidenholz-Faschinen, welche Comünen herbei schaffen können, annehmen und dafür bei der Ablieferung sogleich Zahlung leisten lassen.

Stettin den 16. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

192.

No. 423. April 18. I. Abth.

Auf dem Wege zwischen Neuwarp und Falckenwalde, ist eine Kriegsdenkmünze pro $18\frac{1}{4}\frac{3}{4}$ und eine dergleichen pro 1813, auf der Straße in Neuwarp gefunden, und beide, da die Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen, von dem Magistrat der gedachten Stadt, uns eingesandt worden.

Die Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich unter Aufgabe der Legitimation wegen des Empfanges in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung zu melden.

Stettin den 27sten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

193.

Auf höhern Befehl soll von Trinitatis dieses Jahres an, auf 6 auf einander folgende Jahre, die kleine Jagd auf den Amtsfeldmarken des Amts Treptow an der Rega, und zwar auf Neuhoff, Triebs, Drosedow, Küssin, Gumminshoff, Gumnin, Levetzow, Darsow, Zimdars, Suckowshoff und Belckow; im Amt Naugardt, die kleine Jagd der Feldmarken Groß-Sabow und Döringshagen, desgl. die kleine und Mitteljagd der Feldmarken und Holzungen Retzow, Zampelhagen, Crewitz und Glewitz; im Amt

Stepenitz die kleine Jagd auf den Feldmarken Cunow und Latzig verpachtet werden. Die Licitationstermine sind, und zwar zur Verpachtung der Jagden im Amte Treptow auf den 12ten Mai im Forsthaus Grünhauß, der Feldmarken Groß-Sabow und Dorinshagen, Amts Naugardt, auf den 13ten im Forsthaus Sagersberg; der übrigen Jagden benannten Amts auf den 14ten Mai im Forsthaus zu Rothenfir, und der Feldmarken Amts Stepenitz den 15ten Mai im Forsthaus zu Hohenbrück, ein jeder Termin Morgens 10 Uhr, angesetzt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Forsthaus Pribbernow den 6ten April 1818.

Königl. Distrikts-Oberförster und Rittmeister.

Wegener.

194.

Auf höhern Befehl soll von Trinitatis dieses Jahres an, auf 6 aufeinander folgende Jahre die kleine und mittel Jagd auf der Dorfsfeldmark Wolchow, Amts Naugardt, verpachtet werden.

Der Termin dazu steht auf den 14ten Mai Vormittags 10 Uhr im Hause des Königl. Oberförster Herrn Fischer zu Rothenfier, an, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Forsthaus Pribbernow den 22. April 1818.

Königl. Distrikts-Oberförster und Rittmeister.

Wegener.

195.

Zum Verkauf oder Verpachtung des Theerofens bei Falckenwalde, Amts Stettin, wird auf Befehl der Königl. Regierung zu Stettin ein anderweitiger Termin auf den 18ten Mai d. J., Vormittags um 11 Uhr, anberaumt. Erwerblustige können sich am bemerkten Tage in Falckenwalde, im Königl. Forsthause, einfinden, die Bedingungen vernehmen und ihr Gebot abgeben.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Ahlbeck. Furbach.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 22.

Stettin, den 14ten Mai 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

196.

Den Transport der Verbrecher und Vagabonden in die Pohlischen und Russischen Staaten betreffend.

No. 1442. April 18. I. Abth.

Zufolge der unterm 25sten Mai v. J. zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland und König von Pohlen und Sr. Majestät dem Könige von Preußen abgeschlossenen, und in der Gesetzsammlung No. 14. abgedruckten Kartel-Konvention, soll die Transportirung der Verbrecher und Vagabonden aus einem in den andern der betreffenden Staaten nur Statt finden, wenn solche Individuen in letzterem geboren worden, oder darin zuletzt ihren Wohnsitz gehabt haben, jedoch soll jedesmal die nächste Provinzial-Regierung des betreffenden Staats, vor dem Transport davon benachrichtigt und von derselben der Ablieferungsort bestimmt werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden daher hierdurch angewiesen, im Fall ein Verbrecher oder Vagabonde in die Russischen und Pohlischen Staaten zu transportiren ist, jedesmal in Zeiten an uns deshalb zu berichten, da wir selbst uns der nöthigen Korrespondenz mit den betreffenden Grenzbehörden unterziehen werden.

Stettin den 4ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Militair-Angelegenheiten.

197.

Betrifft die Gnadengehalts-Rückstände aus den Jahren $180\frac{6}{9}$.
No. 1115. April 18. I. Abth.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Departements für die Invaliden ist zu hoffen, daß bald und vielleicht noch im Laufe dieses Jahres, sämmtliche den Invaliden in den Jahren $180\frac{6}{9}$ theilweise rückständig gebliebenen Gnadengehalte, nachträglich werden gezalt werden.

Zu dem Ende haben wir dem gedachten Departement eine Nachweisung derjenigen Invaliden des hiesigen Regierungsbezirks mitgetheilt, welche an dergleichen Rückstände Ansprüche haben und darin die Beträge ihrer Forderungen, soweit solche vorschriftsmäßig nachgewiesen worden, aufgenommen.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß bis dahin, daß mit Zahlung dieser Gelder der Anfang gemacht werden kann, worüber zu seiner Zeit das Nähere sofort verfügt werden soll, jeder Antrag auf Nachzahlung überhaupt, so wie auf eine abschlägliche Zahlung darauf, zurückgewiesen werden muß, da ausnahmsweise Befriedigungen überall nicht statt finden sollen.

Es darf daher Niemanden befremden, wenn auf solche von jetzt an bei uns eingehende Gesuche kein Bescheid erfolgt.

Stettin den 5ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

C. Finanz-Angelegenheiten.

198.

Betrifft das, ohne Forstattest in die Städte nicht einzulassende Holz.
No. 967. April 18. II. Abth. B.

Wir finden uns veranlaßt, in Verfolg der Verfügungen vom 1ten Mai 1802 und 13ten Januar 1808, sämmtlichen Steuerbehörden unsers Verwaltungsbezirks die Bestimmungen der Forstordnung vom 24. December 1777 Tit. XIV. §. 24.

wornach alles Bau-, Nutz- und Brennholz, auch Borke, welches ohne

ohne Atteſt der Forſtbedienten, oder wenn es aus adelichen, ſtädtiſchen und Unterthanen-Heiden entnommen, ohne Atteſt der Privat-Guthsbeſitzer, der Magiſtrate, der Beamten oder Dorfgerichte in die Städte eingehet, von den Steuer- und Thorbedienten angehalten und den Einbringern der Prozeß gemacht werden ſoll,

hiemit alles Ernſtes in Erinnerung zu bringen.

Die Stadt-Inſpektoren und Acciſeämter haben auf die ſtrenge Befolgung dieſer Verfügung zu halten.

Stettin den 7ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

199.

Betrifft die von dem durchgehenden fremden gefärbten leinen Garn und Zwirn zu erhebende Abgabe.

No. 1176. April 18. II. Abth. B.

In Verfolg unſerer Verfügung vom 1ten April d. J., Amtsblatt No. 17. pag. 188., wird dem Publico und den von uns reſſortirenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach dem Reſcript vom 12ten April d. J. das gefärbte leinen Garn und der Zwirn aus ſämmtlichen öſtlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme des Herzogthums Sachſen und Neuvorpommerns, künftig Abgaben frei ausgehen ſoll. Dagegen iſt die Abſicht nicht, dieſe Gegenſtände auch frei tranſitiren zu laſſen, vielmehr iſt der Durchgangszoll in dem Eingangszoll von Einem Thaler für den Centner von ſelbſt begriffen.

Stettin den 11ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

200.

Aufforderung zur Wohlthätigkeit.

Am Sonntag, den 3ten d. M. Abends um 11½ Uhr, wurden die Bewohner Gollnow's durch die Feuerglocke aus ihrem Schlaf aufgeſchreckt, und in demſelben Augenblicke ſtanden ſchon über 50 Menſchenwohnungen,

und noch einmal so viel Stallungen und Scheunen in heller Flamme. Menschenhülfe war in den ersten Stunden ganz vergeblich; Gott schützte und half, daß endlich nach rastlosen Anstrengungen der Wuth der Flamme, welche die ganze Vorstadt Wieck zu zerstören drohte, gegen 4 Uhr Morgens Einhalt gethan werden konnte. Es liegen jetzt 58 Häuser und der größte Theil der Habe von mehr als 100 Familien in der Asche; die meisten Abgebrannten haben nichts, als das nackte arme Leben aus der Flamme retten können. Aller Vorrath von Brot und Saatkorn, Kartoffeln, ein großer Theil der Betten, der Kleidungsstücke und ihrer andern Habe, sind eine Beute der Flamme geworden. Mehr als dreihundert Unglückliche, Väter und Mütter, Kinder und Greise, wanken in stiller Wehmuth und in banger Besorgniß wegen der Zukunft, händeringend auf den Trümmern ihrer irdischen Habe umher.

Ihre Hoffnung und ihr Vertrauen steht allein auf Gott und die Liebe edler Menschen. Die braven Pommern, die im vorigen Jahre gegen die fernen Brüder am Rhein sich so von Herzen mildthätig bewiesen haben, werden jene Hoffnung nicht täuschen, und auch den Nothleidenden in unserer Nähe liebevoll zu Hülfe eilen.

Indem ich die Herren Landräthe, Superintendenten und Burgemeister in der Provinz auffordere, ihre milden Beiträge zu sammeln, bemerke ich noch, daß hier in Stettin der Herr Schulrath Bernhardt, der Herr Prediger Riquet, der Herr Kaufmann Lemonius und der Herr Dr. Salfeld; in Stralsund der Herr Regierungs-Director Heuer, der Herr Consistorial Assessor Mohnike und in Cöslin der Herr Regierungs-Rath Neumann bereit sind, die Gaben der Liebe in Empfang zu nehmen.

Die Naturallieferungen, so wie die Sammlungen, welche die Herren Landräthe, Superintendenten und Burgemeister veranstalten werden, wolle man unmittelbar nach Gollnow an den dort errichteten Hülfs-Verein (unter der Addresse des Hrn. Superintendenten Milarch oder Burgemeister Tourbie,) abgehen lassen. Das Verzeichniß aller eingegangenen Beiträge werde ich durch die hiesigen Amtsblätter zu seiner Zeit öffentlich bekannt machen. Stettin, den 7ten Mai 1818.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

201.

No. 1964. April 1818. I. Abth.

Da vielleicht mehrere Arme des Stettiner Regierungs-Bezirks das Bad

Bad zu Freyenwalde zu benutzen wünschen, so wird hiermit die nachstehende Erklärung der Königl. Regierung zu Potsdam bekannt gemacht, unter welchen Bedingungen der kostenfreie Gebrauch dieser Bäder nur verstattet ist. Die Polizei-Behörden des Departements werden hievon besondere Kenntniß nehmen und in den geeigneten Fällen die Ausfertigung der nöthigen Atteste und die Correspondenz zu besorgen haben.

Stettin den 9ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Bekanntmachung.

Die Magistrate und Communal-Vorsteher werden in Gemäßheit der Verfügung vom 17ten Mai 1813 (Amtsblatt 1813 S. 266.) nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die größtentheils nur aus den milden Beiträgen der wohlhabendern Badegäste gesammelten Mittel zur Unterstützung der zum Freyenwalder Armenbade bestimmten armen Kranken zu ihrem Unterhalte, unzulänglich sind, folglich die Kommune-Vorsteher bei Absendung ihrer Orts-Armen ins Bad, für eine Unterstützung derselben Sorge tragen müssen. Da auch besonders in der vorjährigen Badezeit viele Arme die unentgeltliche Benutzung des Freyenwalder Armenbades verlangt haben, ohne daß die betreffenden Polizei Obrigkeiten sich zuvor mit der Direktion darüber vereinigt haben, ob, wann und unter welchen Verhältnissen die Aufnahme in das Armenbad erfolgen könne und dadurch der Nachtheil entstanden ist, daß mehrere wegen großen Andranges zu einer Zeit haben zurückgewiesen werden müssen, die zu einer andern Zeit wohl hätten aufgenommen werden können, nicht selten auch die Armen ohne das erforderliche Dürftigkeits Attest antragen, so wird festgesetzt, daß die kranken Armen, welche von den Freibädern zu Freyenwalde Gebrauch machen wollen, nur unter der Bedingung angenommen werden können, daß

1) der Krankheitszustand und das Bedürfniß der Freyenwalder Mineral-Bäder durch ein Attest eines approbirten Arztes nachgewiesen;
2) die Dürftigkeit des Kranken von der Polizei-Obrigkeit glaubwürdig attestirt werde;
3) die betreffende Polizei-Obrigkeit über die Zeit und die Bedingungen der Aufnahme des Kranken zuvor mit der Direction des Freyenwalder Gesundbrunnens korrespondirt und die Anweisung der Direktion zur Aufnahme erwartet.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Kommunal-Vorsteher, haben sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten und müssen die Armen, welche

welche sich ohne die gedachten Bedingungen zu erfüllen, zur Aufnahme in der Armenanstalt des Freyenwalder Gesundbrunnens melden sollten, zurückgewiesen werden.

Potsdam den 20sten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

202.

In Gemäßheit der Königlichen hohen Ministerial-Verfügung vom 23sten v. M. werden sämmtliche Magistrate und Herren Landräthe hierdurch aufgefordert, sofort einen Aufruf in ihren Geschäftsbezirken zu erlassen, daß diejenigen, welche ihre eingereichten Vermögens- und Einkommens-Deklarationen nach Vorschrift des Edicts vom 24sten May 1812 zurück zu erhalten wünschen, und die Steuer darnach völlig berichtigt haben, sich binnen 4 Wochen sub pœna præclusi bei den genannten Behörden zu melden verpflichtet sind, die sodann die nöthigen Anträge Behufs der Rückgabe dieser Fassionen, jedoch mit Ausschluß derjenigen, wo ad protocollum fatirt worden, bei mir machen werden.

In dem Aufrufe ist zugleich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der bestimmten Frist, sowohl die zurückbleibenden Fassionen als die sämmtlichen protocollarischen Vermögens-Angaben nach den dazu gegebenen höhern Vorschriften werden verbrannt werden.

Stargard den 7ten May 1818.

Königl. zu Abwickelung der Vermögens- und Einkommens-Steuer-Geschäfte in Pommern verordneter Kommissarius.

v. Brauchitsch.

203.

Die mittelst Steckbriefs vom 16ten v. M. verfolgte Louise Falzer ist in Pyritz ergriffen und gestern hier eingeliefert.

Dagegen fehlt noch immer die in jenem Steckbrief sub 2 signalisirte Baruth, um deren Festnehmung wir die löblichen Behörden nochmals dringend ersuchen. Woldenberg den 10ten May 1818.

Der Magistrat.

Personal-

Personal-Chronik.

Dem invaliden freiwilligen Oberjäger Rose ist die Schiffs-Visitator-Stelle in Swinemünde ertheilt worden.

Stettin den 12ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Johann Gottlieb Misch, aus Unheim im Regenwaldschen Kreise gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls und Vagabondirens schuldig, ist am 2ten Mai d. J. durch Ausbruch aus dem Stadtgefängniß zu Naugardt entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Naugardt an das landräthliche Officium gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin den 3ten Mai 1818.

Die Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

v. Rohr. Buchholz. Frauendienst.

Ausgefertigt vom Königl. landräthlichen Officio des Naugardter Kreises. Naugardt den 3ten Mai 1818.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen unbekannt, Nase und Mund mittel, Bart dunkelbraun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe schwarzbraun, Statur stark, Füße gerade.

Persönliche Verhältnisse: Alter 28—30 Jahr, Religion lutherisch, Gewerbe Knecht, Sprache deutsch. Bekleidung: Rock blau tuchen, Jacke blau tuchen, Hosen grau leinene lange, Stiefeln lederne, Huth runden Filz, Halstuch unbekannt, Hemde leinen weis, trägt die Kriegsdenkmünze pro 1813 und ist vom Garnison-Bataillon des 1ten Pomm. Regiments zur Kriegs-Reserve entlassen.

Nach-

Nachweisung

der von hier über die Landesgrenze transportirten Verbrecher pro April 18 8.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 29. April.	Peter Mann.	ehemaliger Russischer Soldat.	Hamburg.	Mecklenburg, wegen Mangel an Legitimation und eines hier verübten Diebstahls, wofür derselbe mit 10 nachdrücklichen Peitschenhieben bestraft wurde.	Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen grau, Augen grau, Nase lang, Mund mittel, Bart fehlt, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.

Naugardt den 30. April 1818.

Der Magistrat.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 23.

Stettin den 21sten Mai 1818.

Gesetzsammlung.

Zu dem Anhange der Gesetzsammlung, welcher die mit mehreren auswärtigen Höfen abgeschlossenen Traktaten enthält, werden heute wiederum drei Bogen und zwar von Seite 41 bis 64 einschließlich, in allem also jetzt 8 Bogen, ausgegeben.

Darin befinden sich abgedruckt

der im fünften Bogen nicht ganz Raum gefundene Theil des unter

No. 6. inserirten Traktats mit Schweden und Norwegen. Vom 7ten Juni 1815, ingleichen der geheime und besondere Artikel; unter

No. 7. der Traktat mit dem Großherzogthum Hessen. Vom 10ten;

No. 8. der Traktat mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar. Vom 1ten desselben Monats und Jahrs. Sämmtlich Französisch und Deutsch; ferner

No. 9. der zweite mit dem Großherzogthum von Sachsen-Weimar unterm 22sten September ejusd. a. abgeschlossene Traktat;

No. 10. der mit dem Königreich Hannover. Vom 3ten ejusd. m. et a., und

No. 11. der mit dem Kurfürstenthum Hessen. Vom 16ten Oktober ejusd. a. Letztere drei in deutscher Urschrift.

Berlin den 9ten Mai 1818.

Königl. Preußisches Debits-Comtoir.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

204.

Die Ertheilung von Atteſten für die Hauſirer betreffend.
No. 6. Mai 18. II. Abth. B.

Es iſt bemerkt worden, daß bei der Ertheilung von Moralitäts-Atteſten für diejenigen Perſonen, welche die Erlaubniß zum Betrieb eines Hauſir-Gewerbes nachſuchen, nicht ernſtlich verfahren wird. Hierdurch finden wir uns veranlaßt, alle ländlichen und ſtädtiſchen Polizei-Behörden anzuweiſen, künftig ſorgfältiger, als es bisher geſchehen, zu Werke zu gehen und dergleichen Atteſte nur auf zuverläſſige Kenntniß von der Moralität des Nachſuchenden auszuſtellen, damit die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit nicht durch obrigkeitliche Legitimationen gefährdet wird.

Stettin den 16ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

205.

Der am 18ten d. M. anfangende Bau des Swinemünder Hafens, wird hundert und mehrere Arbeiter in Swinemünde verſammeln. Um den Unterhalt derſelben zu erleichtern, fordern wir die benachbarten Landbewohner auf, ihre Vorräthe an Erdtoffeln, Erbſen, Grütze und anderen Lebensmitteln nach Swinemünde zu Markt zu bringen.

Stettin den 16ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

206.

No. 1961. April 18. I. Abth.

In dem ſo genannten großen Haushaltungs- oder Garten-Kalender iſt

ist der zweite Jahrmarkt zu Alt-Damm zwar ganz richtig auf den 8ten Juny c., dagegen in dem kleinen Octav-Kalender auf den 28sten Juny c. angesetzt. Zur Vermeidung von Misverständnissen wird das Publikum hierdurch benachrichtigt, daß dieser Markt am 8ten Juny c. abgehalten werden wird.

Stettin den 17ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

207.

No. 291. Mai 1818. I. Abth.

Ein Königl. hohes Ministerium des Handels und der Gewerbe hat unterm 12ten April d. J. dem unterzeichneten Königl. Kammer-Musikus Stölzel und dem Berghautboist Blümel auf die Erfindung zwei ihrer Vorrichtungen, wodurch auf dem Waldhorn, der Trompete und Posaune alle Töne der chromatischen Tonleiter ohne Einsatzbögen, Stopfen u. s. w. leicht, schnell und ohne Verlust an der Fülle des Tons angegeben werden können, ein Patent zur alleinigen Anwendung auf zehn nach einander folgende Jahre für die ganze Monarchie gnädigst ertheilt.

Ein geehrtes musikalisches Publikum wird von dem, den beiden obengenannten allein zustehendem Rechte dieser Anfertigung benachrichtigt, und wegen der Anwendbarkeit dieser Vorrichtung, solches auf die Musikalische Zeitung vom 3ten Mai 1815 und 26sten November 1817 aufmerksam gemacht.

Die Anfertigung dieser Instrumente werden von dem unterzeichneten Königl. Kammer-Musikus Stölzel zu Berlin, Neue Grünstraße No. 23., unter portofreien Aufträgen angenommen und prompt ausgeführt.

Berlin den 27sten April 1818.

Stölzel. Blümel.

208.

Es soll die Borke, welche in der hiesigen Forst-Inspektion dieses Jahr geplettet und geputzt zubereitet wird, deren Betrag jetzt aber noch nicht genau anzugeben ist, und alle vorräthige Bau-, Nutz- und Brennholz-Bestände öffentlich durch Licitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Termine hiezu sind für die Reviere Mühlenbeck, Klütz incl. von der Krohnheide und Hohenkrug auf den 28sten d. M. in Alten-Damm auf dem Rathhause Morgens 10 Uhr, für Friedrichswalde und Dantz den 30sten d. M. Morgens 10 Uhr im Forsthause angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Auf der Ablage zu Klütz stehen 3 Ring-Stabholz, welche im ersten Termin auch feil gestellt werden.

Forsthaus Clausdam den 15ten Mai 1818.

Königl. Landjäger und Hauptmann, Kayser.

209.

No. 675. Mai 18. I. Abtheilung.

Der Schneidergeselle Johann Gottfried Torneben, hat den ihm im Anfange des Monats März d. J. zu Reichenbach in Schlesien ertheilten Reisepaß angeblich auf dem Wege von hier nach Massow verloren und es wird daher dieser Paß, für den Fall, daß er wieder zum Vorschein kommen sollte, hiermit für ungültig erklärt.

Stargard den 5ten Mai 1818.

Königl. Polizei-Inspektor, Engel.

210.

Jagdverpachtungen.

Die Benutzung der kleinen Jagd auf den Feldmarken der Stettinschen Amts-Dörfer Möringen, Swennenz, Stöben, Barnimslow, Neuenkirchen, Mandelkow, Boblin, Carow, Colbitzow, Rosow, ferner die kleine Jagd auf den Feldmarken der Vorwerker Köstin und Liencken, welche mit Trinitatis d. J. pachtlos werden, sollen auf Befehl der Königl. Regierung zu Stettin auf weitere sechs Jahre in Pacht ausgeboten werden. Der Termin ist auf den 29sten Juni a. c. bestimmt, und wird in der Dienstwohnung des Herrn Unterförster Schulze zu Leese abgehalten werden. Die Pachtliebhaber zu diesen Jagden können sich am bemerkten Tage daselbst einfinden und ihr Gebot in der Form plus licitans abgeben.

Ahlbeck den 15ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion, Furbach.

211.

211.

Holz-Versteigerung.

Die Holz-Versteigerungen in der Forst-Inspection Ahlbeck werden in dem Laufe der Monate Juny und July c. folgendermaßen, und unter den, dem Publiko bereits mitgetheilten Bedingungen, in folgenden Terminen abgehalten:

Forstreviere.	Datum der Versteigerung.	Objecte der Versteigerung.	Ort, wo die Versteigerung soll abgehalten werden.
Falckenwalde.	den 1. Juni. den 1. Juli.	Kiefern Brennholz und etwas Bauholz.	Im Forsthause zu Falckenwalde von 9 Uhr Morgens bis Nachmittags 2 Uhr.
Jasenitz.	den 7. Juni. den 2. Juli.	Eichen, Büchen und Kiefern Brennholz und etwas Bauholz, auch wird zugleich die Borke von den Pletteichen vorkommen.	Im Forsthause zu Jasenitz von 9 Uhr Morgens bis Nachmittags 2 Uhr.
Ziegenorth.	den 3. Juni. den 3. Juli	Eichen, Büche und Kiefern Brennholz und etwas Bauholz.	Im Forsthause zu Ziegenorth von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr.
Mützelburg	den 8. Juni. den 9. Juni. den 7. Juli. den 8. Juli.	Stark, mittel und klein Kiefern Bauholz, Büchen und Kiefern Brennholz, so wie auch Borke von Pletteichen.	Den 8. Juni und 7. Juli auf der Ablage Rieth. den 9. Juni und 8. Juli auf der Ablage zu Albrechtsdorf von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr.
Ahlbeck.	den 12. Juni. den 10. Juli.	Alle Sorten Kiefern Bauholz und Eichen, Büchen und Kiefern Brennholz.	Beide Tage auf der Stiegeschen Ablage von des Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr.
Eggesin.	den 13. Juni. den 11. Juli.	Alle Sorten Kiefern Bau- und Brennholz.	Im Forsthause zu Eggesin von des Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr.

Die Holzverkäufe an Kleinigkeiten werden in diesen Monaten an den Montagen und Donnerstagen jeder Woche durch die Revier-Forstbedienten fortgesetzt.

Furbach, Königl. Districts-Oberförster und Landjäger.

212.

212.

Ein Einlieger aus dem hiesigen Amtsdorfe Zedlin, ist wegen eines Hausdiebstahls durch das rechtskräftige Erkenntniß des unterschriebenen Justizamts vom 24sten April c zu 20 mäßigen Peitschenhieben verurtheilt und diese Strafe an ihm vollstreckt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Treptow an der Rega den 12ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Personal-Chronik.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten v. M. ist dem Gutsbesitzer Herrn Carl Ludwig von Flemming die Landrath-Stelle des Usedom- und Wollinschen Kreises, conferirt und wegen Einführung desselben das Erforderliche heute von der unterzeichneten Königlichen Regierung verfügt worden.

Stettin den 14ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Bei dem Domainen-Justizamte Colbatz und Pyritz ist, an die Stelle des bisherigen Registrators Müller, der Registrator des Domainen-Justiz-Amts Stettin, Johann Friedrich Zeterling zum Registrator, Deposital- und Sportel-Kassen-Rendanten bestellt und verpflichtet worden.

Stettin den 7ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Die verehelichte Victualienhändler Antony, Dorothea Marie geborne Mau aus Alt-Damm, und die unverehelichte Johanne Marie Schulz, haben sich in der Nacht vom 11ten zum 12ten dirses Monats aus dem hiesigen Gefängnisse ausgebrochen. Sie waren wegen wiederholt verübter Diebstähle hier in Untersuchung, und besonders die erstere ist eine der allgemeinen Sicherheit gefährliche Person. Unter Beifügung ihrer Signalements

sements ersuchen wir alle Behörden und Ortsobrigkeiten, auf die entwichenen Personen vigiliren, sie, wenn sie angetroffen werden sollten, verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Colbatz den 12ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt.

Signalement der verehelichten Armony.

Die verehelichte Victualienhändler Armony, Dorothea Maria geborne Miau, ist aus Damm gebürtig, woselbst auch ihr Ehemann wohnt. Sie ist 27 Jahre alt, und beinahe fünf Fuß groß. Sie hat ein etwas längliches und gesundes Gesicht, blonde Haare, blaue Augen, runde Stirn und eine schmale längliche Nase. Sie ist bekleidet mit einem grauen tuchenen Kamisol, einem gelb gestreiften kattunenen Tuche, einer weißen leinenen Schürze, einem schwarzgrauen tuchenen Rocke, alten ledernen Schnürstiefeln und einer gelbgefleckten kattunenen Mütze mit einer Binde.

Signalement

der unverehelichten Johanne Marie Schulz.

Die Johanne Marie Schulz aus Schönfließ gebürtig, ist ungefähr 25 Jahre alt, beinahe fünf Fuß drei Zoll groß und schlanker Statur; sie hat ein längliches gesundes Gesicht, blaue Augen, blonde Haare, eine flache Stirn und eine kleine stumpfe Nase. Sie ist bekleidet mit einem rothen kattunenen Kamisol, einem weißen flanellenen Rock, mit rothem Band unten umfaßt, einer groben leinenen Schürze und einer weißen Mütze mit einer Binde. Der linke Arm ist ihr steif, so daß sie ihn nicht nach dem Kopfe bringen kann. Der linke Fuß ist dicker wie der rechte. Die Zähne sind ihr beinahe ganz ausgefallen.

Nachbenannter Schön- und Schwarzfärbergesell Heinrich Noa, aus Ternau in Ober-Ungarn, des Verbrechens der Betrügerei schuldig, ist am 15ten April d. J. auf dem Transporte von Deutsch-Crone nach Gastrow entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im

Betre-

Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Tüß an den Magistrat zu Deutsch Crone gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Deutsch-Crone den 20sten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe unter 5 Fuß. Haare dunkelbraun. Stirn bedeckt. Augenbraunen und Augen braun. Nase breit. Mund mittel. Bart braun. Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe bräunlich. Statur klein. Füße proportionirt.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 26 Jahr. Religion katholisch Gewerbe Schön- und Schwarzfärber. Sprache verschiedene, deutsch die Muttersprache.

Bekleidung:

Rock blau tuchen. Weste gestreifte farbig. Hosen blau leinene mit hellblau besetzten doppelten breiten Streifen, über den Stiefeln. Huth von Filz und rund. Halstuch schwarz seiden. Hemde anhabend. Effekten die derselbe bei sich hat: ein Reisebündel, worin verschiedene Westen, Hemden ꝛc. die noch im guten Stande sind, und worunter sich feine ausgenähete Vorderhemden befinden. Auf dem Reisebündel sind ein Paar gute Stiefel geschnürt, welche wenig getragen, weil sie dem Noa zu eng sind.

Bekanntmachung.

Betrifft die Wiederverhaftung des aus der Vestung Stettin entwichenen Baugefangenen Friedrich Heinrich Christian Nefke.

No. 318. Mai 18. I. Abth.

Der unterm 27. October 1815 aus der hiesigen Vestung entwichene und durch die Königl. Commandantur mittelst Steckbriefe verfolgte gefährliche und berüchtigte Baugefangene Friedrich Heinrich Christian Nefke, ist nunmehr wieder eingefangen, wovon sämmtliche resp. Polizei-Behörden hiedurch benachrichtigt werden. Stettin den 18. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Nach-

Nachweisung

der von Zachan über die Landesgränze ins Ausland beförderten oder dahin verwiesenen Vagabonden.

No. 33. Mai 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 16. April 1818.	Johannes Roedler	Wasser-Müller-Gesell.	Ratzenried im Würtenbergischen	Ist nach seinem Vaterlande auf gerader Tour zurückgewiesen, weil er sich schon länger als fünf Monate arbeitslos herumtreibt und von Geschenken lebt.	Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn gewölbt, Augenbraunen schwärzlich, Augen braun, Nase gebogen, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn rund und stark, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler; besondere Kennzeichen keine.

Zachan den 30sten April 1818.

Der Magistrat.

Nachweisung

der durch den Magistrat zu Pasewalk über die Landesgrenze ins Ausland beförderten Vagabonden pro Mense April 1818.

No. 385. Mai 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und weshalb dies geschehen ist.	Signalement.
Den 27. April 1818.	Joh. Gottlob Wartig	Schneidergesell	Langenau	Ist wegen zwecklosen Herumtreibens und Bettelns nach seiner Heimath verwiesen worden.	Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Haare blond, Augenbraunen blond, Augen blau, Stirn bedeckt, Nase gewöhnlich, Mund breit, Kinn breit, Statur mittler.

Pasewalck, den 30sten April 1818.

Der Magistrat.

Nachweisung

derjenigen Personen, welche unter Visirung der Pässe pro April 1818 von Swinemünde über die Landesgrenze verwiesen worden.

No. 309. Mai 18. I. Abtheilung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 25. April 1818.	Joh. Heinr. Baatz	Müllergeselle.	Collo im Lauenburgschen	Ist über Demmin durch Mecklenburg nach seiner Heimath zurückgewiesen, da er geständlich sich über 6 Monat arbeitslos umhergetrieben hat.	Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase u. Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.
Den 30. April 1818.	George Einfaldt.	Schumachergeselle.	Heidenheim in Baiern.	Wegen arbeitslosen Herumtreibens und Bettelei über Anclam durch Mecklenburg nach seiner Heimath zurückgewiesen.	Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 9½ Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund aufgeworfen, Bart blond, Kinn länglich, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur ziemlich stark.

Swinemünde den 30sten April 1818.

Der Magistrat.

Nach-

Nachweisung

der von der Polizei-Inspektion zu Stargard im Monat April 1818 über die Landesgrenze verwiesenen Personen.

No. 163. Mai 18. I. Abtheilung.

No.	Vor- und Zunamen.	Gewerbe.	Geburts-Ort.	Signalement.	Bemerkungen.
1	Johann Gabliczeck.	Schumacher-Geselle.	Neuentin in Böhmen.	Alter 26 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase spitz, Mund mittel, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe bleich, Statur mittler-	Der Gabliczeck ist hier auf Bettelei betroffen worden.

Stargard den 1sten Mai 1818.

Königl. Polizei-Inspektor.
Engel.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 24.

Stettin, den 26sten Mai 1818.

Verordnungen.

A. Finanz-Angelegenheiten.

213.

Betrifft das Ausfuhr-Verkehr mit rückzollpflichtigen Waaren über Sohrau.

No. 753. Mai 1818. II. Abth.

Statt des Grenz-Zoll-Amts Loslau im Regierungs-Bezirk von Oppeln, soll nach dem Rescripte vom 27sten April dem Zoll-Amte Sohrau vom 1ten Juni d. J. ab die Befugniß zustehen, über rückzollfähige und hochbesteuerte Waaren Ausgangs-Bescheinigungen zu ertheilen, weil sich ergeben hat, daß dieses letztere Zoll-Amt zum Betriebe des auswärtigen Handels besser belegen ist.

Die Steuer-Behörden haben sich daher hiernach genau zu achten und die Begleitscheine dem gemäß auszufertigen.

Stettin den 18ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

B. Geistliche- und Schul-Angelegenheiten.

214.

Wegen allgemeiner Haus- und Kirchenkollekte zur Wiederherstellung der Kirchen- und Schulgebäude in Büderich.

No. 54. Mai 18. I. Abth. und Kirchen- und Schul-Kommission.

Von dem Königl. Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Ange-

legenheiten und Ministerium des Innern, ist per Rescriptum vom 19ten Februar d. J. zum Retablissement der evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in dem, in der Blokade von Wesel im Jahre $18\frac{13}{14}$ vom Feinde zerstörten Städtchen Büderich am Rhein, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte verordnet, welche hiemit an die betreffende Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks ausgeschrieben wird. Es werden die Herren Landräthe so wie die sämmtlichen Magistrate und Domainen-Beamte hiedurch angewiesen, in ihren Kreisen, Städten und Bezirken, diese Hauskollekte bei den Einwohnern evangelischer Konfession unverzüglich zu veranstalten, die Herren Superintendenten beider protestantischen Kirchen aber haben ihres Orts und in ihren Sprengeln die gleiche Sammlung in den Kirchen nach vorheriger Bekanntmachung gleichmäßig zu halten und zu verfügen, und sind die gesammelten Beiträge unfehlbar binnen 8 Wochen an die hiesige Provinzial-Instituten-Kasse, unter Anzeige des Betrages, wie gewöhnlich einzusenden, worauf dann die ganze Kollekte an die Regierung in Cleve abgeführt werden wird. Hinsichts der Haus- und Kirchen-Kollekte von den Katholischen Glaubens-Genossen, wo sich deren befinden, ergeht besondere Verfügung.

Stettin den 21sten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung und Kirchen- und Schul-Kommission.

C. Justiz-Angelegenheiten.

215.

Da die von den Patrimonial-Gerichten einzureichenden Tabellen und Listen bisher nicht immer regelmäßig und zur gehörigen Zeit eingegangen sind; so werden sämmtliche Patrimonial-Gerichte hiesigen Departements, mit Bezug auf die deshalb früherhin ergangenen Verordnungen, hierdurch angewiesen:

1) die General-Civil-Prozeß-Tabelle alljährlich in der ersten Hälfte des Monats December;
2) die Nachtrags-Tabelle zum Schulden-Tableau alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar;
3) die Liste der getrennten Ehen gleichfalls alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar;
4) die Erbschafts-Stempel-Tabelle alljährlich

a) für

a) für die Monate Januar, Februar, März und April — Ausgangs Oktober;
b) für die Monate Mai, Juni, Juli und August — Ausgangs Februar;
c) für die Monate September, Oktober, November und December — Ausgangs Juni;

5) die Liste der Inhaftirten am Schlusse eines jeden Monats;
6) die Criminal-Prozeß-Tabelle halbjährlich gegen den 1ten Juni und den 1ten December;
7) die Uebersicht der bei denselben geschwebten Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, imgleichen
8) die Uebersicht der bei denselben geschwebten Criminal- und fiskalischen Untersuchungen alljährlich in der ersten Hälfte des Monats December;
9) das Verzeichniß der aus den Gefängnissen oder auf dem Transport entwichenen Verbrecher alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar und
10) eine Instruktions-Liste, woraus ein jeder bei denselben anhängige Prozeß, insbesondere der Tag des Anfangs, der Name der Parteien, der Gegenstand und die Lage des Prozesses hervorgehen muß, alljährlich in der ersten Hälfte des Decembers

bei Vermeidung eines mit Kosten verknüpften Excitatorii, unerinnert einzureichen.

Stettin den 13ten April 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

216.

Auf den Antrag der hiesigen Königlichen Regierung werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, von allen in ihrem Jurisdictions-Bezirk begangenen Verbrechen demjenigen landräthlichen Amte, zu welchem dieser Bezirk gehört, vierteljährlich ein Verzeichniß nach folgenden Rubriken:

1) Datum des begangenen Verbrechens,
2) Ort, wo das Verbrechen begangen worden,
3) Gattung des begangenen Verbrechens,

zu übersenden. Stettin den 14ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

217.

Wegen der während des Monats Juni d. J. verbotenen Flößerei mit langem Floßholze auf der Drage.

Die Flößerei des für die Residenzien bestimmten Brennholzes aus dem Balster- und Regenthinschen Revier auf der Drage, dem Körtnitzer und Mehrenthiner Fließ, wird mit dem 1ten Juni ihren Anfang nehmen und bis ult. Juni d. J. statt finden. Dem Publico wird dies mit dem Eröffnen bekannt gemacht, sich der Langholzflößerei auf der Drage, dem Körtnitzer und Mehrenthiner Fließ bis nach Neu-Belitz vom 1. Juni c. bis Ende des Monats gänzlich zu enthalten, um der Brennholz-Flößerei nicht hinderlich zu seyn, zu welchem Ende sich bis ult. Juni c. auch alle verbundene Langholz-Triften aus jenem Flusse und jenen Fließen bis Neu-Belitz entfernen müssen.

Uebertreter dieser Vorschrift haben es sich selbst beizumessen, wenn dergleichen Langfloßhölzer, welche während dieser Zeit angetroffen, auseinander gehauen werden.

Frankfurt a. d. Oder den 8ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abth.

218.

Der am 18ten d. M. anfangende Bau des Swinemünder Hafens, wird hundert und mehrere Arbeiter in Swinemünde versammeln. Um den Unterhalt derselben zu erleichtern, fordern wir die benachbarten Landbewohner auf, ihre Vorräthe an Erdtoffeln, Erbsen, Grütze und anderen Lebensmitteln nach Swinemünde zu Markt zu bringen.

Stettin den 16ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

219.

Die Ungültigkeit eines verloren gegangenen Passes betreffend.

No. 647. Mai 18. I. Abth.

Dem Hutmachergesellen Carl Wilhelm Unverzagt, aus Stargard gebürtig, ist vor einiger Zeit in einem Dorfe in Neu-Vorpommern der dem-

demselben unterm 19ten März c. zu Stargard ertheilte Reisepaß gestohlen worden. Es wird derselbe daher hiermit für ungültig erklärt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 19ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

220.

Es soll die Borke, welche in der hiesigen Forst-Inspektion dieses Jahr geplettet und geputzt zubereitet wird, deren Betrag jetzt aber noch nicht genau anzugeben ist, und alle vorräthige Bau-, Nutz- und Brennholz-Bestände öffentlich durch Licitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Termine hiezu sind für die Reviere Mühlenbeck, Klütz incl. von der Krohnheide und Hohenkrug auf den 28sten d. M. in Alten-Damm auf dem Rathhause Morgens 10 Uhr, für Friedrichswalde und Dantz den 30sten d. M. Morgens 10 Uhr im Forsthause angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Auf der Ablage zu Klütz stehen 3 Ring Stabholz, welche im ersten Termin auch feil gestellt werden.

Forsthaus Clausdam den 15ten Mai 1818.

Königl. Landjäger und Hauptmann, Kayser.

221.

Jagdverpachtungen.

Die Benutzung der kleinen Jagd auf den Feldmarken der Stettinschen Amts-Dörfer Möringen, Swennenz, Stöben, Barnimslow, Neuenkirchen, Mandelkow, Boblin, Carow, Colbitzow, Rosow, ferner die kleine Jagd auf den Feldmarken der Vorwerker Köstin und Liencken, welche mit Trinitatis d. J. pachtlos werden, sollen auf Befehl der Königl. Regierung zu Stettin auf weitere sechs Jahre in Pacht ausgeboten werden. Der Termin ist auf den 29sten Juni a. c. bestimmt, und wird in der Dienstwohnung des Herrn Unterförster Schulze zu Leese abgehalten werden. Die Pachtlieb-haber zu diesen Jagden können sich am bemerkten Tage daselbst einfinden und ihr Gebot in der Form plus licitans abgeben.

Ahlbeck den 15ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion, Furbach.

Ein Arbeitsmann aus Stettin ist, wegen eines in dem Kruge zu Kattenhoff begangenen größern gemeinen Diebstahls, nach dem rechtskräftigen Erkenntniß des Criminalsenats des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin vom 1. d. M. in eine zweimonatliche Zuchthausstrafe verurtheilt und in das Zuchthaus zu Stettin abgeliefert, auch der Tragung der preußischen National-Kokarde für verlustig erklärt und in sämmtliche Untersuchungskosten condemnirt worden; welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Gollnow den 17ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Der Schneidermeister Friedrich David Mulach aus Wollin, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und bestätiget worden.

Der invalide Lieutenant Norrmann ist als Accise-Aufseher in Anclam interimistisch angestellt worden.

Der Accise-Aufseher Bortz zu Anclam ist auf dessen Antrag als Thorschreiber in Pasewalk interimistisch angestellt worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Knecht Stanislaus Laczakiewicz, aus Strachowo bei Plonsk in Pohlen, des Verbrechens eines bedeutenden Diebstahls an Geld und Papieren schuldig, ist am 27. April d. J. von Strachowo bei Plonsk in Pohlen entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an das landräthliche Amt zu Culm oder Strasburg gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 8ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn niedrig behangen, Augenbraunen schwarz, Nase groß, Mund mittel, Bart schwarz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 33 Jahr. Bekleidung: Ein weißer Krakauscher Rock und darüber ein brauner Rock mit rothen Schnüren besetzt, blau tuchene Hosen, gewöhnliche Bauer-Stiefel in gutem Stande, rothes Halstuch mit weißen Punkten und ein neues Hemde.

Verzeichniß

der vom Knecht Stanislaus Laczakiewicz im Kruge zu Strachow dem Juden Jankielowicz Hurwicz gestohlenen Gelder und Sachen.

Ein Kasten mit schwarzem glatten Leder beschlagen, worin 22000 Fl. baar Geld in verschiedenen Münzsorten, als: Preuß. Fr.d'or, franz. Louisd'or, spanische Carolinen, holländische Dukaten und zwei Stück spanische Unzen zu 20 Rthlr. im Werth sich befanden.

Nächstdem befanden sich in Silber: Preuß. Thalerstücke, franz. Fünffranken, spanische Thaler, östreichische Kronenthaler, preuß. Gulden- und halbe Guldenstücke und alte pohlnische Achtgroschenstücke, genannt (Koronki), welche in Litthauen und Danzig ihren Cours haben. Ferner: zwei silberne Uhren, wovon eine mit Gehäus und Pettschaft mit der Inschrift: J. J. H. Ein schwarzer Rock (Zupan) von Raimor mit blauen Kittay gefuttert. Eine schmale Zobelmütze. Eine Schreibtafel, worin Anweisungen auf 12825 Rthlr., eine mit der Unterschrift Zelmann Heymann und andre Szmul Klaczki sich befanden. Ein in russischer Sprache gedruckter Reisepaß aus Willna, ausgefertigt für den Juden Jankielowicz Stanwicz.

Nachbenannter Vagabonde Andreas Basken, aus Liebau in Curland gebürtig, des Verbrechens des Umtreibens schuldig, ist am 27. April d. J. vom Transport zwischen Tuchel und Kropoczin entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Tuchel, Marienwerder oder an die erste Polizei-Behörde gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 8. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abth.

Das

Das Signalement des Basken ist nicht beigefügt, und nur soviel, daß er gegen 40 Jahr alt, und nicht über 5 Fuß groß sey. Er spricht deutsch und ist mit einer graulichen Tuchjacke, blau leinwandnen Hosen, Schuhen und einem runden Hurhe bekleidet. Er trug einen leinwandnen Queersack und eine Trompete.

Nachbenannte zwei Militair-Sträflinge, Namens Simon Gildasch und Johann Dalalowski, sind am 6. Mai c. auf dem Transport von hier nach Möwe, ¼ Meile hinter dem gemauerten Kruge im Walde entwichen und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf dieselben strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach der Vestung Graudenz an die Königl. Kommandantur gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet sind, wird gebeten, davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 9ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abth.

Des Simon Goldasch Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart kleinen Stutzbart, am Kinn einen dünnen Bart, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittelmäßig. Persönliche Verhältnisse: Alter 22 Jahr, Religion katholisch, Gewerbe Knecht, Sprache pohlnisch. Bekleidung: Rock blauen Ueberrock, Jacke grün, Weste grün, Hosen weiß von Tuch, Stiefeln gewöhnlich, Huth rund, Halstuch blau, Hemde 2 Stück.

Des Johann Dalalowski Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn glatt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase kurz, unten breit, Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittelmäßig.

Persönliche Verhältnisse: Alter 22 Jahr, Religion katholisch, Gewerbe Landwehrmann, Sprache pohlnisch. Bekleidung: Rock blau mit hellblauen Schnüren besetzt, Jacke grün mit blauem Futter, Weste gelb und rothstreifig mit kleinen gelben Knöpfen, Hosen grün Nanquin-Pantallons, Stiefeln ordinair mit spitzen Absätzen, Huth schwarz und rund, ein Paar hellblaue leinene Unterhosen, Halstuch rothbunt, Hemde 2 Stück.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 25.

Stettin den 30sten Mai 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

223.

Betrifft zwei zum Vorschein gekommene falsche $\frac{1}{6}$ Stücke.

No. 596. Mai 18. I. Abth.

In dem Saatziger Kreise ist ein falsches 4 gr. Stück entdeckt worden. Dasselbe zeichnet sich beim ersten Anblick durch die bleigraue Farbe, gänzlich fehlende Versilberung und Rand-Verzierung, so wie den auffallend schlechten Abdruck des Gepräges, als unächt aus.

Gleichfalls ist auch hier ein falsches 4 gr. Stück entdeckt worden, welches von Blei gegossen, eine graue Farbe hat, und ohne alle Versilberung und Rand-Ververzierung ist, so wie auch einen auffallend schlechten Abdruck des Gepräges hat, das kaum kenntlich ist, welche Merkmale augenscheinlich auch hierbei die Unächtheit beweisen.

Das Publikum wird gegen die Annahme solcher falschen Viergroschen-Stücke gewarnt, zugleich aber zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hierdurch aufgefordert, die Ausgabe oder Verbreitung derselben den Polizei-Behörden anzuzeigen, um den Verfertigern auf die Spur zu kommen.

Stettin den 23sten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Betrifft ein zum Vorschein gekommenes falsches $\frac{1}{3}$ Stück.
No. 596. Mai 18. I. Abth.

Bei dem Sortiren des bei dem Königl. Amte Friedrichswalde eingekommenen Geldes, ist ein falsches 8 gr. Stück entdeckt worden. Die Unächtheit desselben ist besonders an dem Gepräge und der Versilberung wahrzunehmen. Ersteres ist ganz ohne Schärfe, und an verschiedenen Stellen unkenntlich, als die Zahl 3 und 1775, imgleichen der Münzbuchstabe auf der Vorderseite, so wie die Umschrift auf der Rückseite, wovon nur einige Buchstaben deutlich sind. Das Bildniß Sr. Majestät des Königs hat keinen Ausdruck und ist dem der ächten Stücke unähnlich. Die Versilberung ist auf beiden Seiten gleich fehlerhaft und matt, so daß das Kupfer überall sichtbar ist.

Das Publikum wird gegen die Annahme solcher falschen Achtgroschen-Stücke gewarnt, zugleich aber zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hierdurch aufgefordert, die Ausgabe oder Verbreitung derselben den Polizei-Behörden anzuzeigen, um den Verfertigern auf die Spur zu kommen.

Stettin den 23. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

225.

Betrifft die Fortdauer der im vorigen Jahre bewilligten Salz-Einfuhr-Prämie.
No. 786. Mai 18. II. Abth. B.

Das Königl. Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen hat zum Besten der inländischen Rhederei beschlossen:

a) daß die im verflossenen Jahre bestandene Prämienzahlung von vier Reichsthalern für die große Last überseeisches Salz von 6000 Pfund auch in diesem Jahre statt haben soll;

b) daß diese Prämie jedoch nur von demjenigen Salze bezahlt wird, welches einheimische, in einem preußischen Hafen erbauete Schiffe in den Häfen von Swinemünde, Neufahrwasser, Pillau und Memel anbringen;

c) daß

c) daß die Prämie nicht wie im vorigen Jahre dem Eigenthümer des Schiffes und nur auf das Atteſt der betreffenden Königl. Regierung: „daß das Schiff wirklich einheimiſch und in einem preußiſchen „Hafen, auch in welchem, erbaut ſey,“ verabreicht wird und endlich

d) daß die Prämienzahlung auch auf die in dieſem Jahre bereits auf Contrakte oder à l'aventure angebrachten und abgelieferten Salzladungen Anwendung findet, wenn die vorſtehenden Bedingungen dabei eintreten.

Jeder Schiffs-Eigner, welcher hiernach auf die Salz-Prämie Anſpruch machen will, hat zuvor das ad c. bezeichnete Atteſt bei uns nachzuſuchen und zu dem Ende eine Beſcheinigung der Polizei-Behörde der Stadt oder des Domainen-Amts in Hinſicht des Dorfes, wo der Schiffer wohnt, mit Angabe des Jahres und Ortes, in welchem das Schiff erbaut iſt, einzureichen, weil wir nur auf den Grund derſelben das Atteſt ertheilen können.

Stettin den 24. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

226.

Der am 18ten d. M. anfangende Bau des Swinemünder Hafens, wird hundert und mehrere Arbeiter in Swinemünde verſammeln. Um den Unterhalt derſelben zu erleichtern, fordern wir die benachbarten Landbewohner auf, ihre Vorräthe an Erdtoffeln, Erbſen, Grütze und anderen Lebensmitteln nach Swinemünde zu Markt zu bringen.

Stettin den 16ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

227.

Jagdverpachtungen.

Die Benutzung der kleinen Jagd auf den Feldmarken der Stettinſchen Amts-Dörfer Möringen, Swennenz, Stöben, Barnimslow, Neuenkirchen, Mandelkow, Boblin, Carow, Colbitzow, Roſow, ferner die kleine Jagd auf

den Feldmarken der Vorwerker Köstin und Liencken, welche mit Trinitatis d. J. pachtlos werden, sollen auf Befehl der Königl. Regierung zu Stettin auf weitere sechs Jahre in Pacht ausgeboten werden. Der Termin ist auf den 29sten Juni a. c. bestimmt, und wird in der Dienstwohnung des Herrn Unterförster Schulze zu Leese abgehalten werden. Die Pachtliebhaber zu diesen Jagden können sich am bemerkten Tage daselbst einfinden und ihr Gebot in der Form plus licitans abgeben.

Ahlbeck den 15ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion, Furbach.

228.

Der Schneidergeselle Essegern aus Groß-Osterhausen, hat seinen Paß d. d Querfurth den 17. Februar 1818, der zuletzt in Stargard den 11ten d. M. zur Reise nach Schievelbein visirt worden, vorgeblich zwischen hier und Stargard verloren. Es wird dieses bekannt gemacht und der Paß für ungültig erklärt.

Anclam den 27. Mai 1818.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium, Pustar.

Sicherheits-Polizei.

No. 1398. Mai 18. I. Abth.

Der auf dem Transporte von Sedan nach Stettin begriffen gewesene Arrestant Christian Fresse, vom 9ten Linien-Infanterie-Regiment, aus Düttersdorf bei Stargard, ist am 29. v. M. aus dem Arresthause zu Solingen entsprungen. Derselbe ist 26 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, von gesunder und starker Leibesbeschaffenheit, hat hellbraune Haare, eine hohe Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine schmale Nase, einen kleinen Mund, einen braunen Bart, ein gewöhnliches Kinn, ein langes Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe und eine starke Narbe an der Oberlippe.

Wir fordern sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements hierdurch auf, dem genannten Deserteur nachspüren, ihn im Ertappungsfalle festnehmen und der hiesigen Festungs-Kommandantur vorführen zu lassen.

Kölln den 6ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abth.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 26.

Stettin, den 6ten Juni 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

229.

Betrifft die vom Dramburgschen zum Saatziger Kreise abgetretenen Ortschaften.
No. 973. Mai 18. I. Abtheilung.

Außer den in dem diesjährigen Amtsblatte No. 4. pag. 45 aufgeführten, vom Dramburgschen zum Saatziger Kreise übergegangenen Ortschaften, kommen zu diesem noch ebenfalls hinzu:

die auf der Feldmark Zeinecke belegenen Ortschaften Clausberg und Werderfelde,
das Vorwerk Glashagen zu Steinhöfel, und
das Vorwerk Arnsberg zu Alt-Storckow gehörig.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 16ten Januar c. des vorgedachten Amtsblattes wird solches nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 31. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

230.

Die monatlich zu haltenden Treibjagden mit Schwarzwildprett betreffend.
No. 614. Mai 18. II. Abth. A.

Zur völligen Abstellung der Beschwerden wegen Beschädigung der Saatfelder und Feldfrüchte durch das Schwarzwild sind sämmtliche Forstbedienten derjenigen Reviere, in denen sich diese Wildgattung befindet, in Gemäßheit der Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und der

Finanzen, angewiesen worden, monatlich eine Treibjagd nach Schwarzwildprett zu veranstalten und selbige auch während der Schonzeit zu halten.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir auch die Landräthe, Magistrate und Domainen-Beamten hierdurch gemessenst an, die zur Haltung der Jagden erforderlichen Treiber auf Requisition der Forstbedienten unentgeldlich zu gestellen.

Stettin den 2ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

231.

Wegen Erhöhung der Feldmesser-Diäten.

No. 1353. April 18. II. Abth. A.

Um den Fleiß der Feldmesser bei dem Betriebe Königl. Vermessungs-Geschäfte anzufeuern, ist höhern Orts beschlossen worden, daß in denjenigen Fällen, wo Feldmesser durch besondern Fleiß diese Arbeiten fördern und gute Arbeiten liefern, auf den Antrag der betreffenden Königl. Regierung nicht nur eine Erhöhung der jetzt bestehenden Gebührensätze bis zu $\frac{1}{3}$tel statt finden, sondern auch diejenigen Feldmesser, die sich in dieser Art bei Königl. Vermessungs-Geschäften auszeichnen, bei Besetzung der vakanten Baubeamten-Stellen, wenn sie ihre Qualifikation dazu durch das vorgeschriebene Examen bekundet haben, vor andern, die sich nur mit Privat-Arbeiten beschäftigen, besonders berücksichtiget werden sollen, welches daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 29. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

C. Geistliche- und Schul-Angelegenheiten.

232.

Die Gemeinheits-Ausscheidung der Kirchen- und Pfarr-Grundstücke betreffend.

No. 297. Mai 18. I. Abth.

Obgleich die Herren Superintendenten und Prediger durch verschiedene

dene Circular-Verfügungen namentlich vom 20. November 1815 und 17ten Januar 1817 aufgefordert worden sind, die gänzliche Gemeinheitsteilung in Ansehung der Aecker, Wiesen und Hütung der Pfarren und Kirchen möglichst zu befördern; so haben doch verschiedene einzelne Fälle gezeigt, daß der Ausführung der Separation von Seiten der Superintendenten und Pfarrer Hindernisse in den Weg gelegt werden, die bei ihrer Unerheblichkeit auf keinen guten Willen zur Beförderung der Sache beizutragen, schließen lassen. Die Königl. Regierung findet sich deshalb veranlaßt, sämmtliche Herren Superintendenten ihres Departements nochmals auf die in den bezogenen Circular-Verfügungen geschilderten Vortheile der Gemeinheits-Auseinandersetzungen aufmerksam zu machen, mit der Aufforderung, darnach die Prediger ihres Bezirks sogleich mit gemessener Instruktion zu versehn. Diejenigen, welche sich dabei durch Bereitwilligkeit auszeichnen, dürfen sich den besondern Beifall der Königl. Regierung versprechen.

Stettin den 30. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

233.

Betrifft die Sperrung der Passage über die erste Gollnower Thorbrücke zu Damm.

No. 1406. Mai 18. I. Abtheilung.

Der Neubau der ersten Gollnower Thorbrücke zu Damm macht die Sperrung der Passage über dieselbe vom 1ten Juli d. J. bis zu dessen Beendigung nothwendig. Es wird dem Publiko solches hierdurch bekannt gemacht und dasselbe zugleich davon benachrichtiget, daß während dieser Zeit die Passage durch das Mühlenthor gehen wird.

Stettin den 31. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

234.

Der Spornmachergesell Johann Conrad Heil, 40 Jahr alt, aus Königsberg in Preußen gebürtig, will seinen am 30sten pr. in Magdeburg ausgestellten, und zuletzt unterm 17ten c. in Berlin visirten Reisepaß, zwischen Gartz und Schwedt verloren haben.

Zur Verhütung etwanigen Misbrauchs, mit dem verlornen Passe, wird dieses hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 24sten Mai 1818.

Königl. Polizei-Director, Stolle.

235.

Die im Laufe des vorigen Monats in den Forsten der Inspektion Torgelow geplettete Eichen-Rinde, deren Quantität jedoch zur Zeit noch nicht angegeben werden kann, weil solche zuvörderst aufgeklaftert werden muß, wird an nachstehend bemerkten Tagen zur Licitation gestellet:

den 16ten Juni c., Vormittags um 10 Uhr, die in der Mönkebudschen Forst, im Forsthause zu Mönkebude,

an selbigem Tage, Nachmittags um 2 Uhr, die im Jädkemühlschen Revier, im Forsthause zu Jädkemühl,

den 17ten ejusd., Vormittags um 10 Uhr, die im Rothemühlschen Forste, im Forsthause zu Rothemühl,

an selbigem Tage, Nachmittags um 2 Uhr, die im Saurenkrugschen Forste, im Forsthause zu Saurenkrug,

den 18ten ejusd., Vormittags um 10 Uhr, die im Torgelowschen Forste, im Forsthause zu Torgelow,

an selbigem Tage, Nachmittags um 2 Uhr, die im Neuenkrugschen Forste, im Forsthause zu Neuenkrug.

Torgelow den 1ten Juni 1818.

Meisner, Königl. Forstmeister.

236.

Für nachstehende zwei Invaliden des vormaligen 3ten Ostpreußischen Landwehr-Infanterie-Regiments, aus dem Feldzuge im Jahr 1815, nämlich:

1) für den Unteroffizier Jacob Haase der 11ten Compagnie, und

2) " " Landwehrmann Jacob Kreuse der 8ten Compagnie,

ist von des Fürsten Blücher Wahlstadt Durchlaucht aus dem Fond der Waterlow-Gesellschaft zu London eine Unterstützung von 18 Rtlr. für den ersteren und 12 Rtlr. für den letzteren, mir übersendet worden. Dieses Geld habe ich den genannten Individuen noch nicht einhändigen können, weil mir ihr gegenwärtiger Aufenthalt ungeachtet aller Nachforschungen unbekannt geblieben ist. Ich fordere daher den Unteroffizier Haase, so wie

den

den Landwehrmann Krause hierdurch auf, sich entweder persönlich oder schriftlich in portofreien Briefen bei mir zur Empfangnahme der obigen Summen zu melden, und ersuche dabei alle resp. Behörden, welche etwas von dem Schicksale dieser Personen bekannt seyn sollte, mir gefällige Mittheilung darüber zu machen. Nachrichtlich bemerke ich noch: daß der ꝛc. Haase aus dem Dorfe Babzins bei Rastenburg gebürtig ist, und sich nach seiner Entlassung auch dorthin begeben hat; der ꝛc. Krause aber aus der Stadt Danzig her ist, im Januar 1816 wegen einer Fußverrenkung in das Lazareth zu Münster geschickt wurde und von da noch nicht nach seiner Vaterstadt zurückgekehrt ist.

Königsberg den 19. Mai 1818.

Obristlieutenant und Commandeur des Ersten Königsberger Landwehr-Regiments No. 3.

v. Hülsen.

237.

Zur Warnung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß ein Tagelöhner aus Grünhoff hiesigen Amts, wegen unterlassener Anzeige eines ihm zu Händen gekommenen falschen Fr.d'ors und dessen wissentlicher Verausgabung, so wie, wegen dringenden Verdachts der Entwendung, der seinem Transporteur eingehändigten Papiere, durch das rechtskräftige Urtel des Kriminalsenats des Königl. Hochpreißl. Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Stettin vom 14ten d. M., mit einer an ihn vollzogenen körperlichen Züchtigung von 20 Peitschenhieben bestraft und in die Untersuchungskosten verurtheilt worden ist.

Ueckermünde den 26. Mai 1818.

Königl. Preuß. Vorpomm. Dom.-Justizamt Ueckermünde.

Dickmann.

Personal-Chronik.

Betrifft die Ernennung des Kaufmanns Eschricht zu Swinemünde als Königl. Dänischer Vice-Consul.

No. 1041. Mai 18. II. Abth. B.

Sr. Majestät der König von Dännemark haben den Kaufmann Eschricht

Eschricht zu Swinemünde zum Königl. Dänischen Vice-Consul daselbst ernannt, und es ist derselbe in dieser Eigenschaft von Einem hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden. Wir machen solches daher dem interessirenden Publiko, so wie den diesseitigen Obrigkeiten und Königl. Landesbehörden hierdurch bekannt, um den Herrn Vice-Consul Eschricht zu allen in den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Geschäften zuzulassen und bei den damit nach Preußischen Gesetzen und Grundsätzen verbundenen Rechten zu schützen.

Stettin den 31. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Der Bürger und Stadtverordnete Ludwig Herzog zu Massow, ist zum Kämmerer daselbst erwählt und von uns bestätigt worden.

Stettin den 25. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Der Stadtchirurgus Langbeck aus Anclam ist vom hiesigen Königl. Medizinal-Collegio vorschriftsmäßig geprüft und in Folge derselben ihm die Approbation als Chirurgus forensis ertheilt worden, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin den 26. Mai 1818.

Königl. Medicinal-Collegium von Pommern.

Nach-

Nachweisung

der durch den Magistrat zu Pasewalk über die Landesgrenze ins Ausland beförderten und durch Visirung der Pässe verwiesenen Vagabonden pro Mense Mai 1818.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 2. Mai 1818.	Peter Mann.	ehemaliger russischer Soldat.	—	Ist wegen Diebstahls einer Taschenuhr und zweckloſen Herumtreibens über die Landesgrenze befördert worden.	Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen grau, Augen grau, Nase lang, Mund mittler, Bart fehlt, Kinn rund, Gesicht regelmäßig, Gesichtsfarbe desgl. Statur gut, Sprache deutsch, Zähne regelmäßig.
Den 5. Mai 1818.	Joh. Heinr. Muth.	Schlächtergeſell.	Hannover.	Ist wegen Betruges nach dem Erkenntniß des Kön. Kriminalsenats vom 22. Jan. c. über die Grenze unter Androhung zweijähriger Festungsstrafe auf den Fall der Rückkehr, befördert worden.	Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 5½ Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase klein, Mund mittler, Bart blond, Kinn spitz, Gesicht gut, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, Zähne klein. Besondere Kennzeichen: über den Knöchel der rechten Hand eine Hiebnarbe.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt od. verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 25. Mai 1818.	Johann Megrevy.	Lohgärbergesell.	Dännemark.	Ist nach seinem Vaterlande auf gerader Tour zurückgewiesen, weil er sich schon länger als vier Monate arbeitslos herumtreibt und von Geschenken lebt.	Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 5½ Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase länglich, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Besondere Kennzeichen: trägt einen starken Backenbart.
Den 25. Mai 1818.	Leopold Krug.	Desgl.	Seggedin in Ungarn.	Desgleichen, da derselbe gleichfalls seit vier Monaten ohne Arbeit gewesen.	Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt u. hoch, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase etwas länglich, Mund breit, Bart braun, Kinn gespalten, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.

Pasewalk den 30. Mai 1818. Der Magistrat.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 27.

Stettin den 14ten Juni 1818.

Gesetzsammlung.

No. 5. enthält:

No. 468. die Deklaration der, die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse betreffenden Verordnung vom 1ten August 1817. De dato den 21. April 1818;

No. 469. die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin. Vom 3. Mai;

No. 470. die Kartel-Konvention zwischen Preußen und der freien Hansestadt Hamburg. Von demselben Tage;

No. 471. die Bekanntmachung, daß mit den Hansestädten Lübeck und Bremen eine eben solche Kartel-Konvention wie mit Hamburg abgeschlossen sei. Vom 19ten desselben Monats;

No. 472. die Bekanntmachung wegen einer mit Schaumburg-Lippe abgeschlossenen, der Lippe-Detmoldischen völlig gleichlautenden Kartel-Konvention. Vom 4ten ejusd m.; und unter

No. 473. die Verordnung über die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse bei Auseinandersetzung der Gutsherren mit den Bauern. Vom 9ten desselben Monats.

Verordnung der höhern Behörde.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten d. M. auf die Vorschläge des unterzeichneten Ministeriums zu bestimmen geruhet, daß die Militair- und Civil-Pensionairs in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1ten September 1806 bis Ende Februar 1809 nunmehr befriedigt werden sollen. Diese Maaßregel soll zugleich auf die Rückstände derjenigen Pensionen ausgedehnt werden, welche auf die Provinzial-Fonds in dem ehemaligen Süd- und Neu-Ostpreußen, Neu-Schlesien und dem durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen angewiesen waren, insofern die Empfänger vor dem 1ten August 1810 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, und sich darüber genügend auszuweisen vermögen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmung ist der Geheime Finanz-Rath Friedel hieselbst beauftragt worden, nicht nur sämmtliche Pensions-Rückstände der Civil-Beamten nach den vorhandenen diesfälligen Notizen zu ermitteln, und den einzelnen Empfängern zur Anerkennung bekannt zu machen, sondern diesen auch zu eröffnen, wie, wo und wann jeder einzelne Rückstand berichtigt werden wird. Die Empfänger von Civil-Pensions-Rückständen haben sich daher an gedachten Geheimen Finanzrath Friedel (Scharrnstraße Nr. 1. hieselbst) mit der gehörigen Legitimation zu wenden, und in so fern sie als Erben verstorbener Pensionairs dergleichen Ansprüche haben, darüber gleichzeitig gerichtliche Atteste beizubringen.

Wegen Liquidation und Festsetzung der Militair-Pensions-Rückstände wird das Nähere von der betreffenden Königl. Behörde besonders bekannt gemacht werden.

Berlin den 26. Mai 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

C. F. v. Hardenberg. Friese.

Ver-

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

238.

Die Wahl der Stadtverordneten betreffend.

No. 321. Juni 18. I. Abth.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß hin und wieder in solchen Städten, wo es an Männern, die des Schreibens und Lesens kundig sind, nicht fehlt, dennoch solche Subjekte zu Stadtverordneten gewählt werden, welchen jene Kenntniß mangelt. Wenn gleich die Städte-Ordnung die Kenntniß des Schreibens und Lesens als nothwendige Bedingung, unter welcher Jemand Stadtverordneter werden soll, nicht angiebt, es auch selbst Fälle geben kann, in welchen sich von einem des Lesens und Schreibens Unkundigen ein besonderer Nutzen, den er seinen Mitbürgern als Stadtverordneter leisten kann, versprechen läßt, so gehört doch ein solcher Fall nicht zur Regel, vielmehr ist in der Regel aus der Unkunde im Schreiben und Lesen auf den Mangel derjenigen Bildung zu schließen, welche einem Stadtverordneten zu wünschen ist. Eben deshalb hat bereits unterm 19ten März 1809 ein Ministerial-Rescript, indem es die Kenntniß des Schreibens und Lesens als nicht durchaus für einen Stadtverordneten erforderlich bezeichnet, doch die Zulassung der mit dieser Kenntniß nicht versehenen Bürger zu dem Stadtverordneten-Amte auf solche Fälle, wo in kleinen Städten nicht die erforderliche Anzahl des Schreibens und Lesens kundiger stimmfähiger Bürger vorhanden ist, beschränkt.

Wir machen daher sämmtliche stimmfähige Bürger in den Städten unseres Departements darauf aufmerksam, daß sie bei den Wahlen nicht ohne Noth und ohne besondere erhebliche Gründe ihre Stimme solchen Bürgern geben, die des Lesens und Schreibens unkundig sind.

Den sämmtlichen Magistraten machen wir es zur besondern Pflicht, darauf zu wachen, daß dieser dem Sinne der Städte-Ordnung entsprechenden Vorschrift genügt und jedes Wahlprotokoll auch danach geprüft werde, ob die Wählenden dieser Vorschrift eingedenk gewesen sind, widrigenfalls die Bestätigung der Wahl zu versagen ist.

Stettin den 8ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

239.

An die Stadt-Accise-Aemter, wegen der zu bezalenden Malz-Accise-Bonifikationen

No. 158. Mai 1818. I. Abth.

Die sämmtlichen Königl. Accise-Aemter hiesigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, die jährlichen Malz-Accise-Bonifikationen der Geistlichen, Schullehrer, Emeriten und Wittwen, welche vom 1ten Januar 1818 an nicht weiter von der Regierungs-Haupt-Casse, sondern von der Provinzial-Instituten und Communal-Casse hieselbst gezalt werden, für Rechnung und auf spezielle Anweisung der letztgedachten Provinzial-Institu-ten-Casse, fernerhin in der gewöhnlichen Art an die Percipienten gegen Quittungen auszuzalen, die Zalungs-Nachweisungen und Quittungen aber der Regierungs-Haupt-Casse auf die einzusendenden Gefälle statt baaren Geldes in Anrechnung zu bringen und derselben einzusenden.

Stettin den 6ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

240.

Die successive Einziehung der Staats-Schuldscheine betreffend.

No. 50. Juni 18. II. Abth. A.

In dem Finanz-Edikt vom 27sten October 1810 ist festgesetzt, daß keine Aufkündigung der Staatsschuldscheine geschehen könne, und neuerlich durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Mai dieses Jahres, welche bereits durch die Zeitungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, haben des Königs Majestät bestimmt: daß selbige von Zeit zu Zeit durch Aufkauf eingezogen werden sollen, wozu der Fond auch bereits angewiesen ist.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich dadurch veranlaßt, bekannt zu machen: daß künftig keine ausnahmsweise Einlösungen von Staats-schuldscheinen mehr statt finden und Gesuche dieser Art daher auch nicht berücksichtigt werden können.

Berlin den 18ten Mai 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

(gez.) Hardenberg. Friese. Rother.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Achtung gebracht. Stettin den 8ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

C. Justiz-

C. Justiz-Angelegenheiten.

241.

Da, in Folge der rücksichtlich verschiedener Ortschaften eingetretenen Departements-Veränderung, der bisherige pommersche Antheil des Guts Zarrentin zur Uckermark übergegangen ist und dagegen die zur Uckermark gehörig gewesenen Güter Tantow und Retzin dem hiesigen Regierungs-Departement beigelegt worden sind; so wird, der Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii zufolge, von jetzt ab das Hypotheken-Buch von Zarrentin von dem Königl. Kammergerichte und dagegen das Hypotheken-Buch von Tantow und Retzin von dem unterzeichneten Collegio geführt werden.

Stettin den 28sten Mai 1818.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

242.

Die dem Hülfsverein zu Coblenz zur Unterstützung der Nothleidenden gegebenen Gegenstände sind Inhalts meiner öffentlichen Bekanntmachung vom 12ten Februar d. J. durch eine Lotterie ausgespielt und gegenwärtig die Verzeichnisse der in hiesiger Provinz untergebrachten und herausgekommenen Loose mir übermacht worden.

Nach Vergleichung derselben mit den durch meine Veranlassung untergebrachten Loosen, sind die hierauf gefallenen Gewinne von keiner großen Bedeutung und würden sich kaum zum kostspieligen Versenden mit der Post eignen. Ich habe deshalb die Besitzer der unten verzeichneten herausgekommenen Loose aufgefordert, sich zu erklären, ob sie den Gewinn übersandt wissen, oder aber als milde Gabe dem dortigen Hülfsverein zu dem beabsichtigten Stock als bleibende und höchst wohlthätige Hülfsquelle für die armen Winzer am Rhein, der Aar, Mosel und Nahe, überlassen wollen.

Alle haben, außer der Besitzer des Looses Nr. 8810 eingewilligt und sage ich denselben dafür hierdurch meinen herzlichsten Dank.

Dem Hülfsverein zu Coblenz habe ich heute die Ueberlassung der Gewinne zu dem angegebenen Zweck angezeigt und er wird gewiß mit den Nothleidenden diesen neuen Beweis der wohlthätigen Gesinnung unsrer Mitbürger eben so dankbar erkennen, als es bei Uebersendung der Quit-

tung

über den ganzen Betrag der übersandten Beiträge, auf die herzlichste Weise und mit dem Anerkenntniß geschehen ist, daß, die Hauptstadt ausgenommen, keine Provinz der Monarchie, Pommern an hülfreicher Wohlthätigkeit übertroffen habe.

Nachstehende Nummern sind mit den beigefügten Sachen herausgekommen:

Nr. des Looses.	Zahl des Zuges.	Gewinnst.
514	251	eine lakirte Dose mit Silber beschlagen,
521	168	ein goldner Ring mit B. bezeichnet,
523	234	ein maserner Pfeifenkopf mit Silber beschlagen,
8805	529	eine goldne Hutschleife mit Quasten,
8809	401	ein vollständiges Exemplar vom Rheinischen Merkur,
8810	484	eine Dose von Achat mit vergoldeter Einfassung,
8838	281	eine Schaumünze von Catharina II. v. 1759,
8842	71	ein Beutelschloß,
8846	146	ein Paar goldne Ohrringe mit dicken Goldperlen,
8856	167	ein Haarring mit dem Namen Marie,
8857	304	eine Schaumünze auf das Jubeljahr von M. Luther 1717.

Stettin den 8ten Juni 1818.

Der Königl. wirkl. Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

243.

Se. Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben es für nöthig geachtet, in den, mit Allerhöchst Ihren Staaten wieder vereinigten Districten des vormaligen Herzogthums Warschau, nemlich dem jetzigen Großherzogthume Posen, und dem, zu Westpreussen gelegten Culm-

Culm- und Michelauschen Kreise, nebst der Stadt Thorn, das Hypotheken-Wesen wieder einrichten zu lassen, wie es in Allerhöchst Derselben übrigen Ländern regulirt ist, um dadurch Gewißheit und Sicherheit des Eigenthums und der Real-Rechte auf unbewegliche Güter, so wie den Real-Credit der Grundbesitzer wieder herzustellen.

Zu diesem Zwecke ist unterm 4ten April d. J. ein besonderes Patent ergangen, welches die nähern Vorschriften und Bestimmungen hierüber zum Gegenstande hat.

Nach diesem werden alle, von Seiten der ehemaligen West- und Südpreussischen Hypotheken-Behörden bis zu ihrer, im Jahre 1806 oder später erfolgten Auflösung in den, vorschriftsmäßig angelegten Hypotheken-Büchern, bewirkte Eintragungen und Löschungen der Hypotheken-Rechte, und alle darüber ertheilte Hypotheken-Scheine als vollkommen rechtsbeständig und gültig angesehen, so daß es wegen aller hiernach schon eingetragenen Real-Rechte keiner neuen Anmeldung und Eintragung bedarf.

Dagegen müssen die, nach Auflösung der preussischen Behörden, von den Gerichten oder Hypotheken-Conservatoren des Herzogthums Warschau vorgenommenen Berichtigungen der Besitz-Titel erneuert, und die eingetragenen Ansprüche zur Erhaltung ihres Real-Rechts von neuem angemeldet, und in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden. Sind aber Forderungen, deren Eintragung in die Hypotheken-Bücher vor dem gedachten Zeitpunkte geschehen, wieder gelöscht worden, so ist nachzuweisen, daß dabei die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind.

Da, wo ein, nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung eingerichtetes Hypotheken-Buch noch gar nicht vorhanden ist, soll die Einrichtung desselben nachgeholt werden.

Die Wiedereinrichtung des Hypothekens-Wesens erfolgt im Großherzogthume Posen in Absicht der vormals eximirten Grundstücke (der adelichen Güter) durch zwei besondere Commissionen, von denen die eine zu Posen, für den Posner Regierungs-Bezirk, namentlich für die Kreise Posen, Buk, Samter, Obornik, Schroda, Schrim, Krotoschin, Pleschen, Adelnau, Ostrzeszow, Fraustadt, Kröben, Kosten, Meseritz, Birnbaum, Bomst und Peysern preussischen Antheils, und die andere zu Bromberg, für den Bromberger Regierungs-Bezirk, namentlich für die Kreise Wirsitz, Chodziesen, Czarnikau, Bromberg, Inowraclaw, Schubin, Gnesen, Wongrowiec und Mogilno, eingerichtet wird. — Bei den nicht adelichen, ländlichen Immobilien und städtischen Grundstücken, soll die Wiederherstellung oder erste Einrichtung des Hypotheken-Wesens von den Landgerichten, in deren Bezirke sie

belegen

belegen sind, bewirkt werden, und zwar von dem Landgerichte zu Posen, in den Kreisen Posen, Buk, Samter, Obornik, Schroda und Schrim, von dem Landgerichte zu Krotoschin, in den Kreisen Krotoschin, Pleschen, Adelnau und Ostrzeszow, von dem Landgerichte zu Fraustadt, in den Kreisen Fraustadt, Kosten und Kröben, von dem Landgerichte zu Meseritz, in den Kreisen Meseritz, Birnbaum und Bomst, von dem Landgerichte zu Schneidemühl in den Kreisen Wirsitz, Chodziesen und Czarnikau, von dem Landgerichte zu Bromberg, in den Kreisen Bromberg, Inowraclaw und Schubin und von dem Landgerichte zu Gnesen, in den Kreisen Gnesen, Wongrowiec, Mogilno und Peysern preussischen Antheils.

Die Regulirung des Hypotheken-Wesens von der Stadt Schermeisel, nebst den Vorwerken Brückenhoff und Niederhoff, und von dem adlichen Gute Grochow, so wie von den, in denselben befindlichen einzelnen Besitzungen, die sonst zum Meseritzer Kreise des Posner Departements gehörten, jetzt aber mit dem Sternbergschen Kreise der Neumark vereiniget sind, geschieht von dem Ober-Landesgerichte zu Frankfurt a. d. O. und resp. von dem Land- und Stadt Gerichte zu Zilenzig, je nachdem sie jetzt der Gerichtsbarkeit des einen oder des andern unterworfen sind.

In den, zu Westpreussen geschlagenen Districten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn erfolgt die Wiedereinführung des Hypotheken-Wesens von eximirten Grundstücken bei dem Ober-Landes-Gerichte zu Marienwerder, von allen übrigen aber bei den competenten Land- und Stadt-Gerichten.

Alle und jede Besitzer eines unbeweglichen Eigenthums oder einer, zur Eintragung in das Hypotheken-Buch sich eignenden Gerechtigkeit, die für sich selbst besteht, und ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden kann, so wie alle diejenigen, welche an ein Grundstück, oder an eine, zur Eintragung ins Hypotheken-Buch sich eignende Gerechtigkeit im Großherzogthume Posen, dem Kreise Culm und Michelau, und in der Stadt Thorn einen Real-Anspruch behaupten, sind, in so fern ihr Eigenthum oder ihr Real-Recht bis zur Auflösung der preussischen Behörden im Hypotheken-Buche nicht bereits eingetragen war, in dem erwähnten Patente, aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche den vorgenannten Behörden anzuzeigen und nachzuweisen. Dies muß spätestens bis zum 1sten Juni 1819, sei es mündlich, schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten, geschehen.

Die Real-Ansprüche, welche in der bestimmten Frist gebührend angemeldet und nachgewiesen worden, werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die Hypotheken-Bücher eingetragen.

Wer

Wer sich bis zum 1sten Juni 1819 nicht meldet, verliert zwar nicht sein ganzes Recht, er muß sich aber alles gefallen lassen, was späterhin, und bis zu seiner Anmeldung bei dem Hypotheken-Buche verhandelt worden, und kann namentlich gegen einen dritten Besitzer des Grundstücks kein dingliches Recht ausüben.

Dies wird für jeden der bei dieser Einrichtung ein Interesse hat, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Dabei wird auf den vollständigen Inhalt des Patents selbst, welches durch die Gesetzsammlung für die preussischen Staaten- und durch die Berliner und hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht wird, verwiesen.

Posen am 12. Mai 1818.

Königliches Ober-Appelkations-Gericht des Großherzogthums Posen.

Schönermark.

244.

Jagdverpachtung.

Auf den Grund der Verfügung Einer Königlichen Hochpreißlichen Regierung vom 15ten d. M., sollen im Amte Pudagla noch nachstehende Jagden von 1818 bis 1824 plus Licitando verpachtet werden, als:

1) Beim Pudaglaschen Revier,
die kleine Jagd auf den Feldmarken des Dorfs Stoben, Bentz, Retzow, Sallentin, Bansin, Neppermin, Catschow, Liepe, Ranckwitz, Quilitz, Restow, Grüssow und Warthe.

2) Bei dem Caseburger Revier,
die kleine Jagd auf den Feldmarken Görcke, Bossin, Newerow, Prätenow, Zecherin, Gellentin, Gneventin und Carnin.

Der Termin zur Verpachtung dieser Jagden ist auf den 22sten Juni c. des Morgens um 9 Uhr im Amtshause zu Pudagla anberaumt, woselbst sich Pachtlustige einfinden und ihr Gebot abgeben können. Die Pachtbedingungen werden im Termin den Anwesenden öffentlich bekannt gemacht werden. Friedrichsthal den 28sten Mai 1818.

Königl. Forstmeister und Districts-Oberförster,

Berner.

245.

Nach ziemlich genauer Schätzung ist in den Forsten meines Distrikts an ungepußter eichener Borke geplettet:

Im Amte Stepenitz,

im Stepenitzer Revier . . . 35 Klafter,
• Graseberger . . . . 12 •

Im Amte Naugardt,

im Sagersberg, comb. Gültzower Revier 70 Klafter,
• Rothenfierschen Revier . . 43 •

Die Licitations-Termine sind hiezu von mir auf den 29sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr in Stepenitz, Nachmittags 2 Uhr in Graseberg, den 30sten Vormittags 10 Uhr in Rothenfier, den 1ten Juli Vormittags 10 Uhr in Sagersberg, in den Häusern der betreffenden Forstbedienten angesetzt, und lade ich Kauflustige ein, sich an benannten Tagen dort einzufinden.

Forsthaus Pribbernow den 10. Juni 1818.

Königl. Preuß. Inspektions-Oberförster und Rittmeister.

Wegener.

246.

Wegen eines gefundenen unbekannten Leichnams.

No. 1585. Mai 18. I. Abth.

Nach der uns gewordenen Anzeige des landräthlichen Amts Usedom-Wollinschen Kreises, ist am 20sten Mai c. bei dem am Haff belegenen Dorfe Stolpe ein männlicher Leichnam gefunden worden, der schon sehr in Fäulniß übergegangen war.

Nach den Zähnen zu urtheilen, ist der Verunglückte nicht alt gewesen. Seine Kleidung bestand aus

1) einer dunkelblauen tuchenen Jacke,

2) einer grauen Weste, mit von demselben Zeuge überzogenen Knöpfen,

3) einem weißen wollenen gestrickten Unterkamisol,

4) graue

4) grauen leinenen Hosen,
5) wollenen Strümpfen,
6) ¾ Stiefeln mit röthlichen Stulpen,
7) einem bunten blauen Halstuche,

welches daher hierdurch zur Nachricht für diejenigen, die von dem Verunglückten vielleicht nähere Kenntniß haben mögten, bekannt gemacht wird.

Stettin den 8ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

247.

Ein Einwohner auf dem Vorwerke Hoffdamm ist, wegen verübter Diebstähle, zu einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe durch das Erkenntniß des Hochlöbl. Criminalsenats des Oberlandesgerichts zu Stettin vom 9ten Mai dieses Jahres, rechtskräftig verurtheilt und die Strafe in Vollziehung gebracht worden.

Colbatz den 4ten Juni 1818.

Krausesches Patrimonialgericht zu Hoffdamm.

Personal-Chronik.

In die Stelle des zum Stadtrichter in Berlinchen ernannten Stadtgerichts-Assessors Dänell, ist von dem Königl. Justiz-Ministerio der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schwanebeck zum Assessor bei dem Stadtgerichte in Stargard bestellt worden.

Sicherheits-Polizei.

Die beiden, zur Festungs-Baugefangenschaft verurtheilten, Carl Benjamin Kurz aus Hundsfeld bei Breslau und Johann Friedrich Meyer aus Horgen im Kanton Zürich in der Schweiz, haben am 9ten d. M. Gelegenheit gefunden, von hiesiger Festung zu entweichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf die obengenannten beiden Verbrecher vigiliren zu lassen, und, falls sie betroffen würden, unter sicherer Escorte hieher zu senden.

Stettin den 10ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Carl Benjamin Kurtz, 21 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, graue Augen, dunkelbraunes Haar und Bart, hohe und breite Stirn, längliche Nase, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, kleine Statur; von Gewerbe ist er ein Schlosser und spricht im schlesischen Dialekt. An den beiden vorderen Fingern der linken Hand hat er eine durch eine Gewehrkugel entstandene Narbe. Bei seiner Entweichung trug er eine weißgraue Weste, grau leinene Hosen, lange kalblederne Stiefeln und ein weißes mit einer schwarzen Kante versehenes Halstuch. Johann Friedrich Meyer, 25 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß, braune Augen, dunkelbraunes Haar, schwarzer Bart, lange Nase, braune Augen, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe; er spricht deutsch im schweizerischen Dialekt und schlecht französisch. Das erste Glied des Zeigefingers an der rechten Hand fehlt.

Bei seiner Entweichung war er mit grau leinenen Hosen, Kommiß-Schuhen und weißem Halstuch mit weißer Kante bekleidet.

Die sie kenntlich machenden Jacken und Mützen haben beide Entwichene abgeworfen.

Der aus Sommerfeld gebürtige Vagabond Gottfried Mohr, welcher 8 Jahr in dem Zuchthause zu Luckau gesessen, und am 19ten Decbr. v. J. daraus entlassen worden ist, hat sich vor kurzem wieder von Sommerfeld, wo er bei einem Ackerbürger im Dienste stand, heimlich entfernt, und macht die dasige Gegend unsicher. Der ꝛc. Mohr ist in den Jahren 1808, 1809 und 1810 unter der berüchtigten Mordbrennerbande, welche in Sachsen, Berlin in der Neumark, Pommern und andern Gegenden sehr oft Feuer angelegt hat, unter dem Namen Molly bekannt gewesen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks werden aufgefordert, auf den nachstehend signalisirten Mohr zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Verwahrung an den Magistrat in Sommerfeld zur weitern Veranlassung abliefern zu lassen.

Sig-

Signalement des Gottfried Mohr.

Derselbe ist 41 Jahr alt, mittler breitschulteriger Statur, hat blondes kurz verschnittetes Haar, eine niedrige Stirn, blonde buschigte Augenbraunen, graue Augen, etwas lange Nase, gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, blonden Bart, und eine blasse Gesichtsfarbe. Als besonderes Kennzeichen ist zu bemerken, daß er an der linken Seite der Oberlippe eine Narbe vom Bisse eines Hundes hat. Bei seiner Entweichung war er bekleidet, mit einem schwarzen Hut, blau kattunem Halstuch, einem grünen Tuchrock mit gelben messingenen Knöpfen, einer blauen tuchenen Weste, schwarz tuchenen Hosen, weißen Strümpfen und Stiefeln. Er hat aber diese Kleidung bereits verändert und ist am 28sten April c. in Altwasser, Sorauer Kreises, mit einem runden Hute, mit schwarzem Sammtbande umfaßt, roth baumwollenem Halstuch mit gelben Streifen, einer blau tuchenen Weste, einem dergleichen Kamisol mit Tuch überzogenen Knöpfen, langen blau tuchenen Hosen und Stiefeln, gesehen worden.

Frankfurth a. d. O., den 22. Mai 1818.

Königliche Preußische Regierung.

Nach-

Nachweisung

der von Zachan im Monat Mai 1818 über die Landesgrenze verwiesenen Personen.

No. 54. Juni 18. I. Abtheilung.

No.	Vor- und Zunamen.	Gewerbe.	Geburts-Ort.	Signalement.	Bemerkungen.
1	Adolph Friedrich Segert.	Müllergeselle	Alt-Strelitz im Mecklenburgischen.	Alter 61 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare grau, Stirn rund, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn hervorstehend, Gesicht oval, Gesichtsfarbe braun und ältlich, Statur mittlere. Besondere Kennzeichen: eine kahle Platte auf dem Kopf und lahm am rechten Fuß.	Der Verwiesene konnte nicht mehr arbeiten und lebte blos vom Betteln.

Zachan den 31sten Mai 1818.

Der Magistrat.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 28.

Stettin den 19ten Juni 1818.

Gesetzsammlung.

No. 6. enthält:

Nr. 474. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Mai d. J., daß die in den Festungen befindlichen Baugefangenen mit doppeltfarbiger Kleidung versehen werden sollen, und

Nr. 475. die Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in den mit den Preußischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben. Vom 25. desselben Monats.

Verordnungen der höheren Behörde.

Da der Mißbrauch wiederum sehr überhand nimmt, daß gegen die so oft und deutlich ausgesprochenen Königlichen Verordnungen bei Vorstellungen und Gesuchen, die zunächst vorgesetzten Behörden und die höheren Instanzen vorbeigegangen werden; so mache ich Jedermann auf jene Verordnungen aufs Neue aufmerksam, mit dem Bemerken, daß die erhaltenen Bescheide den Eingaben beigefügt werden müssen, und daß die Bittenden, welche jene Verordnungen nicht beobachten, es sich allein zuzuschreiben haben werden, wenn ihre Vorstellungen unbeantwortet bleiben.

Berlin den 29. Mai 1818.

Der Staatskanzler Fürst von Hardenberg.

Seine Majestät der König haben geruht, auf die Anzeige des Ministerii des Innern,

daß in Folge des Edikts vom 14ten September 1811 wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, 879 Regulirungen im Gange, außerdem 542 Regulirungen, und unter diesen insbesondere in der Kurmark Brandenburg 216 und in der Provinz Pommern 190 zu Stande gebracht sind, ferner daß die Gutsbesitzer die ihnen hierin dargebotene Gelegenheit zur vollständigen Separation und Verbesserung ihrer Güter benutzt und gleichmäßig die Bauern sich der ihnen hierdurch erzeigten Wohlthat durch größere Betriebsamkeit in der Cultur und Verbesserung ihrer Grundstücke würdig bewiesen haben,

nicht nur das allerhöchste Wohlgefallen über den Fortgang dieser Angelegenheit zu erkennen zu geben, und dem um den Erfolg dieser Angelegenheit in Pommern verdienten General-Commissario den rothen Adler-Orden 3ter Klasse zu verleihen, sondern deshalb auch folgende Kabinetsordre an das Staats-Ministerium zu erlassen:

Nach dem beigefügten Berichte des Staats-Ministers von Schuckmann vom 4. Februar c., welchen Ich mit besonderm Interesse gelesen habe, sind die Fortschritte und Erfolge der durch das Edikt vom 14ten September 1811 und dessen Deklarationen in den alten Provinzen des Reichs veranlaßten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Ganzen so bedeutend und günstig, daß Ich Mich dadurch veranlaßt finde, davon dem Staats-Ministerium nähere Kenntniß zu geben. Ich befehle demselben zugleich, auch seiner Seits zur Beförderung der Auseinandersetzungen auf alle Weise beizutragen, und werde jede zweckmäßige Mitwirkung von Seiten der übrigen Verwaltungen, wodurch dem Ministerium des Innern in dieser für die Industrie der Gutsbesitzer und die Kultur des Bauernstandes gleich wichtigen Angelegenheit Unterstützung gewährt wird, mit besonderer Zufriedenheit bemerken.

Berlin den 7ten Mai 1818.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Indem

Indem die Interessenten und Behörden von dieser allerhöchsten Theilnahme an jener wichtigen Landes-Angelegenheit in Kenntniß gesetzt werden, ergeht zugleich die Anweisung an alle und jede Behörden, welche nach ihrem Wirkungskreise zur Förderung der Sache beizutragen vermögen, sich derselben zur Erfüllung des landesväterlichen Willens aus allen Kräften anzunehmen.

Berlin den 28sten Mai 1818.

Königliches Geheimes Staats-Ministerium.

v. Altenstein. v. Beyme. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Wittgenstein. v. Boyen. v. Klewitz. Friese.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch nach dem Auftrage Eines hohen Geheimen Staats-Ministerii zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 9ten Juni 1818.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

248.

Wegen Eichung der Maaße und Gewichte.

No. 81. Juni 18. II. Abth. B.

Das bei Eichung der Maaße und Gewichte interessirte Publikum wird hiemit benachrichtigt, daß sämmtliche, außer Stettin, noch für unsern Verwaltungsbezirk niedergesetzte Eichungsämter zu Stargard, Kammin, Ueckermünde, Anklam, Demmin, mit dem 1ten Juli dieses Jahres in Wirksamkeit treten. Die Zuweisung der Bezirke ist folgendergestalt regulirt.

1. Dem Eichungsamt zu Stettin sind beigelegt worden:
   der Stadtkreis Stettin, der Randowsche Kreis, der Greiffenhagensche Kreis;
2. dem Eichungsamte zu Stargard
   der Pyritzer, Saatziger, Regenwalder und Naugardtsche Kreis;
3. dem Eichungsamte zu Cammin
   der Camminsche, Greiffenbergsche und Wollinsche Kreis;

4. dem Eichungsamte zu Ueckermünde
der Ueckermündesche Kreis;
5. dem Eichungsamte zu Anclam
der Anclamsche und Uesedomsche Kreis;
6. dem Eichungsamte zu Demmin
der Demminsche Kreis.

Die Berichtigung geschieht in der Folge, daß zuerst die Hohlmaaße für trockene Artikel, dann für die Flüssigkeiten, dann die Längen-Maaße und endlich die Gewichte folgen.

Damit das Geschäft ordnungsmäßig geführt werden kann, werden Seitens der Eichungsämter die Aufforderungen an die betreffenden Bezirke nach einer zweckmäßigen Reihefolge ergehen, wozu letztere hierdurch also noch besonders angewiesen werden.

Stettin den 12ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

249.

Berichtigung für das Amtsblatt No. 25. Finanz-Angelegenheiten No. 225.
No. 1713. Mai 18. II. Abth. B.

In der Verordnung vom 24sten Mai d. J. wegen Bewilligung der Salz-Einfuhr-Prämie, ist in der Stelle ad c. ein Schreibfehler eingeschlichen, welcher den Sinn entstellt. Es soll heißen:

c. daß die Prämie nicht wie im vorigen Jahr dem Eigenthümer der Ladung, sondern dem Eigenthümer des Schiffs, und nur auf das Attest ꝛc. verabreicht wird.

Stettin den 10ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

250.

Den Verkauf des Nutz- und Schirrholzes betreffend.
No. 47. Mai 18. II. Abth. A.

Um den Eingesessenen Gelegenheit zu geben, ihren jedesmaligen Bedarf an Nutz- und Schirrhölzern ohne Schwierigkeit und gerade in der Art,

Art, wie sie es wünschen, aus den Königl. Forsten zu erhalten, haben wir die sämmtlichen Inspektions-Oberförster des hiesigen Regierungs-Bezirks auf den Grund der Verfügung des Königl. Finanz Ministeriums vom 15. April c. angewiesen, nicht nur in den geordneten Holz-Verkaufstagen eine angemessene Quantität von Nutz- und Schirrhölzern gegen Forsttaxmäßige Bezahlung auszubieten, sondern auch, wenn dergleichen Holz außerdem verlangt werden sollte, solches jederzeit gegen die Forsttaxe zum Verkauf zu stellen; welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 11ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

251.

Die Umschreibung der noch nicht eingelöseten Gehalts-Rückstands-Anerkenntnisse in Staats-Schuldscheine betreffend.

No. 138. Juni 18. I. Abth.

Nach dem Reskripte des Königl. Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen vom 15ten Mai d. J., haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten Mai d. J., wegen der Anerkenntnisse über die ausgemittelten Gehaltsrückstände der vormaligen südpreußischen und neuostpreußischen ꝛc. Beamten zu beschließen geruht:

1) daß die noch nicht eingelöseten Gehalts-Rückstands-Anerkenntnisse in der Regel in Staats-Schuldscheine umgeschrieben werden sollen, damit die Interessenten, deren anderweite Befriedigung die beschränkten Staatskräfte dermalen nicht zulassen, an die Stelle der ersteren ein zinsbares nützliches Staatspapier erhalten und künftig an den Vortheilen der nach einem Hauptplane einzuleitenden successiven Amortisirung der Staatsschuldscheine Theil nehmen mögen, und

2) daß die Verzinsung der umgeschriebenen Anerkenntnisse durchgehends am 1ten Juli 1818 ihren Anfang nehmen soll.

Da nun mit dieser Umschreibung sogleich vorgeschritten wird, so werden die in unserm Departement wohnenden Inhaber gedachter Anerkenntnisse von diesen Bestimmungen hierdurch unterrichtet und selbige aufgefordert, ihre Anerkenntnisse sofort einzureichen, wobei noch folgendes festgesetzt wird:

a) den

a) den Inhabern solcher Anerkenntnisse kann nicht gestattet werden, selbige Behufs der Umschreibung unmittelbar bei dem Königl. Ministerio des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen einzureichen; sie müssen sich zu diesem Zwecke lediglich an die betreffenden landräthlichen Behörden wenden;

b) die bei den landräthlichen Behörden eingehenden Anerkenntnisse werden gesammelt und von denselben bis zum 25sten jeden Monats mit einer, nach dem beiliegenden Schema angefertigten Nachweisung an die unterzeichnete Königl. Regierung eingesandt, welche solche am Schlusse des Monats mit einer doppelt angefertigten General-Nachweisung an das gedachte Königl. Ministerium einreichen wird;

c) insofern die kleineren Anerkenntnisse bis zum Werthe von 100 Rtlr. einschließlich, sich noch in erster Hand befinden, und die Inhaber dürftige Beamten oder Erben solcher Beamten sind, haben die landräthlichen Officien solches zu bemerken;

d) bei Anerkenntnissen, welche sich nicht mehr in erster Hand befinden, ist auf die Vollständigkeit der Cession des ursprünglichen Besitzers zu sehen. Diese ist nur dann als vollständig zu betrachten, wenn sie den Namen des Cessionarii, das Anerkenntniß der erhaltenen Valuta und die Unterschrift des Cedenten, als ersten Inhabers des Gehalts-Anerkenntnisses, enthält. Wenn der erste Inhaber blos in blanco girirt hat, so muß der Präsentant oder letzte Besitzer dafür sorgen, daß jene Erfordernisse nachgeholt werden.

Die landräthlichen Behörden haben dafür zu sorgen, daß diesen Bestimmungen genügt wird, und den Termin zur Einsendung der Nachweisung prompt einzuhalten. Wenn keine Anerkenntnisse bei ihnen eingegangen sind, ist eine Negativ-Anzeige zu machen.

Stettin den 13ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Schema.

Schema.

Nachweisung

der Anerkenntnisse über Gehaltsrückstände vormaliger Süd- und Neuostpreußischer ꝛc. Officianten, eingereicht von wohnhaft.

Laufende No.	Namen auf welchen das Anerkenntniß lautet.	Namen des jetzigen Besitzers.	No. des Anerkenntnisses.	Betrag ursprünglicher. Rtlr.	gr.	Betrag jetziger. Rtlr.	gr.	Bemerkungen.

Ort Datum

Unterschrift.

C. Justiz-Angelegenheiten.

252.

Die Vorschrift des §. 558. der Criminal-Ordnung wegen vorläufiger Ablieferung der Verbrecher zur Strafanstalt, kann auf beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegs-Reserve entlassene Soldaten, in Gefolge einer Vereinigung zwischen den Königl. Ministerien der Justiz und des Krieges, nur in sofern angewendet werden, als es außer Zweifel ist, daß gegen den Angeschuldigten, nach den militairischen Strafgesetzen, von dem Militair-Gerichte auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt werden wird. Ist diese Ausstoßung aus dem Soldatenstande als Folge der verwirkten Strafe irgend zweifelhaft, so muß der Inculpat bis zur rechtskräftigen, alsdann möglichst zu beschleunigenden Entscheidung im Arrest behalten werden.

Nach dieser Bestimmung haben sich sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten.

Stettin den 4ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

253.

Uebersetzung der wichtigsten Artikel aus dem Dekret Sr. Majestät des Königs von Spanien vom 30sten März 1818., die vier Frei- oder Deposito-Häfen in Spanien betreffend.

No. 318. Juni 18. II. Abth. B.

1) Alle Kaufmannsgüter, Früchte und Gegenstände allerlei Art des erlaubten Handels, von fremden Häfen kommend, werden in dem Deposito frei von allen Einfuhrzöllen, mögen sie fremden oder spanischen Kaufleuten gehören, zugelassen. Ein gleiches Vorrecht genießen die Producte und Waaren, welche aus Amerika mit Registern eingeführt werden;

2) das Eigenthum der Ausländer steht unter dem Schutze der Gesetze und niemals sollen in den Kriegen einer Regierung gegen die andere, Repressa-

pressalien dagegen ausgeübt werden, sondern nur das Reciprocitätsrecht, im Fall das Eigenthum von Kaufmannsgütern der spanischen Kaufleute nicht respectirt würde;

3) das Deposito dauert ein Jahr, wenn es den Eigenthümern so gefällt; dessen Verlängerung außerordentlicher Ursachen wegen, muß durch das Finanz-Ministerium bewilligt werden;

4) zu Bestreitung der Unkosten für die nöthigen Magazine, anzustellenden Beamten u. s. w., werden von allen Waaren zwei Procent ihres Werths entrichtet, davon die Hälfte bei Ankunft, und die andere Hälfte bei Abgang der Waaren.

Die Artikel 5. 6. 7. 8. handeln von Einrichtung der Magazine, Anstellung der zwei Vorgesetzten, des Administrator und Interventor, welche durch den Zollverwalter vorgeschlagen werden sollen, und bestimmen diese Artikel die Art der Einrichtung der Magazine, Buchführung u. s. w.;

9) fremde Waaren, welche für das Deposito bestimmt sind, müssen in dem Manifest binnen der Zeit und auf die Art angegeben werden, wie solches der 3te Artikel des 4ten Kapitels der allgemeinen Instructionen der Renten d. d. 16ten April 1816 vorschreibt. Was die Producte Amerikas anbetrifft, so müssen die Schiffscapitaine darüber die Declaration einreichen, wenn sie die Register im Zoll übergeben.

Die Artikel 10. 11. und 12 handeln von der Art und Weise der Einführung und Niederlegung der Waaren in die Magazine, deren Eintragung in die Bücher u. s. w.;

13) die Ballen, Kisten, Packen und übrigen emballirten Güter, werden bey Niederlegung ins Deposito nicht geöfnet, allein sie werden beim Ein- und Ausgang gewogen, mit zwei Siegeln besiegelt, davon das eine das des Eigenthümers der Waaren, und das andere das Depositosiegel ist. Letzteres wird die Inschrift z. B. Deposito zu Cadiz nebst dem Königl. Wappen enthalten;

14) bei Ein- und Ausgang der Güter übergeben die Eigenthümer eine Liste, welche die Anzahl, den Werth u. s. w. der Güter enthalten muß;

15) diese Listen, welche von ein- und demselben Format sein müssen, dienen dazu, um die Hälfte des Depositozolls beim Eingange, so wie die

andere Hälfte beim Ausgange zu entrichten. Die beim Aus- und Einladen nöthigen Papiere, müssen der Zoll-Instruction gemäß, verfaßt seyn;

16) während die Güter im Deposito sind, können die Eigenthümer unentgeldlich dieselben auf einen andern übertragen lassen. Die jedesmaligen Verkäufer haben indeß eine spezifizirte Erklärung dem Magazin-Inspector zu überliefern, welche, nachdem sie die Veränderungen der Besitzer in ihren Büchern eingetragen haben, dieselbe in die Rechnungskammer oder auch Controlle, (Contaduria) zu demselben Behuf abgeben müssen. Die Uebertragung der Güter auf einen andern Besitzer, ändert nicht die Natur des Deposito, weil das bewilligte Jahr von dem Augenblick angerechnet wird, wenn die Waaren im Deposito anlangen. Der letzte Besitzer bezahlt die letzte Hälfte der 2 Procent-Zoll;

17) auch vor Ablauf des bewilligten Jahres können die Güter aus dem Deposito genommen und aus Spanien ausgeführt werden;

18) in diesem Falle werden die Güter auf Verlangen des Eigenthümers, welcher deren Anzahl, Gattung, das Schiff und dessen Bestimmung angeben muß, nach dem Zollhause zur Untersuchung gebracht, und wenn sich ergeben sollte, daß solche verboten oder von der eingereichten Anzeige verschieden wären, oder daß deren Werthangabe falsch sey; so sollen sie im ersten Fall confiszirt werden, im zweiten Zehn Procent zum Besten des Zollhauses entrichten, und im dritten dieselben 10 Procent zum Besten der Deposito Anstalt;

19) ist in der Untersuchung alles richtig befunden worden; so hat der Administrator dafür zu sorgen, daß der Absender sich verpflichtet, in einer der Bestimmung der abzusendenden Güter angemessenen Zeit die Bescheinigungen des Spanischen Konsuls am Bestimmungsorte über die richtige Ankunft der Waaren beyzubringen, und sodann erst fertigt der Administrator mit Zuziehung des Contador, die Erlaubniß zur Wiedereinschiffung aus;

20) bringt der Eigenthümer der Waaren keine vorgeschriebene Bescheinigung der Ankunft der Waaren bei; so sollen dem Administrator das erstemal sämmtliche Eingangsrechte, das zweitemal die Hälfte des Werths der Waaren, und das drittemal deren voller Werth als Strafe entrichtet werden;

21) die, spanischen Unterthanen zugehörigen fremden Erzeugnisse zahlen, wenn sie sich im Deposito befinden, bei ihrer Abschiffung nach Amerika, diejenigen Abgaben, welche der Zolltarif für Spanisch-Amerika festsetzt, allein sie werden im Zollhause untersucht und nach der im Artikel 18 enthaltenen Vorschrift behandelt;

22) die Producte und Waaren aus Amerika und fremden Ländern, welche vor Ablauf des Jahres zur Konsumtion in der Halbinsel bestimmt sind, werden auf dem Zollhause untersucht und daselbst die Zollrechte erhoben.

23) die Erzeugnisse Amerikas, welche im Deposito sind, um ins Ausland verschifft zu werden, zahlen keine andere als die Ausfuhrrechte. Für die Waaren, welche blos Ausfuhrzöllen unterworfen sind, findet die sub 19 erwähnte Verpflichtung nicht statt, wohl aber für die, welche Einfuhrzölle zu entrichten haben.

Die übrigen Artikel handeln von der innern Verwaltung des Deposito, Sold der Beamten u. s. w.

Für die Treue der Uebersetzung:
Madrid den 19. April 1818.

254.

Notification.

Contenant la construction d'une tour sur l'Isle de Stora-Känsö.

Pour servir d'avertissement aux navires destinés pour l'Archipel de Gothembourg et le port de quarantaine de Känsö, il leur est notifié, qu'il vient d'être construit sur l'île de Stora-Känsö une tour ronde à la hauteur de 15 aunes, en plate forme, la partie superieure batie en brique et le larmier peint en blanc.

Bekanntmachung.

Betrifft die Einrichtung eines Thurms auf der Insel Stora-Känsö.

Den Schiffern, welche nach dem Archipel von Gothenburg und nach dem Quarantaine-Hafen von Känsö zu segeln bestimmt sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf der Insel Stora-Känsö ein runder Thurm, 15 Ellen hoch, mit einem flachen Dache, der obere Theil mit Ziegelsteinen gebauet und die Kranzleiste weiß angestrichen, errichtet worden ist.

Cette tour, qui par la grande élévation de l'endroit, sur lequel elle est placée, doit être aperçue à une égale distance, que le fanal de Vinga, est située Sud 71° Est de Vinga-Bäk et Nord 20° Est de Yttra-Tistlarne et Sud 61° Est de Buskjärs-Arm sur le compas.

Pour entrer dans ces passages il faut observer, que quand un navire a passé au Sud de Vingà, il se dirige en droiture sur la tour de Känsö jusqu'à ce que le vaisseau soit arrivé au Nord de Känsö-Tjarskär, situé à l'Ouest de Känsö et indiqué par une marque de pierre. On remarquera alors l'embouchure entre Känsö et Vargö et le port de Vargö-hâla. Au Sud de la tour et au Nord de cette dernière l'on pourra se diriger sans empêchement et directement jusqu'au port de quarantaine de Känsö, en navigant le long des côtés du Nord et de Nord-Ouest de Känsö.

Des eclaircissemens variés sur la situation geógraphique de cette tour sont la cause du retardement de cette annonce.

Stettin le onze de Juin 1818.

La regence du Departement de Stettin.

Dieser Thurm, welcher wegen der großen Höhe des Orts, auf welcher er angelegt worden, aus derselben Entfernung zu sehen ist, wie der Leuchtthurm von Vinga, liegt unter 71° südost von Vinga-Bäk, 20° nordost von Yttra-Tistlarne und 61° südost von Buskjärs-Arm nach dem Compas.

Bei dem Hinsegeln in diese Gegend muß folgendes bemerkt werden: Wenn ein Schiff südwärts Vinga vorüber ist, so muß es grade auf den Thurm von Känsö lossteuern, bis es nordwärts von Känsö-Tjarskär im Westen von Känsö angekommen ist, welcher Ort durch ein steinernes Zeichen angedeutet ist. Alsdann wird man die Mündung zwischen Känsö und Vargö bemerken, so wie den Hafen von Vargö-hâla. Im Süden des Thurms und nordwärts des letztern, kann man ohne Hinderniß in gerader Richtung auf den Quarantaine-Hafen von Känsö lossteuern, indem man die Nord- und Nord-West-Küste von Känsö entlang segelt.

Wegen abweichender Angaben, Hinsichts der geographischen Lage des Thurms, ist die öffentliche Bekanntmachung von der Errichtung desselben bisher unterblieben.

Stettin den 11ten Juny 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

255.

Nach ziemlich genauer Schätzung ist in den Forsten meines Distrikts an ungeputzter eichener Borke geplettet:

Im Amte Stepenitz,

im Stepenitzer Revier	. . .	35 Klafter,
• Grafeberger	. . . .	12 •

Im Amte Naugardt,

im Sagersberg, comb. Gültzower Revier		70 Klafter,
• Rothenfierschen Revier	. .	43 •

Die Licitations-Termine sind hiezu von mir auf den 29sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr in Stepenitz, Nachmittags 2 Uhr in Grafeberg, den 30sten Vormittags 10 Uhr in Rothenfier, den 1ten Juli Vormittags 10 Uhr in Sagersberg, in den Häusern der betreffenden Forstbedienten angesetzt, und lade ich Kauflustige ein, sich an benannten Tagen dort einzufinden.

Forsthaus Pribbernow den 10. Juni 1818.

Königl. Preuß. Inspektions-Oberförster und Rittmeister

Wegener.

256.

Es wird beabsichtigt, auf dem bei Clausdamm im hiesigen Amte gelegenen, dem Fiscus angehörigen Forststücke, das Schwarze-Holz genannt, Neubauern zur Belebung des Gewerbefleißes und Beförderung der Landes-Cultur anzusetzen. Zu diesem Zwecke sollen zuvörderst diejenigen, welchen eine Hütungsgerechtigkeit auf das Schwarze-Holz zusteht, durch Anweisung einer angemessenen Entschädigung abgefunden werden. Diese Abfindung einzuleiten, hat die Königl. Regierung von Pommern zu Stettin mir aufgetragen.

Damit dabei auch die unbekannten Hütungs-Interessenten nicht übergangen werden, so fordere ich diese hiedurch auf, die Hütungsgerechtigkeit, welche ihnen auf das Schwarze-Holz etwa zusteht, ungesäumt und binnen spätestens drei Monaten bei mir anzumelden und ihren Anspruch zu begründen.

Colbatz den 5ten Juni 1818.

Ritter, Justizamtmann.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Die beiden, zur Festungs-Baugefangenschaft verurtheilten, Carl Benjamin Kurz aus Hundsfeld bei Breslau und Johann Friedrich Meyer aus Horgen im Kanton Zürich in der Schweiz, haben am 9ten d. M. Gelegenheit gefunden, von hiesiger Festung zu entweichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf die obengenannten beiden Verbrecher vigiliren zu lassen, und, falls sie betroffen würden, unter sicherer Escorte hieher zu senden.

Stettin den 10ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Carl Benjamin Kurz, 21 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, graue Augen, dunkelbraunes Haar und Bart, hohe und breite Stirn, längliche Nase, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, kleine Statur; von Gewerbe ist er ein Schlosser und spricht im schlesischen Dialekt. An den beiden vorderen Fingern der linken Hand hat er eine durch eine Gewehrkugel entstandene Narbe. Bei seiner Entweichung trug er eine weißgraue Weste, grau leinene Hosen, lange kalbslederne Stiefeln und ein weißes mit einer schwarzen Kante versehenes Halstuch. Johann Friedrich Meyer, 25 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß, braune Augen, dunkelbraunes Haar, schwarzer Bart, lange Nase, braune Augen, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe; er spricht deutsch im schweizerischen Dialekt und schlecht französisch. Das erste Glied des Zeigefingers an der rechten Hand fehlt.

Bei seiner Entweichung war er mit grau leinenen Hosen, Kommiß-Schuhen und weißem Halstuch mit weißer Kante bekleidet.

Die sie kenntlich machenden Jacken und Mützen haben beide Entwichene abgeworfen.

Nachbenannter Weber Kühn und dessen Frau, die sich auch Kramer nennt, des Verbrechens des Betruges schuldig, sind entwichen und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmt-

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf dieselben strenge Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und dem Polizei-Inspector Engel zu Stargard in Pommern Nachricht davon zu geben. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet sind, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist mit fünf Thalern Courant bewilligt.

Stettin den 8ten Juni 1818.

Die Königl. Preuß. Regierung von Pommern.
v. Rohr. Buchholz. Frauendienst.

Ausgefertigt vom Polizei-Inspektor Engel zu Stargard den 8ten Juni 1818.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund mittelet, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittlere. Besondere Kennzeichen: hat einen scheuen Blick.

Persönliche Verhältnisse:

Alter ungefähr 40 Jahr, Gewerbe Weber, Sprache, spricht den Dialekt der Berliner Umgegend. Bekleidung: Rock, blau tuchener Leibrock. Jacke, bläulich leinene, Hosen, gelbe Nanking, Stiefeln, lederne, Huth runden, Halstuch, schwarz seidenes. Ist noch mit einem Passe aus Seelow versehen, nach welchem er zuletzt in Pirna gewohnt hat.

Signalement
der verehelichten Weber Kühn, nennt sich auch Kramer.

Größe klein, Haare blond, Stirn hoch und runzlich, Augenbraunen blond, Augen grau, tief liegend, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, sehr hager, Gesichtsfarbe gesund, Statur behende.

Persönliche Verhältnisse: Alter über 40 Jahr, Sprache, spricht nicht recht verständlich deutsch, Geburtsort Stockholm. Kleidung: einen dunkelgrünen tuchenen Ueberrock, einen bunten kattunenen Ueberrock, ein hellblau wollenes etwas abgetragenes Kleid. Ist vielleicht auch mit einem in Berlin ausgefertigten Paß versehen.

Nachweisung

der durch den Magistrat zu Gollnow über die Landesgrenze beförderten Vagabonden pro Mai 1818.

No. 175. Juni 18. I. Abtheilung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt oder verwiesen ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 13. Mai.	Johann Gietzkowsky.	Tabaksspinnergesell.	Marienburg in Westpreußen.	Ist mittelst Transports nach seinem Geburtsort befördert, weil er seit 4 Wochen vor Michaeli v. J. sich ohne Arbeit herumtreibt und bettelt.	Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbrauen blond, Augen braun, Nase klein und spitz, Mund klein, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.
Den 21. Mai.	Carl August Conradt.	Bedienter.	Pulsnitz in Sachsen.	Ist mittelst Transports nach Merseburg befördert, um von dort über die Landesgrenze geschafft zu werden, weil er ohne Paß u. Gewerbe sich umhertreibt und vom Betteln lebt.	Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blondkraus, Stirn bedeckt, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase rund, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Kennzeichen: klein pockennarbig.

Gollnow den 31. Mai 1818. Der Magistrat.

Nach-

Nachweisung

derjenigen Personen, welche unter Visirung der Pässe pro Mai 1818 von Swinemünde über die Grenze des Stettiner Regierungs-Departements verwiesen worden.

No. 153. Juni 18. I. Abtheilung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 1ten Mai 18.	Johann Carl Schumann	Müllergeselle.	Gr. Hayn in Sachsen.	Ist über Anclam durch Mecklenburg nach seiner Heimath verwiesen, da er sich über 6 Monate arbeitslos umhergetrieben hat.	Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn hoch u. bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Mund aufgeworfen, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Besondere Kennzeichen: Der Daumen der linken Hand ist krumm.
Den 18. Mai 18.	Joseph Nachtigall.	Fleischergeselle.	Belin in Böhmen.	Ist wegen arbeitslosen Umhertreibens über Anclam nach Mecklenburg zurückgewiesen, zumal ihm der Eintritt in die diesseitigen Staaten zu Dammgarten schon untersagt war.	Alter 18 Jahr, Größe unter 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen u. Augen braun, Nase klein, Mund mittel, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schwächlich.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Magabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 18. Mai 18.	Joh Gottfr. Kretschmer.	Fleischergeselle.	Friedland in Böhmen.	Ist wegen arbeitslosen Umhertreibens über Anclam nach Mecklenburg zurückgewiesen, zumal ihm der Eintritt in die diesseitigen Staaten zu Dammgarten schon untersagt war.	Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen bräunlich, Nase gerade, Mund klein, Bart braun, Kinn kurz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe frisch, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: Blatternarben.
Den 18. Mai 18.	Christian Ludwig Hammel	Tuchmacher.	Cüstrin.	War von der in Stettin ihm vorgeschriebenen Tour abgewichen und wurde daher über Stettin nach seinem Wohnorte zurückgewiesen.	Alter 48 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase u. Mund proportionirt, Bart braungrau, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.
Den 19. Mai 18.	Ernst Heinr. Eichner.	Schuhmachergeselle.	Krampf bei Glogau.	War unterm 8ten d. M. von Demmin über Anclam nach Glogau zurückgewiesen, da er aber von der Tour abgewichen war, so ist er mit vorgeschriebener Reiseroute nochmals dorthin gewiesen.	Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase dick. Mund mittel Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein. Besondere Kennzeichen: Blatternarbig. Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 19. Mai 18.	Joh. Daniel Gottfried Koch.	Schneidergeselle.	Perleberg	Wegen arbeitslosen Umhertreibens nach seiner Heimath zurückgewiesen.	Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase u. Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein. Besondere Kennzeichen: Blatternarbig.
Den 19. Mai 18.	Franz Joseph Lüx.	desgl.	Hannover	desgl.	Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase dick, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.
Den 21. Mai 18.	Joh. Gottfr. Essegern.	desgl.	Gr. Osterhausen bei Querfurth.	Ist wegen eines hier begangenen kleinen Diebstahls bestraft und nach seiner Heimath verwiesen.	Alter 18 Jahr, Größe 4 Fuß 8½ Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbrauen blond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn kurz und rund, Gesicht oval und voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein.
desgl.	Ludwig Köhler.	Schumachergeselle.	Freyenhagen im Fürstenthum Waldeck.	Wegen arbeitslosen Umhertreibens über die Mecklenburgische Grenze.	Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn flach bedeckt, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase breit, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.

Swinemünde den 31. Mai 1818.

Der Magistrat.

Nachweisung

der von Demmin über die Grenze des Departements und in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden ꝛc. pro Mai 1818.

No. 47. Juni 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und weshalb dies geschehen ist.	Signalement.
Den 1. Mai 18.	Michaelis, Daniel.	Schneidergeselle.	Greifswalde.	Treibt sich schon lange arbeitslos herum, und ist deshalb nach seiner Heimath zurückgewiesen.	Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare rothblond, Augen blau, Nase länglich, Gesicht oval, Statur mittler. Besondere Zeichen: der linke Fuß ist kürzer und steif.
Den 2ten Mai 18.	Schwerdtfeger, Joh. Friedr.	ehemals Soldat.	Helsingburg in Schweden, wohnt aber vorgeblich in Berlin.	Handelt hausirend mit Pfelfenräumern, wozu er aber weder Concession noch Gewerbschein besitzt, und weshalb ihm die Rückkehr nach Berlin aufgegeben werden mußte.	Alter 44 Jahre, Größe 5 Fuß 11 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Gesicht oval, Statur schlank.
Den 20. Mai 18.	Heckenberg, Heinrich.	Schumachergeselle.	Königsberg in Preußen.	Wurde wegen Bettelns u arbeitslosen Herumtreibens nach seiner Heimath zurückgewiesen.	Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare hellbraun, Augen braungrau, Nase etwas stark, Gesicht oval, Statur mittler. Besondere Zeichen: hört etwas schwer.

Fort-

Forsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 23. Mai 18.	Hellerers. Johann.	Lohgärbergeselle.	Floß in Baiern.	Wurde wegen Betteln, u. arbeitslosen Herumtreibens nach seiner Heimath zurückgewiesen.	Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase proportionirt, Gesicht oval, Statur mittler.
Den 26. Mai 18.	Basilius, Joh. Friedr.	Schumachergeselle.	Eisleben.	Ist mit einer übeln Krankheit behaftet und treibt sich schon längere Zeit ohne Arbeit umher, weshalb sein Paß nach Eisleben zurück visirt worden ist.	Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Augen grau, Nase breit, Gesicht oval, Statur mittler. Besondere Zeichen: sehr pockennarbiges Gesicht.
desgl.	Fick, Joh. Friedr.	ehemals Soldat in holländischen Diensten.	Lübeck.	Da er keinen Reisezweck hat und sich vom Betteln ernährt, so ist er nach seiner Geburtsstadt zurückgewiesen und ihm die Rückkehr in die Preußische Staaten bei Strafe untersagt worden.	Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haare blond, Augen grau, Nase breit, Gesicht oval, Statur schlank. Besondere Zeichen: trägt Militairkleidung.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 27. Mai. 18.	Pickab, Christian.	Huthmachergeselle.	Schwedt.	Wandert nur des Geschenks wegen und erhält nirgends mehr Arbeit, weshalb er zur Rückkehr in die Heimath verpflichtet ist.	Alter 69 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare grau, Augen braun, Nase breit, Gesicht oval, Statur mittler. Besondere Zeichen: eine kahle Kopfplatte.
Den 28. Mai. 18.	Brückner, Anton Wilh.	Schlächtergeselle.	Eisenach.	dergl.	Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, Gesicht oval, Statur mittler.
dergl.	Heuer, Friedrich.	Nagelschmidtgeselle.	Neu-Ruppin.	dergl.	Alter 55 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Augen grau, Nase lange schiefe, Gesicht hager, Statur schwächlich.

Wittwin den 31. Mai 1818.

Königl. Polizei-Inspektor,
Neuhauß.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königl. Preußischen Regierung.

No. 29.

Stück in der letzten Juni 1818.

Verordnungen der höheren Behörde.

Berlin, den 15ten Juni 1818.

Der Königl. Regierung haben, auf den besonderen ausgesprochenen Wunsch Sr. Majestät des Königs, unterm 26sten Februar 1818 Allerhöchst zu befehlen geruht, daß die Gesetz-Sammlung, welche bisher nur in 12 Exemplaren gedruckt worden, auch in einer größeren Anzahl, und zwar in 30 Exemplaren, gedruckt werden möge, damit sowohl die Prinzen des Königl. Hauses, als auch die Vorsteher und Mitglieder derjenigen Behörden, welche mit der Gesetzgebung in Verbindung stehen, dieselbe vollständig erhalten können.

Da nun hierdurch die Auflage der Gesetz-Sammlung um 18 Exemplare vermehrt worden ist, so haben Se. Majestät der König zu befehlen geruht, daß diese 18 Exemplare der Königl. Regierung hierzu zugeschickt werden, damit sie solche vertheilen könne.

Die sämmtlichen Behörden und sonstigen Personen dieses Departements, welche bisher die Gesetz-Sammlung gehalten haben, werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sie sich wegen Fortsetzung ihrer Exemplare an die Buchhandlung, welche solche bisher verlegt hat, wenden müssen, indem die Königl. Regierung nicht mehr im Stande ist, die Gesetz-Sammlung unentgeldlich zu liefern.

Berlin, den 15ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

kürzten Dienstzeit, auch die völlige oder teilweise Erlassung der Equipirungskosten beurteilt und zugestanden werden wird.

Berlin den 21sten April 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

(Gez) Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Stettin.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

257.

Die Verwaltung der landräthlichen Geschäfte in dem Camminschen Kreise betreffend.

No. 107. Juni 18. I. u. II Abth. A.

Im Verfolge der in dem diesjährigen Amtsblatte No. 6. Seite 69 und 70 enthaltenen Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß die Kreisgeschäfte und Kassenangelegenheiten des Camminschen Kreises von dem Landrath Völtz nicht mehr im Verein mit dem landräthlichen Officio des Greiffenbergschen Kreises sondern von dem ꝛc. Völtz allein werden verwaltet werden.

Dies, und daß der ꝛc. Völtz den Termin selbst den Kreis-Eingesessenen und Behörden anzeigen wird, wird sämmtlichen dabei interessirenden Behörden und Ortschaften mit dem Bemerken bekanut gemacht, daß die zur Camminschen Kreiskasse fliessenden Gefälle noch einstweilen bis auf weitere Verfügung an den Rendanten der Greiffenbergschen Kreiskasse, Röstel, abzuführen sind.

Stettin den 18ten Juni 1818.

Königl. Preußische Regierung.

B. Finanz-

B. Finanz-Angelegenheiten.

258.

Nähere Bestimmung wegen Ausstellung der Gehalts-Quittungen.

No. 1261. Mai 18. II. Abth. B.

Der Umstand, daß bei Ausstellung der Besoldungs-Quittungen nicht bemerkt worden ist, daß und wie viel unter dem Gehalte etatsmäßige Fuhrkosten-Gelder, welche nicht stempelpflichtig, begriffen sind, hat bei Revision der Provinzial-Accise-Zoll- und Licent-Transito-Rechnungen, zu Erinnerungen hinsichts des vorschriftsmäßigen Gebrauches des Stempelpapiers zu den Gehalts-Quittungen, Anlaß gegeben.

Sämmtliche Gehalts-Empfänger, insbesondere die Accise-Zoll-Licent- und Consumtions-Steuer-Officianten, welche ihres Dienstes wegen Pferde halten müssen, werden daher hierdurch angewiesen, künftig in den Gehalts-Quittungen überall ausdrücklich zu bemerken, wieviel unter den Gehältern an Vergütung für Fuhrkosten, oder zur Unterhaltung von Dienstpferden begriffen ist.

Stettin den 15ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

259.

Betrifft den Ausgang rückzollfähiger Waaren über das Zollamt Schrau.

No. 340. Juni 18. II. Abth. B.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, werden sämmtliche Steuerbehörden unsers Verwaltungsbezirks im Verfolge der Bekanntmachung vom 26sten Mai 1818, Amtsblatt No. 24. hierdurch benachrichtiget, daß das im Bezirk der Königl. Regierung zu Oppeln bestimmte Ausgangs-Grenz-Zoll-Amt nicht Sorau, welches ein Druckfehler ist, sondern Schrau heißt, und ist der Name dieses Grenz-Zoll-Amts in dem betreffenden Amtsblatte zu berichtigen.

Stettin den 15ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

260.

Betrifft die Erhebung der Gefälle von gestrandeten Gütern.

No. 183. Juni 18. II Abth. B.

Mittelst Rescripts des Königl Finanz-Ministerii vom 18ten Mai d. J.

sind, wegen Erhebung der Gefälle von gestrandeten Gütern, folgende, auf Observanz gegründete, allgemeine Regeln festgesetzt worden, welche dem Publico und den von uns ressortirenden Behörden zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht werden:

I. Niedrig besteuerte Waaren,

a) unverdorbene, geben die vollen tarifmäßigen Gefälle,

b) verdorbene, geben 4 Procent vom Auctions-Ertrage.

II. Hochbesteuerte,

geben in der Regel stets die vollen Gefälle. Nur in ausserordentlichen Fällen kann angefragt und mit Anzeige des Zustandes der Waaren eine etwanige Ermäßigung in Antrag gebracht werden.

III. Die Gefälle werden in jedem Falle von dem Auctions-Ertrage vorweg genommen.

IV. Als verdorbene Waare wird nur eine solche angesehen, die nicht über die Hälfte des currenten Preises gilt. Das Accise-Amt bestimmt dies, mit Zuziehung von unpartheiischen Sachkennern.

V. Der Ersatz Zoll wird in allen Fällen voll erhoben.

Stettin den 16ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

261.

Die Verpflichtung der in Ruhestand versetzten Prediger, imgleichen der pensionirten Schullehrer und deren Wittwen, so wie der Wittwen der Geistlichen und Schullehrer überhaupt zur Entrichtung der Personensteuer betreffend.

No. 34. Juni 18. II. Abth. A.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerium für die Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, mittelst Rescripts vom 17ten Mai c. uns eröffnet, daß die in Ruhestand versetzten Prediger und die pensionirten Schullehrer und deren Wittwen, so wenig wie die Wittwen der Geistlichen und Schullehrer überhaupt und die vormaligen, nicht mehr in Funktion befindlichen Mitglieder der Klöster auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Januar v. J. auf den Genuß der den Geistlichen bewilligten Immunitäten Anspruch machen können, ihnen also auch die Befreiung von der Personensteuer nicht zuzugestehen ist.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich mit Bezug auf die Verfügung vom 12ten Decbr. v. J.

v. J. wegen der Zu- und Abgänge pro März und April v. J. die sämmtlichen, mit Erhebung der Personensteuer beauftragten Behörden an, eine Designation von dem Betrage, welcher den hiernach zur Zahlung der Personensteuer Verpflichteten bisher gestundet worden und daher jetzt nachträglich einzuziehen ist, binnen 14 Tagen hier einzureichen.

Stettin den 17. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

262.

Die Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse macht hierdurch bekannt, daß die Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Lokale, Molkenmarkt No. 3., vom 6. Juli dieses Jahres an, nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) die den 1ten Juli 1818 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen,
2) die am 1ten Juli 1813 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Pensionen an sämmtliche betreffende Wittwen und resp. deren gehörig legitimirte Erben gegen die gehörig ausgestellten und gerichtlich beglaubigten Quittungen,
3) die Antrittsgelder an sämmtliche dazu nach den §§. 21. und 24. des Reglements vom 3ten März 1792 berechtigte Interessenten, welche bis zum 1ten Juli 1818 incl. ausgeschieden (nicht aber excludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der von den gehörig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.

Die Quittungen über die currenten Pensionen dürfen nicht früher, als am 1ten Juli 1818 und zwar auf dem gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich von einer öffentlichen Behörde oder von einer Gerichtsperson attestirt seyn, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat und am 1ten Juli 1818 noch am Leben, auch unverheirathet gewesen ist; so wie auch die über dem Quittungs-Formulare befindliche Nummer der Quittung jedesmal beigefügt werden muß. Uebrigens werden die Zahlungen vom 6ten Juli dieses Jahres an in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, bis zum 1ten August geleistet. Von da an, muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen, bis zum 1ten

Januar

Januar 1819 geschlossen bleiben und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Mit Absendung der Pensionen durch die Post wird bei den der doppelten Zahlung wegen ansehnlich vermehrten Geschäften vor dem 23. Juli dieses Jahres nicht angefangen werden können; weshalb diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, wohl thun werden, solche durch einen hiesigen Mandatarius von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen, und wird hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrendt, Ober-Wallstraße No. 3. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin den 1ten Juni 1818.

Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.
v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

263.

Die Ungültigkeit eines verloren gegangenen Paß betreffend.
No. 782. Juni 18. I. Abth.

Dem Müllergesellen Christian Gottlieb Geßner, ist der unterm 8ten Juni c., von dem Magistrat zu Bahn ertheilte Paß, zur Reise über Schwedt nach Prenzlau, um Arbeit zu suchen, verloren gegangen.

Es wird derselbe daher hiermit für ungültig erklärt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 19ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

264.

Betreffend die Gebühren für die Steueratteste zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Es ist Zweifel darüber entstanden: ob die Kreis-Steuer-Einnehmer und landräthlichen Behörden schuldig sind, die von ihnen Behufs der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von den Oekonomie-Kommissarien geforderten Steueratteste und Abschriften aus den Klassifikations-Protokollen unentgeldlich zu ertheilen.

Wir sind mit der Königlichen Regierung zu Stettin darüber einverstanden, daß jene Behörden zur unentgeldlichen Ausstellung solcher Atteste und Ertheilung von Abschriften von Amtswegen nicht verpflichtet sind, und weisen

weisen die Oekonomie-Kommissarien hierdurch an, die Kopialien und Beglaubigungs-Gebühren nach den bei den Untergerichten geltenden Sportel-Taxen, wenn sie gefordert werden, bei den Kosten-Berechnungen zu liquidiren.

Stargard den 12ten Juni 1818.

Königl. Preuß. General-Kommission zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

265.

Wegen eines begangenen gewaltsamen Diebstahls, ist eine unverheirathete Frauensperson aus Hackenwalde zu einer körperlichen Züchtigung von dreißig derben Hieben mit einem Röhrchen und zu einjähriger Zuchthausstrafe, ferner die Ehefrau eines dortigen Einwohners, wegen Theilnahme an diesem Diebstahl, zu einer körperlichen Züchtigung von zwanzig dergleichen Hieben und zu einjähriger Zuchthausstrafe nach dem in zweiter Instanz bestätigten Urtel des Crimina senats des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin vom 18. December 1817 verurtheilt, die erkannte Zuchthausstrafe von beiden Inculpatinnen angetreten, auch die körperliche Züchtigung an ihnen vollzogen worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Gollnow den 19ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Der Domainen-Beamte und Generalpächter der combinirten Aemter Ueckermünde und Königsholland, Oberamtmann Krafft, ist mittelst Königl. Allerhöchster Kabinetsordre vom 9ten Mai d. J. zum Landrath des Ueckermündschen Kreises, mit Beibehaltung und weitern Fortsetzung der Pacht des Amts Ueckermünde, bestätiget worden, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der ꝛc. Krafft, zufolge Allerhöchster Genehmigung, seinen Wohnsitz ferner auf Ferdinandshoff, in der Nähe der Kreisstadt Ueckermünde, nehmen wird.

Der Ueckermündesche Kreis ist aus den, ihrer geographischen Lage wegen dazu geeigneten Städten, Städteeigenthümern und adelichen Ortschaften des Anclam- und Randowschen Kreises, imgleichen aus den sämmtlichen

Ort-

Ortschaften des Amts Ueckermünde und einigen Ortschaften des Amts Jasenitz, gebildet, weshalb auf die in dem diesjährigen Amtsblatte No. 4. abgedruckte Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. ad I. B. und ad III. A., und auf die Bekanntmachung vom 10ten März d. J. in dem diesjährigen Amtsblatt No. 13., Bezug genommen wird.

Die Termine, von welchen ab der Oberamtmann Krafft als Landrath des Ueckermündeschen Kreises in Thätigkeit treten wird, wird übrigens noch näher bekannt gemacht werden.

Stettin den 10ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm de la Barre, der Gastwirth Johann Carl Friedrich Dehm, der Schiffer Johann Christ. Spiegelberg, sind zu unbesoldeten Rathmännern bei dem Magistrat zu Ueckermünde gewählt und bestätigt worden.

Der Stadtverordnete Reiffermeister Johann Däbel zu Jarmen, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und bestätigt worden.

Stettin den 19ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Von der Strafsektion eines Garnison-Bataillons zu Wesel, ist der untenstehend bezeichnete Sträfling Ferdinand Kiehling, gebürtig aus Elbing, Provinz Westpreußen, am 3ten d. M. des Abends entwichen.

Die resp. Behörden werden hierdurch requirirt, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Commandantur nach Wesel abliefern zu lassen.

Ausgefertigt Münster den 9ten Juni 1818.

Der Major und Ober-Brigadier zwischen Weser und Rhein.

Per-

Persons-Beschreibung.

Größe 5 Zoll, Alter 25 Jahr. Statur mittler, Haare dunkelbraun, Augen dunkelbraun, Augenbraunen braun, Stirn rund, Nase etwas gebogen, Kinn spiz, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund. Besondere Kennzeichen: stößt beim Sprechen etwas mit der Zunge an.

Kleidung: ist bekleidet mit einem dunkelgrünen Frak mit gelben Knöpfen, dunkelgrüne Tuchhosen, so wie auch Müze mit schwarzem Rand.

Nachbenannte unverehelichte Maria Dorothea Berg, auch Michaelis genannt, aus Lindenberg im Amte Verchen angeblich gebürtig, welche sich zur Zeit in dem Dorfe Benz, Amts Pudagla aufgehalten, des Verbrechens des Diebstahls auf dem hiesigen Jahrmarkt schuldig, ist am 12. Juni d. J. in der Nacht vom Thorgefängniß in Usedom entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf dieselbe strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Usedom an das dortige Königl. Stadtgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin den 13ten Juni 1818.

Die Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

v. Rohr. Buchholz. Frauendienst.

Ausgefertigt vom Magistrat zu Usedom den 13ten Juni 1818.

Beschreibung der Person: Größe mittler, Haare schwarz, Stirn offen, dabei aber flach, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht glatt, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Persönliche Verhältnisse: Alter 31 Jahr, Religion lutherisch, Sprache plattdeutsch. Bekleidung: einen grünen roth und schwarz gestreiften eigen gemachten Rock, ein kattun Kamisol grün und gelb geblümt, eine weiße blau und roth gestreifte eigen gemachte Schürze, Stiefeln schwarz

lederne, baumwollene Strümpfe, Huth, Strohhut, Mütze, eine weiße mit kleinem Strich, Halstuch, einen rothen mit weiß geblümter Kante, Hemde weiß leinen. Effekten die dieselbe bei sich hat: einen grau tuchenen alten Unterrock und zwei kleine unmündige Kinder.

Die beiden, zur Festungs-Baugefangenschaft verurtheilten, Carl Benjamin Kurz aus Hundsfeld bei Breslau und Johann Friedrich Meyer aus Horgen im Kanton Zürich in der Schweiz, haben am 9ten d. M. Gelegenheit gefunden, von hiesiger Festung zu entweichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf die obengenannten beiden Verbrecher vigiliren zu lassen, und, falls sie betroffen würden, unter sicherer Escorte hieher zu senden.

Stettin den 10ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Carl Benjamin Kurtz, 21 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, graue Augen, dunkelbraunes Haar und Bart, hohe und breite Stirn, längliche Nase, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, kleine Statur; von Gewerbe ist er ein Schlosser und spricht im schlesischen Dialekt. An den beiden vorderen Fingern der linken Hand hat er eine durch eine Gewehrkugel entstandene Narbe. Bei seiner Entweichung trug er eine weißgraue Weste, grau leinene Hosen, lange kalblederne Stiefeln und ein weißes mit einer schwarzen Kante versehenes Halstuch. Johann Friedrich Meyer, 25 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß, braune Augen, dunkelbraunes Haar, schwarzer Bart, lange Nase, braune Augen, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe; er spricht deutsch im schweizerischen Dialekt und schlecht französisch. Das erste Glied des Zeigefingers an der rechten Hand fehlt.

Bei seiner Entweichung war er mit grau leinenen Hosen, Kommiß-Schuhen und weißem Halstuch mit weißer Kante bekleidet.

Die sie kenntlich machenden Jacken und Mützen haben beide Entwichene abgeworfen.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 30.

Stettin den 2ten Juli 1818.

Verordnungen der höheren Behörde.

No. 1170. Juni 18. I. Abtheilung.

Bei dem Königl. Finanz-Ministerio gehen noch häufig Gesuche und Eingaben in folgenden, nicht mehr zu dessen Ressort gehörigen Angelegenheiten, ein:

1) in Retablissementssachen von Ost- und Westpreußen und Litthauen und bei den Festungen;
2) wegen Gehalts-Rückstände südpreußischer und anderer Officianten;
3) wegen Civil und Militair Pensions-Rückstände;
4) wegen des Staats- und Provinzial-Schulden-Wesens;
5) wegen Realisation von Staatspapieren;
6) wegen Ausfertigung ꝛc. von Lieferungsscheinen;
7) wegen Forderungen des preußischen Staats- und Preußischer Unterthanen an auswärtige Mächte; und
8) wegen der Militair-Verpflegung aus der Vorzeit bis zum Schlusse des Jahres 8 5.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich hierdurch veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 3ten November v. J. diese Gegenstände, insoweit die

zu 1. nicht zum Ressort des Königlichen Ministeriums des Innern, und die

zu 7. nicht zum Ressort des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören, zum Wirkungskreise des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen verwie-

sen sind, und daß daher die diesfälligen Gesuche und Eingaben an letztgedachtes Ministerium zu richten sind, woselbst sie von dem Präsidenten und Staats-Secretair Friese eröffnet werden.

Berlin den 8ten Juni 1818.

Finanz-Ministerium.

Gez. v. Klewitz.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

Gez. Friese. Rother.

Verordnungen.

A. Finanz-Angelegenheiten.

266.

Betrifft die Verzinsung der Lieferungsscheine.

No. 632. Juni 18. II. Abth. B.

Wenn gleich in der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 20sten October 1815 die Verzinsung der in 1ter Hand befindlichen Lieferungsscheine zugesichert und festgesetzt ist, daß die Zinsen resp. vom 1ten Januar und 1ten Juli nach dem Tage der Ausfertigung angerechnet werden sollen; so können schon im Laufe des jetzigen halben Jahres Fälle eintreten, in denen von Berechnung der Zinsen auf die seit dem November v. J. ausgereichten (sämmtlich vom 1ten ejusd. datirten) Lieferungsscheine die Rede ist.

Nach der deshalb ergangenen Bestimmung des Königl. Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen soll hinsichts dieser letztgedachten Scheine der Anfang des Zinsenlaufes nicht nach dem Datum, sondern nach dem auf der Seite vermerkten Tage der Ausfertigung erfolgen.

Alle

Alle mit Erhebung der Vermögenssteuer beauftragten Behörden werden daher hiervon in Kenntniß gesetzt, um in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Stettin den 24sten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

An
sämmtliche mit Erhebung der Vermögenssteuer
beauftragte Behörden.

B. Geistliche- und Schul-Angelegenheiten.

267.

Wegen der von den Geistlichen bei Verheirathung der Minorennen zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften.

No. 41. Mai 18. Const.

Mehrere zu unserer Kenntniß gekommene Fälle, in welchen von einzelnen Geistlichen, bei Verheirathung der Minorennen, die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden, veranlassen uns, sämmtlichen Superintendenten und Predigern dieser Provinz, die betreffenden gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung zu bringen. Hierher gehören insbesondere

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. I.

§. 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheirathen.

§. 46. Auch solche Kinder die schon verheirathet gewesen, imgleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen und Töchter die über fünf und zwanzig Jahr alt sind, so wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen.

§. 47. Wer an Kindesstatt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Heirath nur der Genehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat.

§. 48. Kinder, welche von ihren natürlichen Eltern verlassen und von andern aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheirathung

nur der Einwilligung derjenigen, welche alsdann in dem Verhältnisse eines Pflegevaters gegen sie stehen. (Tit. 2. Absch. 12.)

§. 49. Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig.

§. 50. Ist auch die Mutter verstorben: so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großeltern nachgesucht werden.

§. 51. Unter mehreren Großeltern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben.

§. 52. Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite, denen von der Mutter Seite vor.

§. 53. Sind auch keine Großeltern mehr vorhanden, so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

§. 54. Der Vormund kann seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

§. 55. Was vorstehend (§. 49—54.) von Minderjährigen verordnet ist, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft genommen sind.

§. 56. Steht derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, selbst unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt; so ist eben so zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre.

§. 57. Die Einwilligung solcher Eltern und Großeltern, welche ausserhalb Europa leben, kann, wenn das Beste des zu verheirathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden.

§. 972. Ungültig sind gleichfalls Ehen, bei welchen die Einwilligung derjenigen, deren Consens die Gesetze zur Gültigkeit einer Ehe erfordern, nicht beigebracht ist.

Tit. II. § 758. Bei der Verheirathung der Pflegekinder ist des Pflegevaters und nicht der leiblichen Eltern Einwilligung erforderlich.

Bei dieser Bestimmung müssen die Geistlichen sorgfältig prüfen, ob das angebliche Pflegekind auch wirklich als Pflegekind im Sinn der Gesetze anzusehn.

Tit. 20. §. 503. Ein Pfarrer, welcher der ihm bekannten Ehehindernisse ungeachtet, die Trauung vollzieht, wird mit der Cassation bestraft.

Gegen

Gegen diejenigen Geistlichen, welche den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht nachleben, wird ohne Nachsicht, nach Lage der Sache, entweder nach Anleitung der zuletzt angeführten gesetzlichen Bestimmungen mit Cassation, oder bei geringerm Versehn, mit Ordnungsstrafe verfahren werden. Stettin den 11ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Konsistorium und Schulcollegium von Pommern.

C. Justiz-Angelegenheiten.

268.

Unterm 12ten Februar dieses Jahres sind, in Gemäßheit eines Reskripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 31sten Januar dieses Jahres, die Untergerichte hiesigen Departements angewiesen worden, die über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Ärzten erstatteten Gutachten dem hiesigen Königlichen Medizinal-Collegio abschriftlich zu übersenden. Nach einem Reskripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 5ten dieses Monats ist es jedoch dem Geschäftsgange angemessen befunden worden, daß diese Protokolle und Gutachten, so wie schon in Absicht der Sektions-Protokolle und Gutachten festgesetzt ist, nicht dem Medizinal-Collegio, sondern der Königl. Regierung mitgetheilt werden.

Sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements haben sich also nach dieser abändernden Bestimmung von jetzt an in vorkommenden Fällen zu achten. Stettin den 18ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

269.

No. 385. Juni 18. I. Abth.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Königl. Brandenburgischen Landbeschälern gefallenen Fohlen, mit dem vorjährigen Zeichen, sind nachstehende Termine angesetzt, als:

am

am Freitage den 14ten August c. frühe 6 Uhr zu Treptow a. d. Tollensee,

= Sonnabend den 15. August c. Vormittags 9 Uhr zu Verchen,

= Sonnabend den 22. August c. frühe 6 Uhr zu Pudagla,

= Montage den 24. August c. frühe 6 Uhr zu Spantekow,

= Mittwoch den 26. August c. frühe 6 Uhr zu Ferdinandshoff,

welche den Besitzern diesjähriger Landgestütsfohlen hiedurch mit der Bemerkung bekannt gemacht werden, daß ein späteres Zeichnen dieser Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Friedrich Wilhelms Gestüt den 29. Mai 1818.

Der Landstallmeister, Strubberg.

270.

Bekanntmachung

an

die Herren Branntwein-Fabrikanten.

No. 277. Juni 18. II. Abth. B.

Den Bestimmungen des Königlichen Patent-Gesetzes gemäß, mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß mir von Einem Königl. hohen Ministerium für Handel und Gewerbe durch das Patent vom 4ten Mai c. das ausschließliche Recht zur Anfertigung der von mir erfundenen Klärmaschine in den diesseits der Weser liegenden Provinzen des Königl. Preuß. Staats für die Dauer von Zehn Jahren vom 4ten Mai d. J. an gerechnet, ertheilt worden ist. Mittelst dieser Maschine, welche sich mit jeder alten Branntweinbrennerei ohne Veränderung der Blasen oder des Kühlungs-Apparates, sogar ohne Einmauerung in Verbindung setzen läßt, ist man nicht nur im Stande, durch einmalige Destillation aus jeder Maische mit der bedeutendsten Holz- und Zeitersparung und ohne Verlust an der zur Mastung zu benutzenden Schlämpe mehr den reinsten und stärksten Spiritus, als nach der bisherigen Methode der zweimaligen Destillation durch Luttern und Klären zu gewinnen, sondern man erhält auch zugleich bei derselben das zum Brühen und Einmaischen erforderliche siedende Wasser.

Die

Die Maschine ist so einfach, daß jeder Kupferschmidt sie verfertigen kann, und ihre Anschaffung ist wegen der wegfallenden Klärblase mit wenigen Kosten verknüpft. Auch erfordert ihre Behandlung nicht größere Aufmerksamkeit als eine gewöhnliche Branntweinbrennerei Eine Abbildung und genaue Beschreibung der Maschine und des Verfahrens wird in wenigen Wochen in jeder Buchhandlung für 16 gute Groschen zu haben seyn, und ich werde jedem, der sich von der Wirkung dieser neuen Einrichtung überzeugen will, gerne Gelegenheit verschaffen, eine der 24 Maschinen zu sehen, welche sich jetzt bei den hiesigen Herren Branntwein-Fabrikanten stets im Gange befinden.

Bestellungen auf diese Maschine werde ich schleunig und zu den billigsten Preisen ausführen, so wie auch jede auf meine Erfindung und deren Anwendung Bezug habende Anfrage auf das bestimmteste beantworten. Jeder von Königsberg zu entfernt wohnende, oder wer sonst die Maschine bei einem andern Kupferschmidt arbeiten lassen will, kann gegen Sechs Friedrichsd'or in Golde von mir den dazu erforderlichen Erlaubnißschein einlösen, welchen jeder Besitzer einer Maschine zu seiner Legitimation erhalten muß, und den ich daher auch meinen Herren Kunden — wie wohl umsonst — einhändigen werde.

Da schon jetzt mehrere Kupferschmiede ausserhalb Königsberg ohne mein Wissen die Maschine nachgemacht haben; so sehe ich mich gezwungen, zur Sicherstellung meines Eigenthums auf diese Erfindung einem jeden, welcher mir den anzeigt, der, ohne einen Erlaubnißschein von mir zu besitzen, eine Maschine verfertigt oder benutzt, eine Belohnung

von Sechs Friedrichsd'or

hiemit zuzusichern.

Alle Briefe erbitte ich mir postfrei.

Königsberg in Preußen den 30. Mai 1818.

C. W. Storch, Kupferschmidtmeister.
Ober-Anger No. 4.

271.

No. 417. Juni 18. I. Abt.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der im Amtsblatt No. 22. benannte Knecht Johann Gottlieb Mösch, welcher am

2ten Mai c. aus dem Gefängniß in Naugardt entwichen, durch den Gensd'armen-Wachtmeister Herms in dem Dorfe Stramehl, Regenwaldschen Kreises, verhaftet und nach Naugardt zurückgebracht worden ist.

Stettin den 22sten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

272.

Für die Reviere auf der Insel Usedom und Wollin, sind die Holzverkaufs-Termine für das 3te und 4te Quartal, an welchem Holz in großen und kleinen Quantitäten zur Licitation gestellt werden, in folgender Art festgesetzt, als:

Für den Monat Juli 1818.

den 20sten Juli für das Pudaglasche Revier im Forsthause zu Pudagla,
den 23sten " " " Caseburger Revier in meiner Wohnung hieselbst,
den 24sten " " " Corswandter Revier in meiner Wohnung hieselbst,
den 28sten " " " Neuhausiche Revier im Forsthause zu Neuhauß,
den 29sten " " " Warnowsche Revier im Forsthause zu Warnow.

Für den Monat August 1818.

den 24sten August für das Pudaglasche Revier im Forsthause zu Pudagla,
den 25sten " " " Corswandter Revier in meiner Wohnung hieselbst,
den 26sten " " " Caseburger Revier in meiner Wohnung hieselbst,
den 28sten " " " Neuhausiche Revier im Forsthause zu Neuhaus,
den 29sten " " " Warnowsche Revier im Forsthause zu Warnow.

Für den Monat September 1818.

den 18ten September für das Corswandter Revier in meiner Wohnung hieselbst,
den 19ten " " " Caseburger Revier in meiner Wohnung hieselbst,
den 21sten " " " Pudaglasche Revier im Forsthause zu Pudagla,
den 23sten " " " Warnowsche Revier im Forsthause zu Warnow,
den 24sten " " " Neuhaussche Revier im Forsthause zu Neuhaus.

Für den Monat October 1818.

den 1ten October für das Warnowsche Revier im Forsthause zu Warnow,
den 2ten " " " Neuhaussche Revier im Forsthause zu Neuhaus,
den 3ten " " " Pritterche Revier in der Unterförster Wohnung zu Pritter,
den 6ten " " " Caseburger Revier in meiner Wohnung hieselbst,
den 8ten " " " Corswandter Revier in meiner Wohnung hieselbst,
den 10ten " " " Pudaglasche Revier im Forsthause zu Pudagla.

Für

Für den Monat November 1818.

den 3ten November für das Corswandter Revier im Forsthause zu Corswandt,
den 5ten = = = Caseburger Revier im Forsthause zu Caseburg,
den 7ten = = = Pudaglasche Revier im Forsthause zu Pudagla,
den 10ten = = = Warnowsche Revier im Forsthause zu Warnow,
den 11ten = = = Neuhaussche Revier im Forsthause zu Neuhaus,
den 12ten = = = Prittersche Revier in der Unterförster Wohnung zu Pritter.

Für den Monat December 1818.

den 8ten December für das Pudaglasche Revier im Forsthause zu Pudagla,
den 10ten = = = Corswandter Revier im Forsthause zu Corswandt,
den 12ten = = = Caseburger Revier im Forsthause zu Caseburg,
den 15ten = = = Warnowsche Revier im Forsthause zu Warnow,
den 16ten = = = Neuhaussche Revier im Forsthause zu Neuhaus,
den 17ten = = = Prittersche Revier in der Unterförster Wohnung zu Pritter.

Diese Termine werden an den vorbestimmten Tagen für das Prittersche Revier auf der Insel Wollin von 11 bis 1 Uhr Mittags, für alle übrigen Reviere aber von 9 bis 11 Uhr Vormittags abgehalten und in selbigen das aufgearbeitete Bau-, Nutz- und Brennholz zur Licitation gestellt werden.

Zugleich wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß außer diesen Terminen noch wöchentlich an 2 Tagen des Vormittags von 9 bis 11 Uhr Holz in kleinen Quantitäten unter 15 Rtlr. aus sämmtlichen Revieren durch die Herren Revier-Forstbedienten in den vorgedachten verschiedenen Forstdienst-Wohnungen gleichfalls an den Meistbietenden versteigert werden wird.

Die bestimmten Tage hiezu sind folgende: Montag und Donnerstag für das Caseburger und Neuhaussche Revier. Dienstag und Freitag für das Corswandter und Warnowsche Revier. Mittwoch und Sonnabend für das Pudaglasche Revier.

Das Holzbenöthigte Publikum wird hierdurch aufgefordert, die hier vorgeschriebenen Holzverkaufs-Terminen gehörig einzuhalten, da außer denselben kein Holz zum Verkauf gestellt wird.

Friedrichsthal den 12ten Juni 1818.

Die Königl. Forst-Inspektion, v. Berner.

Personal-Chronik.

Der Magistrat zu Greiffenhagen hat den bisherigen Rektor an der Stadtschule zu Pitschen bei Namslau in Schlesien, Herrn Ludwig Reiter, zum ersten Lehrer und Rektor an der daselbst neu errichteten Mädchenschule ernannt, und ist derselbe heute als solcher von uns bestätigt worden.

Stettin den 20sten Juni 1818.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Commission.

Unterm 5ten Juni d. J. ist der bisherige Prediger Graßmann, Director des hiesigen Seminarii und Inspektor der Ministerial-Schule, durch die höchste Cabinetsordre mit Beibehaltung dieser Amtsverrichtungen, zum Assessor bei dem Provinzial-Consistorio zu Stettin ernannt und als solcher von Seiner Exzellenz dem Königl. wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn Sack, heute introducirt worden.

Stettin den 25sten Juni 1818.

Der bisherige Herr Regierungs-Assessor Witt ist zum Rath bei der Königl. Regierung zu Stettin ernannt worden.

Stettin den 26. Juni 1818.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Postsekretair Nagel, welcher aus Berlin gebürtig und laut Allerhöchsten Cabinetsordre die Erlaubniß erhielt, in das Garde-Dragoner-Regiment als Freiwilliger zur einjährigen Dienstzeit einzutreten, hat sich von dem ihm auf 3 Tage ertheilten Urlaube nicht wieder beim Regiment eingefunden, und ist daher wahrscheinlich desertirt.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die hiesige Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 22sten Juni 1818.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

Gez. v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 20 Jahr 8 Monat, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase kurz und etwas dick, Mund klein, Bart ohne, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schwach, Sprache sanft, Vaterland Berlin.

Bekleidung.

Blauer Leibrock, weiße Weste, graue Hosen, schlappe Stiefeln, runden Huth.

Nach-

Nachweisung

der von hier über die Grenze des Departements und in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und weshalb dies geschehen ist.	Signalement.
D. 1. Mai	Joh. Heinr. Holzapfel und Frau Christiane geborne Kirchhubel und Tochter Christiane, 1 Jahr alt.	Freimecht	Rothenburg a. d Fulda.	Nach dem Mecklenburgschen wegen arbeitslosen Herumtreibens.	Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare blondroth, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, Mund mittel, Bart blondroth, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß.
D. 2. Mai	Friedrich Zarnhardt	Bäckergesell.	Töplitz.	desgl.	Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht rund und voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel
D. 6. Mai	Daniel Schlüssel.	Tuchmachergesell.	Potsdam	Potsdam desgl. und Vagabondirens.	Alter 62 Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stark, Mund breit, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Fort

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen wo den und warum dies geschehen ist.	Signalement.
D. 6. Mai	Samuel Schlenker.	Tuchmachergesell.	Zoborowo im Gr.-Herzogthum Posen.	Zoborowo wegen arbeitslosen Herumtreibens und Vagabondirens.	Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn hoch, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase dick, Mund aufgeworfen, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt.
D. 6. Mai	Gottlieb Meßner.	Schustergesell.	Neuwalde im Trebnitzer Kreis.	Neuwalde desgl.	Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: etwas trübe Augen.
D. 6 Mai	Daniel Pfeiffer.	Invaliden-Trompeter und Handlungsdiener.	Breslau.	Breslau desgl.	Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 15. Mai.	Heinrich Nicolai.	Schlächtergesell.	Windau.	Mecklenburg wegen arbeitslosen Herumtreibens und Vagabondirens.	Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
Den 16. Mai.	Christ. Fr. Lehmann.	desgl.	Schönberg bei Soldin.	Schönberg, Bettelei.	Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: hinkt am rechten Fuß.
Den 24. Mai.	Jacob Bayreuther.	Bäckergesell.	Leinitz.	Mecklenburg wegen Vagabondirens und arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase u. Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 24. Mai.	Joh. Gottl. Ernst Trautschold.	Bäckergesell.	Saalfeld.	Mecklenburg wegen Vagabondirens und arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen hellblau, Nase eingebogen, Mund groß, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: hat eine langsame schwerfließende Sprache.
Den 26. Mai.	Joh. Ludw. Dräger.	Schmiedegesell.	Neu-Ruppin.	Neu-Ruppin wegen arbeitsloses Herumtreibens.	Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur behende.
desgl.	Martin Lüder.	Bäckergesell.	Neustadt, Bomster Kreises.	Neustadt, desgl.	Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: pockengrübig.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 26. Mai.	Carl Rothe.	Müllergesell.	Sagan.	Sagan, wegen arbeitslosen Herumtreibens.	Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen schwarz, Augen schwarz, Nase u. Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn u. Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein. Besondere Kennzeichen: pockengrübig.
desgl.	Joh. Carl Stammer.	Schneidergesell.	Neu-Streliz.	Neu-Streliz, desgl.	Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
Den 29. Mai.	Joh. Adam Röder nebst Frau, Maria Regina geb. Jäcken.	Fabrikant	Rosdorff im Meinungschen.	Mecklenburg, wegen mangelnden Erwerbes und dringenden Verdachts des Almosen-Bettelns als angeblicher Freimaurer.	Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen braun, Augen bläulich, Nase gewöhnlich, Mund aufgeworfen, Bart grau, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt od. verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 29. Mai.	Friedrich Gerlach.	Schneidergesell.	Weinheim im Badenschen.	Wittenberg, um von dorten dem Erkenntniß gemäß über die Grenze gebracht zu werden, wegen Diebstahl.	Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn breit und bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit und spitz, Mund gebogen, Bart wenig, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel.

Stettin den 1ten Juni 1818.

Königl. Polizei-Directorium.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 31.

Stettin, den 10ten Juli 1818.

Gesetzsammlung.

No. 7. enthält: die Bekanntmachungen über die Kartel-Konventionen unter

No. 476. zwischen Preußen und Churhessen, und
Nr. 477. = , = Mecklenburg-Strelitz.

Verordnung der höheren Behörde.

Bei dem unterzeichneten Staats- und Finanz-Minister v. Klewitz gehen noch häufig Eingaben und Gesuche wegen Realisation von Bank-Obligationen ein.

Da aber nach der Allerhöchsten Verordnung vom 2ten December v. J. das Präsidium der Hauptbank von ihm auf den unterzeichneten Präsidenten und Staatssekretair Friese übergegangen ist; so wird das Publikum ersucht, dergleichen Angelegenheiten stets an den Präsidenten Friese, als Chef des Haupt-Banko-Instituts, zu richten.

Berlin den 8ten Juni 1818.

Gez. v. Klewitz. Friese.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

273.

Betrifft die Stempelfreiheit der Feuer-Societäts-Sachen.
No. 1264. Juni 18. I. Abth.

Nach der Instruktion vom 5ten Sept. 1811 (No. 56. der Gesetzsammlung) zur Anwendung der Stempelgesetze vom 20sten November 1810 und 27sten Juni 1811 §. 12. ad 3. sind alle Feuer-Societäts-Sachen, mit Ausnahme der Assecurations-Atteste und der Quittungen der Empfänger über Versicherungs-Summen, stempelfrei.

Dessen ungeachtet kommen nicht selten Fälle vor, wo die Unterbehörden zu den in dergleichen Sachen zu erstattenden Berichten den durch das Edikt vom 20sten November 1810 Artikel 6. ad 2. vorgeschriebenen Stempelbogen adhibiren.

Wir finden uns daher veranlaßt, sämmtliche Unterbehörden unsers Departements auf die gehörige Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen.

Stettin den 4ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

274.

Die jährliche Revision der Pensionen-Steuer-Consignationen betreffend.
No. 332. Juni 18. II. Abth. A.

Nach dem §. 20. der Instruktion wegen Erhebung der Personensteuer, soll das Soll-Einkommen derselben, soweit es nicht durch den Ab- und Zugang der Militairpersonen verändert wird, im Laufe eines jeden Jahres unverändert bleiben. In dieser Bestimmung ist auch durch die unterm 6ten Februar d. J. durch das Amtsblatt bekannt gemachte Anordnung, wornach

in Zukunft nur alle drei Jahre neue Personen Steuer-Consignationen gefertigt werden dürfen,

nichts

nichts geändert worden, und es darf in die halbjährigen Ab- und Zugangslisten keine Veränderung aufgenommen werden, welche nicht durch die Einberufung, Beurlaubung und Entlassung von Militairpersonen entstanden ist.

Da aber weder von den Communen verlangt werden kann, daß sie bedeutende Abgänge länger als ein Jahr übertragen, noch dem Staate die Mehr-Einnahme entzogen werden darf, welche durch die im Laufe eines Jahres vorgekommenen Zugänge am Schlusse desselben sich ergiebt, so soll die Personen-Steuer-Consignation, welche 3 Jahre hindurch bei der Erhebung der Personensteuer zum Grunde gelegt werden soll, alljährlich genau revidirt, und es sollen darin die Zu- und Abgänge, die im Laufe des Jahres vorgekommen sind, nachgetragen, diese gehörig justifizirt und hinsichts der Steuerfreien die nöthigen Erläuterungen mit Bezeichnung der Nummer der Consignation auf einem besondern Bogen gegeben werden.

Indem wir den mit Einziehung der Personen-Steuer beauftragten Behörden diese auf das Rescript vom 16ten December v. J. sich gründende Anordnung zur Vervollständigung der Verfügung vom 6ten Februar d. J. hierdurch bekannt machen, weisen wir dieselben an, im Laufe des Monats Januar eines jeden Jahres uns ein vollständiges nach vorstehender Erläuterung angefertigtes Verzeichniß der gegen die Consignation im Verflossenen Jahre vorgekommenen Veränderungen, welches durch die von jedem Dorfe aufzunehmenden Spezial-Verzeichnisse zu justifiziren ist, nach der in den beiden Anlagen vorgeschriebenen Form einzureichen, damit darnach die Regierungs-Haupt Kasse zur Berichtigung des Soll-Einkommens für das folgende Jahr angewiesen werden könne.

Stettin den 21sten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Nachweisung

der in dem (adel. N. N. schen Kreise) Amte N. N. (Stadt-Eigenthum N. N.) im Laufe des verflossenen Jahrs 18 vorgekommenen Veränderungen bei der Personensteuer.

Nummer der Spezialien	Namen der Dorfschaften ꝛc.	Zahl der Personen welche zu-	Zahl der Personen welche ab- gegangen sind	Also mehr	Also weniger	Geldbetrag jährlich mehr Rt.	Geldbetrag jährlich mehr gr.	Geldbetrag jährlich weniger Rt.	Geldbetrag jährlich weniger gr.	Die Consignation von 18 enthielt den Betrag von jährlich Rt.	Die Consignation von 18 enthielt den Betrag von jährlich gr	Es sind also für dieses Jahr zu entrichten Rt.	Es sind also für dieses Jahr zu entrichten gr.
1	Dorf N. N.	15	9	6	—	3	—	—	—	85	12	88	12
2	″ N. N.	30	32	—	2	—	—	1	—	110	—	109	—
3	″ N. N.	21	13	8	—	4	—	—	—	91	12	95	12
	u. s. w.												
	Summa ″	66	54	14	2	7	—	1	—	287	—	293	—
	ab	54	—	2	—	1	—						
	Plus ″	12	—	12	—	6	—						

N. N. den 15ten Januar 18

(Königl. landräthliche Behörde) Königl. Domainen-Amt
(der Magistrat.)

N. N.

Nota. Von jeder Körperschaft wird eine besondere Nachweisung gefertigt, welche die landräthliche Behörde in eine Haupt-Nachweisung wiederum zusammen trägt.

Ver-

Verzeichniß

der bei dem Dorfe N. N. im Laufe des verflossenen Jahrs 18 vorgekommenen Veränderungen unter den Personen über 12 Jahre, welche zur Entrichtung der Personensteuer verpflichtet sind.

Laufende No.	Namen und Qualität der Personensteuerpflichtigen.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen.	Vollständige Angabe der Ursache über die Ab- und Zugänge.
	A. Zugang.		
1	Knecht Johann N. N.	1	Ist vom Dorfe N. N. im adel. N. N. schen Kreise zugezogen.
2	Einlieger Christ. N. N. mit Frau, 2 Töchter und 1 Sohn.	5	Desgleichen vom Dorfe N. N. im Amte N. N.
3	Schneider Carl N. N. mit Mutter und Bruder.	3	Desgleichen vom Dorfe N. N. im Amte N. N.
4	Dienst-Mädchen Marie N. N.	1	Desgl. vom Dorfe N. N. im Stadt-Eigenthum N. N.
5	Knecht Friedrich N. N.	1	Vom Militair zurückgekehrt.
6	Heinrich N. N.	1	Hat das 12te Jahr erreicht.
7	Büdner Martin N. N. mit Frau und 1 Tochter.	3	War in der Annahme-Liste durch einen Schreibfehler übergangen u. ist bereits in den halbjährigen Zuzugs-Listen des verflossenen Jahres aufgenommen.
	u. s. w.		
	Summe	15	
	B. Abgang.		
1	Knecht Martin N. N.	1	Zum Militair eingezogen.
2	Knecht Wilhelm N. N.	1	Nach dem Dorfe N. N. im Amte N. N. gezogen.
3	Büdner Friedrich N. N. mit Frau und 2 Töchter.	4	Sind nach dem Dorfe N. N. im N. N. schen Kreise gezogen.
4	Arbeitsmann Michael N. N. und Frau.	2	Desgleichen nach dem Dorfe N. N. im Stadt-Eigenthum N. N.
5	Dienst-Mädchen Friederike N. N.	1	Desgl. nach dem Dorfe N. N. in der Neumark.
	u. s. w.		
	Summe	9	
	Der Zugang beträgt	15	
	also Plus	6	

N. N. den ten 181

Gez. N. N. Schulze, als Dorfs-Einnehmer.

275.

Betrifft die Gewerbsteuerpflichtigkeit der für das Militair arbeitenden Handwerker.

No. 626. Juni 18. II. Abth. B.

Zu Folge der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii, sollen diejenigen Kurschmiede, Schmiede, Sattler, Schneider, Schuster, welche ausschließlich Königl. Militair-Arbeiten fertigen, wenn sie der Gemeinde nicht angehören, mithin nach Vorschrift der §. §. 53. bis 56. Tit. X. Thl. II. des Allg. Landrechts zum Militairstande gehören, für den Fall, daß sie für Niemand anders als für das Militair arbeiten, von der Gewerbsteuer befreit; dahingegen in sofern sie wirklich Gemeindeglieder und also bürgerlichen Standes sind, zur Entrichtung der Gewerbsteuer, wenn sie gleich ausschließlich für das Militair arbeiten, verpflichtet seyn.

Den mit Erhebung der Gewerbsteuer beauftragten Behörden wird dies zur Beachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 27sten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

276.

Das Denkmahl der öffentlichen Dankbarkeit, dessen Errichtung uns durch die zu diesem Zweck unsern Händen anvertrauten Gaben aufgetragen worden, ist jetzt so weit errichtet, daß in jedem der zwei Invaliden-Häuser, welche auf der von der hiesigen Stadt gütigst geschenkten Ackerfläche gebaut sind, zwei brave schwer verwundete Krieger mit ihren Familien eine bequeme Wohnung, jeder zwei Morgen Land und eine zur Noth auskömmliche Unterstützung erhalten. An dem denkwürdigen Jahrestage der ersten Einnahme von Paris, sind diese braven Männer der Unteroffizier Michael Dräger und die Soldaten Karl Görcke, Gottfried Schumacher und Johann Gottlieb Grubert, sämmtlich aus Pommern gebürtig, in ihre Wohnungen eingeführt. Alle tragen ehrenvolle Narben, und zwei von ihnen das eiserne Kreuz; die andern beiden sind in den ersten Gefechten (der eine vor Stettin) bis zur Dienst-Unfähigkeit verwundet.

Nach der Bestreitung aller bisherigen Kosten ist dem Institut ein Kapital von etwa 3000 Rthlr. geblieben. Da jeder der vier angesetzten

Inva-

Invaliden monatlich 2 Rthr. erhält, und außerdem zehn andere Hülfsbedürftige, die theils sich zur Aufnahme nicht eigneten, theils keinen Platz mehr fanden, eine monatliche Unterstützung von 16 Rthr. erhalten, so erwächst daraus, — die Unterhaltungskosten des Grundstücks ungerechnet, — eine jährliche Ausgabe von 288 Rthr. Dazu reichen die Zinsen des Kapitals bei weitem nicht aus, und wenn wir gleich hoffen können, für die Folge die Mehrausgabe durch den Ertrag eines großen Obstgartens zu decken, welchen wir auf den übrigen Theil des von der hiesigen Stadt verliehenen Grundstücks anlegen, so ist doch solches jetzt und in den nächsten Jahren der Fall noch nicht. Die Anstalt bedarf daher immer noch der Unterstützung und wir bitten, daß sie deren theilhaft werde, und daß diejenigen, welche daran ein Interesse nehmen, sie durch Beiträge befördern mögen, wozu, wenigstens zuweilen, ein Tag des geselligen Vergnügens oder eine sonstige erfreuliche Begebenheit dem, der zur Mildthätigkeit geneigt ist, eine angemessene Gelegenheit geben wird. Zur dankbaren Annahme wird jeder der Unterzeichneten bereit seyn; auch jährlich von dem Fortgange des Instituts eine Uebersicht gegeben werden.

Stettin den 29sten Juni 1818.

Der Verein für die Invaliden-Anstalt am deutschen Berge.

Sack. Kugler. Häger. Kirstein. Zitelmann. v. Rohr.
Karow. Zitelmann.

277.

Die Ungültigkeit eines verloren gegangenen Passes betreffend.

No 1174. Juni 18. I. Abth.

Die Soldatenfrau Meyer Maria Caroline geborne Krausewitz, aus Gosen bei Strausberg gebürtig, hat am 18ten Juni c. ihren im letzt genannten Orte ausgefertigten Reisepaß auf der Tour von Pyritz bis Stargard verloren. Es wird derselbe daher hiermit für ungültig erklärt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 30sten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

278.

Die Ungültigkeit eines verloren gegangenen Passes betreffend.

No. 1130. Juni 18. I. Abth.

Der Maurergesell Johann George Forckel, aus Berlin gebürtig, hat seinen

seinen unterm 7ten November 1817 zu Unruhstadt im Großherzogthum Posen ausgestellten Reisepaß am 6ten Juni c. in Massow verloren.

Es wird dieser Paß daher hiermit für ungültig erklärt, und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 3-sten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

279.

Aus bewegenden Gründen und mit Genehmigung Sr. Excellenz des wirklichen Geheimenraths und Oberpräsidenten Herrn Sack als Protektor der pommerschen ökonomischen Gesellschaft, wird die bevorstehende Generalversammlung derselben nicht wie gewöhnlich am 12ten Juli, sondern erst am 10ten August in Cöslin statt finden.

Indem ich dieses hierdurch zur Kenntniß aller geehrten Mitglieder der pommerschen ökonomischen Gesellschaft bringe, ersuche ich dieselben, um so angelegentlicher sich gefälligst am genannten Tage daselbst einzufinden, weil zunächst die Cession des Vorwerks Cörlin, Seitens der Runkelrüben-Zuckerfabrik-Actien-Gesellschaft, an eines ihrer Mitglieder, und die dieserhalb Seitens der pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse zur Sprache kommen werden.

Die Herren Mitglieder der Direktion ersuche ich insbesondere, sich gefälligst einige Tage vor dem Termin einzufinden, und verbinde damit die Anzeige, daß ich wie gewöhnlich beim Gastwirth Homann abtreten werde.

Berlin den 2ten Juli 1818.

v. Dewitz,

Geh. Ober-Regierungsrath als Präsident der pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

280.

Pränumeration- und Kunstanzeige zum Besten des Luisenfests.

Die Einsetzung des heiligen Abendmahls durch den Erlöser der Welt, von Benjamin West früherer schöner Ansicht, welches Blatt, des hohen Preises wegen, nur wenige im Publico besitzen, hat in mir den Gedanken erregt, diese schöne Darstellung, welche so mächtig das Herz und den Glauben anspricht, durch eine ganz treue Copie dem religion- und kunstliebenden Publico zu einem weit geringern Preise zu liefern. Diesen Ge-

Gedanken wird gewiß ein jeder, da ich zugleich einen edlen und wohlthätigen Zweck damit verbinde, billigen. Denn ich will dadurch das Andenken unserer höchst verewigten Königin, als Stifterin des Luisenstiftes mit den hochherzigen Bewohnern Berlins (von welchen ich mit Zuversicht hoffen darf, daß Sie dieses mein Unternehmen gewiß gütigst unterstützen werden) feiern, und dieser frommen Stiftung, welche arme Kinder zu künftigen nützlichen Bürgern erzieht, dadurch ein Opfer bringen.

Ich bringe in Beziehung auf meine frühere Anzeige vom 10ten März d. J., in welcher ich dieses vortreffliche Blatt auf Pränumeration à 3 Rthlr., welche bis Ende September offen bleibt, aufs neue dem kunstliebenden und wohlthätigen verehrten Publicum in gütige Erinnerung.

Auch hoffe ich den achtungswerthen Verehrern der Kunst mit Gewißheit versichern zu können, daß der unter uns lebende, wegen seiner vielen Fähigkeiten nicht unbekannte Künstler, Herr Linger jun., der den Stich dieses vortrefflichen Blattes übernommen, welches, obgleich jetzt noch nicht ganz vollendet, die Zufriedenheit des Senats der Academie der Künste erhalten hat, gewiß alle seine Kräfte aufbietet, um durch Zartheit, Haltung und möglichste Genauigkeit, dem kunstverehrten Publicum ein gelungenes Blatt zu liefern, um sich dadurch der Achtung der Kunstfreunde werth zu machen. Auch haben des Königs Majestät und die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, nebst denen beiden Großherzogen von Mecklenburg Schwerin und Strelitz Königl. Hoheiten und Seiner Herzogl. Durchlaucht von Anhalt Bernburg, die Gnade gehabt, für diesen wohlthätigen Zweck die Pränumeration zu eröffnen, welchem hohen Beispiele schon eine große Anzahl respektiver Pränumeranten gefolgt sind.

Der Herr Staatsrath Rosenstiel, Herr Probst Hanstein, der Hr. Prediger Ritschel, die Herren Kunst- und Buchhändler Lüderitz und Albanus zu Berlin, Herr Horvath zu Potsdam, Herr Nicolovius zu Königsberg in Preußen, Herr Fr. Korn der Aeltere in Breslau, Hr. Günther zu Groß-Glogau und die Herren Klönne und Reder zu Wesel wollen mit Bereitwilligkeit der Annahme zur Pränumeration von 3 Rthlr. sich gütigst unterziehen, der spätere Ladenpreis wird aber auf 4 Rthlr. festgesetzt.

Berlin, im Juni 1818.

Franz Asner,

Kunsthändler in Berlin, wohnhaft am Alexanderplatz Nr. 70.

281.

Nach der Verfügung Einer Königl. Preußischen hochlöbl. Regierung zu Stettin, soll von Trinitatis d. J. ab, die Benutzung der kleinen Jagd auf den im Amte Verchen belegenen Feldmarken, als:

1) Lökenzien incl. der dortigen und der Pribslebenschen Mühle,
2) Fouquettin,
3) klein Tetzleben,
4) Pensin,
5) dem Prediger-, Küster- und Kirchen-Acker zu Schwichtenberg,
6) dem Prediger-, Küster- und Müller-Acker zu Wolkwitz,

an den Meistbietenden in Pacht ausgeboten werden.

Den Termin zur Verpachtung der kleinen Jagd-Nutzung auf den ad 1., 2. und 3. benannten Feldmarken, habe ich auf den 23. Juli c. bestimmt, und wird solcher in der Dienstwohnung des Königl Revierförsters Herrn Sagart zu Wolkow abgehalten; zur Verpachtung der kleinen Jagd-Nutzung auf den ad 4., 5. und 6. benannten Feldmarken aber, wird der Termin am 25. Juli c. in der Dienstwohnung des Königl. Oberförsters Hrn. Köllner zu Grammentien abgehalten werden.

Pachtlustige haben sich an diesen Tagen Morgens um 10 Uhr, in den benannten Dienstwohnungen einzufinden, woselbst sie die nähern Verpachtungsbedingungen erfahren und ihre Gebote abgeben können.

Treptow a. d. Tollensee den 29. Juni 1818.

Königl. Preuß. Inspektions-Oberförster, v. Esmann.

282.

Nach der Verfügung Einer Königl. Hochpreißlichen Regierung vom 19ten d M. soll

1) beim Neuhausschen Revier auf der Insel Wollin
die kleine Jagdnutzung auf den Feldmarken Dargebantz und Soldemin;
2) beim Warnowschen Revier auf der Insel Wollin
die kleine Jagdnutzung auf den Dorfsfeldmarken Colzow, Dannenberg, Warnow, Wolmersstädt und Neuendorff,

nochmals zur Licitation gestellt werden.

Es sind hiezu nachstehende Termine anberaumt, als:
zur Verpachtung der Jagden beim Neuhausschen Revier der 28ste Juli c. im Forsthause zu Neuhaus und

zur

zur Verpachtung der Jagden beim Warnowschen Revier der 29ste Juli c. im Forsthause zu Warnow.

Pachtlustige werden hierdurch aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen des Vormittags um 9 Uhr einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren, und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag, unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung, zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen werden übrigens im Termin bekannt gemacht werden. Friedrichsthal den 29sten Juni 1818.

Königl. Forst-Inspektion, Berner.

283.

Es sollen in der Forst-Inspektion Schlochau und zwar in denen Revieren Zanderbrück und Eisenbrück, ohnweit Baldenberg und Neustettin, einige Tausend Stück Kiehnen Hölzer, nemlich:

Balken von 50 bis 60 Fuß lang, 10, 11 bis 12 Zoll stark,
Balken von 40 Fuß lang, 12 bis 14 Zoll stark,
Sägeblöcke von 20, 24 bis 30 Fuß lang, 12 bis 15 Zoll stark,

öffentlich und meistbietend versteigert werden. Kauflustige werden ersucht, sich zahlreich am 2ten August d. J. im Forsthause Zanderbrück bei dem Revierförster Herrn Zeller einzufinden, wo von Seiten der unterzeichneten Forst-Inspektion die nähern Bedingungen bekannt gemacht und Kontrakt abgeschlossen werden kann. Hiebei wird nur noch bemerkt, wie diese Hölzer auf dem Brahe und Zanefluß verflößet werden können.

Der Herr Oberförster Mehler zu Eisenbrück und der Herr Revier-Förster Zeller I. zu Zanderbrück werden einem Jeden, der diese Hölzer vorher zu sehen wünscht, solche vorzeigen.

Schlochau den 2ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Personal-Chronik.

No. 1063. Juni 18. II. Abth. A.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, den Herrn Oberforstmeister von Bülow, auf sein Ansuchen, von den bisher ausgeübten Obliegenheiten des oberforstmeisterlichen Amtes bei der hiesigen Regierung mit dem 1ten Juli d. J. zu entbinden und ihm die gewünschte Entlassung

lassung unter Anerkennung seiner Verdienste, in Gnaden zu ertheilen; in seine Stelle aber den bisherigen Regierungsrath und Oberforstmeister bei der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder, Herrn von Thadden, zum Oberforstmeister für den hiesigen Regierungsbezirk, zu ernennen.

Sämmtlichen uns untergeordneten Forstbeamten, so wie dem Publikum, wird solches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Stettin den 27. Juni 1818.

Königl. Preußische Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Mathias Milewski, des Verbrechens des Diebstahls einer Accise-Casse schuldig, ist am 24sten Juni d. J. von Deutsch-Eylau aus dem Stadtgefängniß in der Nacht mittelst Durchbrechung der Steinmauer und Zerschlagung der Fesseln an Händen und Füßen entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Deutsch-Eylau an den Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Deutsch-Eylau den 25sten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich, Haare blond und kurz verschnitten, Augenbraunen weiße, Augen blau, Nase stark erhaben, Bart braun, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark.

Persönliche Verhältnisse: Alter 35 Jahr, Gewerbe Fleischer und Bürger, Sprache pohlnisch. Bekleidung: brauntuchene pohlnische Kurtka mit helloraunen Schnüren, Hosen weiß leinene grobe, Stiefeln alte, Huth runder alter schwarzer, Hemde grobes leinenes.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 32.

Stettin den 15ten Juli 1818.

Verordnungen.

A. Finanz-Angelegenheiten.

284.

Betrifft den Erlaß des, bei Ablösung der Exclusiv-Real-Gerechtigkeiten in den Städten bisher zu den hierbei vorkommenden Subhastationen adhibirten Werthstempels.

No. 849. Juni 18. II. Abth. B.

Da das Verfahren bei Ablösung der Exclusiv-Real-Gerechtigkeiten in den Städten, sich nicht in der freien Willkühr der Interessenten, in keinem facto privatorum, sondern unmittelbar im Gesetze gründet und die Ausführung einer staatspolizeilichen Anordnung bezweckt; so sollen der Bestimmung der Königl. hohen Ministerien des Handels und der Finanzen zu Folge, die hierbei vorkommenden Subhastationen nicht ferner der Bezahlung des Werthstempels unterworfen seyn.

Den resp. betreffenden Behörden wird dies zur Nachricht bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Stettin den 8ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Die Zahlung der Zinsen auf die 7ten Coupons der Staatsschuldscheine, für das halbe Jahr vom 1ten Januar bis letzten Juni a. c. so wie der noch nicht präsentirten frühern Coupons, in den beiden Monaten Juli und August d. J. betreffend.

No. 1150. Juni 18. II. Abth A.

Mit Bezug auf nachstehende in No. 76. der Berliner Zeitung bei Haude- und Spener enthaltene Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen vom 22sten Juni c., den in rubro bemerkten Gegenstand betreffend:

die Zahlung der Zinsen auf die 7ten Coupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1ten Januar bis letzten Juni a. c., nimmt mit dem 1ten Juli dieses Jahres ihren Anfang, und wird mit dem 31sten August c. geschlossen.

Die außerhalb Berlin befindlichen Inhaber des mit Ende Juni d. J. fälligen siebenten, so wie der frühern Coupons, dürfen solche, nach ihrer Wahl, entweder der Bekanntmachung vom 30sten März 1814 gemäß, bei den zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten, zu jeder Zeit, als baares Geld in Zahlung geben, oder aber die Zinsen darauf gleichmäßig im Laufe der nächsten zwei Monate Juli und August c., bei jeder Königl. Haupt- oder Spezial-Casse in allen Provinzen der ganzen Monarchie baar erheben, wie solches bereits durch die Bekanntmachung vom 4ten August 1814 festgesetzt worden ist.

Zugleich muß aber auch wiederum in Erinnerung gebracht werden, daß dagegen die Staats-Schulden-Tilgungskasse allhier in keinem Falle die ihr etwa mit der Post zugehenden Coupons annehmen, noch sich mit Absendung der Gelder befassen kann.

Es können vielmehr, wenn der vorstehende, zur Zinsenerhebung bestimmte zweimonatliche Termin versäumt wird, die alsdann unabgehoben gebliebenen Zinsen, nur in dem nächsten Zinsenzahlungstermin in Empfang genommen werden.

Berlin den 22sten Juni 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

Friese. Rother.

werden sämmtliche Spezial-Cassen unsers Departements, in Gemäßheit des Rescripts vom 22sten Juni c. hierdurch angewiesen:

1) die

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staatsschuldscheinen, nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch solche
2) während des Zahlungstermins vom 1ten Juli bis 31sten August c. unweigerlich baar zu realisiren.

Stettin den 10ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

B. Geistliche- und Schul-Angelegenheiten.

286.

Reglement

in Angelegenheiten der Konfirmation junger Christen und Christinnen.

No. 29. Juni 18. C.

Es ist uns bei mehreren Veranlassungen das Bedürfniß sehr einleuchtend geworden, gewissen zum Theil alten Mängeln, auch in dem Wirkungskreise unseres Departements abzuhelfen, welche die heilige Wichtigkeit der kirchlichen Konfirmation ins Dunkel stellen, und den Segen für Moralität und Wohlfarth, worauf sie abzweckt, nicht wenig schwächen.

Oft nimmt man die Kinder zu früh in den Katechumenen-Unterricht aus der Schule hinüber, ob sie gleich noch keine hinlängliche Fertigkeit im Lesen besitzen, auch wohl gar im Schreiben noch nicht einmal den Anfang gemacht haben. Nicht selten verwendet man auf den Konfirmanden-Unterricht nur eine kurze Zeit.

Man segnet Kinder ein, die noch zu jung sind. Wenn sie auch nicht einmal in den letzten Jahren die Schule unausgesetzt besucht hatten, verstattet man sie dennoch wohl zur Einsegnung und nimmt es oft mit dem gebührenden Maaße der Erkenntnißreife nicht genau genug. Man glaubt in manchen Stadtgemeinden den ganzen Cötus der für reif erkannten Katechumenen, so übergroß er auch ist, an einem einzigen Tage und auf einmal einsegnen zu müssen. In manchen Landparochien verschiebt man auch dann, wenn sich wirklich junge Leute zur Konfirmation dort reif befinden, die wirkliche Einsegnung in das 2te Jahr. Junge Leute, deren Konfirmation nicht nachgewiesen ist, finden sich in großen Stadtgemeinden, wo es zuweilen dem Prediger zur Unmöglichkeit wird, von jedem anwesenden Mitgliede

der Kommunikantenzahl Kenntniß zu erlangen, zur allgemeinen Abendmahlsvorbereitung und zum Genuß des heiligen Mahles ein.

Manche Eltern, die das wahre Beste ihrer Kinder nicht einsehen, oder überhaupt sich niedern irdischen Rücksichten so gänzlich hingeben, daß ihnen an den höhern und ewigen Gütern, wozu ihre Kinder empfänglich gemacht und gebildet werden sollen, wenig oder nichts gelegen ist, bestürmen zudringlich den Prediger mit dem Verlangen, daß er ihre zur Einsegnung noch unreifen Kinder einsegnen soll, und feinden ihn an, wenn er seiner heiligen Pflicht gemäß, es ihnen standhaft verweigert.

Solche Mängel und zum Theil Mißbräuche, zerstören den Werth, den die Konfirmation, ihrer edeln Bestimmung nach, für denjenigen, dem sie zu Theil wird, haben sollte, und sind zugleich der bürgerlichen Gesellschaft, deren Mitglied er ist, in mehreren Hinsichten oft sehr nachtheilig. Er sollte durch die Konfirmation seine Kindheitsjahre beschließen, anfangen für eine Person zu gelten, die schon Erkenntniß und moralische Bildung genug hätte, um für sich selbst Rechenschaft geben zu können; er sollte schon eben so geeignet als befugt sein, nicht nur Pathenstellen zu übernehmen, sondern auch auf obrigkeitliches Erfordern Eide abzuleisten; aber bei ihm ist das alles nur dem äußern Scheine nach vorhanden und oft nur Täuschung, da die äußere auf ihn in Anwendung gebrachte religiöse Feierlichkeit der Einsegnung ihm die innere Würdigkeit dazu nicht verleihen konnte. Es geht dann ganz natürlich zu, sowie es auch durch traurige Erfahrungen bestätigt wird, daß in jungen Leuten, welche ohne hinreichende religiöse Erkenntniß dessen, woran sie sich im Glauben und Leben zu halten haben, eingeseguet, und dadurch der fernern religiösen Schulbildung entzogen werden, der sinnliche Mensch immer mehr die Oberhand gewinnt, und daß sie, wenn nicht Gottes Vorsehung auf besondern Wegen ihnen nachhelfende Belehrungen und kräftige Besserungsmittel zuführt, unvermeidlich in Verwilderung und in einen Abgrund des sittlichen Verderbens gerathen müssen.

In Erwägung so wichtiger Gründe zu zweckdienlichen Verfügungen gegen die erwähnten Mängel und Mißbräuche, finden wir uns zu den folgenden Festsetzungen veranlaßt.

1) Da bereits im §. 1. des General-Land-Schul-Reglements vom 12ten August 1763 vorgeschrieben worden, daß die Kinder so lange zur Schule gehalten werden sollen, bis sie fertig lesen und schreiben; so hat kein Prediger die jungen Leute, wenn sie nicht ganz fertig lesen, und wenn sie nicht, wie sich der §. 2. darüber näher erklärt, im Schreiben wenigstens

stens einen guten Anfang gemacht haben, in den Katechumenen-Unterricht aufzunehmen.

2) Der Katechumenen-Unterricht muß alljährlich, und zwar in Stadtgemeinden Jahr aus Jahr ein, in Gemeinden der Marktflecken und Dörfer, doch während einer 6 monatlichen Zeit ertheilt werden.

3) Die Vorschrift im Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung von 1812 No. 14. §. 196., daß ein Kind in der Regel nur dann vom Prediger zur Einsegnung angenommen werden darf, wenn es das 14te Jahr erreicht hat, wird dahin declarirt, daß dies nicht von einem Erreichen des Anfanges, sondern des Endes, mithin von einem wirklich erfolgten gänzlichen Ablaufe des 14ten Jahres zu verstehen ist. Dies bleibt Regel. Sollten ja in seltenen einzelnen Fällen hinlängliche Gründe zu einer Ausnahme vorkommen; so hat der Prediger solches dem Superintendenten wenigstens 4 Wochen vor dem Einsegnungstermin anzuzeigen, und nur dann, wenn dieser die Gründe hinreichend findet, darf die Einsegnung solcher Kinder, die das bestimmte Alter noch nicht erreicht haben, wirklich vollzogen werden.

4) Auch wenn ein Kind wirklich 14 Jahr alt ist, kann dessen Einsegnung auf Verlangen der Eltern, die ihm noch für das folgende Jahr den Mitgenuß des Katechumenen-Unterrichts wünschen, aufgeschoben werden.

5) Kein Kind darf zur Einsegnung angenommen werden, wenn es nicht in den beiden letzten Jahren die Schule, sowohl im Sommer als im Winter unausgesetzt besuchte, und wenn es die erforderlichen Religions-Kenntnisse noch nicht erlangt hat.

6) In solchen Gemeinden, wo der Cötus von Konfirmanden über 50 hinwegreicht, ist die kirchliche Einsegnung zweimal in jedem Jahre, zuvörderst an den Söhnen, und bei einer andern gottesdienstlichen Tagesfeier, an den Töchtern zu vollziehen.

7) Auch in Dorfparochien muß von nun an der Katechumenen-Unterricht und die Konfirmanden-Einsegnung nicht mehr alle zwei Jahre wie bisher, sondern alljährlich statt haben, selbst auf den Fall, wenn auch nur 2 Konfirmanden vorhanden wären.

8) Sobald die Konfirmationshandlung vollendet ist, hat der Prediger einem jeden der eingesegneten jungen Leute, das Konfirmationszeugniß unent-

unentgeldlich zu ertheilen, wozu er im Pfarrarchive vorräthige Exemplare eines von ihm auszufüllenden, zu unterschreibenden und mit dem Kirchensiegel zu besiegelnden gedruckten Schema hält.

In denselben muß der Name der Konfirmirten, auch Ort und Zeit der geschehenen Konfirmation enthalten sein. Der Prediger hat dabei denen, die das Zeugniß erhalten, die sorgfältige Aufbewahrung desselben zu empfehlen, damit sie es, wenn sie in einem andern Pfarrbezirk zum heiligen Abendmahl gehen wollen, vorher dem dortigen Prediger gehörig vorzeigen.

9) Der Tag zur jährlichen Konfirmation muß nicht auf eine beliebige Zeit verschoben werden, sondern alsdann, wenn der vorhergegangene Konfirmandenunterricht beendiget ist, eintreten, und feststehend verbleiben. Der Palmsonntag oder der Sonntag Quasimodogeniti, eignet sich dazu am besten.

10) Der Prediger hat ein eigenes, bei der Kirchen-Registratur verbleibendes, Konfirmationsbuch zu führen, und jeden wirklich von ihm Konfirmirten, in dasselbe einzutragen, wobei das Alter desselben, sein Tauf- und Geschlechts-Name, der Name und Stand des Vaters, und bei außerehelichen Kindern, der Name der Mutter genau bemerkt werden muß.

11) Wenn Brodherrschaften und Professionisten, ein Kind von schulfähigem Alter, welches noch nicht konfirmirt ist, in Dienst oder in die Lehre nehmen; so sind sie gesetzlich verpflichtet, es zur Schule zu schicken, bis es nach dem Urtheil des Predigers und Superintendenten, zur kirchlichen Einsegnung reif ist, und hiernächst dasselbe auch wirklich konfirmiren zu lassen.

12) Da wir auch erfahren haben, daß manchmal Eltern, deren Kinder noch unwissend sind, und mit gutem Gewissen zur Konfirmation noch nicht zugelassen werden können, gleichwohl die Annahme derselben von dem Prediger erzwingen wollen; so wird hierdurch ausdrücklich bestimmt: daß wenn auch ein Kind bereits zu dem gesetzmäßigen Alter, aber noch nicht zu der nöthigen Reife in der Erkenntniß gelangt ist, der Prediger sich zur Einsegnung desselben nicht berechtigt halten darf.

13) In solchen einzelnen Fällen, wenn die Zuziehung eines Taubstummen oder eines Verstandesschwachen, zum Katechumenen-Unterricht und zur Einsegnung verlangt wird, hat der Prediger die Rathgebung des

Super-

Superintendenten nachzusuchen, und von diesem ist dann nöthigenfalls Konsistorial-Verfügung darüber zu extrahiren.

14) Den Predigern wird anempfohlen, die Konfirmation selbst so feierlich als möglich zu machen, und alles davon zu entfernen, was anstößig werden und die Andacht stören kann, auch dazu nöthigenfalls den Beistand der Ortsobrigkeit in Anspruch zu nehmen.

15) Jeder der Herren Pfarrer in Stadtkirchspielen wie in Landparochien, hat dem Herrn Superintendenten alljährlich, wenigstens 4 Wochen vor dem Einsegnungstermin, eine Katechumentabelle in duplo einzusenden, wovon 1 Exemplar, der nöthigen Vergleichung mehrerer Jahre wegen, im Superintendenturarchive zurückbleibt, das 2te aber mit der Decision des Superintendenten, an den Einsender heim geht. Das Schema zu dieser Tabelle, in welchem nach Verhältniß der Katechumenzahl, mehrere Bogen einzuheften sind, muß folgende 11 Kolonnen und deren Abtheilungen enthalten:

Col. 1. Nummer.
- 2. Ort.
- 3. Vor- und Geschlechtsname der Katechumenen.
- 4. Alter derselben
  a) nach summarischer Angabe,
  b) Angabe des Geburtstages aus dem Kirchenbuche.
- 5. Fähigkeit der Katechumenen.
- 6. Maaß ihrer Geschicklichkeit
  a) im Lesen,
  b) im Schreiben,
  c) im Aufschlagen der biblischen Stellen,
  d) im richtigen und sanften Absingen der Gesangbuchsmelodien.
- 7. Maaß der Erkenntniß in den Lehren und Pflichten des Christenthums,
  a) ob sie ihren Katechismus mit dem Gedächtniß gefaßt haben?
  b) ob aber auch mit dem Verstande?
  c) ob sie die biblischen Haupterzählungen wohl inne haben?
  d) ob sie mit den biblischen Kernsprüchen für die Lehren und Pflichten des Christenthums bekannt sind?
- 8. Wie es mit dem gesetzten Sinn und Wohlverhalten eines jeden Katechumenen steht?
- 9. ob sie in den beiden vorhergegangenen Jahren die Schule unausgesetzt und mit Nutzen besucht haben?

Col.

Col. 10. Gutachten des Predigers, wer von diesen zur Konfirmation für reif zu achten und warum?

„ 11. Entscheidung des Superintendenten.

(Diese Kolonne muß etwas geräumiger seyn.)

Wir hegen zu allen Behörden, welche mit uns in dieser Provinz für das allgemeine Wohl wirksam sind, das Vertrauen, daß sie durch ihre menschenfreundlichen Bemühungen, zur Befolgung dieser Anordnung, kräftigst mitwirken werden, damit der Segen an christlicher Rechtschaffenheit und Ordnung, den die Konfirmation junger Christen und Christinnen, wenn sie ist, was sie sein soll, unleugbar zur Folge hat, nicht durch Mängel und Mißbräuche verkümmert, sondern durch Zweckmäßigkeit und Lauterkeit immer mehr verherrlicht werde.

Stettin den 8ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Konsistorium und Schulcollegium von Pommern.

Bekanntmachungen.

287.

No. 246. Juni 18. II. Abth.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 9ten Februar d. J. (Amtsblatt No. 8.), wornach die mit Genehmigung des Königl. hohen Finanz-Ministerii von der Dorfschaft Sallenthin, Amts Pudagla, wegen Eigenthumsverleihung ihrer Höfe von ihrem jetzigen Winterfelde abzutretenden 81 M. Morgen 17 □Ruthen Acker zum Eigenthum, oder auf Erbpachtsrecht ausgethan werden sollen, wird nunmehr hiedurch bekannt gemacht, daß dieser Acker in 27 Theilen von 2 M. Morgen 90 □Ruthen bis 3 Morgen, am 20sten August dieses Jahres öffentlich zu Erbpachtsrecht gegen einen Kanon von 16 gr. pro Morgen, oder auch, nach dem Verlangen der Erwerbslustigen, zum vollen Eigenthum veräussert werden sollen. Auch können jeder der 27 Fischer- oder Büdnerstellen ½ Morgen Wiesen ebenfalls zu Erbpachtsrecht oder zum vollen Eigenthum beigelegt werden.

Die Erbpachts- und Verkaufsbedingungen sind vom 1ten August d. J. an, in der Pudaglaschen Amtsregistratur und auch hier in der Registratur

der

der Königl. Regierung, Abtheilung II., einzusehen, auch werden solche im Termin selbst, noch besonders bekannt gemacht werden.

Vorläufig dient den Erwerbslustigen zur Nachricht, daß

1) bei der Erbpacht nur auf ein Erbstandsgeld geboten, der festgestellte Kanon aber nicht erhöhet wird;
2) muß sowohl das Erbstandsgeld als das Kaufgeld, in klingendem Gelde, und zwar zur Hälfte gleich im Termin, und zur Hälfte 8 Tage nach der Uebergabe, bezalt werden;
3) der Zuschlag erfolgt sogleich im Termin, wenn ein annehmliches Kauf- oder Erbstandsgeld geboten wird, die Uebergabe des Ackers aber, sobald das jetzt darauf stehende Getreide abgefahren worden ist;
4) der Termin wird in dem Dorfe Salenthin abgehalten, und jede Büdnerstelle durch einen Konduktteur abgegrenzt und mit einer besondern Nummer versehen werden.

Kauf- und Erbpachtslustige werden eingeladen, sich in dem vorbemerkten Termin am 20sten August d. J. zu Salenthin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Stettin den 28sten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

288.

No. 173. Juni 18. I. Abtheilung.

Das Königl. Ministerium für die Medizinal-Angelegenheiten hat auf den Antrag der unterzeichneten Königl. Regierung unter dem 23sten Mai d. J., für die im verflossenen Jahre geübten ausgezeichneten Bemühungen um das Geschäft des Einimpfens der Schutzpocken und dadurch gesicherte Erhaltung des Lebens einer großen Menge von Menschen, die ehedem Opfer der schrecklichen Pockenkrankheit wurden, folgende Prämien bewilliget:

1) dem Stadtphysikus Dr. Schüler zu Stargard 50 Rtlr.
2) dem Dr. Weidlen zu Greiffenhagen 50 Rtlr.
3) dem Dr. Wahlstab zu Ueckermünde 50 Rtlr.
4) dem Chirurgus Stark zu Demmin 25 Rtlr.
5) dem Chirurgus Koch zu Penkun 25 Rtlr.

welches hierdurch zur Nachricht und Aufmunterung aller Medizinal-Personen der Provinz öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin den 6ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Aus bewegenden Gründen und mit Genehmigung Sr. Excellenz des wirklichen Geheimenraths und Oberpräsidenten Herrn Sack als Protektor der pommerschen ökonomischen Gesellschaft, wird die bevorstehende Generalversammlung derselben nicht wie gewöhnlich am 12ten Juli, sondern erst am 10ten August in Cöslin statt finden.

Indem ich dieses hierdurch zur Kenntniß aller geehrten Mitglieder der pommerschen ökonomischen Gesellschaft bringe, ersuche ich dieselben, um so angelegentlicher sich gefälligst am genannten Tage daselbst einzufinden, weil zunächst die Cession des Vorwerks Cörlin, Seitens der Runkelrüben-Zuckerfabrik-Actien-Gesellschaft, an eines ihrer Mitglieder, und die dieserhalb Seitens der pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse zur Sprache kommen werden.

Die Herren Mitglieder der Direktion ersuche ich insbesondere, sich gefälligst einige Tage vor dem Termin einzufinden, und verbinde damit die Anzeige, daß ich wie gewöhnlich beim Gastwirth Homann abtreten werde.

Berlin den 2ten Juli 1818.

v. Dewitz,
Geh. Ober-Regierungsrath als Präsident der pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

290.

No. 32. Juli 18. I. Abth.

Bei den bisher gehaltenen Nachforschungen sind die Verwandten und Angehörigen der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das Verzeichniß wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den betreffenden Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben: den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, wo solche aufbewahrt werden, in Empfang zu nehmen haben.

Dies muß aber von jetzt an in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich anhero gelangt sind, und selbige sodann dem Königl Kriegs-Ministerium zur weitern Verfügung zurückgesandt werden müssen. Stettin den 3ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Nach-

Nachweisung

der in verschiedenen Feldlazarethen verstorbenen Militairpersonen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

Nr	Stand und Namen des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Musket. Friedr. Gantzcky.	2te Comp. des Garnison-Bataillons Colbergschen Infant. Regiments.	Pyritz.
2	Füsilier Johann Hübner.	Landwehr.	Daber.
3	Musket. Joh. Troppenitz.	4te Comp. des 12ten Inf. Regiments (2te Brandenburgisches.)	Storckow in Pommern.
4	Füsilier Andreas Busse.	8te Inf. Regt. (Leibregiment.)	Schlagenthin bei Potsdam.
5	Gemeiner Peter Heuse.	Hanseatische Legion.	Wittstock.
6	Musket. Friedr. Seegler.	5te Comp. des 21. Inf. Regiments (4te Pommersches.)	Darso bei Stolpe.
7	Füsilier Christoph Krüger.	11te Comp. des 16ten Inf. Regts. (3te Westphälisches)	Pyritz.
8	Christian Heune.		Pyritz.
9	Gem. Martin Friedr. Antreß.	2tes Garde-Regiment zu Fuß.	Zehdenick.
10	Trainsoldat Christ Gottfried	1te Comp. des 2ten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiments.	Stolzenhagen bei Treptow.
11	Wehrm. Christian Spieling.	2te Comp. des 2ten Pommerschen Landw.-Inf.-Regts.	Bendrich bei Pribnow.
12	Musket. Franz Christian Richardt.	1te Comp. des 9ten Inf. Regiments (Colbergsches).	Kreckow bei Stettin.

291.

Holz-Versteigerung in den Forsten der Inspektion Ahlbeck.

Die Holzverkäufe in dem Wege des Meistgebots, werden in den Monaten August und September d. J. in folgenden Terminen statt finden.

Den 1ten August von Morgens 8 bis 10 Uhr Vormittags in Ziegenorth.
Demselben Tag von 1 bis 3 Uhr Nachmittags in Jasenitz.
Demselben Tag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags in Falckenwalde in den Forsthäusern.
Den 3ten August Vormittags von 8 bis 11 Uhr für das Mützelburgsche Revier, auf der Albrechtsdorffschen Ablage.
Demselben Tag von 12 bis 3 Uhr Nachmittags auf der Riethschen Ablage.
Den 4ten August von 9 bis 12 Uhr für das Ahlbecker Revier, auf der Stiegeschen Ablage.
Den 5ten August von 9 bis 12 Uhr im Forsthause zu Eggesin.
Den 1ten September von 8 bis 12 Uhr in Ziegenorth im Forsthause.
Demselben Tag von 2 bis 6 Uhr in Jasenitz im Forsthause.
Den 2ten September von 8 bis 12 Uhr in Falckenwalde im Forsthause.
Den 3ten September von 8 bis 12 Uhr für das Revier Mützelburg auf der Albrechtsdorffschen Ablage.
Demselben Tag von 1 bis 4 Uhr Nachmittags auf der Riethschen Ablage.
Den 4ten September von 8 bis 12 Uhr für das Revier Ahlbeck auf der Stiegeschen Ablage.
Den 7ten September Vormittags von 8 bis 12 Uhr zu Eggesin im Forsthause.

Die kleinen Verkäufe im Wege der Licitation, dauern in diesen Monaten an den geordneten Tagen in der Woche, Montag und Donnerstag, fort.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion, Jurbach.

Personal-Chronik.

Dem invaliden Unteroffizier Friedrich Schwenk ist die Accise-Aufseher-Stelle in Gollnow interemistisch ertheilet worden.

Stettin den 8ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Nach-

Nachweisung

der von Demmin über die Grenze des Departements und in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden ꝛc. pro Juni 1818.

No. 266. Juli 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 10. Juni 18.	Friedrich Freygang.	Müllergesell.	Belzig in Sachsen.	Treibt sich schon lange ohne Arbeit umher, und soll in der Heimath sich durch eigene Thätigkeit ernähren und dem Lande nicht ferner durch Betteln lästig werden.	Alter 58 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare dunkelbraun, Augen grau, Zähne fehlen, Statur klein.
desgl.	Heinrich Benedix Schaaff.	Matrose.	Preetz in Mecklenburg.	Desgl.	Alter 50 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Augen dunkelblau, Gesichtsfarbe blaß.
Den 18.	Friedrich Schulze.	Schuhmachergeselle.	Beyersdorff bei Soldin.	Desgl.	Alter 46 Jahre, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase groß, Gesicht breit, Statur klein.
Den 18	Ludwig Urban.	ehemals dänischer Soldat.	Neu-Ruppin.	Ist ein Müssiggänger u. Trunkenbold, u. da er keinen Reisezweck hat, so wurde er nach seinem frühern Aufenthaltsorte auf geradem Wege zurück gewiesen.	Alter 43 Jahre, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare schwarz, Augen grau, Mund aufgeworfen, Statur stark Besonderes Kennzeichen: kauet fast beständig Taback.

Demmin den 30sten Juni 1818.

Königl. Polizei-Inspektor,
Neuhauß. Nach-

Nachweisung

derjenigen Personen, welche unter Visirung der Pässe pro Juni 1818 von Swinemünde über die Landesgrenze verwiesen worden.

No. 267. Juli 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 25. Juni 18.	Franz Heinr. Heinemann.	Handlungsdiener.	Neustrelitz in Mecklenburg.	Wegen zwecklosen Umhertreibens nach Neustrelitz.	Alter 19 Jahre, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase mittelmäßig, Gesicht rund, Statur schlank.

Swinemünde den 30sten Juni 1818.

Der Magistrat.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 33.

Stettin, den 18ten Juli 1818.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

292.

Die Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staatsschuldscheine betreffend.

No. 1674. Juni 18. I. Abth.

In Gemäsheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten d. M. hat das unterzeichnete Ministerium die Verfügung getroffen, daß die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine am 1ten Juli d. J. anfangen soll.

Alle hier Anwesende, welche auf Umschreibung antragen wollen, müssen sich an den Hofrath Blell, im Seehandlungs-Gebäude, wenden, und bei ihm die Lieferungsscheine einreichen. Uebergiebt jemand mehrere Scheine, so muß er ein Verzeichniß derselben beifügen, worin die Nummern nach ihrer Folge geordnet sind.

Auswärtigen kann nicht nachgegeben werden, sich schriftlich an das Ministerium oder an den Hofrath Blell zu wenden, sondern sie müssen entweder hier einen Bevollmächtigten bestellen, und durch ihn die Anträge machen lassen, oder sich an die nächste Königl Regierung wenden, und ihr die Lieferungsscheine übergeben. Die Königl. Regierungen werden angewiesen werden, die Scheine zu sammeln, monatlich an den Hofrath Blell abzusenden und demnächst auch die Staats-Schuld-Scheine an ihre Empfänger auszutheilen.

Da die Staats-Schuld-Scheine nur in Summen zu 25 Rthlr. oder in höheren Summen durch 25 Rthlr. auflösbar ausgefertigt werden, so werden in Gemäsheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten d. M. mehrere Lieferungsscheine unter 25 Rthlr. entweder bis zu dieser Summe zusammen genommen, oder es muß die dazu fehlende Summe in baarem Gelde von dem Inhaber nachgeschossen werden. In gleicher Art wird es wegen der Abrundung der über 25 Rthlr. lautenden Lieferungsscheine gehalten werden, welche durch diese Summe nicht theilbar sind. Die für beide Fälle erfor-

Digitized

erforderlichen Zuschüsse in baarem Gelde müssen sofort bei Einreichung der Lieferungsscheine eingezahlt werden.

Zu den Staatsschuldscheinen, die gegen solche Lieferungsscheine ausgereicht werden, welche sich noch in erster Hand befinden und bis zum letzten December 1816 ausgefertigt sind, werden die Zinsen-Coupons in der Regel auf die Zeit vom 1ten Januar 1817 an, mitgegeben werden. Eine Ausnahme hiervon muß statt finden, wenn sich etwa Fälle ergeben, in denen die Zinsen weiter als bis zum letzten December 1816 berichtigt sind.

Findet sich, daß auf solche Lieferungsscheine noch Zinsen aus der Zeit bis letzten December 1816 rückständig sind, so sollen diese Rückstände baar gezahlt werden.

Sind die in erster Hand befindlichen Lieferungsscheine in der Zeit vom 1ten Jan. 1817 an ausgefertigt; so werden die Coupons zu den Staatsschuldscheinen von demjenigen Termine an mitgegeben werden, welcher dem Datum des Lieferungsscheins am nächsten kommt.

Zu den Staatsschuldscheinen, welche gegen Lieferungsscheine ausgereicht werden, die sich in zweiter und folgender Hand befinden und bis zum letzten December 1817 ausgefertigt sind, sollen die Zinsen-Coupons auf die Zeit vom 1ten Januar des jetzigen Jahres mitgegeben werden.

Sind die in zweiter und folgender Hand befindlichen Lieferungsscheine in der Zeit vom 1ten Januar d. J. an ausgefertiget; so wird in Ansehung der Coupons zu den Staats-Schuld-Scheinen ein gleiches Verfahren eintreten, wie bei den in erster Hand befindlichen seit dem 1ten Januar 1817 ausgefertigten Lieferungsscheinen vorgeschrieben ist.

Uebrigens werden die Staats-Schuld-Scheine jedesmal an den Präsentanten der Lieferungsscheine ausgefertigt werden, weshalb sich also ein Jeder dieserhalb gegen Nachtheil vorzusehen hat.

Berlin, den 26sten Mai 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

(gez.) v. Hardenberg. Friese. Rother.

Da nach dem Inhalte dieser Bekanntmachung die nicht in Berlin sich aufhaltenden Inhaber der Lieferungsscheine sich nicht unmittelbar an das Königl. hohe Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen, oder an den Herrn Hofrath Biell in Berlin, dem das Umschreibungs-Geschäft übertragen ist, mit ihren Lieferungs-Scheinen wenden können, sondern letztere bei uns einzureichen haben; so sind wir zur Annahme der Lieferungsscheine von dem gedachten hohen Ministerio beauftragt, uns auch zugleich Schemata zu den bei Ausrichtung dieses Auftrages nöthigen Nachweisungen nebst der Anleitung zu deren Gebrauch zugefertigt worden.

Die

hier beigefügte Schema A. Der Inhaber hat seine Lieferungsscheine, auch wenn er nur einen besitzen sollte, darin zu verzeichnen, und mit einer solchen Nachweisung, in duplo angefertigt, bei der betreffenden Kreis-Kasse einzureichen. Mehrere ursprüngliche Besitzer von Lieferungsscheinen können solche jedoch zusammen in einer Nachweisung in duplo gefertigt, einreichen, nur muß daraus ersichtlich seyn, was für Staats-Schuld-Scheine für jeden Interessenten erforderlich sind. Um Vollständigkeit, Genauigkeit und Uebereinstimmung zu bewirken, Rückfragen zu verhindern und das Ausfertigungs-Geschäft möglichst zu befördern, ist es nöthig, darauf zu halten, daß die Einreichung der Lieferungsscheine nicht ohne solche Nachweisung geschehe. Die von uns ressortirenden Unterbehörden müssen aber den Inhabern der Lieferungsscheine, die in solchen Geschäften nicht erfahren sind, zu Hülfe kommen. Auch wird ihnen eine Anzahl gedruckter Exemplare der Nachweisungen für die sich bei ihnen meldenden Inhaber von Lieferungsscheinen zugesandt werden. A.

Monatlich werden die von den resp. Kreis-Kassen gesammelten Lieferungsscheine von denselben in eine nach dem, nebst Anleitung anliegenden Schema B. gefertigte Haupt-Nachweisung summarisch, nach Maaßgabe eines jeden Special-Verzeichnisses eingetragen, und von den Herren Landräthen wird diese gleichfalls in duplo anzufertigende Haupt-Nachweisung nebst den Lieferungsscheinen selbst, den etwanigen baaren Zuschussen und den Special-Nachweisungen spätestens bis zum 23sten eines jeden Monats bei uns eingereicht, damit die Lieferungsscheine mit einer hier zu fertigenden General-Nachweisung dem Herrn Hofrath Blell am Schlusse eines jeden Monats von uns zur Umschreibung übersandt werden können. Sobald die Lieferungsscheine hier eingegangen sind, werden wir den Herren Landräthen vorläufig von dem Empfange Nachricht geben. B.

Die ausgefertigten Staats-Schuld-Scheine werden wir mit dem Duplikat der betreffenden Haupt-Nachweisung der Kreis-Kasse, welche in der dazu bestimmten und hier auszufüllenden Kolonne, die Staats-Schuld-Scheine enthalten wird, die ein jeder Interessent empfangen soll, — imgleichen der Special-Nachweisungen der Präsentanten der Lieferungsscheine den Herren Landräthen übersenden. Letztere lassen sodann die Staats-Schuld-Scheine den Empfängern durch die Kreis-Kassen aushändigen und reichen sodann die quittirten Haupt- und Special-Nachweisungen an uns zurück.

Schließlich wird noch bemerkt, daß, da die überschießenden Beträge durch den Herrn Hofrath Blell baar zurück gezahlt werden sollen, diese Rückzahlung auch nur bei Aushändigung der Staats-Schuld-Scheine statt

jedoch die Rückzahlung nur auf möglichst kleine Summen beschränkt werden soll, so müssen von mehreren präsentirten Lieferungsscheinen einer, oder mehrere kleine zurückgegeben werden, wenn dadurch die Abrundung der Haupt-Summe bewürkt wird, und der Präsentant keinen Zuschuß leisten will.

Diejenigen, welche nur eine geringe unter 25 Rthlr. tragende Anzahl Lieferungsscheine besitzen, können deren Umschreibung in Staats-Schuld-Scheinen nicht anders verlangen, als wenn sie das, was an 25 Rthlr. fehlt, baar zu zahlen.

Wenn bestimmte Summen angegeben werden, auf welche die Staats-Schuld-Scheine ausgefertigt werden sollen; so müssen diese Summen in den Special-Nachweisungen vermerkt werden, damit bei der Umschreibung die Wünsche der Präsentanten möglichst erfüllt werden können. Jedoch ist eine zu große Anzahl Staats-Schuld-Scheine auf kleine Summen zu vermeiden und zugleich nicht zu übersehen, daß es nur 8 Klassen von Staats-Schuld-Scheinen giebt, nemlich zu 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 Rthlr.

Bei den Lieferungsscheinen, die sich in erster Hand befinden, muß darauf gesehen werden, daß sie wirklich von demjenigen eingereicht werden, auf den sie lauten, oder von gehörig legitimirten Erben oder Bevollmächtigten, da in allen anderen Fällen angenommen werden müsse, daß die Lieferungsscheine sich nicht mehr in erster Hand befinden, auch wenn darüber auf dem Scheine nichts bemerkt seyn sollte. Dagegen ist zugleich auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß zu den Lieferungsscheinen in erster Hand auch diejenigen gehören, welche die Communen empfangen, und bei der Auseinandersetzung den einzelnen Mitgliedern zugetheilt haben, insofern dies auf dem Lieferungsscheine, oder anßerdem bescheinigt ist.

Bei denjenigen Lieferungsscheinen, auf denen sich außer dem Datum, noch ein besonderer Vermerk des Tages der Ausfertigung, unten linker Hand des Scheines, befindet, bestimmt nicht jenes Datum, sondern dieser Vermerk den Termin zum Anfange der Verzinsung, weßhalb auf die Verfügung vom 24. Juni c. (Amtsblatt No. 30. S. 324) Bezug genommen wird.

Nach diesen Bestimmungen haben sich diejenigen, welche es angeht, aufs genaueste zu richten.

Stettin, den 16ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Anleitung.

Anleitung

A.

zum Gebrauch des Schemas der Nachweisung zu den, Behufs der Umschreibung einzureichenden, Lieferungs Scheine.

1) Die Nachweisung enthält 15 Kolonnen. Die No. bei dem Buchstaben W. bleibt offen, sowie der Raum bei den Worten
Convol. Abtheilung.

2) Die Kolonne No. 1 zeigt durch die fortlaufende Nummer zugleich die Stückzahl der in der Nachweisung enthaltenen Lieferungsscheine an.

3) Die Kolonne 2 enthält die Nummer des Lieferungsscheins.

Es ist höchst nothwendig, diese Nummern nach der Reihe Folge zu ordnen, ohne dabei auf die weitere Beschaffenheit des Lieferungsscheins Rücksicht zu nehmen, mithin ist stets mit dem ꝛc. Schein, der die kleinste Nummer hat, anzufangen und dergestalt fortzufahren, daß mit dem Schein, der die größte Nummer hat, geschlossen wird.

Abweichungen hiervon würden zur Folge haben, daß die ganze Nachweisung nebst den ꝛc. Scheinen zurückgegeben oder gesandt werden müßte.

4) Die Kolonne 5 erklärt sich durch die Ueberschrift.

5) Die Kolonne 6, ob der Schein noch in erster Hand ist, wird mit Ja oder Nein, bei jedem Lieferungsschein ausgefüllt.

6) Je nachdem der Schein noch in der ersten Hand ist, oder schon cedirt worden, ergeben die Kolonnen 3 und 4, wohin der Kapitalsbetrag des ꝛc. Scheins, nach Maaßgabe der in dem Publicando vom 26sten d. M. enthaltenen Vorschriften zu setzen ist.

Lieferungsscheine in der ersten Hand kommen,

wenn sie bis zum 31sten December 1816 ausgestellt und nur bis dahin verzinset sind, in die Kolonnen No. 7. Sind sie zwar nur bis zum 31sten December 1816 ausgestellt, aber bis zum 30sten Juny 1817 verzinset, gehören sie in die Kolonne No. 8 u. f. f., insoweit ihr Betrag zinsbar, nemlich durch 25 theilbar ist. Der zinslose Betrag geht in die Kolonne 9 oder 10, der ganze Betrag, wenn er auf diese Art getrennt werden muß, kommt vor der Linie, wie das Schema sub No. 3 zeigt.

Lie-

Digitized by Google

können, wenn sie bis zum 31sten December 1817 oder früher ausgestellt sind, nur in die Kolonne 9 gesetzt werden. Sind sie von einem spätern Datum, so gehören sie, bis zum 31sten Juny 1818 datirt, in die Kolonne No. 10.

7) Sollten auf Lieferungsscheinen in der ersten Hand, noch Zinsen aus der Zeit vor dem 31sten December 1816 haften, so wird ihr Betrag in die Kolonne No. 12 gesetzt.

8) Nachdem auf diese Weise sämmtliche Lieferungsscheine in die Nachweisung gebracht sind, wird unter den Kolonnen No. 7 bis incl. 12, ein Strich gezogen, und unter den Kolonnen No. 7 bis 10 incl. und 12 die Summe gesetzt, die deren Addition ergiebt.

In die Kolonne 11 kommt unter dem Strich der summarische Betrag von den Kolonnen No. 7 bis 10.

Hierdurch wird bei dieser ersichtlich, ob deren Summen durch 25 theilbar sind, und ob also ein Zuschuß oder die Herauszahlung des Unterschiedes über 25 Rthlr. erforderlich ist.

Zu dem Ende wird unter den Summen der Kolonne eine Bleystiftlinie gezogen, bei deren Anfang die Worte: Zuschuß zuzurechnen, gesetzt werden: auf dieser Linie wird in diejenige Kolonne, zu deren Summe zugeschossen werden soll, der hiezu nöthige Betrag, — und in Kolonne No. 13, die Summe der Zuschüsse gesetzt. Auf einer Bleystiftslinie darunter, der die Worte: Herauszahlung abzuziehen, vorgesetzt werden, kommt in den noch offenen Kolonnen, was herausgezahlt werden wird, und der summarische Betrag hiervon in Kolonne 14.

Jetzt wird abermals ein Strich unter No. 7 bis 14 gezogen und die Summen resp. nach Zu- oder Abrechnung darunter gesetzt. Wird der Summe in No. 11 der Betrag der Kolonne 13 (des Zuschusses) hinzugefügt, wobei die etwa fälligen Zinsen in Anrechnung kommen — und von dem hieraus entstehenden Betrage derjenige der Kolonne No. 14 (der Herauszahlung) abgezogen: so ergiebt sich der Totalbetrag der auszufertigenden Staatsschuldscheine, der auch zugleich in der Kolonne No. 15 vermerkt wird.

9) Soll-

9) Sollten Präsentanten die Abtheilung von Staatsschuldscheinen in gewisse Summen wünschen, so haben sie dies in dem noch übrigen Raum zu bemerken, damit nach Möglichkeit darauf Rücksicht genommen werde.

Die Anzahl der Staatsschuldscheine auf kleine Summen, kann aber nur in beschränkten Quantitäten Statt finden, und wird hierbei bemerkt, daß es acht Klassen von Staatsschuldscheinen giebt, nemlich über 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 Rthlr.

10) Zur Verdeutlichung dieser Anleitung, ist derselben ein Schema der Nachweisung mit Beispielen hinzugefügt.

Im Allgemeinen wird jedem Präsentanten empfohlen, diese Nachweisungen richtig, deutlich und reinlich geschrieben, anzufertigen, die Bleystiftlinien, worauf die Lieferungsscheine verzeichnet werden, nicht zu dicht an einander und höchstens nur 25 auf eine Seite zu bringen, auch die Nachweisung eigenhändig und leserlich zu unterschreiben, um sich nicht der Unannehmlichkeit, solche zurückzuerhalten, auszusetzen.

Lieferungsscheine mit der erforderlichen Nachweisung begleitet, werden von in Berlin wohnenden Besitzern, täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, im Seehandlungs Gebäude, Jägerstraße No. 21, bei dem Unterzeichneten angenommen.

Quantitäten von Lieferungsscheinen über Zehn Stück, werden in versiegelten Paketen, mit dem Namen des Einreichers und dem Betrage der Nachweisung versehen, eingereicht. Die Nachweisung wird nicht in das Paket gelegt.

Berlin den 26sten May 1818.

Bleil.

Nachweisung. A.

Littr. W. No. Convol. Abth.

Der Lieferungsscheine zur Umschreibung eingereicht von wohnhaft

1. Laufende No.	2. Nummer des Lieferungsscheins	3. Datum des Lieferungsscheins.	4. Datum bis zu welchem er verzinset.	5. Namen auf welchen der Lieferungsschein lautet.	6. Ob solcher noch in der ersten Hand ist.	7. Capital-Betrag der Lieferungsscheine: Bis zum 31. Dezbr. 1816 ausgestellt. Rthlr.	8. Bis zum 30. Juni 1817 ausgestellt oder bis dahin verzinset Rthlr.	9. Bis zum 31 Dzbr. 1817 ausgestellt oder bis dahin verzinset Rthlr.	10. Bis zum 30. Juni 1818 ausgestellt oder bis dahin verzinset Rthlr.	11. Summa. Rthlr.	12. Zinsen die noch bis zum ersten Decmbr. 1816 darauf haften. Rth. gr.	13. Summa der Zuschüsse. Rth. gr.	14. Summa der Herauszahlung. Rth. gr.	15. Summa der zu ertheilenden Staats-Schuldscheine. Rthlr.	Anmerkung.
1.	65.	26sten Octbr. 1816.	26sten Juny 1816.	N. N.	nein.	—	—	473	—	—	— —	— —	— —	—	Lieferungsscheine unter 25 Rt. sind zinslos und daher stets als in der ersten Hand zu betrachten. Ein einzelner Schein unter 25 Rt. wird daher, wenn er auch in erster Hand befindlich und bis zum 31. Dezbr. 1816 ausgefertigt ist, in die Kolonne 9. gebracht. Der Betrag eines in erster Hand befindlichen, bis den 31. Dezbr. 1816 ausgefertigten, aber [illegible] Rt. betragenden Lieferungsscheins, wird mit dem vollen Betrag vor der Linie, mit dem unverzinsbaren in Kolonne 7., und mit dem zinslosen in Kolonne 9. gesetzt. Siehe Beispiel No. 3.
2.	378.	14ten August 1816.	14ten Febr. 1817.	N. N.	ja.	—	107	—	—	—	— —	— —	— —	—	
3.	844.	24sten Juny 1816.	nichts.	N. N. 515.	ja.	500	—	15	—	—	10 —	— —	— —	—	
4.	1639.	15ten Jan. 1818.	nichts.	N. N.	nein.	—	—	—	196	—	— —	— —	— —	—	
5.	8953.	14ten May 1816.	14ten Novbr. 1816.	N. N.	nein.	—	—	20	—	—	— —	— —	— —	—	
6.	20726.	6ten März 1816.	nichts.	N. N.	ja.	—	—	24	—	—	— —	— —	— —	—	Man wünscht die Staatsschuldscheine: 1 a. 500. 500. 1 a. 300. 300. 2 a. 200. 400. 1 a. 100. 100. 2 a. 25. 50
						500	107	532	196	1335	10 —				7 Scheine 1350 Rt.
				Zuschuß zuzurechnen		—	—	18	4	—	— —	— —	22 —		Enthält die Anmerkung mehrere Seiten: so wird jede Seite mit sich addirt. Am Schluß werden die Summen zusammen getragen.
				Herauszahlung abzuziehen		—	7	—	—	—	— —	— —	— —	7 —	1350
						500	100	550	200	1335	10 —	22 —	7 —		
					In fälligen Zinsen					10					
					Zu Zuschuß Baar					12		22			
										1357					
					Ab Herauszahlung					7					
					In Staatsschuldscheinen wie ad 15					1350					

Ort Datum

Eigenhändige leserliche Unterschrift

B.

Anleitung

zum Gebrauch des Schemas der Haupt-Nachweisung zur Sammlung der bei den Kreis-Kassen eingehenden Spezial-Nachweisungen von umzuschreibenden Lieferungs-Scheinen.

Mit Bezugnahme auf die Anleitung zum Gebrauch des Schemas zu den Spezial-Nachweisungen der umzuschreibenden Lieferungsscheine, ist über das Schema zur Haupt-Nachweisung hier nur zu bemerken:

1) Nach erfolgter Feststellung der Spezial-Nachweisungen, wird die Summe von deren Kolonnen in die doppelt auszufertigende Haupt-Nachweisung, nach der Reihefolge, wie sich die Einreicher gemeldet, eingetragen.

2) Die zuerst einzusendende wird bei dem Worte: Haupt-Nachweisung mit No. 1., die folgende No. 2. u. s. f. bezeichnet.

3) Das anliegende Schema enthält 13 Kolonnen, die durch ihre Ueberschriften hinreichend erläutert sein dürften.

4) Um den Raum zur Beifügung der ausgefertigten Staatsschuldscheine (Kol. 13) zu gewinnen, werden nicht zu viel Spezial-Nachweisungen auf eine Seite der Haupt-Nachweisung und höchstens nur etwa 10 Linien in verhältnißmäßiger Entfernung zu bringen seyn. Doch wird hierin nach Umständen zu verfahren und nur die Beengung des Raums zu vermeiden seyn.

5) Am Schluß der Haupt-Nachweisung wird, so wie bei den Spezial-Nachweisungen, verfahren. Nur kann außerdem noch von der Kolonne 10 (dem Betrag der Zuschüsse) derjenige der Kolonne 9 (fällige noch zu vergütende Zinsen) in Abzug gebracht werden, um mit einem Blick die Summe zu übersehen, die bei den Lieferungsscheinen baar mit einzusenden ist.

Ferner kann die nach Col. 11 baar herauszuzalende Summe von derjenigen der Kolonne 10, wenn diese jene übersteigt, zu gleichem Zwecke abgezogen werden. Im umgekehrten Verhältniß wird die Summe der Kolonne 10 von derjenigen No. 11 abgezogen, und ergiebt den Betrag des von hier baar zu übersendenden Geldes.

Berlin den 26sten Mai 1818.

Blell.

B.

Haupt-Nachweisung

der bei der Kreiskasse zu vom ten bis 181

zur Umschreibung eingereichten Lieferungsscheine.

1	2	3	4	5	6	7	8	9		10		11		12	13
			Capital-Betrag der Lieferungsscheine					Zinsen die noch bis zum 31. December 1816 darauf haften.		Summa der					
No. der Special-Nachweisung.	Namen des Einreichers.	Stück-Zahl der Liefe-rungs-scheine.	bis zum 31. December 1816 ausgestellt.	bis zum 30. Juni 1817 ausgestellt oder bis dahin verzinset.	bis zum 31. December 1817 ausgestellt oder bis dahin verzinset.	bis zum 30. Juni 1818 ausgestellt oder bis dahin verzinset.	Summe			Zu-schüsse.		Her-aus-zah-lung.		zu ertheilenden Staats-Schuld-scheine und wie sie gewünscht werden.	Ausgefertigte Staats-schuld-scheine.
			Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	Rt.	gr.		
1	N. N.	6	500	107	532	196	1335	10	—	22	—	7	—	1350 1 à 500 1 à 300 2 à 200 1 à 100 2 à 25	

293.

Bekanntmachungen.

293.

Die Königliche Fortification zu Stettin sucht noch viele brauchbare Maurergesellen, welche bey den vorseienden Bauten gleich eintreten, bis zum Spätherbste, und solange das Wetter der Maurerarbeit günstig ist, dabey verbleiben, und auch so im künftigen Frühjahr bey derselben gleich wieder angestellt werden können. Auswärtige Maurer, welche hiezu Lust haben, können sich an jedem Tage in den Frühstunden melden, bey dem

Ingenieur vom Platz, Major v. Loos,
Rödenberg No. 250.

Personal-Chronik.

No. 139. Juli 18. I. Abth.

Der Kaufmann Herr Johann Schütz zu Treptow a. d. R. ist zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und bestätigt worden.

Stettin den 9ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

No. 923. Juni 18. II. Abth. B.

Dem Accise-Aufseher Hirsch zu Gollnow ist die Stelle des weiter beförderten Accise-Aufsehers Dähnert in Pyritz ertheilet worden.

Stettin den 9ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Nach-

Nachweisung

der von der Polizei-Behörde zu Stargard in Pommern über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

No.	Stand, Vor- und Zunamen.	Geburts-Ort.	Signalement.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
1	Tuchmachergesell August Böhm.	Dürrmiß in Böhmen.	Alter 26 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase u. Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.	pockennarbig	Hat seit mehreren Monaten nicht mehr gearbeitet und hier gebettelt.
2	ehemaliger Husar Gregor Michaslowsky.	Dubnal.	Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß $7\frac{1}{2}$ Zoll, Haare blond, Stirn schmal bedeckt, Augenbraunen blond, Augen hellblau, Nase breit, Mund starke Lippen, Bart blond, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe brünett, Statur schlank.	nicht.	Desgl.

Stargard den 1ten Juli 1818.

Königl. Polizei-Inspektor.

Engel.

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 34.

Stettin den 22sten Juli 1818.

Verordnungen.

A. Finanz-Angelegenheiten.

294.

Regulativ

wegen Behandlung des Absatzes von in den westlichen Provinzen gefertigten Waaren bei deren Versendung nach den östlichen Provinzen, von auswärtigen Meßplätzen aus.

No. 161. Juli 18. II. Abth. B.

Zur Beförderung des Absatzes der Fabrikate der Provinzen Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein, in die östlichen Provinzen der Monarchie, soll es unter gewissen Bedingungen und Umständen verstattet seyn, jene Fabrikate von fremden Meßplätzen aus, in die östlichen Provinzen zu versenden.

Für Versendungen der Art, sollen folgende Vorschriften in Anwendung kommen:

1) Nur Fabrikanten in den westlichen Provinzen, welche ihre eigenen Fabrikate nach fremden Meßplätzen senden, kann diese Bewilligung zu Theil werden.

Diejenigen, welche solche ansprechen, melden sich bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk ihr Fabriken-Etablissement belegen ist, und suchen dazu einen Erlaubnißschein nach.

Dieser wird für Unternehmer größerer Fabrik-Anlagen, und wenn das Fabrikat von der Art ist, daß bei dessen Vertrieb im Auslande

eine Vertauschung nicht zu besorgen ist, oder, wenn hinlängliche Mittel angeben werden, welche gegen eine Vertauschung von Seiten der Käufer sichern, insofern nie versagt, als nicht in einzelnen Fällen besondere Umstände eine Versagung räthlich machen.

Für Arbeiten der Handwerker und für Waaren, welche eine Vertauschung zulassen, kann der Erlaubnißschein nur nach zuvor eingeholter Genehmigung der Ministerien ertheilt werden.

Für Gegenstände der Verzehrung wird die Bewilligung nie gegeben.

2) Vorerst erstreckt sich die Begünstigung, von fremden Meßplätzen aus, solche Versendungen nach den östlichen Provinzen zu machen, auf die Plätze Leipzig und Braunschweig, und von wem dort, die weiter unten gegebenen Vorschriften zur Ausführung kommen sollen, wird für jeden Meßplatz besonders bestimmt werden.

3) Soll eine Versendung nach einem fremden Meßplatze Statt finden, so fertigt der Versender ein ganz genaues Verzeichniß der zu versendenden Waaren der Art und Menge nach, an. Bei Anfertigung dieses Verzeichnisses kommt es hauptsächlich darauf an, die Waare so zu beschreiben und zu bezeichnen, daß sie, wenn sie auch in fremde Hände gekommen ist, als dieselbe, welche versandt worden, von anderen Personen wieder erkannt werden kann. Da sich dafür nicht allgemeine anwendbare Vorschriften geben lassen, und die Fabrikanten, die ihren Fabrikaten eigenthümlichen Kennzeichen am sichersten angeben können, es auch zunächst ihr Interesse ist, daß die Begünstigung, welche ihren Waaren in den östlichen Provinzen zugedacht ist, nicht mißbräuchlich auf Fabrikate anderer Etablissements übertragen werde, so wird ihnen das zunächst überlassen. Jedoch müssen folgende Anordnungen beobachtet werden.

Von allen Waaren, welche Abschnitte zulassen, müssen dergleichen von jedem durch Farbe oder Muster verschiedenen Artikel, in so angemessener Größe, daß davon wieder Abschnitte gemacht werden können, dem Ursprungs-Atteste auf eine gehörige Art angesiegelt werden.

Haben die Waaren-Fabriken Zeichen, welche schon bei der Fabrikation der Waare angebracht worden sind, so müssen diese genau beschrieben und durch Zeichnungen anschaulich gemacht werden.

Sind die Waaren mit Fabriken-Siegeln, Bleie-Stempeln oder Etiquetten auf eine solche Weise versehen, daß dasselbe Zeichen nicht auf eine andere Waare, ohne den Unterschleif wahrzunehmen, angebracht werden kann, so wird, wenn es thunlich, eine angemessene Zahl dieser

dieser Zeichen dem Verzeichnisse angesiegelt, sonst aber werden diese Zeichen in demselben genau beschrieben und durch Zeichnungen verdeutlicht.

Durch dies letztere Mittel wird eine sehr große Zahl von Artikeln möglichst vor Umtauschung gesichert werden können, und es wird den Fabrikanten daher anheim gegeben, davon soviel als möglich Gebrauch zu machen.

Unter diesem Verzeichnisse bescheinigt der Aussteller unter seinem Siegel und seiner Unterschrift gewissenhaft dessen richtige Anfertigung in Betreff der Menge der Waaren und deren richtige Beschreibung, imgleichen daß diese zu versendenden Waaren wirklich Fabrikate seiner Anstalt sind, und verpflichtet sich, keine andere zum Verkauf auf dem fremden Meßplatz zu stellen.

4) Dies Verzeichniß legt derselbe, wenn am Orte eine Kreis- oder Lokal-Steuer-Behörde vorhanden ist, dieser, sonst aber der Orts-Obrigkeit vor und läßt von derselben die Collis, in welchen die Waaren verpackt sind, versiegeln. Von dieser Behörde wird unter dem Verzeichniß die Unterschrift des Ausstellers recognoscirt, mit Bezugnahme auf den vom Versender zu producirenden Erlaubnißschein, bescheinigt, daß dieser zum Debit solcher Waaren, als verzeichnet sind, von fremden Meßplätzen aus, nach den östlichen Provinzen hin befugt sei, und daß die Collis mit dem beizudruckenden Siegel verschlossen worden sind. Bemerken diese Behörden bei Durchsicht des Verzeichnisses etwas Ungehöriges; in Betreff der angegebenen Waaren, deren Beschreibung oder anderer Anstände wegen, so ist der Versender verpflichtet, über ihre Bemerkung Erläuterung zu geben und sie zu erledigen. In Fällen eines dringenden Verdachtes wegen obwaltender Unrichtigkeiten, sind sie berechtigt, die Waaren zu revidiren, solche befindenden Umständen nach, zum Erweise entdeckter Unrichtigkeiten anzuhalten und die Recognition des Verzeichnisses zu versagen.

5) An der Grenze wird, wenn die Einrichtungen an derselben in Bezug auf Zoll-Einrichtung vollendet sind, der Ausgang auf dem Atteste bescheinigt.

Zur Ertheilung solcher Bescheinigungen sind die Haupt-Zoll-Aemter und sämmtliche Neben-Zoll-Aemter erster Klasse berechtigt. Zur Ertheilung der Bescheinigung ist die Recognition der Siegel hinlänglich, und nur in besonderen Fällen darf, wie oben für die Abfertigungs-Behörden bestimmt ist, eine weitere Nachforschung in gleicher Art eintreten.

6) Bei dem Eintreffen auf dem fremden Meßplaß, wird das Ursprungs-Verzeichniß bei derjenigen Behörde oder derjenigen Person niedergelegt, welche zur Wahrnehmung der folgenden Vorschriften besonders bekannt gemacht werden wird.

7) Erfolgt ein Verkauf mit der Bestimmung nach den östlichen Provinzen, so stellt der Verkäufer auf die verkaufte Waare ein Ursprungs-Verzeichniß ganz in eben der Art aus, wie oben für den Fall der Absendung bestimmt worden, und bescheinigt darunter, daß die Waaren von dem nahmhaft zu machenden Juländer wirklich von ihm erkauft und daß sie sein Fabrikat sei.

In diesen Verzeichnissen und Bescheinigungen müssen alle Größen mit Buchstaben ausgedrückt, und sie müssen mit Vorsicht so ausgestellt werden, daß alle Nachtragungen und Veränderungen unzuläßig sind.

8) Der Verkäufer begiebt sich mit dem Käufer zu derjenigen Behörde, bei welcher das Haupt-Ursprungs-Verzeichniß niedergelegt worden ist, und legt derselben das ausgestellte Spezial-Ursprungs-Verzeichniß mit einem Duplikate desselben, dies jedoch ohne Proben und sonstige Beilagen, vor. Gegen diese Behörde muß sich der Käufer als Inländer legitimiren und versichern, daß die Waaren wirklich von ihm zur Einfuhr in die östlichen Provinzen gekauft worden, sie prüft die Verzeichnisse durch Vergleichung mit dem Haupt-Verzeichnisse, ergänzt solche, besonders dasjenige, welches zur Begleitung der Waaren dienen soll, durch sichere Ansiegelung von Proben und Zeichen und recognoscirt solches unter Unterschrift und Siegel, bemerkt darunter auch die Dauer dessen Gültigkeit zur Legitimation der Waaren, als aus den westlichen Provinzen abstammend, beim Eingange in die östlichen Provinzen. Sie kann verlangen, daß die Waaren in ihrer und des Verkäufers Gegenwart verpackt und die Collis mit ihrem Siegel versehen, den Revisions-Behörden in den östlichen Provinzen vorgelegt werden, in welchem Falle dies in dem Recognitions-Atteste bemerkt werden muß. Dies ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Waaren durch Zeichen und Beschreibung nicht gehörig kenntlich gemacht werden können, oder wenn sonst der Verdacht eines Unterschleichs vorhanden ist. Das Duplikat des Spezial-Ursprungs-Verzeichnisses wird zur Beifügung beim Haupt-Verzeichnisse zurück behalten.

9) Mit dem Spezial-Ursprungs-Verzeichniß, meldet sich der Einkäufer nach der allgemeinen Verfassung theils an der Grenze der östlichen Provinzen, theils im Bestimmungsorte: das Ursprungs-Verzeichniß

muß

muß aber jederzeit die Waare begleiten, da nachgebrachte Bescheinigungen der Art keine Legitimationskraft haben.

10) Hat der Verkäufer Waaren im Bestande behalten, welche er nach seinem Wohnorte retour nehmen will, so fertigt er darüber in eben der Art ein Ursprungs-Verzeichniß zwiefach aus, mit welchem in gleicher Weise, wie bei den Versendungen nach den östlichen Provinzen, verfahren wird. Die Rückbringung in die westlichen Provinzen kann jedoch nach vollendeter Zoll-Organisation nur über ein Haupt-Zoll-Amt geschehen.

11) Alle Verrichtungen der für diese Geschäfte auf fremden Meßplätzen zu benennenden Behörden, geschehen von denselben unentgeldlich.

12) Die Haupt-Ursprungs-Verzeichnisse mit den dazu gehörigen Spezial-Ursprungs-Verzeichnissen, senden die mit diesem Geschäfte in den fremden Meßplätzen beauftragten Personen nach Ablauf einer jeden Messe derjenigen Behörde ein, welche dazu nahmhaft gemacht werden wird. Berlin den 5ten Juni 1818.

Ministerium für Handel und Gewerbe. Finanz-Ministerium.

Graf von Bülow. v. Klewitz.

Vorstehende wegen Versendung der überweserschen inländischen Fabrikate von fremden Meßplätzen in die östlichen Provinzen der Monarchie, von den Königl. Ministerien des Handels, der Gewerbe und der Finanzen, erlassene Bestimmungen, werden dem Publiko zur Nachricht und den uns untergeordneten Steuerbehörden zur genauesten Achtung und Befolgung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß höhern Orts zu Bevollmächtigten, zur Ertheilung der Spezial-Certifikate, auf den auswärtigen Meßplätzen:

1) zu Leipzig gegenwärtig der Herr General-Konsul Baumgärtner,
2) zu Braunschweig aber, der Herr Regierungsrath Kurella, von der Königl. Regierung zu Magdeburg ernannt worden sind.

Uebrigens wird noch mit Bezugnahme auf das verehrliche Reskript der Eingangs genannten hohen Ministerien bemerkt: daß dies Regulativ nur in sofern Anwendung findet, wenn die Fabrikate aus den Provinzen zwischen Weser und Maaß, jetzt und künftig nach den bevorstehenden neuen Steuergesetzen gegen die fremden Fabrikate begünstigt sind.

Stettin den 14ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

295.

Die Bonification für die an den Pommerschen Küsten gefangenen und gesalzenen Heringe pro 1818 betreffend.

No. 1629. Mai 18. II. Abth. B.

Durch die Königl. Ministerien des Schatzes und des Handels ist die, den inländischen Heringssalzern bisher bewilligte Bonifikation auch für dies laufende Jahr 1818 mit zwei Thaler für jede Tonne Heringe, welche an den Pommerschen Küsten gefangen und gesalzen werden, unter den bisherigen Modalitäten bewilligt worden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Stettin den 14ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

296.

Die Annahme der Tresorscheine bei den Zahlungen an die Königl. Kassen und die bei den Steuern und Abgaben zu entrichtenden Tresorscheine betreffend.

No. 307. Juli 18. II. Abth. A.

Durch die Königl. Verordnungen vom 1ten März und 7ten April 1815 ist festgesetzt:

1) daß die Tresor- und Thalerscheine bei allen Königl. Kassen, in sämmtlichen Provinzen gleich dem Silber-Courant unweigerlich in Zahlung angenommen werden sollen, dergestalt, daß es jedem Zahlungspflichtigen frei stehen soll, die in Silber-Courant zu zahlenden Summen, nach seiner Wahl, in klingendem Gelde oder in Tresor- und Thalerscheinen ganz oder zum Theil zu berichtigen,

2) daß alle und jede currente und rückständige Steuern und Abgaben ohne Unterschied, so weit dieselben in Silber-Courant zu bezahlen sind, zur Hälfte mit Tresor- und Thalerscheinen berichtiget werden müssen; von denjenigen aber, welche dieser Bestimmung ungeachtet ihren ganzen Steuerbetrag in klingendem Gelde entrichten, für den Antheil, welchen sie in Tresor- und Thalerscheinen zu entrichten schuldig sind, ein Straf-Agio von 2 gr. pro Thaler, erhoben werden soll.

Ich finde mich veranlaßt, die vorstehenden Bestimmungen allgemein in Erinnerung zu bringen, sämmtliche Königl. Behörden aber aufzufordern, die genaue Befolgung derselben, den von ihnen ressortirenden General-, Provinzial- und Spezial-Kassen, namentlich auch den Steuer-Accise- und Post-Kassen, zur Pflicht zu machen, besonders darauf zu halten, daß bei allen

allen und jeden Zahlungen an Königl. Kassen, von wem und wofür selbige auch zu leisten sind, die Tresor- und Thalerscheine gleich dem baaren Courant-Gelde unweigerlich angenommen werden; auch gegen diejenigen Beamten, welche dagegen handeln, und bei der Annahme von Tresorscheinen, Schwierigkeiten machen, nach aller Strenge zu verfahren.

Berlin den 30sten Juni 1818.

Der Staats-Kanzler

(Gez.) C. Fürst v. Hardenberg.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtliche von uns ressortirende Kassen werden hiermit zur genauesten Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften, mit dem Verwarnen angewiesen, daß wir auf die Befolgung mit aller Strenge halten und Contraventions-Fälle nach den bestehenden Gesetzen ohne Nachsicht ahnden werden.

Stettin den 16ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

297.

Betrifft die Berichtigung der, in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, aus der Zeit vom 1ten September 1806 bis Ende Februar 1809 verbliebenen Rückstände, von den, aus dem Etat der damaligen Kriegskasse oder der General-Invalidenkasse geflossenen Militair-Pensionen.

No. 538. Juli 18. I. Abtheilung.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum des Königl. Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen vom 26sten Mai d. J., wegen Nachzahlung der, in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, aus der Zeit vom 1ten September 1806 bis Ende Februar 1809 verbliebenen Pensions-Rückstände, wird sämmtlichen pensionirten Herren Offizieren und Unterstaabs-Beamten, imgleichen den Offizier-Wittwen und Kindern, welche früher mit ihrer Pension auf den Etat der damaligen General-Kriegskasse oder der General-Invalidenkasse angewiesen waren, und für vorgedachte Zeit einen Pensions-Rückstand zu fordern haben, nicht weniger den Erben verstorbener Pensionaire, hierdurch bekannt gemacht, daß zu der von ihnen über diesen Gegenstand dem Königl. Departement für die

Inva-

Invaliden einzusendenden Liquidation, ein besonderes Schema von demselben entworfen und uns die erforderliche Anzahl Exemplare mitgetheilt worden.

Die Herren Pensionaire, welche dergleichen Forderungen haben oder deren hinlänglich legitimirte Erben, wollen sich daher, wegen der ihnen nöthigen Schemas, bei unserer Registratur melden, von welcher dieselben mit umgehender Post erfolgen sollen.

Stettin den 16ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

298.

Gegen die Schaafräude.

No. 1234. Juni 18. I. Abth.

Der Königl. Würtembergsche Landthierarzt Walz, empfiehlt wider die Schaafräude folgendes Mittel, welches vom Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Thaer und andern höchst einsichtsvollen und erfahrnen Oekonomen, als das Bewährteste gefunden worden ist.

Vier Theile frisch gebrannter Kalk und fünf Theile Pottasche (oder in Ermangelung derselben, sechszig Theile Buchenasche) werden mit Rindsharn (Mistjauche) übergossen, bis sie zu einem dünnen Brei geworden sind. Alsdann setzt man der Mischung sechs Theile sogenanntes Hirschhornöhl (thierrisch brenzliches Oehl, das bei Salmiakfabrikation als Abgang gewonnen wird) und drei Theile Schiffstheer zu, thut sie in Wannen und verdünnt sie mit achthundert Theilen Wasser und zweihundert Theilen Mistjauche.

Die Anwendung geschieht, wenn die Schaafe geschoren sind.

Auf der Hütung wird ein Hordenverschlag gemacht, von demselben die Wannen und nicht weit davon die Feuergeräthschaft gestellt, damit diese Waschung warm angewendet werden könne.

Sie muß jedoch nur ein wenig gewärmt werden, so daß sie blos angenehm warm gefühlt wird. Nun wird sie in die Wanne gegossen und von 2 Menschen jedes Schaaf einzeln hineingetaucht, wobei ein dritter dem Schaafe die Augen zuhält, weil die Lauge diese leicht zur Entzündung reizt, den übrigen Kopf aber nachdrücklich befeuchtet, besonders die Ohren und

den

den Schwanz tüchtig abwäscht. Hierauf wird das Schaaf in eine zweite Wanne gebracht und mittelst der Striegel, alle Borken und Krüsten von der Haut entfernt. Es schadet nicht, wenn die Haut dabei hie und da blutet. Die gereinigten Stellen werden nun nochmals mit der Lauge gewaschen. Ohren, Gesicht und besonders der Schwanz, sind genau zu besichtigen und zu bearbeiten. Bei den im höchsten Grade räudigen Thieren muß er daher zwei Zoll vom Rücken abgeschnitten werden. Nothwendig ists, warme Witterung zu dieser Wäsche abzuwarten, damit die Thiere sich nach derselben nicht erkälten, auch müssen sie vor Regen geschützt bleiben. Diese Wäsche wird alle 4 bis 6 Tage wiederholt, bis die Haut überall weich und rein ist.

Ehe man die Wäsche beginnt, muß man die Schaafe sondern und die allerräudigsten allein stellen, weil diese viel nachdrücklicher behandelt und viel öfter gewaschen werden müssen, als die weniger angesteckten. So kann eine zahlreiche Heerde in drei, vier und noch mehr Klassen gesondert werden.

Auch nach der Kur muß man auf trockne, würzreiche, gesunde Weide bedacht seyn.

Stettin den 5ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

299.

Betrifft die bessere Methode beim Legen der Fohlen, Stiere und anderer männlichen Thiere.

No. 1442. Juni 18. I. Abth.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Pferde-Operateurs beim Legen der Fohlen, Stiere und anderer männlichen Thiere, sich zum öftern grausamer und gefahrvoller Methoden bedienen, wodurch manches operirte Thier verlohren geht. Die unterzeichnete Königl. Regierung findet sich daher veranlaßt, das Publikum hierauf aufmerksam und demselben zur Belehrung bekannt zu machen: daß die Methode, durch Unterbindung der blosgelegten Saamenpulsader zu Legen, die gefahrloseste, sicherste und beste ist. Die umständliche Beschreibung dieser Methode ist in Schregers Operations-Lehre für Thierärzte enthalten, worauf das Publikum verwiesen wird.

Stettin den 14ten Juli 1818.

Königliche Preußische Regierung.

300.

Aus bewegenden Gründen und mit Genehmigung Sr. Excellenz des wirklichen Geheimenraths und Oberpräsidenten Herrn Sack als Protektor der pommerschen ökonomischen Gesellschaft, wird die bevorstehende Generalversammlung derselben nicht wie gewöhnlich am 12ten Juli, sondern erst am 10ten August in Cörlin statt finden.

Indem ich dieses hierdurch zur Kenntniß aller geehrten Mitglieder der pommerschen ökonomischen Gesellschaft bringe, ersuche ich dieselben, um so angelegentlicher sich gefälligst am genannten Tage daselbst einzufinden, weil zunächst die Cession des Vorwerks Cörlin, Seitens der Runkelrüben-Zuckerfabrik-Actien-Gesellschaft, an eines ihrer Mitglieder, und die dieserhalb Seitens der pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse zur Sprache kommen werden.

Die Herren Mitglieder der Direktion ersuche ich insbesondere, sich gefälligst einige Tage vor dem Termin einzufinden, und verbinde damit die Anzeige, daß ich wie gewöhnlich beim Gastwirth Homann abtreten werde.

Berlin den 2ten Juli 1818.

v. Dewitz,
Geh. Ober-Regierungsrath als Präsident der pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

301.

Auf höhern Befehl soll im Amte Naugardt die kleine Jagd der Feldmarken Groß-Sabow und Döringshagen, desgleichen die kleine mittel Jagd der Feldmark Wolchow; im Amte Stepenitz die kleine Jagd der Feldmarken Cunow und Latzig, sämmtlich von Trinitatis dieses Jahres an, auf 6 hintereinander folgende Jahre, verpachtet werden.

Der Licitationstermin zur Verpachtung der Jagden der Feldmarken Groß-Sabow und Döringshagen, ist auf den 13ten August Morgens 10 Uhr im Forsthaus zu Sagersberg; der Feldmark Wolchow am nemlichen Tage Nachmittags 3 Uhr im Forsthause zu Rothenfier; und der Feldmark Cunow und Latzig den 11ten August Morgens 10 Uhr in meiner Dienstwohnung Forsthaus Pribbernow bei Pribbernow, angesetzt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Forsthaus Pribbernow den 13ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Inspektions-Oberförster und Rittmeister.
Wegener.

302.

302.

Auf die bei uns geführte Untersuchung, ist ein Statthalter und ein Pachtbauer durch die rechtskräftigen Erkenntnisse des Königl. Kriminalsenats des Hochpreißl. Oberlandesgerichts von Pommern vom 18ten Mai und 2ten d. M. und Jahres, wegen Veruntreuung 46 Scheffel Waizen und daran genommener Theilnahme, Ersterer zu sechsmonatlicher, Letzterer zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe auch Verlust der Nationalkokarde mit solidarischer Erstattung der Kosten verurtheilt, und die Verbrecher sind bereits zum Zuchthause abgeliefert.

Demmin den 16ten Juli 1818.

Freiherrlich von Maltzahn- Gräflich von Plessensches Gericht zu Cummrow.

Behrnd, Gerichtshalter.

303.

Ein hiesiger Dienstknecht ist wegen wiederholten Diebstahls durch das Erkenntniß des Kriminalsenats des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern in Stettin zu einer körperlichen Züchtigung von dreißig Peitschenhieben und einer Zuchthausstrafe von 3 Monaten verurtheilt worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anclam den 15ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Personal-Chronik.

An die Stelle des anderweitig versorgten Stadtrichters Augustin in Bahn, ist der Neumärkische Oberlandesgerichts-Referendarius Meyer zum Stadtrichter daselbst ernannt worden.

Stettin den 9ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

No. 156. Juli 18. II. Abth. A.

Die verwittwete Oberamtmann Haußmann hat die Generalpacht des Amts Trep.ow an der Rega ihrem Sohne, dem Pächter und bisherigen Amts-Assistenten, Johann Friedrich Fronhöfer, abgetreten, und ist derselbe als Beamter und Generalpächter von uns bestellt worden.

Stettin den 13ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

No. 190. Juli 18. I. Abth.

Der Hauptmann v. Dewitz zu Wussow ist mittelst Königl. Allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten Juni d. J. zum Landrath des Naugardschen Kreises ernannt worden, welches sämmtlichen hiebei interessirenden Behörden und Kreiseinsassen mit der Anweisung bekannt gemacht wird, den Anordnungen des Landraths v. Dewitz, der seinen Wohnsitz in der Kreisstadt Naugardt behält, in allen zum Ressort des landräthlichen Officii gehörigen Angelegenheiten Folge zu leisten.

Stettin den 16ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I Abth.

No. 275. Juli 18. I. Abth.

Der bisherige Ober-Sekretair Johann Friedrich Ruth zu Stettin, ist an die Stelle des verstorbenen Syndikus Stadtraths Schmiedeke, zum Syndikus und Stadtrath bei dem Magistrat zu Stettin erwählt und bestätigt worden.

Stettin den 17ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 35.

Stettin, den 30ten Juli 1818.

Verordnungen.

A. Militair-Angelegenheiten.

304.

Wegen der Gnaden-Gehalts-Rückstände aus den Jahren 180$\frac{6}{9}$.
No. 1135. Mai 18. I. Abth.

Das Königl. Devartement für die Invaliden, hat zur Berichtigung der in den Jahren 180$\frac{6}{9}$, während der feindlichen Invasion erwachsenen Gnadengelder-Rückstände, wiederum eine Summe von 12,608 Rtlr. 21 gr. bewilligt, welche auf die treffenden Accise-Aemter zur Zalung an die Interessenten angewiesen ist.

Die Invaliden oder deren Frauen und Erben, welche ihre diesfälligen Forderungen bereits geltend gemacht und liquidirt haben, haben sich bei dem Acciseamte, woselbst der Rückstand verblieben, zur Einziehung des angewiesenen Betrages gegen gehörig bescheinigte Quittungen, welche in Beziehung der Erben mit dem gerichtlichen Legitimations-Attest versehen seyn müssen, zu melden. Alle diejenigen Invaliden oder Erben von verstorbenen Invaliden aber, die aus jener angewiesenen Summe nicht befriedigt worden sind, jedoch noch Ansprüche an einem Gnadengehalts-Rückstande aus den gedachten Jahren 180$\frac{6}{9}$ zu haben glauben, müssen solche ungesäumt bei dem Landrath des Kreises nachweisen und darüber die gehörigen Beweismittel beibringen.

Zur Anmeldung solcher nachträglichen Forderungen, wird eine präclusivische Frist auf den 15ten August c. festgesetzt, nach deren Ablauf auf keine eingehenden diesfälligen Gesuche weiter gerücksichtiget werden wird.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, die nöthigen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die interessirenden Personen sofort ergehen zu lassen, und alle, in Beziehung auf den in Rede stehenden Gegenstand, noch zu machenden Anträge, in der geordneten Frist bei uns anzubringen.

Stettin den 19ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

305.

Betrifft den, sich in dem Dorfe Passendorff bei Halle a. d. Saale gebildeten Handel.
No. 833. Juli 18. II. Abth B.

Zur Abstellung des ganz unstatthaften Waaren-Handels, der sich noch von Königl. Sächsischer Zeit her in dem im Herzogthum Sachsen gelegenen Dorfe Passendorff bei Halle an der Saale gebildet hat, ist nach dem Ministerial-Rescript vom 3ten Juli c. beschlossen worden, daß fortan von anderweiten einländischen Handelsplätzen aus, überall keine Declarationen zu directen Versendungen von Weinen und andern hochimpostirten Waaren nach dem Dorfe Passendorff bei Halle oder andern Dörfern im Herzogthum Sachsen angenommen und Begleitscheine darauf ertheilt werden sollen, vielmehr sind dergleichen Gegenstände immer nur nach acciſebaren Städten des Herzogthums Sachsen zu richten.

Die Ausgangs-Zollämter nach diesem Herzogthum sind dieserhalb von den betreffenden Königl. Regierungen mit der erforderlichen Anweisung versehen worden.

Für Passendorff ist, bei der Nähe der Stadt Halle, nachgegeben worden, daß die diesfälligen Begleitscheine auf Halle gerichtet werden können, von wo aus das dortige Consumtions-Steuer-Amt die Controlle bis an Ort und Stelle gehörig übernehmen wird.

Dies wird dem Publico und den von uns ressortirenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 23. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

C. Ge-

C. Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

306.

Betrifft die Suspension der Frei- und Depositor-Häfen Alicante, Corunna, Cadix und St. Ander.

No. 707. Juli 18. II. Abth. B.

Das in dem diesjährigen Amtsblatte (Juni 18. No. 253. S. 298.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Königl. Spanische Decret vom 30sten März d. J., wodurch die Häfen von Alicante, Corunna, Cadix und St. Ander für Frei- und Lager-Häfen erklärt waren, ist einer eingegangenen offiziellen Nachricht zufolge, suspendirt worden, bis die erforderlichen Einrichtungen getroffen sind, die Königl. Verordnung vom 30sten März gleichzeitig in sämmtlichen 4 Häfen in Ausübung zu setzen.

Im Auftrage des Königl. Handels-Ministerii machen wir dies dem handelnden Publico zur Nachricht hierdurch bekannt.

Stettin den 22sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

307.

No. 1260. Juli 18. I. Abth.

Der Schneidergeselle Johann David Krüger, 26 Jahr alt, aus Wollin gebürtig will seinen am 10ten Januar c. zu Fürstenberg ausgefertigten Paß, angeblich auf der Schneiderherberge hieselbst verloren haben, und ist heute hieselbst mit einem neuen Paß zur Reise nach Wollin versehen worden.

Der ältere Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt und dieses zur Verhütung von Mißbräuchen öffentlich bekannt gemacht.

Pasewalk den 17ten Juli 1818.

Das Polizei-Amt.

308.

Die Ungültigkeit eines verloren gegangenen Passes betreffend.

No. 768. Juli 18. I. Abth.

Dem Fleischergesellen Peter Thrien, aus Herbst in im Hessen-Darmstädtschen gebürtig, ist auf der Reise zwischen Demmin und Treptow an der Tollense sein von der Polizei-Behörde zu Thoren unterm 31sten März c. ausgestellter Paß, am 3ten Juli c. verloren gegangen.

Es wird dieser Paß daher hiermit für ungültig erklärt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 20sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

309.

Ankündigung

für Freunde und Beförderer des edlern Geschmacks im heiligen Sange der Tonkunst.

No. 1. Juli 18. Consi.

In Berlin wird von J. D. Sander herausgegeben und ist zum Theil bereits abgedruckt: „Die heilige Cäcilia," eine größere Sammlung geistlicher Musik nebst Texten.

Bis zu Ende des Julius dieses Jahres wird darauf Pränumeration angenommen, zum Betrage von 6 Thalern in Courant für den ersten Jahrgang des Werks selbst, und von 8 gr. für die Texte. Nachmals aber wird der Ladenpreis 9 Rtlr. betragen. Man kann darauf pränumeriren in allen soliden Buchhandlungen. Auch ist in Stettin der Konsistorialrath Doktor Engelken erbötig, darauf Pränumeration anzunehmen, wenn man ihm die Gelder portofrei zufertigt. Es ist bei dem Unternehmen auf Beförderung und Verbreitung edeln und heiligen Gesanges und auf Verstärkung seliger Gefühle in religiösen Andachten abgesehen, wozu bekanntlich der Gesang eins der zweckmäßigsten Mittel darbietet. Herr Probst Doktor Hanstein, wird mit dem Herausgeber gemeinschaftlich die Texte der Lieder und Chöre so wählen und bearbeiten, daß sie völlig ihrer erhabenen Bestimmung entsprechen. Auch werden berühmte Tonkünstler, die Herren Kammermusikus Schneider, Kapellmeister Weber und Professor Zelter, zur möglichsten Kunstvollendung dieser Musiksammlung beitragen. Geistliche Lieder, Oden, Motetten, Psalme, Chöre und andere Gesänge von den vor-

vorzüglichsten Kirchen-Komponisten älterer und neuerer Zeit, machen den Inhalt dieses Werks aus, von dem sich mit Recht erwarten läßt, daß es sich zum Gebrauch für Kirchen, Gymnasien, Schulen, Singe-Vereine und für alle Freunde des Gesanges, vorzüglich eignen wird. Auch hat Ein hohes Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, dem davon Proben vorgelegt worden, sich bereits geneigt erklärt, eine beträchtliche Anzahl Exemplare zum Vertheilen an die Schullehrer-Seminarien von der Sanderschen Verlagshandlung zu kaufen. So wie wir uns nun überhaupt die Verbreitung des Geschmacks an derjenigen Gattung von Tonkunst, die sich als kräftige Gehülfin heiliger Gefühle erweiset, zur wichtigen Angelegenheit machen, wünschen wir auch, daß dieses dazu vorzüglich geeignete empfehlungswerthe Sammlungswerk in der hiesigen Provinz viele Freunde und Käufer finden möge, die es in Liebe des edeln Zwecks, zu dem es hinstrebt, aufnehmen und benutzen. Stettin den 21sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Konsistorium und Schulcollegium von Pommern.

310.

Betrifft die dem Unteroffizier Marquardt vom 14ten Infanterie-Regiment zustehende Gratifikation aus dem Waterloo-Fonds.

No. 833. Juli 18. I. Abth.

Von dem Commandeur des 14ten Infanterie-Regiments, Herrn Obriss-Lieutenant v. Mirbach, sind für den Unteroffizier Michael Marquardt des gedachten Regiments 20 Rtlr. 12 gr., als eine ihm aus dem Waterloo-Fonds zustehende Gratifikation, anhero gesandt. Da der Aufenthalt des ꝛc. Marquardt nicht auszumitteln ist, so wird derselbe, eventualiter dessen Erben, hierdurch aufgefordert, spätestens binnen 4 Wochen sich zur Empfangnahme vorgedachter Gelder bei der unterzeichneten Königl. Regierung resp. zu melden und zu legitimiren. Stettin den 24sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

311.

Die Holz-Versteigerungen in den Forsten der Inspektion Torgelow betreffend.

Eingetretener Umstände wegen, können die Holz-Versteigerungs-Tage in den Forsten der Inspektion Torgelow, für den Monat August c. a. nicht an den im Amtsblatt No. 17. bestimmten, sondern nur an folgenden Tagen von mir abgehalten werden, als:

Den

Den 7ten August Vormittags von 10 bis 12 Uhr in Mönkebude.
= 8ten August Vormittags von 10 bis 12 Uhr in Jädkemühl.
= 10ten August Vormittags von 10 bis 12 Uhr in Torgelow.
= 11ten August Vormittags von 10 bis 12 Uhr in Rothmühl.
= 12ten August Vormittags von 10 bis 12 Uhr in Saurenkrug.
= 13ten August Vormittags von 10 bis 12 Uhr zu Neuenkrug, in den Forsthäusern daselbst.

Die kleineren Holz-Verkäufe bis zum Werthe von 15 Rtlr., werden von den Herren Forstbedienten der vorbemerkten Forsten, an den bereits in dem Amtsblatt der Königl. Hochpreißl. Regierung No. 17. bestimmten Tagen fortgesetzt.

Torgelow den 22sten Juli 1818.

Meisner, Königl. Forstmeister.

312.

Theerofen-Verpachtung.

Nach der Verfügung Einer Königlichen Hochpreißlichen Regierung vom 15ten d. M, soll der Theerofen in Westswine zum Königl Corswanderer Revier gehörig welcher mit Trinitatis 1819 pachtlos wird, anderweit auf 6 hintereinander folgende Jahre plus licitando verpachtet werden.

Ich habe hiezu einen Termin auf den 22sten August in meiner Wohnung hieselbst anberaumt, und lade Pachtlustige hierdurch ein, sich an dem gedachten Tage des Morgens um 8 Uhr hieselbst einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren, wornächst dem Meistbietenden der Zuschlag, unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung, ertheilt werden wird.

Die näheren Bedingungen sollen im Termin bekannt gemacht werden.

Friedrichsthal den 21sten Juli 1818.

Königl. Pr. Forst-Inspektion.
Forstmeister v. Berner.

313.

Ein hiesiger Arbeitsmann ist wegen eines in einem Dorfe des unterzeichneten Justizamts begangenen gewaltsamen Diebstahls mit einer Zuchthausstrafe von einem Jahre und acht Monaten belegt worden, welches hiedurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Stettin den 7ten Juli 1818.

Königl. Pr. Pommersches Domainen-Justizamt.

Per-

Personal-Chronik.

No. 977. Juli 18. I. Abth.

In die Stelle des verstorbenen Rathmanns Hummel zu Fiddichow ist der dortige Fleischer und Bürger Wilhelm Schmidt zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Stettin den 25sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

No. 599. Juli 18. I. Abth.

Die Herren Heinrich Friedrich Marburg zu Schwedt, August Heinrich Rohlweß, vorläufig noch zu Straßburg in der Ukermark, August Ludewig Heinrich Schäffer zu Treptow an der Tollense und Carl Gottlieb Winkler zu Wollin, sind zu Oekonomie-Commissarien in Gemeinheitstheilungs-Veranschlagungs- und Bonitirungs-Angelegenheiten im Stettiner Regierungs-Departement angestellt worden.

Stettin den 25sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte Catharina Kuklinska geb. Piontkowska, aus Radzonne, zu Adlich Somplowa bei Löbau gehörig, des Verbrechens des Kindermordes verdächtig, hat sich vor mehreren Wochen entfernt und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf dieselbe strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Löbau an das Land- und Stadtgericht gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 21. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Beschreibung der Person: Größe mittel, Haare schwarz, Augenbraunen schwarz, Augen schwarz, Nase klein, Mund gewöhnlich, Gesicht groß und oval, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: etwas pockengrübig. Persönliche Verhältnisse: Alter 25 Jahr.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke, an welche zwei kleine Knöpfe vom nemlichen Tuch, ein grün leinwandner Unterrock, weiß zwirne Strümpfe, alte schwarze lederne Schuhe, ein roth baumwollenes Tuch auf dem Halse und eine Schnur schwarz gläserne Perlen darauf, eine seidene Frauensmütze mit kleinen weißen Blumen; selbige hat zwei Ringe, davon einer von Silber, der andre aber ordinair ist, welche sie beständig auf den Fingern trägt. Auch hat sie mehrere Sachen mitgenommen, als: 2 kattune Frauen-Röcke, 1 blau rothgestreiftes Leinwandskleid, 1 Stück ungebleichte Leinwand, 1 Paar blaue Mannsbeinkleider, 1 Weste von blauer Leinwand, in einem feinen weißen Laaken zusammengebunden.

Nachbenannter Grenadier Johann Friedrich Hellgrün, vom Kaiser Alexander Grenadier-Regiment, aus Seydlitz bei Landsberg an der Warte gebürtig, ist den 5ten dieses aus der Kaserne des Regiments desertirt.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 11ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
Gez. v. Brauchitsch.

Signalement: Alter 21½ Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn oval, Augenbrannen blond, Augen graue tief liegende, Nase lang u. spitz, Mund gewöhnlich, Bart ohne, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe viele Sommersprossen, Statur schwächlich, Sprache Berliner Dialekt.

Bekleidung: eine neue Tuchjacke, ein Paar Tuchhosen und ein Paar leinene Hosen, ein Paar Schuhe, eine neue Dienstmütze.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 36.

Stettin den 4ten August 1818.

Verordnungen.

A. Militair-Angelegenheiten.

314.

Die Zurückzahlung der unerhoben gebliebenen Militair-Unterstützungsgelder aus den Jahren $18\frac{13}{14}$ betreffend.

No. 306. Juli 18.. II. Abth. A.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 20sten Juni c. verordnet, daß die zur Unterstützung designirter Militair-Personen, in den Jahren 1813 und 1814 bei der General-Staats-Casse eingegangenen, und bis jetzt unerhoben gebliebenen Gelder, den Einzahlern nunmehr zurück gezahlt werden sollen.

Die Zurückzahlung dieser Gelder an diejenigen Einzahler, welche solche an unsere Hauptkasse oder an eine Spezial-Casse unsers damaligen Departements eingezahlt haben, geschieht aus unserer Hauptkasse.

Den betreffenden Einzahlern werden durch die Distrikts- oder Orts-Obrigkeiten, sowohl die Namen der Militairpersonen, für welche die Unterstützung eingezahlt worden, als auch die Beträge der eingezahlten und bis jetzt unerhobenen Summen bekannt gemacht werden; selbige haben sodann die von der Regierungs-Hauptkasse oder den Spezialkassen ausgestellten Quittungen, oder die auf andere Kassen ihnen gegebenen Assignationen, mit der Bescheinigung über die erhaltene Rückzahlung versehen, an unsere Hauptkasse auszuhändigen, wogegen die Rückzahlung unverzüglich erfolgen wird.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Betheiligten auf, sich hiernach zu achten, und bemerken zugleich, daß die Rückzahlung mehr gedachter unerhobener Militair-Unterstützungsgelder, nur gegen Beobachtung vor angeführter Requisite und innerhalb 3 Monaten, spätestens bis Ende October dieses Jahres erfolgen kann und wird; auf später eingehende oder mit den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht versehene Reclamationen, kann nicht Rücksicht genommen werden, vielmehr sollen nach der ausdrücklichen Bestimmung Eingangs gedachten hohen Ministerii die sodann nicht abgehobenen Beträge anderweit zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

Stettin den 29sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

315.

Betrifft die Auszahlung des rückständigen Gnadengehalts an die Wittwen verstorbener Invaliden.

No. 799. Juni 18. I. Abth.

Des Königs Majestät haben durch die Kabinets-Ordre vom 7ten Mai c. festzusetzen geruht, daß das rückständige Gnadengehalt verstorbener Invaliden, in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen ganz gezahlt werden, und es daher einer Vorladung etwaniger unbekannter Erben nicht bedürfen solle.

Die landräthlichen Behörden und Magistrate werden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Bestimmung zu achten.

Stettin den 29sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

316.

Die Königl. Preuß. Haupt- und ordentliche Landesflagge betreffend.

No. 24. Juni 18. II. Abth. B.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22sten Mai d. J. zu bestimmen geruhet, daß die sogenannte ordentliche

liche Landesflagge allgemein schwarz und weiß seyn und aus drei Streifen von gleicher Breite, von denen der mittlere weiß, der obere und untere aber schwarz seyn muß — jedoch ohne Adler — bestehen soll. Hiebei bleibt es den Rhedern und Schiffern überlassen, den innern weißen Streifen dieser Flaggen mit dem Namen der Stadt oder der Provinz, welcher das Schiff angehört, zu versehen.

Für die Königl.- und Hauptflagge soll es bei den Bestimmungen sein Bewenden behalten, welche Se. Majestät für den Schooner Stralsund und die Lizentjacht auf der Rhede von Stralsund früher gegeben haben. Diese Hauptflagge zeichnet sich dadurch aus, daß sie weiß ist, in der Mitte den Königl. Preuß. schwarzen Adler, nach Vorschrift des Wappen-Reglements, und in der linken obern Ecke das eiserne Kreuz hat.

Sämmtliche Rheder und Schiffer haben sich nun nach dieser Königl. Bestimmung zu achten, und wollen wir deren Befolgung während dieses Jahres ohne weiteren Zwang erwarten. Mit Eröffnung der neuen Schiffahrt des künftigen Jahres 1819 aber, werden sämmtliche Lizent-Aemter angewiesen, vor der Abfertigung und dem Ausgange eines jeden Schiffers sich zuvor nachweisen zu lassen, daß er die zuerst vorgeschriebene Nationalflagge am Bord habe, und ermangelnden Falls ihm den Ausgang zu versagen; als wozu sämmtliche betreffenden Behörden hierdurch ausdrücklich angewiesen werden, da ohne diese allgemeine Beobachtung und durch einschleichende Willkührlichkeiten bei Führung der Flagge, für die Preußischen Schiffe bei entstehendem Seekriege die größte Gefahr entstehen kann.

Stettin den 27sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

317.

Betrifft die Erleichterung des asiatischen Transito-Verkehrs mit Preußischen Tüchern.

No. 832. Juli 18. II. Abth. B.

Nachstehende von dem Königl. Ministerio des Handels uns unterm 3ten d. M. in Abschrift mitgetheilte Russisch-Kaiserliche Ukase d. d. Bacdary den 15ten Mai 1818

wegen Erleichterung des asiatischen Transito-Verkehrs mit Preuß. Tüchern, welche mittelst Verordnung vom 27sten Mai d. J. der russischen Zollbehörde mitgetheilt worden,

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 29sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

An die St. Petersburgische Tamoschna.

Das Handels-Departement bei Einsendung der Copie von der an den dirigirenden Senat am 15ten dieses Mai gegebenen höchstnamentlichen Ukase über die Erniedrigung des Zolles von den Preußischen Transittüchern und über die zu fordernden Bürgschaften auf dieselben, schreibt an die St. Petersburgische Tamoschna folgendes vor:

1) Nach Empfang dieses, anstatt des laut der Ukase vom 10ten Mai 1817 festgesetzten Zolles für die Preuß. Transittücher à 15 Cop. in Silber p. Arschine, soll zufolge des 1ten Punktes der Ukase vom 15ten dieses Mai à 12 Cop. in Silber zu dem für die Zahlung der Zölle jährlich festgesetzten Cours in Bankonoten gehoben werden.
2) Anstatt der zufolge der Ukase vom 10ten Mai 1817 festgesetzten R. r. 10 Cop. in Silber für jede Arschine von Preuß. Transittüchern im Fall der Nichterbeischaffung des Certifikats in dem vorgeschriebenen Termin von der Ausfuhr derselben über die Grenze nach Asien, sollen die Eigenthümer der Tücher laut des 2ten Punktes der Ukase vom 15ten dieses Mai verbindlich gemacht werden, zur Nachzahlung von 28 Cop. in Silber für jede Arschine in Bankonoten zu dem jährlich festgesetzten Cours.
3) In Hinsicht der Sicherheit dieser Nachzahlung, soll zufolge des 3ten Punktes der erwähnten Ukase vom 15ten dieses Mai keine zweite Bürgschaft gefordert werden; und
4) die übrigen in der Ukase vom 10ten Mai 1817 enthaltenen Artikel sollen ganz pünktlich ohne die geringste Abweichung befolgt werden.

Den 27sten Mai 1818.

318.

Betrifft den diesjährigen Michaelis-Jahr-Markt zu Cammin.

No. 610. Juli 18. II. Abth. B.

Aus einem Versehen ist in dem diesjährigen Kalender der Michaelis-Jahr-Markt in Cammin weggelassen worden. Daß dieser nunmehr Dienstag nach Crucis auf den 15ten September d. J. daselbst fällt, solches wird dem Publikum mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß am Freitage vor diesem Jahrmarkt, Viehmarkt gehalten werden wird.

Stettin den 26sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

319.

Betrifft die Errichtung eines neuen Leuchtfeuers mit Drehlampen auf dem Vorgebirge Stevns oder Stevns-Klint in Seeland.

No. 1016. Juli 18. II. Abth B.

Auf Allergnädigsten Königl. Befehl ist zur Sicherung der Schiffahrt von und nach der Ostsee ein neues Leuchtfeuer auf Stevns Vorgebirge in Seeland oder dem sogenannten Stevns-Klint errichtet. Dieses besteht aus rotirenden Lampen mit sechs Reverberen, welche sich in drei Minuten umdrehen, so daß man in dieser Zeit sechsmal einen starken Schein sieht, das Licht aber in der Zwischenzeit verschwindet; doch wird man in der Nähe auch alsdann die Lampen brennen sehen.

Hierdurch unterscheidet sich dieses Leuchtfeuer von dem grade gegenüber auf der schwedischen Seite bei Falsterbon in den Wintermonaten brennenden Steinkohlen- oder Blus-Feuer.

Das neue Leuchtfeuer auf Stevns Vorgebirge ist 140 Fuß über dem Wasser, in einem Gebäude, welches 4400 Fuß nördlich 22°. rechtweisend nach Osten von Höierdep Kirche an der südlichen Spitze von Stevns-Klint errichtet ist.

Dieses Gebäude wird beständig weiß erhalten und gewährt daher auch bei Tage ein sehr deutliches Seezeichen.

Das neue Leuchtfeuer wird zuerst den 1ten August d. J. angezündet werden, und dann immer, von Ostern bis Michaelis eine Stunde nach Sonnenuntergang bis zum Aufgang der Sonne und von Michaelis bis Ostern eine halbe Stunde nach Untergang der Sonne bis zum Aufgang derselben, brennen.

Kopenhagen
im General-Zollkammer- und Kommerz-Collegio
den 6ten Juni 1818.

Scheffstedt. Löwenörn. Oldenburg. Stoud. Schleyer.
Kirstein. Normann. Lehmann. Tost. Thonning.
Möller. Bech.

Vorstehende öffentliche Anzeige wird im Auftrage des Königl. Handels-Ministerii hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht. Stettin den 30sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

320.

320.

No. 764. Juli 18. I. Abth.

Vorschriftsmäßig wurden bei den hiesigen 14 Bäckern durch die Polizei-Commissarien wöchentlich die Backwaaren auch in dem Zeitraum vom 1ten Januar bis ult. Juni c. revidirt.

Nach Ausweis der dieserhalb aufgenommenen Tabellen lieferten:

a) das größte Scharrenbrod, vorzugsweise die Bäcker Schmidt und Lemcke, demnächst aber die Wittwe Lüdcke und der Bäcker Meyer.

Das leichteste Brod dieser Art, die Bäcker Kliefoth und Melzing;

b) das größte Hausmannsbrod, vorzugsweise die Bäcker Schmidt und Kliefoth, demnächst aber der Bäcker Lemcke.

Das leichteste Brod dieser Art, die Bäcker Meyer und Branckow;

c) die größte Semmel, vorzugsweise die Bäcker Drews und Wölfell, demnächst aber die Bäcker Schmidt und Kliefoth.

Die leichteste Semmel, die Bäcker Ehrhardt und Milzing.

Dem Publiko wird diese Ausmittelung nachrichtlich bekannt gemacht.

Demmin den 9ten Juli 1818.

Königl. Polizei-Inspektor,
Neuhauß.

321.

No. 981. Juli 18. I. Abth.

Dem Publiko ist in dem Zeitraum vom 1ten Januar bis ult Juni d. J., nach den monatlich übergebenen Taxen, von den hiesigen 6 Schlächtern geliefert:

das wohlfeilste Schweinefleisch, Hammelfleisch und Rindfleisch, von den Schlächtern Müller und Hacker;

das wohlfeilste Kalbfleisch, vorzugsweise von den Schlächtern Müller und Hacker, und demnächst von den Schlächtern Lampell, Sagert und Persicke,

welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Demmin den 10ten Juli 1818.

Königl. Polizei-Inspektor,
Neuhauß.

322.

322.

Ungültigkeit eines verloren gegangenen Passes betreffend.
No. 1473. Juli 18. I. Abth.

Der ehemalige Kaufmann und nachherige Diätarius Christoph Wilhelm Stammer, hat den ihm unterm 7ten Juli c. hier zur Reise nach Havelberg ertheilten Paß auf dem Wege von Schwedt nach Bahn verloren. Es wird dieser Paß daher hiermit für ungültig erklärt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 29sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

323.

Die Ungültigkeit eines verloren gegangenen Passes betreffend.
No. 1472. Juli 18. I. Abth.

Der Handlungsdiener Friedrich Ferdinand Helm, aus Mühlrose gebürtig, hat am 17ten Juli c. seinen in unserm Namen ertheilten und von der Polizei-Behörde zu Demmin unterm 1ten März c. ausgestellten und zuletzt unterm 14ten Juli c. in Schievelbein auf 14 Tage prolongirten Ausgangs-Paß in Gollnow verloren. Es wird dieser Paß daher hiermit für ungültig erklärt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 29sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben dem ehemaligen Feldprediger, jetzigen Superintendenten Essen zu Zachan, Jacobshagenscher Synode, das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen geruhet.

Stettin den 29sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Konsistorium und Schulcollegium von Pommern.

Der

Der Bürger und Scharfrichter Martin Friedrich Koppen zu Penkun ist von den Stadtverordneten daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

In die Stelle des Rathsherrn Kiecker zu Treptow an der Rega ist der Kaufmann Johann Schütz zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst gewählt und bestätigt worden. Stettin den 29sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I Abth.

Betrifft die Ernennung des Kaufmanns Sperry zu Philadelphia zum Königl. Preuß. Konsul daselbst.

No. 1015. Juli 18. II. Abth. B.

Der Kaufmann Jacob Sperry zu Philadelphia ist zum Königl. Preuß. Konsul daselbst ernannt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin den 30sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Jude Jacob Schnell, aus Schlochau gebürtig, des Verbrechens der Betrügereien schuldig, soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Rosenberg an das Reichsgräflich Finkenstein-Schonbergsche Patrimenialgericht gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 21sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarz und kraus, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase länglich und gebogen, Mund klein, Bart schwarz, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur hager und groß.

Persönliche Verhältnisse: Alter 32 Jahr, Religion jüdischer. Bekleidung: Rock grünlichen Leibrock, Weste bunte, Hosen hellblau tuchene, Stiefeln gewöhnliche, Hut schwarz, Halstuch weis.

Nach-

Nachweisung
der von hier über die Grenze des Departements und in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden pro Juni 1818.

No. 543. Juli 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und weshalb dies geschehen ist.	Signalement.
Den 2ten Juni.	Joh. Heinr. Koppisch.	Tuchmachergesell.	Reichenberg in Voigtlande.	Nach dem Mecklenburgischen wegen Bettelei und arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein.
desgl.	Carl Liberda	desgl.	Warschau	Desgleichen wegen Bettelei.	Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase breit, Mund mittel, Bart wenig, Kinn u. Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.
Den 6ten Juni.	Christ. Siebert.	Tischlergesell.	Swinemünde.	Swinemünde wegen Bettelei.	Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase groß, Mund breit, Bart bräunlich, Kinn u. Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bleich, Statur mittler.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt od. verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 7ten Juni.	Gottlieb Krause.	Zeugmachergeselle.	Wien.	Nach Mecklenburg wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase u. Mund mittel, Bart schwarzbraun, Kinn u. Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.
Den 8ten Juni	Christoph Raab.	Schlächtergeselle.	Hiroldsberg bei Lemberg.	desgl.	Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase u. Mund proportionirt, Bart braun, Kinn gespalten, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.
desgl.	Johann Koslowsky.	desgl.	Crehwangen in Kurland.	desgl.	Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund mittel, Bart blond, Kinn gespalten und breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Besondere Zeichen: der rechte Fuß ist steif u. eine Narbe auf dem rechten Daumen.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 12. Juni.	Anton Heinemann.	Mühlenmeister.	Heilsberg	Heckstädt in Westpreußen wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase u. Mund proportionirt. Bart braun, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.
Den 16. Juni.	Friedr. Wilh. Heeser.	Tuchmachergeselle.	Berlin.	Berlin, wegen Bettelei.	Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase gebogen, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.
Den 18. Juni.	Joh. Martin Küster.	Müllergeselle.	Hamburg	Mecklenburg, wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Besondere Zeichen: pockengrübig.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 18. Juni.	Joh. Gottfr. Heinrich Mehländer.	Bäckergeselle.	Alsleben bei Halle.	Alsleben, wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 19 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund stark, Bart blond, Kinn breit, Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.
Den 23. Juni.	Friedrich Gehler.	Tuchmachergeselle und beurlaubter Landwehrmann.	Callies.	Callies, desgl. und wegen Bettelei.	Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß $3\frac{3}{4}$ Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase u. Mund proportionirt, Bart braun, Kinn gespalten, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Besondere Zeichen: trägt einen Stutzbart.
Den 25. Juni.	Carl. Fr. Schuhr.	Tuchmachergeselle.	Camenz in Sachsen.	Mecklenburg wegen Bettelei.	Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase u. Mund mittel, Bart blond, Kinn klein, Gesicht rund u. voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur gedrungen. Besondere Zeichen: pockengrübig.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 27. Juni.	Mathias Kirchhof.	Steuermann.	Bergen in Norwegen	Mecklenburg wegen Vagabondirens.	Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare kraus und schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen schwarz, Nase u. Mund proportionirt, Bart braun, Kinn u. Gesicht rund, Gesichtsfarbe stark brünett, Statur schlank.
desgl	Herrmann Rust.	Malergeselle.	Bremen	Bremen desgleichen.	Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwach, Augen blau, Nase gebogen u. schief, Mund mittel, Bart dunkelblond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Zeichen: pockengrübig.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 28. Juni.	Friedrich Kemnitz	Schornsteinfegergeselle.	Prenzlau	Prenzlau wegen Bettelei.	Alter 23 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase rund, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
Den 30. Juli.	Friedrich Wiedemann.	Hufschmidtgeselle.	Mest bei Halle.	Mest, wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 25 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz und gebogen, Mund aufgeworfen, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Stettin den 3ten Juli 1818.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 37.

Stettin, den 11ten August 1818.

Gesetzsammlung.

No. 8. enthält:

Nr. 478. die Ratifikations-Urkunde der zwischen Preußen und Baiern am 9ten Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. De dato den 21. desselben Monats;

Nr. 479. die Erklärung wegen der zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preuß. Provinzen. Vom 3ten Juni d. J;

Nr. 480. die Bekanntmachung der Kartel-Konvention zwischen Preußen und Hannover. Vom 1ten Juli d. J., und unter

Nr. 481. die Bekanntmachung der Kartel-Konvention zwischen Preußen und Hessen-Homburg. Vom 20sten desselben Monats.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

324.

Betrifft das Kuriren unbefugter Personen.
No. 1904. Juli 18. I. Abth

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hie und da unbefugte Personen, sogar ein Kesselflicker auf der Insel Wollin, die Einfalt leichtgläubiger Menschen benutzen und sich mit Kuren von Menschen und Vieh

abgeben. Wir finden uns daher hiedurch veranlaßt, nicht nur das Publikum vor dergleichen gefährlichen Betrügern zu warnen, sondern auch sämmtliche Apotheker an ihre Pflicht zu erinnern, selbigen keine Medikamente zu verabfolgen.

Stettin den 4ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

325.

Betrifft eine allgemeine Kirchen-Kollekte zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirche zu Bróz im Großherzogthum Posen

No 165. Juli 18. K. u. S. C.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 6ten Juni c. zur Vollendung des Baues der abgebrannten evangelischen Kirche zu Bróz im Meseritzer Kreise des Großherzogthums Posen, eine allgemeine Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruhet.

Sämmtliche Herren Superintendenten werden daher hiemit beauftragt, in ihrer Synode, eine dergleichen Kollekte zu dem erwähnten Zweck auf herkömmliche Weise zu veranstalten, und die gesammelten Gelder nebst einem Verzeichniß der Münzsorten an die hiesige Kommunal- und Instituten-Hauptkasse längstens in 8 Wochen einzusenden.

Stettin den 5ten August 1818.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Bekanntmachungen.

326.

Da nunmehro die Restforderungen des ehemaligen Ersten Neumärkschen Landwehr-Kavallerie-Regiments aus der Kriegsperiode von $18\frac{13}{14}$ durch überwiesene Zahlungen von der höheren Behörde berichtigt und eingegangen sind, so kann auch nun die Zahlung an die zur Empfangnahme der Restforderungen-Berechtigten erfolgen. Zu dieser Zahlung selbst, wird zur Erleichterung der Empfänger, folgende Art bestimmt: Sie

Sie werden nemlich hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bestehen worin sie wollen, bei den, ihnen in ihren gegenwärtigen Aufenthaltsorten vorgesetzten Herren Landräthen oder Magistraten zu liquidiren, welche hiermit ganz ergebenst ersucht werden: diese Liquidations zu sammeln und mit Bestimmung der ehemaligen Eskadrons des Regiments, wobei die Forderungsberechtigten in den Jahren $18\frac{13}{14}$ gestanden haben, an mich den Unterzeichneten, und von der hohen Behörde dazu Beauftragten, einzusenden. Nach Eingang derselben und wenn solche richtig befunden, soll der Betrag dafür sogleich baar erfolgen. Zur Beendigung des Ganzen ist

der 15te October d. J.

bestimmt, und haben es sich diejenigen selbst beizumessen, wenn sie hernachmals mit ihren Forderungen unberücksichtigt bleiben werden.

Landsberg an der Warte den 29sten Juli 1818.

v. Cubach,
Rittmeister im zweiten Frankfurther Landwehr-Regiment.

327.

Die kleine Jagdnutzung auf den Feldmarken der Capitulsdörfer Ninickow, Schlessin, Revahl, Groß-Horst, Klein-Horst, Lensin, Kahlen, Soltin, Grabow, Granzow, Stresow, Ramsberg, Luchentin, Gristow, Polchow, Schorschow, Jassow, Newenow, Cöselitz, Zicker und Neclaz, auf die 6 Jahre von Trinitatis c. bis dahin 1824 soll in dem in der hiesigen Capituls-Gerichtsstube auf den 25sten August c. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin unter den alsdann näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und können die Pachtbedingungen auch täglich in der Capituls-Registratur eingesehen werden. Dom Cammin den 28sten Juli 1818.

Die Capituls-Administration. Krcich.

328.

In den Revieren der Forst-Inspection Treptow an der Tollensee, sind von mir die Holzversteigerungstage für die Monate September, October, November und December d. J. folgendermaaßen regulirt worden:

Große Holzverkäufe bis zu 1000 Rtlr. Werth
werden von Unterzeichneten und zwar in jeden dieser vier Monate,

am 16ten im Forsthause zu Bollentien,
= 17ten = = = = Spantekow,
= 18ten = = = = Crien,
= 19ten = = = = Golchen,
= 23sten = = = = Wolkow,
= 25sten = = = = Grammentien,

Vormittags von 9 bis 11 Uhr abgehalten.

Die kleinen Holzverkäufe bis zu 15 Rtlr. Werth dagegen, werden durch die Königl. Herrn Forstbedienten im Monat September c., wöchentlich einmal an den bekannten Tagen, im Monat October, November und December c., jedoch wöchentlich zweimal, als:

für das Golcher Revier,
= = Spantekower Revier,
= = Wolkower = =
= = Grammentiener = =
} am Montag und Donnerstag,

für das Criener Revier,
= = Bollentiener Revier,
) aber nur des Sonnabends jeder Woche

von 8 bis 10 Uhr Morgens abgehalten werden.

Treptow an der Tollense den 29sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Inspections-Oberförster,
v. Esmann.

329.

Zum öffentlichen Verkauf aller Arten von Nutz-, Bau- und Brennholz, von den Revieren Klütz, Mühlenbeck und Hohenkrug, ist ein Termin auf den 14ten August Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause zu Damm,
und für die Reviere Pütt, Friedrichswalde und Dantz
den 15ten August Morgens 10 Uhr auf dem Ihnazoll
angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Clausdamm den 31sten Juli 1818.

Königl. Landjäger und Hauptmann, Kayser.

330.

Seit der öffentlichen Rechnungs-Ablegung des Frauen-Vereins Anclamschen Kreises zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Vaterlandsvertheidiger de dato Anclam den 10ten März 1816, Amtsblatt von 1816 pag. 148, sind folgende Einnahmen zur Casse geflossen:

		Rtlr.	gr.	pf.
Von dem Grafen v. Schwerin auf Putzar		8	16	—
" " Landrath v. Schwerin		2	—	—
" " Landjäger Fuhrbach zu Ahlbeck gesammelt		34	8	—
" " Magistrat in Neuwarp in verschiedenen Zahlungen zusammen		3	8	—
" " Prediger Regen, gesammelt in Cartlow		2	18	—
" " demselben, gesammelt in Plötz		2	17	—
" " Prälat v. Heyden-Linden		22	12	—
" " Bürgermeister Kirstein am 18ten Juni in Anclam gesammelt		36	4	—
" " Graf v. Schwerin am 18ten Juni in Putzar gesammelt		9	3	—
" " Prediger Steinmetz in Boldekow, 2jähriger Beitrag		2	—	—
" " Prediger Müller in Clatzow gesammelt		5	15	—
" " Oberamtmann Fleischmann in Clempenow Beiträge		20	8	—
" " Prediger Gerling in Iven bei der Todtenfeier gesammelt		10	—	—
" " v. Heyden auf Cartlow Beitrag		5	—	—
" " Prediger in Priemen bei der Todtenfeier gesammelt		—	13	—
" " Prediger Bluth in Spanteckow gesammelt		11	—	—
" " v. Schwerin auf Janow Beitrag		20	12	—
" " Superintendent Zschocke bei der Todtenfeier in Uecker-münde und Liebgarten gesammelt		15	23	—
" " Prediger Schmager in Alt- und Neuwarp gesammelt		5	21	9
" " Prediger Wegener in Luckow, Rieth und Ahlbeck gesammelt		17	18	11
" " Graf von Schwerin auf Putzar Beitrag		9	—	—
" Dorothea Flemming in Neuwarp gesammelt am Hochzeitstage des Herrn Weber		12	—	—
	Latus " "	257	5	8

	Rtlr.	gr.	pf.
Transport	257	5	8
Von dem Prediger Steinmetz gesammelt	8	—	—
= = Oberamtmann Fleischmann in Clempenow Beiträge aus dem Amte	19	8	—
= Frau Oberamtmann Wesenberg in Spanteckow Einnahme für verkaufte Arbeiten	30	16	—
= dem Prediger Bluth in Spanteckow in der Kirche gesammelt	8	2	—
= = Vorwerk Stolpe Beitrag	16	—	—
= = Hof Medow Beitrag	8	—	—
= = Superintendent Peters, Kirchensammlung aus Kagendorf	1	2	—
desgleichen aus Liepen	1	—	—
= = Crien	—	19	6
= = Medow	—	13	—
= = Ducherow	10	16	—
= bei der Todtenfeier in Anclam	25	8	—
Von dem Oberamtmann Fleischmann Beiträge aus dem Amte Clempenow	19	8	—
= = Bürgermeister Kirstein in Anclam am 18ten October gesammelt	6	17	—
= Stadt Anclam Beiträge	13	12	—
= =	426	7	2
Hiezu Zinsen-Einnahme	244	12	—
Bestand vom 1oten März 1816 nach Abzug von 50 Rthlr., so zinsbar untergebracht wurden	178	10	1
Summa der Einnahme	849	5	3
Dagegen betrug die Ausgabe vom 1oten März 1816 bis incl. 1oten März 1818.			
zusammen 916 Rtlr. 17 gr.			
Porto und Copialien 1 = 10 =			
Summa 918 Rtlr. 3 gr.	918	3	—
wovon 41 Wittwen für sich und ihre Kinder monatliche Unterstützungen erhalten haben und resp. bis zum 1oten Sept. d. J.			
erhal-			

Digitized by Google

	Rtlr.	gr.	pf.
erhalten, einige auch zu ihrer Wiederverheirathung eine Beihülfe und ein erblindeter freiwilliger Jäger aus unserm Kreise ein Geschenk erhalten hat. Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, entsteht eine Mehrausgabe von . . . . . zu deren Deckung von dem bis zu 1800 Rtlr. gebrachten zinsbaren Capital der Stiftung 100 Rtlr. aufgenommen werden mußten.	68	21	9

Den edlen Wohlthätern, welche durch ihre milden Beiträge uns in den Stand setzten, so viel Gutes zu stiften, sagen wir Namens der Empfänger den herzlichsten Dank. Gerne überlassen wir uns aber auch der Hoffnung, daß die so thätig bewährte Theilnahme an unserm Institut, dessen Fond nur auf wenig Jahre zur Erreichung des Zwecks auslangen würde, nicht erkalten und sich durch fernere Beiträge, welche der Kreiseinnehmer Blümcke unmittelbar oder durch zufällige Vermittelung der Herren Prediger ferner anzunehmen bereit ist, wohlthuend aussprechen werde.

Anclam den 24sten Juli 1818.

Der Frauen-Verein des Anclamschen Kreises.

331.

In Bezug auf die durch das Amtsblatt unterm 9ten Mai d. J. erlassene Verfügung, wird nunmehr hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Vermögens- und Einkommens-Declarationen aus dem Jahre 1812 nach den Vorschriften des Edikts vom 24. Mai 1812 öffentlich werden vernichtet werden.

Alle Protestationen gegen die designirten Vermögens- und Einkommensteuer-Reste, Reklamationen doppelt bezalter Steuern und besondere auf die Fassionen begründete Gesuche werden daher, in sofern sie nicht schon angebracht sind, von nun an nicht weiter angenommen und falls dergleichen dennoch eingehen sollten, solche unberücksichtigt bleiben.

Stargard den 4ten August 1818.

Königl. zur Abwickelung der Vermögens- und Einkommensteuer-Geschäfte in Pommern verordneter Kommissarius.

v. Brauchitsch.

332.

332.

Nach der Verfügung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung vom 23sten m. pr. soll die mit Trinitatis 1818 pachtlos gewordene kleine Jagdnutzung auf nachstehenden Dorfsfeldmarken, als:

1) Dargitz und Stolzenburg,
2) Kagendorff und
3) Jatzenick und Hammelstall, Amts Ueckermünde,

anderweitig auf 6 Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Hierzu ist der Termin von mir auf den 16ten dieses Monats Vormittags um 10 Uhr in der Amtsstube zu Ferdinandshoff angesetzet, welches hiermit bekannt gemacht wird. Torgelow den 3ten August 1818.

Meisner, Königl. Forstmeister.

Personal-Chronik.

Der bisherige Rector zu Baldenburg in Westpreußen, Herr Gabriel, ist zum Rector der Stadtschule zu Bahn einstimmig gewählt und als solcher von uns bestätigt und bestellt worden.

Stettin den 31sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Der Kaufmann Gottfried Ferdinand Lobedan sen., ist zum unbesoldeten Stadtrath bei dem Magistrat zu Stettin gewählt und als solcher bestätigt worden.

In die Stelle der abgetretenen unbesoldeten Rathmänner Christian Bleck und Marten zu Zachan, sind die Ackerbürger

David Bleck und Christian Köhler

zu unbesoldeten Rathmännern bei dem Magistrat zu Zachan gewählt und als solche bestätigt worden. Stettin den 1ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Dem invaliden freiwilligen Jäger Ludewig Weber in Bahn ist die Thorschreiberstelle des ꝛc. Hohensee in Demmin vom 1ten Sept. d. J. ab interimistisch ertheilet worden. Stettin den 4ten August 1818.

Dem Thorschreiber Hohensee in Demmin ist die Grenz-Aufseher-Stelle in Röpnack vom 1ten September d. J. ab interimistisch ertheilet worden.

Stettin den 5ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 38.

Stettin den 14ten August 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

333.

Die Schutzblattern-Impfung betreffend.

No. 1510. Juli 18. I. Abtheilung.

Wir haben mißfällig vernehmen müssen, daß denjenigen Personen, welche sich dem Impfungs-Geschäft der Schutzblattern bisher mit Nutzen unterzogen haben, zum öftern ohne Grund Schwierigkeiten in den Weg gelegt und sie wohl gänzlich daran gehindert werden. Es werden daher sämmtliche Obrigkeiten aufgefordert: die Aerzte, Wundärzte, Prediger und Schullehrer und andere von den Kreisphysikern dazu aufgemunterte Personen, in dem höchst wohlthätigen Geschäft der Schutzblatternimpfung zu unterstützen und ihnen nach allen Kräften dabei beförderlich zu seyn. Letztern wird hiebei in Erinnerung gebracht sich in vorkommenden bedenklichen Fällen, gleich an die Kreisphysiker zu wenden und sich Raths von denselben einzuholen. Stettin den 7ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I Abth.

334.

Wegen der magnetischen Kuren.

No. 1019. Juli 18. I. Abtheilung.

Durch die Königl. Kabinetsordre vom 7ten Februar pr. ist festgesetzt,

daß nur gesetzlich approbirten Aerzten verstattet ist, sich mit magnetischen Kuren abzugeben und daß die Aerzte, welche es thun, vierteljährig über den Verlauf der also behandelten Krankheiten und die dabei vorgekommenen Thatsachen genaue Berichte abzustatten verbunden sind. Wir sind im Verfolg des Rescripts vom 19ten Februar pr. durch ein neues Rescript vom 4ten Juli c. angewiesen, diejenigen Physiker und Aerzte, die sich dem nicht fügen und diese Berichte nicht erstatten wollen, in Ordnungsstrafe zu nehmen. Sobald uns also auch nur äußerlich Kunde zukommt, daß Aerzte magnetische Kuren verrichten, ohne die pflichtmäßigen Berichte davon vierteljährig an das Königl. Medizinal-Collegium von Pommern einzusenden, werden wir dem gemäß verfahren.

Stettin den 7ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

335.

Betrifft ein zum Vorschein gekommenes falsches 2 Groschen-Stück.

No. 359. Juni 18. I. Abth.

Zu Greiffenberg ist ein falsches zwei Groschen-Stück entdeckt worden. Dasselbe ist vom Jahr 1768 E. und dessen Unächtheit an der sehr matten Versilberung, weshalb auf beiden Seiten, besonders auf den erhabenen Stellen des Gepräges das Kupfer sichtbar ist, sehr leicht zu erkennen. Auf der vordern Seite erscheinen die Buchstaben größer und ungleicher wie bei den ächten Stücken und die Werthzahl 12, so wie der Stern rechts derselben dem Rande zu nahe, auch sind solche auf der Rückseite nicht gleichmäßig groß und scharf ausgedrückt. Das Publikum wird gegen die Annahme solcher falschen zwei Groschen-Stücke gewarnt, zugleich aber zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hierdurch aufgefordert, die Ausgabe oder Verbreitung derselben den Polizeibehörden anzuzeigen, um den Verfertigern auf die Spur zu kommen.

Stettin den 8ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

336.

Betrifft ein zum Vorschein gekommenes falsches acht Groschen-Stück.

No. 16. Juli 18. I. Abth.

In der Bürgerkasse zu Neuwarp ist ein falsches acht Groschen-Stück vor-

vorgefunden worden. Dasselbe ist aus Blei gegossen, hat keine Versilberung, auch keine Randverzierung und zeichnet sich beim ersten Anblick durch seine schwarzgraue Farbe als falsch aus, so wie auch durch das ungleiche Gepräge, welches sehr matt und undeutlich ist, besonders die Schriftzeichen, die auf der Bildnißseite der rechten, so wie auf der der entgegengesetzten der linken Seite dem Rande zu nahe stehen. Das Publikum wird gegen die Annahme solcher falschen acht Groschen-Stücke gewarnt, zugleich aber zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hierdurch aufgefordert, die Ausgabe oder Verbreitung derselben den Polizeibehörden anzuzeigen, um den Verfertigern auf die Spur zu kommen.

Stettin den 8ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

337.

Die Hazardspiele betreffend.

No. 1821. Juli 18. I. Abtheilung.

Da in den §. §. 1298—1300. Theil II. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts der Geist der Gesetzgebung sich deutlich dahin ausspricht,

daß nur die aus Gewinnsuche unternommenen Spiele als Hazardspiele und als unerlaubt betrachtet werden sollen;

so ist in Folge der statt gefundenen Berathung der Königl. hohen Ministerien der Justiz, des Handels und der Polizei bestimmt worden, daß das Würfeln um Glas- und Porzellan-Waaren und andere dergleichen unbedeutende Gegenstände bei Jahrmärkten, Freischießen und ähnlichen Volksfesten, eben so wenig als das Würfeln um Naschwerk zu den verbotenen Spielen gerechnet werden kann, weil dabei nicht sowohl Gewinn als vielmehr Unterhaltung und Vergnügen beabsichtigt wird. Ein solches Würfelspiel, insofern es nur in den gehörigen, aus dem obenbemeldeten Gesichtspunkte von selbst sich ergebenden Gränzen bleibt und mit richtigen Würfeln gespielt und überhaupt Betrug dabei vermieden wird, worauf zu sehen der Polizei obliegt, ist daher um so mehr erlaubt, als es eines Theils eine unschuldige und unschädliche Volksbelustigung gewährt, andern Theils in jeder Beziehung für die daran Theil nehmende Klasse des Volkes weniger nachtheilig ist, als der Aufenthalt in den Schenkstuben und die Spiele um Geld, wenn sie auch nicht zu den Hazardspielen gehören.

Stettin den 8ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

338.

Die Arzneitaxe pro 1818—1819 betreffend.
No. 1251. Juli 18. I. Abth.

Auf Anordnung des Rescripts des Königl. hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist die Veränderung der Arzneitaxe für 1818—1819 vertheilt worden, und tritt dieselbe vom Tage des Empfangs an in Kraft, bei Vermeidung der in dem Publicando vom 1ten October 1815 geordneten Strafen.

Stettin den 10ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

339.

Sämmtliche mit Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Herren Kommissarien werden hiedurch angewiesen, jedesmal, wenn Sie die Auseinandersetzung eines Dorfes anfangen, es dem Herrn Landrath des Kreises bekannt zu machen; und kann solches bei der Gelegenheit geschehen, daß Abschrift des Klassifications-Protokolls erbeten wird. Stargard den 8ten August 1818.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

v. Brauchitsch.

340.

Da nunmehro die Restforderungen des ehemaligen Ersten Neumärkschen Landwehr-Kavallerie-Regiments aus der Kriegsperiode von $18\frac{13}{14}$ durch überwiesene Zahlungen von der höheren Behörde berichtigt und eingegangen sind, so kann auch nun die Zahlung an die zur Empfangnahme der Restforderungen Berechtigten erfolgen. Zu dieser Zahlung selbst, wird zur Erleichterung der Empfänger, folgende Art bestimmt:

Sie werden nemlich hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bestehen worin sie wollen, bei den, ihnen in ihren gegenwärtigen Aufenthaltsorten vorgesetzten Herren Landräthen oder Magistraten zu liquidiren,

ren, welche hiermit ganz ergebenst ersucht werden: diese Liquidations zu sammeln und mit Bestimmung der ehemaligen Eskadrons des Regiments, wobei die Forderungsberechtigten in den Jahren $18\frac{13}{14}$ gestanden haben, an mich den Unterzeichneten, und von der hohen Behörde dazu Beauftragten, einzusenden. Nach Eingang derselben und wenn solche richtig befunden, soll der Betrag dafür sogleich baar erfolgen. Zur Beendigung des Ganzen ist

der 15te October d. J.

bestimmt, und haben es sich diejenigen selbst beizumessen, wenn sie hernachmals mit ihren Forderungen unberücksichtigt bleiben werden.

Landsberg an der Warte den 29sten Juli 1818.

v. Cubach,
Rittmeister im zweiten Frankfurther Landwehr-Regiment.

341.

Jagdverpachtungen.

Eingetretener Umstände wegen hat der von mir unterm 3ten dieses, zur Verpachtung mehrerer Jagden im Amte Ueckermünde, auf den 16ten August c. angesetzte Termin, auf den 18ten ejusd. verlegt werden müssen; welches und daß in die ein Termin auch zugleich die kleine Jagdnutzung auf der Feldmark Friedrichshagen ausgeboten werden soll, hiemit bekannt gemacht werden wird.

Torgelow den 6ten August 1818.

Meisner, Königl. Forstmeister.

342.

Nach der Bestimmung einer Königl. Hochl. Regierung, soll die mit Trinitatis d. J. pachtlos gewordene kleine Jagd auf den Feldmarken Woltin, Wierow und Bartickow anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden. Es wird dieserhalb ein Termin am 24sten dieses Monats in Greiffenhagen Morgens 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause anstehen, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Clausdam den 7ten August 1818.

Königl. Landjäger und Hauptmann, Kayser.

343.

343.

Der Webergeselle Gottlieb Nadel aus Danzig, will seinen unterm 5ten Juli c. in Pencun ausgefertigten Reisepaß hier in der Stadt verloren haben, und ist deshalb mit einem neuen Passe versehen worden. Zur Verhütung etwanigen Misbrauchs, wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 3ten August 1818.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

344.

Dem Dr. Romershausen zu Acken an der Elbe, ist für das ganze Königreich ein Patent, zur Alleinanfertigung seiner zum Filtriren, Extrahiren und Destilliren bestimmten und für jeden Haushalt, Apotheken, Bier- und Essigbrauereien, Branntweinbrennereien, Liqueurfabriken ꝛc., bereits als höchst nützlich anerkannten Luftpresse, ertheilt.

Indem wir dies hierdurch öffentlich bekannt machen, bemerken wir noch, daß gegen portofreie Einsendung des vorauszuzahlenden Betrags bei dem Dr. Romershausen zu Acken an der Elbe, mit Beilegung 1 Rthlrs für Emballage und Schrift folgende kleinere Maschinen stets vorräthig zu haben sind.

1) Luftpressen für den Haushalt zur schnellen, ersparenden und vollkommneren Bereitung des Kaffees, Liqueure ꝛc. zu $\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, 2 und 3 Maaß à 5, 6, 7 und 8 Rthlr. Courant. Dieselben in eleganterer Form für den Kaffee- und Theetisch mit Bronceverzierungen à 8, $9\frac{1}{2}$, $10\frac{1}{2}$ und $12\frac{2}{3}$ Rthlr.
2) Luftpressen für die Apotheker, Liqueurfabrikanten ꝛc. zur Bereitung aller Arten von Extracten, Tincturen ꝛc. wie überhaupt zum Receptiren zu $\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, 2, 3 und 6 bis 10 Maaß à $5\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$, $8\frac{1}{6}$ und 12 Rtlr. Zu einem vollständigen pharmaceutischen Apparate gehören 2 dieser Maschinen von verschiedener Einrichtung aber gleichem Preise, wovon eine zu wäßrigen, die andre zu geistigen Extracten geeignet ist.
3) Destillations-Apparate zu Glasretorten von 5 bis 10 Maaß à 3 Fried d'or.
4) Luftpumpen für Schulen und Freunde der Physik a 4 Friedrichsd'or.

Eine nähere Darstellung dieser Maschinen giebt seine durch die Buchhandlungen zu habende Schrift:

Romershausens Luftpresse I Heft. Zerbst 1818. 16 gr.

345.

345.

Für den Monat August c. werden die Bäcker Kurth, Burmeister jun. und Schwarzenhauer die schwerste, und die Bäcker Burmeister sen., Langbecks Erben, Mehlhorn und Sense die leichteste Semmel, die Bäcker Trantow sen., Biesendahl und Burmeister sen. das schwerste Hausmannsbrod nach den eingereichten Taxen geben.

Beim feinen Brod hat keiner der Bäcker, die nach den Taxprincipien ausgemittelte Taxe, erreicht, sondern sie sind alle im Gewicht niedriger und der Bäcker Sense der allerniedrigste.

Im Monat Juli c. haben sich die Bäcker Becker, Pfahls Erben, Mehlhorn und Schwarzenhauer bei der Semmel; beim feinen Brod keiner, beim Hausmannsbrod der Bäcker Trantow sen. und Pfahls Erben im wirklich befundenen Gewicht ausgezeichnet.

Das stärkste Bier war beim Brauer Buschick, der Branntwein hingegen war bei der Wittwe Seeling und Brenner Nürnberg der stärkste und beim Brenner Frieforth der schwächste.

Anclam den 7ten August 1818.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium, Pustar.

Personal-Chronik.

Der bisherige Ingrossator Sammet ist zum Archivarius, der Archivs-Assistent Völckerling dagegen zum Ingrossator und in dessen Stelle der gewesene freiwillige Jäger Kämmerling zum Archivs-Assistenten bei dem unterzeichneten Collegio ernannt worden. Stettin den 6ten August 1818.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Der von dem Pastor und Provisoren der St. Peters- und Paulskirche zu Stettin zum Küster und Schullehrer berufene bisherige Seminarist Görs, ist von uns geprüft und bestätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Freyenwalde sind der Apotheker Starck daselbst zum besoldeten Rathsherrn und Kämmerer, und der Ackerbürger Helle und Tuchmacher Linde zu unbesoldeten Rathsherrn gewählt und bestätigt worden. Stettin den 8ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Kanonier von der Pomm. Fuß-Compagnie der Garde-Artillerie-Brigade, welcher den 28sten Mai c. auf 3 Wochen nach Pruchten bei Barth in Pommern beurlaubt war, und den 20sten Juni c. bei der Compagnie wieder eintreffen sollte, hat sich bis jetzt noch nicht gestellt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 1ten August 1818.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitsch.

Signalement: Name, Gustav Fründt, Alter 21¾ Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich, Haare blond, Augenbraunen stark blond, Augen blau, Nase länglich und spitz, Bart kleinen blonden Stutzbart, Kinn spitz, Ohren länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur stark und gesund, sehr breitschultrig, Sprache Pommerschen Dialekt, etwas leise und langsam, aus Pruchten bei Barth in Schwedisch-Pommern gebürtig, seit acht Monat im Dienst. Bekleidung: hat auf seiner Beurlaubung sämmtliche Armatur- und Montirungsstücke mitgenommen.

Besondere Umstände: von Profession ein Müller.

Nachbenannter Garde-Ulan Gottlieb Adelt vom Garde-Ulanen-Regt., aus Reisdorff bei Landeshut in Schlesien gebürtig, ist in der Nacht vom 2ten auf den 3ten dieses entwichen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen. Berlin den 3ten August 1818.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie, v. Brauchitsch.

Signalement: Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich, Haare blond, Augenbraunen blonde, Augen blau, Nase stumpfe, Bart blond, Kinn spitz, Gesicht glattes, Gesichtsfarbe blaß, an der Unterlippe hat er eine Narbe und auf der rechten Backe eine Warze.

Bekleidung: grau tuchene Jacke mit weißen Knöpfen, grau tuchene Hosen mit Leder besetzt, Stiefeln, Huth, eine blaue Feldmütze mit rothen Besatz, einen Säbel.

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 39.

Stettin den 19ten August 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

345.

Das Melden der zur Kriegsreserve entlassenen Soldaten bei den Feldwebeln der Landwehr-Compagnien betreffend.

No. 1545. Juli 18. I. Abth.

Es ist häufig bemerkt worden, daß die zur Kriegsreserve entlassenen Individuen versäumt haben, sich bei den Feldwebeln der Landwehr-Compagnien, in deren Bezirk ihr neuer Wohnort belegen ist, zu melden.

Zur Entschuldigung hat gewöhnlich die Unbekanntschaft des Orts, wo der Feldwebel stationirt ist, so wie auch die weite Entfernung des Wohnorts des zur Meldung Verpflichteten von dem des Feldwebels dienen sollen.

Die Unterlassung dieser Meldung läuft aber den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sowohl, als auch der genauen Ordnung, welche in allen auf die Landwehr Bezug habenden öffentlichen Geschäften herrschen muß, zuwider.

Jeder zur Kriegsreserve entlassene Soldat wird daher hiermit nochmals angewiesen, sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung, sogleich nach der Ankunft in der Heimath, bei dem Feldwebel seines Bezirks persönlich oder durch seine Ortsbehörde zu melden. Letzteres ist nemlich zur Vermeidung beschwerlicher und kostspieliger Reisen der verpflichteten Individuen nach vorhergegangener Vereinigung mit dem Herrn Landwehr-Inspekteur

spekteur dahin nachgegeben, daß der zur Kriegsreserve entlassene Soldat sogleich nach seiner Ankunft in der Heimath der Ortsbehörde und namentlich den Magistrats-Dirigenten, den Domainen-Beamten oder Dorfschulzen, seine Papiere übergiebt, welche diese alsdann mit dem vollständigen Signalement des Entlassenen begleitet, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. für jeden Unterlassungsfall von Amtswegen, mit der ersten Post oder andern Gelegenheit, dem Bezirks-Feldwebel übersenden.

Die Stationspunkte derselben sind folgende:

I. Stettiner Landwehr-Regiment,
Ites Bataillon,
1te Compagnie Greiffenhagen,
2. " " Stettin,
3. " " Stettin,
4. " " Garz.

II. Bataillon,
1te Compagnie Torgelow,
2. " " Anclam,
3. " " Anclam,
4. " " Demmin.

II. Stettiner Landwehr-Regiment,
Ites Bataillon,
1te Compagnie Pyritz,
2. " " Stargard,
3. " " Jacobshagen,
4. " " Labes.

II. Bataillon,
1te Compagnie Naugardt,
2. " " Gollnow,
3. " " Wollin,
4. " " Greiffenberg.

Wenn es den Feldwebeln unbenommen bleibt, ihre Compagnie-Bezirke, wenn sie dazu den Befehl ihrer Vorgesetzten erhalten, und sonst nicht ohne zureichende Gründe, zu bereisen, so können wir nicht umhin, sie besonders darauf aufmerksam zu machen, daß es weit zweckmäßiger seyn und ihnen zur Erleichterung ihrer Arbeiten dienen wird, wenn sie sich in allen Fällen,

wo

wo ihnen Rückfragen, Aufschlüsse u. s. w. wünschenswerth oder nothwendig scheinen, an die Ortsbehörden wenden und alles direkte Communiciren mit den Individuen vermeiden. Auch hierin sprechen wir die Ansichten des Herrn Landwehr-Inspekteurs aus.

Stettin den 13ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

347.

Die Justifikation der Domainen-Aemter-, Kreis- und anderer Special Cassen-Rechnungen betreffend.

No. 762. October 17. II. Abth A.

Mehrere Gesuche der Special-Cassen unsers Departements, bei unserer Haupt-Casse um Ertheilung der Rechnungs-Atteste, über die zur extraordinairen Berechnung empfangenen Gelder, ergeben, daß die Special-Rechnungs-Behörden mit den Perioden unbekannt sind, für welche dergleichen Atteste von unserer Haupt-Casse zu ertheilen und für welche sie nicht erforderlich sind.

Dies veranlaßt uns, mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 7ten December 1816 II. A. No. 388. November Amtsblatt pro 1816 Stück 51. Seite 509 hiermit folgendes bekannt zu machen:

1) obengedachte Verfügung bezeichnet deutlich diejenigen Gelder, Behufs deren extraordinairen Verrechnung von unserer Haupt-Casse die Rechnungs-Atteste zu ertheilen sind, und sind genau von denjenigen zu scheiden, für welche keine Atteste ertheilt worden.
2) Für die Rechnungs-Perioden bis Trinitatis 1811 werden Rechnungs-Atteste von der Haupt-Casse ertheilt, da für diese Zeit die sämmtlichen Ausgabe-Justifikationen bei den Special-Cassen in den extraordinairen Rechnungen docirt werden müssen.
3) Von Trinitatis 1811 bis ult. December 1816 fallen diese Atteste weg, weil bei der Haupt-Casse alle an Special-Cassen geleistete extraordinaire Zahlungen in den Haupt Cassen-Rechnungen mit sämmtlichen Special-Belägen justificirt werden, und dergleichen Gelder also nicht wie bis dahin in den extraordinairen Special Rechnungen aufzunehmen gewesen sind.

4) Vom 1ten Januar 1817 an werden aus dem ad 2. bemerkten Grunde die Atteste wieder ertheilt; und muß hiebei das in vorgedachter Verfügung vom 7ten December 1816 vorgeschriebene Verfahren genau beobachtet werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Rechnungs-Behörden unsers Departements gemessenst zu achten.

Stettin den 4ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

C. Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

348.

Betrifft die Aufräumung der in den Glashütten noch vorhandenen ungestempelten Flaschen.

No 18. August 1818. II. Abth. B.

Durch den §. 28. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 ist vorgeschrieben, daß alle Flaschen, welche in inländischen Hütten verfertigt werden, mit einem Stempel zu bezeichnen sind, welcher außer dem Zeichen der Glashütte auch noch den Inhalt der Flasche in Preußischen Quarten oder dessen Theilen ausdrückt.

Zur Aufräumung der Bestände bereits vorhandener, noch nicht vorschriftsmäßig bezeichneter Flaschen, wird den Glashütten-Besitzern der Zeitraum eines Jahres bewilligt, binnen welchem die Aufräumung durchaus erfolgen muß.

In Betreff der zum ausländischen Debit bestimmten Flaschen wird bemerkt, daß dieselben von beliebiger Form und Größe seyn können, jedoch in dem Stempel das Inhalts-Verhältniß zum Preußischen Quart enthalten müssen. Eine Bezeichnung, wodurch der Absatz nicht gefährdet werden kann.

Vom 1sten August k. J. an, werden alle hier noch nicht vorschriftsmäßig bezeichnete und also befundene Flaschen in den Glashütten, von Polizeiwegen zerschlagen und außerdem die Inhaber der Hütten noch mit der, in der gedachten Königl. Verordnung festgesetzten Strafe von 2 gr. für jede Flasche belegt werden.

Hiernach haben sich die Königl. landräthlichen Officia, Polizeidirektoren und Glashüttenbesitzer zu achten. Stettin den 11ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I Abth.

D. Justiz-

D. Justiz-Angelegenheiten.

349.

Es ist von Seiten der Militair-Behörden darüber geklagt worden, daß die von den Civil-Gerichten verurtheilten und zur Festung abgelieferten beurlaubten Landwehrmänner und zur Kriegesreserve gehörigen Soldaten, bei ihrer Ablieferung oft nicht mit den erforderlichen Kleidungsstücken versehen wären, und deshalb zu den für sie bestimmten Arbeiten nicht gebraucht werden könnten. Um dieser Klage für die Zukunft abzuhelfen, wird im Einverständniß mit dem Königl. Kriegesministerium hierdurch festgesetzt:

daß dergleichen zur Festung abzuliefernde Landwehrmänner und zur Kriegesreserve gehörige Soldaten bei ihrer Ablieferung mit folgenden Kleidungsstücken versehen sein müssen:

1) drei noch guten Hemden,
2) einem Paar wollener Strümpfe,
3) einem Paar Schuhe oder Stiefeln,
4) einem Huth oder einer Mütze,
5) einem Paar Beinkleider,
6) einer Weste,
7) einem Rocke oder einer Jacke.

Die Civilgerichte, welchen die Ablieferung obliegt, haben dafür zu sorgen, daß, ehe solche geschiehet, die gedachten Kleidungsstücke, falls der Sträfling nicht solche schon besitzt und mitnehmen kann, aus seinem Vermögen oder in dessen Ermangelung aus den Criminalfonds angeschafft werden. Diejenige Militairbehörde, an welche die Ablieferung des Sträflings zur Veranlassung des weitern Transports nach der Festung geschiehet, ist zufolge der deshalb von dem Königlichen Kriegesministerium ergangenen Verfügung verpflichtet, darüber eine Bescheinigung auszustellen, daß der Arrestant mit den vorgeschriebenen Kleidungsstücken versehen gewesen ist.

Berlin den 1ten Juni 1818.

Der Justiz-Minister.

Gez. v. Kircheisen.

Nach den in dem vorstehenden Rescripte des Königl. Justizministerii enthaltenen Bestimmungen, haben sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements sich in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten.

Stettin den 6ten August 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

350.

Die Verlegung des diesjährigen Herbstmarktes in Pasewalk betreffend.
No. 2267. Juli 18. II. Abth. B.

Mit Bezug auf die frühere Bekanntmachung vom 30. März d. J. im Amtsblatt No. 16. p. 181 wird das Publicum hierdurch benachrichtigt, daß wegen des einfallenden jüdischen Lauberhüttenfestes der auf den 22sten October d. J. bestimmt gewesene diesjährige Herbstmarkt zu Pasewalk nunmehr am 20sten und 21sten desselben Monats gehalten werden wird.

Stettin den 15ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

351.

Auf höhern Befehl sollen 4 Morgen 150 □R. mit Elsen bewachsener, im Hohenbrücker Revier, Amts Stepenitz, und zwar zwischen der Mühle und dem Familienhause der verwittweten Frau Oberförster Kersten belegener Forstgrund, öffentlich an den Meistbietenden auf Erbpacht veräußert werden, nachdem zuvor das darauf stehende Holz für Königl. Rechnung herunter gehauen ist. Der Termin zu diesem Verkauf ist von mir auf den 7ten September im Forsthause zu Hohenbrück, Vormittags 10 Uhr, angesetzt; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird. Die Verkaufsbedingungen können im Termin, auch Sonntags Vormittags, in meiner Dienstwohnung dem Kaufliebhaber vorgelegt werden.

Forsthaus Pribbernow den 11ten August 1818.

Königl. Preuß. Inspektions-Oberförster und Rittmeister.

Wegener.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer, Herr Graf v. Schwerin auf Putzar, ist mittelst Königl. Allerhöchster Kabinetsordre vom 22sten Juni d. J. zum Landrath des Anclamschen Kreises bestätiget worden, welches hiedurch mit dem Bemerken

merken bekannt gemacht wird, daß derselbe seinen Wohnsitz in der Kreisstadt Anclam nehmen und vom 1ten September d. J. ab die landräthlichen Geschäfte antreten wird.

Der Anclamsche Kreis hat bei der neuen Kreiseintheilung des Stettiner Regierungs-Departements keinen weitern Zuwachs als die Vorstadt Peendam erhalten; dagegen sind diejenigen Körper- und Ortschaften zum Demminund Ueckermündeschen Kreise abgetreten, welche in der in dem diesjährigen Amtsblatte No. 4. abgedruckten Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. ad I. A. a, b, c und d, und B. a, b, c, und d, namentlich aufgeführt sind und worauf hier Bezug genommen wird.

Stettin den 16ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Mit Bezug auf die in dem diesjährigen Amtsblatte No. 29. abgedruckte Bekanntmachung vom 10ten Juni d. J. wird hiemit fernerweit bekannt gemacht, daß der mittelst Königl. Allerhöchster Kabinetsordre vom 9ten Mai d. J. zum Landrath des Ueckermündeschen Kreises bestätigte Domainenbeamte und Generalpächter der combinirten Aemter Ueckermünde und Königsholland, Oberamtmann Krafft zu Ferdinandshoff, die landräthlichen Geschäfte vom 1ten September d. J. ab antreten wird.

Die Einsassen dieses neuen Ueckermündeschen Kreises werden angewiesen, sich hiernach zu achten, die Steuern indeß, wie bisher, an die Randowsche und Anclamsche Kreiskasse bis auf weitere Verfügung abzuführen.

Wegen des Umfanges des neuen Ueckermündeschen Kreises, werden die Behörden und Kreiseingesessenen übrigens auf die oben erwähnte Bekanntmachung vom 10ten Juni d. J. verwiesen.

Stettin den 16ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Nach-

Nachweisung

von den zu Stargard in Pommern im Monat Juli 1818 auf Bettelei betroffenen und über die Landesgrenze nach ihrer Heimath zurückgewiesenen Personen.

No. 132. August 18. I. Abth.

No.	Stand, Vor- und Zunamen.	Geburts-Ort.	Signalement.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
1	Leinwebergesell Friedrich Albrecht Kreutziger.	Mülsen im Königreich Sachsen.	Alter 17 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.	nicht.	Hat seit mehreren Monaten nicht mehr gearbeitet und lebt von Almosen.
2	desgl. Christian Niebergall.	Weimar im Großherzogthum Weimar.	Alter 37 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur hager.	nicht.	desgl.

Stargard den 1ten August 1818.

Königl. Polizei-Inspektor.
Engel.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Preuß. Regierung.
No. 40.

Stettin, den 27sten August 1818.

Verordnung der höhern Behörde.

Mittelst Bestimmungen, mit die Verpflegung der Truppen auf Märschen betreffe und der Verfassung ertheilet worden sind.

A. Vaterländische Truppen.

§. 1. Der bisherige Unterschied, welcher zwischen den Märschen auf regulairen Militairstraßen und anderweitig bestehen geworden, hört auf, und es wird wegen der Truppenmärsche innerhalb der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen verfahren. In diesen Truppenmärschen gehören die sämmtlichen die Communicationen betreffenden Corps, Zusammenziehungen der Truppen, so weit sie nicht die Natur bewaffneter Contonnirungen annehmen; Garnison-Verwechselungen und sonstige Durchmärsche, so wie Recruten-Transporte, Kriegers-Commando's, aber auch sonstige Verbindungen auch Estaffetten und andere besonderte Transporte, so weit sie von Verpflegung berechtigt sind, welche letztere in Betreff alles marschirenden Truppentheile, Detachements und Transporte in jeder Marschroute stets bestimmt und ausdrücklich zu bemerken ist.

§. 2. Wegen Bestimmung der Portionsstärke, welche der marschirende Truppentheil zu nehmen hat, und wegen Ausfertigung der speciellen Marschrouten, verbleibt es bei der Anordnung vom 10ten April 1820 und den demjenigen, was wegen der Märsche durch die fremden Gebiete und in der Folge besonders angeordnet werden. Zusätzlich müssen die Portionsstärken und Marschrouten für die links der Elbe marschirenden Truppen mit den durch fremde Gebiete regulirten Einrichtungen genau zusammenstimmen.

§. 3. Der marschirende Soldat vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, wird in der Regel durch den Wirth beköstiget. Nur da hinter einer

Ausnahme statt, wo die Quartiergeber die Beköstigung des, in bedeutenden Abtheilungen marschirenden Militairs nicht zu übernehmen vermögen, und deshalb zur Verpflegung des Soldaten besondere, mit Beköstigungsmitteln versehene Magazine angelegt sind. Da wo der Quartiergeber die Verpflegung bestreiten kann, und dessen ungeachtet dergleichen Magazine vorhanden sind, wird die Verpflegung am Tage des Eintreffens von dem Wirthe gegen die normalmäßige Vergütung gegeben; am zweiten Tage geschieht solche jedoch aus den Magazinen.

§. 4. Dagegen wird die Fourage durchgehends aus Magazinen gewährt, und nur diejenigen Ausnahmen finden statt, welche die Verfügung vom 4ten December 1816 näher vorschreibt.

§. 5. Der marschirende Soldat muß mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat, und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, zur Verpflegung aber berechtigt ist, kann in jedem Nacht- und Ruhe-Quartier

a) zwei Pfund gut ausgebackenes Roggen-Brodt,
b) ein halb Pfund Fleisch, und
c) Zugemüse incl. Salz so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört,

verlangen. Des Morgens zum Frühstück gebührt dem Soldaten nichts, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern, wogegen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen sollen, daß in jedem Orte hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

§. 6. Der Quartiergeber in großen, kleinen Städten und auf dem platten Lande und überhaupt auf Märschen in den preußischen Staaten, erhält für die Beköstigung seiner Einquartirten pro Mann und Tag vier gute Groschen in preußischem Silbergelde und zwar in der Art, daß der Commandeur oder der Rechnungsführer der marschirenden Truppenabtheilung diejenigen zwei gute Groschen, welche der Soldat von seiner Löhnung zu bezahlen hat, dem Vorsteher der bequartirten Communen oder der sonst damit beauftragten Ortsbehörde in solle gegen Quittung bezahlt, und über die bewirkte Beköstigung zugleich eine Bescheinigung mit dem Bemerken aus-

ausstellt, daß die Zahlung der zwei Groschen pro Mann und Tag geschehen. Wo der marschirende Truppentheil auf mehrere Ortschaften vertheilt wird, wird jedem Kommandoführenden die Verpflegungsvergütung von dem Truppen- oder Rechnungsführer gleich mitgegeben, um die Auszahlung an den Ortsvorstand zu bewirken und die Bescheinigung auszustellen.

§. 7. Die obgedachte erste Hälfte der Vergütung von zwei Groschen fließt aus dem verfassungsmäßigen Abzuge von der Besoldung des Soldaten incl. der Viktualienzulage und des Brodgroschens, welche letztere beiden Kompetenzen während des Marsches gereicht werden, und weswegen die Militairbehörden besonders instruirt sind. Die andere Hälfte der Vergütung von zwei Groschen trägt der dazu bestimmte Fond. Des Endes schicken die Communen die von den Truppen erhaltenen Verpflegungsbescheinigungen der Kreisbehörde ein, welche darauf ex paratissimis Zahlung leistet, und die quittirten Liquidationen der Regierung, Behufs der von der letzteren beim Finanz-Ministerio quartaliter zu bewirkenden weitern Nachweisung der geleisteten andern Hälfte der Vergütung einreicht. Damit die zweite Hälfte der Vergütung stets prompt gezahlt werden könne, müssen die Regierungen diejenigen Landräthe, deren Kreise von Märschen betroffen werden, jedesmal mit Vorschüssen versehen, und die Landräthe werden wiederum wohl thun, ihrerseits solche Einleitungen zu treffen, daß der Ortsvorstand den Quartiergebern die ganze Vergütung von vier Groschen auf einmal und ungetheilt leisten könne, weil die Quartiergeber nur dann bei gutem Muthe und Vertrauen erhalten werden können, wenn sie sogleich auf der Stelle befriedigt werden.

§. 8. Die Militairbehörden haben dafür zu sorgen, daß den marschirenden Truppentheilen ꝛc. ꝛc. das zu der §. 6. vorgeschriebenen Zahlungsleistung nöthige Geld jedesmal mitgegeben werde. In außerordentlichen, jedoch nach Möglichkeit zu vermeidenden Fällen, wo die Mitgabe des Geldes unterbleibt oder eine unzureichende Summe mitgegeben wird, die marschirenden Truppentheile sich auch unterweges durch Erhebung eines Vorschusses bei einer Haupt- oder Spezialkasse damit nicht versehen können, wird der Führer der Truppen über die Verpflegung nach Köpfen und Tagen eine Bescheinigung ausstellen, und darin zugleich die Umstände anführen, welche es ihm nicht gestattet haben, sich mit dem erforderlichen Gelde zu versehen. Auf den Grund einer solchen Bescheinigung verfügt die landräthliche oder andere Civilbehörde die sofortige Befriedigung der Quartiergeber, und zwar sowohl rücksichtlich der ersten als der zweiten Hälfte der Vergütung aus den bereitesten Fonds, und die Regierung bringt die eine

dem Soldaten zur Last fallende Hälfte der Vergütung dem Fünften Departement des Krieges-Ministerii, durch Einsendung der Bescheinigung zur Wiedererstattung aus der General-Militair-Kasse in Anrechnung. Der Liquidation über die zweite Hälfte der Vergütung welche nach §. 7. das Finanz-Ministerium erhält, sind die an das Fünfte Departement gehenden Original-Bescheinigungen in beglaubter Abschrift beizufügen.

§. 9. Die Offiziere sorgen selbst für ihre Beköstigung und bezahlen sie da, wo sie ihnen gereicht wird. Im Inlande auf Märschen erhalten sie keine andere Vergütung, als die bereits feststehende Marschzulage, wenn der Marsch über vierzehn Tage dauert. Diese Marschzulage wird nur den Subaltern-Offizieren und den Bataillons-Chirurgen, welche keine Ration beziehen und wirklich zu Fuß 14 Tage und darüber marschiren, ingleichen den Subaltern-Offizieren der Fuß- und reitenden Artillerie, wenn sie sich auf einem nicht ihre eigene Bestimmung betreffenden Marsche, sondern zum Transport Königlicher Effekten, dergleichen Waffen, Munitions-Vorräthe ꝛc. kommandirt befinden, gezahlt.

§. 10. In welcher Art die Verpflegung bei dauernden Kantonements geschehen soll, wird nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden, in so weit die desfalls anzuwendenden Grundsätze nicht schon feststehen.

§. 11. In den Fällen, wo das Brod aus Magazinen gegeben wird, zahlt der Truppen- oder Rechnungsführer an die Magazin-Rendanten den pro zwei Pfund feststehenden Brodgroschen, womit der Soldat aus dem Magazin-Fond dotirt ist, und den alsdann verbleibenden Theil der Vergütung mit einem Groschen an die Communal-Behörde nach der Vorschrift des §. 6.

§. 12. Wie schon §. 1. und §. 6. festgesetzt ist, ist die Verpflegungs-Vergütung à vier gute Groschen pro Mann und Tag überall innerhalb der ganzen Monarchie gleich, und die Marschrouten sind darnach auszustellen. Wo jedoch bei häufigen Märschen und öfterem Zusammentreffen marschirender Truppentheile, und bei nachgewiesener unverhältnißmäßiger Theurung der gewöhnlichen Lebensmittel die Ministerien des Innern und der Finanzen auf den Antrag der Regierungen, den Quartiergebern temporair noch einen außerordentlichen Zuschuß zu der Gesammt-Vergütung von vier Groschen zugestehen, wird statt der in der Regel feststehenden andern Hälfte der Vergütung von zwei Groschen der temporair erhöhete Vergütungs-Betrag auf die §. 7. bestimmte Art gezahlt, den darüber zu fertigenden Liquidationen

jedoch

jedoch jedesmal Abschrift des Genehmigungs-Rescripts beigefügt, woraus die Höhe des außerordentlichen Zuschusses, der Ort, dem sie bewilligt worden, und die Dauer dessen Verabreichung hervorgeht.

§. 13. Die Vorspann-Verabreichung richtet sich nach dem Regulativ vom 26sten September 1808, und den Erläuterungen vom 15ten Oktober 1817. Die Regierungen werden hierdurch autorisirt, solche Einleitungen zu treffen, daß der Vorspann gleich, nachdem er geleistet, zu dem feststehenden Satze aus den bereitesten Fonds Zug um Zug vorschußweise für Rechnung der General-Militairkasse vergütet, damit die Befriedigung der Unterthanen durch den langsamen Liquidationsweg nicht verzögert werde. Das deshalb bestehende Liquidations-Verfahren wird jedoch beibehalten. Diejenigen Summen, welche bei gründsätzlicher Revision der Liquidationen bei dem Ersten Departement des Krieges-Ministerii abgesetzt werden, müssen die Regierungen selbst von den Empfängern wieder einziehen, indem aus Militairfonds nichts mehr als das Festgesetzte erstattet wird.

B. Truppen fremder Staaten, welche konventionsmäßig durch preußisches Gebiet marschiren.

§. 14. Hinsichtlich der Märsche der Truppen deutscher Bundesstaaten durch desseitiges Gebiet werden die betreffenden Regierungen auf die ihnen am 25sten Juni 1817 zugefertigte Anweisung zum Verfahren verwiesen, jedoch gleichzeitig beauftragt, die Vergütungen für Verpflegung und Vorspann ꝛc. ꝛc. in preußischem Silbergelde gleich vorschußweise aus den bereitesten Fonds leisten zu lassen und eine dem gemäße Anordnung in solchen Orten, welche von fremden Truppen-Märschen berührt werden, zu treffen, damit diese Orte gegen die andern, wo die Bezahlung Zug um Zug erfolgt, nicht zurückstehen.

In Betreff der russischen Communicationsstraße werden hier keine speciellen Bestimmungen gegeben, die Regierungen der Bezirke, welche von der Communicationsstraße betroffen werden, vielmehr angewiesen, deshalb analoge Verschläge den Ministerien des Innern und der Finanzen zu machen.

§. 15. Das gegenwärtige Regulativ tritt mit dem 1ten Juli d. J. in Kraft, von wo ab die Verpflegungs-Bestimmungen vom 14ten September 1816 ausser Wirksamkeit kommen. Berlin den 6ten Juni 1818.

Der Minister des Innern. Der Krieges-Minister.
v. Schuckmann. v. Boyen.

Der Finanz-Minister.
v. Klewitz.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

352.

Betrifft das Ausschreiben der Beiträge zur städtschen Feuer-Societät, für den Zeitraum vom 1ten Januar 1817 bis ult. Juni d. J.

No. 1043. August 18. I. Abth.

Zur Vergütung der, in den Städten der Provinz exclusive Stettin, in der Zeit vom 1ten Januar 1817 bis ult. Juni c. vorgefallenen Brandschäden und zur Bereithaltung eines Bestandes zur vorschußweisen Zahlung der etwanigen Feuerschäden bis zur neuen Ausschrift, müssen pro Hundert Thaler des Versicherungs-Quantums — neun Groschen — beigetragen und aufgebracht werden.

Sämmtlichen Theilnehmern wird hierdurch die Anweisung gegeben, in den von den Magistraten angesetzten Zahlungs-Terminen die repartirten Beiträge prompt abzuführen.

Stettin den 21sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

353.

Betrifft die Lösung der Gewerbscheine für Schlächter, die von dem in großen Quantitäten aufgekauften Vieh wieder lebendiges verkaufen.

No. 345. August 18. II. Abth. B.

Des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht haben auf Veranlassung einzelner Fälle, in welchen über die den Schlächtern auferlegte besondre Gewerbsteuer als Viehhändler Beschwerde geführt worden, den diesfälligen Punkt im Gewerbsteuer-Tarif dahin deklarirt:

daß, da dieser Verkehr mit dem Gewerbe der Schlächter in natürlicher Verbindung stehet, es bei Festsetzung der Unterscheidungszeichen der in die 5te Klasse gehörenden Schlächter die Absicht des Gesetzgebers offenbar nicht gewesen sei, diejenigen von ihnen, welche lebendiges Vieh von dem in großen Quantitäten eingekauften wieder verkaufen, noch besonders als Viehhändler zu besteuern, daher selbige davon frei bleiben müssen.

Sämmte-

Sämmtlichen betreffenden Behörden und dem Publiko wird dieses auf den Grund der von dem Königl. Finanz-Ministerio ergangenen Verfügung vom 27sten vorigen Monats zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin den 20sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

354.

Betrifft die von unvermögenden Personen bei erlittenen Mißhandlungen beizubringenden wundärztlichen Atteste.

No. 281. August 18. II. Abth. B.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, nachzugeben:

daß die von unvermögenden Personen in Fällen erlittener Mißhandlungen beizubringenden wundärztlichen Atteste zur Begründung einer gerichtlichen Klage, auf ungestempeltem Papier ertheilt werden dürfen, jedoch muß der gesetzliche 8 gr. Stempel zu dergleichen Attesten in dem Fall supplirt werden, wenn im Laufe der Untersuchung sich ergiebt, daß der Extrahent derselben sich nicht zum Armenrechte qualifiziere, oder wenn der andere Theil succumbirt und in die Kosten verurtheilt wird, als in welchem Falle derselbe auch die Kosten des nachzubringenden Stempels zu dem Atteste tragen muß.

In Folge eines dieserhalb ergangenen Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii wird den betreffenden Behörden dies zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 20sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

C. Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

355.

Die in Rußland rücksichtlich der Schiffahrt getroffenen neuen Anordnungen betreffend.

No. 544. August 18. II. Abth. B.

Von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten sind wir benachrichtigt worden und machen dem Publikum hierdurch bekannt, daß nach einer bei demselben eingegangenen Note des Kaiserl. Russischen Gesandten in Berlin vom 20sten v. Monats, durch die in Rußland rücksichtlich

sichtlich der Schiffahrt getroffenen neuen Anordnungen festgesetzt worden ist, daß jedes mit einem Certificate der Quarantaine-Behörde zu Frauds bei Gothenburg oder irgend einer Dänischen Quarantaine-Behörde versehene Schiff, nachdem solches jedoch von dem zu Helsingör errichteten Quarantaine-Bureau visirt worden, als hinlänglich mit den vorschriftsmäßigen Documenten in Betreff der Gesundheits-Beschaffenheit versehen, zu betrachten seyn und hinführo in allen Russischen Häfen zugelassen werden soll.

Stettin den 21sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

D. Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

356.

Wegen der im Besitz der Kirchenkassen noch befindlichen Münzscheine.

No. 511. Juli 18. K. u. S. C.

Es ist bemerkt, daß hie und da noch einige Kirchen sich im Besitz von Münzscheinen für geliefertes Silber befinden. Es werden daher die Prediger und Kirchenkassen-Rendanten hiemit auf das Publikandum Eines hohen Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen vom 26sten Juni d. J. wegen Einlösung dieser Münzscheine (No. 55. der Stettiner Zeitung) aufmerksam gemacht und befehligt, ohne Anstand darnach für die Realisirung der Münzscheine zu sorgen.

Stettin den 17ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth. und Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Commission.

Bekanntmachungen.

357.

No. 5315. August 18. II. Abth. B.

Da der diesjährige Michaelis-Markt zu Daber auf den 1ten October d. J., wo die jüdischen Glaubensgenossen ihr Neujahrsfest feiern, fällt, so wird derselbe hierdurch auf den 5ten October d. J. verlegt.

Stettin den 20sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

358.

358.

Diejenigen Einsassen in den Ortschaften des Arnewaldeschen Kreises, welche zum Stettinschen Regierungsbezirk gelegt worden und welche bei der ehemaligen Neuwedellschen Spezial-Steuer-Commission Declarationen zur Versteuerung ihres Vermögens und Einkommens in Folge des Edicts vom 24sten Mai 1812 eingereicht haben, werden hiermit aufgefordert, jene Deklarationen bis zum 16ten September d. J. von der unterzeichneten Departements-Steuer-Commission zurückzufordern oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser präklusivisch festsiehenden Frist, die nicht zurückgeforderten Vermögen- und Einkommensteuer-Deklarationen, gemäß der Festsetzung im §. 47. der Instruktion wegen Ausführung allegirten Edicts, werden vernichtet werden. Soldin den 12ten August 1818.

Königl. Neumärksche Departements-Commission zu Erhebung der Vermögen- und Einkommensteuer.

359.

Die Licitationstermine zu Verkäufen von Holz in Quantitäten werden von mir abgehalten werden:

A. In der Forst-Inspektion Ahlbeck

den 1ten Vormittags von 8 bis 11 Uhr zu Ziegenorth im Forsthause daselbst,
den 1ten Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu Jasenitz = = = =
den 2ten Vormittags von 8 bis 10 Uhr zu Falckenwalde = =
den 3ten für die Forsten Mützelburg und Ahlbeck
a) Vormittags von 8 bis 11 Uhr auf der Ablage zu Albrechtsdorff,
b) Mittags von 12 bis 2 Uhr auf der Ablage zu Rieth und
c) Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf der Ablage zu Stieg bei Rieth,
den 4ten Vormittags von 9 bis 11 Uhr zu Eggesin im Forsthause daselbst.

B. In der Forst-Inspektion Torgelow

den 8ten Vormittags von 9 bis 11 Uhr zu Menkebude im Forsthause daselbst,
den 8ten Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu Jadekmühl im = = =
den 9ten Vormittags von 8 bis 10 Uhr zu Torgelow = = =
den 9ten Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu Neuenkrug = = =
den 10ten Vormittags von 9 bis 11 Uhr zu Rothemühl = = =
den 10ten Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu Saurenkrug = = =

Die Verkäufe von Holz in kleinen Quantitäten bis zum Werth von 15 Thaler, werden wöchentlich zweimal, in den bereits bekannten Holztagen, fortgesetzt. Torgelow den 16ten August 1818.

Meisner, Königl. Forstmeister.

360.

Da nunmehro die Restforderungen des ehemaligen Ersten Neumärkschen Landwehr-Kavallerie-Regiments aus der Kriegsperiode von $18\frac{13}{14}$ durch überwiesene Zahlungen von der höheren Behörde berichtigt und eingegangen sind, so kann auch nun die Zahlung an die zur Empfangnahme der Restforderungen Berechtigten erfolgen. Zu dieser Zahlung soll sich, wird zur Erleichterung der Empfänger, folgende Art bestimmt:

Sie werden nemlich hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bestehen worin sie wollen, bei den, ihnen in ihren gegenwärtigen Aufenthaltsorten vorgesetzten Herren Landräthen oder Magistraten zu liquidiren, welche hiermit ganz ergebenst ersucht werden: diese Liquidations zu sammeln und mit Bestimmung der ehemaligen Eskadrons des Regiments, wobei die Forderungsberechtigten in den Jahren $18\frac{13}{14}$ gestanden haben, an mich den Unterzeichneten, und von der hohen Behörde dazu Beauftragten, einzusenden. Nach Eingang derselben und wenn solche richtig befunden, soll der Betrag dafür sogleich baar erfolgen. Zur Beendigung des Ganzen ist der 15te October d. J. bestimmt, und haben es sich diejenigen selbst beizumessen, wenn sie hernachmals mit ihren Forderungen unberücksichtigt bleiben werden.

Landsberg an der Warte den 29sten Juli 1818.

v. Cubach, Rittmeister im zweiten Frankfurther Landwehr-Regiment.

Personal-Chronik.

Von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio ist mittelst Rescripts vom 30sten Juni d. J. der bisherige Pächter des Vorwerks Gumminshoff, jetzige General-Pächter des Amts Treptow a. d. Rega, Johann Friedrich Frauhöfer, zum Oberamtmann ernannt worden.

Der Lederfabrikant Bolle zu Treptow a. d. Rega ist in die Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Lindenberg zum unbesoldeten Rathsherrn bei dem Magistrat daselbst erwählt und bestätigt worden. Stettin den 20. August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Roth.

Sicherheits-Polizei.

Der Einlieger Johann Christian Ludwig Prestin, aus Crien hiesigen Amts, 29 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, welcher wegen einer mit dem nachhero verstorbenen Bauern Reinke aus Medow gehabten harten Schlägerei

gerei inhaftirt gewesen, ist in der verwichenen Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse mittelst Ausbruchs mit Zurücklassung der Fesseln, zugleich mit dem wegen mehrerer Diebstähle inhaftirt gewesenen Schäferknecht Johann Joachim Peters, entwichen.

Er ist starker Statur, hat blonde abgeschnittene Haare, runde Stirn, blaue Augen, stumpfe Nase, weiße Zähne, runde Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe, spricht plattdeutsch, stark und dreiste, und sein ganzes Wesen ist frei und offen. Bei seiner Entweichung trug er ein braun wollen gestriktes Nachtkamisol, darüber eine graue Weste und graue eigen gemachte Hosen, kurze Stiefeln und einen runden Hut, und geht wahrscheinlich mit dem gedachten Peters, der besonders beschrieben ist, zusammen.

Alle Gerichts- und öffentlichen Behörden werden ersucht, ihn im Betretungsfalle sogleich zu arretiren, und ihn unter sicherer Bedeckung, gegen Erstattung der Kosten, anhero transportiren zu lassen.

Clempenow den 19ten August 1818.

Königl. Domainen-Justizamt. Kypke.

Der wegen mehrerer Diebstähle hieselbst inhaftirt gewesene Schäferknecht Johann Joachim Peters, aus Woltersdorf bei Gransee gebürtig, und welcher sich zuletzt zu Beggerow, Amts Verchen, aufgehalten, ist in der vorigen Nacht aus dem hiesigen Gefängniß mittelst Ausbruchs mit Zurücklassung der Fesseln, in Gemeinschaft mit dem Einlieger Johann Christian Ludewig Prestin, welcher wegen einer mit dem nachhero verstorbenen Bauern Reinke zu Medow gehabten Schlägerei inhaftirt gewesen und besonders beschrieben ist, entwichen. Er ist 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, die er abgeschnitten trägt und gerade und etwas struppig emporstehen, eine runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine stumpfe Nase, einen mittelmäßigen Mund, braunen Bart, weiße Zähne, rundes Kinn, volle runde Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Statur und spricht plattdeutsch, zuweilen aber auch hochdeutsch. Sein Ansehen ist still und etwas einfältig. Bekleidet ist er mit einem blau tuchenen Ueberrock mit messingenen Knöpfen, blau tuchenem Kamisol mit dergleichen Knöpfen, blau tuchener Weste, weiß und roth kattunenem Halstuch, weiß leinenen Hosen und rundem Hut. Auf einem Finger der linken Hand trägt er einen silbernen, zackig gearbeiteten Ring.

Alle Gerichts- und öffentlichen Behörden werden ersucht, auf diesen Verbrecher vigiliren und denselben im Betretungsfalle unter sicherer Bedeckung gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Clempenow den 19ten August 1818.

Königl. Preuß. Vorpommersches Domainen-Justizamt. Kypke.

Nachweisung

der von Demmin über die Grenze des Departements und in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden ꝛc. pro Juli 1818.

No. 31. August 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und weshalb dies geschehen ist.	Signalement.
Den 2ten Juli 18.	Peter Thrin.	Fleischergeselle.	Herbstein im Darmstädtschen	Treibt sich schon lange ohne Arbeit umher, und soll in der Heimath sich durch eigene Thätigkeit ernähren und dem Lande nicht ferner durch Betteln lästig werden.	Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Augen blau, Statur mittler.
Den 3ten Juli 18.	Johann Schwalbon.	Webergeselle.	Glauche in Sachsen.	desgl.	Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Augen blau, Statur schlank. Besonderes Zeichen: ist auf dem linken Beine lahm.
Den 14. Juli 18.	Anton Aug. Spangenberg.	Nadlergeselle.	Franckenhausen im Schwarzburg-Rudelstädtschen	desgl.	Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Augen blau, Gesichtsfarbe braun.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 20. Juli 18.	Joseph Singer,	Jüdischer Kantor und Seifensieder.	Millslau im Grosherzogthum Posen.	treibt sich schon lange ohne Arbeit umher, und soll in der Heimath sich durch eigene Thätigkeit ernähren und dem Lande nicht ferner durch Betteln lästig werden.	Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Augen grau, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Zeichen: trägt einen ziemlich langen Kinnbart.
Den 24. Juli 18.	Roman Neumayer.	Webergeselle.	Hofstädt im Badenschen.	desgl.	Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz. Besondere Zeichen: pockennarbig.

Demmin den 31sten Juli 1818.

Königl. Polizei-Inspektor,
Neuhauß.

Nach-

Nachweisung

der vom landräthlichen Officio Demminschen Kreises im Monat Juli 1818 über die Landesgrenze verwiesenen Personen.

No. 723. August 18. I. Abth.

No.	Vor- und Zunamen.	Gewerbe.	Geburts-Ort.	Signalement.	Bemerkungen.
1	Johann Carl Peter Wilh Langhoff.	Landmann.	Siersdorff in Mecklenburg.	Alter 35 Jahre, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare blond, Stirn mittig, halb bedeckt, Augenbrauen blond, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelblich, Statur mittler.	Wegen Betteins und verdächtigen Herumtreibens.

Demmin, den 1ten August 1818.

Königl. Preuß. landräthliches Officium.

v. Malzahn.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Preuß. Regierung.
No. 41.

Stettin, den 3ten September 1818.

Verordnung der höhern Behörde.

No. 794. Ang. L.

In der Konvention vom 20sten November 1815 betreffend die aus der Nichterfüllung des 19., und der folgenden Artikel des Tractats vom 30sten Mai 1814 zwischen Frankreich an einem, und Oestreich, Preußen und Rußland und deren Bundesgenossen am andern Theile herrührenden Forderungen ist bestimmt worden, daß die französische Regierung sämmtliche gehörig liquidirte und vorschriftsmäßig justifizirte aus dem 19ten und folgenden Artikeln des Tractats vom 30sten Mai 1814 entspringenden Forderungen von Individuen, Kommunen oder Privatanstalten, deren Einkünfte nicht zur Disposition der Regierungen stehen, zu vergütigen verpflichtet sei.

Die politischen Verhältnisse haben die bisher nur wenig vorgeschrittene gewesene fernere Ausführung dieser Konvention nicht gestattet, vielmehr ist zwischen den verbündeten Höfen und Frankreich dieser Forderungen wegen, unterm 25sten April d. J. eine Uebereinkunft geschlossen worden, nach welcher die verbündeten Höfe gegen gewisse, von Frankreich zu zahlende Pauschsummen, die aus der Konvention vom 20sten November 1815 entspringenden Verbindlichkeiten Frankreichs gegen die resp. Unterthanen übernommen haben.

Auch des Königs von Preußen Majestät ist dieser Uebereinkunft besonders in der wohlthätigen Absicht beigetreten, um den diesseitigen Unterthanen zu einer sichern und baldigen Befriedigung der auf der Konvention vom 20sten November 1815 beruhenden Forderungen, zu verhelfen.

In Folge dessen wird, behufs des fernern Ganges und des Schlusses mehr gedachter Reclamationen allen Theilhabern zu ihrer Nachricht und Achtung eröffnet:

I. a) alle diejenigen Forderungen, welche der allgemeinen Déchéance der bekannten Decrete vom 25sten Februar 1808 und 13ten December 1809 unterworfen, oder sonst durch Akte des französischen Gouvernements als ungegründet erklärt worden sind;

b) alle diejenigen Forderungen, welche bereits früher zurückgewiesen worden;

c) sämmtliche Forderungen, welche so spät angemeldet werden, daß sie nicht bis zum 28sten Februar 1817 dem Königl. Preuß. Liquidations-Commissarius zu Paris behändiget worden sind, mit Einschluß derjenigen, welche zwar vor diesem Termine durch die Reklamanten selbst oder durch besondere Bevollmächtigte bei den französischen Ministerien, Administrationen oder sonstigen Behörden angemeldet oder betrieben, aber nicht bis zum obigen Tage dem Liquidations-Commissarius zu Paris übergeben sind,

werden als abgemacht und verworfen geachtet, und es ist darauf nicht mehr zurück zu kommen.

II. Sämmtliche Forderungen, die zwar bis zum 28sten Februar 1817 bei dem Königl. Preuß. Liquidations-Commissarius zu Paris angemeldet, jedoch bis jetzt noch nicht vollständig justifizirt sind, müssen von den Reclamanten innerhalb zwei Monaten und spätestens bis zum 25sten September d. J. bei den Regierungen des betreffenden Bezirks unter Beibringung aller Justifications-Mittel eingereicht, von den Regierungen aber auf das schleunigste vollständig und schließlich erörtert und so zeitig abgesandt werden, daß sie allerspätestens den 15ten October d. J. bei dem unterzeichneten Oberpräsidium eingehen, widrigenfalls

sie für präkludirt und abgemacht geachtet, alle etwa nachher eingehende Justificatorien also an die Reclamanten zurückgesandt werden sollen.

III. Die eingegangenen Reclamationen werden, so wie sie vorliegen, nachdem der Königl. Liquidations-Commissarius zu Paris die Instruction derselben seiner Orts geschlossen hat, so weit bei demselben nichts zu erinnern ist, auf die zur Genehmigung der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes, einzusendenden Etats gebracht, so weit sie aber zweifelhaft sind, einer in Berlin aus richterlichen Beamten niedergesetzten schiedsrichterlichen Beamten-Commission übergeben, welche solche auf Pflicht und Gewissen und ohne Recours entscheiden. Beschwerden gegen die Urtheile

theile der schiedsrichterlichen Commission finden weder Seitens des Liquidations-Commissars im Interesse des Staats, noch Seitens der Reclamanten Statt. Werden Reclamationen wegen Mangels der Justification verworfen, so haben die betroffenen Reclamanten dies lediglich sich selbst zuzuschreiben.

IV. Die Vorsteher der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind diesen, die Kuratoren der Minderjährigen, die öffentlichen mit der Ausführung dieser Bestimmungen beauftragten Behörden den Interessenten dafür verantwortlich, wenn die Justificatorien durch die Versäumniß nicht zur gehörigen Zeit bei dem Liquidations-Commissarius zu Paris eingehen.

Bei Bekanntmachung vorstehender, in den Anweisungen des Herrn Fürsten, Staatskanzlers v. Hardenberg Durchlaucht vom 7ten Juli c. beruhenden Vorschriften, wird den Theilhabern zugleich eröffnet, daß die auf die Reclamationen zu zahlenden Renten, nach Eingangs erwähnter Uebereinkunft vom 25. April d. J. nur mit dem Genusse vom 22sten März d. J. gegeben, und die im Artikel 18. der Konvention vom 20sten November 1815 stipulirten Zinsen nicht mehr entrichtet werden, letztere Zinsen also gänzlich wegfallen, wogegen aber allen denjenigen Forderungen, mit welchen nach der bestehenden Französischen Spezial-Gesetzgebung frühere Zinsen verbunden sind, als: Kautionen, Depots ꝛc. diese Zinsen bis zum 20sten November 1815 zugestanden werden.

Stettin den 22sten August 1818.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

361.

Betrifft die von dem Potsdammer- an das Stettiner- und von dem Stettiner an das Potsdammer Regierungs-Departement abgetretenen Ortschaften.

No. 452. August 18. I. Abth.

Nach den Bestimmungen der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, sind von dem Potsdammer Regierungs-Departement die Ortschaften Löcknitz, Tantow, Bismark und Hohenfelde nebst den Uckermärkschen Antheilen von Retzin, Cunow und Plöwen, ingleichen der in Stolzenburg belegene eine Bauerhof und eine Büdnerstelle zum Stettiner Departement, von dem Stettiner Departement aber „das Dorf sammt Zarenthin" zum Potsdammer Regierungs-Departement abgetreten worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin den 28sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

B. Finanz-Angelegenheiten.

362.

Die Salz-Einfuhr-Prämie betreffend.

No. 546. August 18. II. Abth. B.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24sten Mai d. J., die Fortdauer der im vorigen Jahre bewilligten Salz-Einfuhr-Prämie betreffend, wird hierdurch noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) nach der Verfügung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Creditwesen vom 29sten Juni d. J. die Prämie von 4 Rtlr. für die große Last überseeischen Salzes nicht denjenigen Preussischen Schiffen bewilligt werden kann, welche vor der Bekanntmachung vom 24sten Mai d. J. befrachtet worden sind;

2) nach der Verfügung desselben Ministeriums vom 27sten Mai d. J., die Prämie auch für diejenigen Salzladungen nicht gezahlt werden soll, welche die Seehandlungssocietät in England, Frankreich oder Portugall selbst

selbst eingekauft und zu deren Transport Preußische Schiffe gebraucht hat; dies jedoch nicht von den Ladungen zu verstehen ist, die a l'aventure hergebracht und sodann von der Seehandlungssocietät gekauft worden sind;

3) auch bedarf es zur Auszahlung der Prämie nach den vorgeschriebenen Bestimmungen nicht des Attestes der unterzeichneten Königl. Regierung, wenn die inländische Qualität des Schiffers so wie des jetzigen Rheders hinlänglich durch die Atteste der Ortspolizeibehörde dargethan wird, und es wird auf diese letzteren, nach der Verfügung des obgedachten Ministeriums vom 26sten vorigen Monats, die Zahlung der Prämie von dem hiesigen Königl. Salz- und Seehandlungs-Comtoir geschehn, an welches die, dieses Gegenstandes wegen, bei uns eingelaufenen Eingaben bereits abgegeben sind.

Stettin den 20sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

C. Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

363.

Den Handel mit Spanien betreffend.

No. 543. August. II. Abth. B.

Von dem Königl. Ministerio des Handels ist die unterzeichnete Regierung durch ein Reskript vom 7ten d. M. benachrichtigt worden, daß besage einer offiziellen Anzeige der Königl. Gesandtschaft zu Madrid, daselbst der Termin zur Einreichung der Schiffsmanifeste (genau detaillirte Liste, welche jeder Schiffskapitain oder Supercargo über den Inhalt der Ladung bei sich führen muß) an die kompetenten Behörden, welcher früher auf 24 Stunden beschränkt war, vor Kurzem, der Billigkeit gemäß, auf acht Tage, nach Ankunft eines jeden Schiffs, festgesetzt, zugleich aber, um ein richtiges Verhältniß zu bewirken, wonach der Inhalt einer jeden Ladung und die davon zu entrichtenden Abgaben mit Genauigkeit berechnet werden können, bestimmt worden ist, daß sowohl in Spanien als in den spanisch amerikanischen Kolonien, unter dem Ausdruck „Tonne" ein Gewicht von zwanzig kastilianischen Zentnern zu verstehen ist, während sonst beim Handel nach Amerika, eine Tonne 33⅓ Zentner kastilianisch und nur beim

Han del

Handel nach Europa 20 Zentner kastilianisch verstanden worden. Es wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

D. Geistliche, und Schul-Angelegenheiten.

364.

Die Verhältnisse und Geschäfte der Schulvorstände betreffend.

No. 398. August. Consist.

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Verordnung vom 27. Juli 1811 über die Verhältnisse und Geschäfte der Schulvorstände (Amtsblatt No. 9. 1811) und vom 29sten October 1812 über die zu erstattenden Jahresberichte zu erneuern und die Magistrate insbesondere an folgende Bestimmungen zu erinnern:

1.) Die Schuldeputationen versammeln sich regelmäßig monatlich Einmal, und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittags, und außerdem, so oft es nöthig ist, jedesmal in dem Rathhause.

Die sachverständigen Mitglieder, also die Superintendenten und Geistlichen, sollen, als die eigentlichen und nächsten Schulaufseher, vornemlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, d. i. über die genaue Befolgung des vorgeschriebenen Lehrplans, über die treue und gewissenhafte Amtsführung der Lehrer, die Lehre, Lehrart, Schulzucht ꝛc. wachen und die weitere Ausbildung der Lehrer leiten. Die übrigen Mitglieder haben es mehr mit dem Aeußeren zu thun, d. i. sie sollen dahin sehen, daß das Schulhaus im baulichen Stande erhalten werde; daß in den Schulstuben Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit herrsche; daß die Schulgeräthe (Tische, Bänke, Wandtafeln ꝛc.) sauber gehalten und nicht muthwillig beschädigt werden, und daß die Eltern ihre Kinder ordentlich zur Schule schicken.

Zu dem Ende sind die Lehrer verpflichtet, dem Schulvorstande am Schluß jedes Monats die Schulbesuchslisten einzuhändigen, damit in Ansehung der muthwilligen Schulversäumnisse nach §. 10. der Vorschrift der Schulordnung von 1763 verfahren werden könne.

2.) Ferner

2.) Ferner hat der Schulvorstand darauf zu sehen, daß das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer nicht blos gut verwaltet und erhalten, sondern verbessert werden, daß diese zu rechter Zeit und pünktlich erhalten, was sie zu fordern ein Recht haben, damit sie ihren verdienstlichen und schweren Beruf ohne Nahrungssorgen und mit Heiterkeit erfüllen können. Wo das Schulgeld noch beibehalten wird, da sollen nicht die Lehrer, sondern die Schulvorsteher dasselbe erheben. Die Schulkasse soll von der Schuldeputation verwaltet und daraus einem jeden Lehrer sein bestimmter verhältnißmaßiger Antheil an den Schulgeldern gegen Quittung ausgezahlt werden.

3.) Am Jahresschluß haben die Schulvorstände einen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und seinen gegenwärtigen innern und äußern Zustand an die Kirchen- und Schulcommission der unterzeichneten Regierung zu erstatten. In diesen Jahresberichten muß jedesmal ausdrücklich bemerkt werden, wie oft sich die Schuldeputation in dem verflossenen Zeitraume versammelt hat, wer die gegenwärtigen Mitglieder derselben sind und von wem die Schulkasse verwaltet wird.

Die Schulberichte von d. J. sind bei einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler unfehlbar im Laufe des nächstfolgenden Monats einzusenden, und diesmal denselben ein genaues und vollständiges Verzeichniß des Einkommens sämmtlicher Lehrer beizufügen. Die Einkünfte derselben sind nach folgenden Rubriken einzeln aufzuzählen:

1.) feststehendes Gehalt, wie viel und aus welcher Kasse;
2.) Schulgeld, wie viel überhaupt und nach welchen Sätzen;
3.) Naturalien, (Getreide, Holz ꝛc.) welche speziell anzuführen sind, in Gelde angeschlagen;
4.) Landungen;
5.) Accise-Vergütung;
6.) Wohnung;
7.) der Ertrag nach einem billigen Geldanschlage; übrige Nebeneinkünfte, als Kirchenbeamter ꝛc.
8) Gesammteinkommen.

Stettin den 26sten August 1818.

Königl. Preuß. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern und Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

E. Justiz-

E. Justiz-Angelegenheiten.

365.

Da viele an russische Magistrate und andere Behörden gerichtete Schreiben und Gesuche diesseitiger Behörden und Unterthanen uneröffnet zurückkommen oder unbeantwortet bleiben, weil in Rußland bei jedem Antrage ein Vorschuß zur Bestreitung der Gebühren und baaren Auslagen mit abgegeben werden muß, deren Einziehung durch Postvorschuß nach der dortigen Postverfassung nicht möglich ist; so hat das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten es übernommen, alle Schreiben diesseitiger Behörden an russische Behörden durch die Königl. Gesandtschaft in Petersburg und die diesseitigen im russischen Reiche angestellten Consuln zu befördern. Dagegen muß es den Privatpersonen, welche bei russischen Gerichten oder andern Behörden etwas zu suchen haben, überlassen bleiben, sich an bekannte Handlungshäuser oder an sonst zuverläßige Leute wegen Beförderung ihrer Gesuche zu wenden, indem das gedachte Königl. Ministerium, wenn es diesen Privatpersonen gänzlich an Bekanntschaft ermangelte, sich immer nur darauf beschränkt sehen würde, ihnen bekannte Sachwalter nahmhaft zu machen. In Fällen erweislicher Armuth ist jedoch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bereit, sich selbst der Beförderung solcher Gesuche von Privatpersonen zu unterziehen, die diesseitigen Gerichte müssen aber solche Bittsteller bei Abfassung ihrer Gesuche, wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, unterstützen. Dies wird in Folge eines Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 12ten dieses Monats hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, zugleich aber werden sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements angewiesen, ihre Schreiben an russische Behörden zur weitern Beförderung bei uns einzureichen.

Stettin den 20sten August 1818.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

366.

Betrifft die Anfuhre der Faschinen zum Swinemünder Hafenbau.

No. 490. August. II. A.

Nachstehende Dorfschaften des Amts Ueckermünde „Dargitz, Stolzenburg, Jatzenick, Liepe, Torgelow, Friedrichshagen, Wilhelmsburg, Heinrichswalde und die Erbpächter zu Hammelstall" sind dem lobenswerthen Be-

Benehmen des Landraths und Generalpächters Krafft, welcher als unser Commissarius für Herbeischaffung der zum Swinemünder Hafenbau erforderlichen Faschinen sorgt, gefolgt, und haben aus patriotischen Gesinnungen und um den Bau des Swinemünder Hafens mit fördern zu helfen, eine bedeutende Anzahl Faschinen und Bindeweeden freiwillig unentgeldlich angefahren, die Dorfschaft Dargitz hat sogar eine Quantität Faschinenstrauch unentgeldlich hergegeben.

Die Königl. Regierung hat beides die Wirksamkeit des Beamten Hrn. Landrath Krafft als die patriotischen Gesinnungen der gedachten Dorfschaften und Erbpächter mit Wohlgefallen in Erfahrung gebracht, und ertheilt denselben den wohlverdienten Beifall hiermit öffentlich.

Stettin den 22sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

367.

No. 1029. August 18. I. Abth.

Der chirurgische Instrumentenmacher und Bandagist August Mann aus Berlin, hat sich hier etablirt.

Derselbe hat seine Geschicklichkeit in Anfertigung dergleichen Instrumente und Bandagen genügend und zu unserer vollkommenen Zufriedenheit nachgewiesen, daher wir keinen Anstand nehmen, ihn dem Publiko in dieser Beziehung bestens zu empfehlen.

Stettin den 26sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

368.

No. 412. August 18. Consist.

Von dem Herrn Pfarrer S. C. Dreist in Barzwitz bei Rügenwalde, der sich auch um die Vorbereitung und Bildung künftiger Volksschullehrer sehr verdient macht, sind erschienen:

Morgen- und Abendandachten zum Gebrauch in Schulen beim Anfange und Schlusse des Unterrichts. Berlin, bei Amelang. 1818. VI. und 72 S. (4 gGr.)

Wir machen die Geistlichen und Schullehrer des hiesigen Regierungsbezirks auf dirse kleine zweckmäßige Schrift aufmerksam.

Stettin den 27sten August 1818.

Königl. Preuß. Konsistorium und Schulcollegium von Pommern.

369.

Die Verlegung des diesjährigen Herbstmarktes in Ueckermünde betreffend.

No. 791. August 18. II. Abth. B.

Wegen des eingefallenen jüdischen Neujahrsfestes wird der auf den 1ten October d. J. bestimmt gewesene diesjährige Herbstmarkt zu Ueckermünde nunmehr am 24sten September dort abgehalten werden; wovon das Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Stettin den 27sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

370.

In der General-Versammlung der pommersch-ökonomischen Gesellschaft vom 10ten August ist beschlossen, zur Ermunterung des Gewerbefleißes nachstehende Prämien wiederum festzusetzen:

1) Für diejenigen beiden Landleute bäuerlichen Standes und Schulhalter in Hinterpommern, welche von jetzt bis zur Generalversammlung am 12ten Juli 1819 die mehrsten unter ihrer Aufsicht durchgewinterten Bienenstöcke mit Untersätzen nachweisen, und die Verpflichtung übernehmen, diese Methode der Bienen-Behandlung fortzusetzen, jedem eine Prämie von Zehn Thaler.

2) Für denjenigen Landmann bäuerlichen Standes in Pommern, der das feinste selbst gewebte Stück Leinewand von 30 Berliner Ellen in einem Kamme von 40 Gebind, gewebt hat, und solches bei der Generalversammlung im Juli 1819 produciret, eine Prämie von 10 Rtlr. und für die beiden nächsten ein Accessit von 5 Rtlr.

3) Für denjenigen Tuchmacher in Hinterpommern, welcher bei der General-Versammlung im Juli 1819 das feinste aus inländischer veredelter Wolle gewebte Stück Tuch und die eigene Verfertigung gültig nachweiset, eine Prämie von Zwanzig Thaler, und für das nächste ein Accessit von Zehn Thaler.

Mit dem Wunsche, daß sich in den bestimmten Terminen viele Bewerber zu den Prämien melden mögen, bringe ich in Auftrag der Gesellschaft obige Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin den 11ten August 1818. v. Dewitz.

371.

Der Schneidergesell Joseph Heger aus Leskau in Böhmen, hat am 20sten August c. von dem Dorfe Thensdorff bei Schärffling, seinen Reise-

paß

paß, welcher in Görlitz auf Breslau ausgestellt, und von dort auf Berlin visirt gewesen, verloren, daher derselbe für ungültig erklärt wird.

Schärffling den 21. August 1818.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Dem Accise-Visitator Gaude ist die Bezirks-Aufseher-Stelle zu Werben interimistisch ertheilet worden.

Dem Bezirks-Aufseher Bütow ist die Accise-Visitator-Stelle in Werben interimistisch ertheilet worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Vagabonde Joseph Roscinski aus adel. Piontkowo, hiesigen Kreises, des Verbrechens des Diebstahls und eines an einem Soldaten im Kruge Dylewko verübten Anfalls mit Messern schuldig, ist am 13ten August d. J. vom Transport bei Szychowo, Amts Brzezinko, entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Strasburg an das unterzeichnete Landrathsamt gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Strasburg den 15ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person. Haare schwarz, Augen grau u. klein, Nase lang und spitzig, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: auf der linken Backe befindet sich ein Mahl, nach welchem er Myszka genannt wurde.

Persönliche Verhältnisse: Alter 30 Jahr. Bekleidung: Weste blau mit 3 Reihen Knöpfe, Hosen weiß leinene, Stiefeln gut.

Nachweisung

der von hier über die Grenze des Departements und in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden pro Juli 1818.

No. 571. August 18. I. Abtheilung.

Warum, wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt oder verwiesen ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 2. Juli.	Garnweber-gesell, Carl Krotius	Marienwerder.	Marienwerder wegen Bettelei.	Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn u. Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein. Besondere Kennzeichen: etwas pockengrübig.
Den 4. Juli.	Rothgerber-gesell, Franz Giesel.	Haberschwad g. Glatz.	Haberschwad wegen arbeitslosen Herumschweifens	Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt.
desgl.	Gerbergesell, Joh. Valent. Merckel.	Schmalkalden.	Mecklenburg desgl.	Alter 54 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare grau, Stirn hoch u. rund, Augenbraunen grau, Augen grau, Nase etwas stark, Mund mittel, Bart grau, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Forts.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 11. Juli.	Apothekergehülfe, Carl Gottfr. Stockmann.	Leisnig in Sachsen.	Mecklenburg wegen Herumschweifens.	Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart wenig, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: an jeder Seite des Kinns eine Warze.
desgl.	Marqueur, Johann Neubert.	Chemnitz.	desgl.	Alter 36 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase etwas gebogen, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
Den 14. Juli.	Kukastenträger, Jakob Kreske	Posen.	Posen wegen Vagabondiren.	Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase länglich, Mund aufgeworfen, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt od. verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 15 Juli.	Müllergesell, Christian Friedrich Seidenschwanz.	Conitz.	Conitz wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stark, Mund aufgeworfen, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: an der rechten Hand sind 4 Finger krumm.
Den 18. Juli.	Strumpfwirker, Friedrich Neumann.	Danzig.	Danzig desgl.	Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
Den 19. Juli.	Fleischergesell Franz Gablonski.	Pr. Stargard.	Pr Stargard, desgleichen.	Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein, Mund mittel, Bart wenig, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: eine Schußwunde am linken Fuß.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 20. Juli.	Webergesell, Friedr. Gottl. Uhlig.	Berlin.	Berlin wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn u. Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
Den 22. Juli.	Tuchmachergesell, Joh. Christ. Richter.	Gardelegen in Westphalen.	Gardelegen desgl. und wegen Bettelei.	Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn u. Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur hager. Besondere Kennzeichen: schwache Brust.
Den 24. Juli.	Tuchmachergesell, Friedrich Leithof.	Züllichau.	Züllichau wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase schief, Mund proportionirt, Bart wenig, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 24. Juli.	Tuchmachergesell, Joh. Friedr. Wendt.	NeuRuppin.	Neu-Ruppin wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase kurz, Mund breit, Bart im Entstehen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: schielt mit dem rechten Auge.
Desgl.	Tuchmachergesell, Carl Findeisen.	Eßlingen.	Eßlingen, desgl.	Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase länglich, Mund mittel, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Stettin den 4ten August 1818.

Königl. Polizei-Direktor, Stolte.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 42.

Stettin den 10ten September 1818.

Verordnungen.

A. Finanz-Angelegenheiten.

372.

No. 646. August 18. II. Abth. A.

Bei der am 15ten v. M. Statt gehabten Verloosung der russischen Bons sind 1030 Loose, mithin 51,500 Rthlr. Nummern gezogen worden, welche in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführt sind.

Wegen Zahlung des Kapitals- und fälligen Zinsenbetrags der gezogenen Bons wird von Seiten Eines Königl. Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern erlassen werden.

Berlin den 1ten August 1818.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem Nummerverzeichniß wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 29sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Verzeichniß

der bei der 5ten Verloosung der Russischen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern in 1030 Loosen.

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
1	151 bis 200	47	15051 bis 15100	93	28951 bis 29000	139	41251 bis 41300
2	1201 " 1250	48	15151 " 15200	94	29101 " 29150	140	41401 " 41450
3	2401 " 2450	49	15201 " 15250	95	29301 " 29350	141	41501 " 41550
4	2651 " 2700	50	15251 " 15300	96	29351 " 29400	142	41551 " 41600
5	3051 " 3100	51	15701 " 15750	97	29701 " 29750	143	42001 " 42050
6	3201 " 3250	52	15751 " 15800	98	29751 " 29800	144	42301 " 42350
7	3451 " 3500	53	16001 " 16050	99	30051 " 30100	145	42351 " 42400
8	3751 " 3800	54	16101 " 16150	100	30351 " 30400	146	42751 " 42800
9	4351 " 4400	55	16351 " 16400	101	30451 " 30500	147	42851 " 42900
10	5251 " 5300	56	16551 " 16600	102	30501 " 30550	148	42901 " 42950
11	5351 " 5400	57	16701 " 16750	103	30601 " 30650	149	43301 " 43350
12	5451 " 5500	58	17651 " 17700	104	30701 " 30750	150	43401 " 43450
13	5701 " 5750	59	18001 " 18050	105	30751 " 30800	151	43601 " 43650
14	6051 " 6100	60	18301 " 18350	106	30851 " 30900	152	44051 " 44100
15	6101 " 6150	61	18401 " 18450	107	31351 " 31400	153	44401 " 44450
16	6751 " 6800	62	18851 " 18900	108	31401 " 31450	154	44601 " 44650
17	6951 " 7000	63	19351 " 19400	109	31551 " 31600	155	44801 " 44850
18	7251 " 7300	64	19551 " 19600	110	31951 " 32000	156	44951 " 45000
19	7701 " 7750	65	19851 " 19900	111	32201 " 32250	157	45301 " 45350
20	9001 " 9050	66	20101 " 20150	112	32251 " 32300	158	45951 " 46000
21	9101 " 9150	67	20501 " 20550	113	32551 " 32600	159	46751 " 46800
22	9151 " 9200	68	20651 " 20700	114	33001 " 33050	160	46951 " 47000
23	9201 " 9250	69	20901 " 20950	115	33201 " 33250	161	47101 " 47150
24	9501 " 9550	70	21401 " 21450	116	33451 " 33500	162	47201 " 47250
25	9651 " 9700	71	21551 " 21600	117	33551 " 33600	163	47401 " 47450
26	9901 " 9950	72	22451 " 22500	118	34101 " 34150	164	48051 " 48100
27	10201 " 10250	73	23101 " 23150	119	34551 " 34600	165	48301 " 48350
28	10251 " 10300	74	23151 " 23200	120	34751 " 34800	166	48451 " 48500
29	10701 " 10750	75	23301 " 23350	121	35551 " 35600	167	48801 " 48850
30	10801 " 10850	76	23851 " 23900	122	35901 " 35950	168	48951 " 49000
31	11101 " 11150	77	23951 " 24000	123	35951 " 36000	169	49151 " 49200
32	11151 " 11200	78	24451 " 24500	124	36251 " 36300	170	49201 " 49250
33	11751 " 11800	79	24601 " 24650	125	36551 " 36600	171	49251 " 49300
34	11801 " 11850	80	24651 " 24700	126	36601 " 36650	172	49351 " 49400
35	12051 " 12100	81	24951 " 25000	127	36801 " 36850	173	49601 " 49650
36	12101 " 12150	82	25051 " 25100	128	36851 " 36900	174	49951 " 50000
37	12401 " 12450	83	25101 " 25150	129	37251 " 37300	175	50001 " 50050
38	12851 " 12900	84	25301 " 25350	130	37301 " 37350	176	50201 " 50250
39	13701 " 13750	85	25551 " 25600	131	37501 " 37550	177	50251 " 50300
40	14201 " 14250	86	25601 " 25650	132	37551 " 37600	178	50601 " 50650
41	14251 " 14300	87	26351 " 26400	133	37801 " 37850	179	50751 " 50800
42	14351 " 14400	88	26701 " 26750	134	38801 " 38850	180	50951 " 51000
43	14451 " 14500	89	27001 " 27050	135	39251 " 39300	181	51101 " 51150
44	14501 " 14550	90	27151 " 27200	136	39851 " 39900	182	52201 " 52250
45	14601 " 14650	91	28301 " 28350	137	40351 " 40400	183	52301 " 52350
46	14901 " 14950	92	28801 " 28850	138	40801 " 40850	184	53901 " 53950

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
185	54001 bis 54050	239	70001 bis 72050	292	87901 bis 87950	346	104001 bis 104050
186	54151 ‚ 54200	240	72151 ‚ 72200	293	88351 ‚ 88400	347	104101 ‚ 104150
187	55101 ‚ 55150	241	72501 ‚ 72550	294	88601 ‚ 88650	348	104351 ‚ 104400
188	55551 ‚ 55600	242	72601 ‚ 72650	295	89051 ‚ 89100	349	105151 ‚ 105200
189	55701 ‚ 55750	243	73051 ‚ 73100	296	89501 ‚ 89550	350	105301 ‚ 105350
190	56401 ‚ 56450	244	73301 ‚ 73350	297	89651 ‚ 89700	351	105601 ‚ 105650
191	56951 ‚ 57000	245	73701 ‚ 73750	298	90101 ‚ 90150	352	105851 ‚ 105900
192	57051 ‚ 57100	246	73851 ‚ 73900	299	90201 ‚ 90250	353	105901 ‚ 105950
193	57501 ‚ 57550	247	74001 ‚ 74050	300	90801 ‚ 90850	354	106051 ‚ 106100
194	57601 ‚ 57650	248	74351 ‚ 74400	301	90851 ‚ 90900	355	106101 ‚ 106150
195	58151 ‚ 58200	249	74501 ‚ 74550	302	90901 ‚ 90950	356	106151 ‚ 106200
196	59151 ‚ 59200	250	75151 ‚ 75200	303	91001 ‚ 91050	357	106351 ‚ 106400
197	59451 ‚ 59500	251	75301 ‚ 75350	304	92601 ‚ 92650	358	106451 ‚ 106500
198	59701 ‚ 59750	252	76051 ‚ 76100	305	92801 ‚ 92850	359	106951 ‚ 107000
199	59851 ‚ 59900	253	76101 ‚ 76150	306	93251 ‚ 93300	360	107501 ‚ 107550
200	60101 ‚ 60150	254	76901 ‚ 76950	307	93601 ‚ 93650	361	107801 ‚ 107850
201	60151 ‚ 60200	255	77201 ‚ 77250	308	93751 ‚ 93800	362	108101 ‚ 108150
202	60201 ‚ 60250	256	77351 ‚ 77400	309	93851 ‚ 93900	363	108551 ‚ 108600
203	60301 ‚ 60350	257	77451 ‚ 77500	310	93901 ‚ 93950	364	108951 ‚ 109000
204	60501 ‚ 60550	258	77501 ‚ 77550	311	93951 ‚ 94000	365	109101 ‚ 109150
205	60551 ‚ 60600			312	94251 ‚ 94300	366	109551 ‚ 109600
206	60851 ‚ 60900	259	77651 ‚ 77700	313	94501 ‚ 94550	367	110051 ‚ 110100
207	61201 ‚ 61250	260	77951 ‚ 78000	314	95101 ‚ 95150	368	110351 ‚ 110400
208	62501 ‚ 62550	261	78001 ‚ 78050	315	95201 ‚ 95250	369	110451 ‚ 110500
209	62651 ‚ 62700	262	78051 ‚ 78100	316	95601 ‚ 95650	370	110851 ‚ 110900
210	62751 ‚ 62800	263	78151 ‚ 78200	317	95851 ‚ 95900	371	111001 ‚ 111050
211	62951 ‚ 63000	264	78201 ‚ 78250	318	96101 ‚ 96150	372	111151 ‚ 111200
212	63751 ‚ 63800	265	78601 ‚ 78650	319	96251 ‚ 96300	373	111551 ‚ 111600
213	63801 ‚ 63850	266	78951 ‚ 79000	320	96301 ‚ 96350	374	111651 ‚ 111700
214	65151 ‚ 65200	267	79551 ‚ 79600	321	96951 ‚ 97000	375	111751 ‚ 111800
215	65201 ‚ 65250	268	79901 ‚ 79950	322	97001 ‚ 97050	376	111801 ‚ 111850
216	65251 ‚ 65300	269	80801 ‚ 80850	323	97351 ‚ 97400	377	111951 ‚ 112000
217	65401 ‚ 65450	270	80901 ‚ 80950	324	97451 ‚ 97500	378	112151 ‚ 112200
218	65751 ‚ 65800	271	81051 ‚ 81100	325	97651 ‚ 97700	379	112601 ‚ 112650
219	66401 ‚ 66450	272	81251 ‚ 81300	326	97851 ‚ 97900	380	112801 ‚ 112850
220	66651 ‚ 66700	273	81901 ‚ 81950	327	98001 ‚ 98050	381	113051 ‚ 113100
221	66851 ‚ 66900	274	81951 ‚ 82000	328	98301 ‚ 98350	382	113151 ‚ 113200
222	67051 ‚ 67100	275	82251 ‚ 82300	329	98551 ‚ 98600	383	113201 ‚ 113250
223	67151 ‚ 67200	276	82501 ‚ 82550	330	98751 ‚ 98800	384	113701 ‚ 113750
224	67351 ‚ 67400	277	83101 ‚ 83150	331	99101 ‚ 99150	385	114001 ‚ 114050
225	67551 ‚ 67600	278	83301 ‚ 83350	332	99201 ‚ 99250	386	114051 ‚ 114100
226	67601 ‚ 67650	279	83401 ‚ 83450	333	99501 ‚ 99550	387	114151 ‚ 114200
227	68351 ‚ 68400	280	83701 ‚ 83750	334	100351 ‚ 100400	388	114501 ‚ 114550
228	68551 ‚ 68600	281	84001 ‚ 84050	335	100551 ‚ 100600	389	114851 ‚ 114900
229	69101 ‚ 69150	282	84251 ‚ 84300	336	101101 ‚ 101150	390	115151 ‚ 115200
230	69401 ‚ 69450	283	84651 ‚ 84700	337	101501 ‚ 101550	391	115651 ‚ 115700
231	69551 ‚ 69600	284	85051 ‚ 85100	338	101551 ‚ 101600	392	115951 ‚ 116000
232	69601 ‚ 69650	285	85601 ‚ 85650	339	102251 ‚ 102300	393	116051 ‚ 116100
233	69751 ‚ 69800	286	86051 ‚ 86100	340	102351 ‚ 102400	394	116701 ‚ 116750
234	70951 ‚ 71000	287	86301 ‚ 86350	341	102451 ‚ 102500	395	117351 ‚ 117400
235	71151 ‚ 71200	288	86401 ‚ 86450	342	102651 ‚ 102700	396	117601 ‚ 117650
236	71251 ‚ 71300	289	86851 ‚ 86900	343	103251 ‚ 103300	397	117801 ‚ 117850
237	71301 ‚ 71350	290	87201 ‚ 87250	344	103351 ‚ 103400	398	117901 ‚ 117950
238	71501 ‚ 71550	291	87701 ‚ 87750	345	103551 ‚ 103600	399	118151 ‚ 118200

Loose.	Nummern der Russischen Bons	Loose.	Nummern der Russischen Bons	Loose.	Nummern der Russischen Bons	Loose.	Nummern der Russischen Bons
400	118601 bis 118650	454	136451 bis 136500	508	152401 bis 152450	561	168251 bis 168300
401	119301 " 119350	455	137401 " 137450	509	152451 " 152500	562	168351 " 168400
402	119601 " 119650	456	137551 " 137600	510	152951 " 153000	563	168551 " 168600
403	119851 " 119900	457	137651 " 137700	511	153151 " 153200	564	168851 " 168900
404	119951 " 120000	458	137751 " 137800	512	153251 " 153300	565	169151 " 169200
405	120151 " 120200	459	138551 " 138600	513	153651 " 153700	566	169201 " 169250
406	120251 " 120300	460	139001 " 139050	514	153751 " 153800	567	169601 " 169650
407	120551 " 120600	461	139101 " 139150	515	154101 " 154150	568	169901 " 169950
408	120651 " 120700	462	139351 " 139400	516	154451 " 154500	569	170051 " 170100
409	120701 " 120750	463	139801 " 139850			570	170201 " 170250
410	120801 " 120850	464	140951 " 141000	517	156101 " 156150	571	170801 " 170850
411	121401 " 121450	465	141101 " 141150	518	156201 " 156250	572	171101 " 171150
412	121451 " 121500	466	141351 " 141400	519	156901 " 156950	573	171451 " 171500
413	122301 " 122350	467	141701 " 141750	520	156951 " 157000	574	171701 " 171750
414	122351 " 122400	468	141801 " 141850	521	157101 " 157150	575	171951 " 172000
415	122401 " 122450	469	141851 " 141900	522	157151 " 157200	576	172001 " 172050
416	122601 " 122650	470	142101 " 142150	523	157351 " 157400	577	172801 " 172850
417	123101 " 123150	471	142651 " 142700	524	157901 " 157950	578	172851 " 172900
418	123151 " 123200	472	142801 " 142850	525	158251 " 158300	579	173751 " 173800
419	123401 " 123450	473	143951 " 144000	526	158301 " 158350	580	174351 " 174400
420	124351 " 124400	474	144101 " 144150	527	158801 " 158850	581	174451 " 174500
421	124401 " 124450	475	144151 " 144200	528	159201 " 159250	582	174501 " 174550
422	124701 " 124750	476	144651 " 144700	529	159251 " 159300	583	174751 " 174800
423	125601 " 125650	477	144901 " 144950	530	159351 " 159400	584	174901 " 174950
424	126551 " 126600	478	145051 " 145100	531	159551 " 159600	585	175051 " 175100
425	126601 " 126650	479	145101 " 145150	532	159801 " 159850	586	175651 " 175700
426	126901 " 126950	480	145351 " 145400	533	159901 " 159950	587	175851 " 175900
427	127001 " 127050	481	145601 " 145650	534	160001 " 160050	588	176001 " 176050
428	127051 " 127100	482	146451 " 146500	535	160151 " 160200	589	176401 " 176450
429	127101 " 127150	483	146751 " 146800	536	161101 " 161150	590	176951 " 177000
430	127401 " 127450	484	147101 " 147150	537	161151 " 161200	591	177401 " 177450
431	127451 " 127500	485	147151 " 147200	538	161751 " 161800	592	179051 " 179100
432	127551 " 127600	486	147251 " 147300	539	162351 " 162400	593	179451 " 179500
433	127651 " 127700	487	147401 " 147450	540	162451 " 162500	594	180051 " 180100
434	127751 " 127800	488	147601 " 147650	541	162501 " 162550	595	180601 " 180650
435	128101 " 128150	489	147701 " 147750	542	163151 " 163200	596	180651 " 180700
436	128301 " 128350	490	147801 " 147850	543	163301 " 163350	597	181151 " 181200
437	128451 " 128500	491	147851 " 147900	544	163451 " 163500	598	181301 " 181350
438	129401 " 129450	492	147901 " 147950	545	163651 " 163700	599	181551 " 181600
439	129451 " 129500	493	147951 " 148000	546	164051 " 164100	600	181901 " 181950
440	130001 " 130050	494	148251 " 148300	547	164151 " 164200	601	182151 " 182200
441	130451 " 130500	495	148651 " 148700	548	164251 " 164300	602	182601 " 182650
442	130801 " 130850	496	149351 " 149400	549	164651 " 164700	603	182751 " 182800
443	130951 " 131000	497	149501 " 149550	550	164801 " 164850	604	183751 " 183800
444	131351 " 131400	498	149601 " 149650	551	164951 " 165000	605	183851 " 183900
445	132551 " 132600	499	150001 " 150050	552	165051 " 165100	606	184401 " 184450
446	134001 " 134050	500	150401 " 150450	553	165601 " 165650	607	184601 " 184650
447	134151 " 134200	501	150451 " 150500	554	166651 " 166700	608	184651 " 184700
448	134251 " 134300	502	150701 " 150750	555	166751 " 166800	609	185001 " 185050
449	134501 " 134550	503	150851 " 150900	556	166851 " 166900	610	185101 " 185150
450	135151 " 135200	504	151751 " 151800	557	167601 " 167650	611	185201 " 185250
451	135901 " 135950	505	151801 " 151850	558	167751 " 167800	612	185301 " 185350
452	135951 " 136000	506	152051 " 152100	559	167951 " 168000	613	185751 " 185800
453	136051 " 136100	507	152301 " 152350	560	168101 " 168150	614	185851 " 185900

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
615	186051 bis 186100	669	198901 bis 198950	723	218251 bis 218300	776	230201 bis 230250
616	186201 " 186250	670	199051 " 199100	724	218451 " 218500	777	231001 " 231050
617	186751 " 186800	671	199101 " 199150	725	218551 " 218600	778	231051 " 231100
618	186801 " 186850	672	199251 " 199300	726	218751 " 218800	779	231701 " 231750
619	186951 " 187000	673	199401 " 199450	727	218801 " 218850	780	232351 " 232400
620	187051 " 187100	674	199751 " 199800	728	219101 " 219150	781	232501 " 232550
621	187151 " 187200	675	200251 " 200300	729	219201 " 219250	782	232551 " 232600
622	187251 " 187300	676	200451 " 200500	730	219751 " 219800	783	233101 " 233150
623	188501 " 188550	677	200801 " 200850	731	219951 " 220000	784	234651 " 234700
624	188751 " 188800	678	201201 " 201250	732	220101 " 220150	785	234751 " 234800
625	188801 " 188850	679	201901 " 201950	733	220401 " 220450	786	234951 " 235000
626	188951 " 189000	680	202001 " 202050	734	220501 " 220550	787	235351 " 235400
627	189251 " 189300	681	203001 " 203050	735	220551 " 220600	788	235501 " 235550
628	189451 " 189500	682	203301 " 203350	736	220601 " 220650	789	235651 " 235700
629	189751 " 189800	683	203351 " 203400	737	220951 " 221000	790	235701 " 235750
630	190751 " 190800	684	203701 " 203750	738	221101 " 221150	791	236101 " 236150
631	190801 " 190850	685	203751 " 203800	739	221251 " 221300	792	236901 " 236950
632	190851 " 190900	686	204051 " 204100	740	221301 " 221350	793	237251 " 237300
633	190901 " 190950	687	204101 " 204150	741	221601 " 221650	794	238051 " 238100
634	191001 " 191050	688	204151 " 204200	742	221801 " 221850	795	238251 " 238300
635	191101 " 191150	689	204301 " 204350	743	221851 " 221900	796	238351 " 238400
636	191701 " 191750	690	204451 " 104500	744	221951 " 222000	797	238951 " 239000
637	191851 " 191900	691	204951 " 205000	745	222101 " 222150	798	239151 " 239200
638	191901 " 191950	692	207201 " 207250	746	222151 " 222200	799	239401 " 239450
639	192151 " 192200	693	208051 " 208100	747	222401 " 222450	800	239451 " 239500
640	192651 " 192700	694	208501 " 208550	748	222551 " 222600	801	239501 " 239550
641	193251 " 193300	695	208751 " 208800	749	223251 " 223300	802	239551 " 239600
642	193351 " 193400	696	210801 " 210850	750	223351 " 223400	803	239951 " 240000
643	193451 " 193500	697	210851 " 210900	751	225051 " 225100	804	240451 " 240500
644	193951 " 194000	698	211301 " 211350	752	225301 " 225350	805	240551 " 240600
645	194001 " 194050	699	212401 " 212450	753	225651 " 225700	806	241701 " 241750
646	194751 " 194800	700	212751 " 212800	754	225851 " 225900	807	241801 " 241850
647	194851 " 194900	701	212851 " 212900	755	226001 " 226050	808	242051 " 242100
648	194901 " 194950	702	213001 " 213050	756	226451 " 226500	809	242151 " 242200
649	194951 " 195000	703	213301 " 213350	757	226651 " 226700	810	242451 " 242500
650	195001 " 195050	704	213451 " 213500	758	226751 " 226800	811	242751 " 242800
651	195051 " 195100	705	213701 " 213750	759	227251 " 227300	812	242801 " 242850
652	195501 " 195550	706	213751 " 213800	760	227451 " 227500	813	243001 " 243050
653	196051 " 196100	707	214151 " 214200	761	227751 " 227800	814	243351 " 243400
654	196101 " 196150	708	214701 " 214750	762	227851 " 227900	815	243501 " 243550
655	196151 " 196200	709	214901 " 214950	763	227951 " 228000	816	243551 " 243600
656	196251 " 196300	710	214951 " 215000	764	228751 " 228800	817	243701 " 243750
657	196351 " 196400	711	215101 " 215150	765	228801 " 228850	818	243751 " 243800
658	196501 " 196550	712	215551 " 215600	766	228951 " 229000	819	244451 " 244500
659	196751 " 196800	713	215651 " 215700	767	229451 " 229500	820	244901 " 244950
660	196801 " 196850	714	215901 " 215950	768	229501 " 229550	821	245201 " 245250
661	196901 " 196950	715	216501 " 216550	769	229551 " 229600	822	245351 " 245400
662	197151 " 197200	716	216901 " 216950	770	229701 " 229750	823	245651 " 245700
663	197251 " 197300	717	217151 " 217200	771	229751 " 229800	824	246001 " 246050
664	197551 " 197600	718	217201 " 217250	772	229801 " 229850	825	246101 " 246150
665	197801 " 197850	719	217351 " 217400	773	229851 " 229900	826	246201 " 246250
666	198001 " 198050	720	217401 " 217450			827	246251 " 246300
667	198201 " 198250	721	217701 " 217750	774	229951 " 230000	828	246401 " 246450
668	198651 " 198700	722	217951 " 218000	775	230051 " 230100	829	246651 " 246700

Nummern bis				Nummern bis				Nummern bis			
Loos.	Rthlr.	Sgr.	Pfenn.	Loos.	Rthlr.	Sgr.	Pfenn.	Loos.	Rthlr.	Sgr.	Pfenn.
250	24640	18	24640	1251	26021	18	26021	1252	27402	18	27402
251	24738	6	24738	1252	26122	6	26122	1253	27506	6	27506
252	24836	24	24836	1253	26224	24	26224	1254	27610	24	27610
253	24935	12	24935	1254	26326	12	26326	1255	27714	12	27714
254	25034	0	25034	1255	26428	0	26428	1256	27818	0	27818
255	25132	18	25132	1256	26529	18	26529	1257	27922	18	27922
256	25231	6	25231	1257	26631	6	26631	1258	28026	6	28026
257	25329	24	25329	1258	26733	24	26733	1259	28130	24	28130
258	25428	12	25428	1259	26835	12	26835	1260	28234	12	28234
259	25527	0	25527	1260	26937	0	26937	1261	28338	0	28338
260	25625	18	25625	1261	27038	18	27038	1262	28441	18	28441
261	25724	6	25724	1262	27140	6	27140	1263	28545	6	28545
262	25822	24	25822	1263	27242	24	27242	1264	28649	24	28649
263	25921	12	25921	1264	27344	12	27344	1265	28753	12	28753
264	26020	0	26020	1265	27446	0	27446	1266	28857	0	28857
265	26118	18	26118	1266	27547	18	27547	1267	28961	18	28961
266	26217	6	26217	1267	27649	6	27649	1268	29065	6	29065
267	26315	24	26315	1268	27751	24	27751	1269	29169	24	29169
268	26414	12	26414	1269	27853	12	27853	1270	29273	12	29273
269	26513	0	26513	1270	27955	0	27955	1271	29377	0	29377
270	26611	18	26611	1271	28056	18	28056	1272	29480	18	29480
271	26710	6	26710	1272	28158	6	28158	1273	29584	6	29584
272	26808	24	26808	1273	28260	24	28260	1274	29688	24	29688
273	26907	12	26907	1274	28362	12	28362	1275	29792	12	29792
274	27006	0	27006	1275	28464	0	28464	1276	29896	0	29896
275	27104	18	27104	1276	28565	18	28565	1277	30000	18	30000
276	27203	6	27203	1277	28667	6	28667	1278	30104	6	30104
277	27301	24	27301	1278	28769	24	28769	1279	30208	24	30208
278	27400	12	27400	1279	28871	12	28871	1280	30312	12	30312
279	27499	0	27499	1280	28973	0	28973	1281	30416	0	30416
280	27597	18	27597	1281	29074	18	29074	1282	30519	18	30519
281	27696	6	27696	1282	29176	6	29176	1283	30623	6	30623
282	27794	24	27794	1283	29278	24	29278	1284	30727	24	30727
283	27893	12	27893	1284	29380	12	29380	1285	30831	12	30831
284	27992	0	27992	1285	29482	0	29482	1286	30935	0	30935
285	28090	18	28090	1286	29583	18	29583	1287	31039	18	31039
286	28189	6	28189	1287	29685	6	29685	1288	31143	6	31143
287	28287	24	28287	1288	29787	24	29787	1289	31247	24	31247
288	28386	12	28386	1289	29889	12	29889	1290	31351	12	31351
289	28485	0	28485	1290	29991	0	29991	1291	31455	0	31455
290	28583	18	28583	1291	30092	18	30092	1292	31558	18	31558
291	28682	6	28682	1292	30194	6	30194	1293	31662	6	31662
292	28780	24	28780	1293	30296	24	30296	1294	31766	24	31766
293	28879	12	28879	1294	30398	12	30398	1295	31870	12	31870
294	28978	0	28978	1295	30500	0	30500	1296	31974	0	31974
295	29076	18	29076	1296	30601	18	30601	1297	32078	18	32078
296	29175	6	29175	1297	30703	6	30703	1298	32182	6	32182
297	29273	24	29273	1298	30805	24	30805	1299	32286	24	32286
298	29372	12	29372	1299	30907	12	30907	1300	32390	12	32390
299	29471	0	29471	1300	31009	0	31009	1301	32494	0	32494

Berlin, den 11. Juli 1818.

Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. *Bornemann.*

Digitized by Google

373.

Betrifft die dem Amte Landsberg ertheilte Befugniß zu Waaren-Ausgangs-Bescheinigungen.
No. 810. August 18. II. Abth. B.

Statt des bisherigen Grenz-Ausgangs-Amts Lublinitz im Regierungs-Bezirk von Oppeln, ist nach dem Ministerial-Rescript vom 5ten August d. J. das Zollamt Landsberg vom 1ten October d. J. ab zum Grenz-Ausgangs-Amte bestimmt worden, wornach die Steuerbehörden unsers Departements sich bei vorkommenden Waaren-Versendungen zu achten haben.

Stettin den 30sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

374.

Die Stempelabgabe von der Hildburghausenschen Dorf-Zeitung betreffend.
No. 802. August 18. II. Abth. B.

In Hinsicht auf die Gemeinnützigkeit und den geringen Preis der Hildburghausenschen Dorfzeitung ist höhern Orts beschlossen worden, sie nur mit dem halben gesetzlichen Stempelsatz, nemlich mit Sechzehn ggr. jährlich zu belegen.

In Betreff der durch die Postämter zu debitirenden Exemplare, wird das erste Exemplar im Semester jedesmal gegen eine zu 8 ggr. gestempelte Quittung ausgegeben werden.

In Ansehung der auf anderen Wegen als durch die Postämter eingehenden Exemplare sind die Empfänger dieser Blätter verpflichtet, bei Strafe als Stempel-Defraudanten behandelt zu werden, dem Accise-Amte ihres Wohnorts davon Anzeige zu machen und demselben für jedes erste Blatt im Semester, Acht Groschen gegen eine zu solchem Satze gestempelte Quittung zu entrichten.

Die Berechnung dieser Gelder geschiehet bei der übrigen Stempel-Einnahme der Accise-Aemter, welche darauf zu wachen haben, daß kein Exemplar auf diese Art eingehe, ohne angezeigt zu werden.

In Auftrag des Königl. Finanz-Ministerii wird dies zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und haben sich hiernach insbesondere die mit Erhebung der Stempel beauftragten Behörden zu achten.

Stettin den 3ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

B. Justiz-

B. Justiz-Angelegenheiten.

375.

Auf den Antrag des hiesigen Königl. Medizinal-Collegii werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, zu den vorkommenden Obductionen und legalen Körperbesichtigungen die Physiker und nur in Nothfällen andere approbirte Aerzte zuzuziehen.

Stettin den 27sten August 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

376.

No. 57. August 18. Consist.

Wir machen die Geistlichen und Schulmänner in der hiesigen Provinz auf das

Jahrbuch des protestantischen Kirchen- und Schulwesens von und für Schlesien, 1. Bd. für das Jahr 1817. (2 Rthlr. Courant).

aufmerksam.

Diese Zeitschrift ist zwar zunächst für Schlesien bestimmt, hat aber auch ein allgemeines Interesse und dürfte insbesondere den Synoden willkommen seyn, da sie eine gedrängte Zusammenstellung der Synodal-Verhandlungen in Schlesien, nebst einer freien Beurtheilung ihrer Resultate, enthält, so daß sie dort als ein Vereinigungspunkt für diese, auch in der hiesigen Provinz in neue, kräftige Anregung gebrachte, wichtige, kirchliche Angelegenheit betrachtet wird.

Stettin den 31sten August 1818.

Königl. Preuß. Konsistorium und Schulcollegium von Pommern.

377.

377.

Die Verlegung der beiden großen Jahrmärkte zu Stettin betreffend.

No. 466. August 18. II. Abth. B.

Da eine Verlegung der beiden großen Jahrmärkte zu Stettin dem Publikum mehr zum Vortheil und Nutzen gereichen wird, als wenn solche fernerhin im August und November eines jeden Jahres abgehalten werden; so ist beschlossen worden, die Termine für diese Jahrmärkte dahin anzuordnen, daß vom Jahre 1819 ab,

der erste oder sogenannte Sommermarkt im Frühjahr jedesmal am Montage nach Misericordias domini, also in der zweiten Woche nach der Oster-Woche statt finden, und

der zweite oder Wintermarkt im Oktober am Montag vor Dyonisius, und wenn letzterer selbst auf einen Montag fällt, an demselben Tage seinen Anfang nehmen; jeder derselben aber acht Tage dauern wird.

Da diese Veränderung wegen des bereits erfolgten Drucks in die Kalender für das künftige Jahr nicht mehr hat aufgenommen werden können, so wird das Publikum von obiger Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Stettin den 2ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

378.

Betrifft die Einrichtung der Wochenmärkte zu Ueckermünde.

No. 483. August 18. II. Abth. B.

Auf den Antrag des Magistrats zu Ueckermünde ist die Einführung der bisher dort nicht Statt gehabten Viktualien-Wochen-Märkte genehmigt worden. Diese werden künftig am Mittwoch und Sonnabend in jeder Woche gehalten werden und mit dem 3ten October d. J. ihren Anfang nehmen. Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 2ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

379.

Eingetretener Umstände wegen, haben die von der Forst-Inspektion Treptow an der Tollense, zum Holzverkauf größerer Quantitäten angesetzten Licitationstermine, für den Monat September in der Art abgeändert werden müssen, daß die auf den 17ten und 18ten angesetzten Termine im Forsthause zu Spantekow und Crien, für beide combinirte Reviere, den 17ten im Forsthause zu Spantekow, für die combinirten Reviere Golchen und Bollentin den 19ten im Forsthause zu Golchen, den 21sten im Forsthause zu Wolckow und den 22sten im Forsthause zu Grammentin, Vormittags von 9 bis 11 Uhr abgehalten werden.

Forsthaus Rothemühl den 30sten August 1818.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Treptow e. d. T.
Der Königl. Oberförster Muscate, im Auftrage.

380.

Der Bäckergeselle Johann Christian Friedrich Marggraff, 24 Jahr alt, aus Stettin gebürtig, hat seinen angeblich vor 8 Tagen zu Stettin erhaltenen Reisepaß in dem Dorfe Bismark verloren. Derselbe ist heute hieselbst mit einem neuen Paß zur Reise nach Strasburg u. s. w. im Einlande versehen worden. Der ältere Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt und dieses zur Verhütung von Mißbräuchen öffentlich bekannt gemacht.

Pasewalk den 31sten August 1818.

Das Polizei-Amt.

381.

Aus dem Königl. Linichenschen Forstreviere sollen
300 bis 500 Stück Kiehnen Bohlstämme am 2ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Königl. Forsthause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden;
zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Linichen bei Tempelburg den 4ten September 1818.

Schmidt, Königl. Inspektions-Oberförster.

Personal-Chronik.

Dem Accise-Supernumerar Pretzel in Gollnow ist die Thorschreiber-Stelle des ꝛc. Hohensee in Ueckermünde interimistisch ertheilet worden.

Stettin den 29sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Von den Stadtverordneten zu Garz an der Oder, sind der Kirchen-Administrator und Kaufmann Gerloff und der Kaufmann Völcker daselbst zu unbesoldeten Rathmännern, und zwar ersterer zum zweitenmal gewählt und von uns bestätiget worden.

Stettin den 3ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Der hieselbst vor einiger Zeit inhaftirte, angeblich aus Cassel gebürtige Vagabonde August Wilhelm Noiman, der sich bald für einen Studenten, bald für einen Kürschnergesellen ausgegeben, sich auch von Normann genannt und mehrere Ungebürnisse begangen hat, ist von hier entwichen, und ungeachtet der sofort angestellten Verfolgung, wahrscheinlich nach dem Mecklenburg-Schwerinschen entkommen. Wir fügen dessen Signalement bei und ersuchen alle Behörden, diesen Menschen, der sich schon früher einen ungültigen, ihm hieselbst abgenommenen Paß, zu verschaffen gewußt hatte, wo er sich betreten lassen sollte, anzuhalten.

Greifswald den 23sten August 1818.

Polizei-Directorium hieselbst.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß $4\frac{1}{8}$ Zoll, Haare und Augenbraunen schwarzbraun, Stirn niedrig, Augen blaugrau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Bart wenig, Zähne voll und weiß, Kinn rund und gespalten, Gesichtsbildung länglich rund, Gesichtsfarbe frisch, Gestalt schlank. Persönliche Verhältnisse: Alter 23 Jahre, Sprache hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: blatternarbig. Bekleidung: schwarz tuchener Leibrock, graue weite tuchene Hosen, röthliches musselinenes Halstuch, weißen Kragen, runden Hut und Stiefel. —

Nachbenannter Trompeter Carl Mohr vom Garde-Dragoner-Regiment aus Landsberg an der Warte gebürtig, ist aus der hiesigen Garnison den 25sten d. entwichen. Die Gensd'armerie wird hiemit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commendantur abliefern zu lassen.

Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 28sten August 1818.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter 19 Jahr 4 Monat, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond Stirn gewöhnlich, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz. Mund stark, Kinn mit einer Grube, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe rothe, Statur mittelmäßig, Sprache schleppende.

Bekleidung. Dunkelblauen Ueberock mit blanken Knöpfen, roth- und schwarzbunte Weste, Reithosen mit Leder besetzt, Stiefeln mit Sporen, dunkelblaue Mütze mit rothen Streifen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Preuß. Regierung.
No. 43.

Stettin, den 17ten September 1818.

Gesetzsammlung.

No. 9. enthält:

No. 482. das Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats; mit dem Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Tarif für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen; und für die Provinzen Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein;

No. 483. die Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung selbst und

Nr. 484. die Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren. Sämmtlich vom 26sten Mai d. J.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

382.

Betrifft ein in Stettin zum Vorschein gekommenes falsches 2 Groschenstück.
No. 745. August 18. I. Abth.

In Stettin ist ein falsches 2 Groschenstück angehalten worden. Dasselbe ist mit der Jahreszahl 1766 und dem Münzzeichen E. versehen, und von den ächten Stücken darin abweichend, daß

1) auf der Vorderseite die Schriftzeichen merklich größer und gedehnter erscheinen,

2) auf der Rück- oder Bildseite der Raum unter dem Bilde bis zum Rande viel kleiner ist und darin die Buchstaben

I. T.

zum Ueberfluß enthalten sind.

Uebrigens ist die Unächtheit desselben auch noch an der fast gänzlich mangelnden Versilberung, so wie daran zu erkennen, daß das Bild auf der einen mit der Werthzahl 12. auf der anderen Seite nicht eine gleich aufrechte, sondern eine ganz entgegengesetzte Stellung hat.

Das Publikum wird gegen die Annahme solcher falschen zwei Groschenstücke hiedurch gewarnt, zugleich aber zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften aufgefordert, die Ausgabe oder Verbreitung dieser 2 Groschenstücke den Polizeibehörden anzuzeigen, um den Verfertigern derselben dadurch vielleicht auf die Spur zu kommen.

Stettin den 5ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

383.

Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirk für den Monat August 1818.

No. 2016. August 18. I. Abtheilung.

Die Witterung war im August ausgezeichnet rauh und unfreundlich. Es hat wiederholentlich gereift und auch an einigen Orten Nachtfröste gegeben.

Der vorherrschende Wind war nordwestlich. Das Wetter war für die Erndte des Sommergetreides nicht günstig, doch läßt sich auf einen guten Ertrag an Weitzen, Erbsen, Gerste, Hafer, Taback und Ertoffeln an den meisten Orten mit vieler Zuversicht rechnen.

In der Peene bei Anclam sind von einem Kahnschiffer drei Kinder umgesegelt und dieses Unglück dadurch veranlaßt worden, daß der Schiffer mit aufgezogenen Segeln vom Bollwerk abgegangen ist. Diese Unvorsichtig-

sichtigkeit wird bestraft werden, und ein jeder Bootsfahrer verwarnt, sich nicht ein ähnliches strafbares Benehmen zu Schulden kommen zu lassen.

In Stettin ist ein Matrose von einem Soldaten erschossen, der mit einer Flinte, die er nicht für geladen hielt, spielte; welches zur Warnung dienen mag.

Die Marktpreise des Getreides und der sonstigen nothwendigen Lebensbedürfnisse waren in Stettin folgende:

	Höchste Preise.			Niedrigste Preise.		
Weitzen der Scheffel Pr. Cour.	4 Rtlr.	— gr.	— pf.	3 Rtlr.	8 gr.	— pf.
Roggen " " " "	2 "	12 "	— "	2 "	6 "	— "
Gerste " " " "	1 "	20 "	— "	— "	— "	— "
Hafer " " " "	1 "	12 "	— "	1 "	6 "	— "
Erbsen " " " "	2 "	20 "	— "	2 "	11 "	— "
Kartoffeln " " "	— "	13 "	8 "	— "	10 "	— 4
Stroh das Schock Pr. Cour.	8 Rtlr.	— gr.	— pf.	4 Rtlr.	12 gr.	— pf.
Heu der Centner " "	— "	15 "	— "	— "	12 "	— "
Rindfleisch das Pfund "	— "	2 "	10 "	— "	2 "	— "
Kalbfleisch " " "	— "	4 "	— "	— "	2 "	4 "
Hammelfleisch " "	— "	3 "	5 "	— "	2 "	10 "
Schweinefleisch " "	— "	3 "	5 "	— "	— "	— "
Butter " "	— "	10 "	10 "	— "	7 "	1 "
Reis " " "	— "	8 "	1 "	— "	4 "	6 "
Bier " Quart "	— "	1 "	6 "	— "	— "	— "
Branntwein " "	— "	9 "	1 "	— "	5 "	8 "
Milch " " "	— "	1 "	5 "	— "	1 "	1 "

Die Handelsgeschäfte hatten ziemlichen Fortgang.

Es gehört zu den guten Ereignissen, daß der Fang der Heringe in der Nordsee mit den Heringsbuysen, welche im vergangenen Jahre in Stettin gebauet und hier ganz mit Segeln, Netzen ꝛc. ausgerüstet wurden, sowohl in Hinsicht der Zahl als der Güte den Erwartungen entsprochen hat, und sich mit Zuversicht auf die gute Fortsetzung dieses Gewerbes rechnen läßt. An dem Ostseestrande hat es an Abnehmern und Salzern der gefangenen Heringe gefehlt und ist zu wünschen, daß sich mehrere mit dem Salzen dieser guten Küstenheringe abgeben mögten.

In den Umgebungen von Stettin sind seit vergangenem Jahr zwei

neue Vorstädte entstanden, Neu-Torney und Neu-Wiek. Der größte Theil der Bauplätze dieser Vorstädte ist schon von denjenigen Vorstädtern bebauet, welche ihre Gebäude während der Belagerung Stettins verloren hatten.

Der Swinemünder Hafenbau, wozu Se. Königl. Majestät, mit gewohnter landesväterlichen Huld, die Kosten Allergnädigst zu bewilligen geruhten, und welches nicht dankbar genug erkannt werden kann, hat bis jetzt einen sehr guten Fortgang gehabt. Obgleich das Wetter in diesem Jahr ungewöhnlich stürmisch und dem Bau nicht günstig war, so sind die dadurch vermehrten Hindernisse dennoch durch die Umsicht und Thätigkeit der Baumeister bis jetzt glücklich überwunden worden. Deren Ansprüche wegen Herbeischaffung der erforderlichen großen Zahl der Baumaterialien, konnten nur durch die, von dem Königl. Oberpräsidium in Vereinigung mit uns, ergriffenen kräftigen Maaßregeln erfüllt werden. Aus dem bisherigen Erfolg zu schliessen, läßt sich daher mit Zuversicht hoffen, daß dieses große Unternehmen, durch dessen Gelingen der Wohlstand der Provinz ausserordentlich steigen wird, durch Gottes Hülfe glücklich beendigt werden wird. Stettin den 6ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

384.

Betrifft die Verlegung des diesjährigen Michaelis-Marktes zu Naugardt.

No. 854. August 18. II. Abth B.

Wegen des eingefallenen jüdischen Neujahrs ist der diesjährige Michaelis- oder Herbstmarkt in Naugardt statt des 2ten Oktobers auf den 6ten Oktober d. J. verlegt worden, welches dem Publico zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin den 5ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

385.

Die Verlegung des diesjährigen Herbstmarktes zu Neuwarp betreffend.

No. 1006. August 18. II. Abth. B.

Da die diesjährigen Herbstmärkte in Swinemünde und Neuwarp nach dem

dem Kalender auf einen Tag, nemlich den 3ten November d. J., zusammentreffen, das handelnde Publikum aber hierunter leiden würde, so ist beschlossen worden, den Markt in Neuwarp auf den 10ten November d. J., als den Dienstag nach dem 25ten Sonntag nach Trinitatis zu verlegen. Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 5ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

386.

Betrifft die Verlegung des diesjährigen Wintermarktes in Gülzow.

No. 1005. August 18. II. Abth. B.

Da nach dem Kalender die diesjährigen Wintermärkte in Greiffenberg und Gülzow auf einen Tag, am 14ten December d. J. fallen, so ist zum Besten des handelnden Publikums beschlossen worden, den Luciä-Krammarkt in Gülzow einen Tag später anzusetzen und also auf den 15ten December d. J. zu verlegen. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 5ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

387.

No. 271. August 18. II. Abth. A.

Der durch den Tod des Bauer Jacob Krüger erledigte Königl. Lassbauerhof in dem Dorfe Mandelkow, Amts Stettin, soll, da die hinterbliebenen Erben nicht im Stande sind, die Bewirthschaftung desselben fortzusetzen und darauf gerichtlich Verzicht geleistet haben, vom 1ten Januar k. J. ab, in Erbpacht ausgethan oder als freies Eigenthum verkauft werden.

Bei diesem Bauerhofe sind außer den Gebäuden, 76 Morgen 158 □Ruthen Land. Der Acker ist größtentheils schwer und strenge und zum Weitzen- und Gerstenbau vorzüglich geeignet.

Die Aussaat beträgt incl. 8 bis 10 Scheffel Weitzen, 52 Scheffel Winterkorn und incl. 16 bis 18 Scheffel Gerste, 56 Scheffel Sommerkorn.

Der

Der Ertrag ist bei der im Dorfe gewöhnlichen mangelhaften Bestellung vom Winterkorn zum 4ten Korn und vom Sommerkorn zum 5ten Korn anzunehmen.

An Wiesen gehören zum Hofe 2 Pommersche Morgen im Oderbruch gelegen, welche jährlich zweimal geschnitten werden.

Die Gemeinhütung besteht in einer nahrhaften Koppel unmittelbar am Dorfe; außerdem ist die Feldhütung behülflich und zureichend.

Das Garten- und Wärdeland kann 5 Scheffel Aussaat in sehr gutem Boden enthalten, und ist der Garten mit tragbaren Obstbäumen zum Theil bepflanzt.

Der Viehstand, wie er jetzt von den Bauern daselbst gehalten wird, besteht in

4 Pferden,
4 Ochsen,
3 bis 4 Kühen,
3 Stück Jungvieh,
25 Schafen und
10 Schweinen.

Es ist aber davon nichts auf dem Hofe vorhanden, Königl. Inventarium ist bei dem Hofe nicht befindlich.

Die Lage des Dorfs ist 1 Meile von Stettin, folglich zum Absatze der Produkte bequem.

Zur Veräußerung dieses Hofes zum freien Eigenthum oder auf Erbpacht an den Meistbietenden, ist auf den 6ten November d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Locale der unterzeichneten Königl. Regierung ein Termin angesetzt worden. Die nähern Bedingungen werden in diesem Termine bekannt gemacht und können auch jederzeit vorher auf dem Amte zu Köslin und in unserer Registratur eingesehen werden.

Stettin den 7ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Per-

Personal-Chronik.

Der bisherige Rector und Hülfsprediger Herr Falbe zu Wollin, ist als Pfarrer in Baumgarten und Böck bei Gülzow angestellt worden.
Stettin den 6ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Die unterzeichnete Regierung ist durch ein Schreiben des Chefpräsidenten der Königl. Haupt-Bank in Berlin, Herrn Frieß, vom 25sten Juli d. J. benachrichtigt worden, daß nach der anderweitigen Anstellung des Banko-Direktors Sebert, die Verwaltung des Banko-Comtoirs zu Stettin den beiden Banko-Rendanten Rumschöttel und Otto übertragen worden ist.
Stettin den 10ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Die Accise-Aufseher Linder und Dünow sind, und zwar, ersterer nach Stargard und letzterer nach Anclam, vom 1ten Oktober d. J. ab, versetzt worden. Stettin den 10ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Der als Betrüger aus Presburg entwichene griechische Handelsmann Constantin Demetter und der angeblich mit ihm entflohene Handlungsdiener Wilhelm Kunze, deren Personbeschreibung hierunter abgedruckt ist, sollen, wo sie sich betreten lassen, zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf dieselben strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sichere Haft zu bringen, auch uns sogleich Anzeige davon zu machen.
Stettin den 4ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

1.) Beschreibung des am 3ten Juli 1818 von Presburg mit Hinterlassung einer großen Schuldenlast entwichenen bürgerlichen Handelsmannes, Constantin Demetter.

Er

Er ist nach seiner Angabe von Janina aus Albanien gebürtig, 35 bis 36 Jahr alt, mittler Statur, hat ein sehr abgebrauntes Gesicht, schwarze Haare, braune Augen, eine gespitzte lange Nase, großen Mund, schmale Lippen und vorzüglich große weiße Zähne, breite Schultern, geht außerordentlich schwerfällig und spricht schlecht deutsch.

2.) Personsbeschreibung.

Der mit Constantin Demetter entflohen sein sollende Wilhelm Kunze, Sohn des hiesigen verstorbenen Rauchhändlers Gottfried Kunze, hat in hiesiger Gegend die Eisenhandlung gelernt, und in Pesth und Kaschau conditionirt; ist ungefähr 22 bis 24 Jahr alt, von großer magerer und schlanker Statur, über 5 Fuß 8 Zoll hoch, runden braunen Gesichts mit etwas Blatternarben, hat schwarze steife Haare, schwarze Augen (wovon das linke, welches er manchmal mit einer schwarzen Binde zu verbinden pflegte, kleiner) starke schwarze Augenbraunen, eine kleine stumpfe aufwärts stehende Nase, aufgeworfene Lippen, schöne weiße Zähne, einen starken Knochenbau, starke große Hände, breite Schultern, einen breiten langen Fuß, einen schwankenden Gang, macht große Schritte und neigt sich etwas vorwärts. Er hat ein tiefes Organ, spricht deutsch, ungarisch und slawakisch, spricht den Buchstaben R etwas hart aus und scheint mit den Zähnen zu klappern.

Im Benehmen ist er, ungeachtet er wenig Geist besitzt, dreist und vorlaut, raucht stark Taback.

Von seiner Kleidung läßt sich nur bemerken, daß er gewöhnlich lange Beinkleider, die über Stiefeln und Schuhe gehen, trägt.

Wien den 15ten Juli 1818.

Nach-

Nachweisung

der von hier über die Grenze des Departements und in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden pro August 1818.

No. 394. September 18. I. Abtheilung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt oder verwiesen ist.	Stand, Vor- und Zunamen.	Geburts-Ort und Vaterland	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 1. August.	Tuchmachergesell, Christ. Wendland.	Pr. Holland.	Pr. Holland wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
desgl.	Tuchmachergesell, Johann Eckert.	Riesenburg.	Riesenburg desgl.	Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur hager.
desgl.	Tuchmachergesell, Carl Hoffmann	Schmiegel.	Schmiegel desgl.	Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase rund, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts- Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 1. August.	Tuchmachergesell, Fr. Wilh. Hager.	Sommerfeld N. M.	Sommerfeld, wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart fehlt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
Den 2ten August.	Schustergesell, Christ. Gelle.	Neuendorff im Anhaltschen	Mecklenburg desgl.	Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart fehlt, Kinn länglich, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
desgl.	Schustergesell, Christ. Schiedewill.	Königsberg und in Bremen wohnhaft.	desgl. desgl.	Alter 54 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart grau, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
desgl.	Dienstknecht, Joh. Gottfr. Walter.	Biesenthal.	Biesenthal desgl.	Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart wenig, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 2. August.	Schneidergesell, Johann Kurka.	Labshire in Sachsen.	Mecklenburg, wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn oval, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
desgl.	Tuchmachergesell, Christ. Fr. Zundel.	Hochdorff im Würtembergschen.	desgl.	Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase dick und gebogen, Mund klein, Bart braun, Kinn schmal, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
Den 5ten August.	Schneidergesell, Fr. Heller	Wusterhausen.	Westerhausen desgl.	Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark.
desgl.	Webergesell, Carl Friedr. Cordier.	Seitelshagen	Mecklenburg, wegen Bettelns.	Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase länglich breit, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Ma[illegible]de über die Landesgrenze transportirt od. verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 6. August.	Webergesell, Joh. Gottl. Geutner.	Bschobau in Sachsen.	Bschoban, wegen Bettelns.	Alter 60 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare grau, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang und gebogen, Mund mittel, Bart grau, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
Den 7ten August.	Tuchmachergesell, Melchior Pawlick.	Troppau.	Mecklenburg desgl.	Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
Den 12. August	Schumachergesell, Friedrich Worm.	Friedland, in Ostpreußen.	Friedland, arbeitslosen Herumtreibens.	Alter 54 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht klein, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein. Besondere Kennzeichen: verwachsen.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 14. August.	Schornsteinfegergesell, Christoph Steinkopf.	Frankenhausen im Schwarzburgischen.	Frankenhausen, wegen arbeitslosen Herumtreibens.	Alter 57 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn gespalten, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: pockengrubig.
Den 19. August.	Tuchmachergesell, Joh. Christ. Blinst.	Copenhagen.	Mecklenburg, desgl.	Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
Den 19. August.	Fleischergesell Christ. Fr. Anders.	Reichenbach, im Voigtlande.	Reichenbach, desgl.	Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare weißgrau, Stirn breit, Augenbraunen weißgrau, Augen blau, Nase etwas groß, Mund gewöhnlich, Bart weißgrau, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel.

Stettin den 2ten September 1818.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

Nach-

Nachweisung

der zu Stargard in Pommern im Monat August 1818 auf Bettelei betroffenen ausländischen und nach ihrem Vaterlande zurückgewiesenen Handwerks-Burschen.

No. 102. Sept. 18. I. Abth.

Vor- und Zunamen.	Gewerbe.	Geburts-Ort.	Signalement.	Bemerkungen.
Joseph Heger.	Schneidergesell.	Leskau in Böhmen.	Alter 18 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase dick, Mund breit, Zähne voll, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittelmäßig	Ist hier auf Bettelei betroffen worden.

Stargard den 1ten September 1818.

Königl. Polizei-Inspektor, Engel.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Preuß. Regierung.
No. 45.

Stettin, den 30sten September 1818.

Anzeige und Aufforderung.

Die Verwaltung des Marquardtschen Legats zur Beförderung der Obstzucht in Pommern betreffend.

Der hier verstorbene Hofrath Marquardt hat sich durch mehrere wohlthätige Vermächtnisse um die Provinz Pommern verdient gemacht. Unter allen zeichnet sich aber das Legat von 4000 Rtlr. aus, welches er zur Beförderung der Obstbaumzucht in der Provinz und zur Aufnahme des Handels mit Kern-Obst nach Rußland aussetzte.

Die Zinsen dieses Kapitals sind mehrere Jahre zum Ankauf von Obstbäumen, welche bäuerlichen Wirthen geschenkt wurden, verwandt. Dieser Plan zur Benutzung des Kapitals ist aber mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und des Executors des Marquardtschen Testaments, Herrn Kammergerichts-Präsidenten Woldermann zu Berlin, seit einigen Jahren aufgegeben, weil es schwer hielt, junge Bäume, die in jedem Boden fortkommen, aus Privat-Baumschulen gegen billige Preise zu erhalten und den Landmann an eine sorgfältige Aufsicht und Behandlung dieser jungen Bäume zu gewöhnen. Die jungen Bäume werden künftig in einer auf Kosten dieses Legats angelegten und gehörig unterhaltenen Baumschule zu Stargard gezogen, zunächst den brauchbaren Dorfschulmeistern und zwar mit der Bedingung unentgeldlich zugetheilt werden, daß sie solche in den Gärten bei den Schulhäusern anpflanzen, gehörig beschneiden und warten, sich mit Veredlung der Wildlinge in ihren Gärten beschäftigen, die edlen Reiser der erhaltenen Bäume dazu benutzen, die Belehrung der Jugend auch auf die Obstbaumzucht in allen ihren Theilen, mithin auf Heranziehen, Veredeln, Verpflanzen, Warten und Beschneiden der Bäume ausdehnen und ihr dadurch von Jugend an Sinn und Neigung und eine gewisse

Heiligkeit dafür beibringen, das, wie die tägliche Erfahrung an den Wegebepflanzungen zeigt, bis jetzt noch ganz fehlt, und endlich daß sie die auf solche Art von ihnen gezogenen jungen edlen Bäume den Dorfbewohnern gegen zu bestimmende billige Preise überlassen. Diese Bedingungen werden durch bekannt zu machende Instructionen demnächst näher festgesetzt werden.

Hierdurch soll hoffentlich nicht nur die edle Absicht des Stifters auf das allervollständigste erreicht, sondern die verbesserte Baumzucht in und mit dem jungen Landvolke selbst aufwachsen und gleich Allem, was in dieser Art entsteht, mit allen ihren schönen Folgen ein Erbgut des Landmanns werden, das ihm bei erlangter Freiheit und Eigenthum überall zu Statten kommen und dem Gemeinwohl förderlich und ersprießlich werden soll.

Die Ausführung dieses Plans ist durch Sammlen der mehrjährigen Zinsen dieses Legats, durch Verwendung derselben und eines kleinen Theils des Kapitals auf die erste Einrichtung des Wilhelmsplatzes zu Stargard (4 Morgen 68 □Ruthen groß) zur Baumschule und den Ankauf eines benachbarten Gärtnerhauses und Gartens zu Stargard, in welchem Wildlinge gezogen werden, vorbereitet. Es würde aber bei dem besten Willen und allen pflichtmäßigen Bemühungen des Unterschriebenen nicht ausführbar gewesen seyn, wenn die Stadt Stargard besagten Wilhelmsplatz nicht unentgeldlich als Eigenthum dem Marquardtschen Legat zur Baumschule überlassen und die zur Umzäunung des Platzes erforderlichen Fuhren auf Ansuchen der Herrn Landräthe von Schönig und von Marwitz II. nicht unentgeldlich von Pferde haltenden Eingesessenen geleistet, und das ganze Geschäft nicht vom Herrn Consistorialrath Stumpf und Landbaumeister Jüterbock mit Umsicht und uneigennütziger Thätigkeit geleitet wäre.

Das Versprechen des Herrn Stumpf, sich der Aufsicht dieser Provinzial-Baumschule ferner bestens anzunehmen, und das erfolgte Engagement eines vorzüglichen Baumgärtners, läßt das Gelingen dieses Unternehmens erwarten, vorzüglich wenn die Eingesessenen, welche dazu im Stande sind, dieser Anstalt ferner zu Hülfe kommen, und Prediger und Schulmeister sich bemühen, zur Beförderung der Obstbaumzucht durch zweckmäßige Benutzung der Wohlthaten dieses Legats beizutragen.

Um den Eingesessenen der Provinz Pommern Gelegenheit zu geben, dem Beispiel der Stadt Stargard und der benannten Personen (welchen ich hierdurch meinen Dank öffentlich zu erkennen gebe, indem ich zugleich von Benutzung dieses Marquardtschen Legats Rechenschaft ablege) zu folgen, fordere ich sie hierdurch auf, dem sich jetzt bei dem ersten Anfange der nun durch Rajolen ꝛc. vorbereiteten, mit diesem Herbste zu bepflanzenden Baumschule

schule, findenden Mangel an wilden Aepfel- und Birnstämmen aus ihren Saamenbeeten abzuhelfen, und noch in diesem Herbst dem Herrn Consistorial-Rath Stumpf zu Stargard mit kostenfreier Gelegenheit gute Wildlinge zum Pflanzen in diese Provinzial-Baumschule zu übersenden und im Frühlinge nach Belieben, besonders mit den jungen Stämmen fortzufahren, die gleich bei dem Einsetzen durch Copuliren veredelt werden können.

Die Herren Landräthe, Magistrate, Beamten, Gutsbesitzer und Prediger, welche diese Wildlinge sammeln und auf solche Art nach Stargard senden, werden sich um diese Anstalt und dadurch um die Provinz selbst verdient machen und sollen ihre Namen demnächst durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Stettin den 9ten September 1818.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

401.

No. 921. September 17. I. Abth.

Da das Scharlachfieber hier immer weiter sich ausbreitet und nicht gefahrlos ist; so werden die in unserm Amtsblatt 1812 No. 4. enthaltenen Vorschriften hiermit in Erinnerung gebracht.

Stettin den 18ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

F. Geistliche- und Schul-Angelegenheiten.

402.

Die Erhebung und Bestimmung der überzähligen Gevattergelder betreffend.

No. 3. August 18. K. u. S. C.

Die Erhebung der sogenannten überzähligen Gevattergelder hat seit

einiger Zeit hie und da Schwierigkeiten und Aufenthalt gefunden, weil das Publikum von der Bestimmung dieser Gelder, und nach welchen Grundsätzen solche erhoben werden sollen, nicht überall gehörig unterrichtet zu seyn scheint. Es ist daher nöthig befunden, nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Gevattergelder müssen von jedem der bei der Taufe eines Kindes mehr als drei Gevattern zuziehet, für jeden Taufzeugen, durch welchen die Zahl von dreien übersteigen wird, erlegt werden.

Nur allein wirklich im stehenden Heere dienende Militairpersonen sind davon ausgenommen.

A. Der Satz der Gevattergelder ist, wie die anliegende Tabelle besagt, verschieden und beträgt nach Maasgabe des Standes des Vaters und des Wohnorts 16 gr., 12 gr. und 8 gr. für jeden der überzähligen wirklich bei der Taufe persönlich zugezogenen (nicht für auswärtige blos ins Kirchenbuch eingetragene) Gevattern.

Diese Gelder werden von den Predigern erhoben und halbjährig durch die Superintendenten, die katholische Geistlichkeit aber directe an die hiesige Kommunal- und Instituten-Casse eingesandt. Prediger sind nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, falls jemand in Bezahlung dieser Gelder säumig ist, oder solche gar verweigert, deren Beitreibung durch Requisition der ordentlichen Obrigkeit des Restanten zu bewürken.

Die Bestimmung dieser Gelder ist: die Unterstützung armer Wittwen und Waisen, daher sämmtliche Superintendenten und Prediger angewiesen werden, bei Einforderung dieser Gelder mit aller Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu Werke zu gehen, erstere aber solche halbjährig in den angeordneten Fristen aus ihrer Synode an die Kommunal- und Instituten-Kasse prompt einzusenden, auch davon an uns unter Beifügung einer Nachweisung der eingekommenen Gevattergelder nach beiligendem Schema zu-
B. gleich Anzeige zu machen. Die Richtigkeit der Anzeigen wird gelegentlich bei den Reisen unserer Commissarien durch Vergleichung mit den Kirchenbüchern geprüft werden.

Stettin den 18ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth. und Kirchen- und Schul-Commission.

Tabelle

Tabelle A.

nach welcher Classification die Gebühren wegen der über 3 Personen erbetenen Taufzeugen in dem Departement des Stettinschen Consistorii zu erheben sind.

Classification der Personen.

Zur

1ten	2ten	3ten
Classe gehören und bezahlen für jeden über 3 Personen erbetenen Taufzeugen		
zu 16 gr.	zu 12 gr.	zu 8 gr.
1) alle Königl. Bediente so nicht in 2ter Klasse benannt;	1) Kanzlisten, Kopiisten, Kanzleidiener und Executores, Calculatores und Cassen-Subalternen excl. der Rendanten bei Landes- u. Landschafts-Collegien und andern Königl. Anstalten.	1) Kanzlisten, Kopiisten und andere Subalternen der Magistrate und Untergerichte.
2) Edelleute;	2) Amts-Actuarien.	2) Küster in mittlern und kleinen Städten, Dörfern, Schulhalter und Schulmeister der Königl. Schulen in großen, mittlern und kleinen Städten
3) ordinirte Prediger	3) Königl. Ober- u. Unterförster.	3) Thorschreiber, Comis, Brigad. und andere in 1r. Klasse benannten Unterbediente.
4) Professores und Oberlehrer an Gymnasien;	4) Adeliche Justitiarien, Actuarien und Stifts-Bediente.	4) Alle nicht in der 1ten und 2ten Klasse benannte Personen in Städten und auf dem Lande.
5) Lehrer bei Schulen in großen Städten;	5) Lehrer der Schulen in mittlern Städten.	
6) Landschafts-Syndici, Rendanten und Sekretarien;	6) Magistrats-Personen und Secretarien in mittlern und kleinen Städten.	
7) Magistrats-Personen und Stadt-Sekretarien;	7) Kaufleute, Chirurgi, Apotheker und Bader in mittlern u. kleinen Städten.	
8) Kaufleute u. Buchführer;	8) Schiffskapitains und Steuerleute in mittlern u. kleinen Städten und auf dem Lande.	
9) Chirurgi, Bader und Apotheker. Nota ad 7—9 in großen Städten.	9) Alle Künstler.	
10) die Regierungs-Buchdrucker;	10) Brauer.	
11) Schiffs-, Kapitains-Steuerleute in großen Städten;	11) Brandweinbrenner.	
12) Königl. General-Domainen-Pächter;	12) Altmeister bei Zünften und Gewerken	
13) Pächter ganzer Privat-Landgüter:	13) Höcker oder Kleinhändler in großen und mittlern Städten.	
14) Doctores Medicinae.	14) Notarien die nicht Justiz-Commissarien sind.	
	15) Kirchenschreiber, Organisten, Küster, Cantores in großen Städten.	
	16) Schullehrer in mittlern Städten.	

Classification der Städte.

Zu

den großen	mittlern	kleinen
Städten werden hoc respectu gerechnet.		
1) Alt-Stettin	Damm.	Freyenwalde.
2) Anclam.	Garz.	Daber.
3) Pasewalk.	Gollnow.	Plathe.
4) Demmin.	Ueckermünde.	Regenwalde.
5) Treptow a. d. Rega.	Usedom.	Wangerin.
6) Stargard.	Wollin.	Penekun.
	Treptow a. d. Tollense.	Neuwarp.
	Cammin.	Jarmen.
	Massow.	Pölitz.
	Greiffenberg.	Labes.
	Greiffenhagen	Fiddichow.
	Bahn.	Zachan.
	Pyritz.	Jacobshagen.
	Swinemünde.	Mörenberg.
	Naugard.	

Nachweisung

B.

der in der (ersten / zweiten) Hälfte des Jahres ..... erhobenen Gelder für überzählige Gevattern im Synodo .....

1. a) Pfarrbezirk. b) Name des Predigers.	2. Name und Stand der Väter und bei nicht ehelichen Geburten der Mütter, die mehr als drei Gevattern gewählt haben.	3. Tauftag.	4 Gevattern. Zahl derselben überhaupt.	4 Gevattern. hievon sind überzählig (mehr als drei)	5. Geldbetrag für die Ueberzähligen nach den Klassensätzen. 1te Klasse Rt. gr.	2te Klasse Rt. gr.	3te Klasse Rt. gr.	6. Hauptsumme. Rt. gr. pf.	7. Unterschrift der sämmtlichen Pretiatur des Synodi ohne Unterschied, ob im Pfarrbezirk derselben Einnahme vorkommen ist oder nicht.

Bekanntmachungen.

403.

Betrifft das dem Zimmermeister Leopold Leiderit zu Burg ertheilte Patent zur ausschließlichen Verfertigung einer verbesserten Wasserhebungs-Maschine.

No. 39. Mai 18. II. Abth. B.

Dem Zimmermeister Leopold Leiderit zu Burg ist ein vom April d. J. an Acht nach einander folgende Jahre und für alle Provinzen des Staats gültiges Patent zur ausschließlichen Verfertigung einer verbesserten Wasserhebungs-Maschine ertheilt worden, welche derselbe Wasserschleuder nennt, und die sich von den gewöhnlichen Paternosterwerken oder Scheibenkünsten

1) dadurch unterscheidet, daß die cylinderförmige Steigröhre, in welcher sich die an der Kette ohne Ende befestigten Scheiben aufwärts bewegen, unten auf eine Höhe, welche dem Abstande zweier Scheiben gleich ist, verengt wird, so daß die Scheiben genau an diese verengte Röhre anschließen, wogegen der übrige obere Theil der Steigröhre so viel erweitert ist, daß sich die Schreiben frei bewegen können,

2) die Eigenthümlichkeit besitzt, daß die abwärts gehenden Scheiben sich in einer besondern Leitröhre bewegen.

Im Auftrage des Königl. Handelsministerii wird dies zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 21sten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

404.

No. 718. September 18. I. Abth.

Dem Fleischergesellen Johann Christian Anselm aus Gumbinnen, ist sein bei sich gehabter Reisepaß nach Güstrow in Mecklenburg, nach seiner Ankunft in Massow angeblich verloren gegangen. Dieser Reisepaß, wenn er noch aufgefunden werden sollte, wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Stettin den 19ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

405.

Aus dem Linichenschen Forst-Reviere sollen

300 bis 500 Stück kienene Bohlhölzer am 9ten October d. J. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Königlichen Forsthause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden, wovon die Bedingungen hier eingesehen werden können.

Linichen den 4ten September 1818.

Königl. Inspektions-Oberförster, Schmidt.

406.

Die Termine zu den Holzverkäufen werden in der Forst-Inspektion Clausdam für die Monate October, November und December 1818 an folgenden Tagen seyn.

Große Verkäufe im Monat October.

Für die Reviere Klütz, Mühlenbeck und Hohenkrug,
den 21sten zu Damm auf dem Rathhause Morgens 10 Uhr,
den 22sten hieselbst im Forsthause Clausdam für den Landdebit.

Für die Reviere Pütt, Friedrichswalde und Dartz
den 26sten auf dem Ihnazoll Morgens 10 Uhr.

Große Verkäufe im Monat November.

Für die Reviere Klütz, Mühlenbeck und Hohenkrug
den 18ten zu Damm auf dem Rathhause Morgens 10 Uhr,
den 19ten im Forsthause zu Clausdamm.

Für die Reviere Pütt, Friedrichswalde und Dartz
den 24sten auf dem Ihnazoll Morgens 10 Uhr.

Große Verkäufe im Monat December.

Für die Reviere Klütz, Mühlenbeck und Hohenkrug,
den 16ten zu Damm auf dem Rathhause Morgens 10 Uhr,
den 17ten im Forsthause zu Clausdam.

Für die Reviere Pütt, Friedrichswalde und Dartz,
den 22sten auf dem Ihnazoll Morgens 10 Uhr.

Die

Die kleinen Verkäufe werden von den Herren Revier-Oberförstern alle Montage und Donnerstage in ihren Wohnungen jede Woche abgehalten werden.

Für das Revier Dartz sind sie auf
den 7ten und 23sten October,
den 11ten und 25sten November und
den 9ten und 23sten December angesetzt.

Der Holzverkauf auf der Krohnheide bei Greiffenhagen wird besonders bekannt gemacht werden.

Clausdam den 25sten September 1818.

Königl. Landjäger und Hauptmann, Kayser.

407.

Zufolge Auftrags der Königl. Regierung von Pommern zu Stettin wird unterzeichnetes Justizamt am 19ten Oktober dieses Jahres im Forsthause zu Hohenbrück eine zu diesem Königl. Forstreviere gehörige, unmittelbar an dem Hohenbrückschen Erbpachts-Etablissement belegene Parcele von 9 M. Morgen zum öffentlichen Verkauf ausbieten und werden Kauflustige dazu mit der Benachrichtigung vorgeladen, daß Kaufsbedingungen und Taxe zu jeder Zeit in hiesiger Justizamts-Registratur nachgesehen werden können. Stepenitz den 19ten September 1818.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt.

Personal-Chronik.

In der Stadt Pencun ist der Bürger und Stadtchirurgus Erasmus Wilhelm Koch aufs Neue zum Kämmerer und beigeordneten Rathmann daselbst auf 6 Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Stettin den 18ten September 1818.

Königl Preuß. Regierung. I. Abth.

Der Kaufmann G. Kinen zu Moscau ist zum Königl. Preuß. Consul daselbst ernannt worden, welches in Auftrag des Königl. Handelsministerii hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 22sten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Nachweisung

der von Demmin über die Grenze des Departements und in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden ꝛc. pro August 1818.

No. 546. Septbr. 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und weshalb dies geschehen ist.	Signalement.
Den 15. Aug. 1818	Jacob Ludw. Scherz.	Hufschmiedsgeselle	Magdeburg.	Treibt sich schon längere Zeit arbeitslos herum und ist deshalb auf gerader Tour nach der Heimath zurückgewiesen.	Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Augen grau, Gesichtsfarbe blaß.
d. 25sten	Gottfr. Benjamin Seyfert.	Bäckergeselle.	Leipzig.	desgl.	Alter 55 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare braun und grau, Augen braun, Nase gebogen. — Besond. Zeichen: Hat keine Zähne.
eodem	John Wilson	Matrose.	Colberg.	desgl.	Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Augen blau, Statur schlank. Besondere Zeichen: auf der linken Hand ein eingeätztes Anker

Fort.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 27. Aug. 18.	Joh. George Drunck,	Schumachergeselle	Berlin	Treibt sich schon längere Zeit arbeitslos herum und ist deshalb auf gerader Tour nach der Heimath zurückgewiesen.	Alter 59 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare grau, Augen grau, Nase gebogen, Statur mittler.
eodem	Joh Gottlieb Richter,	Schneidergeselle.	Stralsund.	Hat hier verschiedene Betrügereien begangen, und sich bey andern Gewerken ein Geschenk eingefordert. Dafür ist er bestraft und weil er auch ein Herumtreiber ist, nach seiner Heimath transportirt.	Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarz und grau, Augen braun. Besondere Zeichen: Hat verschiedene Hieb-Narben an der rechten Seite der Stirne.

Demmin, den 1. September 1818.

Königl. Polizei-Inspector,
Neuhauß.

Nachweisung

der hier über die Grenze in ihre Heimath zurückgewiesene Vagabonden.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 16. Septbr. 1818	Drechsler Joh. Lange	Arnswalde,	Colberg, wegen Bettelei mit Frau und 2 Kinder.	Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase eingebogen, Mund klein, Bart braun, Zähne weiß, Kinn gespalten, Gesichtsbildung brünet, Gesichtsfarbe brünet, Gestalt gewöhnlich, Sprache deutsch. Besondere Abzeichen sind nicht.

Fiddichow den 19. September 1818.

Der Magistrat.

Nach

Nachweisung

der von dem Magistrat zu Labes über die Grenze gewiesenen Personen.

No. 659. Sept 18. I. Abth.

Vor- und Zunamen.	Gewerbe.	Geburts-Ort.	Signalement.	Bemerkungen.
Christian Koch.	Bäckergesell.	Hersleben bei Gotha.	Alter 38 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund mittlern, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.	Hat seit dem 1ten März 1818 nicht mehr gearbeitet, sich herumgetrieben und gebettelt.

Labes, den 21sten August 1818.

Der Magistrat.

Nach

Nachweisung

derjenigen Personen, welche unter Visirung der Pässe pro August 1818. von Swinemünde über die Landesgrenze verwiesen worden.

No. 310. September 18. I. Abtheilung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 8. August.	Schumachergeselle, Joh. Wilh. Tieck.	Pyritz.	Ist nach seinem Geburtsorte zurückgewiesen, weil er sich lange arbeitslos umhertreibt, auch Alters halber nicht mehr Arbeit erhält.	Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare weiß, Stirn breit und runzlich, Augen blau, Nase breit, Gesicht oval, Statur hager. Besondere Kennzeichen: zwei Blessuren am Kopfe.
Den 24. August.	Müllergeselle, Joh. Balzer Bierow.	Duvendick in Neu-Vorpommern.	desgl.	Alter 56 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun u. dünn, Stirn frei, Augen blau, Nase gewöhnlich, Gesicht oval, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Swinemünde den 31sten August 1818.

Der Magistrat.

Nach-

Nachweisung

der von hier über die Landesgrenze und in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden pro August 1818.

No. 904. September 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 6. August. 1818.	Arbeitsmann Joh. Christian Bock.	Kleth in Schwerin-Mecklenburg.	Nach seinem Geburtsorte wegen Bettelei.	Alter 71 Jahr, Größe 4 Fuß 4 Zoll, Haare schwarzbraun, Augen hellblau, Nase lang und spitz, Gesicht oval, Statur klein.
Den 10 August 1818.	Scharfrichter knecht, Joh Friedr. Reichard.	Malchin im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	Auf Befehl der Königl. Regierung wegen nutzlosen Herumtreibens nach seinem Geburtsorte Malchin unter Androhung empfindlicher Strafe, im Fall er die Preußischen Staaten wieder betreten sollte.	Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarzbraun, Augen ein blaues und ein graues, Nase gewöhnlich, Gesicht oval, Statur groß. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge ein Maal.

Treptow an der Tollense den 8. September 1818.

Der Magistrat.

Nachweisung

der von hier in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden pro August 1818.

No. 715. September 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt oder verwiesen ist.	Stand, Vor- und Zunamen.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 1. August.	Schornsteinfegergesell, Joh. Christ. Steinkopf	Gräfstädt bei Erfurth.	Gräfstädt wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 37 Jahr, Größe 5 Fuß 1¼ Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gesund, Kinn gespalten, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt klein, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: pockennarbig und mehrere kahle Flecken auf dem Kopf.
Den 25. August.	Branntweinbrenner, Joachim Jac. Rambow.	Wüsteuel in Neu-Pommern.	Curow bei Stettin desgl.	Alter 64 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund groß, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt.

Massow den 3. September 1818.

Der Magistrat.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der
Königl. Preußischen Regierung.
No. 46.
Stettin den 13ten Oktober 1818.

Gesetzsammlung.

Zu dem Anhange der Gesetzsammlung, die mit mehreren auswärtigen Höfen abgeschlossenen Traktate einhaltend, wird nunmehr die letzte Lieferung aus 12 Bogen, von Num. 6. bis Ende, ausgegeben und jenen Gesetzsammlungs-Interessenten unentgeldlich verabfolgt, der vom 1ten Januar c. d. J. ab die gewöhnliche Debitsvergütung entrichtet.

Aufgenommen ist in dieser Lieferung unter

Nr. 12. der Traktat mit Hessen-Rotenburg, vom 14ten Oktober 1817;

Nr. 13. der gestalten den ersten Artikel abändernde Traktat, die Lehen Behufen Jurisdiktion betreffend, vom 27ten November ejusd. 2. In der Ursprache sowohl als in einer deutschen Uebersetzung?

Nr. 14. der Staatsvertrag mit Schwarzburg-Sondershausen, vom 15. Juni 1818;

Nr. 15. der Staatsvertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt, vom 15. Juni ejusd. 2.;

Nr. 16. der Traktat mit den Königreich der Niederlande, vom 26. Juni ejusd. 2.;

Nr. 17. der Traktat mit dem Großherzogthum Hessen, vom 30sten desselben Monats und Jahres, Beide ebenfalls in der Ursprache wie in einer deutschen Uebersetzung.

Nr. 18. der Traktat mit Mecklenburg-Strelitz, vom 21sten September 1818;

Nr. 19. der Traktat mit dem Königreich der Niederlande, vom 29sten Oktober 1816, Französisch und Deutsch;

Nr. 20. Consular-Traktat mit denselben Königreich, vom 31sten November 1816;

Nr. 21. die Konvention mit dem Herzogthum Hessen, vom 11ten May 1817;

Nr. 22. der in wortwechsler Konvention gethane Zusatz, vom 2ten Juli desselben Jahres; und endlich

Nr. 23. der Vertrag Handelsstadt, vom 1ten Juni 1818. Deutsch und in einer französischen Uebersetzung.

Anzeige und Aufforderung.

Die Verwaltung des Marquardtschen Legats zur Beförderung der Obstzucht in Pommern betreffend.

Der hier verstorbene Hofrath Marquardt hat sich durch mehrere wohlthätige Vermächtnisse um die Provinz Pommern verdient gemacht. Unter allen zeichnet sich aber das Legat von 4000 Rtlr. aus, welches er zur Beförderung der Obstbaumzucht in der Provinz und zur Aufnahme des Handels mit Kern-Obst nach Rußland aussetzte.

Die Zinsen dieses Kapitals sind mehrere Jahre zum Ankauf von Obstbäumen, welche bäuerlichen Wirthen geschenkt wurden, verwandt. Dieser Plan zur Benutzung des Kapitals ist aber mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und des Executors des Marquardtschen Testaments, Herrn Kammergerichts-Präsidenten Woldermann zu Berlin, seit einigen Jahren aufgegeben, weil es schwer hielt, junge Bäume, die in jedem Boden fortkommen, aus Privat-Baumschulen gegen billige Preise zu erhalten und den Landmann an eine sorgfältige Aufsicht und Behandlung dieser jungen Bäume zu gewöhnen. Die jungen Bäume werden künftig in einer auf Kosten dieses Legats angelegten und gehörig unterhaltenen Baumschule zu Stargard gezogen, zunächst den brauchbaren Dorfschulmeistern und zwar mit der Bedingung unentgeldlich zugetheilt werden, daß sie solche in den Gärten bei den Schulhäusern anpflanzen, gehörig beschneiden und warten, sich mit Veredlung der Wildlinge in ihren Gärten beschäftigen, die edlen Reiser der erhaltenen Bäume dazu benutzen, die Belehrung der Jugend auch auf die Obstbaumzucht in allen ihren Theilen, mithin auf Heranziehen, Veredeln, Verpflanzen, Warten und Beschneiden der Bäume ausdehnen und ihr dadurch von Jugend an Sinn und Neigung und eine gewisse Heiligkeit dafür beibringen, das, wie die tägliche Erfahrung an den Wegebepflanzungen zeigt, bis jetzt noch ganz fehlt, und endlich daß sie die auf solche Art von ihnen gezogenen jungen edlen Bäume den Dorfbewohnern gegen zu bestimmende billige Preise überlassen. Diese Bedingungen werden durch bekannt zu machende Instructionen demnächst näher festgesetzt werden.

Hierdurch soll hoffentlich nicht nur die edle Absicht des Stifters auf das allervollständigste erreicht, sondern die verbesserte Baumzucht in und mit dem jungen Landvolke selbst aufwachsen und gleich Allem, was in dieser Art entsteht, mit allen ihren schönen Folgen ein Erbgut des Landmanns werden, das ihm bei erlangter Freiheit und Eigenthum überall zu Statten kommen und dem Gemeinwohl förderlich und ersprießlich werden soll.

Die

Die Ausführung dieses Plans ist durch Sammlen der mehrjährigen Zinsen dieses Legats, durch Verwendung derselben und eines kleinen Theils des Kapitals auf die erste Einrichtung des Wilhelmsplatzes zu Stargard (4 Morgen 68 □Ruthen groß) zur Baumschule und den Ankauf eines benachbarten Gärtnerhauses und Gartens zu Stargard, in welchem Wildlinge gezogen werden, vorbereitet. Es würde aber bei dem besten Willen und allen pflichtmäßigen Bemühungen des Unterschriebenen nicht ausführbar gewesen seyn, wenn die Stadt Stargard besagten Wilhelmsplatz nicht unentgeldlich als Eigenthum dem Marquardtschen Legat zur Baumschule überlassen und die zur Umzäunung des Platzes erforderlichen Fuhren auf Ansuchen der Herrn Landräthe von Schönig und von Marwitz II. nicht unentgeldlich von Pferde haltenden Eingesessenen geleistet, und das ganze Geschäft nicht vom Herrn Consistorialrath Stumpf und Landbaumeister Jüterbock mit Umsicht und uneigennütziger Thätigkeit geleitet wäre.

Das Versprechen des Herrn Stumpf, sich der Aufsicht dieser Provinzial-Baumschule ferner bestens anzunehmen, und das erfolgte Engagement eines vorzüglichen Baumgärtners, läßt das Gelingen dieses Unternehmens erwarten, vorzüglich wenn die Eingesessenen, welche dazu im Stande sind, dieser Anstalt ferner zu Hülfe kommen, und Prediger und Schulmeister sich bemühen, zur Beförderung der Obstbaumzucht durch zweckmäßige Benutzung der Wohlthaten dieses Legats beizutragen.

Um den Eingesessenen der Provinz Pommern Gelegenheit zu geben, dem Beispiel der Stadt Stargard und der benannten Personen (welchen ich hierdurch meinen Dank öffentlich zu erkennen gebe, indem ich zugleich von Benutzung dieses Marquardtschen Legats Rechenschaft ablege) zu folgen, fordere ich sie hierdurch auf, dem sich jetzt bei dem ersten Anfange der nun durch Rajolen ꝛc. vorbereiteten, mit diesem Herbste zu bepflanzenden Baumschule, findenden Mangel an wilden Aepfel- und Birnstämmen aus ihren Saamenbeeten abzuhelfen, und noch in diesem Herbst dem Herrn Consistorial-Rath Stumpf zu Stargard mit kostenfreier Gelegenheit gute Wildlinge zum Pflanzen in diese Provinzial-Baumschule zu übersenden und im Frühlinge nach Belieben, besonders mit den jungen Stämmen fortzufahren, die gleich bei dem Einsetzen durch Coputiren veredelt werden können.

Die Herren Landräthe, Magistrate, Beamten, Gutsbesitzer und Prediger, welche diese Wildlinge sammeln und auf solche Art nach Stargard senden, werden sich um diese Anstalt und dadurch um die Provinz selbst

verdient machen und sollen ihre Namen demnächst durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Stettin den 9ten September 1818.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

408.

Wegen der Pest in Tanger.

No. 1026. September 18. I. Abtheilung.

Das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat nach dem anhero ergangenen Reskript des Königl. Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten vom 1ten d. M., von dem Königl. Geschäftsträger zu Madrid die Anzeige erhalten: daß der Kaiser von Marocco gegen die Vorstellungen der fremden Konsuls, ein Marroccanisches Fahrzeug, welches sehr viele Pilger von Marocco an Bord gehabt, in Tanger zugelassen und dort die Pilger habe landen lassen, von denen bereits drei an der Pest gestorben, so daß die Verbreitung dieser schrecklichen Krankheit zu befürchten sei, wenn gleich von dem Englischen Gouverneur und den Spanischen Gouverneurs und Kommandanten der Küsten des mittelländischen Meeres bereits strenge und zweckmäßige Maaßregeln dagegen ergriffen und die Kommunication mit Afrika selbst aufgehoben worden.

Dem Handlung- und Schiffahrttreibenden Publikum wird solches daher zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 28sten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

409.

Die Versteuerung fremder Anker betreffend.

No. 1005. September 18. II. Abtheilung B.

Obgleich durch das Reskript des ehemaligen General-Direktorii d. d. Berlin

Berlin den 3ten December 1804 das Verbot der Einbringung fremder Anker zum Gebrauch für inländische Schiffe aufgehoben und dagegen nachgegeben ist, daß jeder Schiffsrheder die nöthigen Anker für sein eigenes Schiff aus der Fremde, gegen Erlegung einer Verbrauchsabgabe von 25 pro Cent des Werths, beziehen kann; so ist es doch zur Sicherstellung des Steuerinteresses erforderlich, daß jeder Rheder, Eigenthümer oder Schiffer eines inländischen Schiffs, verbunden bleibt, bei inländischen Ankern die Identität und bei fremden die Versteuerung zu beweisen.

Es wird daher hiermit in Erinnerung gebracht, daß die fremden Anker gleich beim Eingange bei den resp. Licent- und Acciseämtern, Behufs der Versteuerung declarirt werden müssen, und daß es den Packhofsbeamten obliegt, darauf zu wachen, daß bei einländischen Schiffen, im Fall sie mit fremden Ankern versehen sind, deren Versteuerung nachgewiesen werden muß.

In Bezug hierauf wird es den Licent- und Acciseämtern zur Pflicht gemacht, bei der Ankunft eines inländischen Schiffs die Qualität der Anker zu recherchiren und bei vorgefundenen fremden Ankern, den Beweis der geschehenen Versteuerung einzufordern. Kann der geforderte Beweis nicht geführt werden, so ist die verordnete Steuer von 25 pro Cent des durch Sachverständige abzuschätzenden Werths, nebst Licent- und Ersatzzollgefällen auszumitteln, der Schiffer über die unterlassene Versteuerung zur Verantwortung zu ziehen, und mittelst Einsendung dieser Verhandlungen zu berichten.

Um auch zu verhüten, daß die Rheder neu erbauter Schiffe nicht etwa durch den Ankauf fremder Anker von fremden Schiffern diese Verordnung umgehen, so muß auch von diesen gleich beim Ausgange ein vollständiger Nachweis über die Qualität der Anker eingefordert und nach Maaßgabe des sich alsdann ergebenden Resultats diese Verordnung in Anwendung gebracht werden.

Stettin den 25sten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

410.

Die Einlösung der Russischen Bons betreffend.

No. 661. September 18. II. Abtheilung A.

In Verfolg der früheren Bekanntmachung des Königl. Finanzministerii vom 22sten April 1816 und 15ten Februar v. J. wegen Einlösung der russischen

russischen Bons, ist die fünfte Verloosung dieser Bons am 15ten July d. J. durch die Königl. General-Lotterie-Direktion bewirkt, auch das Verzeichniß der gezogenen Nummern bereits unterm 1ten August d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Zahlung des Kapitalbetrags und der fälligen Zinsen von den in dem erwähnten Verzeichniß aufgeführten Bons wird nunmehrs bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse im Laufe des Monats Oktober und November d. J. dergestalt geschehen, daß, die Sonntage ausgenommen,

im October

1) die Nummern der Loose von 1 bis 258 incl. vom 15. bis 22. incl.
2) = = = = = 259 = 516 = = 23. = 31. =

im November

3) die Nummern der Loose von 517 bis 773 incl. vom 2ten bis 7ten incl.
4) = = = = = 774 = 1030 = = 9ten = 14ten =

zur Einlösung kommen.

Uebrigens müssen bei Einziehung des Kapitals- und Zinsenbetrags die in den Bekanntmachungen vom 19ten Juli 1816 (Berliner Zeitung Nr. 88. und Intelligenzblatt Nr. 176. des Jahres 1816) ertheilten Vorschriften wieder genaue Anwendung finden.

Berlin den 1ten September 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

(gez.) Friese.

Vorstehende Bekanntmachung wird im Verfolg der Verfügung vom 29sten August c. Amtsblatt No. 42. Seite 465, mit welcher das Verzeichniß der gezogenen Nummern bekannt gemacht worden, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Uebrigens kann die Annahme der gezogenen, mit dem Vermögens-Steuer-Stempel versehenen, gehörig quittirten Russischen Bons, Behufs deren weitern Beförderung zur Einlösung, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse nur bis zum 30sten November d. J. Statt finden.

Stettin den 26sten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

411.

Betrifft die Besteuerung des ungarischen Wassers.
Nr. 1026. Sept. 18. II. Abth. B.

Das Königl. Finanzministerium hat festgesetzt: daß vom ungarischen Wasser 25 pro Cent Accisegefälle, gleich wie von den fremden Parfumerien, und 1 Rthlr. 12 gr. pro Centner Ersatzzoll erhoben werden sollen, welches dem Publiko und den Steuerbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin den 30sten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

412.

Betrifft die Besteuerung des Mohnöls.
Nr. 1023. September 18. II. Abtheilung B.

Mittelst Rescripts vom 1ten September c. ist bestimmt worden: daß das Mohnöl, hinsichts der Versteuerung zur zweiten Gattung der Speiseöle zu rechnen und einer Verbrauchsabgabe von 18 gr für den Berliner Centner exclusive des Uebertrags, mit Einschluß des letztern, also 20 gr. 3 pf. brandenburgisch, zu unterwerfen ist.

Dies wird dem Publico und den betreffenden Steuerbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 30sten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

C. Militair-Angelegenheiten.

413.

Wegen der Forderungen an das Füsilier-Bataillon des 9ten Infanterie-Regiments.
Nr. 875. Sept. 18. I. Abth.

Sämmtliche Individuen unsers Departements, welche noch Forderungen an Gratifikation- und Soldergänzung aus dem Feldzuge von 1815 an das Füsilier-Bataillon des 9ten Infanterie-Regiments (Colberg Graf Gneisenau) zu machen haben, werden, auf Ansuchen des erwähnten Bataillons,

taillons, hierdurch aufgefordert, sich an Letzteres schriftlich, unter Einreichung der in ihrem Besitz befindlichen Forderungs-Bescheinigungen, zu melden, wo sie sofort prompte Zahlung zu gewärtigen haben sollen.

Stettin den 26sten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

D. Justiz-Angelegenheiten.

414.

Den Untergerichten des hiesigen Departements wird, in Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 13ten April dieses Jahres wegen der periodisch einzureichenden Geschäftstabellen und Listen, auf mehrere Anfragen hierdurch bekannt gemacht, daß

ad No. 12. der gedachten Verfügung, die Judicial-Depositen-Tabelle nebst dem Berichte über die Kassenvisitation und Abnahme der Deposital-Rechnung, nach Titel 3. §. 5. der Allgemeinen Deposital-Ordnung, in der Mitte des Monats Juli bei dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte, dagegen

ad 13 und 14. die Pupillar-Depositen-Tabelle, so wie die Vormundschaftstabelle zu eben der Zeit, bei dem Königl. Ober-Vormundschafts-Collegio einzureichen ist und deren Einsendung für das abgelaufene Kassen-Jahr, vom 1ten Juni $18\frac{17}{18}$ annoch erfolgen muß;

ad 15. (und in Ansehung der Patrimonialgerichte ad 10.) die Instruktionsliste in der Mitte des Monats December, nur von den über ein Jahr in der Instruktion geschwebten Prozessen einzureichen und damit in diesem Jahre der Anfang zu machen, wenn aber dergleichen über ein Jahr alte Prozesse nicht vorhanden sind, dieses pflichtmäßig anzuzeigen ist,

ad 16. nur diejenigen Untergerichte, die Referentenliste einzureichen haben, welche ein formirtes Collegium von 3 oder mehreren Mitgliedern bilden,

ad 17. es der Einreichung des besondern Instruktions-Verzeichnisses nebst der Recapitulation nicht bedarf.

Stettin den 21. September 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

415.

Die Verlegung des diesjährigen Herbstmarktes zu Treptow a. d. Tollense betreffend.
Nr. 1085. Sept. 18. II. Abth. B.

Wegen des einfallenden Lauberhüttenfestes der Juden ist der nach dem Kalender anstehende diesjährige Herbstmarkt zu Treptow a. d. Tollense statt den 15ten und 16ten auf den 13ten und 14ten October d. J. verlegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 25sten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

416.

Wegen Aussetzung des letzten Viehmarktes zu Jarmen.
No. 922. Sept. 18. I. Abth.

Wegen einer unter dem Rindvieh zu Jarmen ausgebrochenen seucharigen Krankheit, kann der auf den 21sten October d. J. daselbst angesetzte letzte Viehmarkt nicht gehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 28sten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

417.

Die Verlegung des diesjährigen Herbstmarktes zu Stepenitz betreffend.
Nr. 1299. Sept. 18. II. Abth. B.

Da der im Kalender auf den 17ten October c. angesetzte diesjährige Herbstmarkt zu Stepenitz gerade auf einen Sabbath der Juden fällt, so ist derselbe auf den folgenden Dienstag den 20sten October d. J. verlegt worden, wovon das Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Stettin den 29sten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

418.

Die Verlegung des Viehmarktes zu Stargard betreffend.
Nr. 1416. Sept. 18. II. Abth. B.

Wegen des einfallenden Lauberhüttenfestes der Juden ist der nach dem Kalender auf den 15ten October c. angesetzte diesjährige Viehmarkt zu Stargard auf den 19ten October d. J. verlegt worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 29sten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

419.

Ein hiesiger Arbeitsmann ist wegen verübten kleinen gemeinen Diebstahls, nach dem Erkenntniß des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin vom 27ten August d. J., mit einer körperlichen Züchtigung von 25 Peitschenhieben bestraft und in die Untersuchungskosten verurtheilt, auch die Strafe, da Inculpat sich bei dem Erkenntniß beruhigt hat, an ihm vollzogen worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Gollnow den 15ten September 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

420.

Wegen unvorsichtiger Tödtung eines 13jährigen Mädchens ist ein 13jähriger Knabe in dem Amtsdorfe Cöselitz zu einer körperlichen Züchtigung von 15 Röhrchenhieben, und zwei Einwohner zu Cöselitz sind wegen fahrläßiger Aufbewahrung eines geladenen Gewehrs, ein jeder zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden.

Colbatz den 21sten September 1818.

Preuß. Pommersches Justizamt Pyritz.

421.

Die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs der unterzeichneten Regierung für das Jahr 1819, welche nach einem ungefähren Ueberschlage bestehen wird, aus:

9	Rieß	Briefpapier,
15	=	fein Relationspapier 1ter Sorte,
40	=	= = 2ter =
40	=	= = 3ter =
1½	=	Tabellenpapier,
50	=	Conceptpapier,
4	=	blaues Umschlagpapier,
5	=	Packpapier,
5	=	sogenanntes Mützenpapier,
6	=	Notenpapier,
3	=	gefärbtes Papier (gelb, grün, roth ꝛc.)
6000		Federposen,
150		Bleistifte,
150		Rothstifte,
80		Pfund Siegellack von verschiedener Qualität,
30		Loth Heftseide,
14		Pfund Heftzwirn,
10	=	Oblaten (Mundlack)
40	=	Bindfaden,
90		Ellen Wachstuch,
15		Ellen Packleinen,
100		Stück Pack- und Heftnadeln,
2		Pfund Siegelwachs,

soll an den Mindestfordernden entweder theilweise oder auch im Ganzen in Entreprise gegeben werden.

Lieferungslustige können ihre Offerten bis zum 1ten November d. J. bei uns machen und die dabei einzusendenden Proben, wenn sie nicht zur Lieferung gelangen, nachher zurücknehmen.

Stralsund den 22sten September 1818.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Der zum Lehrer an der Mädchenschule in Greiffenhagen früher ernannte Rektor Reiter zu Pirschen, hat dieses Amt wieder abgelehnt; und

es

es ist daher in dessen Stelle, der Seminarist Richter zum Lehrer an der Mädchenschule in Greiffenhagen gewählt und von uns bestätigt worden.

Stettin den 27sten September 1818.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Grenadier Joseph Michalowsky, vom Grenadier-Regiment Kaiser Alexander, aus Neugoth, Stargardter Kreises, Danziger Regierungsbezirks, ist den 12ten September d. J. aus seinem Quartier desertirt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Commandantur daselbst abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 16ten September 1818.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter 31 Jahr 5 Monate, Größe 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart gelblich, Kinn rund, Gesicht frei, Gesichtsfarbe gelblich, Statur stark, Sprache deutsch und pohlnisch.

Bekleidung. Grau tuchene Commisjacke, grau tuchene Hosen, zwilchne Stiefletten, Commisschuhe, schwarz tuchene Halsbinde, blau tuchene Feldmütze.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 47.

Stettin den 14ten Oktober 1818.

Gesetzsammlung.

No. 10. enthält:

No. 485. die Ratifikations-Urkunde der zwischen Preußen und Baiern unterm 16ten December 1817 abgeschlossenen Kartel-Konvention. Vom 6ten Juni d. J.;

No. 486. das Gesetz wegen Einführung eines Fabrikzeichens in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen, auf dem daselbst verfertigten Stabeisen. Vom 3ten Juli d. J.;

No. 487. die Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Hildburghausen. Vom 26sten August desselben J.; und

No. 488. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten August 1818, die Theilnahme des Militairs bei der Feuerpolizei, betreffend.

No. 2015. September 18. I Abtheilung.

Durch die Kabinetsordre vom 1ten August v. J. ist in Ansehung derjenigen, in den wiedereroberten Provinzen vorgefundenen Beamten, welche schon vor dem Frieden von Tilsit im diesseitigen Dienste gestanden haben, bestimmt, daß wenn sie nicht sofort wieder angestellt werden können, sie ihr früheres Preußisches Gehalt, bis zur Wiederversorgung als Wartegeld beziehen sollen. Es ist gerecht, daß diese Begünstigung auch denjenigen Beamten zu Theil werde, welche in Gefolge des gedachten Friedensschlusses ihre Dienststellen verloren, nach der Rückkehr in die alten Provin-

zen binnen der bestimmten Frist auf Wartegeld gesetzt und bis jetzt noch nicht wieder versorgt sind. Und so wie den Beamten in den neu- und wiedererworbenen Provinzen, bei ihrer Unbescholtenheit, das Diensteinkommen, welches sie früher genossen, bei der anderweiten Anstellung zugesichert ist, eben so müssen den, nach dem Tilsiter Frieden amtlos gewordenen Officianten, der Gleichmäßigkeit des Verfahrens wegen, bei den ihnen bereits wieder gegebenen oder noch zu gebenden Stellen, die Besoldungen wieder gewährt werden welche sie vor dem Tilsiter Frieden zu genießen gehabt haben.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmungen zur Ausführung zu bringen und demnach dafür zu sorgen, daß diejenigen, durch den Tilsiter Frieden dienstlos gewordenen Beamten, welche noch unversorgt sind, bei der Wiederanstellung ihr früheres Diensteinkommen erhalten, diejenigen, welche mit geringerem Gehalte wieder untergebracht sind, wegen des fehlenden durch persönliche Zulagen entschädigt werden, und diejenigen, welche auf Wartegeld stehen, als solches für die Folge und bis zu ihrer anderweitigen fixen Anstellung, das vor dem Tilsiter Frieden genossene Gehalt zu beziehen bekommen, wobei Ich zugleich bestimme, daß diejenigen Wartegeldgenieſſenden, deren fortdaurende Dienstfähigkeit oder sonstige Qualifikation zur Wiederanstellung irgend einem begründeten Bedenken unterliegt, unverzüglich auf Pension gesetzt werden müssen. Jene nachträglichen Bewilligungen sollen jedoch nur vom 1ten Juli d. J. ab, in Wirkung treten und nicht auf die Vergangenheit gezogen werden, so wie auch diejenigen Officianten, welche der vorwaltenden Verhältnisse wegen, früher zu Wartegeldern nicht geeignet gefunden worden, daraus kein Recht erlangen sollen, dergleichen für die Zukunft zu fordern. Uebrigens empfehle Ich dem Staatsministerium, auf die baldigste Wiederunterbringung der auf Wartegeld stehenden allen Bedacht zu nehmen und sie inzwischen zu Hülfsarbeiten zu brauchen, denen sie sich, wenn sie den Anspruch auf die Unterstützung von Seiten des Staats behalten wollen, nicht entziehen können, wodurch bei den bisherigen Diäten ahlungen Ersparungen zu Deckung des künftigen Mehrbetrags der Wartegelder zu machen seyn werden.

Berlin den 3ten Juli 1818.

Vermöge Seiner Königl. Majestät Vollmacht und höchsten Befehls, während Ihrer Abwesenheit

gez. von Hardenberg.

An das Staatsministerium.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

422.

Wegen prompterer Einsendung der medizinisch-geographischen Quartalberichte.
No. 1645. Sept. 18. I. Abth.

Die vorgeschriebenen medizinisch-geographischen Quartalberichte sind bisher theils sehr unvollständig, theils sehr spät von den Herrn Physikern bei uns eingereicht worden, welches die unvermeidliche Folge hat, daß die von dem Königl. Medizinal-Collegio zu erstattenden Generalberichte mangelhaft ausfallen und zu spät an die vorgesetzte Behörde abgesandt werden. Zum Theil liegt die Schuld daran, daß diejenigen Individuen und Behörden, welche den Herrn Physikern die nöthigen Data zu jenen Berichten suppeditiren müssen, solche nicht mit der nöthigen Gründlichkeit und Vollständigkeit abfassen und zu lange zurückbehalten, zum Theil wird aber auch die verspätete Einsendung durch die Herrn Physiker selbst verschuldet.

Wir finden uns daher hierdurch veranlaßt, die früher deshalb durch unser Amtsblatt bekannt gemachten Verordnungen, namentlich vom 19ten October 1811 (A. B. pro 1811 S. 203) vom 12ten August 1812 (Amtsblatt pro 1812 S. 243) vom 27sten September 1812 (Amtsblatt pro 1812 S. 317) so wie auch die Verfügung vom 8ten März 1817 wegen der magnetischen Kuren (Amtsblatt pro 1817 S. 111) hierdurch nicht nur wieder in Erinnerung zu bringen, sondern auch alle approbirten Herren Aerzte und Wundärzte, imgleichen die Herren Superintendenten, die Polizei- und landräthlichen Behörden hierdurch gemessenst aufzufordern, die nöthigen Materialien zu den medizinisch-geographischen Quartalberichten, so wie solche vorgeschrieben sind, insbesondere auch die Bemerkungen über die von ersteren besorgten magnetischen Kuren, mit der dem Zwecke entsprechenden Vollständigkeit und Gründlichkeit ausgearbeitet, unfehlbar und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals den Herren Physikern mitzutheilen. Von den Letzteren erwarten wir, daß sie der Vorschrift gemäß ihre medizinisch-geographischen Quartalberichte innerhalb der ersten 4 Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals vollständig und gründlich bei uns einreichen werden. Wir werden diejenigen unter ihnen, welche sich durch gründliche Bearbei-

tung und prompte Einsendung dieser Berichte auszeichnen, öffentlich durch das Amtsblatt belobend bekannt machen.

Stettin den 8ten October 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

423.

Die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen, haben, in Betracht, daß unsere vielfältigen Anmahnungen zur Restilgung nicht überall den gewünschten Eingang gefunden und um dem solchemnach zur Ungebühr verzögerten Restwesen hinsichts der bis ult. December 1814 schuldigen Gefälle, endlich ein Ende zu machen, mittelst Rescripts vom 11ten September d. J. festgesetzt, daß die in unserer frühern Bekanntmachung vom 22sten Februar 1816 Amtsblatt No. 7. Seite 103 No. 104 benannten Reste aus der Compensations-Periode de $18\frac{0}{12}$ in Staatspapieren jeder Art, so wie die Reste von Trinitatis 1812 bis Ende December 1814 in Lieferungs- oder dafür umgeschriebenen Staatsschuldscheinen nur noch bis Ende December 1818 eingezahlt werden können, nach Ablauf dieses Termins die alsdann noch gebliebenen Reste der Art aber durchaus in baarem Gelde berichtiget werden sollen.

Sämmtlichen Zahlungspflichtigen, welche noch mit obgedachten Gefällen zu Königl. Cassen unsers Departements, aus genannten beiden Perioden in Rückstand sind, wird daher diese Bestimmung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß wer bis zum letzten December d. J. nicht Zahlung leistet, es sich selbst zuzuschreiben hat, daß nach Ablauf dieser Frist, der Rest nicht weiter in den bisher gestatteten Zahlungsmitteln angenommen, sondern in baarem Gelde beigetrieben werden wird.

Hiernach haben sich nicht nur mehrgedachte Restanten, sondern auch die mit Einziehung der Gefälle beauftragten Behörden genau zu achten, und werden letztere besonders noch angewiesen, ihrer Seits die Debenten auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, diese Frist ihres eigenen Vortheils wegen, nicht ungenutzt verstreichen zu lassen.

Stettin den 6ten October 1818.

Königl. Preußische Regierung.

C. Militair-

C. Militair-Angelegenheiten.

424.

Wegen der rückständigen Servis- und Brodgelder aus dem Zeitraum vom 1ten November 1806 bis Ende December 1808.

No. 1742. Sept. 18. I. Abtheilung.

Die vielfältigen Gesuche, welche seit längerer Zeit um Berichtigung der angeblich rückständigen Servis- und Brodgelder aus dem Zeitraum vom 1ten November 1806 bis Ende December 1808 bei uns eingegangen, haben uns veranlaßt, durch die Magistrate unsers Regierungsbezirks die diesfälligen Forderungen derjenigen Soldatenfrauen und Kinder, die nicht nur einer Unterstützung in ihrer bedrängten Lage höchst bedürftig sind, und noch keine andre Unterstützung empfangen haben, sondern die sich auch während der damaligen Abwesenheit ihrer Männer und Väter bei der Armee in deren gewohnten Garnisonorten aufgehalten haben, liquidiren zu lassen, und die hiernächst zusammengestellten Hauptliquidationen den betreffenden hohen Ministerien zur Bewilligung und Anweisung einzureichen.

Diese Anweisung wird bei den von uns gemachten dringenden Vorstellungen und Anträgen hoffentlich erfolgen, muß aber um so mehr ruhig abgewartet werden, als alle Staatsmittel, durch wirkliche Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, nicht sogleich auch zu Aushülfen in reinen Gnadensachen, für Verluste, welche jene Zeit unmittelbar nach sich zog, herangezogen werden können.

Die Interessenten müssen daher in Geduld stehen, bis die höhere Entscheidung eingeht. Das fortwährende Andringen auf Befriedigung, kann bei den von uns bereits gemachten Schritten nichts bezwecken, und es wird daher auf alle in Beziehung der in Rede stehenden Angelegenheit von nun an eingehende Vorstellungen kein Bescheid eher erfolgen, als bis solcher mit Wirksamkeit ertheilt und solches dann öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Stettin den 8ten October 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

425.

In Gemäßheit des §. 36. der Instruktion vom 30sten Juni 1817, ist die zur oberen Leitung des diesjährigen Ersatzes fürs stehende Heer verordnete Departements-Ersatz-Commission für das hiesige Departement zusammengetreten.

An die genannte Commission können nunmehro die etwaigen Reklamationen oder Beschwerden der Privatpersonen gerichtet werden, und wird sich dieselbe am 9ten, 10ten, 11ten d. in Stargard, am 12ten, 13ten und 14ten in Naugard, am 15ten und 16ten in Treptow a. d. R., am 17ten und 18ten in Cammin, am 19ten und 20sten in Swinemünde, am 21sten und 22sten in Anclam, am 23sten und 24sten in Demmin, am 25sten und 26sten in Torgelow und vom 27sten October bis incl. 1ten November in Stettin befinden.

Auf Reclamationen und Beschwerden kann nur dann Rücksicht genommen werden, wenn ihnen die Bescheidung der treffenden Kreis-Ersatz-Commission beigefügt ist.

Stettin den 7ten October 1818.

Die Königl. Departements-Ersatz-Commission.

v. Rudolphi,
Oberst und Landwehr-Inspekteur.

Woldermann,
Regierungs- u. Militair-Departementsrath.

v. Krause,
Ritterschaftsdirektor u. Landrath.

Masche, Stadtrath.

426.

Die Ungültigkeit eines verloren gegangenen Passes betreffend.

No. 1599. Sept. 18. I. Abth.

Der Böttchergeselle Carl Heinicke aus Warschau gebürtig, hat den ihm zu Berlin von der Königl. Polizei-Intendantur unterm 22sten Juli c. ertheilten, auf 6 Monate gültigen, unterm 24sten September c. von Gollnow nach Stargard visirten Paß, auf der Reise nach dem letztgenannten Ort verloren.

Es

Es wird dieser Paß daher hiermit für ungültig erklärt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 2ten October 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

427.

Die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs der unterzeichneten Regierung für das Jahr 1819, welche nach einem ungefähren Ueberschlage bestehen wird, aus:

9	Ries	Briefpapier,
15	=	fein Relationspapier 1ter Sorte,
40	=	= = 2ter =
40	=	= = 3ter =
1½	=	Tabellenpapier,
50	=	Conceptpapier,
4	=	blaues Umschlagpapier,
5	=	Packpapier,
5	=	sogenanntes Mützenpapier,
6	=	Notenpapier,
3	=	gefärbtes Papier (gelb, grün, roth ꝛc.)
6000		Federposen,
150		Bleistifte,
150		Rothstifte,
80	Pfund	Siegellack von verschiedener Qualität,
30	Loth	Heftseide,
14	Pfund	Heftzwirn,
10	=	Oblaten (Mundlack)
40	=	Bindfaden,
90	Ellen	Wachstuch,
15	Ellen	Packleinen,
100	Stück	Pack- und Heftnadeln,
2	Pfund	Siegelwachs,

soll an den Mindestfordernden entweder theilweise oder auch im Ganzen in Entreprise gegeben werden.

Lieferungslustige können ihre Offerten bis zum 1ten November d. J. bei uns machen und die dabei einzureichenden Proben, wenn sie nicht zur Lieferung gelangen, nachher zurücknehmen.

Stralsund den 22sten September 1818.

Königliche Preußische Regierung. 428.

428.

In den Forstrevieren Falkenwalde, Jasenitz, Ziegenorth, Mützelburg, Ahlbeck und Eggesin, befindet sich noch eine bedeutende Anzahl Kiefern Bauholz von allen Dimensionen, welche der Wind geworfen hat; dieses Holz soll laut Verfügung der Königl. Regierung im Wege des Meistgebots verkauft werden, wobei dem Publiko zur Nachricht gereicht, daß Gebote bis zu zwei Drittel der bisherigen Taxe sollen angenommen werden. Zur Versteigerung dieses Holzes ist ein Haupttermin im Forsthause zu Ahlbeck auf den 20sten October d. J. angesetzt, wo die Käufer sowohl die Sorten als Stückenzahl der Bauhölzer, als auch die andern Bedingungen ersehen können. Uebrigens können Holzbedürftige sowohl in den periodischen großen Holzversteigerungsterminen, als in den wöchentlich an den Montag und Donnerstag, durch die Revierforstbedienten abzuhaltenden Verkäufen, dieses Holz unter den geordneten Modalitäten erstehen.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Ahlbeck.

Furbach.

429.

Die Termine zur Holzversteigerung in großen Quantitäten, sind in den Forsten der Inspektion Ahlbeck auf folgende Tage bestimmt:

Für den Monat November.

1 u. 2) Ziegenorther und Jasenitzer Forstrevier den 2ten November im Forsthause zu Jasenitz;

3) Falkenwalder Forstrevier den 3ten November im Forsthause zu Falkenwalde;

4) Mützelburger Forstrevier den 4ten November im Forsthause zu Mützelburg;

5) Ahlbecker Forstrevier den 5ten November im Forsthause zu Ahlbeck;

6) Eggesiner Forstrevier den 6ten November im Forsthause zu Eggesin.

Für den Monat December.

1 u. 2) Ziegenorther und Jasenitzer Forstrevier den 1ten December im Forsthause zu Jasenitz;

3) Falkenwalder Forstrevier den 2ten December im Forsthause zu Falkenwalde;

4) Mützel-

4) Mützelburger Forstrevier den 3ten December im Forsthause zu Mützelburg;

5) Ahlbecker Forstrevier den 4ten December im Forsthause zu Ahlbeck;

6) Eggesiner Forstrevier den 5ten December im Forsthause zu Eggesin.

Die Holzverkäufe in kleinen Quantitäten werden an den Montag und Donnerstag jeder Woche durch die Revierforstbedienten fortgesetzt.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Ahlbeck.

Furbach.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Unterförster Klewer erledigte Unterförsterstelle zu Bellin, im Eggesiner Revier, Amts Ueckermünde, ist dem bisherigen Oberjäger Ludwig Topp, übertragen worden.

Stettin den 5ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Nach einer Sr. Exzellenz des Herrn Oberpräsidenten von der Polizei-Intendantur zu Berlin zugekommenen authentischen Nachricht sollen mehrere berüchtigte Diebe, größtentheils Juden, nach der hiesigen Provinz gereiset seyn, um auch bei uns ihr diebisches Gewerbe zu treiben.

Der gefährlichste von ihnen ist der berüchtigte Moritz Schwerin, welcher früherhin mit einer Räuberbande in Hannover verhaftet war, daselbst die Tortur aushielt, jedoch vor seiner Verurtheilung von dort entwich. Zur Zeit des hiesigen letzten Jahrmarktes, soll er in Begleitung seiner Frau und zweier Kinder einer Tochter von 10 und eines Knaben von sieben Jahren selbst hier gesehen seyn. Er nannte sich Marcus Levi Cohn aus Königsberg in Preußen und legitimirte sich als solcher mit einem Passe.

Ein anderer berüchtigter Dieb, der sich zu jenem gesellet hat, ist der Itzig Bieren: er trägt polnische Kleidung und einen langen Bart. Von seinem weitern Signalement ist uns aber nichts bekannt geworden.

Wir setzen auf die Entdeckung eines jeden dieser beiden Bösewichter eine Belohnung von 10 Rthlr. und fordern Sie hierdurch auf, ihnen mit der genauesten Aufmerksamkeit nachspüren zu lassen. Sobald sich einer von ihnen in Ihrem Geschäftskreise betreten lassen sollte, ist er sofort zu verhaften und unter sicherer Bedeckung geschlossen an den hiesigen Polizei-Direktor Stolle abzuliefern. Im übrigen wollen wir Ihnen hierbei auch die höchste Wachsamkeit auf alle, in der Provinz verkehrende fremde jüdische Handelsleute empfehlen, weil seit einiger Zeit bedeutende Diebstähle mit Einbruch geschehen sind.

Stettin den 9ten October 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

An sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden des Departements.

Nachbenannter ehemalige Soldat Michael Friedrich Theus, aus Greiffenberg in der Mark gebürtig, des Verbrechens der Betrügerei schuldig, ist am 6ten October d. J. aus dem Stadtgefängniß zu Alt-Damm entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Alt-Damm an den dortigen Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin den 8ten Oktober 1818.

Die Königl. Preuß. Regierung von Pommern.
v. Rohr. Buchholz. Frauendienst.

Ausgefertigt vom Magistrat zu Alt-Damm den 6ten October 1818.

Be-

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare röthlich, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, dick, Mund mittelet, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Füße grade. Besondere Kennzeichen: pockengrübig.

Persönliche Verhältnisse: Alter 21 Jahr, Religion lutherisch, Gewerbe kein, Sprache deutsch.

Bekleidung: Rock grün tuchener Ueberrock, Weste schwarz tuchene, Hosen weise leinene, Stiefeln ja, Hut runden, Halstuch schwarz seidenes, Hemde weis leinenes.

Nachbenannter Kantonist aus Slenz, Thornischen Kreises gebürtig, des Verbrechens des Entspringens vom Transport schuldig, ist auf dem Wege von Gamsee nach Graudenz entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gesunden nach Graudenz an das Garnison-Bataillon No. 3. gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 26sten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 2½ Zoll. Persönliche Verhältnisse: Alter 20 Jahr.

Nach-

Nachweisung

der von hier über die Landesgrenze in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden pro September 1818.

No. 1896. September 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabund die über die Landesgrenze transportirt oder verwiesen ist.	Stand, Vor- und Zunamen.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 13. Septbr. 1818.	Scharfrichterknecht, Joh. Georg Ludwig Hartmann mit Frau und 3 Kinder.	Kollbach im Waldeckschen	Ist in Folge der Königl. Regierungs-Verfügung d. d. Stettin den 7. Juni 1817, und weil er seine Kinder zum Betteln herumfandte, nach seiner Vaterstadt zurückgewiesen.	Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase länglich, Gesicht breit, Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen fehlen.
Dergl.	Zeugmachergesell, Carl Alth. Köhler.	Penig.	Weil er eingeständlich seit Ostern 1818 nirgends gearbeitet, und hier geboren hat, nach seinem Geburtsort verwiesen.	Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase breit, Gesicht oval, Statur mittler. Besondere Kennzeichen fehlen.

Treptow an der Tollense den 27ten September 1818.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 48.

Stettin den 21sten Oktober 1818.

Verordnungen.

A. Finanz-Angelegenheiten.

430.

Betrifft die in den westlichen Provinzen errichteten Zollstellen.

No. 813. Sept. 18. II. Abth. E.

Das Publikandum des Königl. Finanzministerii vom 23sten Juni d. J., an welchen Orten in den westlichen Provinzen Haupt-Zoll-Aemter und Neben-Zoll-Aemter erster Klasse, und die dazu gehörigen Ansage-Posten angelegt werden, nebst dem desfalsigen Ortsverzeichniß, wird, der höhern Bestimmung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 10ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Publicandum.

In Gefolge der Bestimmung § 10. der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 818 wird dem Publico durch die Beilage vorläufig bekannt gemacht, an welchen Orten in den Provinzen

Westphalen,

Niederrhein,

Jülich,-Cleve,-Berg,

Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse, und die dazu gehörigen Ansage-Posten angelegt werden sollen, wonach sich die Zoll-Straßen, welche gebildet werden, von selbst ergeben. Mehrere der Neben-Zollämter erster Klasse werden zur Erleichterung des Verkehrs größere Abfertigungs-Befugnisse erhalten, als ihnen nach den Festsetzungen der Zoll-Ordnung in der Regel beigelegt sind. Der Umfang dieser erweiterten Befugnisse, so wie Abänderung in der Location der Erhebungs-Stellen, welche sich während der Einrichtung selbst noch ergeben könnten, sollen nach vollendeter Organisation nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

An welchen Orten Neben-Zollämter zweiter Klasse werden errichtet werden, wird die Königl. Regierung den Bewohnern der dabei interessirten Umgegend durch die Kreisbehörden bekannt machen lassen. Besondere Controll-Aemter auf der Binnenlinie werden für jetzt noch nicht errichtet.

Zur Sicherstellung des Ausfuhrzolles werden bis dahin in der Nähe der Binnenlinie, Anmeldungsstellen angelegt, welche die Regierungen in den 3 westlichen Provinzen bekannt machen werden.

Berlin den 23sten Juni 1818.

Finanz-Ministerium.

Gez. v. Klewitz.

Ver-

Verzeichniß

derjenigen Zollstellen, welche in den westlichen Provinzen errichtet werden sollen.

Im Regierungs Bezirke von	Sitz.		Sitz.	
	Der Haupt-Zoll-Aemter.	Der dazu gehörigen Anfage-Posten.	Der Neben-Zoll-Aemter erster Klasse.	Der dazu gehörigen Anfage-Posten.
Cleve.	Emmerich.	Hüthum.		
	Cranenburg.			
			Keeken.	
			Grunewald.	
			Hommersum.	
	Kaldenkirchen.	Wanspacherhöfe		
		Anderheyde.		
			Walbeck.	
			Straelen (ausgesprochen jedoch wie Strahlen).	
			Herengen.	
			Brüggen.	
Achen.	Wehr.		Elmpt.	
	Achen.	Laurensberg.		
		Wals.		
		Herbach.		
		Bilzen.		
			Herzogenrath.	
			Herbach.	
			Bilzen.	
			Eupen.	
	Malmedy.		Am Schirm auch Baraque neuve genannt.	Malbringen.
Trier.	Trier.	Lang Sur.		
		Igel.		
			Dasburg.	
			Roth.	
			Irrel.	
			Perl.	

Im Regierungs-Bezirke von	Sitz. Der Haupt-Zoll-Aemter.	Sitz. Der dazu gehörigen Ansage-Posten.	Sitz. Der Neben-Zoll-Aemter erster Klasse	Sitz. Der dazu gehörigen Ansage-Posten.
Trier.	Saarbrück.	Arneval.		
		Reutrisch.		
			Saarlouis.	
				Filsberg.
				Oberherrn.
			Ottweiler.	
Coblenz.	Weiler.	Bingnerbrück.	Altenkirchen.	
			Kirn.	
			Oberstreit.	
			Creutznach.	
	Coblenz.		Münster bei	Bingen.
			Weiler.	
			Bacharach.	
			St. Goar.	
			Boppard.	
			Ehrenbreitstein.	
			Dierdorff.	
Arensberg.	Wilnsdorff.			
			Burbach.	
			Laasphe.	
			Hallenberg.	
			Medebach.	
			Giershagen.	
Minden.	Warburg.	Am Diemel Thor zu Warburg.		
			Beverungen.	
			Höxter.	Luchtringen.
			Steinheim.	
	Minden.	Weserthor zu Minden.	Lexten.	
		Petershagen.		
			Herford.	Burgthor zu Herford.
			Vlotho.	

Im Regierungs-Bezirke von	Sitz. Der Haupt-Zoll-Aemter.	Sitz. Der dazu gehörigen Anfage-Posten.	Sitz. Der Neben-Zoll-Aemter erster Klasse.	Sitz. Der dazu gehörigen Anfage-Posten.
Minden.			Petershagen.	
			Rahden.	
			Levern.	
			Oldendorff.	
			Hückelkreutz.	
Münster.	Ostbevern.		Kloster Vinneberg.	
			Lengerich.	
			Lolte.	
			Hopsten.	Huntling.
	Rheine.	Hardrup.	Marpafen.	Hardrup.
			Gronau.	
			Alstädt.	
			Breden.	
			Bocholt.	Bruggenhagen.
			Anholt.	

Die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen, haben, in Betracht, daß unsere vielfaltigen Anmahnungen zur Restilgung nicht überall den gewunschten Eingang gefunden und um dem solchemnach zur Ungebühr verzögerten Restwesen hinsichts der bis ult. December 1814 schuldigen Gefalle, endlich ein Ende zu machen, mittelst Rescripts vom 11ten September d. J. festgesetzt, daß die in unserer fruhern Bekanntmachung vom 22sten Februar 1816 Amts-Blatt No. 7. Seite 103 No. 104 benannten Reste aus der Compensations-Periode de $18\frac{0}{12}$ in Staatspapieren jeder Art, so wie die Reste von Trinitatis 1812 bis Ende December 1814 in Lieferungs- oder dafür umgeschriebenen Staats-Schuldscheinen nur noch bis Ende December 1818 eingezahlt werden können, nach Ablauf dieses Termins die alsdann noch gebliebenen Reste der Art aber durchaus in baarem Gelde berichtiget werden sollen.

Sämmt-

Sämmtlichen Zahlungspflichtigen, welche noch mit obgedachten Gefällen zu Königl. Cassen unsers Departements, aus genannten beiden Perioden in Rückstand sind, wird daher diese Bestimmung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß wer bis zum letzten December d. J. nicht Zahlung leistet, es sich selbst zuzuschreiben hat, daß nach Ablauf dieser Frist, der Rest nicht weiter in den bisher gestatteten Zahlungsmitteln angenommen, sondern in baarem Gelde beigetrieben werden wird.

Hiernach haben sich nicht nur mehrgedachte Restanten, sondern auch die mit Einziehung der Gefälle beauftragten Behörden genau zu achten, und werden letztere besonders noch angewiesen, ihrer Seits die Debenten auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, diese Frist ihres eigenen Vortheils wegen, nicht ungenutzt verstreichen zu lassen.

Stettin den 6ten October 1818.

Königl. Preußische Regierung.

432.

Die Besteuerung der fremden Faden-Nudeln betreffend.

No. 1473. September 18. II. Abth. B.

Da für die fremden Faden-Nudeln in dem Ersatz-Zoll-Tarif vom 27sten Mai 1814 kein Satz bestimmt ist, so hat das Königliche Finanz-Ministerium unterm 16ten September d. J. verordnet, daß die auf fremde Graupen und Gries angeordnete Abgabe von Einem Thaler pro Centner auch für die fremden Faden-Nudeln, Anwendung finden soll.

Hiernach haben sich die Accise-, Zoll- und Licent-Aemter zu achten.

Stettin den 10ten October 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

433.

Die den Geistlichen und Schulbedienten oder deren Wittwen für das Jahr 1817 zustehende Holz-Accise-Vergütigung betreffend.

No. 1857. October 18. II. Abth. B.

Sämmtliche Accise-Aemter des Stettiner Regierungs-Departements werden hiemit aufgefordert, eine specielle Nachweisung von der den Geistlichen und Schulbedienten oder deren Wittwen, für das Jahr 1817 zustehenden Holz-Accise-Vergütigung, in derselben Art, wie solche schon durch

die

die Circular-Verfügung vom 9ten Februar 1816 No. 1396 gefordert worden, mit der größten Genauigkeit anzufertigen, und binnen 14 Tagen unerinnert einzureichen.

Eine gleiche Nachweisung für das Jahr 1818 muß in der Mitte Januar künftigen Jahres eingesandt werden.

Stettin den 13ten October 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

434.

Betrifft die Lösung des Fuhrmanns-Gewerbe-Scheins derjenigen Müller, welche für ihre Mahlgäste das Gemahl mit eigenem Gespann zur Mühle an- und zurückfahren.

No. 1641. Sept. 18. II. Abth. B.

Nach der Verfügung vom 11ten März 1815 (Amtsblatt pro 1815 No. 14. S. 119) sind die Müller, welche das Gemahl ihrer Mahlgäste mit eigenem Gespann an- und zurückfahren, zur Lösung eines Fuhrmanns-Gewerbescheins unbedingt verpflichtet. Diese Verfügung ist jedoch hin und wieder mißverstanden worden, indem man irrthümlich angenommen, daß die Lösung des Gewerbescheins von Seiten der Müller alsdann nicht erforderlich sey, wenn die An- und Zurückfuhre unentgeldlich geschieht. Es wird daher mehrgedachte Verfügung noch dahin erläutert, daß die Lösung eines Fuhrmanns-Gewerbescheins von Seiten der Müller immer nothwendig ist, wenn auch nicht bestimmte Entschädigungen von den Mahlgästen für diese Fuhren geleistet werden, da die Müller entweder das Fuhrlohn bei dem Mahlgelde schon mit anrechnen, oder die Concurrenz dadurch zu ihrem Vortheile zu lenken suchen, daß sie für das Mahllohn die Fuhre obenein leisten.

Stettin den 15ten October 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

B. Gewerbe- und Handels-Angelegenheiten.

435.

Betrifft die, wegen Verlegung der Jahrmärkte bei Zeiten zu machenden Anträge.

No. 126. October 18. II. Abth. B.

Um den Uebelständen vorzubeugen, welche sich aus der Verlegung der Jahr-

Jahrmärkte kurz vor ihrem Eintritt hin und wieder ergeben, wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hiemit festgesetzt, daß dergleichen Anträge, insbesondere wegen der einfallenden jüdischen Feste sogleich nach dem Erscheinen eines jeden neuen Kalenders und spätestens bis zum letzten März jedes Jahres, bei derselben angebracht werden müssen und zwar in der Regel durch die Magistrate, an welche sich jüdische Glaubensgenossen alsdann zu wenden haben. Dergleichen Anträge werden gern berücksichtiget werden, weil wir das Beste des verkaufenden wie des kaufenden Publikums jederzeit gern wahrnehmen, um dies in Betreff der Jahrmarkt-Regulirung zu erreichen, aber eine allgemeine Behandlung nothwendig ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß spätere desfalsige Anträge ganz unberücksichtigt bleiben werden.

Hiernach haben sich insbesondere die Magistrate und die die Jahrmärkte besuchenden Gewerbtreibenden, so wie insbesondere die jüdischen Handelsleute zu achten.

Stettin den 13ten October 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

436.

In Gemäßheit des §. 36. der Instruktion vom 30sten Juni 1817, ist die zur oberen Leitung des diesjährigen Ersatzes fürs stehende Heer verordnete Departements-Ersatz-Commission für das hiesige Departement zusammengetreten.

An die genannte Commission können nunmehro die etwaigen Reklamationen oder Beschwerden der Privatpersonen gerichtet werden, und wird sich dieselbe am 9ten, 10ten, 11ten d. in Stargard, am 12ten, 13ten und 14ten in Naugard, am 15ten und 16ten in Treptow a. d. R., am 17ten und 18ten in Cammin, am 19ten und 20sten in Swinemünde, am 21sten und 22sten in Anclam, am 23sten und 24sten in Demmin, am 25sten und 26sten in Torgelow und vom 27sten October bis incl. 1ten November in Stettin befinden.

Auf

Auf Reclamationen und Beschwerden kann nur dann Rücksicht genommen werden, wenn ihnen die Bescheidung der treffenden Kreis-Ersatz-Commission beigefügt ist. Stettin den 7ten October 1818.

Die Königl. Departements-Ersatz-Commission.

v. Rudolphi, Oberst und Landwehr-Inspekteur.
Woldermann, Regierungs- u. Militair-Departementsrath.
v. Krause, Ritterschaftsdirektor u. Landrath.
Masche, Stadtrath.

437.

Vermischte Nachrichten aus dem Stettiner Regierungs-Bezirk für den Monat September 1818.

Die Witterung war im Monat September abwechselnd heiter und trübe, in der ersten Hälfte fiel häufig Regen, in der zweiten seltener. Nachtfröste sind nicht gewesen. Der höchste Stand des Barometers war 28″ 10‴.

Der vorherrschende Wind war nordöstlich. Die Sommererndte ist überall bis auf die Erdtoffelerndte beendet.

Die Marktpreise des Getreides und der sonstigen nothwendigen Lebensbedürfnisse waren in Stettin folgende:

	höchster Preis.			niedrigster Preis.		
Waitzen der Scheffel Münze $\frac{1}{4}$ S.	3 Rtlr.	13 gr.	8 pf.	2 Rt.	12 gr.	7 pf.
Roggen	2	10	8	2	6	10
Gerste	1	19	6	1	17	2
Hafer	1	8	6	1	2	8
Erbsen	2	18	3	—	—	—
Erdtoffeln	—	13	8	—	11	5
Stroh das Schock	6	—	—	5	12	—
Heu der Centner	—	17	1	—	16	—
Rindfleisch das Pfund	—	2	10	—	2	3
Kalbfleisch	—	4	—	—	2	3
Hammelfleisch das	—	3	5	—	2	10
Schweinefleisch	—	3	5	—	—	—
Butter	—	11	5	—	8	—
Reis	—	5	1	—	4	6
Bier das Quart	—	1	6	—	—	—
Korn-Branntwein das Quart	—	9	1	—	6	8
Misch das Quart	—	1	1	—	—	—

Was den Handel betrifft, so ist der Eingang der nordischen Produkte größtentheils noch zu erwarten. Es sind indeß vieler Zucker, Farbehölzer und Weine eingegangen, und die Ausfuhr des Getreides, obgleich in vermindertem Grade, fortgesetzt. Auf der zusammengestellten Nachweisung der im Monat August d. J. ins Ausland gegangenen Fabrikate finden sich auch 1117 Stück Tücher, und ist sehr zu wünschen, daß dies nur der Anfang des Handels mit diesem Artikel sei und die groben Tücher aus Pommern in und durch die Nordischen Länder bald bessern Absatz finden mögen.

Die, in den vermischten Nachrichten für den Monat August gehegte Hoffnung, daß der Fang der Heringe in der Nordsee mit den in Stettin erbaueten und ohne alle fremde Zuthat, mit hier gestrickten Netzen ꝛc. ausgerüsteten Buysen guten Fortgang haben werde, ist bereits in Erfüllung gegangen. Es ist eine Buyse mit 85 Tonnen Heringe und mit der Nachricht aus der Nordsee zurückgekehrt, daß eine jede der zurückgebliebenen vier Buysen 120 Tonnen Heringe gefangen habe. Dieser Hering giebt dem holländischen nichts nach, und ist wegen Mangel an holländischen Heringen in Stettin und in Berlin sehr theuer zu 45 bis 56 Rtlr. pro Tonne verkauft worden. Mit der zurückgekehrten Buyse und einem kleinern Fahrzeuge wird jetzt der Heringsfang in der Mitte der Ostsee betrieben und bleibt zu wünschen, daß der Erfolg eben so günstig ausfallen möge, um diesem gemeinnützlichen und einträglichen Gewerbe noch mehr Ausdehnung zu geben und es zum National-Gewerbe Pommerns zu machen.

Das Fallen der Getreidepreise (mit Ausschluß des Roggens) zeugt von einer guten Erndte an Waitzen und Sommergetreide, welche auch wirklich statt gefunden hat, und um so erfreulicher ist, als auch die Kartoffel- und Tabacks-Erndte gut zu werden verspricht und von Getreide und Taback ferner guter Absatz im Ein- und Auslande zu hoffen ist.

Die in dem Amtsblatt No. 45. befindliche Anzeige und Aufforderung des wirklichen Geheimenraths und Oberpräsidenten von Pommern, Herrn Sack Exzellenz, „die Verwaltung des Marquardtschen Legats zur Beförderung der Obstzucht vom 9ten September c.“ enthält die Grundsätze, welche befolgt werden müssen, um die Anpflanzung der Obst- und wilden Bäume zu befördern. Alle Bemühungen der Provinzial-Landesbehörde, die Bepflanzung der Wege mit guten Bäumen zu bewirken, ist leider noch zu sehr ohne Erfolg gewesen, ohngeachtet die Landesbehörde es an Belehrungen,

rungen, an Festsetzung von Strafen und an Aufforderung zur Entdeckung der Baumfrevler nicht hat fehlen lassen. Der Nomadengeist eines großen Theils der Pommern, welcher an allen angepflanzten Bäumen Frevel und Muthwillen übt, muß und kann nur durch Unterricht der Jugend in der Baumzucht und praktische Anweisung zum Pflanzen, Veredeln und Warten der Bäume durch die Herren Prediger und Schulmeister unterdrückt werden. Wenn die Jugend mit den Bäumen aufwächst, und das Aufziehen derselben sich zum Verdienst anrechnen kann, dann entsteht Achtung und eine Art von Heiligkeit vor den Bäumen, und dann werden Beschädigungen nicht mehr so häufig statt finden.

Es ist zu wünschen, daß die Herren Landräthe, Magistrate, Domainenbeamte, Gutsbesitzer, Forstbediente, Prediger und Schulmeister die Anlegung von Baumschulen von Obst- und wilden Bäumen zu befördern suchen, mit dem Unterricht der Jugend in der Behandlung und Pflege der Bäume vorgegangen wird, und die gutgesinnten die Frevler, welche Bäume beschädigen, zu entdecken und der Behörde zur gesetzlichen Strafe anzuzeigen bemüht seyn mögen.

Für die in Stargard neu angelegte Provinzial-Baumschule sind auf die vorgedachte Aufforderung schon von einigen Gutsbesitzern Wildlinge eingegangen, es fehlen aber zur planmäßigen Bepflanzung derselben noch 3000 Stück, daher zu wünschen ist, daß jene Einladung noch allgemeiner beherzigt werden und was ein jeder dazu thun will, bald geschehen möge! —

Stettin den 12ten Oktober 1818.

438.

Die mit den Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Herrn Kommissarien werden hiermit auf die Anweisung der Königlichen Regierung zu Stettin vom 7ten März d. J. (Stettinsches Amtsblatt No. 12) wegen Deckung der Sandschellen aufmerksam gemacht, mit der Auflage, bei den Auseinandersetzungen den Theilnehmern zweckdienliche Vorschläge zur Verhütung der Versandungen zu machen, wenn solche Fälle Statt finden, so ist bei der Anlage des Auseinandersetzungs-Plans darauf Rücksicht zu nehmen, und allenfalls an Uns deshalb Bericht zu erstatten.

Hierzu sind die Herren Kommissarien schon durch das Kultur-Edikt vom 14ten September 1811 §. 44. verpflichtet; in Bezug darauf werden

Sie zugleich angewiesen, ihr Augenmerk auch auf solche Weidestächen zu richten, welche durch Grabenziehungen, Wegschaffung von schädlichen Wassermühlen ꝛc. zu Wiesen oder Torf Anlagen verbessert werden können, damit wir davon die betreffenden Behörden benachrichtigen können.

Stargard den 1ten October 1818.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

439.

Den im Kriege 1815 blessirten Militairs, des 9ten Infanterie-Regiments (Colbergschen) Graf von Gneisenau, ist aus dem Waterloo-Fond eine Unterstützung bewilliget. In dem, bei ihrer Entlassung zur Kriegs-Reserve, angegebenen Ort und Kreise, haben sich die hier unten verzeichneten Leute, nicht ausmitteln lassen, und werden solche daher hierdurch öffentlich aufgefordert: sich bis zum 1ten Januar 1819 zur Empfangnahme der, in der Liste verzeichneten Summe zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termins, nicht weiter auf sie Rücksicht genommen wird, und die Unterstützungsgelder zurückberechnet werden.

Wenn von dem Empfänger eine Quittung eingesandt wird, welche von der Ortsbehörde dahin attestirt ist: daß derselbe aus dem Waterloo-Fond noch kein Geschenk erhalten hat, und die Compagnie angegeben wird, bei welcher solcher früher gestanden, so wird die Uebersendung des Geldes gleich erfolgen.

Für die vielleicht verstorbenen Leute, können die etwanigen Erben das bewilligte Geschenk empfangen, wenn solche sich durch ein Attest der Behörde als dürftig dazu ausweisen.

No	Vor- und Zuname.	Charge.	Geburtsort.	Kreis.	Betrag Rt.	gr.
1	Friedrich Bublitz.	Mousquetier	Gewiese.		10	—
2	Johann Bartelt.	"	Lindenberg.		10	—
3	Christoph Haack.	"	Schwerinsburg.	Anclammer.	10	—
4	Johann König	"	Ferdinandshoff.		10	—
5	Christian Raschkowsky	Sergeant.	Anclam.		41	—
6	Friedrich Linck.	Unteroffizier.	Dargitz.		18	—
7	Johann Zierke.	Füsilier.	Grefzow.		10	—
8	Johann Pietsch.	Mousquetier.	Vorw bei Demmin.	Demminer.	10	—
9	Johann Rohrdanz.	"	Vanselow.		10	—
10	August Wingatz.	Füsilier.	Liepe.	Uesedommer.	10	—
11	Friedrich Goldmund.	"	Lüptow.		10	—
12	Gottlieb Schulz.	"	Wartin.		10	—
13	Johann Werner.	Mousquetier.	Sommersdorff.	Randowscher	10	—
14	Christian Werner.	"	desgl.		10	—
15	Daniel Wolter.	"	Selchow.		10	—
16	Ernst Kleemann.	Füsilier.	Gräbenhagen.	Daberſche.	10	—
17	Friedrich Beh end.	Mousquetier.	Pansin.		10	—
18	Friedrich Brehmer.	"	Sassenhagen.		10	—
19	Michael Gaudree.	"	Elbershagen.		10	—
20	Johann Neitzel.	Füsilier.	Rietz.	Saatziger.	10	—
21	Friedrich Täubler.	Mousquetier	Kunsthausen.		10	—
22	Christian Pufahl.	"	Kremmin.		10	—
23	Christian Becker.	"	Wodarch.		10	—
24	Christian Hertel.	"	Wartenberg.		10	—
25	Johann Kanehl.	Füsilier.	Schönau.		10	—
26	Michael Mundt.	Mousquetier	Mühlenbeck.		10	—
27	Christian Michaelis.	Füsilier.	Rehfeldt.		10	—
28	Friedrich Rollenhagen.	"	Brallentin.	Pyritzer.	10	—
29	David Schulz.	Mousquetier	Gartz.		10	—
30	Daniel Sandow.	Füsilier.	Ehrenberg.		10	—
31	Christian Splinter.	Tambour.	Pyritz.		10	—
32	Wilhelm Traheim.	Füsilier.	Dobberphul.		10	—
33	Friedrich Ohm.	Mousquetier.	Rassin.		10	—

No.

No.	Vor- und Zuname.	Charge.	Geburtsort.	Kreis.	Betrag Rt.	gr.
34	Johann Moldenhauer.	Mousquetier	Blankensee.		10	—
35	David Bauer.	"	Prillwitz oder Kerkow.	Pyritzer.	10	—
36	Friedrich Dähne.	"	Uecke münde oder Blumenberg.		10	—
37	Martin Höff.	"	Greiffenberg.		10	—
38	Johann Otto.	"	Cammin.	Greiffenberger.	10	—
39	Martin Wilcke.	"	Plensikow.		15	—
40	Friedrich Meske.	"	Fürstenflagge.		10	—
41	Friedrich Zingeler.	Füsilier.	Gargelin.	Naugardter.	10	—
42	Christian Schmidt.	Mousquetier	Rotzlow.		10	—
43	Friedrich Ullig.	"	Anheim.	Borckscher.	10	—
44	Carl Wegener.	Füsilier.	Strameel.		10	—
45	Friedrich Dreeger.	Mousquetier	Stettin.		10	—
46	Friedrich Krause.	Füsilier.	desgl.		10	—
47	Carl Beck.	"	desgl.		10	—
48	Friedrich Santow.	Mousquetier	desgl.		10	—
49	Carl Schmidt.	"	desgl.		10	—

Stettin den 30sten September 1818.

F. v. Schmidt,
Obrist und Regiments Commandeur.

440.

Den Verkauf einer Anzahl von Kupferstichen zum Besten der Invaliden betreffend.

No. 494. Oktober 18. I. Abth.

Der Juhaber einer Kunsthandlung, Herr Weiß in Berlin, hat den Ertrag einer Anzahl von Kupferstichen, zur Unterstützung von Invaliden aus den 3 letzten Feldzügen bestimmt, und den Debit der Kupferstiche, so wie die Verwendung des Ertrages, dem Königl. Departement für die Invaliden überlassen.

Um

Um auch unserer Seits zur Erreichung dieses wohlthätigen Zwecks mitzuwirken, bringen wir das Verzeichniß dieser Kupferstiche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und laden alle sich für dies Unternehmen interessirenden Kunstfreunde ein, ihre Bestellungen auf ein oder das andere Exemplar, bei dem Kanzleidirektor Haupt hierselbst zu machen, welcher demnächst die verlangten Exemplare den Interessenten gegen Bezahlung des Preises verabfolgen wird.

Stettin den 13ten Oktober 1818.

Königliche Preußische Regierung. I. Abth.

Preis-Nota nachstehender Kupferstiche.

Königl. Familie Fol. a 6 Rtlr.		Schlacht an der Katzbach a 1½ Rtlr.	
Einzug in Paris Fol. a 7 Rtlr.		Lazareth in Kölln a 1½ Rtlr.	
Einzug in Berlin Fol. von 1809 a 6 Rt.		Lazareth in Bautzen a 1½ Rtlr.	
Plato mit seinen Kosacken a 2 Rtlr.		Wellington in Brustbild a 1½ Rtlr.	
Blücher bei Ligny a 2 Rtlr.		Prinz-Regent in Brustbild a 1½ Rtlr.	
Blücher und Wellington a 2½ Rtlr.		General v. Diericke in Brustbild a 1 Rt.	
Einzug in Berlin von 1814 a 2 Rt.		General v. Hirschfeld in Brustbild a 1 R.	
Fürst von Hardenberg General von Blücher. General Moreau. General v. Oppen. General v. Bismark. General v. Wrede. General v. Beuningsen.	a 18 gr.	Fürst v. Blücher. Fürst v. Wittgenstein. General v. Tettenborn. Sr. Maj. des Königs von Preußen. Prinz Louis Ferdinand von Preußen. Prinz Heinrich v. Preußen.	a 12 gr.
General Moreau sterbend a 1 Rtlr.			
General von Scharenhorst a 1 Rtlr.			

441.

Der Schlossergesell Friedrich Schmidt aus Potsdam, will seinen im Monat Juni d. J. in Potsdam ausgefertigten Reisepaß zwischen Pasewalk und hier verloren haben. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, wird solches hierdurch bekannt gemacht. Stettin den 7ten Oktober 1818.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

442.

In den Forsten Torgelow, Neuenkrug, Saurenkrug, Rothemühl und Mönkebude, unterzeichneter Forst-Inspektion, befinden sich, vorzüglich im Neuenkrugschen Forste, noch bedeutende Quantitäten kiefern Bauholz von allen Sortimentern, welches vom Sturm gelagert ist.

Nach der Verfügung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung vom 28sten September c. a., sollen diese Hölzer aufgeräumt und im Wege des Meistgebots verkauft werden, bei welchen Versteigerungen auch Gebote, wenn solche zwei Dritteil der bestehenden Forsttaxe erreichen, angenommen werden.

Der Verkauf dieser Bauhölzer wird von mir in den für die Monate November und December c. a. bereits bekannt gemachten Terminen zum Verkauf des Holzes in großen Quantitäten geschehen; auch gereicht dem Publico noch zur Nachricht, daß auch durch die Revierforstbedienten an den wöchentlichen Holzverkaufstagen, diese Bauhölzer unter den von Einer Königl. ꝛc. Regierung festgestellten Bedingungen, verkauft werden.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Torgelow.
Meisner.

443.

Die Termine zum Verkauf von Holz in großen Quantitäten, werden in der Forst-Inspektion Torgelow von mir abgehalten:

Im Monat November c. a.

den 2ten in Torgelow,	den 5ten in Neuenkrug,
den 3ten in Jädkemühl,	den 6ten in Saurenkrug,
den 4ten in Mönkebude,	den 7ten in Rothemühl,

Vormittags von 10 bis 12 Uhr in den Forsthäusern daselbst.

Im Monat December,

den 1ten in Mönkebude,	den 4ten in Torgelow,
den 2ten in Jädkemühl,	den 5ten in Saurenkrug,
den 3ten in Neuenkrug,	den 8ten in Rothemühl,

Vormittags von 10 bis 12 Uhr in den Forsthäusern dieser Forsten.

In kleinen Quantitäten bis zum Werth von 15 Rtlr. geschehen die Verkäufe wöchentlich zu Torgelow, Jädkemühl, Neuenkrug, Mönkebude, Rothemühl, Montags und Donnerstags, und zu Saurenkrug Dienstags und Freitags in den Forsthäusern, Seiten der Herren Revierforstbedienten.

Torgelow den 15ten October 1818.

Königl. Inspektions-Oberförster und Forstmeister, Meißner.

444.

Nachweisung

der von Demmin über die Grenze des Departements und in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden ꝛc. pro September 1818.

No. 572. Oktbr. 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und weshalb dies geschehen ist.	Signalement.
Den 10 Septbr. 1818.	Carl Ludwig Conrad.	Schneider.	Sehmannshoff im Oldenburgischen	Ist ein Herumtreiber und Bettler und deshalb in seine Heimath gewiesen.	Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare schwarz, braun, Augen bräunlich, Mund aufgeworfen. Besondere Kennzeichen: am rechten Fuß blessirt.
D. 11ten	Paul Hirsch Löwenberg	Jüdischer Musikus.	Alt Strelitz.	Hat keine Concession zu einem solchen Gewerbe.	Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Augen braun. Besondere Kennzeichen: hat einen verwachsenen Fuß.
D. 14ten	Friedr. Ludw. Behrends	Müllergeselle.	Grubenhagen im Großherzogthum Mecklenb. Schwerin	Weil er lange schon arbeitslos herumgelaufen und dem Lande lästig geworden ist, so wurde ihm die Rückreise nach der Heimath vorgeschrieben.	Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Augen braun, Zähne gut.
D. 15ten	Friedr. Wilh. Debering.	Schmiedegeselle.	Berlin.	desgl. desgl.	Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Augen blau, Mund groß. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 22. Septbr. 1818.	Carl Ludwig Hutzmann.	Kirschnergeselle	Minden.	Ist ein liederlicher, dem Trunk sehr ergebener und zu Exzessen geneigter Mensch, weshalb er auch hier bestraft und demnächst nach der Heimath gewiesen und unter Aufsicht der dortigen Behörde gestellt ist	Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Augen bräunlich, Gesicht oval.
Den 23.	Claus Heinr. Stein.	vorgeblich ehemals Husar.	Obenwalde bei Eutin im Oldenburgschen	Wurde auf den Transport nach der Heimath gegeben, weil er ein Betrüger, Trunkenbold und liederlicher Mensch und dabei verdächtig ist.	Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn halb bedeckt, Augen blau, Zähne gut, Bart schwärzlich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand ein eingeätztes Anker und an demselben Unterarm ein Crucifix.

Demmin den 30sten September 1818.

Königl. Polizei-Inspektor,
Neuhauß.

Nach-

Nachweisung

derjenigen Individuen, welche unter Visirung ihrer Päße während des Monats September 1818 von Swinemünde aus über die Landesgrenze oder aus dem Stettiner Regierungsbezirk verwiesen worden.

No. 240. Oktober 18. I. Abtheilung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 2. Septbr. 1818.	Bäckergesell, George Adel Walter.	Beyren im Königreich Würtemberg	Ist über Anclam nach Mecklenburg zurückgewiesen, weil er sich über zehn Monate arbeitslos umhergetrieben hatte.	Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Gesicht länglich, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: hat auf der rechten Backe eine lange Narbe.
Den 15.	Schlächtergesell, Joh Gottfr. Kaselowski.	Aschwangen in Kurland.	Ist wegen arbeitslosen Umhertreibens mit vorgeschriebener Reiseroute über Danzig und Memel nach seiner Heimath zurückgewiesen.	Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen blau, Nase gewöhnlich, Gesicht oval, Statur mittel.
Den 16.	Schneidergesell und gewesener Landwehrmann, Joh. Friedr. Licht,	Cüstrin a. d. Oder.	Ist wegen arbeitslosen Umherschweifens und da er auf der Bettelei betroffen, nach seinem Geburtsorte mit vorgeschriebener Marschroute zurück verwiesen.	Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare hellblond, Stirn rund, Augen graublau, Nase spitz und länglich, Gesicht länglich, Statur klein.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabunde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 17. Septbr. 1818.	Schornsteinfegergesell, Joh. Friedr. Michaelis.	Berlin.	Ist mit vorgeschriebener Marschroute nach Berlin zurückgewiesen, weil er sich schon über 2 Jahr arbeitslos umhertreibt.	Alter angeblich 30 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augen blau, Nase länglich, Gesicht oval, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: Hat an beiden Füßen, beinahe unterhalb den Waden, starke Narben von Schußwunden und am linken Oberarm eine Narbe in der Größe eines Groschens, ebenfalls von einer Schußwunde.
Den 21.	Schmiedegesell, Carl Zeibig	Schwerin in Mecklenburg.	Ward wegen arbeitslosen Umherschweifens nach Mecklenburg zurückgewiesen.	Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blaßblond, Stirn dünn bedeckt, Augen blau, Nase gewöhnlich, Gesicht länglich, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: hat nur sehr wenig Haare und der Obertheil des Kopfes ist fast ganz kahl.

Swinemünde den 30sten September 1818.

Der Magistrat.

Nach-

Nachweisung

der von dem Magistrat zu Gollnow über die Landesgrenze beförderten oder dahin verwiesenen Vagabonden pro Septbr. 1818.

No. 242. Oktober 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen wo den und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 7. Septb.	Schneidermeister, Ernst Luther.	Güsten bei Köthen.	Ist mittelst Transport nach Potsdam befördert, um von dort über die Landesgrenze geschafft zu werden, weil er wegen dringenden Verdacht eines intendirten Diebstahls hier arretirt worden.	Alter 52 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn offen, Augenbraunen blond, Augen hellblau, Nase klein und rund, Mund mittelmäßig, Bart stark, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark.
Den 8ten	Leinwebergeselle, Johann Galke.	Osch in Böhmen.	Ist wegen Trunkenheit und Bettelei, und da er geständlich lange keine Arbeit gehabt, nach seiner Heimath verwiesen.	Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare weißblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gebogen, Mund klein, Bart blond, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.

Gollnow den 1ten Oktober 1818.

Burgermeister und Rath.

Nach-

Nachweisung

der von den im Monat September 1818 zu Stargard in Pommern auf Bettelei betroffenen ausländischen und nach ihrem Vaterlande zurückgewiesenen Handwerksgesellen.

No. 123. Okt. 18. I. Abth.

Vor- und Zunamen.	Gewerbe.	Geburts-Ort.	Signalement.	Bemerkungen.
Anton Giesel.	Schumachergesell.	Ditenheim im Würtembergschen.	Alter 19 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase dick, Mund mittelmäßig, Zähne voll, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schwach. Besondere Kennzeichen: hört schwer.	Reiset seit mehreren Monaten arbeitslos umher und lebet von Bettelei.

Stargard den 1ten October 1818.

Königl. Polizei-Inspektor.
Engel.

(Hiebei ein Anzeiger.)

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 49.

Stettin den 27sten Oktober 1818.

Gesetzsammlung.

No. 11. und 12. enthält:

Nr. 489. die Konvention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen der Königl. Preußischen und der Regierung des Reiches beider Sizilien. Vom 16ten Mai d. J.; und unter

Nr. 490. die Bekanntmachung über die Kartelkonvention zwischen Preußen und Sachsen Gotha und Altenburg. Vom 19ten v. M.

Nr 491. die Verordnung über die Auflösung des Indults im Großherzogthum Posen; und in den mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. Vom 12ten d. M.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

444.

Die Concurrenz des Militairs bei Ausübung der Polizei bei Feuersbrünsten betreffend.

Nr. 734. Oktober 18. I. Abth.

Wir finden uns veranlaßt, die sämmtlichen mit der Polizei beauftragten Behörden unsers Departements in Gemäßheit der in der Gesetzsammlung

Stück 10. Nr. 488. enthaltenen Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten August d. J. die Concurrenz des Militairs bei Ausübung der Polizei bei Feuersbrünsten betreffend, hierdurch noch ganz besonders aufmerksam zu machen, indem wir selbige zugleich anweisen, sich darnach aufs genaueste zu achten.

Stettin den 18ten Oktober 1818.

Königliche Preußische Regierung. I. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

445.

Betrifft die auszustellenden Vollmachten zur Besorgung der Umschreibung der Lieferungsscheine.

Nr. 811. Oktober 18. I. Abth.

Es ist dem Königl. Ministerio des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen bekannt geworden, daß man versucht hat, von Dorfschaften falsche Vollmachten zu erschleichen, um die von der Kommüne erkauften Lieferungsscheine, als in erster Hand befindlich, präsentiren zu können.

In Gemäßheit der dieserhalb an uns ergangenen Verfügung des gedachten hohen Ministerii werden daher nicht allein die Gemeinen und Schulzen gewarnt, daß sie sich auf keine solche Zumuthungen einlassen, sondern es wird auch hiemit zugleich bekannt gemacht, daß die vom Schulzen und von Dorfsgerichtsmännern ausgestellten Vollmachten zur Besorgung der Umschreibung der Lieferungsscheine mit einem Attest des Landraths oder Patrimonialgerichts, Justizamts, Domainen- und Intendantur- oder Rentamts versehen werden müssen, worin die Richtigkeit der Vollmacht und daß insbesondre die betreffenden Lieferungsscheine noch der Kommüne wirklich zugehörig sind, bescheinigt wird.

Stettin den 19ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

446.

Die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen, haben, in Betracht, daß unsere vielfältigen Anmahnungen zur Restilgung nicht überall den gewünschten Eingang gefun-

den

den und um dem solchemnach zur Ungebühr verzögerten Restwesen hinsichts der bis ult. December 1814 schuldigen Gefälle, endlich ein Ende zu machen, mittelst Rescripts vom 11ten September d. J. festgesetzt, daß die in unserer frühern Bekanntmachung vom 22sten Februar 1816 Amtsblatt No. 7. Seite 103 No. 104 benannten Reste aus der Compensations-Periode de $18\frac{0}{12}$ in Staatspapieren jeder Art, so wie die Reste von Trinitatis 1812 bis Ende December 1814 in Lieferungs- oder dafür umgeschriebenen Staatsschuldscheinen nur noch bis Ende December 1818 eingezahlt werden können, nach Ablauf dieses Termins die alsdann noch gebliebenen Reste der Art aber durchaus in baarem Gelde berichtiget werden sollen.

Sämmtlichen Zahlungspflichtigen, welche noch mit obgedachten Gefällen zu Königl. Cassen unsers Departements, aus genannten beiden Perioden in Rückstand sind, wird daher diese Bestimmung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß wer bis zum letzten December d. J. nicht Zahlung leistet, es sich selbst zuzuschreiben hat, daß nach Ablauf dieser Frist, der Rest nicht weiter in den bisher gestatteten Zahlungsmitteln angenommen, sondern in baarem Gelde beigetrieben werden wird.

Hiernach haben sich nicht nur mehrgedachte Restanten, sondern auch die mit Einziehung der Gefälle beauftragten Behörden genau zu achten, und werden letztere besonders noch angewiesen, ihrer Seits die Debenten auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, diese Frist ihres eigenen Vortheils wegen, nicht ungenutzt verstreichen zu lassen.

Stettin den 6ten October 1818.

Königl. Preußische Regierung.

C. Gewerbe- und Handels-Angelegenheiten.

447.

Betrifft die Annullirung der dem jüdischen Handelsmann Levin zu Berlinchen im Jahre 1816 ertheilte Concession zum Handel mit rohen Produkten.

Nr. 1659. Septbr. 18. II. Abtheilung B.

Dem jüdischen Handelsmann Levin Müller zu Berlinchen, ist die ihm von der unterzeichneten Königl. Regierung unterm 28sten November 1816. (II. B. Nr. 629. November 1816) zum Handel mit rohen Produkten ertheilte Concession abhanden gekommen und demselben auf sein Ansuchen eine anderweitige Concession auf drei Jahre zum Betrieb dieses Gewerbes unterm heutigen dato ausgefertigt worden.

Da nun die erstgedachte frühere Concession nunmehr ausser Gültigkeit ist, so wird sämmtlichen Behörden und dem Publikum zur Verhütung eines Mißbrauchs dies hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 19ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

448.

Nr. 814. Oktober 18. I. Abth.

Die Lieferung des Heu- und Strohbedarfs für die Magazine zu Pasewalk und Ueckermünde, auf den Zeitraum vom 1ten December 1818 bis dahin 1819, welcher circa 8400 Centner Heu und 600 Schock Stroh beträgt, soll und zwar:

a) der dreimonatliche Bedarf und

b) • achtmonatliche Bedarf,

jeder besonders im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden, wozu der Termin auf

den Neun und Zwanzigsten dieses Monats

Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Pasewalk angesetzt ist und werden Lieferungslustige hierzu eingeladen.

Die Bedingungen können schon vor dem Termin auf dem Rathhause zu Pasewalk, in Ueckermünde auf dem Kreisbureau, und hier bei dem unterschriebenen Landrath eingesehen werden.

Ferdinandshoff den 9ten October 1818.

Königl. Landrath des Ueckermündeschen Kreises.

Krafft.

449.

Die General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse nunmehr die am 1ten April 1812 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Wittwen-Pensionen im December dieses Jahres und zwar in den Tagen vom 7ten bis 15ten December gegen die vorschrifte-

schriftsmäßigen auf diesen Termin lautenden Quittungen auszahlen wird. Auf diese Tage kann sich die Kasse aber wegen ihrer anderweitigen Geschäfte nur beschränken, und außer dieser Zeit vor dem Monate April 1819 unter keinen Umständen weiter Zahlung leisten.

Eben deshalb befindet sie sich auch außer Stande, diese Pensionen durch die Post zu übersenden. Diejenigen Wittwen, welche außerhalb Berlin wohnen, können daher die gedachte Pensionsrate nur durch einen hiesigen Mandatarius erheben lassen, und werden hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrendt, Oberwasserstraße Nr. 3, und der Ostpreußische Landschafts-Agent Herr Reichert, Französische-Straße Nr. 30. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin den 3ten Oktober 1818.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

450.

1) Ueber die Ansicht von Memel in der Entfernung;
2) über das Finden der rechten Rhede, und
3) über das Einsegeln im Hafen, wenn die Lootsen nicht herauskommen können, um die einkommenden Schiffe zu besetzen.

Nr. 21. October 18. II. Abth. B.

Ad 1. Etwa $1\frac{1}{2}$ deutsche Meilen nordwärts Memel liegt ein Wäldchen, die holländische Mütze genannt; dieser Punkt, welcher in der Zeichnung mit A. bemerkt ist, ist in der Regel das erste, was sich vom Lande, wenn mit einem geraden Cours von der Insel Bornholm gesegelt ist, sehen läßt. Wenn der Punkt A. in O. N. O. $\frac{1}{2}$ Norden sich zeigt, und man kommt so nahe, auf etwa 25 Klafter Tiefe, so wird der Kirchthurm von Memel mit B. bezeichnet in O. bei S., und das Wäldchen von Schwarzort, welches 3 deutsche Meilen südwärts von Memel liegt, mit C. bezeichnet, in S. S. O. Strich auf dem Kompaß sich zeigen; alsdann ist man etwa 2 à $2\frac{1}{2}$ deutsche Meilen von diesem Mittelpunkt B. entfernt und noch weit genug, seinen Cours zu verändern. Zu bemerken ist noch, daß in dieser Zeichnung von dem Punkt A. bis B. und von B. bis C. von dem Lande, welches nicht besonders sich auszeichnet, ein großer Theil nicht aufgenommen ist. —

Ad 2.

Ad 2. Die Rhede findet man in der Art. Man bringe den Leuchtthurm in S. O. ½ O. Strich auf dem Kompaß, segle gerade darauf zu, bis man mit dem Senkblei 10 und nicht weniger als 9 Klafter Wasser hat, so ist man in der rechten Rhede und auf reinem Ankergrunde. Man wird die 3 Baken, die zum Einsegeln in der Fahrt dienen, alsdann südlich offen bemerken, das heißt, sie werden alle 3 einzeln sich sehen lassen und zwar die große westlicher als die andern.

a) Die große Bake hat über dem Dreieck eine Tonne und dann ganz oben ein Kreuz.

b) Die mittlere Backe hat bloß ein Dreieck und eine Tonne.

c) Die kleinere, welches die Signal- oder Flaggenbake ist, wird in der Regel mit einer rothen Flagge bezeichnet und dienet auch zugleich als Signal, um in den Hafen einsegeln zu können.

Ad 3. Um in den Hafen bei stürmischer Witterung, wenn die Lootsen wegen der hohen See und contrairen Winde nicht herauskommen können, einzulaufen, ist Folgendes von den ankommenden Schiffen genau zu observiren.

Die Baken werden in eine Linie gebracht; alsdann wird sich die große schwarze Tonne ebenfalls in derselben Linie sehen lassen, die etwa auf 6 Klafter Tiefe liegt. Sobald das Schiff diese Tonne, die es rechts und links passiren kann, vorbei ist, muß es genau Acht geben, nach welcher Seite mit der Signalbake, wo die rothe Flagge befestigt ist, geneigt wird. Dann folgt er mit dem Schiffe so lange, bis sie wieder gerade aufsteht, und steuert dann wieder gerade auf die Baken zu. Um aber dem Schiffer, der ankommt, die Tiefe in der Fahrt anzuzeigen, da es doch unmöglich vom Lande zu beurtheilen ist, wie tief das Schiff geht, so bedeutet die Flagge auf der kleinen Bake 15 Fuß Wasser auf der Fläche in der Fahrt. Sollte sich aber an der mittleren Bake nach der Westseite ein schwarzer Ballon zeigen, so sind nur 14 Fuß, 2 Ballons 13 Fuß und 3 Ballons 12 Fuß, und so für jeden Ballon, der sich mehr zeigt, ein Fuß weniger. Lassen sich aber diese Ballons nach der östlichen Seite der mittlern Bake sehn, so ist jeder Ballon 1 Fuß über 15 Fuß Tiefe. Sollte Jemand nicht recht vor Memel kommen, so ist noch folgendes zu bemerken: Etwa 10 Meilen von Memel südwärts sind nur Sandberge und hin und wieder kleine

Büsche

Büsche von Wald zu sehen; und wenn man mit dem Senkblei etwa 25 Klafter Wasser hat, so wird man nur feinen Sand finden. Dagegen nordwärts Memel findet man lauter Waldungen und das Land ist sehr zu kennen, indem der Flecken Polangen nebst dem Hügel nordwärts Polangen mit Wald bewachsen, sehr weit zu sehen ist. Auch das Kirchdorf Heiligena und die Siebenbergen sind sehr kenntlich, und auf dem Senkblei wird man groben Sand und kleine Steine finden.

Königl. Preuß. Hafen-Polizei-Commission.

Vorstehendes Avertissement wird hierdurch und insbesondere dem Schifffahrtstreibenden Publico mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Situationsplan von dem Hafen und der Stadt Memel bei der Königl. Hafen-Polizei-Commission daselbst gegen 6 gGr. für das Exemplar zu haben ist. Stettin den 22sten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

451.

An sämmtliche mit Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Herren Kommissarien.

Um den bisher so verschiedenartig gearbeiteten Diäten-Liquidationen eine übereinstimmende Form zu geben, dadurch viele Erinnerungen zu ersparen, und sie besser übersehen zu können, weisen wir die mit Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Herren Kommissarien an: sie unter folgenden Rubriken zu fertigen.

1) Jahr, Monat, Tag,
2) Blatt der Acten,
3) Benennung der Arbeiten,
4) Zahl der Tage,
5) Diäten-Betrag.

Bei jedem Reisetage ist die Entfernung der beiden Orte anzugeben, von wo und wohin gereiset ist. Jede nach Bekanntwerdung dieser Verfügung eingehende nicht mit Beobachtung derselben gefertigte Liquidation wird mittelst Umschlages zurückgeschickt werden.

Stargard den 20sten Oktober 1818.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

452.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die Holzfuhrleute, welche mit erkauftem, freiem und Deputatholz, aus dem Königl. Mühlenbecker, Hohenkrüger, Püttschen Revier oder auch aus Privatforsten hier überfahren, stets mit Forstatteften versehen seyn müssen; widrigenfalls das Holz, als aus Königl. Waldungen entwandt, angesehen und in Anspruch genommen werden wird.

Clausdam den 22sten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Kayser.

453.

Ein zur Kriegsreserve entlassener Tambour, ist wegen unbefugten Tragens des Bandes der Kriegsdenkmünze, zur sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und diese Strafe an ihm vollstreckt worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Stargard den 9ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Der Candidat Fischer ist von der Königl. Kirchen- und Schulcommission zum Conrector und Hülfsprediger an der St. Nicolaikirche in Wollin ernannt und bestätigt worden.

Stettin den 18ten October 1818.

Königl. Kirchen- und Schulcommission.

Die Kaufleute Carl Sturm und Wilhelm Sapel zu Cammin sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und von uns bestätigt worden.

Stettin den 21sten October 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 50.

Stettin, den 3ten November 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

454.

Betrifft die zum Stettiner Regierungs-Departement gelegten Vorwerke Clausburg und Ziegelwerder und den Carlsbergschen Vorwerksacker.

No. 181. Ott. 18. I. Abth.

Nach einer durch des Königl. wirklichen Geheimenraths und Oberpräsidenten von Pommern, Herrn Sack Excellenz, uns bekannt gemachten Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen,

> sollen die Vorwerke Clausburg und Ziegelwerder, imgleichen der Carlsbergsche Vorwerksacker als Bestandtheile des Stettiner Regierungsdepartements angesehen werden.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 25sten Januar c. (Amtsblatt pro 18. No. 4. S. 45.) wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben sich hiernach insbesondere die betreffenden landräthlichen Officien zu achten.

Stettin den 30sten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Militair-Angelegenheiten.

455.

Wegen der bei Sterbefällen von Invaliden von den Predigern auszustellenden Atteste.
No. 1241. Oktbr. 18. I. Abth.

In den von Seiten des Königl. Departements für die Invaliden und Seitens der unterzeichneten Regierung über die zu zahlenden Pensionen und Invaliden-Gnaden-Thaler erlassenen Instruktionen vom 8ten und resp. 24sten Mai 1810 §. 18. und §. 9. ist vorgeschrieben, daß bei Sterbefällen von Invaliden die betreffenden Prediger ein Attest ausstellen sollen.

Es ist jedoch bemerkt worden, daß die obige Vorschrift nicht immer gehörig befolgt und die gedachten Atteste von den Herren Predigern wenigstens nur dann ausgestellt worden sind, wenn deshalb eine ausdrückliche Aufforderung an sie ergangen ist.

Da dies nun, besonders rücksichtlich der Controle der auf dem Lande lebenden Invaliden, sehr oft unangenehme Weiterungen für die rechnungsführende Behörde nach sich zieht, so werden sämmtliche Herrn Prediger des hiesigen Departements hierdurch aufgefordert und verpflichtet, künftig, sobald der Sterbefall eines Invaliden zu ihrer Kenntniß gelangt, die vorgeschriebenen Atteste, Behufs der Sistirung der Gnadengehalts-Zahlung, sofort und unaufgefordert den betreffenden Acciskassen einzureichen.

Stettin den 23sten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

456.

Betrifft den diesjährigen Herbstmarkt zu Demmin.
No. 967. Okt. 18. II. Abth. B.

Zur Vorbeugung eines Mißverständnisses wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Herbstmarkt zu Demmin am 10ten November d. J., wie er im Kalender angesetzt ist, gehalten wird und Tages vorher am 9ten ejusd. mit dem Viehmarkt seinen Anfang nimmt.

Stettin den 30sten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

457.

457.

Wegen Verkauf oder Vererbpachtung des Vorwerks Rahmel im Domainenamte Brück.
No. 806. Oktober 18. I. Abth.

Das Königliche Zeit-Pachts-Vorwerk Rahmel, zum Domainenamte Brück gehörig, soll vom 1ten Juni 1819 ab verkauft oder vererbpachtet werden. Hiezu gehören:

865	Morgen	96	□Ruthen	Acker,
248	»	65	»	Wiesen,
10	»	140	»	Feldwiesen,
1	»	146	»	Obstgärten,
4	»	144	»	Küchengärten,
17	»	4	»	Deputanten-Gärten,
179	»	147	»	Hütung,
115	»	20	»	Roßgärten,
151	»	94	»	wüstes Land,
24	»	24	»	Gräben, Wege und Unland,
5	»	123	»	Hof- und Baustellen,
1085	»	64	»	gemeinschaftliches Hütungsbruch,

in Summa 2709 Morgen 167 □Ruthen.

Der Acker ist zum Weitzen, Roggen, Gerste und Kleebau vorzüglich geeignet. Die Wiesen stehen mit dem Acker in einem sehr vortheilhaften Verhältniß und sind von guter Beschaffenheit.

Das Wohnhaus des Pächters und die übrigen Wohn- und Wirthschafts Gebäude sind theils in gutem, theils in mittelmäßigem Zustande.

Das Vorwerk Rahmel ist von Danzig 4¼ Meile, von Neustadt 1½ Meile, von Putzig 2¾ Meilen, mithin, um seine Erzeugnisse abzusetzen, sehr vortheilhaft gelegen.

Das mindeste zu entrichtende Kaufgeld ist 15,705 Rtlr. 66 gr. 12 pf., von dem bei der Licitation ausgegangen wird, in Staatspapieren. Außerdem wird eine jährliche Abgabe von 3 Rtlr. 10 gr. zur Kreiskasse und 10 Rtlr. zu den Patronatslasten, an eine noch zu bestimmende Königliche Kasse, entrichtet.

Im Fall der Vererbpachtung ist das geringste Erbstandsgeld 1570 Rtlr. 51 gr. 12 pf. in Staatspapieren und ein jährlicher Canon von 628 Rtlr. 20 gr. 12 pf. in klingendem Gelde, welche Quartaliter Pränumerando an die zu bestimmende Amtskasse gezahlt werden.

Wenn gleich kein Forststück mit verkauft wird, so ist der Holzbedarf doch in der Nähe des Vorwerks und zwar aus den Königl. Forstrevieren Casemierß und Sagorß, die eine viertel Meile von Rahmel entfernt liegen, zu haben, und das Forstrevier Rheda ist in einer Entfernung von einer halben Meile.

Der Werth des Königl. Inventarii, welches baar bezalt werden muß, beträgt 1017 Rtlr. 72 gr.

Der Bietungstermin ist

auf den 27sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr

im Amtshause zu Brück, vor dem Departements-Regierungsrath Herrn Kloppenburg festgesetzt. Es kann sich bis dahin jeder Kauf- und Erbpachtslustige von der guten Beschaffenheit des Vorwerks selbst überzeugen.

Es dient jedoch zur Nachricht, daß sich jeder Licitant nicht allein mit gehöriger Legitimation versehen, sondern auch gehörige Sicherheit nachweisen muß.

Es hat sich daher ein Jeder selbst beizumessen, wenn er ohne diese unerläßlichen Erfordernisse bei der Licitation mit seinem Gebote nicht zugelassen, sondern zurückgewiesen werden wird.

Der Veräußerungsplan, die Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen können hier in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung und auf dem Domainenamte Brück eingesehen werden.

Danzig den 21sten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

458.

Den Verkauf der Vorwerker Brück und Pierwoschin, Domainenamts Brück betreffend.

Nr. 805. Oktober 18. I. Abtheilung.

Das Königl. Amtsvorwerk Brück, der bisherige Sitz des Domainen-Amts Brück, soll, mit Einschluß des eine viertel Meile davon belegenen Vorwerks Pierwoschin, vom 1sten Juni 1819 ab, verkauft oder vererbpachtet werden. Hierzu gehören, und zwar:

1) Zum

1) Zum Vorwerk Brück,

17	Morgen	68	□Ruthen	an Hofstellen,
24	"	34	"	" Obstgärten,
17	"	139	"	" Käthner-Gärten,
573	"	99	"	" Acker,
93	"	135	"	" Dreesch-Land,
2	"	123	"	" Feld-Wiesen,
392	"	147	"	" Wiesen,
5	"	159	"	" Feld-Brücher,
224	"	142	"	" Bruch-Hütung,
19	"	160	"	" Gesträuch,
37	"	67	"	" Graben und Gewässer,
24	"	164	"	" Unland und Wege,
in Summa 1434	Morgen	177	□Ruthen.	

2) Zum Vorwerk Pierwoschin,

2	Morgen	20	□Ruthen	an Hofstellen,
4	"	82	"	" Obstgärten,
532	"	155	"	" Acker,
181	"	155	"	" hohe Hütung,
6	"	60	"	" Graben und Gewässer,
6	"	61	"	" Unland und Wege.
in Summa 733	Morgen	173	□Ruthen.	

Beide Vorwerke sind bisher zusammen bewirthschaftet und machen nur eine Wirthschaft aus.

Der Acker ist zum Weitzen-, Roggen- und Gerstenbau, auch zum Kleebau geeignet.

Das Vorwerk Brück hat eine besonders schöne und glückliche Lage, deren sich wenige Güter rühmen können. Das Wohnhaus ist massiv, von einer Etage, in gutem baulichen Zustande, und aus dem bei demselben befindlichen Garten hat man die schöne Aussicht nach der Ostsee. Die übrigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind theils in guter, theils in mittelmäßiger Verfassung. Das Brau- und Brandhaus ist zwar abgebrannt, indessen werden dem künftigen Acquirenten die Feuer-Societätsgelder mit 1390 Rtlr. überlassen, wodurch derselbe den Neubau in beliebiger Art selbst auszuführen im Stande ist. Mit diesem Gute ist zugleich die Berechtigung zur Brauerei und Branntwein-Brennerei und der Krugverlag mehrerer Krüge verbunden.

Die

Die Königl. Forstreviere Casemierß, Sagorß und Rheda sind in der Nähe dieser Vorwerke, aus welchen der Bau- und Brennholzbedarf für jetzt leicht zu erhalten ist.

Der Käufer sowohl als der Erbpächter erhalten die Berechtigung zur mittlern und niedern Jagd auf den zum Vorwerk Brück und Pierwoschin gehörigen Feldmarken.

In Ansehung der ständischen Verhältnisse tritt der Käufer und der Erbpächter in die Cathegorie der Rittergutsbesitzer.

Außerdem erhält der Acquirent den in der gemeinschaftlichen Hütung etablirten Torfstich, dessen jetziger jährlicher Ertrag 400 Rtlr. beträgt. Der Torf selbst ist von vorzüglicher Güte, in Danzig ein sehr beliebtes Brenn-Material, und mit dem Verkauf desselben ist für jetzt ein vortheilhaftes Nebengewerbe betrieben und wird zu Wasser dahin verfahren.

Die zur Torfgräberei gehörigen Gebäude müssen vom Acquirenten nach einer davon aufgenommenen Taxe bezahlt werden.

Das mit dem Vorwerk Brück vereinigte Vorwerk Pierwoschin ist von dem ersten $\frac{1}{4}$ Meile entfernt und liegt mit seinen Feldern hart am Strande der Ostsee.

Beide Vorwerke liegen 4 Meilen von Danzig, 3 Meilen von Neustadt, $3\frac{3}{4}$ Meilen von Putzig.

Das Vorwerk Brück ist durch die Dörfer Reva und Mechlinken von der Ostsee geschieden, jedoch gränzt die gemeinschaftliche Hütung dieses Vorwerks mit der Ostsee.

Zum Verkauf oder zur Vererbpachtung dieser Vorwerker ist ein Licitationstermin auf

den 26sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr

im Amtshause zu Brück vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Kloppenburg, angesetzt. Es kann sich jeder Kauf- und Erbpachtslustige von der guten Beschaffenheit der Vorwerke zuvor überzeugen; die Licitations-Bedingungen, Anschläge u. s. w. sind sowohl in der hiesigen Finanz-Registratur als auf dem Amte Brück einzusehen.

Ein jeder sich einfindende Licitant muß gehörige Sicherheit nachweisen, widrigenfalls derselbe zur Licitation nicht zugelassen werden kann.

Danzig den 21sten September 1818.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

459.

459.

Nach der hohen Verfügung Einer Königl. Hochpreißlichen Regierung vom 29sten v. M. ist genehmigt, daß das im Warnowschen Revier, auf der Insel Wollin nach befindliche, vom Winde geworfene Kienen starke, mittel- und kleine Bauholz, so wie die kienen Bohlstämme zu $\frac{2}{3}$ der bestehenden Holztaxe, wenn kein höheres Gebot im Termin erfolgt, dem Käufer zugeschlagen werden kann.

Dies wird dem Bauholzbenötigten Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sowohl in den kleinen als großen, bereits durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten Holzverkaufs-Terminen, diese Holz-Sortimenter für die herabgesetzte Taxe ausgeboten werden sollen.

Friedrichsthal den 24sten Oktober 1818.

v. Berner,
Königl. Forstmeister und Inspections-Oberförster.

460.

Auf die von uns geführte Untersuchung, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. hohen Criminalsenats des Königl. Hochlöbl. Oberlandesgerichts von Pommern in Stettin, ein herumstreifender Oeconom wegen eines vollführten gemeinen Diebstahls von zwei silbernen Löffeln mit zwanzig derben Peitschenhieben bestraft und zugleich des Tragens der Nationalkokarde verlustig erklärt worden, welches hiermit zur Warnung und Achtung bekannt gemacht wird.

Arnswalde den 10ten Oktober 1818.

Das Patrimonialgericht zu Schönwerder.

461.

Die General-Ordens-Commission macht auf die Anfragen mehrerer ehemaligen Militairpersonen hierdurch öffentlich bekannt: daß die ausgefertigten Zeugnisse über das Erbrecht auf ein künftig erledigtes eisernes Kreuz den Besitzern derselben in keinem Fall das Recht geben, das eiserne Kreuz oder auch nur das Band desselben eher anzulegen, als sie durch den eingetretenen Erbanfall Inhaber desselben geworden sind. Das frühere Tragen der Dekoration würde als eine widerrechtliche Anmaßung die gesetzliche Ahndung nach sich ziehen.

Berlin den 14ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. General-Ordens-Commission.

Sicherheits-Polizei.

Es sind am 16ten dieses Monats von meiner unterhabenden Escadron ein Unteroffizier Namens Seifert, Innhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, bekleidet in dem Kollet, darüber die Litewka, bedeckt mit dem Czapka und bewaffnet mit einem Säbel, desgleichen ein Uhlan Namens Gaul, welche beide wenigstens der Theilnahme mehrerer Diebstähle verdächtig sind, aus meiner Garnison desertirt, wodurch sie den Verdacht gegen sich um vieles vermehrt haben, und haben den eingezogenen Nachrichten zu Folge, ihren Weg über Kienbaum nach der Chaussee genommen. Da mir an der Habhaftwerdung dieser beiden Menschen äusserst viel gelegen ist, so ersuche ich die resp. Behörden, die ihnen bekannten zweckdienlichen Mittel zur Habhaftwerdung dieser Menschen, anzuwenden, und sollten sie glücklicherweise aufgefunden werden, per Transport hierher zu senden. Beides sind ein Paar wohlgewachsene Menschen. Der Unteroffizier Seifert, welcher die Tischlerprofession erlernt hat und ein äußerst gewandter Mensch ist, hat eine feine Narbe auf der Nase, der Uhlan Gaul ist sehr schlank und im Stallanzuge desertirt.

Beide haben keine legale Pässe.

Fürstenwalde den 19ten Oktober 1818.

v. Wildowski,

Rittmeister und Escadronchef im 3ten Uhlanen-Regiment.

Nach-

Nachweisung

der von hier über die Grenze des Departements und in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden pro September 1818.

No. 534. Septbr. 18. I Abtheilung.

Datum, wann der Vagabunde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 5. Septbr.	Webergesell, Friedr. Graff.	Selp in Baiern.	Selp, wegen Bettelei.	Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braunblond, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase länglich, Mund mittel, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlecht.
Den 7.	Schneidergesell, Ernst Friedr. Rathsack.	Penzlin bei Demmin.	Penzlin, desgl.	Alter 60 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braungelb, Stirn rund, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Bart grau, Kinn vorstehend, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: ein Theil vom ersten Gliede am zweiten Finger der linken Hand fehlt.
Den 9.	Fleischergesell, Salomon Fuchs.	Zülz.	Zülz, wegen arbeitslosen Herumschwetfens.	Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase mittel, Mund aufgeworfen, Bart braun, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: Kann nicht gut hören.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabunde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 9. Septbr.	Fleischergesell, Joh. Gottl. Adam.	Keydiz bei Dresden.	Mecklenburg, wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen bräunlich, Augen grau, Nase gebogen, Mund mittel, Bart rund, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt.
desgl.	Fleischergesell, Ernst Specht.	Primkenau bei Sprottau.	Primkenau, desgl.	Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase lang und spiz, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: fein pockennarbig
desgl.	Gerbergesell, Stephan Hudietz.	Naumburg am Queis.	Naumburg, desgl.	Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase u. Mund proportionirt, Bart blond, Kinn u. Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts- Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 9. Septbr.	Zeugmachergesell, Carl Wilh Köblitz	Penig.	Mecklenburg, wegen Bettelei.	Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund mittel, Bart blond, Kinn kurz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel.
Den 14.	Schlechtergesell, Carl Gottlieb Findeisen.	Berlin.	Berlin, arbeitslosen Herumtreibens.	Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein. Besondere Kennzeichen: blatternarbig.
desgl.	Schlechtergesell, Christ. Fried. Bauer.	Schwabending im Würtembergschen.	Mecklenburg, desgl.	Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.
Den 21.	Geldgießermeister, Wilh. Dan. Lieske.	Berlin.	Berlin, wegen Bettelei.	Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare grau, Stirn rund, Augenbraunen d. braun, Augen braun, Nase u. Mund proportionirt, Bart schwärzlich, Kinn rund, Gesicht länglich voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Nachbenannte über die Landesgrenze transportirt oder verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 30. Septbr.	Tuchmachergesell, Gottlieb Henschel.	Roßwein.	Mecklenburg, wegen Bettelei.	Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
Den 1ten Oktober	Arbeitsmann Friedrich Köhler.	Prenzlow.	Nach Malchen, seinem Wohnorte, wegen Verfälschung seines Passes und fehlender Legitimation.	Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare grau, Stirn rund, Augenbraunen schwarzgrau, Augen blau, Nase u. Mund gewöhnlich, Bart schwarzgrau, Kinn u. Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.

Stettin den 2ten Oktober 1818.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 51.

Stettin, den 11ten November 1818.

Gesetzsammlung.

No. 13. enthält die Bekanntmachungen über abgeschlossene Kartel-Konventionen unter

No. 492. mit Sachsen-Weimar und Eisenach;
" 493. " " Meinungen;
" 494. " Schwarzburg-Rudolstadt, und
" 495. " Anhalt-Bernburg; sämmtlich vom 22sten Oktober d. J.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

462.

Die Zuziehung der außer den angewiesenen Bezirken wohnenden approbirten Hebammen bei Geburten betreffend.

No. 911. October 18. I. Abth.

Es werden von den approbirten Bezirks-Hebammen noch zum öftern darüber Beschwerden geführt, daß bei den vorkommenden Entbindungen häufig andere außerhalb des Bezirks wohnende Hebammen zugezogen und ihnen dadurch ihr Verdienst geschmälert würde.

Diese Beschwerde gründet sich auf Unkunde mit den dieserhalb bestehenden Vorschriften, weshalb die unterzeichnete Königl. Regierung sich veranlaßt findet, hiemit zu eines Jeden Nachricht und Achtung öffentlich bekannt zu machen:

daß zwar in den Fällen, wo eine unapprobirte Hebamme bei Entbindungen zugezogen worden, die Bezirks-Hebamme von jeder Entbindung 12 gr. erhalten muß; dagegen es Jedermann frei steht, sich einer approbirten Hebamme auch außer der Bezirks-Hebamme zu bedienen, je nachdem er Zutrauen zu ihrer Sachkunde und Geschicklichkeit hat, ohne daß diese berechtigt ist, darüber als eine Schmälerung ihres Verdienstes sich zu beklagen und Gebühren dafür zu verlangen. Es steht demnach einer jeden approbirten Hebamme das Recht zu, an allen Orten, wo sie gefordert wird, Entbindungen zu verrichten.

Stettin den 31sten October 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

463.

Die Genehmigung zu neuen Ausschreiben und Anlagen betreffend.

Nr. 547. Oct. 18. I. Abth.

Durch die Verfügung vom 17ten August 1813 im Amtsblatt pro 1813 S. 388. f. ist bereits bestimmt worden, daß sowohl das Bedürfniß der neuen Anlagen von Staatslasten, als auch die dabei anzunehmenden Grundsätze von uns zuvörderst geprüft und genehmigt werden müssen, widrigenfalls alle und jede Beschlüsse der Behörden null und nichtig sind, und Niemand verbunden ist, der an ihn ergehenden Forderung zu genügen.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch wieder in Erinnerung bringen, bemerken wir jedoch, daß solche durch den §. 17. und 19. der Regierungs-Instruktion vom 23sten October 1817 und den §. 5. der Instruction für die Oberpräsidenten vom 23sten October 1817 gegenwärtig dahin modificirt wird:

daß keine neue Ausschreiben und Anlagen zur Erreichung von Communal-Zwecken und Bestreitung der damit verbundenen Kosten zu machen sind, bevor nicht von dem Königl. Oberpräsidio auf den Bericht der Regierung, an welche sich deshalb die Herren Landräthe zu wenden haben, die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der neuen Anlage anerkannt und der Maaßstab, nach welchem das Ausschreiben der Communal-Abgaben erfolgen soll, gebilligt worden ist. Die Kreis-Verwaltungen müssen darüber zuvor gehört und ihre Erklärung muß dem von den Herren Landräthen an die Königl. Regierung zu erstattenden Berichte beigefügt werden.

Den

Den Herren Landräthen wird dies zur strengsten Nachachtung und Berathung über jeden Fall dieser Art mit der Kreisverwaltung hierdurch bekannt gemacht; auch werden die Eingesessenen unsers Departements aufgefordert, keine Communal-Abgabe zu zahlen, wenn nicht die Genehmigung des Königl. Oberpräsidii zur Einziehung durch das landräthliche Amt mit bekannt gemacht wird.

Uebrigens sind die Kreis-Communal-Cassen-Rechnungen von den Herren Landräthen der unterzeichneten Königl. Regierung zur Durchsicht vorzulegen.

Stettin den 31sten October 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

B. Finanz-Angelegenheiten.

464.

Betrifft die erforderlichen Atteste über den von den Eigenthümern der ländlichen Brau- und Brennereien zu versendenden Branntwein.

Nr. 407. October 18. II. Abth. B.

Nach dem §. 52. des Edikts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 ist zwar den Eigenthümern der ländlichen Brau- und Brennereien das Recht zum Absatze ihrer Fabrikate unbenommen, so wie es auch einem Jeden frei steht, zum eigenen Bedarf seine Getränke in beliebigen Quantitäten zu kaufen und zu nehmen wo und von wem er will. Es sind jedoch mehrere Anzeigen bei uns eingegangen, daß in Ansehung dieses Branntweinverkehrs viele Mißbräuche geschehen; indem unter dem Vorwande einer gemeinschaftlichen Bestellung der Branntwein in grössern Quantitäten verfahren, auf dem platten Lande an einen oder andern Dorfsbewohner abgesetzt, von diesem wieder an andere verkauft oder vertheilt und in einzelnen kleinen Partheien ausgeschenkt und solchergestalt dem §. 151. des gedachten Edikts entgegen ein versteckter Hausirhandel damit getrieben wird.

Da nun durch einen solchen unerlaubten Branntwein-Vertrieb eben sowohl das Königl. Interesse gefährdet, als auch das Sittenverderbniß befördert wird; so werden die Eigenthümer der ländlichen Brau- und Brennereien mit Bezug auf die Verfügungen vom 12ten Mai 1812 (Amtsblatt 1812 No. 14. S. 157) und 28sten October 1814 (Amtsblatt 1814 No 44. S. 505) welche das zu beobachtende Verfahren bei Versendung von Branntwein nach den Städten, vorschreiben, hiemit angewiesen: wenn eine solche Versendung nach einem andern Orte des platten Landes statt findet, den Fuhrmann mit den eigenhändigen schriftlichen Bestellungen der Empfänger, über die bestellte Quantität Branntwein zu versehen.

Ohne diese beiden Atteste soll in Zukunft die Versendung des Branntweins nicht mehr statt finden, und es wird, in so fern der betreffende Fuhrmann die vorgeschriebenen Atteste auf Erfordern nicht aufweisen kann, die Ladung sofort angehalten und der desfalsige Prozeß darüber formirt werden.

Sämmtliche Landräthliche, Polizei- und Accise-Behörden werden daher aufgefordert, auf Befolgung dieser Vorschrift zu achten, die Bezirks-Aufseher, Gensd'armes, Landreuter und Schulzen dem gemäß anzuweisen, und überhaupt den unerlaubten Branntwein-Verkehr einer genauen Controlle zu unterwerfen.

Stettin den 31sten October 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

465.

Die Ungültigkeit eines verloren gegangenen Passes betreffend.

No. 1173. October 18. I. Abth.

Der Bürger August Walter aus Wollin, hat den ihm daselbst zu einer Reise, Behufs des Verkaufs von trockenen Fischen und Aal, ertheilten Paß in der Gegend von Stargard verloren.

Es wird dieser Paß daher hiermit für ungültig erklärt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 31sten October 1818.

Königliche Preußische Regierung. I. Abth.

Nach-

Nachweisung

der im Monat September 1818 stattgefundenen Transporten beim landräthlichen Officio, Demminschen Kreises.

No. der am Orte auszufertigten Transportzettel.	Datum der Ausfertigung des Transportzettels oder der Visa eines auswärtigen Transportzettels.	Namen und Stand des Transportaten und Ursache des Transports.	Tag und Stunde des Abgangs des Transportaten, Name des Transportführers und der Begleiter.	Betrag der mitgegebenen Effekten.	Art des Transports und Sicherheitsmaaßregeln beim Transport.	Transportstraße.	Behörde, welcher der Transportat vom hiesigen Transportführer abzuliefern.	Bestimmungsort des Transportaten.	Bezeichnung der Acten, welche über den Transportaten sprechen.
6.	Den 26. Septbr.	Wirthschafter Joh. Ludwig Knell, wegen mehrerer Diebstähle.	Den 26sten Sept. 1818 Vormittags 8 Uhr. Transportführer Gensd'armes-Unteroffizier Machirus und Begleiter Gensd'armes-Gefreiter Manuel und v. d. Tell.	3 Hemden, 1 Paar leinene Hosen, 1 Paar manschesterne Hosen, 5 Paar Strümpfe, 1 roth seiden Halstuch, 1 weis leinen Halstuch, 2 baumwollene Schnupftücher, 1 Paar lederne Schue, 1 Paar wollene Handschue.	zu Fuß, gefesselt.	Demmin, Treptow a. d. T. Anclam, Ferdinandshoff, Pasewalk, Stettin.	Magistrat in Treptow a. d. T.	Stettin. Zuchthaus, Inspektion.	keine.

Signalement des Johann Ludwig Knell. Geburtsort Prangesheim bei Frankfurt am Main. Aufenthaltsort Demmin. Religion reformirt. Alter 31 Jahr. Größe 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich. Haare braun. Stirn bedeckt. Augenbraunen braun Augen braun. Nase regelmäßig. Mund mittelmäßig. Bart braun. Zähne voll aber schwärzlich. Kinn rund. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt mittel. Sprache hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: Zwischen den beiden Vorderfingern der linken Hand eine Narbe.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

No. der am Orte ausgefertigten Transportzettel.	Datum der Ausfertigung des Transportzettels oder der Visa eines auswärtigen Transportzettels.	Namen und Stand des Transportaten und Ursache des Transports.	Tag und Stunde des Abgangs des Transportaten, Name des Transportführers und der Begleiter.	Betrag der mitgegebenen Effekten.	Art des Transports und Sicherheitsmaßregeln beim Transport.	Transportstraße.	Behörde, welcher der Transportat vom hiesigen Transportführer abzuliefern.	Bestimmungsort des Transports.	Bemerkungen der Akten, welche über den Transportaten sprechen.
7.	Den 26. Septbr.	Tagelöhner Joh. Friedr. Bliesath, wegen mehrerer Diebstähle	Den 26. Septbr. 1818 Vormittags 8 Uhr. Transportführer Gensd'armes-Unteroffizier Machirus und Begleiter Gensd'armes-Gefreiter Manuel und v. d. Tell.	2 Hemden, 3 Paar Strümpfe, 2 Paar leinene lange Hosen, einen dunkelblauen Rock.	zu Fuß, gefesselt.	Demmin, Treptow a. d. T. Anclam, Ferdinandshoff, Pasewalck, Stettin.	Magistrat in Treptow an der Tollense.	Stettin. Zuchthaus-Inspection.	keine.

Signalement des Joh. Friedr. Bliesath: Geburtsort Wolkow in Meklenburg. Aufenthaltsort Demmin. Religion evangelisch. Alter 38 Jahre. Größe 5 Fuß 4″ Zoll. Haare rothbraun. Stirn hoch und wenig bedeckt. Augenbraunen braun. Augen hellblau. Nase eingedrückt klein. Mund proportionirt. Bart rothbraun. Zähne voll und gut. Kinn oval. Gesichtsfarbe röthlich. Gestalt untersetzter. Sprache plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: trägt Ohrringe.

Forts

Fortsetzung der Nachweisung.

No. der am Orte ausgefertigten Transportzettel.	Datum der Ausfertigung des Transportzettels oder der Visa eines auswärtigen Transportzettels.	Namen und Stand des Transportaten und Ursache des Transports.	Tag und Stunde des Abgangs des Transportaten, Name des Transportführers und der Begleiter.	Betrag der mitgegebenen Effekten.	Art des Transports und Sicherheitsmaaßregeln beim Transport.	Transportstraße.	Behörde, welcher der Transportat vom hiesigen Transportführer abzuliefern.	Bestimmungsort des Transportaten.	Bezeichnung der Akten, welche über den Transportaten sprechen.
1.	Den 26. Septb. 18.	Tagelöhner Joh. George Görß, wegen mehrerer Diebstähle.	Den 26. Septbr. 1818 Vormittags 8 Uhr. Transportführer Gensd'armes-Unteroffizier Machirus und Begleiter Gensd'armes-Gefreiter Manuel und v. d. Tell.	2 Hemden, 3 Paar Strümpfe, 2 Paar leinene lange Hosen, 1 Paar graue lange Tuchhosen, 1 leinen Kittel, 2 weiße Tücher, 1 Gesangbuch nebst Rasirmesser, 1 Paar wollene Handschuh.	zu Fuß, gefesselt,	Demmin, Treptow a. d. T. Anclam. Ferdinandshoff. Pasewalk, Stettin.	Magistrat in Treptow an der Tollense.	Stettin. Zuchthaus-Inspektion.	keine.

Signalement des Joh. George Görß: Geburtsort Redebach in Neupommern. Aufenthaltsort Demmin. Religion lutherisch. Alter 41 Jahr. Größe 5 Fuß 2½ Zoll. Haare braun. Stirn bedeckt. Augenbraunen braun. Augen grau. Nase gebogen. Mund gewöhnlich. Bart braun. Zähne weiß. Kinn hervorstehend. Gesichtsbildung unansehnlich. Gesichtsfarbe bleich. Gestalt etwas krumm. Sprache plattdeutsch.
Besondere Kennzeichen: eine kahle Hinterplatte und einige Hiebwunden auf dieser.

Fortsetzung der Nachweisung.

No. der am Orte ausgefertigten Transportzettel.	Datum der Ausfertigung des Transportzettels oder der Vida eines auswärtigen Transportzettels.	Namen und Stand des Transportaten und Ursache des Transports.	Tag und Stunde des Abgangs des Transportaten, Name des Transportführers und der Begleiter.	Betrag der mitgegebenen Effekten.	Art des Transports und Sicherheitsmaaßregeln b. im Transport.	Transportstraße.	Behörde, welcher der Transportat vom hiesigen Transportführer abzuliefern.	Bestimmungsort des Transportaten.	Bezeichnung der Akten, welche über den Transportaten sprechen.
9.	Den 26. Sept. 18.	gewesener Soldat Joh. Christian Präger, wegen 3 maliger Desertion.	Den 26. Septbr. 1818 Vormittags 8 Uhr Transportführer Gensd'armes-Unteroffizier Machnus und Begleiter Gensd'armes-Gefreiter Mandel und v. d. Tell.	1 Paar Strümpfe, 2 Paar Hosen, 2 Paar Hemden, 1 leinen Kittel.	zu Fuß, gebunden.	Demmin, Treptow a. d. T., Anclam, Ferdinandshof, Pasewalk, Prenzlau, Angermünde, Neustadt Eberswalde, Berlin, Trebbin, Jüterbock, Annaburg, Torgau.	Magistrat in Treptow an der Tollense.	Garnison-Bataillon No. 7. in Torgau.	Schreiben an Obristlieutenant von Lemke in Torgau.

Signalement des Johann Christian Präger. Geburtsort Zettemin. Aufenthaltsort keinen. Religion lutherisch. Alter 21 Jahr. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare hellbraun Stirn größtentheils bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau und matt Nase und Mund mittel. Bart schwach. Zähne gut. Kinn breit. Gesichtsbildung einfältig. Gesichtsfarbe wenig Farbe. Gestalt mittel. Sprache plattdeutsch, stößt etwas mit der Zunge an. Demmin den 13ten October 1818.

Königl. Preuß. landräthliches Officium. v. Wolffersdorff.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 52.

Stettin, den 19ten November 1818.

Verordnungen.

A. Finanz-Angelegenheiten.

466.

Betrifft die Ursprungs-Bescheinigungen über die aus den westlichen in die östlichen Provinzen eingehenden Waaren.

Nr. 1136. Oct. 18. II. Abth. B.

Nach dem Rescript des Kön'gl. Finanz-Ministerii vom 13ten October c. bleibt in Betreff der Ursprungs-Bescheinigungen über die aus den westlichen in die östlichen Provinzen eingehenden Waaren, so lange die Gesetze vom 26sten Mai d. J. in den letztern noch nicht zur Vollziehung gekommen sind, das bisherige Verfahren bestehen; nur werden in jenen Bescheinigungen die Worte:

> daß von solchen Waaren in den Bestimmungsorten die geordnete Abgabe zu erheben sey,

ausgestrichen werden.

Dies wird den Steuerbehörden unsers Regierungsbezirks zur Kenntnißnahme und Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Stettin den 12ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

B. Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

467.

An sämmtliche Herren Superintendenten im Departement der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 699. October 18. Kirchen- u. Schulcommission.

Der Küster und Schulhalter Püschel in Groß-Tetzleben bei Treptow an der Tollense, hat durch eine am 20sten October entstandene Feuersbrunst seine Wohnung nebst seinem ganzen Vorrath an Korn, Kartoffeln, Leinenzeug, Futter für das Vieh und sämmtliches Hausgeräth verloren. Wir haben dem Verunglückten zur Unterstützung in seiner hülflosen Lage ein donum charitativum bewilligt; fordern daher die Herren Superintendenten auf, dasselbe von den Küstern und Schulhaltern ihrer Synode einzusammeln, und den Betrag mit dem Verzeichniß der Beitragenden an den Herrn Superintendenten Adam in Treptow an der Tollense, sub rubro: Herrschaftliche milde Unterstützungsgelder, binnen vier Wochen einzusenden.

Stettin den 6ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

C. Justiz-Angelegenheiten.

468.

Nachdem der bei der hiesigen Königl. Regierung bisher, unter dem Namen des Malesiz-Fonds, bestandene Criminal-Unkosten-Fonds seit dem 1ten Januar dieses Jahres an das unterzeichnete Oberlandesgericht übergegangen ist; so werden sämmtliche Untergerichte und Behörden des Departements hierdurch angewiesen, die Zahlung der dem Königlichen Fiskus in unvermögenden Untersuchungssachen zur Last fallenden unerläßlichen Kosten und Auslagen, auf gehörig justifizirte Rechnungen, in Zukunft bei dem Kriminalsenat des unterzeichneten Oberlandesgerichts nachzusuchen und zu erwarten.

Stettin den 5ten November 1818.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

469.

469.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden, in Gemäßheit eines Reſcripts des Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 30ſten v. M., hierdurch angewieſen, die, zur Ausführung des Edikts vom 7ten Septbr. 1811, bei Ablöſung der Exclusiv-Real-Gerechtigkeiten in den Städten vorkommenden Verhandlungen und Subhaſtationen koſtenfrei zu bearbeiten.

Stettin den 5ten November 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

470.

Das Jubelfeſt zu Stevenhagen bei Stargard betreffend.

No. 3255. O. P.

Am 25ſten v. M. feierte der Schullehrer Eske zu Stevenhagen, als funfzigjähriger Lehrer und Gatte, ſein doppeltes 50jähriges Jubelfeſt.

Auf meinen Antrag hatten des Königs Majeſtät dem Jubelgreiſe das Ehrenzeichen zweiter Klaſſe zu verleihen geruhet und demſelben noch auſſerdem eine jährliche Unterſtützung an dieſem Tage für ſeine und ſeiner Frauen Lebenszeit von zehn Thaler allergnädigſt bewilligt.

Die Kirchen- und Schulcommiſſion der Königl. Regierung hat dieſer huldreichen Anerkennung des ſtillen Verdienſtes noch ein Geſchenk an Gelde und ein Glückwünſchungsſchreiben beigefügt. Dieſe Beweiſe theilnehmender und mildthätiger Liebe ſind am obigen Tage mit meinem Glückwünſchungsſchreiben begleitet, von dem Herrn Paſtor Andrae in Priemhauſen, dem Jubelgreiſe bei einem feierlichen und öffentlichen Gottesdienſte in der Kirche überreicht worden. An dieſer Feierlichkeit nahmen außer der Gemeinde und der Schuljugend zu Stevenhagen, auch der Kreislandrath v. Dewitz in Stargard und der Bürgermeiſter Weier daſelbſt (letzterer Namens des Magiſtrats als Patronen der Schule) herzlichen Theil. Die Gemeinde hat durch Einführung des geſetzlichen Schulgeldes das ſehr geringe Einkommen ihres alten, treuverdienten Schullehrers und des an ſeiner Stelle getretenen Sohnes deſſelben verbeſſert, und dadurch bewieſen, daß ſie deſſen vieljährige Verdienſte um den Unterricht ihrer Kinder dankbar ehrt.

Möge die Feier des ſeltenen Feſtes uns Allen ein neuer überzeugender

Beweis davon seyn, wie gern Se. Königl. Majestät das wahre Verdienst in jedem Stande anerkennt, und möchte insbesondere der achtungswerthe Schullehrerstand, der in dem frommen Jubelgreise so hochgeehrt worden ist, darin eine Aufmunterung mehr finden, dem schönen herrlichen Berufe der Bildung der Jugend und des Volks, mit Eifer und Thätigkeit sich hinzugeben! Auch die kleinste Dorfschule — sagt das Glückwünschungsschreiben der Königl. Kirchen- und Schulcommission sehr wahr — so gut, wie die größte Stadtschule ist ein Garten Gottes, in welchem, in Hoffnung auf den großen Tag der Erndte, ein köstlicher Saame gesäet wird. Die darin fleißig, wenn gleich oft, im Schweiß ihres Angesichts, arbeiten und die jungen Pflanzen mit Liebe und Treue warten und pflegen, machen sich um das Vaterland verdient und werden, wenn sie hier reichlich gesäet, droben auch reichlich erndten!

Stettin den 6ten November 1818.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

471.

Betrifft die Eröffnung der Frei- und Deposito-Häfen Alicante, Cadix, Corunna und St. Ander.

No. 966. October 18. II. Abth. B.

Nach einem offiziellen Berichte der Königl. Gesandtschaft zu Madrid, hat die spanische Regierung nunmehr definitiv befohlen, die laut Dekrets vom 30sten März d. J. (Amtsblatt pro 18. Juni No. 253. S. 298) bestimmten vier Seehäfen Alicante, Cadix, Corunna und St. Ander mit dem 1sten Juli als Deposito-Häfen für Ausfuhr und Einfuhr dem handelnden Publico zu öffnen.

Im Auftrage des Königl. Handels-Ministerii und in Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten Juli c. (Amtsblatt pro 18. No. 35. S. 391) wird das Handel- und Schiffahrt treibende Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt. Stettin den 7ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

472.

472.

Betrifft die Errichtung eines Leuchthurms auf der Insel Oestergarn bei Gottland.
No. 1415. Sept. 18. II. Abth. B.

Nach der, der unterzeichneten Königl. Regierung von dem Königl. Schwedischen und Norwegischen Konsul, Herrn Sanne, zugekommenen Nachricht, ist von Sr. Majestät dem Könige von Schweden die Anlegung eines Leuchtfeuers auf der Insel Oestergarn nahe bei Gottland angeordnet und ein solcher Leuchtthurm von Stein nunmehr auf der höchsten Stelle der genannten Insel, ohngefähr eine deutsche Meile von Gottlands östlicher Küste entfernt, unter der nördlichen Breite von 57° 25′ und der östlichen Länge von 36° 38′ von Ferro aufgeführt worden.

Dieser Leuchtthurm ist 63 Fuß hoch, von seinem Grunde bis zur obern Seite der Laterne weiß abgeputzt, rund geformt und oben mit einer geschlossenen Laterne versehen, das Dach ist mit schwarzem Eisenblech belegt und hat einen Ventilator.

Des Lichts oder der Strahlen lothrechte Höhe über der Wasserfläche beträgt 80 Fuß.

Die Feuerung wird mit Steinkohlen unterhalten, hat im gegenwärtigen Jahr den 1ten Septbr. angefangen und fährt bis zum 15ten Mai des künftigen Jahres ununterbrochen fort. Im nächsten Jahr fängt die Erleuchtung den 1ten August an und dauert immer bis zum 15ten Mai des folgenden Jahres.

Dies wird dem Schiffahrt- und Handeltreibenden Publico hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Stettin den 9ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung, II. Abth.

473.

No. 1845. Oct. 18. I. Abth.

In der Nacht vom 23sten zum 24sten October c. ist dem Schuhmachergesellen Carl Gottlieb Heininger aus Breslau, sein am 7ten März c. in Breslau ausgestellter Reisepaß durch einen unbekannten Menschen, welcher sich für eine Militairperson ausgegeben, im Kruge zu Falckenwalde entwendet worden.

Es wird dieser Paß daher hiermit für ungültig erklärt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 13ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

474.

Betrifft die Ungültigkeit eines verloren gegangenen Passes.

No. 1618. October 18. I. Abth.

Der Schneidergeselle Friedrich Thiele aus Brandenburg gebürtig, hat den ihm seiner Angabe nach von der Polizei-Behörde zu Berschau, ohnweit Cottbus, unterm 3ten September c. ertheilten, auf 6 Monate gültigen, und zunächst über Cottbus nach Peitz ausgestellten Paß verloren.

Es wird dieser Paß daher hiermit für ungültig erklärt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 13ten November 1818.

Königliche Preußische Regierung. I. Abth.

475.

An dem diesjährigen Martini-Tage haben folgende Durchschnittspreise des Getreides auf dem hiesigen Kornmarkte statt gefunden.

Weitzen	pro Scheffel	. .	3	Rthlr.	5	Gr.	$1\frac{4}{7}$	pf.
Roggen	desgl.	. .	2	"	11	"	$5\frac{1}{7}$	"
Gerste	desgl.	. .	1	"	20	"	$6\frac{6}{7}$	"
Hafer	desgl.	. .	1	"	3	"	$8\frac{4}{7}$	"
Erbsen	desgl.	. .	2	"	10	"	$10\frac{2}{7}$	"

Stettin den 13ten November 1818.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

476.

Es wird bemerkt, daß die mit der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse beschäftigten Herren Kommissarien, in den Fällen, wo die Bauern die ihnen gebührende Weide, zum Theil auf bewachsenen Flächen erhalten, nicht genau feststellen, wie weit sie die Weide mit Grund und Boden und zum Eigenthum und zur freien Benutzung überkommen, und wie weit ihnen nur

nur die Weide-Gerechtigkeit zugestanden wird, der Herrschaft aber Grund und Boden nebst der Befugniß denselben zu Holzkultur zu benutzen, verbleibt. Die Oeconomie-Kommissarien müssen in den Fällen, wo die Bauern durch Waldweide abgefunden werden, bereits bei der Bonitirung ausmitteln, der wie vielste Theil des Waldes in steter Schonung zu halten ist, und mit Rücksicht auf diese Befugniß, die Weide feststellen; hiernächst aber auch in dem Rezeß genau bezeichnen, von welchem Hütungsplatz den Bauern das vollständige Eigenthum und von welchem nur das Hütungsrecht zustehe; und zum wie vielsten Theil die Letzte von der Herrschaft in Schonung gelegt werden darf.

Insbesondere werden die Herren Kreis-Justiz-Kommissarien und andere Justizbediente bei der Vollziehung des Rezesses darauf achten, daß die, die Hütung betreffenden Stellen desselben, hierüber deutlich und bestimmt abgefaßt sind.

Stargard den 9ten November 1818.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

v. Brauchitsch.

477.

Auf den Antrag der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Cöslin erweitern wir die, den mit Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Herren Kommissarien unterm 18ten August d. J. durch die Amtsblätter gegebene Vorschrift, und zwar deren 9ten Punkt dahin: daß, soviel als es sich thun läßt, den Schullehrern zu Beförderung der Obstbaumzucht ein eigends dazu bestimmter, diese Bestimmung unabänderlich behaltender und dazu geeigneter abgemessener Platz von einer zureichenden Größe und Güte überwiesen und daß in jedem einzelnen Falle der Orts-Prediger, der Schullehrer, der Schulze und die Kirchenvorsteher für jede etwanige Abweichung von der gedachten Bestimmung durch den Oekonomie-Kommissarius bei der Verhandlung verantwortlich gemacht werden sollen. Wir fügen diesem hinzu, daß wenn nicht die Herren Gutsbesitzer und die Bauern zu diesem löblichen einst ihnen selbst zum Vortheil gereichenden Zweck freiwillig einiges mehrere Land hergeben wollen, es von dem ohnehin dem Schullehrer anzuweisenden genommen und besonders dahin gesehen werden muß, daß es der Schule so nahe als möglich gelegt werde, weil die Baumschule sonst zu sehr den Zufällen und Beschädigungen

gen ausgesetzt seyn würde. Ist es durchaus nicht thunlich, der Schule den Platz zur Baumschule so nahe und sicher anzuweisen, der Schullehrer hat aber einen Garten am Hause, so muß dieser zur Baumzucht bestimmt und statt dessen anderes Land zum Gemüsebau angewiesen werden.

Stargard den 11ten November 1818.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

v. Brauchitsch.

478.

Es sollen die hiesigen beiden Windmühlen ad instantiam fisci auf Ein Jahr an den Meistbietenden in termino den 12ten December dieses Jahres in hiesiger Gerichtsstube öffentlich verpachtet werden, und werden dazu Pachtlustige mit dem Eröffnen eingeladen, daß auf etwanige, nach diesem Termin eingehende Gebote nicht geachtet werden wird, und daß die Pachtbedingungen, wozu hauptsächlich die Bestellung einer Caution von vierhundert Reichsthaler gehört, dem Aushange hieselbst beigefügt sind, auch in hiesiger Registratur näher eingesehen werden können.

Stepenitz den 16ten October 1818.

Königl. Preuß. Pomm. Justizamt.

479.

Es soll im Auftrage der Königl. Regierung von Pommern zu Stettin in Termino den 30sten November Vormittags 9 Uhr auf dem Vietziger Theerofen eine Parcele des Neuhaußschen Forstreviers, Amts Wollin, und zwar 16 M. Morgen im Priesterbruch, 4 M. Morgen auf der Schlies-Horst und 3 M. Morgen 81 □Ruthen im Rummelsbruch, und auf 500 Rthlr. 9 Gr taxirt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Kaufsbedingungen sind täglich bei dem Herrn Oberamtmann Ferno hieselbst einzusehen.

Codram den 15ten October 1818.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt Wollin.

480.

480.

Ein Bauer, ein Landwehrmann und ein Trainsoldat aus Gollin, sind wegen des gegen einen Königl. Preuß. Staabsofficier auf der Landstraße verübten Muthwillens und Beleidigungen, durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Hochpreißl. Criminalsenats des Oberlandesgerichts zu Stettin, die beiden erstern zu einer 4wöchentlichen, der dritte zu einer 6 wöchentlichen Zuchthausstrafe, die aber in Absicht der beiden letztern in 14tägigen und 3wöchentlichen strengen Arrest durch ein kriegsrechtliches Erkenntniß verwandelt worden ist, verurtheilt, und es ist die Strafe auch an ihnen vollzogen worden, welches zur Warnung hiedurch bekannt gemacht wird.

Stargard den 12ten November 1818.

Gräfl. von Zhenplitzsches Gericht zu Barsckewitz und Gollin.
Loeper, Richter.

Personal-Chronik.

Der Conducteur Irius zu Eggesin, welcher, seiner Erklärung zu Folge, keine Vermessungen im Auftrage der Königl. Regierung zu übernehmen wünscht, ist deshalb in dem Verzeichnisse der Königl. Regierungs-Conducteure gestrichen worden.

Stettin den 7ten November 1818.

Königl. Preußische Regierung.

Der Bezirksaufseher Wollin zu Massow ist gestorben und der vormalige Bürgermeister Haushalter daselbst, auf sein Ansuchen, zu seinem Nachfolger ernannt worden.

Stettin den 9ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Des Königs Majestät haben die Gnade gehabt, den bisherigen Polizei-Assessor Voß zum Polizeirath bei dem hiesigen Polizei-Direktorio zu ernennen. Stettin den 13ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Ein gewisser Wilhelm Pithan, der unter dem angenommenen Namen Pleunies wegen Wechselbetrügereien in Riga arretirt worden, ist den 19ten v. M. aus dem Gefängnisse daselbst entwichen.

Dieser Wilhelm Pithan ist ein gefährlicher Abentheurer der ersten Gattung. Aus Kayserwerth gebürtig, hat er seine Jugendzeit in Amsterdam verlebt, und ist im Jahre 1809 von dem peinlichen Gerichte in Paris wegen eines begangenen falsi zu sechsjähriger Kettenstrafe verurtheilt, und nachdem er solche beinahe ganz ausgehalten, wegen eines Versuchs aus dem Bagno zu Antwerpen zu entweichen, aufs neue mit einer 24jährigen Kettenstrafe belegt, durch die Gnade des Königs von Frankreich Majestät aber freigelassen worden.

Es ist die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß, da der Entwichene der englischen Sprache kundig ist, derselbe Gelegenheit suchen wird, auf einem englischen Schiffe zu entkommen.

Indem ich die Herren Ober-Brigadiers ergebenst ersuche, Ihre unterhabende Ober-Brigaden, besonders die an den Küsten und in Häfen stationirten Kreis-Brigaden auf dieses gefährliche Subject aufmerksam zu machen, und im Betretungsfalle dessen Verhaftung und Ablieferung an die nächste Polizei-Behörde zu veranlassen, erbitte ich mir in einem solchen Falle eine gefällige und schleunige Anzeige.

Berlin den 2ten November 1818.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitsch.

Nach

Nachweisung

der von Anclam über die Grenze des Departements und in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden pro October 1818.

No. 534. Septbr. 18. I. Abtheilung.

Datum, wann der Vagabunde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 2. Oct. 18.	Tuchmachergesell, Joh. Joachim Donath.	Wittstock.	Ueber Strelitz nach Wittstock, wegen arbeitslosen Herumtreibens.	Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, Gesicht oval, Statur mittel.
Den 16.	Nagelschmidgesell, Daniel Bogislav Scheel.	Schlawe und in Bothenburg wohnhaft.	Ueber Friedland nach seinem Wohnort, wegen arbeitslosen Herumtreibens.	Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase stumpfe, Gesicht oval, Statur mittler.
Den 18.	Bildhauer, Ephraim Klinckmann.	Rostock.	desgl. nach seiner Heimath.	Alter 54 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braune, Augen blaue, Nase gewöhnlich, Gesicht oval, Statur schlanker.

Anclam den 1ten November 1818.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium, Pustar.

Nachweisung

von den zu Stargard in Pommern im Monat October 1818 auf Betteley betroffenen ausländischen und nach ihrem Vaterlande zurückgewiesenen Handwerksburschen.

No. 111. Oktober 18. I. Abth.

Vor- und Zunamen.	Gewerbe.	Geburts-Ort.	Signalement.	Bemerkungen.
Joseph Schäffer.	Schneider-gesell.	Kaschau in Ungarn.	Alter 37 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne voll, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, Religion katholisch.	Wandert seit 5 Monaten arbeitslos umher u. lebt blos von Allmosen.

Stargard den 1ten November 1818.

Königl. Polizei-Inspektor, Engel.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der
Königl. Preußischen Regierung.
No. 53.

Stettin den 26sten November 1818.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

481.

Betrifft das vorschriftswidrige Ausstehen der Krämer während des Viehmarkts zu Labes.
No. 294. Novbr. 18. II. Abth. B.

Es sind bei uns darüber Beschwerden eingegangen, daß mehrere auswärtige Krämer und Professionisten in dem am 22sten September c. zu Labes angestandenen Viehmarkt Buden aufgeschlagen und ihre Waaren verkauft haben.

Da das Krammarkthalten während des Viehmarkts vorschriftswidrig ist; so kann solches beim nächsten Viehmarkt und ferner nicht geduldet werden, welches dem Publiko zur Achtung und Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin den 18ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

B. Finanz-Angelegenheiten.

482.

Wegen Anmeldung der rückständigen Gefälle an die öffentlichen Kassen.
No. 654. Octbr. 18. II. Abth A.

Es kommt öfter der Fall vor, daß in Concursen die Forderungen des

Fiscus an rückständigen Gefällen nicht gleich liquidirt werden, weil diese Forderungen uns von den Herren Landräthen nicht angezeigt worden sind. Diese werden daher hiedurch angewiesen, in Zukunft diesem Gegenstande mehr Aufmerksamkeit zu widmen und bei ausbrechendem Konkurse über das Vermögen eines Grundbesitzers in ihrem Kreise, stets sogleich eine Nachweisung der von den betreffenden Grundstücken rückständigen Abgaben uns einzureichen, damit der Fiskus zur gerichtlichen Anmeldung derselben bei Zeiten angewiesen werden kann.

Stettin den 16ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

C. Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

483.

An sämmtliche landräthliche Officia, Domainen-Aemter, Superintendenturen u. Magistrate.
No. 94. November 18. K. u. S. C.

Nach einem Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16ten October c., haben des Königs Majestät aus besonderer Gnade, mittelst Kabinetsordre vom 31sten August d. J. geruhet, der evangelischen Gemeinde zu Neuwied zur Aufbringung der Kosten zum Ausbau ihrer Kirche eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte in den evangelischen Ortschaften und Kirchen zu bewilligen.

Wir beauftragen deshalb hiedurch die landräthlichen Officia, die Domainen-Aemter, die Superintendenturen und die Magistrate, das Nöthige wegen Einsammlung und Einziehung der Gelder, so wie wegen deren Einsendung an die hiesige Provinzial- Communal- und Instituten-Hauptkasse, mit postfreiem Vermerk: Herrschaftliche Kollektengelder, innerhalb 6 Wochen zu veranstalten.

Stettin den 14ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

484.

No. 982. Novbr. 18. I. Abtheilung.

Da ich in Erfahrung bringe, daß im Publikum darüber noch Zweifel herrschen, ob die Zinsen von den zum alten Verkehr gehörenden, das heißt: bis zum Schlusse des Jahres 1810 ausgestellten, Banco-Obligationen, bereits regelmäßig gezahlt werden; so finde ich mich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß, wenn gleich die Kapital-Zahlung von gedachten Banco-Obligationen zur Zeit noch suspendirt ist, dennoch die Berichtigung der laufenden und rückständigen Zinsen schon seit 2 Jahren statt gefunden, und es daher von einem Jeden, welcher dergleichen Zinsen annoch zu fordern hat, nur abhängt, selbige bei dem betreffenden Banco-Comtoir gegen Vorzeigung der Obligation sofort baar in Empfang zu nehmen.

Zugleich ersuche ich sämmtliche Königl. Regierungen, diese Bekanntmachung zu verschiedenenmalen in das Amtsblatt einrücken zu lassen.

Berlin den 7. November 1818.

Der Chef-Präsident der Haupt-Bank.

Friese.

485.

Betrifft die Wiederherstellung des Leuchtthurms auf der östlichen Spitze der Rhede von Villa franca in der Grafschaft Nizza.

No. 828. October 18. II. Abth. B.

Des Königs von Sardinien Majestät haben die Wiederherstellung des vor dem Einfall der Franzosen in die Königl. Sardinischen Staaten im Jahre 1792 auf der äussersten östlichen Spitze der Rhede von Villa franca in der Grafschaft Nizza bestandenen alten Leuchtthurms, dessen Nützlichkeit anerkannt ist, um sowohl die Gefäße in ihrer Fahrt während der Nachtzeit zu richten, als auch ihnen zum Leiter zu dienen, im Fall sie durch irgend ein Ereigniß genöthigt werden, den Hafen zu suchen, zu beschließen und dem zu Folge dem Admiralitätsrath zu Genua aufzugeben geruhet, sofort die erforderlichen Reparaturen an dem Thurm und dem Leuchtfeuer dieser alten Anstalt zu bewirken, dergestalt, daß das Feuer schon vor dem Winter dieses Jahres angesteckt werden könne.

Zugleich ist hierbei bestimmt worden, daß zur Deckung der Kosten dieses zu unterhaltenden Leuchtfeuers, von dem ersten Tage, da selbiges angesteckt wird, alle Gefäße, welche in den Häfen von Nizza und Villa franca einlaufen, nach Seegebrauch, einem Leuchtfeuergelde unterworfen seyn sollen, welches in gleicher Art, wie der Ankerzoll und zwar nach folgendem Tarif entrichtet wird:

1) für inländische Schiffe von 1 bis 12 Tonnen 2 Cmi pro Tonne,
2) für dieselben von 13 Tonnen und darüber . 5 Cmi = =
3) für alle ausländischen Schiffe ohne Unterschied des Tonnen-Gehalts . . . . . 5 Cmi = =

Im Auftrage des Königl. Handels-Ministerii, wird das Schiffahrt- und Handeltreibende Publikum von dieser Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Stettin den 14ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

486.

Betrifft die Widerlegung des Gerüchts wegen des zu Corunna herrschenden gelben Fibers.

No. 301. November 18. II. Abth. B.

Von der diesseitigen Gesandtschaft zu Madrid ist ein daselbst auf Königl. Befehl durch die dortige Zeitung bekannt gemachter offizieller Artikel vom 25sten Juli d. J. eingesandt worden, welcher das sich verbreitete Gerücht, als herrsche zu Corunna eine Art gelbes Fieber, völlig widerlegt, da nach dem einstimmigen Urtheile sämmtlicher Aerzte des Orts die im Frühlinge dieses Jahres bemerkten Fieber nichts weiter, als die der Jahreszeit eigene, unter dem Namen Cattharal-Fieber bekannte, gewesen, die zwar in Gastrige auszuarten pflegen, jedoch keinesweges ansteckend sind, wie denn auch die in der Nähe der Kranken diensthuenden Personen nicht davon befallen worden und die Anzahl der daran Gestorbenen in keinem Mißverhältnisse weder mit der Bevölkerung der Stadt Corunna, noch mit der Sterblichkeit anderer Jahre gestanden, auch gedachte, bloß von der Jahreszeit erzeugte Krankheit bereits gegen Ende des Mai-Monats sehr abgenommen hat und bei der darauf gewandten Aufmerksamkeit keine weitere Gefahr deshalb zu besorgen ist.

Im Auftrage des Königl. Handels-Ministerii wird diese beruhigende Nachricht zur Kenntniß des mit Spanien Handeltreibenden Publikums gebracht. Stettin den 18ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

487.

Der invalide Unteroffizier Carl Kreuscher aus Colberg, will seinen unterm 31sten October c. in Colberg ausgefertigten, auf 4 Wochen gültigen Reisepaß hier verloren haben.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird solches hierdurch bekannt gemacht. Stettin den 18ten November 1818.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

488.

No. 663. Nov. 18. I. Abth.

Der Stettiner Durchschnitts-Marktpreis pro October c. war:

vom Roggen à Scheff.	2	Rtlr.	15	gr.	$5\frac{1}{7}$	pf.
= Hafer à = = = =	1	=	4	=	$10\frac{2}{7}$	=
= Heu à Centner	—	=	17	=	—	—
= Stroh à Schock	7	=	—	=	—	—

Stettin den 20sten November 1818.

Königliche Preußische Regierung. I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Der Tagelöhner, ehemalige Jäger Johann Joachim Friedrich Sauber aus Straßburg in der Uckermark, etwa 70 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat schwarzgraue herunterhängende Haare, braune Augen, etwas eingebogene breite Nase, aufgeworfenen Mund, unter dem rechten Auge eine kleine weiße und unter dem linken Auge eine große braune Linse, trägt eine geflickte Jacke von mehrfarbigem Tuch, alte lederne Beinkleider, Stiefeln und eine alte Mütze mit Pelz gefuttert, welcher wegen Diebstahls zur dreimonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, hat sich in der verflossenen Nacht aus hiesigem Gefängniß gebrochen und ist entwichen. Es wird daher gebeten, ihn, wo er sich betreten läßt, arretiren und gegen Erstattung der Kosten zurückbringen zu lassen.

Ueckermünde den 19ten November 1818.

Das Patrimonialgericht zu Heinrichsruh.

Nach-

Nachweisung

der von Demmin über die Grenze des Departements und in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden ꝛc. pro October 1818.

No. 425. Oktbr. 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und weshalb dies geschehen ist.	Signalement.
Den 12. October.	Heinrich Backhaus.	Schlächtergeselle.	Hannover.	Ist ein Herumtreiber und Bettler, und deshalb in seine Heimath zurückgewiesen.	Alter 26 Jahr, Größe mittler, Haare braun, Augen braun, Statur schlank.
14. Oct.	Johann Christoph Hellmuth.	Mecklenburgischer Soldat.	Groß-Hall im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	Derselbe wurde früher schon einmal aus dem Lande geschafft, da er ein Taugenichts und zu Verbrechen geneigter Mensch ist. Gleich nach seinem wiederholten Eintreffen hat er hier Excesse begangen, ist deshalb bestraft und als Deserteur nach Mecklenburg zurückgeliefert, ihm auch die Rückkehr bei 2jähriger Festungsstrafe untersagt.	Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare lange braune, Augen blau, Nase stumpf, Statur untersetzt. Besondere Zeichen: ist pockennarbig.

Forts

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabunde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalemente.
Den 14. Oct. 18.	Ludw. Friedr. August Schlee.	ehemals Militair.	angeblich Magdeburg.	Ist vom Armeekorps in Frankreich desertirt und hat sich unter falschem Namen bisher herumgetrieben und mehrere bedeutende Betrügereien unternommen. Er wurde dem General-Kommando in Brandenburg u. Pommern zur ferneren Verfügung übersandt, und ist der polizeilichen Aufsicht empfohlen, da er eine große Geschicklichkeit in Anfertigung unrichtiger öffentlicher Papiere besitzt.	Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Augen braun. Besondere Zeichen: spricht gut deutsch, auch lateinisch, französisch u. englisch, schreibt eine schöne Hand und ist von guter Erziehung. Am Kinn hat er eine Hiebnarbe und am Daumen der rechten Hand eine Bajonettenstich-Narbe.
Den 19.	Joh. David Broehmer.	Bäckergesell.	Freiburg in Sachsen.	Derselbe treibt sich schon lange arbeitslos im Vaterlande umher und soll nach seiner Heimath zurückkehren.	Alter 37 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarz melirt, Stirn bedeckt, Augen braungrau, Zähne fehlen oben größtentheils, Gesicht pockennarbig.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand, und Gewerbe.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 19 Oct. 18.	Heinr. Dan. Grekt.	Müllergeselle.	Hamburg.	Weil er schon sechs Monate ohne Arbeit herumläuft, ist er über die Grenze gebracht worden.	Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare rothblond, Augen blau, Nase stark, Statur schlank.
Den 24.	Heinr. Joachim Bruhno	desgl.	Beckerwitz in Mecklenburg.	Ist ein der nur des Geschenks wegen herumläuft, und deshalb im Staate nicht geduldet werden darf.	Alter 53 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braungrau, Stirn runzlich, Augen blau, Nase dick, Gesicht länglich.
Den 29.	Carl Wilhelm Hoepner.	Koch.	Janckendorff in Neu-Vorpommern.	Treibt sich des Bettelns wegen herum, und soll in seiner Heimath bleiben und sich dort durch eigene Thätigkeit ernähren.	Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Augen braun, Besondere Zeichen: der Zeigefinger an der rechten Hand ist krumm und steif.

Demmin den 31. October 1818.

Königl. Polizei-Inspektor,
Neuhauß.

Nach-

Nachweisung

der durch den Magistrat zu Pasewalk über die Landesgrenze ins Ausland beförderten und durch Vistrung der Pässe verwiesenen Vagabonden pro October 1818.

No. 50. October 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt oder verwiesen ist.	Stand, Vor- und Zunamen.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 20. Oct. 18.	Seidenwirkergeselle, Carl Wilhelm Bischenberg	Berlin.	Ist, da er seit beinahe drei Monaten keine Arbeit gehabt u. sich blos von Almosen ernährt, nach seiner Vaterstadt verwiesen worden.	Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Haare blond, Augenbraunen braun, Augen graubraun, Stirn bedeckt, Nase und Mund proportionirt, Kinn spitz, Bart braun, Statur klein, Religion katholisch, Zähne mit Lücken.
Den 30. Oct. 18.	Schmidtsgeselle, Friedrich Thiele.	Brandenburg	Wegen zweckloser Herumreiserey und Vagabondirens nach seiner Vaterstadt verwiesen.	Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Haare braun, Augenbraunen weißlich, Augen blau, Stirn hoch, Nase spitz, Mund mittel, Kinn breit, Bart braun, Statur groß, Religion lutherisch, Zähne fehlen.

Pasewalk den 31. October 1818.

Der Magistrat.

Nachweisung

derjenigen Individuen, welche unter Visirung ihrer Pässe im Monat Octbr. 1818 von Treptow an der Tollense aus über die Landesgrenze nach ihrer Heimath verwiesen worden.

No. 2032. Oktober 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 24. Oct. 18.	Scharfrichterknecht, Joh. Heinr. Schreinert.	Schottheim im Schwarzburgschen.	Ist, nachdem ihm die Königl. Regierungs-Verfügung d. d. Stettin den 7ten Juni 1817 gehörig bekannt gemacht, nach seiner Heimath verwiesen, weil er seit beinahe 4 Monaten nicht gearbeitet und das Wandern nur als Gelegenheit zum Herumziehen u. Vagabondiren benutzte.	Alter 48 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase spitz, Gesicht oval, Statur mittler.

Treptow an der Tollense den 28. October 1818.

Der Magistrat

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 54.

Stettin den 6ten December 1818.

Gesetzsammlung.

No. 14. enthält die Bekanntmachungen über die Kartel-Konventionen unter

Nr. 496. zwischen Preußen und Anhalt-Köthen, und unter
" 497. " " " Reuß-Plauen. Beide vom 6ten November d. J.

Verordnungen.

A. Polizei-Angelegenheiten.

489.

Die Unglücksfälle bei Lehm- und Sandgruben betreffend.

No. 1772. Juli 18. I. Abth.

Bei Benutzung der Lehm- und Sandgruben werden durch unvorsichtiges Fortgraben in die Tiefe, ohne die überragende Decke des Erdreichs abzustoßen, häufige Einstürze, Verschüttungen und Beschädigungen veranlaßt, welche Unglücksfälle bei gehöriger Aufsicht der Orts-Polizei-Behörden, leicht verhütet werden könnten.

Wir verordnen daher, daß von Polizeiwegen, sowohl bei den Städten als auf dem platten Lande des hiesigen Departements, sofort und spätestens binnen vier Wochen überall die vorhandenen Lehm- und Sandgruben in Augenschein genommen, die überragenden Erdtheile abgestochen und künftig darauf gehalten werde, daß keine Lehm- oder Sandgruben, ohne vorhergängige Meldung bei der Orts Polizei, und ohne daß diese die

Stelle, wo gegraben werden soll, genehmigt hat, benutzt werden darf, bei Vermeidung einer Geldbuße von 3 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Kontraventionsfall.

Demnächst haben die Polizeibehörden das Ausgraben von Sand und Lehm nur an solchen Orten zu verstatten, wo solches ohne Gefahr eines Einsturzes oder Abbruchs geschehen kann, und daher mit dem Abstechen der obern Erdschichten allemal, so oft die Tiefe ausgegraben wird, fortzufahren.

Die Vernachlässigung dieser Vorschrift wird für jeden einzelnen Fall mit 3 bis 5 Rtlr. Ordnungsstrafe geahndet werden.

Außerdem machen wir jede Polizei-Behörde für jeden Unglücksfall verantwortlich, welcher durch Verabsäumung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln herbeigeführt werden möchte. Endlich bestimmen wir auch, daß an öffentlichen Landstraßen und Wegen, dergleichen Lehm- und Sandgruben gar nicht geduldet und die vorhandenen ausgefüllet und eingehegt werden sollen.

Die landräthlichen Aemter haben in dieser Beziehung da, wo keine besondern Polizei-Directoren oder Inspectoren bestehen, die Orts-Polizei-Behörden unter besondere Aufsicht zu nehmen, und jede Vernachlässigung ihrer Amtspflicht zur strengen Ahndung anzuzeigen, auch die Gensd'armes und Kreisboten anzuweisen, bei ihren Ausrichtungen im Kreise, die Befolgung dieser polizeilichen Anordnung zu kontrolliren.

Sollten übrigens diesem Allen ungeachtet Fälle eintreten, wo einzelne Menschen beim Sand- und Lehmgraben verschüttet würden, so sind diese sobald sie ausgegraben werden, nach den Vorschriften unsers Amtsblatts vom 15ten März 1815 als Erstickte zu behandeln und sofort die daselbst vorgeschriebenen Mittel anzuwenden, um sie ins Leben zurück zu bringen. Auf den glücklichen Erfolg setzen wir hiemit eine Belohnung von zehn Reichsthalern. Stettin den 27sten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

490.

Wegen Bewilligung von Prämien für die Ausmittelung der Urheber von Baumfreveln.
No. 345. November 18. I Abtheilung.

Um der immer noch nicht auszurottenden Neigung zur Beschädigung der Bäume an den Heerstraßen und Wegen, durch Ausmittelung der Urheber

heber von Baumfreveln entgegen zu würken, haben Sr. Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25sten Juni d. J. zu befehlen geruhet, daß für die Anzeige der Frevler, Prämien ausgesetzt werden sollen. Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern ist das Quantum dieser Prämie in jedem einzelnen Contraventions-Fall von den örtlichen Umständen abhängig, sie wird aus unserer Regierungs-Hauptkasse gezahlt, und kann nach Verhältniß die Höhe von 10 Rtlr. erreichen.

Die Anzeige muß bei der Orts-Polizei-Behörde angebracht und von dieser uns zur weitern nöthigen Verfügung eingereicht werden.

Sämmtliche Communen, adeliche Dominia, Magistrate, Domainen-Aemter und landräthliche Officia, so wie die betreffenden Individuen der Gensd'armerie, werden hiemit aufgefordert, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, und zur Verhütung der Baumfrevel kräftigst mitzuwirken.

Stettin den 28sten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

B. Finanz-Angelegenheiten.

491.

Betrifft die undeutlich geschehene Stempelung der inländisch fabricirten Paket-Tabacke. No. 659. November 18. II. Abth. B.

Da nach Anzeige mehrerer Steuer-Behörden der in Paketen eingehende inländische fabricirte Taback öfters so undeutlich gestempelt ist, daß das Fabrikzeichen und der Name des Fabrikanten nicht zu erkennen sind; so werden die Tabacks-Fabrikanten hiermit aufgefordert, den nach andern Städten der Provinz zu versendenden inländischen Paket-Taback für die Folge mit deutlichen Stempeln zu versehen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn der unkenntlich gestempelte Taback von den Steuer-Behörden angehalten, und dieserhalb auf ihre Kosten eine nähere Untersuchung von der Ortsbehörde veranlaßt und eine deutliche Stempelung der Tabacke nachgeholt werden wird.

Stettin den 24sten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Das Liquidationswesen auf den Grund des Edikts vom 27sten September 1815 betr.
No. 1212. November 18. I. Abth.

In Gemäßheit einer an uns ergangenen Verfügung des Königl. Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Liquidationswesen auf den Grund des Edikts vom 27sten September 1815, wegen Vergütung derjenigen Kriegsleistungen aus der Periode vom 1ten März bis letzten December 1812, deren Betrag nicht zur Kompensation mit der Vermögenssteuer gekommen, mit dem letzten December d. J. geschlossen, und demnächst keine diesfällige Liquidation weiter angenommen werden wird.

Stettin den 26sten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

C. Justiz-Angelegenheiten.

493.

Durch ein Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 6ten d. M. ist bestimmt worden, daß die Untergerichte in Injuriensachen zwischen Personen vom gemeinen Bürger- oder Bauerstande, außer den nach dem ersten Abschnitt No. 2. der Gebühren-Taxe vom 23sten August 1815 zum Ansatz kommenden Protokoll- und andere Gebühren, auch die Schreib- und Insinuationsgebühren eben so, als bei Processen, deren Gegenstand nur 50 Rtlr. oder weniger beträgt, zum Ansatz bringen können.

Die Untergerichte des Departements haben sich hiernach zu achten.

Stettin den 19ten November 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

494.

No. 982. November 18. I. Abtheilung.

Da ich in Erfahrung bringe, daß im Publikum darüber noch Zweifel herrschen,

herrschen, ob die Zinsen von den zum alten Verkehr gehörenden, das heißt: bis zum Schlusse des Jahres 1810 ausgestellten, Banco-Obligationen, bereits regelmäßig gezahlt werden; so finde ich mich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß, wenn gleich die Kapital-Zahlung von gedachten Banco-Obligationen zur Zeit noch suspendirt ist, dennoch die Berichtigung der laufenden und rückständigen Zinsen schon seit 2 Jahren statt gefunden, und es daher von einem Jeden, welcher dergleichen Zinsen annoch zu fordern hat, nur abhängt, selbige bei dem betreffenden Banco-Comtoir gegen Vorzeigung der Obligation sofort baar in Empfang zu nehmen.

Zugleich ersuche ich sämmtliche Königl. Regierungen, diese Bekanntmachung zu verschiedenenmalen in das Amtsblatt einrücken zu lassen.

Berlin den 7ten November 1818.

Der Chef-Präsident der Haupt-Bank.

Friese.

495.

Vermischte Nachrichten aus dem Stettiner Regierungs-Bezirk für den Monat October 1818.

Der October fing heiter und kühl an. Mit zunehmender Wärme erfolgte vom 4ten ab eine 14tägige Periode, wo es häufig regnete, und 5 Tage starker Nebel fiel.

Der Barometer stand anfänglich ziemlich hoch: vom 5ten bis zum 12ten October c. aber unter 28″, worunter 27″ 8‴ am 7ten das Minimum war: von da ab stieg es allmählig und blieb auf 28″ 6‴ während der ganzen Nebelzeit stehen, nachdem es zuvor am 17ten und 18ten sein Maximum mit 28″ 7‴ erreicht hatte. Vom 29sten ab stand es wieder niedriger. Das Maximum des Reaumur-Thermometers war mehrmals + 10°: das Minimum 0.

Marktpreise waren:
in Stettin

der Scheffel	Weitzen	=	=	5 Rtlr.	13 gr.	8 pf.
= =	Roggen	=	=	2 =	16 =	3 =
= =	Gerste	=	=	2 =	— =	10 =
= =	Hafer	=	=	1 =	10 =	1 =
= =	Erbsen	=	=	2 =	20 =	— =
= =	Erdtoffeln	=	=	— =	11 =	5 =

In

In Vorwerk, Demminschen Kreises, ist die 6jährige Tochter des dortigen Hauseigenthümers und Webers Rieck in einer Grube vom Sande verschüttet, und tod gefunden worden.

Zwei Tagelöhner aus dem Dorfe Hasselbork, desselben Kreises, Namens Müller und Schumacher, haben sich in dem benachbarten Mecklenburgschen Dorfe Zollkendorf mit Mergelgraben beschäftigt, wobei durch den Einsturz der Mergelgrube, der Müller sein Leben verloren, und dem ꝛc. Schumacher ein Bein zerschlagen worden.

Es ist zu wünschen, daß beide Ereignisse, dergleichen oft sich ergeben haben, Veranlassung geben mögen, größere Vorsicht beim Graben des Sandes und anderer Erdarten anzuwenden.

Die Arbeiten bei dem Swinemünder Hafenbau dauern fort, bestehen indeß nur in Beschweren der gelegten Hafendämme. Der stürmischen Witterung in diesem Jahre ungeachtet, werden an beiden Seiten des Hafens 118 Ruthen Dämme in die Ostsee hinein, vollendet und manches zum künftigjährigen Hafenbau vorbereitet werden.

Der Herr Geheime Oberbaurath Günther hat mit Thätigkeit und Umsicht unter Beistand der Regierung zu Stettin und des Wasser-Baudirektors des Departements, Regierungsrath Scabell, den Hafenbau fast immer selbst geleitet und sehr brauchbare Aufseher, wozu vorzüglich die jetzt nach Holland zurückgekehrten beiden Kribbmeister und einige Pionniers gehören, angestellt, auch in der Thätigkeit mehrerer Mitglieder der Schiffahrts-Commission die gewünschte Hülfe gefunden.

Die Arbeiten mit dem Dampfbagger haben in den Untiefen in der Oder den günstigsten Erfolg, sowohl in Hinsicht der guten Wirkung, als der Kosten, und ist zu erwarten, daß mit diesem Bagger der Swine und der Oder von Swinemünde bis Stettin in den nächsten Jahren die gewünschte Tiefe des Fahrwassers wird geschafft werden können.

Es zeigen sich schon die guten Folgen der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, indem viele bäuerlichen Wirthe, welche Eigenthum erhalten haben oder erwarten, mit mehrerem Fleiß ihre Aecker bestellen und ihre Wohngebäude verbessern. Es bleibt sehr zu wünschen, daß andere bäuerliche Wirthe diesem Beispiel folgen, daß mit den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse schneller vorgegangen wird, und die Interessenten geneigter oder durch die Gemeinheitstheilungs-

lungsordnung, deren recht baldige Publikation so wünschenswerth ist, genöthiget würden, durch vollständige Special-Separationen ihren Wohlstand völlig zu begründen und die Landkultur wesentlich zu verbessern.

Die in dem Pyritzer Kreise im vergangenen Jahre aus eingezogenen bäuerlichen Ländereien der Domainen-Bauern gebildeten und veräußerten 24 separaten Etablissements geben davon das beste Beispiel. Diese Etablissements sind größtentheils schon mit Gebäuden besetzt und zeichnen sich durch den Bau von Futter-Kräutern aus. Die Gegend des Pyritzer Kreises wird sich nach einigen Jahren in der Kultur noch mehr heben, wenn die Melioration des Plönebruchs und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse mehrerer Amtsdorfschaften, die Bildung und Veräusserung mehrerer separirten Etablissements und eine verbesserte Wiesenkultur zur Folge gehabt hat. Zu letzterem ist große Hoffnung vorhanden, da ein Rheinischer Wiesenbauer, Flöß- oder Rieselwiesen, wie sie im Siegischen und in mehreren südlichen Gegenden Deutschlands vorhanden sind, in Schöneberg, Saatziger Kreises, angelegt, und ein sehr verständiger bäuerlicher Wirth zu Sabes, im Amte Pyritz, der Freischulze Lindemann, ein Gleiches gethan hat.

Die in den Amtsblättern wiederholte Aufforderung, Pflänzlinge zu der Marquardtschen Baumschule bei Stargard zu liefern, hat guten Erfolg gehabt. Ein angenehmes Geschenk ist aus der vorzüglich guten Baumschule der Universität zu Greifswalde erfolgt, indem diese die zur Anlage der erwähnten Obstbaumschule zu Stargard und zu einer bei der neuen Vorstadt von Stettin Neu-Turney anzulegenden Obstbaumschule erforderlichen Mutterstämme von mehreren hundert Sorten Aepfel und Birnen unentgeldlich überlassen hat.

Mit der Obstbaumschule in Stettin wird eine wilde Baumschule verbunden, auch sind die Forstbedienten des Stettiner Regierungs-Departements angewiesen, die Baumschulen der letztern Gattung in den Forstrevieren anzulegen, da die aus dem Dickigt der Forsten genommenen Bäume in Alleen am Wege nur bei Beobachtung besonderer Sorgfalt fortkommen und es so sehr an Allee-Bäumen fehlt.

Der gute Geist, welcher die Pommern belebt, hat sich nicht allein in Stettin bei dem am 18ten October c. veranstalteten feierlichen Gottesdienst der Stettiner Garnison unter freiem Himmel, sondern auch überall in dem Stettiner Regierungsdepartement an diesem Tage ausgesprochen. Dieser

Tag

Tag erweckte unter allen Siegestagen die größte Theilnahme, weil man diesen Tag als den Stiftungstag der Freiheit der Deutschen achtet. Dieses zeigte sich in diesem Jahre vorzugsweise, weil der 18te October c. auf einen Sonntag fiel, und es nicht unbemerkt blieb, daß es die erste fünfjährige Feier war, welche eintrat, und daß der glückliche 18te am 18ten October 1818 in dreifacher Zahl erschien.

Stettin den 26sten November 1818.

496.

Ungültigkeit eines verloren gegangenen Passes betreffend.

No. 914. Nov. 18. I. Abth.

Der Tischlergesell Wilhelm Zerbach, aus Eitelborn im Nassauschen gebürtig, hat den ihm unterm 23sten September d. J. in Magdeburg auf drei Monate ertheilten Reisepaß auf der Straße von Berlin nach Prenzlow vor ungefähr 5 Wochen verloren.

Es wird dieser Paß daher hiermit für ungültig erklärt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 30sten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

497.

Ungültigkeit eines verloren gegangenen Passes betreffend.

No. 926. November 18. I. Abth.

Es hat der Huthmachergesell Abraham Lutz, aus Basel gebürtig, seinen unterm 2ten d. Mts. zu Berlin ausgestellten Reisepaß am 10ten November c. etwa eine viertel Meile von Greiffenhagen auf der Straße von dort nach Bahn verloren.

Dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 30sten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

498.

Die Ungültigkeits-Erklärung eines verloren gegangenen Reisepasses betreffend.

No. 967. Nov. 18. I. Abth.

Der Gold- und Silber-Drathziehergesell Johann Friedrich Canzler aus Danzig, welcher als Handarbeiter bei dem Swinemünder Hafenbau beschäftigt gewesen und gehörig legitimirt ist, hat daselbst vor etwa 3 Wochen seinen im Monat September oder October v. J. zu Danzig ausgestellten Paß verloren.

Es wird dieser Paß daher hiermit für ungültig erklärt und solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 30sten November 1818.

Königl. Preußische Regierung. I. Abth.

499.

No. 5722. Nov. 18. I. Abtheilung.

Belobung.

Bei Löschung des am 31sten v. Mts. auf dem Erbzinsgute Neuendorf ausgebrochenen Feuers, hat sich der reisende Müllergesell Wilhelm Hildebrandt aus Stettin besonders ausgezeichnet, und mit unermüdeter Thätigkeit das Feuer, welches bereits ein fünftes nahe den übrigen Dorfsgebäuden stehendes Haus ergriffen hatte, unterdrückt. Ihm wird daher mit Recht die Rettung der Hälfte des Dorfs Neuendorf zugeschrieben.

Dies lobenswerthe Benehmen des Hildebrand, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ihm darin zugleich unser öffentliches Anerkenntniß seiner verdienstvollen Handlung gegeben.

Stettin den 29sten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

500.

Der Holzbestand in der Grabowschen Heide, Forstrevier Kehrberg, nemlich 500 Klafter trocken kiehnen Kloben-Brennholz, soll im Termine den 14ten December c. Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden, entweder im Ganzen oder in einzelnen Quantitäten, gegen gleich baare Bezahlung, halb in Courant und halb in Tresorscheinen, verkauft werden. Das Holz stehet zum Theil nahe an der Wasserablage, und das Entfernteste ist davon nur eine halbe Meile entlegen.

Kaufliebhaber belieben sich am angesetzten Termine in der Wohnung des Unterförster Dähmke, in der Grabowschen Heide, einzufinden.

Schwedt den 22sten November 1818.

Königl. Inspektions-Oberförster der Herrschaft Schwedt.

Gruch.

Es sollen in dem Sarnowschen Kirchenholze 163 abzustämmende Bäume und 59⅞ Klafter Kloben Kiehnenholz am 29sten December d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dem Bureau der unterzeichneten Intendantur öffentlich und meistbietend gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

Unter den abzustämmenden Bäumen befinden sich kleine Masten, Sageblöcke, Mühlenständer, Mühlenwellen, Bauhölzer, Plankenblöcke, Bohlen- und Lattenholz; und sollen die Verkaufs-Bedingungen in dem Termin näher bekannt gemacht werden.

Die hiemit zum gedachten Termin eingeladenen Kaufluſtigen, können das zu verkaufende Holz zu jeder Zeit vorher besehen, und wird der Herr Oberförster Falcke zu Graseberg ihnen solches nachweisen lassen.

Stepenitz den 25sten November 1818.

Die Königl. Amts-Intendantur.

502.

Nachstehende bei dem 21sten Infanterie-Regiment (4ten Pommerschen) Gestandenen und in der Campagne 1815 vermißte Individuen, als:

1) Feldwebel Carl Lader aus Trandow, Schwedischen Kreises gebürtig,
2) Unteroffizier Carl Tews aus Bernsdorf, Barnimschen Kreises gebürtig,
3) Mousquetier Carl Rewald aus Tenzerow, Demminer Kreises,

die im Besitze des eisernen Kreuzes 2ter Klasse sind, so wie folgende im Jahre 1814 auf unbestimmte Zeit beurlaubten Leute, nemlich:

1) Mousquetier Carl Wegner aus Plotz, Demminer Kreises,
2) Mousquetier Daniel Moldenhauer aus Blankensee, Pyritzer Kreises,
3) Mousquetier Carl Krehning aus Greifenhagen,

die in der Reihe der Erbberechtigten zum eisernen Kreuze gezogen worden und endlich die in den Campagnen 1813—14 und 15 in unbekannte Lazarethe gekommene Soldaten, als:

1) Mousquetier Joachim Dreyer aus Dünow, Greifenberger Kreises,
2) Mousquetier Franz Drews aus Lonzig, Schlawschen Kreises,
3) Mousquetier Gottfr. Sowe aus Zirkitz, Greifenberger Kreises,

die gleichfalls Erbberechtigte sind, werden hierdurch aufgefordert, von heute an binnen 3 Monate dem Regiment von sich Nachricht zu geben, widrigenfalls die Inhaber der Kreuze zu gewärtigen haben, daß ihre Dekorationen auf Erbberechtigte übergehen, und die hier genannten zum Erben Berechtigte aus der Reihe der Erbberechtigten ausgeschlossen werden.

Glogau den 1ten November 1818.

Owstien,
Obristlieutenant und Regiments-Kommandeur.

503.

Plan

zur Neun und dreißigsten Königl. Preußischen Klassen-Lotterie von 70000 Loosen zu 25 Tha
Einsatz in Golde, mit 25000 in 5 Klassen vertheilten Gewinnen und 10000 Freiloosen.

Erste Klasse zu 2½ Thlr. Einsatz.				Betrag Thlr.
1	Gewinn zu	2000	Thlr.	2000
2	Gewinne ſ	1000	—	2000
3	— ſ	500	—	1500
4	— ſ	300	—	1200
5	— ſ	150	—	750
10	— ſ	50	—	500
25	— ſ	40	—	1000
50	— ſ	35	—	1750
100	— ſ	30	—	3000
200	— ſ	25	—	5000
300	— ſ	20	—	6000
300	— ſ	15	—	4500
1000	Freiloose zu	5	—	5000
1000	Gewinne u. 1000	Freiloose		34200

Zweite Klasse zu 5 Thaler Einsatz.				Betrag Thlr.
1	Gewinn zu	3000	Thlr.	3000
2	Gewinne ſ	1500	—	3000
3	— ſ	750	—	2250
4	— ſ	500	—	2000
5	— ſ	250	—	1250
10	— ſ	80	—	800
25	— ſ	50	—	1250
50	— ſ	45	—	2250
100	— ſ	40	—	4000
200	— ſ	30	—	6000
300	— ſ	25	—	7500
1300	— ſ	20	—	26000
2000	Freiloose zu	5	—	10000
2000	Gewinne u. 2000	Freiloose		69300

Dritte Klasse zu 5 Thaler Einsatz.				Betrag Thlr.
1	Gewinn zu	4000	Thlr.	4000
2	Gewinne ſ	2000	—	4000
3	— ſ	1000	—	3000
4	— ſ	750	—	3000
5	— ſ	400	—	2000
10	— ſ	150	—	1500
25	— ſ	80	—	2000
50	— ſ	50	—	2500
100	— ſ	45	—	4500
200	— ſ	40	—	8000
300	— ſ	30	—	9000
2300	— ſ	25	—	57500
3000	Freiloose zu	5	—	15000
3000	Gewinne u. 3000	Freiloose.		116000

Vierte Klasse zu 5 Thaler Einsatz.				Betrag. Thlr.
1	Gewinn zu	5000	Thlr.	5000
2	Gewinne ſ	2500	—	5000
3	— ſ	1500	—	4500
4	— ſ	1000	—	4000
5	— ſ	600	—	3000
10	— ſ	250	—	2500
25	— ſ	100	—	2500
50	— ſ	80	—	4000
100	— ſ	70	—	7000
200	— ſ	50	—	10000
300	— ſ	40	—	12000
3300	— ſ	30	—	99000
4000	Freiloose zu	7½	—	30000
12½ vom Hundert von sämmtlichen Freiloosen				7500
4000	Gewinne und 4000	Freiloose		196000

Fünfte Klasse zu 7½ Thaler Einsatz.				Betrag. Thlr.
1	Gewinn zu	100000	Thlr.	100000
1	— ſ	50000	—	50000
1	— ſ	30000	—	30000
1	— ſ	20000	—	20000
1	— ſ	15000	—	15000
1	— ſ	10000	—	10000
2	Gewinne ſ	8000	—	16000
3	— ſ	6000	—	18000
4	— ſ	5000	—	20000
5	— ſ	4000	—	20000
10	— ſ	3000	—	30000
20	— ſ	2000	—	40000
100	— ſ	1000	—	100000
200	— ſ	500	—	100000
300	— ſ	200	—	60000
1000	— ſ	100	—	100000
2000	— ſ	50	—	100000
4000	— ſ	40	—	160000
7350	— ſ	30	—	220500
15000	Gewinne			1209500

Vergleichung

der Einnahme mit der Ausgabe.

Klasse.	Einsatz.	Anzahl der Loose.	Betrag. Thlr.	Klasse.	Anzahl der Gewinne.	Anzahl der Freiloose.	Betrag. Thlr.
1ste	2½ Thlr.	70000	175000	1ste	1000	1000	34200
2te	5 —	69000	345000	2te	2000	2000	69300
3te	5 —	67000	335000	3te	3000	3000	116000
4te	5 —	64000	320000	4te	4000	4000	196000
5te	7½ —	60000	450000	5te	15000	/	1209500
Zusammen 25 Thlr.		Ueberhaupt	1625000	Ueberhaupt	25000	10000	1625000

Bestimmungen,

unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

(Gesetzeskraft dieser Bestimmung.) §. 1. Vorstehender Plan der Königl. 39sten Klassen-Lotterie soll unter folgenden, nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edicts vom 28sten May 1810, Gesetzeskraft habenden Bestimmungen und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde bestallten Einnehmer, ausgeführt werden.

(Bestallte Einnehmer und deren Unter-Einnehmer.) §. 2. Ein gedrucktes vollständiges Verzeichniß, welches bei jeder Orts-Polizei, wo Lotterie-Einnehmer angestellt sind, so wie bei letzteren selbst einzusehen ist, weiset die von der General-Lotterie-Direction angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Bestallung, Geschäfts-Anweisung und einem Lotterie-Schilde mit der Inschrift: „Königl. Preuß. Classen-Lotterie-Einnahme" versehen, und verpflichtet sind, diese, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direction bezeichneten Gegenstände ihren Spielern, auf Erfordern, vorzulegen, auch auf Verlangen, einen gedruckten, zum Gebrauch für die Spieler bestimmten Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung gegen zwey Groschen zu überlassen.

Diesen Einnehmern ist es auch gestattet, unter besonderer Genehmigung der unterzeichneten Direction in jedem einzelnen Falle, Untereinnehmer, für welche jedoch die Einnehmer verantwortlich bleiben, anzunehmen; die Untereinnehmer dürfen sich aber des obengedachten Schildes nicht bedienen, sondern müssen sich überall als solche ankündigen. Gegründete Beschwerden gegen die bestallten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder ihre Untereinnehmer betreffen, wird die General-Lotterie-Direction aufs schnellste abstellen.

(Einrichtung der Loose.) §. 3. Sowohl die ganzen, als halben und viertel Loose von Nummer 1 bis 70000 sind mit den Namensstempel der unterzeichneten General-Lotterie-Directions-Mitglieder, die ganzen Loose überdies mit dem umstehenden, die Antheilloose aber mit dem nebenstehenden Stempel bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestallten Einnehmern eigenhändig unterschrieben sein, wenn solche gültig seyn sollen. Für alle auf diese Weise ausgefertigte und unterschriebene Loose steht die General-Lotterie-Direction den Spielern ein.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheilloose, sie mögen Namen und Gestalt haben, wie sie wollen, ist den Einnehmern bei der in ihrer Geschäfts-Anweisung bezeichneten Strafe verboten und die Spieler werden vor dergleichen Loosen gewarnt, da schlechterdings darauf keine Zahlung der betreffenden Gewinne erfolgen kann.

(Einsatzgelder und Schreibgebühren.) §. 4. Der Einsatz ist sowohl im vorstehenden Plan bei jeder Klasse, als auch auf jedem ganzen und Antheil Loose vollständig angegeben, und muß in vollwichtigen Friedrichs-, Friedrich-Wilhelms-, George- oder Augustd'or, mit Ausschluß aller andern Goldmünzen, entrichtet werden. In Fällen, wo eine Natural-Goldzahlung nicht möglich ist, haben sich die Spieler mit den Einnehmern über ein billiges Agio zu einigen.

Die

Die Einnehmer erhalten von den Spielern für ein ganzes Loos in jeder Klasse vier, für ein halbes Loos zwey, und für ein viertel Loos einen guten Groschen Schreibgebühren in Silbergeld.

(Ziehung.) §. 5. Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschiehet durch Waisenknaben und zwar, wie die Nachsehung und Mischung der Loose und Gewinnzettel, öffentlich in dem dazu eigens bestimmten Lotterie-Ziehungssaal unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter Königl. Kommissarien und vereideter Protokollführer.

Bei der 5ten Klasse werden von den nach den Ziehungen der 4 ersten Klassen im Loosenrade verbliebenen 60000 Loosen, nur noch 15000, gleichzeitig mit den darauf fallenden plannäßigen 15000 Gewinnen gezogen; die alsdann noch übrigen Loose bleiben im Loosenrade liegen und sind Nieten.

Die Ziehung der 1. Klasse ist auf den 8. Januar 1819.
" " " 2. " " " " 12. Februar "
" " " 3. " " " " 11. u. 12. März "
" " " 4. " " " " 14. u. 15. April "

und der Anfang

der Ziehung der 5. " " " 13. Mai "

festgesetzt.

(Erneuerung der Loose.) §. 6. Für die in der gezogenen Klasse nicht herausgekommenen Loose müssen die Fortspielenden zur folgenden Klasse anderweite, auf dieselben Nummern lautende Loose, gegen Entrichtung der plannäßigen Einsatzgelder, lösen. Diese Erneuerung muß aber, bei Verlust des weitern Anrechts, spätestens 8 Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Klasse bei denjenigen Einnehmern, von welchen die Loose ursprünglich genommen worden, unter Vorzeigung der Loose voriger Klasse, geschehen.

(Freiloose.) §. 7. Die in den 4 ersten Klassen gezogenen Loose spielen nicht weiter mit, die Inhaber erhalten aber, außer dem plannäßigen Gewinn, ein Freiloos zur nächsten Klasse, im Fall sie fortspielen und für dies neue Loos die frühern Klassen bezahlen wollen.

Hiernach entrichtet der Gewinner in der ersten Klasse für ein neues ganzes Loos zur 2ten Klasse nur 2½ Rthlr.; der Gewinner in der 2ten Klasse für ein solches Loos zur 3ten Klasse 7½ Rtl.; der Gewinner in der 3ten Klasse für die 4te Klasse 12½ Rthlr.; und der Gewinner in der 4ten Klasse für die 5te Klasse 17½ Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren, welche auch bei diesen Freiloosen, in der Art, wie der §. 4. festsetzt, bezahlt, so wie bei Verlust des weitern Anrechts, die Freiloose 8 Tage vor Anfang der nächsten Ziehung jeder Klasse von den Einnehmern abgeholt werden müssen.

Auch sind diese Freiloose, im Fall sie in den darauf folgenden Klassen nicht gezogen, und von den Inhabern derselben fortgespielt werden, den Bestimmungen des §. 6 unterworfen.

Alle diese hier (§. 7.) angegebenen Vorschriften finden verhältnißmäßig auch bei den Antheilloosen Statt.

(Kaufloose.) §. 8. Kaufloos heißt ein solches Loos, welches dem Käufer erst nach geschehener Ziehung einer oder mehrerer Klassen gegen vollständige Zahlung der Einsätze und Schreibgebühren sowohl für die gezogenen Klassen als für die nächste Klasse, überlassen wird. Ein solches Loos kostet demnach zur 2ten Klasse 7½ Rthlr., zur 3ten Klasse 12½ Rthlr., zur 4ten Klasse 17½ Rthlr., zur 5ten Klasse 25 Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren.

(Gewinnlisten.) §. 9. Sogleich nach geschehener Ziehung werden von der Lotterie-Behörde gedruckte, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion und mit den Namensstempeln ihrer Mitglieder versehene Gewinnlisten sowohl sämmtlichen Einnehmern, als den Polizei-Behörden ihres Wohnorts zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der Hauptgewinne jeder Klasse soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern erfolgen.

(Auszahlung der Gewinne und Abzüge von denselben.) §. 10. Die Auszahlung der kleineren Gewinne bis 400 Rthlr. einschließlich, muß von den Einnehmern, soweit ihre Bestandgelder dazu hinreichen, in vollwichtigen, §. 4 bezeichneten Goldstücken, gleich nach Erscheinung der Gewinnlisten, gegen Empfang der Gewinnloose, erfolgen.

Die

Die Berichtigung aller übrigen Gewinne haben die Spieler möglichst schnell, und spätestens binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Gewinnlisten, zu erwarten; nur müssen die größeren Gewinnloose von 500 Rthlr. und darüber, insofern die Spieler den Betrag dafür durch ihre Einnehmer zu erhalten wünschen, von letzten der General-Lotterie-Direktion zuvörderst eingesendet werden, zu welchem Zweck der Spieler das betreffende Gewinnloos, gegen Empfangschein seines Einnehmers, demselbigen einzuhändigen, und dieser die Anweisung oder baare Zusendung des Betrags, zur unverzüglichen Auszahlung an den Gewinner, ohne Anstand, und — bis auf die 6 Hauptgewinne der 5ten Klasse, wofür die Spieler das Porto allein tragen müssen — postfrei zu gewärtigen hat.

Will dagegen der Inhaber eines solchen Gewinnlooses dasselbe seinem Einnehmer zur vorschriftsmäßigen Einsendung nicht anvertrauen, so steht es ihm frei, den Gewinn entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten von der General-Lotterie-Direction einzuziehen, oder auch das Gewinnloos an letzte unmittelbar, zur Uebermachung des Betrags, einzusenden.

In allen diesen Fällen muß aber zugleich mit dem Gewinnloose die schriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß derselbe gegen die Auszahlung des Gewinnes nichts zu erinnern habe, beigebracht werden; auch trägt der Spieler ohne Ausnahme das Porto, wenn derselbe die unmittelbar und besonders an ihn zu richtende Uebersendung seines Gewinnbetrags verlangt.

Bei den 6 Hauptgewinnen 5ter Klasse, für welche die Spieler unter allen Umständen die Uebersendungskosten allein tragen müssen, wird die General-Lotterie-Direction auf die möglichste Verminderung dieser Kosten Bedacht nehmen, und zu diesem Zweck durch die betreffenden Einnehmer, gleich nach beendigter Ziehung 5ter Klasse den Gewinnern bekannt machen lassen, aus welchen Lotterie-Geld-Depots der Monarchie sie den planmäßigen Betrag ihrer Gewinne, gegen Aushändigung der Gewinnloose, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten einziehen können, oder aber, wenn sie ihre Gewinnloose der General-Lotterie-Direction einsenden, den baaren Betrag durch die Post zu gewärtigen haben.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied werden 12½ vom Hundert einbehalten, und der Einnehmer, welchem zwei vom Hundert seiner Einnahme bewilligt werden, ist außerdem berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes acht Pfennige abzuziehen. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und sind sowohl die bestallten Einnehmer als ihre Unterunternehmer verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direktion zugefertigte, mit der Unterschrift und dem Stempel derselben versehene Nachweisung über die gesetzmäßige Auszahlung der Gewinne in ihren Geschäftszimmern öffentlich und zu Jedermanns bequemer Einsicht auszuhängen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem §. 2. erwähnten Auszug der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Uebrigens kann auf keinen Gewinn von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtmäßigen Inhaber des Looses.

(Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.) §. 11. Ist einem Spieler sein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken, und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei Antheilloosen ist außer der Nummer auch der auf denselben befindliche Unterscheidungsbuchstabe a. b. c. oder d. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten, nach erfolgter Bekanntmachung der Gewinnliste, der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahren Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos, als ihm verloren gegangen, angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt: so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn im Deposito der Lotterie-Behörde.

(Verfallzeit der Gewinne.) §. 12. Für die Gewinne jeder Klasse haften die General-Lotterie Direction und die Einnehmer nicht länger als drei Monate nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinnlisten. Nach Verlauf dieser Zeit ist jedes Loos ungültig und der Gewinn fällt dem Staate zu. Berlin am 15ten October 1818.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.
Scherzer. Bornemann. Heynich.

504.

Der Arbeitsmann und Brennerknecht Ludwig Winckel, 38 Jahr alt und aus Brest in der Ueckermark gebürtig, hat seinen unterm 3ten November 1817 ihm hier sub No. 1030. zur Rückreise nach Brest ertheilten Paß, verloren, welches zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin den 27sten November 1818.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

Personal-Chronik.

Der Böttchermeister Rohde zu Alt-Damm ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und von uns bestätigt worden.

Stettin den 21sten November 1818.

Sicherheits-Polizei.

Der zu München bei einem Goldarbeiter in der Lehre gewesene Max Greiner, welcher sich mehrerer Diebstähle verdächtig gemacht, und mittelst eines auf Fürth lautenden Reisepasses aus den Baierschen Staaten entfernt hat, ist nach seiner zu Wreschen, im Großherzogthum Posen erfolgten Arretirung (in welcher Gegend, ist jedoch nicht näher angegeben) von neuem entsprungen.

Da der Königl. Baierschen Regierung an der Habhaftwerdung dieses Individui viel gelegen ist: so ersuche ich, auf Veranlassung des Königl. Polizei-Ministerii, die Herren Oberbrigadiers ergebenst: Ihre unterhabenden Oberbrigaden schleunigst gefälligst anzuweisen, den Greiner im Betretungsfalle anzuhalten und die erfolgte Arretirung mir sogleich gleichmäßig anzuzeigen.

Die Personalbeschreibung des Entwichenen ist umstehend vermerkt.

Berlin den 19ten November 1818.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitsch.

Personal-Beschreibung.

Max Greiner, 16 Jahr alt, ist mittler Statur, schlanken muskulösen Wuchses, hat eine angenehme Gesichtsbildung, blasse Farbe, einen runden Kopf, schwarze dicke Haare, schwarze Augenbraunen, braune Augen, starke an der Spitze etwas breite Nase, proportionirten Mund, schöne Zähne, rundes Kinn.

Als besonderes Kennzeichen ist ein Muttermahl an dem linken Backen zunächst der Nase, in der Größe einer Linse, zu bemerken. Nach-

Nachweisung

der von hier über die Grenze des Departements und in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden pro October 1818.

Datum, wann der Nachweisung über die Landesgränze transportirt oder verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 1. Oct. 18.	Tuchmachergesell, Joseph Schuba.	Weißkirch.	Nach dem Mecklenburgschen wegen arbeitslosen Herumschweifens.	Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen bläulich, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
Den 18.	Wind- und Wassermüllergesell. Andreas Schilde.	Warbehn.	desgl.	Alter 52 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase dick, Mund mittel, Bart braun, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
desgl.	Fleischergesell Friedr. Christoph Rabe.	Gustrow.	Gustrow desgl. im Mecklenburgschen.	Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase lang, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: pockengrübig.
Den 16.	Wind- und Wassermühlergesell, Ernst Christ. Kempert.	Bredenfelde.	Bredenfelde desgl. im Mecklenburgschen.	Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braunblond, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase länglich, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Fort

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt od. verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 16. Oct. 18.	Wassermüllergesell, Carl Fr. Theodor Müller.	Triependorff.	Triependorff im Mecklenburgschen, wegen arbeitslosen Herumschweifens	Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund klein, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur unterseht.
desgl.	desgl. Johann Möbur.	Czarnikow.	Czarnikow desgl.	Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel
desgl.	desgl. Friedrich Möbur.	Gralower Mühle bei Landsberg.	Gralower Mühle, desgl.	Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund offen, Bart braun, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein.
Den 23.	jüdischer Baßsänger, Abraham Blumenfeld.	Ostrowo.	Magasin wegen Vagabondirens.	Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabende über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburtsort und Vaterland	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 13. Okt 18.	jüdischer Schulsänger, Simon Michael.	Kempen.	Kempen, wegen Vagabondirens.	Alter 51 Jahr, Größe 5 Fuß 1 1 Zoll, Haare schwarzgrau, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase groß, Mund klein, Bart stark, Kinn länglich, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.
desgl.	Handelsmann, Joseph Salomon.	Betschen.	Betschen desgl.	Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare grau, Stirn hoch, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase etwas gebogen, Mund mittel, Bart röthlichgrau, Kinn rund, Gesicht oval und voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: kahle Platte.
Den 26.	Webergesell, Friedrich Kretzer.	Augerbach im Hessenschen.	Mecklenburg, woher er gekommen, wegen Krätze.	Alter 37 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel.

Stettin den 3ten November 1818.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung.

No. 55.

Stettin den 9ten December 1818.

Verordnungen.

A. Finanz-Angelegenheiten.

504.

Wegen Einführung des Gesetzes vom 26sten Mai d. J. in die östlichen Provinzen. No. 116. December 18. II. Abtheilung. B.

In dem Gesetze vom 26sten Mai d. J. über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, §. 29., ist es einer besondern Bekanntmachung vorbehalten, den Tag zu bestimmen, mit welchem die Anordnungen desselben in den östlichen Provinzen des Staats in Kraft treten sollen. Diesem gemäß wird hiermit verkündet:

1.

Vom ersten Januar 1819 an, soll das Gesetz vom 26sten Mai d. J. über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats nebst dem dazu gehörigen Tarif unter A. und der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung von demselben Tage in den Provinzen, Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, Kraft des Gesetzes haben und darnach verfahren werden.

2.

In Ansehung der Bestimmung §. 16. des Gesetzes ist jedoch zu bemerken, daß beim Schlachtvieh und bei einigen anderen inländischen mit

Abgaben ungleich belegten Gegenständen, die Beschränkungen noch fortdauern, welche zur Sicherung der Gefälle erforderlich sind, wenn solche in Städte eingehen, wo die Accise-Einrichtung von 1787 und das Consumtions-Steuer-Edikt vom 28sten October 1810 bis jetzt in Anwendung geblieben ist.

Es wird eine besondere Verordnung deshalb annoch ergehen.

Gegeben Berlin den 2ten December 1818.

(L. S.)

Königl. Geheimes Staats-Ministerium.

gez. von Kircheisen, v. Bülow, v. Schuckmann, v. Boyen, v. Luttum, v. Klewitz, Friese.

Vorstehende Bekanntmachung Eines Königl. hohen Geheimen Staats-Ministerii vom 2ten d. M.:

wegen Einführung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818, in die östlichen Provinzen der Monarchie,

wird sämmtlichen Steuerbehörden unsers Verwaltungsbezirks zur genauesten Beachtung, mit Vorbehalt der näheren Instruktion und dem Publiko zur Kenntnißnahme hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 3ten December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

505.

Wegen Porto-Freiheit der zur Umschreibung in Staatsschuldscheine bestimmten Lieferungsscheine und der dagegen ausgefertigten Staatsschuldscheine.

No. 411. December 18. I. Abth.

Im Gefolge des Rescripts des Königl. Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen vom 26sten November c. machen wir hierdurch bekannt, daß die Postämter der ältern Königl. Provinzen diesseits der Elbe von dem Königl. General-Postamte mittelst Circulare vom 13ten November c. angewiesen worden sind:

die Lieferungsscheine, welche von den Kreiskassen oder anderen Königl. Behörden zum Behuf der Umschreibung in Staatsschuldscheine an die Regierungen, und von diesen an das Königl. Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen eingesandt werden, imgleichen,

gleichen, die an jene Behörden zurückerfolgenden Staatsschuldscheine unter der Bezeichnung:

„Lieferungsscheine zur Umschreibung"

oder

„umgeschriebene Staatsschuldscheine anstatt der Lieferungs-„scheine"

und öffentlichem Siegel fortmehro portofrei zu befördern, auch die von ihnen ressortirenden Postwärter-Aemter von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Die landräthlichen Behörden werden daher hierdurch aufgefordert, den ihnen untergeordneten Kreiskassen die hierin vorgeschriebene Rubricirung gemessenst aufzugeben.

Stettin den 8ten December.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

506.

No. 982. November 18. I. Abtheilung.

Da ich in Erfahrung bringe, daß im Publikum darüber noch Zweifel herrschen, ob die Zinsen von den zum alten Verkehr gehörenden, das heißt: bis zum Schlusse des Jahres 1810 ausgestellten, Banco-Obligationen, bereits regelmäßig gezahlt werden; so finde ich mich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß, wenn gleich die Kapital-Zahlung von gedachten Banco-Obligationen zur Zeit noch suspendirt ist, dennoch die Berichtigung der laufenden und rückständigen Zinsen schon seit 2 Jahren statt gefunden, und es daher von einem Jeden, welcher dergleichen Zinsen annoch zu fordern hat, nur abhängt, selbige bei dem betreffenden Banco-Comtoir gegen Vorzeigung der Obligation sofort baar in Empfang zu nehmen.

Zugleich ersuche ich sämmtliche Königl. Regierungen, diese Bekanntmachung zu verschiedenenmalen in das Amtsblatt einrücken zu lassen.

Berlin den 7ten November 1818.

Der Chef-Präsident der Haupt-Bank.

Friese.

507.

Nach der Verfügung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 14ten August c. hat der Gutsbesitzer Herr Friedrich Sperling auf Buslar bei Pyritz die Erlaubniß erhalten, eine Klapper-Maschine, zum Reinigen aller Arten von Getreide und Sämereien aus England einführen zu dürfen.

Die gedachte Klapper-Maschine ist bereits angekommen, und kann 4 Wochen hindurch im Hause des Kaufmann W. Griebel in der großen Domstraße, nach Ablauf dieser Zeit aber auf dem Gute des Eigenthümers in Augenschein genommen werden.

Demjenigen Theil des Publikums, welches hiebei ein Interesse hat, wird dies nachrichtlich bekannt gemacht.

Stettin den 5ten December 1818.

Königliche Preußische Regierung. I. Abth.

508.

Der Schmiedegeselle Heinrich Born, angeblich 24 Jahr alt und aus Groß-Schönberg im Dramburgschen Kreise gebürtig, will seinen im Monat Februar d. J. in Polzin erhaltenen Reisepaß zwischen Dramburg und Stargardt verloren haben. Zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 1sten December 1818.

Königl. Polizei-Director, Stolle.

Personal-Chronik.

Der vormalige hiesige Polizei-Rath Weier ist zum Bürgermeister in Stargard auf Lebenszeit gewählt und von uns bestätigt worden.

Stettin den 30sten November 1818.

Der Apotheker Johann Friedrich Christian Strübing zu Pyritz, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und von uns bestätigt worden.

Stettin den 7ten December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

der

Königlichen Preuß. Regierung.

No. 56.

Stettin, den 13ten December 1818.

Verordnungen.

A. Finanz-Angelegenheiten.

509.

Die Einführung des Gesetzes vom 26sten Mai c. betreffend.
No. 285. Decbr. 18. II. Abth. B.

Im Verfolg der im letzten Stück des Amtsblatts geschehenen vorläufigen Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 2ten December d. J.

wegen Einführung des Steuergesetzes vom 26sten Mai d. J. in die östlichen Provinzen, welches so wie die Steuer-Ordnung in der diesjährigen Gesetzsammlung, im 9ten Stück, abgedruckt ist, und womit sich die Accise-Amts-Beamten genau bekannt zu machen haben,

wird in Gemäßheit einer anderweiten Verordnung des Königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 2ten d. M. sämmtlichen Steuerbehörden unsers Verwaltungsbezirks, zur Kenntnißnahme und genauesten Achtung eröffnet:

„daß in Folge einer Königl. Kabinetsordre, vom 1ten Januar „1819 ab, bis dahin, daß durch die in der Bekanntmachung vom „2ten December in Bezug genommene Verordnung, fernerweite Aen„derungen und Aufhebungen mehrerer Beschränkungen erfolgen, in „den Städten, wo die Accise-Gesetze vom Jahre 1787, und das „Consumtionssteuredikt vom 28sten October 1810 jetzt gelten, die „bisherige Accise und der Consumtionssteuernachschuß nur noch

„1) von inländischen Branntweinen und Liqueurs,
„2) vom „ „ Bier,
„3) vom „ „ Essig,
„4) vom „ „ Taback,

„5) vom inländischen Schlachtvieh und ausgeschlachteten Fleische, so wie von Fleischwaaren,

„6) vom " " Mehl und Mehlwaaren, und Getreide zu Mehl, Branntwein-, Futterschrot und Braumalz,

„7) von Brennmaterialien, als Holz, Torf ꝛc. nach den gegenwärtigen Accise-Tarif-Sätzen, einschließlich der Communal-Abgabe, vorerst noch forterhoben, und beim Eingange controllirt werden sollen, wenn genannte Gegenstände in die Städte, sei es aus einer andern Provinz, oder aus Städten, in welchen eine andre Accise-Einrichtung besteht, oder vom platten Lande, eingebracht werden.

„Alle übrigen, außer den von 1 bis 7 genannten inländischen, bisher accisepflichtigen, Erzeugnisse, sind dagegen vom 1ten Januar 1819 an abgabenfrei zu belassen.

„Die Tarifsätze in Absicht der Landconsumtionssteuer, bleiben bis auf weitere Bestimmung bestehen."

Diese hohen Bestimmungen werden hiermit dem Publiko zur Nachricht, und sämmtlichen Accise- und Consumtionssteuerbehörden, um hiernach vom 1ten Januar 1819 ab in allen Punkten zu verfahren, bekannt gemacht.

Stettin den 9ten December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

B. Militair-Angelegenheiten.

510.

Die Einsendung der Invaliden-Versorgungs-Listen betreffend.

No. 244. Mai 18. I. u. II. Abth.

Da bei der Registratur von allen Invaliden, welche unter Bestätigung der Königl. Regierung im Civildienst angestellt werden, richtige Listen gehalten werden, so dispensiren wir hierdurch die Herren Landräthe, Superintendenten, Domainen-Beamte und Intendanten, von der bisher statt gefundenen jährlichen Einsendung der Invaliden-Versorgungslisten.

Die Magistrate werden dagegen aufgefordert, die Listen von den ihrer Seits aus der Zahl der Invaliden im Laufe des Jahres angestellten Subjekten, beim Ablauf desselben nach wie vor einzureichen.

Stettin den 3ten December 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

C. Handels-

C. Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

511.

Betrifft das Einlaufen der mit den erforderlichen Dänischen Gesundheits- und Quarantaine-Pässen versehenen Schiffe in die Kaiserl. Russischen Häfen.

No. 1206. November 18. II. Abth. B.

Da es vorgekommen ist, daß Schiffe, welche in den russischen Häfen der Ostsee und des weißen Meeres eingelaufen, unterlassen haben, die Dänischen Gesundheits- und Quarantainen-Pässe, womit sie sich vorschriftsmäßig versehen sollen, durch die bei den Dänischen Quarantaine-Commissionen angestellten Russischen Agenten visiten zu lassen, so ist nach einer, dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten von der am Königl. Preußischen Hofe accreditirten Kaiserl. Russischen Gesandtschaft zugekommenen Benachrichtigung, Seitens der Kaiserl. Russischen Regierung die Bestimmung getroffen worden: daß solchen von gesunden und völlig unverdächtigen Orten kommenden Schiffen, welche dergleichen Visa auf ihren Gesundheits- und Quarantainen-Pässen nicht haben vermerken lassen, zwar der Eingang in die russischen Häfen der Ostsee und des weißen Meeres, nach zuvor angestellter Untersuchung ihres Gesundheitszustandes, durch dazu ernannte Kaiserliche Beamte, nicht versagt, wegen unterlassener Beobachtung der gedachten Formalität aber, von einem jeden solchen Schiffe, die durch die russische Verordnung vom 25sten Mai 1816 festgesetzte Geldbuße von Einhundert Reichsthalern eingezogen werden soll.

Im Auftrage des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn Sack Exzellenz, wird diese neue Bestimmung der Kaiserl. Russischen Regierung dem Schiffahrt- und Handeltreibenden Publiko zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 10ten December 1818.

Königl. Preußische Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

512.

Der Fleischergesell Johann Ernst Ring, 23 Jahre alt und aus Sondershausen gebürtig, hat seinen unterm 13. August d. J. in Sondershausen ausgefertigten Reisepaß ohnweit Stettin verloren; dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 2ten December 1818.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

513.

Die Unteroffiziers Friedrich Zarn aus Groß-Dezleben und Andreas Kötsch aus Stargard, welche bei dem vormaligen 6ten Rheinischen, jetzigen 11ten Trierschen Landwehr-Regiment gestanden haben, werden hiedurch aufgefordert, ihr aus dem Jahr 1815 rückständiges Tractament mit resp. 3 Rtlr. 8 gr. und 3 Rtlr. 2 gr. 8 pf. in meinem Bureau am Königsplatz hieselbst gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Stettin den 5ten December 1818.

Der Landwehr-Inspecteur, v. Rudolphi.

514.

Die großen Holzversteigerungen in den Forsten der Ahlbecker Inspektion werden auf folgende Tage festgesetzt.

In dem Monat Januar 1819,

den 4ten im Forstrevier Falckenwalde, daselbst im Forsthause,
den 5ten im Forstrevier Ziegenorth und Jasenitz, im Forsthause zu Jasenitz,
den 6ten im Forstrevier Mützelburg, daselbst im Forsthause,
den 7ten im Forstrevier Ahlbeck, daselbst im Forsthause,
den 8ten im Forstrevier Eggesin, beim Unterförster Topp zu Bellin, wo besonders Kiefern Bauholz von verschiedenen Dimensionen verkauft wird.

Für den Monat Februar,

den 1ten, Forstrevier Ziegenorth und Jasenitz, im Forsthause zu Ziegenorth,
den 2ten, Forstrevier Falckenwalde, daselbst im Forsthause,
den 3ten, Forstrevier Mützelburg, daselbst im Forsthause,
den 4ten, Forstrevier Ahlbeck, daselbst im Forsthause,
den 5ten, Forstrevier Eggesin, daselbst im Forsthause.

In sämmtlichen Terminen kommt eine beträchtliche Anzahl Bauhölzer von verschiedenen Dimensionen aus dem vom Winde gelagerten Holze vor, worauf nach einer Verfügung der Königl. Regierung die Gebote bis zu $\frac{2}{3}$. der Taxe können angenommen werden. Die Holzversteigerungen bis zu 15 Thaler, werden wöchentlich zweimal, nemlich am Montage und Donnerstage durch die Königl. Revier-Forstbedienten abgehalten, und können, nur an diesen Tagen, die Holzbenöthigten sich mit diesem Material versehen.

Ahlbeck den 9ten December 1818.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. Furbach.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Carl Ludwig Ulrich Steffen, angeblich in der Gegend von Stralsund gebürtig, des Verbrechens des Mordes und Raubes zu Rosenow, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, höchst verdächtig, soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Demmin an den Polizei-Inspector Neuhaus gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin den 23sten November 1818.

Die Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

v. Rohr. Buchholz. Frauendienst.

Ausgefertigt vom Polizei-Inspector Neuhaus. Demmin den 25sten November 1818.

Beschreibung der Person: Haare blondes wolligtes, Augen blau, Nase gerade, Bart Milchbart, Kinn aufgestutzt, Gesichtsfarbe blaß. **Besondere Kennzeichen:** zurückgebliebene rothe Flecken im Gesicht, große Hände und langsamen Gang mit großen Schritten.

Persönliche Verhältnisse: Alter etwa 24 Jahr. Gewerbe Knecht, Sprache deutsch.

Bekleidung: Rock grau leinenen Kittel, woran weiße Metallknöpfe, Hosen graue leinene, Halstuch roth kattunes. Effecten die derselbe bei sich hat: hat einen Geburtsschein auf den obigen Namen lautend, auch wahrscheinlich 340 Rtlr. Gold, die er nach dem Todschlage raubte, bei sich.

Nach-

Nachweisung

der von Demmin über die Grenze des Departements und in ihre Heimath zurückgeschickten Vagabonden pro November 1818.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 3. Novbr. 1818.	Handlungsdiener, Jacob Schwalbe.	Lübeck.	Wurde wegen seines längern zwecklosen Herumtreibens nach seiner Heimath zurückgewiesen.	Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Augen braun, Gesichtsfarbe gelbbraun. Besondere Kennzeichen: an der rechten Seite des Mundes eine Narbe.
Den 15.	Schlächtergeselle, Joh George Guett.	Fach in Hessen.	desgl.	Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Augen braun, Statur schlank. Besondere Zeichen: auf der linken Hand eine Flechte und auf der rechten Wange zwei kleine Warzen.
Den 16.	Bedienter, Friedrich Grünfeld.	Liebau in Kurland.	desgl.	Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 4 3/4 Zoll, Haare blond, Augen blau.
desgl.	zuletzt holländischer Soldat, Christian Kühn.	Lübeck.	Ist nach dem eigenen Geständniß der Polizeibehörde seines Geburtsorts ein Taugenichts, ihm auch deshalb die Einwanderung ins Preußische untersagt und sein Rücktransport nach Lübeck angeordnet.	Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 3 1/2 Zoll, Haare braun, Augen blaugrau, Nase lang und spitz, Gesicht klein und oval, Statur schlank.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt oder verwiesen ist.	Stand, Vor- und Zunamen.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 23. Novbr. 1818.	Kaufmann, Dan Gotth Engelhardt.	Leipzig.	Da er nur zur Einsammlung von Geschenken herumläuft, so ist er nach seinem Wohnort zurückgewiesen.	Alter 43 Jahr, Größe mittler, Haare und Augen braun, Nase groß, Statur untersetzt.
desgl.	angeblich Soldaten-Wittwe, Wilhelmine Nordmann geb. Heldt.	Hamburg.	Läuft mit einem kleinen Kinde des Bettelns wegen im Lande umher, und ist deshalb nach ihrer Heimath zurückgeschickt.	Alter 32 Jahr, Größe mittler, Haare blond, Augen blau.
Den 27.	Webergeselle, Johann Schleichert.	Schwingendorf in Mecklenburg	Ist ein Herumtreiber und angewiesen, die Preußischen Staaten nicht wieder zu besuchen.	Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn runzlich, Augen blau, Nase dick. Besondere Zeichen: Der Zeigefinger der linken Hand hat einen Auswuchs.
desgl.	angeblich Schumacher-Meister, Mart. Kruse.	Grimmersdorff in Neu-Vorpommern	Derselbe mußte wegen seiner mangelhaften Legitimation für verdächtig erachtet u der Behörde seines frühern Aufenthaltsorts zur fernern Veranlassung übersandt werden.	Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare bräunlich, Mund aufgeworfen, Statur untersetzt. Besondere Zeichen: pockennarbig.

Demmin den 30sten November 1818.

Königl. Polizei-Inspektor, Neuhaus.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

der zu Stargard in Pommern im Monat Novbr. 1818 auf Betteley betroffenen ausländischen und nach ihrem Vaterlande zurückgewiesenen Handwerksburschen.

No. 97. December 18. I. Abth.

Vor- und Zunamen.	Gewerbe.	Geburts-Ort.	Signalement.	Bemerkungen.
Friedrich Christoph Meyer.	Schumachergesell.	Brome in Hannover.	Alter 22 Jahre, Religion lutherisch, Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund klein, Zähne voll, Bart im Entstehen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.	Reiset seit 2 Monaten arbeitslos umher, u. ist hier, ungeachtet er in Alt Damm wegen Betteley arretirt u. nach seiner Heimath zurückgewiesen worden, auf wiederholter Betteley betroffen.

Stargard den 1ten December 1818.

Königl. Polizei-Inspektor, Engel.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Königl. Regierung zu Stettin, ausgeboten werden. Der Anschlag so wie die Bedingungen können jeder Zeit bey uns eingesehen werden. Greiffenberg den 26sten November 1818. Der Magistrat.

(Verpachtung) Die Pachtjahre des bey Wangerin belegenen Vorwerks Tünckenwerder, zu dem unter Landschaftlicher Sequestration stehenden Gute Claushagen gehörig, endigen zu Marien k. J. — Dasselbe soll nun mit complett bestellter Wintersaat, anderweitig auf drey nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Ich habe hierzu den Bietungstermin auf den 22sten Januar künftigen Jahres, in dem Wohnhause zu Claushagen anberaumt, wozu ich Pachtlustige hiermit einlade. Prenzlau bey Labes den 14ten November 1818.

v. Hagen, Landschaftsrath, als Commissarius.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Es sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Königl. Amtsrath Herrn Geibler hieselbst gehörigen Erbpachts-Mühlen nebst Zubehör, als:

1) die vor dem Mühlenthor belegene große Mahlmühle von 6 Gängen, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, imgleichen die dabey belegene Landung in 6 Kalkenbergen bestehend, zusammen von 12 bis 15 Scheffel Aussaat,

2) die kleine vor dem Wallthor belegene sogenannte Mellinsche Mahlmühle mit der dabey befindlichen Schneidemühle und dazu gehörigen Ackerkamp und Wiesen,

3) die auf dem Mühlberg neben dem Zarziger Wege stehende, für jetzt unfertige Windmühle,

in Termino den 21sten December d. J., von den Geiblerschen Erben öffentlich meistbietend verkauft werden. Auf diesen Mühlen haftet ein jährlicher Erbpachts-Canon von 3529 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf. Das massive Mühlengebäude bey der großen Mühle, so wie die übrigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, sind sämmtlich im guten Stande. Kauflustige, welche im Termin für die Erfüllung ihres Gebots gehörige Sicherheit nachweisen können, und im Stande sind, nach erhaltenen Zuschlag wenigstens ein Drittheil des Kaufgeldes gleich baar zu entrichten, werden hiemit eingeladen, sich in dem obbemerkten Termine im Wohnhause des Verstorbenen Vormittags 10 Uhr einzufinden, und bey annehmlichen Gebot den Zuschlag der Erben zu gewärtigen. Uebrigens kann der letzte, im

Jahr

Jahr 1799 angefertigte Kammeranschlag, imgleichen der Erbpachts-Contract und die Verkaufsbedingungen, vom 1sten November d. J. an, sowohl bey dem Justiz-Commissarius Mannkopff hieselbst, als auch bey dem Unterschriebenen eingesehen, die Mühlen selbst aber nebst Zubehör, zu allen Zeiten in Augenschein genommen werden. Am folgenden Tage, den 22sten December d. J., Vormittags 10 Uhr, werden folgende Grundstücke, unter nämlichen Bedingungen annoch einzeln verkauft werden, als:

1) eine halbe Hufe Acker auf dem Stadtfelde,

2) zwey Ackerkämpe hinter dem Wohnhause, circa von 9 Scheffel Aussaat,

3) der große Gemüse- und Obstgarten, nebst einer daran stoßenden, an der sogenannten Höllengrund belegenen Wiese, und

4) ein Wohnhaus auf 2 Familien in der Mühlengasse,

wozu Kauflustige hiermit ebenfalls eingeladen werden. Stargard in Pommern den 16. Octbr. 1818.

Der Commissionsrath Bartelt,
in Vollmacht der Geiblerschen Erben.

(Verkauf eines Colonistenguths) Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, soll das den Colonist Joachim Oesterreichschen Eheleuten zugehörige, sub No. 23 zu Kattenhoff belegene Colonistenguth, welches mit Inbegriff des dazu acquirirten herrschaftlichen Antheils, nach der dem hieselbst und zu Kattenhoff affigirten Proclama beygehefteten Taxe auf 1028 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, in Termino den 6ten Januar k. J., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, in diesem peremtorischen Termin zahlreich zu erscheinen, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der Bestbietende, bis auf die Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow den 6ten November 1818.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Amts-Blatt
der
Königl. Preußischen Regierung.
No. 57.

Stettin den 20sten December 1818.

Verordnungen.

A. Militair-Angelegenheiten.

515.

Wegen der Gesuche um Entlassung der bereits im stehenden Heere dienenden Individuen.
No. 162. December 18. I. Abth.

Es gehen noch häufig einzelne Bittschriften um Entlassungen solcher Individuen, welche bereits im stehenden Heere dienen, bei uns ein. Da dies jedoch unstatthaft ist, weil dergleichen Gesuche jedesmal bei der vorgesetzten Kreisbehörde angebracht und lediglich durch diese an uns gelangen müssen: so wird es hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß auf Vorstellungen und Berichte dieser Art, wenn sie mit Uebergehung der Kreisbehörde unmittelbar bei uns eingehen, so wie auch dann nicht weiter reflectirt werden soll, wenn den desfallsigen Vorstellungen und resp. Berichten der Unterbehörden die Resolutionen der Kreisbehörde nicht beigefügt sind.

Stettin den 15ten December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

516.

Die aus dem Zeitraume vom 1ten November 1806 bis ult. Decbr. 1808 rückständig gebliebenen Service- und Brodgelder der Soldatenfrauen und Kinder betreffend.
No. 1649. October 18. I. Abth.

Mit Bezug auf unsre durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 8ten October c. No. 1742. Septbr., in Betreff, der aus dem Zeitraum

raum vom 1ten November 1806 bis ult Decbr. 1808 rückständig gebliebenen Servis- und Brodgelder der Soldatenfrauen und Kinder, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anweisung der Servis-Rückstände aus jener Zeit, wegen gänzlichen Mangels an Fonds und weil in jenem Zeitraum kein Servis von den Städten, die mit feindlichen Truppen besetzt waren, aufgebracht worden, bis jetzt verweigert ist, von uns jedoch ein zweiter Versuch zur Erlangung einer günstigern Entscheidung gemacht worden.

Der Erfolg wird hiernächst den Interessenten öffentlich bekannt gemacht werden, bis dahin aber haben sich die Interessenten ruhig zu verhalten, und nicht mit unzeitigen Vorstellungen zu drängen, welche eben aus jenen Gründen unbeachtet und daher unbeantwortet bleiben müssen.

Die Anweisung der aus demselben Zeitraum rückständigen Brodgelder ist wirklich zur successiven Berichtigung aus dem Resten-Compensations-Fonds erfolgt. Da indessen die endliche Berichtigung aller, diesen Fonds treffenden, Forderungen zu gleicher Zeit geschieht, und derselbe dazu noch mit bedeutenden Summen versehen werden muß, dieses aber bei der Erschöpfung der bereiten Mittel nur sehr allmählig geschehen kann, so gilt hinsichts der würklichen Zalung hier eben das, was schon oben wegen der Servisgelder gesagt worden, und wird noch zur Vermeidung jeder unnützen Anfrage bemerkt, daß theilweise Anweisungen nicht statt haben können, so wie denn diese Wohlthaten nur als rein-persönliche betrachtet werden können. Stettin den 15ten December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

517.

Die Marktpreise des Getreides pro November c betreffend.

No. 365. December 18. I. Abth.

Die Stettiner Durchschnitts-Marktpreise pro November c. waren

vom Roggen pro Scheffel			2 Rtlr.	11 gr.	5 1/7 pf.
= Hafer	=	=	1 =	4 =	— =
= Heu	=	Centner	— =	15 =	— =
= Stroh	=	Schock	6 =	19 =	— =

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 15ten December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

518.

518.

Die Holzversteigerungstage in den Revieren der hiesigen Forst-Inspektion, habe ich für die Monate Januar, Februar, März und April 1819 folgendermaßen regulirt:

Die großen Holzverkäufe von 15 Rtlr. bis zu 1000 Rtlr. Werth, hält Unterzeichneter in jedem der benannten vier Monate,

am 16ten im Forsthause zu Sieden-Bollentien,
" 17ten " " " Spantekow,
" 18ten " " " Crien,
" 19ten " " " Golchen,
" 23sten " " " Wolkow,
" 25sten " " " Grammentien,

Vormittags von 9 bis 11 Uhr ab,

Die kleinen Holzverkäufe bis zu 15 Rtlr. Werth dagegen, werden in obgedachten Monaten durch die Königl. Herren Forstbediente wöchentlich, und zwar:

für das Golcher Forstrevier,
" " Spantekower "
" " Wolkower "
" " Grammentiner " } am Montag und Donnerstag,

für das Crieger Forstrevier und
" " Bollentiner " } aber nur am Sonnabend

von 9 bis 11 Uhr Morgens abgehalten werden.

Dies zur Nachricht für das Holzbedürftige Publikum, weil außer benannten Tagen und Stunden kein Holz zum Verkauf gestellt wird.

Treptow an der Tollense den 9ten December 1818.

Der Königl. Inspektions-Oberförster, v. Esmann.

519.

Die Holzversteigerungen in den Monaten Januar, Februar und März 1819 der hiesigen Forst Inspektion, werden an folgenden Tagen abgehalten:

Im Monat Januar große Verkäufe,

Von den Forstrevieren Klötz, Mützelburg und Hohenkrug,
den 14ten zu Damm auf dem Rathhause.

Von den Forstrevieren Pütt, Friedrichswalde und Daß,
den 14ten auf dem Ihnazoll,
" 15ten für den Land Debit hieselbst im Forsthause Clausdamm.

Im Monat Februar.

Von den Forstrevieren Klütz, Mühlenbeck und Hohenkrug,
den 17ten zu Damm auf dem Rathhause.
Von den Forstrevieren Pütt, Friedrichswalde und Darß,
den 18ten auf dem Ihnazoll,
» 19ten zu Clausdamm.

Im Monat März.

Von den Forstrevieren Klütz, Mühlenbeck und Hohenkrug,
den 17ten zu Damm auf dem Rathhause.
Von den Forstrevieren Pütt, Friedrichswalde und Darß,
den 18ten auf dem Ihnazoll,
» 19ten zu Clausdamm.

Kleine Verkaufs-Licitationen werden von den Herren Revier-Oberförstern des Montags und Donnerstags in jeder Woche abgehalten, für das Revier Darß sind solche auf den 9ten und 23sten Januar,
» 6ten » 20sten Februar,
» 6ten » 20sten März,
im Forsthause zu Darß angesetzt.

Um den Windbruch in den Forsten Pütt und Hohenkrug ganz aufzuräumen, werden Gebote für das kiefne Bauholz, welche $\frac{2}{3}$tel des Taxwerths erreichen oder übersteigen, angenommen.

Forst-Inspektion Clausdamm den 12ten December 1818.

Kayser.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Inhalts Allerhöchster Kabinetsordre vom 23sten Mai d. J. die Gnade gehabt, den Herrn Regierungs-Direktor Böhlendorf zum Vice-Präsidenten unsers Collegii zu ernennen.

Stettin den 11ten December 1818

Königl. Preuß. Regierung.

Betrifft die Ernennung des Kaufmann Maurer zum Kaiserl. Russischen General-Consul in Stettin.

No. 1212. November 18. II. Abth. B.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland haben an die Stelle des verstorbenen Kaufmanns Hübner, den Kaufmann Johann Friedrich Maurer

Maurer hieselbst zu Höchstdero General-Consul in Stettin ernannt und es ist derselbe in dieser Eigenschaft von Einem Königl. hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden.

Im Auftrage des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn Sack Exzellenz, machen wir dies dem interessirenden Publiko so wie den diesseitigen Königl. Landesbehörden hierdurch bekannt, um den Herrn ꝛc. Maurer zu allen ihm in vorbenannter Eigenschaft zustehenden Geschäften zuzulassen und bei den damit nach Königl. Preuß. Gesetzen und Grundsätzen verbundenen Rechten zu schützen.

Stettin den 12ten December 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

In die Stelle des verstorbenen Stadtgerichts Direktors Müller in Treptow an der Rega, ist der bisherige Stadtgerichts-Assessor Misch zum Stadtgerichts-Direktor daselbst ernannt worden.

Stettin den 7ten December 1818.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Kanonier Johann Joachim Peters, von der 3ten Fuß-Compagnie der Garde-Artillerie-Brigade, hat sich seit dem 2ten d. entfernt. — Er ist aus Pommern gebürtig. — Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königl Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreisbrigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 3ten Decbr. 1818.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitsch.

Signalement. Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase lang, etwas roth, Mund groß, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, Sprache pommerscher Dialekt.

Bekleidung. Grau tuchne Komisjacke, graue Komishosen mit Leder besetzt, Komisschuhe, blau tuchene Komismütze ohne Schirm.

Besondere Umstände. Geht mit den Füßen merklich auswärts.

Nach-

Nachweisung

der von Treptow an der Tollense in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden pro November 1818.

No. 171. Decbr. 18. I. Abth.

Warum, wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt od. verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand, und Gewerbe.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 2ten Novbr. 1818.	Joachim Martin Dühwel.	Müllergesell.	Trlbsees in Neuvorpommern.	Ist in Folge der Königl Regierungsverfügung d d. Stettin den 7. Juni 1817 nach seinem Geburtsorte verwiesen, da er nach seinem eigenen Eingeständniß wegen Altersschwäche nicht mehr arbeiten kann, und auf seiner Wanderschaft nur blos von Geschenken lebt.	Alter 64 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare grau, Augen blau, Nase spitz, Gesicht oval, Statur mittler.

Treptow an der Tollense den 1ten Decbr. 1818.

Der Magistrat.

Nachweisung

der von hier über die Landesgrenze in ihre Heimath zurückgewiesenen Vagabonden pro Novbr. 1818.

No. 388. Decbr. 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und weshalb dies geschehen ist.	Signalement.
Den 3ten Novbr. 1818.	Joh. Gottl. Schulz.	Tuchmachergesell.	Grünenberg.	Wegen Bettelei nach seinem Geburtsort verwiesen.	Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Z. 11, Haare hellbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen hellbraun, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun. Kinn länglich, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Kennzeichen: gelbe Zähne.
Den 17.	Friedr. Leop. Krämer.	Handlungsdiener.	Dresden.	Ist nach seiner Heimath verwiesen, weil er seit mehreren Monaten ohne Condition erhalten zu haben, sich im Lande herumtreibt und vom Ansprechen lebt.	Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Stirn schmal, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum, wann der Paßabonde über die Landesgrenze transportirt od. verwiesen worden ist.	Stand, Vor- und Zuname.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 21. Novbr. 1818.	Windmüllergeselle, August Mennicke.	Dornbock bei Calbe an der Saale.	Ist nach seinem Geburtsort verwiesen, weil er geständlich über 1 Jahr sich ohne Arbeit umher getrieben hat.	Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn breit, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase proportionirt, Mund klein, Bart schwarz, Kinn hervorstehend, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.

Gollnow den 30sten Novbr. 1818.

Bürgermeister und Rath.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Preuß. Regierung.
No. 58.

Stettin, den 24sten December 1818.

Gesetzsammlung.

No. 15. enthält:

Nr. 498. die Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812 und wegen der Auswanderung überhaupt;

Nr. 499. die Verordnung wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränke-Zwanges nach dem Edikt vom 28sten Oktober 1810, zu leistenden Entschädigungen. Beide Verordnungen vom 15ten September d. J. datirt; und

Nr. 500. die Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen. Vom 16ten November d. J.

Verordnungen.

A. Finanz-Angelegenheiten.

520.

Wegen des, vom 1ten Januar 1819 an, zu zahlenden Lagergeldes für die Benutzung von Packhofsräumen, wenn solche Eigenthum des Staats sind.

No. 170. Dec. 18. II. Abth. B.

Die, in der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818, im §. 42. enthaltene Bestimmung, wegen des zu zahlenden Lagergelds für die Benutzung von Packhofsräumen, wenn solche ein Eigenthum des Staats sind, wird dem Publikum und vorzüglich dem Kaufmannsstande hiedurch noch besonders zur Kenntniß gebracht, indem wir sie wörtlich, wie folget, mittheilen:

„Die Entrichtung des Lagergeldes soll nach folgenden Sätzen geschehen:

Für das Lager bis zu drei Monaten einschließlich, wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom 1ten Tage des vierten Kalendermonats an, monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner sechs Pfennige, bei nasser Waare vom Zentner einen Groschen.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate, monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner einen Groschen; bei nasser Waare vom Zentner zwei Groschen.

Collis unter einem Zentner, werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Zentner gezogen.

Bei schwereren Collis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert."

Wir fügen noch die Bemerkung hinzu, daß nach dieser Bestimmung vom 1ten Januar 1819 an verfahren werden wird.

Stettin den 17ten December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

521.

No. 390. December 18. II. Abth. B.

Da vom 1ten Januar 1819 an, die Thorschreibereien in den meisten Städten, als entbehrlich, aufgehoben werden und die Verbrauchssteuer in den Städten, nach den bisherigen Tarifsätzen, mit Einschluß der Communalsteuer, nur

vom Schlacht-Vieh,
vom einkommenden Fleisch,
vom Brauen,
vom eingehenden inländischen Bier- und Biereßig,
vom Branntweinbrennen,
vom eingehenden inländischen Branntwein,
vom Mahlgetreide aller Art,
vom eingehenden inländischen Mehl, Grütze, Graupen, Gries u. s. w.,
von Feuerungsmaterialien, als Holz, Torf u. s. w.,
und von inländischem Blätter-Taback, erho-

erhoben wird: so sind zur Verhütung von Defraudationen folgende sich auf die Instruktion für die offenen Städte gründende Anordnungen für nothwendig erachtet, die wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

1) Es dürfen keine der vorstehend genannten steuerbaren Gegenstände durch Gärten und durch Höfe oder auf andern Schleich- und Nebenwegen eingebracht werden.

2) Solche Gegenstände müssen vielmehr auf den ordentlichen Straßen zur Stadt und ohne alles Anhalten vor das Steueramt geführt, daselbst angegeben, visitirt und versteuert werden. Nur in Absicht der Brenn-Materialien darf die unterlassene Führung vor das Steueramt nachgelassen werden, jedoch muß damit auf der Straße, vor der Wohnung des Eigenthümers, so lange gehalten und unter keinen Umständen eher abgeladen werden, als bis die Quittung über die erlegte Steuer herbeigeholt ist.

3) Die erlaubten Eingänge bestimmt das Steueramt, gemeinschaftlich mit dem Magistrat.

4) Wer auf andern als auf den bestimmten erlaubten Wegen mit steuerbaren Gegenständen in eine Stadt eingeht, wird als Defraudant angesehen und nach den Gesetzen als solcher bestraft werden.

5) Das aus den Mühlen zurückkommende Mehl oder andere Mühlenfabrikate, dürfen nicht eher in die Häuser genommen werden, als bis solche entweder auf den Mühlenwaagen verwogen, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, den Steuerbeamten vorgezeigt sind.

6) Nach Sonnen-Untergang oder vor Sonnen-Aufgang, darf kein Getreide zur Mühle gebracht, noch Mehl, Schroot, Malz u. s. w. daraus abgeholt werden.

7) Alles zur Zucht und zum Schlachten einkommende Vieh muß dem Steueramte sogleich, wie es eingebracht wird, vorgezeigt und entweder die Einschreibung in das Viehbuch oder die Versteuerung sofort bewirkt werden. Niemand darf daher ein eingebrachtes Stück Vieh eher auf den Hof oder in den Stall aufnehmen, als bis diese Anzeige geschehen ist.

9) Jeder Zuwachs oder Abgang des vorhandenen Viehbestandes, muß innerhalb 24 Stunden auf dem Steueramte gemeldet und nach Maaßgabe der dem Viehbuche vorgedruckten Instruktion, die An- oder Abschreibung bewirkt werden.

10) Kein Fleischer darf eine Schlachtung vollziehen, wenn er sich durch die ihm vorzuzeigende Quittung nicht von der bereits erfolgten Berichtigung der Schlachtsteuer zuvor überzeugt hat.

Sämmtlichen Einwohnern unseres Departements, empfehlen wir die pünktliche Befolgung dieser Anordnungen, indem wir ihnen bemerklich machen, daß jede Unterlassung derselben, oder die Uebertretung eines hierin enthaltenen Verbots, als eine zum Nachtheil der Steuer-Einkünfte unternommene Handlung angesehen und bestraft werden wird.

Den Steuer-Aemtern in den Städten, machen wir es aber zur Pflicht, auf die genaueste Erfüllung dieser Vorschriften zu wachen und durch unablässige Patrouillen sowohl zur Tageszeit als zur Nacht das Steuer-Interesse sicher zu stellen und etwanige Defraudationen zu entdecken.

Stettin den 19ten December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

522.

No. 175. Dec. 17. II. Abth. B.

Die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai d. J., Gesetzsammlung No. 9., welche mit dem 1ten Januar k. J. in Kraft tritt, schreibt §. 13. vor, daß die Polizei- und Forstbeamten, die zur Sicherstellung des Staatsinteresse, an den Landesgrenzen angestellten Steuer-Beamten, thätig unterstützen, und Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst hindern, auf jeden Fall aber zur näheren Untersuchung dem betreffenden Haupt-Grenz-Zollamte anzeigen sollen.

Wir veranlassen daher die Herren Landräthe, Magistrate, die Polizei- und Forstbehörden, so wie die Herren Kreis-Brigadiers der Gensd'armerie, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes mit Nachdruck zu halten, und ihre Untergebenen hiernach sofort mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen. Stettin den 19ten December 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

523.

Betrifft die Einziehung der Gewerbe-Steuerreste pro 1818.

No. 424. Dec. 18. II. Abth. B.

Alle mit Erhebung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden, werden hierdurch aufgefordert, sämmtliche rückständigen Gewerbesteuer-Reste pro 1818 bis zum Schlusse dieses Jahres einzuziehen, so wie die Zugänge aus den Listen pro 4tes Quartal c. gleichfalls zu erheben, ohne erst die Bestä-

tigung

tigung abzuwarten, und die Gelder sogleich zur Regierungs-Haupt-Casse abzuführen.

Die Ausfälle sind ebenfalls für das gedachte Quartal gehörig belegt zu liquidiren, dergestalt, daß der Extract pro November und December ohne alle Reste abschließt.

Stettin den 19ten December 1818.

Königliche Preußische Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

524.

Die Direction der Königl. Preußischen Offizier-Wittwen-Kasse macht hierdurch bekannt, daß die Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Lokale, Molkenmarkt Nr. 3, vom 5. Januar 1819 an nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) die den 1sten Januar 1819 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen,
2) die am 1sten Januar 1814 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Pensionen an sämmtliche betreffende Wittwen und resp deren vollständig legitimirte Erben gegen gerichtlich beglaubigte und abgesondert ausgestellte Quittungen,
3) die Antrittsgelder an sämmtliche dazu nach den §§. 21 und 24. des Reglements vom 3ten März 1792 berechtigte Interessenten, welche bis zum 1ten Januar 1819 incl. ausgeschieden (nicht aber excludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der von den gehörig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.

Die Quittungen über die currenten Pensionen dürfen nicht früher, als am 1ten Januar 1819 und zwar auf den gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich von einer öffentlichen Behörde oder von einer Gerichtsperson attestiret seyn, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat und am 1ten Januar 1819 noch am Leben, auch unverheirathet gewesen ist; so wie auch die über dem Quittungs-Formulare befindliche Nummer der Quittung jedesmal beigefügt werden muß.

Uebrigens werden die Zahlungen vom 5ten Januar 1819 an in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bis zum 1ten Februar geleistet. Von da an muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen bis zum 1sten Juli 1819 geschlossen bleiben, und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Mit

Mit Absendung der Pensionen durch die Post, wird bei den, der doppelten Zahlung wegen, ansehnlich vermehrten Geschäften, vor dem Monate Februar 1819 nicht angefangen werden können, weshalb diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, wohl thun werden, solche durch einen hiesigen Mandatarius von der Offizier-Wittwen-Kasse erheben zu lassen, und werden hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrendt, Oberwallstraße Nr. 3., und der Ostpreußische Landschafts Agent, Herr Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin den 8ten December 1818.

Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.
v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

525.

Die Liquidationen der mit den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beschäftigten Justizbeamten und Oeconomie-Kommissarien sind oft zu hoch und übersteigen die taxmäßigen Ansätze. — Wir sind daher genöthigt, auf folgende gesetzliche Vorschriften aufmerksam zu machen.

1) Die Justiz-Bedienten müssen zur Ersparung der Reisekosten nur dann Local-Termine ansetzen, wenn es auf Besichtigungen ankommt, oder mit ganzen Gemeinden verhandelt werden soll; bei Instruktionen einzelner Rechtsfragen, bei Urtheils-Publikationen, bei Verhandlungen mit Bevollmächtigten, müssen sie die Partheien nach ihrem Wohnort vorladen, und dort die Termine abhalten.

2) Die Kommissarien müssen die Partheien zur Gestellung des Fuhrwerks auffordern, auch diese Aufforderung zu den Akten vermerken; erst beim Ausbleiben derselben oder bei einer Entfernung über 5 Meilen können sie sich der Extrapost, Lohnfuhre oder eigenen Gespanns bedienen.

3) In so fern wir Diäten eines ganzen Tages anweisen, setzen wir voraus, daß der Kommissarius auch an diesem Tage so lange für das Geschäft arbeite, als noch etwas in demselben zu thun sey. Er wird daher an demselben auch noch die Verfügungen auf das abgehaltene Protokoll, wenn die Verhandlung nicht die gesetzlichen Termin-Stunden erfordert hat, abgeben und der Protokollführer sie mundiren müssen, ohne daß wir besondere Tax-Gebühren gestatten können. In der Regel können wir daher bei Publikation der Bescheide keine Gebühren für den Bericht bewilligen.

4) Der

4) Der Protokollführer kann nur da zugezogen werden, wo es gesetzlich erlaubt ist, sich eines solchen zu bedienen; namentlich bei Verhandlungen mit ganzen Gemeinden, bei Lokal-Terminen, Vollziehungen der Rezesse u. s. w. In dem gewöhnlichen Prozeß können wir für denselben keine Gebühren gestatten.

5) Die Taxen der Verfügungen müssen möglichst geschont werden, denn dieser Ansatz erhöhet die Rechnungen unverhältnißmäßig.

6) Die Oeconomie-Kommissarien haben dahin zu sehen, daß sie die Feldmesser, deren Zeit überall so kostbar ist, nicht unnütz aufhalten, und sie nicht unbeschäftigt bei sich behalten, sondern sich dergestalt einrichten, daß deren Beschäftigung jedesmal bestimmt sei, und sie nicht zu warten haben, ob sich Arbeit für sie finde.

7) Auch die Oeconomie-Kommissarien müssen um einzelner Verhandlungen willen, nicht besondere kostspielige Reisen machen, sondern die Partheien zu sich fordern, oder sie gelegentlich, wenn sie in der Nachbarschaft arbeiten, besorgen. Wir haben z. B. mehrmals die Bemerkung gemacht, daß ein Kommissarius, um den Act der Publication eines Bescheides vorzunehmen, 6 Meilen gereiset ist.

Ueberall erwarten wir um der Gemeinnützigkeit der Sache willen, daß ein jeder mit den Regulirungen beschäftigter Beamte mit einem bescheidenen Lohn seiner Arbeit zufrieden sein, und das Anhäufen der Diäten-Taxen und der Reisekosten vermeiden wird.

Stargard den 10ten December 1818.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

v. Brauchitsch.

526.

Die Ungültigkeit eines verloren gegangenen Passes betreffend.

No. 425. Dec. 18. I. Abth.

Der Handlungsdiener Carl Ludwig Kaufholz aus Heiligenbeil, hat seinen daselbst unterm 5ten October c. für ihn ausgefertigten Reisepaß zu Treptow an der Rega verloren.

Es wird dieser Paß daher hiermit für ungültig erklärt und solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 21sten December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Nach-

Nachweisung

der durch den Magistrat zu Pasewalk über die Landesgrenze ins Ausland beförderten und durch Visirung der Pässe verwiesenen Vagabonden pro Novbr. 1818.

No. 119. Decbr. 18. I. Abth.

Datum, wann der Vagabunde über die Landes-Grenze transportirt od. verwiesen ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 23. Novbr. 1818.	Johann Joachim Heinrich Zwinger.	—	Malchin im Mecklenburgischen	Ist wegen fehlender Legitimation nach seiner Vaterstadt zurück verwiesen worden.	Alter 12 Jahr, Größe ohne Maaß, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe feisch, Haare blond, Augenbraunen blond, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Statur klein und behende, Religion lutherisch, Zähne gut, Vaterland Mecklenburg.

Pasewalk den 30sten November 1818.

Der Magistrat.

(Hiebei ein Anzeiger).

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 1. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 4. Januar 1818.

No. 1.

(Bekanntmachung.) Der zu Pölitz das Töpfergewerbe treibende Sohn des verstorbenen Töpfermeisters Christian Friedrich Fahl, Namens Johann Paul Gottfried Fahl, ist noch minderjährig, weshalb die von ihm vorzunehmenden Geschäfte gültigerweise nur mit Zuziehung des Vormundes abgeschlossen werden können. Das Publicum wird daher gewarnt, sich mit dem genannten Töpfer Johann Paul Gottfried Fahl, ohne Zuziehung seines Vormundes, in keine Geschäfte einzulassen, weil solche ohne dieselbe für rechtsbeständig nicht geachtet werden können, und sich daher jeder die für ihn daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben würde. Stettin den 17ten December 1817. Vormundschafts-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Zehn Predigten,

wegen der wichtigsten Siege und Begebenheiten in den letzten Feldzügen, auf Befehl der vorgesetzten Behörden gehalten von Carl Friedrich Selle, Prediger zu Jarchelin und Jüstemin, sind in Leipzig gedruckt erschienen, weil wichtige Umstände, die in der Vorrede angegeben sind, den Verfasser zu ihrer Herausgabe drangen. Sie werden wahrscheinlich nicht in den Buchhandel kommen, sondern sind bey dem Verfasser in Jarchelin bey Naugardt, das einzelne Exemplar für 12 Gr., zwölf Exemplare für 5 Rthlr. Courant, gegen postfreye Briefe zu haben. Selle.

(Mühlen-Anlage.) Ich beabsichtige, auf meinen Guthsacker, etwa 100 Ruthen von den Guthsgebäuden nach Süden, eine Bockwindmühle zu erbauen. Diejenigen, welche ein gegründetes Widerspruchsrecht gegen diese Mühlen-Anlage zu haben vermeinen, werden, auf den Grund des Edicts vom 28sten October 1810 §. 7., hiemit aufgefordert, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage ab, an den Herrn Landrath von Flemming des Usedomschen und Wollinschen Kreises, so wie bey dem Unterzeichneten, einzulegen. Cutzow auf der Insel Usedom den 26sten December 1817.

Der Guthsbesitzer Schmidt.

Mit

Mit Bezug auf die Verfügung Einer Königl. Hochpreißlichen Regierung vom 24sten September c. werden von mir die aus dem Jacobshagenschen Forst-Revier auf der Holz-Ablage bey Stargard stehenden 12½ Ringe Stabhölzer, im Wege der öffentlichen Licitation, versteigert werden. Der Termin hiezu ist auf den 21sten Januar k. J., des Vormittags um 10 Uhr, zu Stargard in dem Gasthofe Prinz von Preußen angesetzt, und wird hiebey zugleich bekannt gemacht, daß denjenigen, welche dies Holz vor dem Termin in Augenschein nehmen wollen, solches von dem Backer Herrn Tiede zu Stargard vorgezeigt werden wird. Jacobshagen den 19ten December 1817

Königl Preuß. Districts-Oberförster und Hauptmann. v. Restorff.

Die dem Hauptmann Nicolaus Herrmann Friedrich von Below, jetzt dessen Erben, dem Gutsbesitzer Carl Heinrich von Below und den drey minderjährigen Geschwistern von Below zugehörigen, in Hinterpommern im Flemmingschen Kreise, eine halbe Meile von Wollin belegenen Allodialgüther Groß-Weckow und Schinnichow, sollen beide zusammen nebst den dazu gehörigen Holzungen, auf den Antrag der jetzigen Besitzer derselben, Behufs deren Auseinandersetzung, im Wege der freywilligen Subhastation verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf dem Königl. Ober-Landesgericht auf den 1sten Februar k. J., Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichtsrath Schultz angesetzt worden. Alle diejenigen welche diese genannten Güther zu kaufen geneigt und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden hiemit aufgefordert, sich in dem gedachten Bietungstermin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, welche mit gehöriger Information versehen sind, einzufinden, und auf dem Königl. Ober Landesgericht vor dem genannten Deputirten ihre Gebote abzugeben. Nach den blos zur Information dienenden Taxen, welche nicht vertreten werden und die nebst den aufgestellten Verkaufsbedingungen, unter denen auch folgende befindlich ist, daß 12000 Rthlr mit 5 Procent Zinsen, sechsmonatlicher Kündigung und Verhaftung der Hypotheck für die Kosten auf beiden Güthern stehen bleiben können, in der Registratur des Königl. Ober-Landesgerichts, sowie auch letztere bey dem Justiz Commissarius Böhmer hieselbst näher eingesehen werden können, nehmlich nach der Landschaftlichen Taxe vom 22sten May und 23sten May 1810 und des Oberförster Richter vom 4ten October 1817, beträgt der Werth von Groß-Weckow 38701 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf und von Schinnichow 11576 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf., sowie der Werth der zu beyden Gütern gehörigen Holzungen 9273 Rthlr. 6 Gr. Stettin den 2sten November 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 2. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 10. Januar 1818.

No. 2.

Die zur diesjährigen Uebungszeit anwesend gewesenen Wehrleute des 1sten Bataillons 1sten Aufgebots, 1sten Stettiner Landwehr-Regiments, und der demselben attachirten 1sten Schwadron Cavallerie, haben aus freyen Antrieb die ihnen für diese Zeit zugestandenen Hemdengelder von resp. 31 Rthlr. 5 Gr. 8½ Pf. und 4 Rthlr. 13 Gr. 8½ Pf., in Summa 35 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf, nicht ausgezahlt genommen, sondern dem Bataillon belassen, um solche unter Vieren im Bataillonsbezirk befindliche hülfsbedürftige Invaliden, welche theils von den Leuten hiezu vorgeschlagen, und nach angestellter Prüfung auch wirklich einer Unterstützung bedürftig befunden worden, zu vertheilen. Indem ich nun die bereits und namentlich aus dem 1sten Compagniebezirk an den Invaliden George Hahn zu Bahn, des 2ten Compagniebezirks an den Invaliden Gottlieb Stark, aus dem Bezirk der 3ten Compagnie an den Invaliden Ferdinand Hakmick, beide zu Stettin wohnhaft, und aus dem 4ten Compagniebezirk an den Invaliden Friedrich Stenzel in Rothen Clempenow geschehene Auszahlung hiemit bekannt mache, habe ich zugleich diese wohlthätige Handlung der während der 14tägigen Uebungszeit gegenwärtig gewesenen Wehrmänner des obenerwähnten Bataillons hiemit öffentlich zur Kenntniß bringen wollen. Stettin den 30. Decbr. 1817.

v. Schmalensee, Obristlieutenant und Commandeur des ersten Stettiner Landwehr-Regiments No. 2., Ritter ꝛc.

Zehn Predigten,

wegen der wichtigsten Siege und Begebenheiten in den letzten Feldzügen, auf Befehl der vorgesetzten Behörden gehalten von Carl Friedrich Selle, Prediger zu Jarchelin und Jüstemin, sind in Leipzig gedruckt erschienen, weil wichtige Umstände, die in der Vorrede angegeben sind, den Verfosser zu ihrer Herausgabe drangen. Sie werden wahrscheinlich nicht in den Buchhandel kommen, sondern sind bey dem Verfasser in Jarchelin bey Naugardt, das einzelne Exemplar für 12 Gr., zwölf Exemplare für 5 Rthlr. Courant, gegen postfreye Briefe zu haben. Selle.

Das auf der Insel Wollin, eine Meile von der Stadt gelegene, den von Meetzowschen Erben gehörige Guth Tonnin, soll in Termino den 30sten Januar 1818 zu Anclam an den Meistbietenden, ohne Inventarium, entweder verkauft oder auch verpachtet werden, und kömmt es auf das Gebot an, ob die Pachtperiode auf 6 oder auf 12 Jahr bestimmt wird. Es hat excl. der Pfarr- und

Bauer-

Bauergrundstücke in guten Mittelboden

an cultivirten Acker	769	Morgen	40 □R.,
» Dresch	332	»	71 »
» Garten und Wurthen . .	22	»	149 »
» Wiesen	335	»	—

und der ganze Flächeninhalt beträgt mit der Bruchhütung ungefähr 1930 Morgen. Es hat eine Ziegelei, lieget am Strom, worin es die Fischerey exerciret, und wodurch der Steintransport sehr bequem ist. Denen Liebhabern bleibt es überlassen, das Guth selbst in Augenschein zu nehmen, und wird der Herr Preder Millies in Tonnin und der Herr Bürgermeister Hartmann in Wellin über die öffentlichen jährlichen Abgaben, und Beschaffenheit des Guths auf Verlangen nähere Auskunft geben. Kauf- und Pachtliebhaber werden hiedurch ersucht, sich am 30sten Januar Morgens um 10 Uhr, bey dem Herrn Cämmerer Schultz hieselbst, bey welchem so wie bey dem Herrn von Below zu Salchow die Kauf- und Pachtbedingungen zu erfahren sind, einzufinden, und ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und kann der Meistbietende sofort den Zuschlag gewärtigen, wenn das Kaufgeld oder das Pachtquantum von uns genehmigt wird. Anclam den 4ten December 1817. Die Geschwister von Neetzow.

Es sollen die hiesigen Grundstücke des Mühlenmeisters Willig

1) die sogenannte Hammermühle und

2) die zu Rosengarten belegene ehemalige Maulbeerbaumplantage,

wovon erstere unterm 24sten October 1816 zu 6284 Rt., letztere zu 2139 Rt. 16 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, einzeln im Wege der nothwendigen Subhastation, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu der anderweitige Licitationstermin auf den 7ten Februar 1818 hieselbst angesetzt ist. Alt-Damm den 10ten November 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das den Kalischschen Erben gehörige, in Bölzkow bey Schievelbein belegene Antheilguth soll, nach der Vereinigung und dem Antrage derselben, freywillig verkauft werden und es ist ein Bietungstermin auf den dritten März 1818 zu Bölzkow angesetzt worden; es werden daher diejenigen, welche dieses Guth zu erwerben und zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich zu dem Termine einzufinden, auf dasselbe zu bieten und zu erwarten, daß mit demjenigen, welcher das höchste Gebot thut und die besten Bedingungen eingehet, der Kauf Contract errichtet und ihm das Guth dadurch übereignet werden soll. Eine Taxe ist nicht aufgenommen worden; es soll aber den Kaufliebhabern eine Beschreibung vorgelegt werden und es wird ausserdem Jedermann überlassen, das Guth in Augenschein zu nehmen und sich die erforderliche Kenntniß desselben zu verschaffen. Dramburg den 23sten December 1817.

Der Kreis-Justizrath Rodemwoldt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 3. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 16. Januar 1818.

No. 3.

Ein Kinderlied

zum Neuen Jahr, ist so eben in der Essenbartschen Buchdruckerei erschienen. Ein einzelner Abdruck kostet 1 Gr. Münze; 25 Abdrucke zusammen 8 Gr. Cour. Der einfache, herzliche Ton des Liedes wird unserer lieben Schuljugend in Stadt und Land gar wohl gefallen, und die Erinnerung an Luther das Jubelfest des vergangenen Jahres wieder in ihr Andenken zurückrufen.

(Druckfehler.) In No. 2. des öffentlichen Anzeigers in der dritten Zeile von oben lese man statt attensirten — attachirten.

(Mühlen-Anlage.) Ich beabsichtige, auf meinen Guthsacker, etwa 100 Ruthen von den Guthsgebäuden nach Süden, eine Bockwindmühle zu erbauen. Diejenigen, welche ein gegründetes Widerspruchsrecht gegen diese Mühlen-Anlage zu haben vermeinen, werden, auf den Grund des Edicts vom 28sten October 1810 §. 7., hiemit aufgefordert, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage ab, an den Herrn Landrath von Flemming des Usedomschen und Wollinschen Kreises, so wie bey dem Unterzeichneten, einzulegen. Cutzow auf der Insel Usedom den 26sten December 1817.

Der Guthsbesitzer Schmidt.

(Mühlen-Anlage.) Der Eigenthümer Herr Lindemann zu Saabes Amts Colbatz im Pyritzer Kreise, beabsichtigt auf den, nach der Separation mit den übrigen Dorfs Einwohnern ihm privative zugefallenen Grundstücke und zwar auf einer Anhöhe zwischen den Dorfern Saabes und Prilipp eine Windmühle zu erbauen. In Folge des Edicts vom 28sten October 1810 §. 6 und 7, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, welche ein Wi-

der-

derspruchsrecht dagegen zu haben vermeinen, aufgefordert, innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage an ihre Einwendungen, bey der unterzeichneten Behörde anzubringen. Stargard den 26sten August 1817.

Königl. Landrath und Director Pyritzer Kreises. v. Schöning.

(Zu verkaufen.) Ein schön gezeichneter brauner gut dressirter und völlig ausgearbeiteter Hühnerhund, ohne den mindesten Fehler, soll verkauft werden; von wem und für welchen Preis, ist im Hause No. 295 auf dem Rosengarten hieselbst zu erfahren. Stettin den 8ten Januar 1818.

(Verpachtung.) Das im Pyritzschen Kreise 2 Meilen von Pyritz und $1\frac{1}{2}$ Meilen von Stargard belegene Gut Clemmen, soll in dem auf den 30sten d. M., Vormittags um 10 Uhr, in dem Hause des Justitiarius zu Stargard angesetzten Termin, von Johannis d. J. auf 6 Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden, und werden Liebhaber, welche im Termin nachweisen können, daß sie eine Caution von 3000 Rthlr., halb bey Schließung des Contracts, und halb bey der Uebergabe zu zahlen im Stande sind, eingeladen, in demselben sich einzufinden, der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl Ober-Vormundschafts-Collegii ab, und können die Bedingungen bey dem Vormunde, dem Herrn Rittmeister v. Schöning zu Sallenthin und dem unterschriebenen Justitiarius eingesehen werden. Stargard den 9ten Januar 1818.

v. Schöningsches Gericht zu Clemmen. Neumann, Justizrath.

(Fischerey-Verpachtung.) Mit Michaelis 1818 wird die Fischerey auf den zur hiesigen Stadt gehörigen 8 Seen, deren Flächen-Inhalt etwa 5000 Magdeburgische Morgen beträgt, pachtlos, und soll von da ab auf 6 Jahre bis 1824 anderweit verpachtet werden. Die Seen sind sehr Fischreich und gewähren auch noch einen bedeutenden Rohrgewinn, welcher nach dem Willen der Pachtliebhaber gleich mit verpachtet werden soll. Die Bietungstermine werden hiemit auf den 6ten Januar 1818, den 20sten Januar 1818 und den 3ten Februar 1818, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst anberaumet, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Wer im 3ten und letzten Termine das annehmlichste Gebot abgiebt, hat sofort den Zuschlag zu gewärtigen. Die nähern Bedingungen können jeder Zeit in der Magistrats-Registratur eingesehen werden. Lippehne in der Neumark den 12. Decbr. 1817. Der Magistrat.

Die

Die dem Hauptmann Nicolaus Herrmann Friedrich von Below, jetzt dessen Erben, dem Guthsbesitzer Carl Heinrich von Below und den drey minderjährigen Geschwistern von Below zugehörigen, in Hinterpommern im Flemmingschen Kreise, eine halbe Meile von Wollin belegenen Allodialgüther Groß-Weckow und Schinnichow, sollen beide zusammen nebst den dazu gehörigen Holzungen, auf den Antrag der jetzigen Besitzer derselben, Behufs deren Auseinandersetzung, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf dem Königl. Ober-Landesgericht auf den 17ten Februar k. J., Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichtsrath Schultz angesetzt worden. Alle diejenigen, welche diese genannten Güther zu kaufen geneigt und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden hiemit aufgefordert, sich in dem gedachten Bietungstermin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, welche mit gehöriger Information versehen sind, einzufinden, und auf dem Königl. Ober Landesgericht vor dem genannten Deputirten ihre Gebote abzugeben. Nach den blos zur Information dienenden Taxen, welche nicht vertreten werden und die nebst den aufgestellten Verkaufsbedingungen, unter denen auch folgende befindlich ist, daß 12000 Rthlr. mit 5 Procent Zinsen, sechsmonatlicher Kündigung und Verhaftung der Hypotheck für die Kosten auf beiden Güthern stehen bleiben können, in der Registratur des Königl. Ober-Landesgerichts, sowie auch letztere bey dem Justiz-Commissarius Böhmer hieselbst näher eingesehen werden können, nehmlich nach der Landschaftlichen Taxe vom 22sten May und 23sten May 1810 und des Oberförster Richter vom 4ten October 1817, beträgt der Werth von Groß-Weckow 38701 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf. und von Schinnichow 11576 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf., sowie der Werth der zu beyden Güthern gehörigen Holzungen 9273 Rthlr. 6 Gr. Stettin den 27sten November 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Unterzeichnete beabsichtigen, ihre dicht am Rörchefluſſe nahe an der Stadt Königsberg in d. Neumark auf dem Nachtigall-steige belegene, vor kurzem neu erbaute und sehr bequem angelegte Gärberey, bestehend aus

1) einem geräumigen Wohnhauſe, worin 4 Zimmern, 4 Kammern, 1 Küche, 1 guter Trockenboden und dahinter ein großer Küchen- und Obstgarten,

2) einem gleich daran stoßenden Gärbereygebäude, worin eine geräumige Lohkammer, 3 große Gruben, 3 Kölche, 11 Färben nebst sämmtlichen Geräthschaften und Handwerkszeug befindlich,

öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern, und sind hierzu zwey Bietungstermine,

termine, der erste am 18ten Februar und der zweyte am 30sten März d. J. in unserer Gärberey von uns anberaumt, wozu Kauflustige ergebenst eingeladen werden und den Zuschlag bey einem annehmlichen Gebote sogleich zu erwarten haben. Die näheren und sehr vortheilhaften Bedingungen sind täglich bey uns zu erfahren. Königsberg in d. N. den 8ten Januar 1818.

Meyer Benjamin Cohn.

Moses Elias Rosenhain.

Auf den Antrag des Mühlenbesitzer, Herrn Friedrich Gottlieb Zencke, sollen in Termino den 19ten März, Vormittags um 11 Uhr, an der Gerichtsstelle:

a) dessen bei der Stadt belegene achteckigte holländische Windmühle mit 2 Mahlgängen und einer Anlage zu einem Oehl- und einem Graupengange,

b) das Wohnhaus, Scheune, Stallung und Garten,

c) zwey Viertel- und eine Drittelhufe Acker, welche 72 Scheffel Aussaat enthalten und 6 Fuder Heu geben,

öffentlich an den Meistbietenden, auf die in der Registratur des Stadtgerichts zu erfahrenden Bedingungen, verkauft werden. Stolp den 8ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Warnungs-Anzeige.) Zur Warnung wird hiermit bekannt gemacht, daß ein Schiffer von dem Verdacht, falsche Münzsorten aus dem Auslande in die Preußischen Staaten eingeschwärzt zu haben, durch das Erkenntniß des Criminalsenats Eines Königl. Hochpreißl. Ober Landesgerichts hierselbst vom 23sten August pr., vorläufig freygesprochen und dessen Spezial, wegen wissentlicher Verbreitung falscher Münzsorten, zu einer Geldstrafe von 200 Rthlr. unter Verurtheilung in die Untersuchungskosten, schuldig erkannt, die Strafe gegen letztere auch vollstreckt worden ist. Stettin den 10ten Januar 1818.

Reiche, Hofiscal.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 6. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 5. Februar 1818.

No. 6.

(Gestohlen.) Es ist in der Nacht vom 20sten zum 21sten Decbr. a. pr., aus hiesigem Posthause ein Paket Kaufmannswaaren, No. 45 sign., 22½ Pfund schwer, nach Pollnow gehörig, entwendet worden; selbiges enthielt

1) 10 Dousin quars Tücher, a Dousin 3½ Rthlr.
2) ½. Dousin glatt Grund, a Dousin 9¾ Rthlr.
3) ½ Dousin schwarzstreifig, a Dousin 9¾ Rthlr.
4) ½ Dousin grün Pap, a Dousin 11½ Rthlr.
5) ½ Dousin schwarzblümig Cambrey, a Dousin 10½ Rthlr.
6) 1½ Dousin Civil-Uniformknöpfe, a Dousin 20 Gr.

Da an der Ausmittelung des Thäters dem unterzeichneten Postamte sehr gelegen; so wird dem ehrlichen Entdecker eine Belohnung 20 Rthlr. und auf Verlangen die Verschweigung seines Namens hiermit zugesichert. Stargard den 30sten Januar 1818. Königl. Preuß. Post-Amt. v. Beyer.

(Lotterie-Anzeige.) Mit ganzen, halben und viertel Loosen zur Königl. Classen- und kleinen Staats-Lotterie kann jeder Zeit aufwarten.

Der Unter-Einnehmer C. W. Weichbrodt in Wangerin.

Abel Hirsch in Stargard gravirt alle Königl. und Privatsiegel und Wappen in Stahl und Messing ꝛc., bittet um geneigte Aufträge unter Versicherung prompter und billiger Bedienung.

Neuen holländischen Voll- und Matjes-, so wie Küstenhering, in Tonnen und kleinen Gebinden, besten Rein- und Schuckenhanf, Königsberger Heede und Bast, Magdeburger Cichorien, Rigaer, Pernauer und Libauer Leinsaamen, erläßt billigst. Justus Friedr. am Ende, in Stettin.

Englische Steinkohlen und Schleifsteine sind zu billigem Preise zu haben, bey G. F. Grotjohann,
in der großen Oderstraße No. 1 in Stettin.

Wohlfeiler Verkauf.

Eine Parthie guten Küstenhering offerire ich hiemit zu dem billigen Preise von 7 Rthlr. Courant die Tonne, weil der Eigner bald damit aufzuräumen wünscht.

C. F. Weinreich, Frauenstraße No. 921 in Stettin.

Sehr

Sehr gutes trocknes, büchen und fichten dreyfüßig Brennholz, steht auf dem ehemaligen Hellwigschen Holzhof am Pladrien billigst zum Verkauf.
Ernst May, Rosengarten No. 265 in Stettin.

(Verpachtung.) In der Nähe von Demmin ist zu bevorstehenden Urbanus eine Schäferey von 300 Schaafen, welcher, auf den Wunsch des Schäfers, auch eine Holländerey von 30 à 40 Kuhen beygegeben werden kann, unter annehmlichen Bedingungen zu verpachten. Pachtliebhaber können sich an den Kaufmann Herrn P. A. Bach in Demmin wenden, bey welchem sie das Nähere erfahren. Zugleich wird bemerkt: daß ein unverheiratheter Großknecht, welcher das Säen und Nutz-Zeug zu fertigen versteht, entweder zu Ostern d. J. oder etwas später, ebendaselbst Dienste erhalten, und sich des Nähern wegen ebenfalls an gedachten Herrn Bach wenden kann.

(Verpachtung.) Auf die Veranlassung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin und die der Landschafts-Departements-Direction zu Stargard, ist zur Verpachtung des unter Landschaftlicher Sequestration stehenden Guths Claushagen, nebst Vorwerk Carlshoff und zwey leer stehenden Bauerhöfen ein abermaliger und letzter Termin auf den 16ten Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Claushagen bey Wangerin anberaumt; wozu ich Pachtlustige, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Septbr. v. J., die aus den pommerschen Zeitungen No. 80. 82. und 86., desgleichen aus den öffentlichen Anzeigern des Amtsblatts No. 42. 44. und 45. October v. J. zu ersehen ist, hiermit einlade.
Premslaff bey Labes den 26. Januar 1818. v. Hagen,
Landschaftsrath.

(Verpachtung.) Auf den Antrag Eines Wohllöbl Magistrats zu Polzin soll der hieselbst belegene Gesundbrunnen, Louisenbad genannt, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Ländereyen, Mobilien und Utensilien, auf das Jahr von Marien 1818 bis dahin 1819, öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Termin auf den 23sten Februar c., Vormittags um 10 Uhr, allhier an gewöhnlicher Gerichtsstäte angesetzt, und wir laden Bietungsbeliebige, welche sich wegen ihres Wohlverhaltens legitimiren, auch hinreichende Sicherheit nachweisen können, hierdurch ein, zur bestimmten Zeit zu erscheinen, ihr Gebot zum Protokoll zu geben, und hat demnächst der Höchstbietende, nach erfolgter Genehmigung des Magistrats, den Zuschlag und die Vollziehung des Contracts unter den in Termino vorzulegenden Bedingungen, — welche auch schon vorher bey uns und bey Einem Wohllöbl. Magistrat eingesehen werden können — zu gewärtigen. Polzin den 24sten Januar 1818.
Königl. Preuß Stadtgericht. Wittscheibe.

Ver-

(Verpachtung.) Zur anderweitigen meistbietenden Verpachtung des Vorwerks Joachimsthal auf 3 Jahre, von Marien d. J. ab, wird ein Termin auf den 27sten Februar c., Vormittags Eilf Uhr, auf dem Guthe Alt-Storkow bey Mörenberg angesetzt, wozu Pachtlustige, die gedachtes Vorwerk mit dem erforderlichen Inventario zu besetzen im Stande sind, auch in Termino sofort eine Caution von 100 Rthlr. erlegen können, hierdurch eingeladen werden. Neuwedel den 28sten Januar 1818. v. Wedell, Ritterschaftsrath.

(Verpachtung.) Ich bin willens, meinen Krug sub No. 4 in Podejuch, eine Meile von Stettin belegen, nebst einen Vollbauerhof mit drey Hufen Land und völliger Winteraussaat, die dazu gehörigen Wiesen, Ackergeräthschaften und Inventarium, einem Reitstall, worin 50 bis 60 Pferde stehen können und die Gerechtsame zum Victualienhandel, auf Marien d. J. zu verpachten. Pachtlustige können das Grundstück in Augenschein nehmen und das Nähere hierüber alle Tage bey mir erfahren. G. F. Franck, Krüger.

Die dem Hauptmann Nicolaus Herrmann Friedrich von Below, jetzt dessen Erben, dem Guthsbesitzer Carl Heinrich von Below und den drey minderjährigen Geschwistern von Below zugehörigen, in Hinterpommern im Flemmingschen Kreise, eine halbe Meile von Wollin belegenen Allodialgüther Groß-Weckow und Schinnichow, sollen beide zusammen nebst den dazu gehörigen Holzungen, auf den Antrag der jetzigen Besitzer derselben, Behufs deren Auseinandersetzung, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf dem Königl. Ober-Landesgericht auf den 17ten Februar k. J., Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichtsrath Schultz angesetzt worden. Alle diejenigen, welche diese genannten Güther zu kaufen geneigt und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden hiemit aufgefordert, sich in dem gedachten Bietungstermin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, welche mit gehöriger Information versehen sind, einzufinden, und auf dem Königl. Ober-Landesgericht vor dem genannten Deputirten ihre Gebote abzugeben. Nach den blos zur Information dienenden Taxen, welche nicht vertreten werden und die nebst den aufgestellten Verkaufsbedingungen, unter denen auch folgende befindlich ist, daß 12000 Rthlr. mit 5 Procent Zinsen, sechsmonatlicher Kündigung und Verhaftung der Hypotheck für die Kosten auf beiden Güthern stehen bleiben können, in der Registratur des Königl. Ober-Landesgerichts, sowie auch letztere bey dem Justiz Commissarius Böhmer hieselbst näher eingesehen werden können, nehmlich nach der Landschaftlichen Taxe vom 22sten May und 23sten May 1810 und des Oberförster Richter vom 4ten October 1817, beträgt der Werth von Groß-Weckow 38701 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf. und von Schinnichow 11576 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf., sowie der Werth der zu beyden Güthern gehörigen

rigen Holzungen 9273 Rthlr. 6 Gr. Stettin den 27sten November 1817.
Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Das den Kaliſchſchen Erben gehörige, in Völtzkow bey Schievelbein belegene Antheilguth ſoll, nach der Vereinigung und dem Antrage derſelben, freywillig verkauft werden und es iſt ein Bietungstermin auf den dritten März 1818 zu Völtzkow angeſetzt worden; es werden daher diejenigen, welche dieſes Guth zu erwerben und zu beſitzen fähig und zu bezahlen vermögend ſind, eingeladen, ſich zu dem Termine einzufinden, auf daſſelbe zu bieten und zu erwarten, daß mit demjenigen, welcher das höchſte Gebot thut und die beſten Bedingungen eingehet, der Kauf Contract errichtet und ihm das Guth dadurch übereignet werden ſoll. Eine Taxe iſt nicht aufgenommen worden; es ſoll aber den Kaufliebhabern eine Beſchreibung vorgelegt werden und es wird auſſerdem Jedermann überlaſſen, das Guth in Augenſchein zu nehmen und ſich die erforderliche Kenntniß deſſelben zu verſchaffen. Dramburg den 23ſten December 1817.

Der Kreis-Juſtizrath Rodenwoldt.

Auf den Antrag des ſonſtigen Bürgermeiſter Haushalter werden deſſen hieſelbſt belegene Grundſtücke, als:

1) das ſub No. 1. in der Fürſtenſtraße gelegene Wohnhaus,
2) die vor dem Stargardter Thor gelegene Scheune nebſt Garten,
3) der am Zingelteich gelegene Backofen,
4) ein Kamp Landes von 5 Scheffel Ausſaat, an der Poſtſtraße nach Naugardt belegen,
5) eine Kafel Land in den Pundekuhlen, à 1½ Scheffel Ausſaat,
6) eine Wieſe in den Eſchbrüchen,
   ſämtlich erb- und eigenthümlich,
7) eine in dreyen Holzhauſenſchen Feldern gelegene Erbpachtshufe mit allen Pertinenzien,
8) eine Pachthufe in den 3 Stadtfeldern gelegen, mit denen noch daran zuſtehenden Rechten,

hiemit einzeln oder zuſammen zur freywilligen Licitation in Termino den 18ten März d. J. geſtellt, und werden Kaufluſtige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beſchreibung derſelben jeder Zeit bey uns eingeſehen werden kann, auch dem Subhaſtationspatente beygefügt iſt, die Bedingungen aber im Termin bekannt gemacht werden ſollen. Die Hälfte des Kaufgeldes bleibt auf Erfordern ſtehen; der Zuſchlag aber kann gleich nach beendigter Licitation bey annehmlichen Gebot ertheilt werden. Zugleich werden unbekannte Realprätendenten ſub pœna præcluſi hiemit vorgeladen. Maſſow den 30. Januar 1818. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 7. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 11. Februar 1818.

No. 7.

(Widerruf) Eingetretener Umstände wegen wird der zur Verpachtung des Vorwerks Joachimsthal angesetzte Termin hierdurch wieder aufgehoben. Neuwedell den 30sten Januar 1818. v. Wedell, Ritterschaftsrath.

Im Monat Juny a. pr. ist nachstehend signalisirtes Pferd:

alt drey Jahr, Geschlecht Wallach, Farbe dunkelbraun, Abzeichen an der Stirn und am rechten Hinterfuß ein wenig weiß und auf den Rücken, wo das Sielenkissen seine Lage hat, einen weißen Fleck als ein Druckfleck vom Sattel, Größe vier Fuß acht Zoll,

hier angehalten worden, und da ein dringender Verdacht vorhanden ist, daß dasselbe ein gestohlenes sey; so wird der unbekannte Eigenthümer hierdurch aufgefordert, sein Eigenthumsrecht daran durch obrigkeitliche Zeugnisse binnen 4 Wochen bey dem hiesigen Magistrat nachzuweisen, widrigenfalls das Pferd verkaufe und die Auctionsgelder gerichtlich deponirt werden sollen. Schönfließ den 24sten Januar 1818. Der Magistrat.

---

50 Reichsthaler Belohnung

demjenigen, der mir eine, am 18ten Januar, vermittelst Einbruchs aus meinem Hause entwandte goldene Taschenuhr, wiederverschafft. Diese Uhr ist groß, hat ein dickes, schweres einfaches goldenes Gehäuse, und ist auf dem Zifferblatt mit dem Namen des Verfertigers, Julius bezeichnet; der gelbe Minutenzeiger ist abgebrochen; ferner hat die Uhr römische Zahlen, und bey der Ziffer IIII die Oeffnung zum Aufziehen, dergestalt, daß ein Theil dieser Ziffer abgeschnitten ist. Inwendig auf dem Werke stehen die Namen: Julius, Stralsund, No. 1. An der Uhr war eine einfache aus Stahlringen bestehende Kette befestigt. Lüssow bei Gützkow in Neu-Vorpommern im Januar 1818. v. Wolffradt.

Englische Steinkohlen und Schleifsteine sind zu billigem Preise zu haben, bey G. F. Grotjohann, in der großen Oderstraße No. 1 in Stettin.

Wohlfeiler Verkauf.

Eine Parthie guten Küstenhering offerire ich hiemit zu dem billigen Preise von 7 Rthlr. Courant die Tonne. Auch ist neuer Rigaer Säe-Leinsaamen auf's billigste bey mir zu haben. C. F. Weinreich, Frauenstraße No. 921 in Stettin.

(Holzverkauf.) Zum öffentlichen Verkauf des in ansehnlicher Quantität windbrüchig gewordenen Nutz- und Brennholzes, in der zu den Krinker Güthern gehörigen Forst, bei Usedom und unweit vom Strohm, steht ein Termin auf den 18ten Februar und den folgenden Tagen an, zu welchem Kauflustige in das herrschaftliche Haus zu Krinke eingeladen werden, und den Zuschlag im Ganzen oder nach Cavels gewärtigen können. Krinke bey Usedom auf der Insel Usedom den 31. Januar 1818.

Die Erben des verstorbenen Landschafts Directors von Borcke.
von Borcke. von Schwerin.

(Holzverkauf.) Zweyhundert und Ein Stück eichene Blöcke, welche dem Ruppinschen Kreise gehören, in der Grimnitzer Forst liegen, und nach der alten Forsttaxe einen Werth von 3159 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf. haben, sollen am 26sten Februar d. J., Vormittags um 9 Uhr, im Königl. Forsthause zu Grimnitz, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen sind. Wer sie vorher zu sehen wünscht, beliebe sich bey dem Herrn Oberförster Zur Megede zu Grimnitz zu melden, woselbst auch die Länge und Stärke jedes Blocks zu erfahren ist. Wustrau bei Neuruppin den 1. Februar 1818.

Königl. Preuß. Landrath der Grafschaft Ruppin. von Zieten.

(Mühlen-Verkauf.) Ich bin gewilliget, meine hieselbst belegene Wassermühle nebst Schneidemühle und dazu gehörigen Acker und Wiesen, aus freyer Hand zu verkaufen, und können sich Kaufliebhaber zu jeder Zeit bey mir melden. Sternmühle bei Gollnow den 12. Januar 1818.

Andrasch, Mühlenbesitzer.

(Vorladung.) Die unbekannten Erben des am 17ten September 1812 in Sophienthal bey Cüstrin ohne Testament verstorbenen Müllergesellen Johann Wendt, welcher nach dem in seinem Nachlaß vorgefundenen Wanderpaß zu Polzin bey Stralsund gebohren seyn soll, werden, auf den Antrag des Nachlaß-Curatoris, Justiz-Commissarii Lüer zu Cüstrin, hierdurch vorgeladen, sich bis zu dem am 12ten November 1818, Vormittags 11 Uhr, im Amte Wollup anstehenden Präjudicial-Termin beym unterzeichneten Justizamt zu melden, ihre Legitimation zu führen, und sodann weitere Verfügung in Ansehung der Regulirung des, ungefähr in 600 Rthlr. bestehenden Nachlasses zu gewärtigen. Sollten sich bis zu dem anberaumten Termin, oder spätestens in demselben keine Erben melden und sich als solcher legitimiren können, so muß den Gesetzen gemäß über die Erbschaft zum Besten des Fiscus disponirt werden. Cüstrin den 13ten Januar 1818. Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 8. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 18. Februar 1818.

No. 8.

---

50 Reichsthaler Belohnung

demjenigen, der mir eine, am 18ten Januar, vermittelst Einbruchs aus meinem Hause entwandte goldene Taschenuhr, wiederverschafft. Diese Uhr ist groß, hat ein dickes, schweres einfaches goldenes Gehäuse, und ist auf dem Zifferblatt mit dem Namen des Verfertigers, Julius bezeichnet; der gelbe Minutenzeiger ist abgebrochen; ferner hat die Uhr römische Zahlen, und bey der Ziffer IIII die Oeffnung zum Aufziehen, dergestalt, daß ein Theil dieser Ziffer abgeschnitten ist. Inwendig auf dem Werke stehen die Namen: Julius, Stralsund, No. 1. An der Uhr war eine einfache aus Stahlringen bestehende Kette befestigt. Lüssow bei Gützkow in Neu-Vorpommern im Januar 1818. v. Wolffradt.

Im Monat Juny a. pr. ist nachstehend signalisirtes Pferd:

alt drey Jahr, Geschlecht Wallach, Farbe dunkelbraun, Abzeichen an der Stirn und am rechten Hinterfuß ein wenig weiß und auf den Rücken, wo das Sielenkissen seine Lage hat, einen weißen Fleck als ein Druckfleck vom Sattel, Größe vier Fuß acht Zoll,

hier angehalten worden, und da ein dringender Verdacht vorhanden ist, daß dasselbe ein gestohlenes sey; so wird der unbekannte Eigenthümer hierdurch aufgefordert, sein Eigenthumsrecht daran durch obrigkeitliche Zeugnisse binnen 4 Wochen bey dem hiesigen Magistrat nachzuweisen, widrigenfalls das Pferd verkauft und die Auctionsgelder gerichtlich deponirt werden sollen. Schönfließ den 24sten Januar 1818. Der Magistrat.

Ein Taback-Planteur mit guten Zeugnissen findet einen Dienst zu Trebenow bey Wollin.

Englische Steinkohlen und Schleifsteine sind zu billigem Preise zu haben, bey G. F. Grotjohann,

in der großen Oderstraße No. 1 in Stettin.

Sehr

Sehr gutes trocknes, büchen und fichten dreyfüfsig Brennholz, ſteht auf dem ahemaligen Hellwigſchen Holzhof am Pladrien billigſt zum Verkauf.

Ernſt May, Roſengarten No. 265 in Stettin.

Neuen holländiſchen Voll- und Matjes-, ſo wie Küſtenhering, in Tonnen und kleinen Gebinden, beſten Rein- und Schuckenhanf, Königsberger Heede und Baſt, Magdeburger Cichorien, Rigaer, Pernauer und Libauer Leinſaamen, erläßt billigſt. Juſtus Friedr. am Ende, in Stettin.

Wohlfeiler Verkauf.

Eine Parthie guten Küſtenhering offerire ich hiemit zu dem billigen Preiſe von 7 Rthlr Courant die Tonne. Auch iſt neuer Rigaer Säe-Leinſaamen auf's billigſte bey mir zu haben. C. F. Weinreich, Frauenſtraße No. 921 in Stettin.

Dän. Saat- und Futterhafer, Rigaer und Memeler Leinſaamen, Holl. Voll- und Matj. Hering von vorzüglicher Güte verkauft billigſt

Carl Goldhagen in Stettin, Schuhſtraſse No. 626.

Neuen Rigaer Säe-Leinſaamen, iſt zu billigem Preiſe zu haben, bey

Gebrüder Schickler in Stettin,
Oderſtraſse No. 4.

Darrblätter

von beſter Güte und in verſchiedener Größe, ſind wiederum, auch auf Verlangen einzeln, billig zu haben, bey Oldenburg in Stettin.

(Holz-Verkauf.) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß gegen forſtordnungsmäßige Bezahlung Kleinbauholz, Bauholz, Lattſtämme und Schleeten aus der hieſigen Stadtforſt zu verkaufen ſind und wollen Liebhaber ſich bey der Forſt-Deputation hieſelbſt melden. Anclam den 10. Februar 818.

Der Magiſtrat.

Holz-

(Holzverkauf.) Zweyhundert und Ein Stück eichene Blöcke, welche dem Ruppinschen Kreise gehören, in der Grimnitzer Forst liegen, und nach der alten Forsttaxe einen Werth von 3159 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf. haben, sollen am 26sten Februar d. J., Vormittags um 9 Uhr, im Königl. Forsthause zu Grimnitz, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen sind Wer sie vorher zu sehen wünscht, beliebe sich bey dem Herrn Oberförster Zur Megede zu Grimnitz zu melden, woselbst auch die Länge und Stärke jedes Blocks zu erfahren ist. Wustrau bei Neuruppin den 1. Februar 1818.

Königl. Preuß. Landrath der Grafschaft Ruppin. von Zieten.

(Verpachtung.) Die Neumühle bey Uchtenhagen, die dazu gehörigen Pertinenzien, und das bey derselben befindliche Ackerwerk, soll von Johann dieses Jahres, den 27sten März dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, hieselbst in der Wohnung des Unterschriebenen Richters auf drey Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber, welche in dem Termin ihre Vermögensumstände nachweisen müssen, werden zu demselben eingeladen. Stargard den 6ten Februar 1818. von Wedelsches Familiengericht. Prielipp.

(Verpachtung.) Ich bin willens, meinen Krug sub No. 4 in Podejuch, eine Meile von Stettin belegen, nebst einen Vollbauerhof mit drey Hufen Land und völliger Winteraussaat, die dazu gehörigen Wiesen, Ackergeräthschaften und Inventarium, einem Reitstall, worin 50 bis 60 Pferde stehen können und die Gerechtsame zum Victualienhandel, auf Martini d. J. zu verpachten. Pachtlustige können das Grundstück in Augenschein nehmen und das Nähere hierüber alle Tage bey mir erfahren. G. F. Franck, Krüger.

Auf den Antrag des Mühlenbesitzer Herrn Friedrich Gottlieb Zencke, sollen in Termino den 19ten März, Vormittags um 11 Uhr, an der Gerichtsstelle:

a) dessen bey der Stadt belegene achteckigte holländische Windmühle mit 2 Mahlgängen und einer Anlage zu einem Oehl- und einem Graupengange,

b) das Wohnhaus, Scheune, Stallung und Garten,

c) zwey Wiesen und ein Pertinenz Acker, welche 72 Scheffel Aussaat enthalten und 6 Fuder Heu geben,

öffentlich

öffentlich an den Meistbietenden, auf die in der Registratur des Stadtgerichts zu erfahrenden Bedingungen, verkauft werden. Stolp den 8ten Januar 1818.

Königl Preuß. Stadtgericht.

Bey meiner veränderten Lage in der Eigenschaft als bisheriger hiesiger Guthspächter bin ich gewilliget, das auf der Feldmark der Stadt Regenwalde belegene, mir eigenthümlich gehörige Vorwerk Seehoff, aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen und habe hiezu einen Termin auf den 16ten März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, auf dem Vorwerk Seehoff angesetzt; wozu ich Kauflustige hiermit einlade und nur bemerke: daß dies Vorwerk drey ein halb bis vier Winspel Winter-Aussaat, etwas mehr Sommer-Aussaat, durchgängig guten Boden, verhältnißmäßig hinreichenden und guten Heugewinn und besonders gute Viehweide hat; so wie denn auch das Wohnhaus von 2 Etagen und die übrigen Gebäude in sehr gutem Stande sind. Von dem Kaufgelde kann circa ⅓ stehen bleiben und werden die übrigen Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden; so wie es auch jedem Kauflustigen frey steht, schon vor dem Termin das Vorwerk in Augenschein zu nehmen. Neuenhagen bey Plathe den 8ten Februar 1818. Beyer.

(Mühlen-Verkauf.) Ich bin gewilliget, meine hieselbst belegene Wassermühle nebst Schneidemühle und dazu gehörigen Acker und Wiesen, aus freyer Hand zu verkaufen, und können sich Kaufliebhaber zu jeder Zeit bey mir melden. Sternmühle bei Gollnow den 12. Januar 1818.

Andrasch, Mühlenbesitzer.

(Gestohlen.) In der Nacht vom 12ten d. M. ist in meinem Dorfe Bandekow bey Plathe durch Einbruch in dem dortigen Brennhause ein kupferner Kopf von einer Scheffelblase, 6 Hubeln, 6 Bohrer, 4 Stemmeisen, 2 Sägen, 3 Holzschneidemesser, 1 Raspe und Stoßfeile, so wie 3 Beile, sämmtliches Handwerkszeug zur Stellmacherarbeit, imgleichen dem dortigen Brenner einen weiß gräulichten tuchenen Rock, 2 Jacken, 3 paar bunte leinene Beinkleider, 3 Westen, 7 Hemden und 2 paar Strümpfe gestohlen worden. Ich verspreche demjenigen, der mir diese gestohlene Sachen wieder verschafft, oder Auskunft von diesem Diebstahl giebt, eine Belohnung von 10 Rthlr. mit Verschweigung seines Nahmens, wenn es verlangt wird. Plathe den 14ten Februar 1818.

von der Osten.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 9. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin,

Vom 22. Februar 1818.

No. 9.

Mit dem heutigen Tage habe ich meine, in der Speicherstraße No. 71, neu eingerichtete Apotheke, genannt: zum goldnen Adler, eröffnet; dies gebe mir die Ehre, hierdurch ergebenst bekannt zu machen. Stettin den 19ten Februar 1818. C. G. Jürto.

---

50 Reichsthaler Belohnung

demjenigen, der mir eine, am 18ten Januar, vermittelst Einbruchs aus meinem Hause entwandte goldene Taschenuhr, wiederverschafft. Diese Uhr ist groß, hat ein dickes, schweres einfaches goldenes Gehäuse, und ist auf dem Zifferblatt mit dem Namen des Verfertigers, Julius bezeichnet; der gelbe Minutenzeiger ist abgebrochen; ferner hat die Uhr römische Zahlen, und bey der Ziffer IIII die Oeffnung zum Aufziehen, dergestalt, daß ein Theil dieser Ziffer abgeschnitten ist. Inwendig auf dem Werke stehen die Namen: Julius, Stralsund, No. 1. An der Uhr war eine einfache aus Stahlringen bestehende Kette befestigt. Lüssow bei Gützkow in Neu-Vorpommern im Januar 1818. v. Wolffradt.

Im Monat Juny a. pr. ist nachstehend signalisirtes Pferd:

alt drey Jahr, Geschlecht Wallach, Farbe dunkelbraun, Abzeichen an der Stirn und am rechten Hinterfuß ein wenig weiß und auf den Rücken, wo das Sielenkissen seine Lage hat, einen weißen Fleck als ein Druckfleck vom Sattel, Größe vier Fuß acht Zoll,

hier angehalten worden, und da ein dringender Verdacht vorhanden ist, daß dasselbe ein gestohlenes sey; so wird der unbekannte Eigenthümer hierdurch aufgefordert, sein Eigenthumsrecht daran durch obrigkeitliche Zeugnisse binnen 4 Wochen bey dem hiesigen Magistrat nachzuweisen, widrigenfalls das Pferd verkauft und die Auctionsgelder gerichtlich deponirt werden sollen. Schönfließ den 24sten Januar 1818. Der Magistrat.

Ein Taback-Planteur mit guten Zeugnissen findet einen Dienst zu Trebenow bey Wollin.

Neuen

Neuen Rigaer Säe-Leinsaamen, ist zu billigem Preise zu haben, bey Gebrüder Schickler in Stettin, Oderstraße No. 4.

Wohlfeiler Verkauf.

Eine Parthie guten Küstenhering offerire ich hiemit zu dem billigen Preise von 7 Rthlr. Courant die Tonne. Auch ist neuer Rigaer Säe-Leinsaamen aufs billigste bey mir zu haben. C. F. Weinreich, Frauenstraße No. 921 in Stettin.

Dän. Saat- und Futterhafer, Rigaer und Memeler Leinsaamen, Holl. Voll- und Matj. Hering von vorzüglicher Güte verkauft billigst Carl Goldhagen in Stettin, Schuhlstraße No. 626.

Zu Ducherow im Anclamschen Kreise sollen die Kruggebäude nebst Ställe und Hofraum, der dazu gehörige Garten, Wurthe, Acker circa 23 Pommersche Morgen, Wiesen circa 6 Pommersche Morgen, Hütung und andere Gerechtigkeiten, meistbietend in Erbpacht in Termino den 30sten März c. verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich in Termino Morgens 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Busow einzufinden, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen Nachrichtlich wird zugleich bekannt gemacht, daß jährlich ein Canon von 100 Rthlr. Preuß. Courant gezahlt werden, so wie denn der Käufer auch zur Festhaltung seines Gebots gehörige Sicherheit stellen muß. Die Uebergabe geschiehet zu Johanni d. J. Die Bedingungen können bey der Guthsherrschaft zu Busow und dem unterschriebenen Gerichtshalter in Anclam nachgesehen werden. Anclam den 13ten Januar 1818.

Gräflich von Schwerinsches Gericht. Pustar.

Bey meiner veränderten Lage in der Eigenschaft als bisheriger hiesiger Guthspächter bin ich gewilliget, das auf der Feldmark der Stadt Regenwalde belegene, mir eigenthümlich gehörige Vorwerk Seehoff, aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen und habe hiezu einen Termin auf den 16ten März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, auf dem Vorwerk Seehoff angesetzt; wozu ich Kauflustige hiermit einlade und nur bemerke: daß dies Vorwerk drey ein halb bis vier Winspel Winter-Aussaat, etwas mehr Sommer-Aussaat, durchgängig guten Boden, verhältnißmäßig hinreichenden und guten Heugewinn und besonders gute Viehweide hat; so wie denn auch das Wohnhaus von 2 Etagen und die übrigen Gebäude in sehr gutem Stande sind. Von dem Kaufgelde kann circa $\frac{1}{3}$. stehen bleiben und werden die übrigen Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden; so wie es auch jedem Kauflustigen frey steht, schon vor dem Termin das Vorwerk in Augenschein zu nehmen. Neuenhagen bey Plathe den 8ten Februar 1818 Beyer.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 10. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 27. Februar 1818.

No. 10.

Mit dem heutigen Tage habe ich meine, in der Speicherstraße No. 71, neu eingerichtete Apotheke, genannt: zum goldnen Adler, eröffnet; dies gebe mir die Ehre, hierdurch ergebenst bekannt zu machen. Stettin den 19ten Februar 1818. C. G. Jütte.

Lotterie-Anzeige.

Zur Königl. Preuß. Klassen- und kleinen Staats-Lotterie, sind bei mir fortwährend, ganze, halbe und viertel Loose zum Plannäßigen Einsatz zu haben. — Zugleich bemerke ich, daß zu jeder Zeit, Tresor- und Thalerscheine zum billigsten Course bei mir verwechselt werden.

Der Unter-Einnehmer J. G. H. Budäus, in Regenwalde.

(Bekanntmachung.) Ein Tabacks-Planteur, der Zeugnisse seiner guten Führung aufzuweisen vermag, kann unter vortheilhaften Bedingungen, bey mir auf Marien dieses Jahres, ein Unterkommen finden. Trebenow bey Wollin den 18ten Februar 818. Der Major v. Brünnow.

Wohlfeiler Verkauf.

Wirklichen Küstenhering (nicht etwa schlechten, in Küstenheringstonnen gepackten Scheidehering) verkaufen wir à 8 Rthlr. pro Tonne, so wie alle andere Gattungen Heringe zu den billigstmöglichsten Preisen.

Simon & Comp. in Stettin.

Wohlfeiler Verkauf.

Eine Parthie guten Küstenhering offerire ich hiemit zu dem billigen Preise von 7 Rthlr. Courant die Tonne. Auch ist neuer Rigaer Säe-Leinsaamen auf's billigste bey mir zu haben. C. F. Weinreich, Frauenstraße No. 921 in Stettin.

Dän. Saat- und Futterhafer, Rigaer und Memeler Leinsaamen, Holl. Voll- und Matj. Hering von vorzüglicher Güte verkauft billigst

Carl Goldhagen in Stettin, Schuhlstraße No. 626.

Ver-

(Verpachtung.) Der Mahlgang bey dem hiesigen Königl. Eisenhüttenwerke, soll in Termino den 26sten März dieses Jahres auf 3 Jahre, von Trinitatis 1818 bis dahin 1821, meistbietend verpachtet werden, wozu das unterzeichnete Hüttenamt Pachtliebhaber einladet, und denselben die Bedingungen auf Verlangen auch vor dem Licitationstermin vorzeigen wird. Eisenhüttenwerk Torgelow den 14. Febr. 1818. Königl. Preuß. Hüttenamt.

(Verpachtung.) Das Ritterguth Wuthenow, im Soldinschen Kreise der Neumark, zwischen den Städten Soldin und Pyritz, soll öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu steht am 8ten April c. Vormittags zu Schönfließ in der Wohnung des Unterschriebenen ein Termin an, und werden qualificirte Pachtliebhaber eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen. Die Pachtbedingungen sind bey dem Guthsbesitzer Herrn Landrath Lette auf Wuthenow und bey mir zu jeder Zeit einzusehen. Schönfließ den 18ten Februar 1818. Der Stadtrichter Rückheim.

(Verpachtung.) Ich bin willens, meinen Krug sub No. 4 in Podejuch, eine Meile von Stettin belegen, nebst einen Vollbauerhof mit drey Hufen Land und völliger Winteraussaat, die dazu gehörigen Wiesen, Ackergeräthschaften und Inventarium, einem Reitstall, worin 50 bis 60 Pferde stehen können und die Gerechtsame zum Victualienhandel, auf Martini d. J. zu verpachten. Pachtlustige können das Grundstück in Augenschein nehmen und das Nähere hierüber alle Tage bey mir erfahren. G. F. Franck, Krüger.

(Mühlen-Verkauf.) Ich bin gewilliget, meine hieselbst belegene Wassermühle nebst Schneidemühle und dazu gehörigen Acker und Wiesen, aus freyer Hand zu verkaufen, und können sich Kauflustige zu jeder Zeit bey mir melden. Sternmühle bei Gollnow den 12. Januar 1818.
Andrasch, Mühlenbesitzer.

Gütherverkauf oder Verpachtung.

Ich habe mich entschlossen, meine Güther Finckenwalde und Kiowsthal, eine Meile von Stettin und eine halbe Meile von Alt-Damm belegen aus freyer Hand meistbietend zu verkaufen, oder auf 12 Jahre, von Trinitatis oder Johanni d. J. an gerechnet, zu verpachten; ich habe zu diesem Behuf einen Termin auf Montag den 16ten März im dortigen herrschaftlichen Hause angesetzt und lade annehmliche Käufer und Pächter hierzu ein, mit dem Bemerken, daß ein jeder Liebhaber sich schon vor dem Termin bey mir selbst oder bey dem Amtmann Bernsee in Finckenwalde über den Zustand der Güther informiren kann. Die Kauf- und Pachtbedingungen werden im Termin vorgelesen werden. Damm den 4ten Februar 1818. Der Major von Katte.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 11. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 4. März 1818.

No. 11.

Anzeige,

die Bücher-Verloosung zum Besten hülfsbedürftiger Krieger betreffend.

Diese Bücher-Verloosung, deren Ziehung nunmehr auf den 25sten Mai d. J. bestimmt ist, enthält 5000 Loose zu 6 Rthlr Courant. Die ganze Einnahme von 30,000 Rthlr. wird schon allein durch die größeren Gewinne, deren 823 sind, an werthvollen Büchern, nach eigener Wahl der Gewinner, welche dazu ein 5 Bogen starkes Verzeichniß erhalten, zurück gewonnen. Die größten Gewinne enthalten unter andern Werke von Göthe, Schiller, Kant, Herder, Jean Paul u. s. w. Der geringste Gewinn, welcher dem Innhaber eines jeden Looses wenigstens zu Theil wird, besteht in 4 Bändchen ganz neuer Schriften, mit bisher ungedruckten Beiträgen der vorzüglichsten Schriftsteller Deutschlands, welche nur durch diese Verloosung zu haben sind, und wovon die beiden ersten Bändchen schon jetzt, mit den Loosen zugleich ausgegeben werden. Da ich von diesen Loosen noch einige vorräthig habe, so ersuche ich diejenigen, welche den wohlthätigen Zweck befördern zu helfen geneigt sind, sich mit ihren Bestellungen an mich zu wenden.

Fr. Ph. Karow in Stettin.

(Bekanntmachung.) Ein Tabacks-Planteur, der Zeugnisse seiner guten Führung aufzuweisen vermag, kann unter vortheilhaften Bedingungen, bey mir auf Martini dieses Jahres, ein Unterkommen finden. Trebenow bey Wollin den 18ten Februar 1818.

Der Major v. Brünnow.

Ein Domainen-Amts-Actuarius wünscht als solcher oder auch als Expedient in einem landräthlichen oder andern Bureau baldigst ein Unterkommen. Die Adresse erfährt man bey dem Amtsrath Zuther in Bublitz bey Cöslin.

Wohlfeiler Verkauf.

Guten wirklichen Küstenhering ist zu 7 Rthlr. Courant die Tonne bey mir zu haben; bey Lasten bewillige ich noch einigen Nachlaß auf diesen Preis.

C. F. Weinreich, Frauenstraße No. 921 in Stettin.

Neuer Windauer, Rigaer, Pernauer, Libauer und Memeler Säe-Leinsaamen ist in bester Güte billig zu haben, bey J. F. Wienlow in Stettin.

Neuer

Neuer rothe und weißer Kleesaamen bey Partheyen und einzelne Pfunde, Rigaer und Memler Leinsaamen, Tonnen- und Scheffelweise, bey

C. F. Nägener in Stettin, Langenbrückstraße No. 82.

Darrblätter

von bester Güte und in verschiedener Größe, sind wiederum, auch auf Verlangen einzeln, billig zu haben, bey Oldenburg in Stettin.

✣ ✣

✣ Weißer Kleesaamen-Verkauf. ✣

✣ ✣

Bey Unterzeichnetem ist frischer sehr gut gereinigter weißer Kleesaamen, den Berliner Scheffel zu 22 Rthlr Courant, zu bekommen. Die resp. Bestellungen werden in frankirten Briefen bis zum 1sten April c. erbeten. Die Emballage wird auf Verlangen pro Scheffel für 8 Gr. Cour., so wie auch den Saamen nach erfolgter Bezahlung, allenfalls nach Stargard frey hin zu liefern, besorget werden. Wulckow den 27sten Februar 1818.

W. Köbcke, Guthsbesitzer.

Reiner Memeler Leinsaamen in Tonnen und einzeln, ist in bester Güte billigst zu haben, bey Wilh. Berndt in Treptow a. d. R.

(Vermiethung.) Das herrschaftliche Haus zu Reinfeld, zwischen Polzin und Schievelbein, nebst Scheune, Wagenremise und Stallung, imgleichen der Obst- und Küchengarten, eine Koppel von 8 Fuder Heuwerbung und eine Wurth mit 6 Scheffel Roggensaat, auch Handdienste von 9 Büdner, sollen auf das Jahr von Martini 1818 bis 1819 öffentlich vermiethet werden. Hiezu haben wir einen Termin auf den 16ten März dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, hieselbst angesetzt, und wir laden Liebhabere ein, sich zur bestimmten Zeit einzufinden, mit dem Beyfügen, daß der Höchstbietende, nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die nähern Bedingungen, unter welchen die Vermiethung erfolgen soll, können bey uns und bey dem Sequestrations-Commissarius Bürgermeister Behmer hieselbst jeder Zeit eingesehen werden. Polzin den 23sten Februar 1818

Das Patrimonialgericht zu Reinfeld. Wittscheibe.

(Verpachtung.) Der Mahlgang bey dem hiesigen Königl. Eisenhüttenwerke, soll in Termino den 26sten März dieses Jahres auf 3 Jahre, von Trinitatis 1818 bis dahin 1821, meistbietend verpachtet werden, wozu das unterzeichnete Hüttenamt Pachtliebhaber einladet, und denselben die Bedingungen auf Verlangen auch vor dem Licitationstermin vorzeigen wird. Eisenhüttenwerk Torgelow den 14. Febr. 1818. Königl. Preuß. Hüttenamt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 12. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 12. März 1818.

No. 12.

Mit dem heutigen Tage habe ich meine, in der Speicherstraße No. 71, neu eingerichtete Apotheke, genannt: zum goldnen Adler, eröffnet; dies gebe mir die Ehre, hierdurch ergebenst bekannt zu machen. Stettin den 19ten Februar 1818. C. G. Jütte.

Lotterie-Anzeige.

Zur Königl. Preuß. Klassen- und kleinen Staats-Lotterie, sind bei mir fortwährend, ganze, halbe und viertel Loose zum Planmäßigen Einsatz zu haben. — Zugleich bemerke ich, daß zu jeder Zeit, Tresor- und Thalerscheine zum billigsten Course bei mir verwechselt werden.

Der Unter-Einnehmer J. G. H. Budäus, in Regenwalde.

(Mühlenanlage.) Der Mühlenmeister Blaurock zu Höckendorff hat die Absicht, auf dem von dieser Gemeinde an ihn verkauften, an der sogenannten Kupferbache bey der Dorfsheide belegenen Ackerfleck eine oberschlägige Wassermühle zu etabliren. Dieses wird, in Gemäßheit des Edicts vom 28sten October 1810, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden diejenigen, welche ein gegründetes Widerspruchsrecht dagegen zu haben glauben, hiemit aufgefordert, diesen Widerspruch innerhalb acht Wochen präclusivischer Frist, sowohl bey der unterzeichneten Behörde, als auch beim Bauherrn anzuzeigen und zu begründen. Friedrichswalde am 2ten März 1818.

Königl. Domainen-Intendantur hieselbst. Zimmermann.

(Mühlenanlage.) Der Eigenthümer und Krüger Stange zu Kuhblanck ist entschlossen, 300 Schritt von diesem Dorf abwärts, an der Stettiner Landstraße eine Windmühle zu errichten. Dieses wird, in Gemäßheit des Edicts vom 28sten October 1810, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden diejenigen, welche ein gegründetes Widerspruchsrecht dagegen zu haben glauben, hiemit aufgefordert, diesen Widerspruch innerhalb Acht Wochen präclusivischer Frist, sowohl bey der unterzeichneten Behörde, als auch beim Bauherrn, anzuzeigen und zu begründen. Friedrichswalde am 2ten März 1818.

Königl. Domainen-Intendantur hieselbst. Zimmermann.

Anzeige,

(Anzeige.) Zur Beantwortung mehrfacher Anfragen erkläre ich mich hiedurch geneigt, in diesem Frühjahr zehn bis zwölf fremde gesunde Stuten von meinem arabischen Hengst für ein Sprünggeld von fünf Fr.d'or und einen Reichsthaler Courant für den Wärter pro Stück bedecken zu lassen. — Die Stuten können indeß nur nach vorangegangener Meldung in postfreyen Briefen in dem Zeitraum vom 15ten März bis 15ten Juny d. J. und gegen Entrichtung obiger Summe beym ersten Sprunge angenommen werden. Tenzerow bey Demmin den 5. März 1818.

v. Krause.

(Bekanntmachung.) Einem geehrten Publikum mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß ich gewilligt bin, diesen kommenden Sommer wieder Pferde auf Graſung unter folgenden Bedingungen anzunehmen: 1) müssen sämmtliche Pferde mit einem Brennzeichen versehen seyn; 2) werden keine Pferde, die in Kropf stehen, angenommen, und 3) bitte ich mir vorher in postfreyen Briefen zu melden, wie viel Stück ein jeder anhero zu bringen gewilligt ist, damit ich mir in Ansehung der Zahl bestimmen kann. Das Stück ist 4 Rthlr., wo die Hälfte präumerando und die andere Hälfte bey Abholung der Pferde gezahlt werden muß. Zur Annahme wird der 15te May festgesetzt. Röhrchen den 5. März 1818. Bosselmann.

Wohlfeiler Verkauf.

Wirklichen Küstenhering (nicht etwa schlechten, in Küstenheringstonnen gepackten Scheidehering) verkaufen wir à 8 Rthlr. pro Tonne, so wie alle andere Gattungen Heringe zu den billigstmöglichsten Preisen.

Simon & Comp. in Stettin.

Wohlfeiler Verkauf.

Guten wirklichen Küstenhering ist zu 7 Rthlr. Courant die Tonne bey mir zu haben; bey Lasten bewillige ich noch einigen Nachlaß auf diesen Preis.

C. F. Weinreich, Frauenstraße No. 921 in Stettin.

Wir erwarten bald neuen weißen und rothen Kleesaamen und nehmen darauf Bestellungen an; auch können wir davon Proben geben.

Wachenhusen & Prutz in Stettin,
große Dohmstraße No. 676.

Frischer rother Kleesaamen, fein holl. Briefpapier, holl. Leinöhl für die Maler, holl. Thon für die Glashütten, holl. Hering in ganzen und kleinen Gebinden, pommersches Segeltuch und Drillig, zu billigen Preisen bey

Franz Heinrich Michaelis, Rosmarkt No. 721 in Stettin.

Neuer

Neuer Windauer, Rigaer, Pernauer, Libauer und Memeler Säe-Leinsaamen ist in bester Güte billig zu haben, bey J. F. Wietzlow in Stettin.

Neuer roth und weißer Kleesaamen bey Partheyen und einzelne Pfunde, Rigaer und Memler Leinsaamen, Tonnen- und Scheffelweise, bey C. F. Rägener in Stettin, Langenbrückstraße No. 82.

Rigaer, Tilsitter und Memeler Leinsaamen von vorzüglicher Güte, so wie alle Gattungen Heringe in Tonnen und kleinen Gebinden, verkauft zu den billigsten Preisen D. F. Bandt in Stettin, Lastadie No. 212.

(Vermiethung.) Mein auf dem neuen Torney belegenes neuerbauetes Haus, welches sich gut zu einer Tabagie eignet, und aus 5 Stuben, 6 Kammern, auch ein dazu gehöriges Stück Gartenland bestehet, bin ich willens, zum 1sten April zu vermiethen; hierauf Reflectirende belieben sich auf der Schiffsbaulastadie No. 4 in Stettin zu melden. Neumann.

In dem auf den 30sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, festgestellten Licitationstermin, sollen wiederum 300 Scheffel schwarz Salz, in Partheyen von 50 Scheffel, meistbietend gegen baare Bezahlung in klingender Münze, verkauft werden. Das Salz ist im Salzberge der Königl. Saline gelagert, wohin sich am vorgedachten Tage Kauflustige, welche sich durch Atteste ihrer Ortsobrigkeit über den Bedarf desselben in ihrem Gewerbe ausweisen können, zu begeben, und bey dem Materialien-Rendanten Herrn Hosenfelder zu melden haben. Colberg, den 2ten März 1818. Königl. Preuß. Salzamt.

(Verpachtung.) Die zu Michaelis 1817 pachtlos gewordenen Möllenwiesen, so wie die bisher pachtlos gewesenen 120 Morgen daselbst, sollen in Termino den 24sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause meistbietend verpachtet werden; welches Pachtlustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Stettin den 2. März 1818. Die Oeconomie-Deputation. Friderici.

(Verpachtung.) Der Mahlgang bey dem hiesigen Königl. Eisenhüttenwerke, soll in Termino den 26sten März dieses Jahres auf 3 Jahre, von Trinitatis 1818 bis dahin 1821, meistbietend verpachtet werden, wozu das unterzeichnete Hüttenamt Pachtliebhaber einladet, und denselben die Bedingungen auf Verlangen auch vor dem Licitationstermin vorzeigen wird. Eisenhüttenwerk Torgelow den 14. Febr. 1818. Königl. Preuß. Hüttenamt.

Bekanntmachung,

den Verkauf eines Etablissements in Köslin betreffend.

Das im Köslin, 2 Meilen von Stettin belegene, von dem verstorbenen Domainen-

mainen-Actuarius Schulz vor ungefähr 13 Jahren angelegte Etablissement, bestehend aus einem, mit sehr guten und vielen Obstbäumen bepflanzten Garten von 2 Morgen und 21 □Ruthen Flächen Inhalt, einem mit Rohr gedeckten Wohnhause, welches 6 heitzbare Stuben, 1 Stube ohne Ofen, 2 Kammern, 1 Alkoven, 1 Speisekammer und 1 Keller enthält, ferner einem Stallgebäude für 2 auch 4 Pferde, nebst Wagenschauer, Rollkammer und Holzschauer, einem 2ten Stallgebäude mit Raum für 3 Kühe und Heckselkammer, und in 3 Ställen für kleines Vieh, soll in dem auf den 30sten März d. J., Vormittags 10 Uhr, in Köslin angesetzten Termine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß von diesem Grundstücke jährlich 3 Rthlr. Grundgeld und die gewöhnlichen Amtsabgaben einer Büdnerstelle entrichtet werden; daß die Gebäude zu 2000 Rthlr. in der Feuerkasse versichert sind, und daß dem Besitzer des Grundstücks die Weidegerechtigkeit für 2 Kühe zusteht. Die Bedingungen werden in dem Licitationstermin näher bekannt gemacht werden, wobey nur vorläufig zur Nachricht dient, daß die eine Hälfte des Kaufgeldes bey der Uebergabe, welche 8 Tage nach dem Zuschlage erfolgt, baar in Courant berichtiget werden müssen, die andere Hälfte aber auf dem Grundstücke zur 1sten Stelle eingetragen, stehen bleiben können.
Stettin den 2ten März 1818.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen Justizamt Stettin.

Zu Ducherow im Anclamschen Kreise sollen die Kruggebäude nebst Ställe und Hofraum, der dazu gehörige Garten, Wurthe, Acker circa 23 Pommersche Morgen, Wiesen circa 6 Pommersche Morgen, Hütung und andere Gerechtigkeiten, meistbietend in Erbpacht in Termino den 30sten März c. verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich in Termino Morgens 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Busow einzufinden, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Nachrichtlich wird zugleich bekannt gemacht, daß jährlich ein Canon von 100 Rthlr. Preuß. Courant gezahlt werden, so wie denn der Käufer auch zur Festhaltung seines Gebots gehörige Sicherheit stellen muß. Die Uebergabe geschiehet zu Johanni d. J. Die Bedingungen können bey der Gutsherrschaft zu Busow und dem unterschriebenen Gerichtshalter in Anclam nachgesehen werden. Anclam den 13ten Januar 1818.

Gräflich von Schwerinsches Gericht. Pustar.

(Warnungs-Anzeige.) Es sind drey Knechte im hiesigen Kreise, wegen ungebührlichen Jagens, verübten Muthwillens auf der Landstraße, und Beschädigung eines andern Fuhrwerks, mit einer körperlichen Züchtigung bestraft, auch schuldig erkannt worden, den verursachten Schaden zu erstatten. Demmin den 14. Febr. 1818. Königl. Preuß. Landräthl. Officium.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 13. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 18. März 1818.

No. 13.

Lotterie-Anzeige.

Zur Königl. Preuß. Klassen- und kleinen Staats-Lotterie, sind bei mir fortwährend, ganze, halbe und viertel Loose zum Planmäßigen Einsatz zu haben. — Zugleich bemerke ich, daß zu jeder Zeit, Tresor- und Thalerscheine zum billigsten Course bei mir verwechselt werden.

Der Unter-Einnehmer J. G. H. Budäus, in Regenwalde.

Neuer Rigaer und Windauer Leinsaamen, feinsten Rackitzer und Memeler Flachs, neue holl. Heringe in Tonnen und kleinen Gebinden, russis. Matten und Juchten, Südseethran, römische Kalb- und Schaaffelle offerirt zu den billigsten Preisen

J. G. Weidner, in der Frauenstraße No. 891 in Stettin.

Wir erwarten bald neuen weißen und rothen Kleesaamen und nehmen darauf Bestellungen an; auch können wir davon Proben geben.

Wachenhusen & Prutz in Stettin, große Dohmstraße No. 676.

Besten Rigaer, Windauer, Libauer, Pernauer und Memeler Leinsaamen zu billigen Preisen, bey Simon & Comp. in Stettin.

Neuer Windauer, Rigaer, Pernauer, Libauer und Memeler Säe-Leinsaamen ist in bester Güte billig zu haben, bey J. F. Wietzlow in Stettin.

Frischer rother Kleesaamen, fein holl. Briefpapier, holl. Leinöhl für die Maler, holl. Thon für die Glashütten, holl. Hering in ganzen und kleinen Gebinden, pommersches Segeltuch und Drillig, zu billigen Preisen bey

Franz Heinrich Michaelis, Rosmarkt No. 721 in Stettin.

Neuer roth und weißer Kleesaamen bey Partheyen und einzelne Pfunde, Rigaer und Memler Leinsaamen, Tonnen- und Scheffelweise, bey

C. F. Rägener in Stettin, Langenbrückstraße No. 82.

Rigaer,

Rigaer, Tilsitter und Memeler Leinsaamen von vorzüglicher Güte, so wie alle Gattungen Heringe in Tonnen und kleinen Gebinden, verkauft zu den billigsten Preisen D. F. Bandt in Stettin, Lastadie No. 212.

✣ ✣ ✣

gläubiger hierdurch auf, in dem gedachten Termin ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen den Käufer auferlegt werden wird. Stettin den 6ten März 1818.

Königl. Preuß. See- und Handelsgericht.

In dem auf den 30sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, festgestellten Licitationstermin, sollen wiederum 300 Scheffel schwarz Salz, in Partheren von 50 Scheffel, meistbietend gegen baare Bezahlung in klingender Münze, verkauft werden. Das Salz ist im Salzberge der Königl. Saline gelagert, wohin sich am vorgedachten Tage Kauflustige, welche sich durch Atteste ihrer Ortsobrigkeit über den Bedarf desselben in ihrem Gewerbe ausweisen können, zu begeben, und bey dem Meterialien-Rendanten Herrn Hosenfelder zu melden haben. Colberg den 2ten März 1818. Königl. Preuß. Salzamt.

(Verpachtung.) Die zu Michaelis 1817 pachtlos gewordenen Möllenwiesen, so wie die bisher pachtlos gewesenen 120 Morgen daselbst, sollen in Termino den 24sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause meistbietend verpachtet werden; welches Pachtlustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Stettin den 2. März 1818. Die Oeconomie-Deputation. Friderici.

(Verpachtung.) Das Marien d. J. pachtlos werdende Guth Klein-Grünow soll am 24sten d. M. hier unter denen, bey dem Herrn Ober-Prediger Nothnagel, einzusehenden Bedingungen anderweitig auf drey Jahre verpachtet werden. — Pachtlustige ladet ein. Nörenberg den 6ten März 1818.

Der Stadtrichter.

(Verpachtung.) Ich bin willens, mein Erbpachts-Etablissement zu Graseberg, wozu 25 M. Morgen Acker und 30 M. Morgen Wiesen gehören, an den Meistbietenden, von Marien dieses Jahres bis dahin 1821, also auf drey Jahre, zu verpachten. Ich habe zur Annahme der etwanigen Gebote einen Termin auf den 3ten April in meinem Wohnhause zu Graseberg angesetzt und lade etwanige Pachtlustige mit dem Bemerken vor, daß die nähern Bedingungen nicht nur in Graseberg bey dem Königl. Oberförster Herrn Falck, sondern auch bey dem Herrn Justizcommissarius Ruskow in Stepnitz zu jeder Zeit erfahren werden können. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß das Guth in einer anmuthigen Gegend des Grasberger Forstreviers nahe am See und nur eine halbe Meile vom Flecken Stepnitz entfernt liegt. Stettin den 11ten März 1818.

Der Apotheker Strecker.

Ver-

(Verpachtung.) Das Rittergut Wuthenow, im Soldinschen Kreise der Neumark, zwischen den Städten Soldin und Pyritz, soll öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu steht am 8ten April c. Vormittags zu Schönfließ in der Wohnung des Unterschriebenen ein Termin an, und werden qualificirte Pachtliebhaber eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen. Die Pachtbedingungen sind bey dem Guthsbesitzer Herrn Landrath Lette auf Wuthenow und bey mir zu jeder Zeit einzusehen. Schönfließ den 18ten Februar 1818. Der Stadtrichter Rückheim.

(Verpachtung.) Die Holländerey zu Rustow bey Demmin, von 80 Kühen, wird Martini dieses Jahres pachtlos, und erfahren Pachtliebhaber das Nähere der Verpachtung auf dem Hofe daselbst Demmin den 8ten März 1818.

Bekanntmachung,

den Verkauf eines Etablissements in Köslin betreffend.

Das in Köslin, 2 Meilen von Stettin belegene, von dem verstorbenen Domainen-Actuarius Schulz vor ungefähr 13 Jahren angelegte Etablissement, bestehend aus einem, mit sehr guten und vielen Obstbäumen bepflanzten Garten von 2 Morgen und 21 □Ruthen Flächen-Inhalt, einem mit Rohr gedeckten Wohnhause, welches 6 heizbare Stuben, 1 Stube ohne Ofen, 2 Kammern, 1 Alkoven, 1 Speisekammer und 1 Keller enthält, ferner einem Stallgebäude für 2 auch 4 Pferde, nebst Wagenschauer, Rollkammer und Holzschauer, einem 2ten Stallgebäude mit Raum für 3 Kuhe und Heckselkammer, und in 3 Ställen für kleines Vieh, soll in dem auf den 30sten März d. J., Vormittags 10 Uhr, in Köslin angesetzten Termine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß von diesem Grundstücke jährlich 3 Rthlr. Grundgeld und die gewöhnlichen Amtsabgaben einer Büdnerstelle entrichtet werden; daß die Gebäude zu 2000 Rthlr. in der Feuer-kasse versichert sind, und daß dem Besitzer des Grundstücks die Weidegerechtigkeit für 2 Kühe zusteht. Die Bedingungen werden in dem Licitationstermin näher bekannt gemacht werden, wobey nur vorläufig zur Nachricht dient, daß die eine Hälfte des Kaufgeldes bey der Uebergabe, welche 8 Tage nach dem Zuschlage erfolgt, baar in Courant berichtiget werden müssen, die andere Hälfte aber auf dem Grundstücke zur 1sten Stelle eingetragen, stehen bleiben können. Stettin den 2ten März 1818.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen Justizamt Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 15. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Stettin.
Vom 1. April 1818.
No. 15.

Landleute, deren damit gedient seyn möchte, ihre Lieferungs-Scheine zu cediren und zu verkaufen, finden Abnehmer bey Gebrüder Schröder, Roßmarkt No. 762 in Stettin.

(Verloren.) Am 18ten d. M hat ein Garde-Landwehrmann einen roth, blau und weißwollenen Geldbeutel, worin 3 Stück Friedd'or, 2 ganze Thaler und 1 Thaler 7 Gr. $\frac{1}{4}$ 2 sich befunden, verloren; der ehrliche Finder wird gebeten, solchen gegen einen Fr.d'or Belohnung, Frauenstraße No. 875, abzugeben. Stettin den 19ten März 1818.

Besten Rigaer, Windauer, Libauer, Pernauer und Memler Leinsaamen zu billigen Preisen, bey Simon & Comp in Stettin.

Neuen, so wie auch vorjährigen Rigaer Säe-Leinsaat, engl. und schwed. Syrop, großen Bruer Hering, engl. Fayance bey L. Hain & Comp. in Stettin, No. 348 Breitestraße.

Neuen und alten Rigaer und Memeler Säeleinsaamen ist in billigstem Preise zu haben, bey Joh. Chr. Graff, Löckenitzerstraße No. 1029 in Stettin.

Neuen Rigaer und Windauer Leinsaamen, feinsten Rockitzer und Memeler Flachs, neue holl. Heringe in Tonnen und kleinen Gebinden, russ. Matten und Lichten, Südseetran, dänische Kalb- und Schaaffelle offerirt zu den billigsten Preisen J. G. Weidner, in der Frauenstraße No. 891 in Stettin.

Darr-Blätter verschiedener Größe, sind wiederum billigst zu haben, bey Oldenburg, in Stettin.

Neue eiserne Geld-Kasten sind zu haben, bey Oldenburg, in Stettin.

Rigaer und Memler Säeleinsaat verkauft billigst J. G. Schreiber, Breitestraße No. 390. in Stettin.

Rigaer

Rigaer Leinsaamen von bester Güte, ist in ganzen Tonnen und Scheffelweise billig zu haben, bey J. J. Schumacher in Stettin, kleine Dohmstraße No 683.

Guten weißen Kleesaamen verkauft billigst, der Pächter Titel auf dem Vorwerk Bugewitz bey Anclam. Probe und Preis davon bey J. F. Fischer sen. in Stettin, Kohlmarkt No. 429.

Sehr guten Saat- auch Futterhafer, billigst bey J. Löwenheim, in Stargard.

(Auction) Etwa 30 bis 40 Kühe, worunter etwas Jungvieh und einiges Ackergeräth, will ich am 28sten April d. J. und ungefähr 600 Stück gute wehrrechte Schaafe am 9ten Juny d. J., öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant, verkaufen. Deutin bey Cammin den 6ten März 1818. Köller, Guthsbesitzer.

In Folge der Requisition des Königlichen Justizamts Stepenitz, soll das den minderjährigen Kindern des Schiffers Johann Krüger zu Ostswine zugehörige ein Achtel Part, des hier am Bollwerk liegenden Galliasschiffs: die Hoffnung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dies Schiff ist 8 Jahre alt, 46 Kommerz- oder 60 neue Lasten groß und von eichenem Holze. Der Werth des ganzen Schiffs mit dem dazu gehörigen Inventario beträgt nach der jetzt aufgenommenen gerichtlichen Taxe 2944 Rthlr. 12 Gr., mithin der Werth des $\frac{1}{8}$tel Parts 368 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf. Das Inventarium und die Kaufbedingungen können jeder Zeit in unserer Registratur nachgesehen werden. Wir haben zu dem Verkauf dieses $\frac{1}{8}$tel Parts des gedachten Schiffs nebst dem dazu gehörigen Inventario einen Termin auf den 14ten April, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justizrath Hasselbach angesetzt, und laden Kauflustige hiedurch ein, sich am gedachten Tage im hiesigen Stadtgericht einzufinden und ihr Gebot abzugeben und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich fordern wir alle unbekannte Schiffsgläubiger hierdurch auf, in dem gedachten Termin ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen den Käufer auferlegt werden wird. Stettin den 6ten März 1818.

Königl. Preuß. See- und Handelsgericht.

(Verpachtung.) Die Holländerey zu Rustow bey Demmin, von 80 Kühen, wird Martini dieses Jahres pachtlos, und erfahren Pachtliebhaber das Nähere der Verpachtung auf dem Hofe daselbst. Demmin den 8ten März 1818.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 16. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin

Vom 6. April 1818.

No. 16.

Verschiedene Rittergüther und Erbpachtsvorwerke in der Chur- und Neumark und Pommern belegen, zu 11, 15, 18, 30, 46, 60, 95, 110, 135, und 160,000 Thaler, so wie eine Mahlmühle, ein Gasthof mit einer Materialhandlung verbunden, in der Gegend von Woldenberg und Schloppe, auch eine Materialhandlung mit einer Braucrey und Brennerey verbunden, in einer nicht weit von hier entfernten Neumärkschen Provinzial-Stadt, und eine Hufe Land hieselbst, sind unter vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand bei mir in Commission zum Verkauf, und können die etwanigen Kauf-Liebhaber die Anschläge und Bedingungen bei mir einsehen, oder auch auf Verlangen schriftlich von mir erhalten. Indem ich dies hiedurch bekannt mache, erneuere ich zugleich die von mir im Jahre 1816 gemachte Anzeige, daß ich mich den Geschäften eines Commissionairs in allen seinen reellen Zweigen ganz gewidmet habe. Ich empfehle mich daher den Herren Besitzern von Ritter- und andern Gütern, Vorwerken, Mühlen, Häuser, Etablissements und Grundstücken jeder Benennung, so wie den Herren Kaufleuten, Beamten und Particuliers, welche in Kauf, Verkauf, Pacht, Verpacht, Tausch und den damit verbundenen Geldangelenheiten, von obigen Gegenständen, in Anschaffung und Unterbringung von Capitalien und in jeder damit übereinkommenden Geld- und Papier-Negoze, so wie in An- und Verkauf von Holz, Getreide, Taback, Stroh, Heu ꝛc. zur Leitung ihrer Geschäfte sich eines Commissionairs bedienen wollen, ganz ergebenst, mit der Versicherung, daß ich die mir übertragenen Geschäfte mit gewohnter Reellität und Thätigkeit aufs gewissenhafteste auszuführen bemühet seyn werde. Ausser Thätigkeit gesetzte, brauchbare und fähige Subjecte für Bureaus, Apotheken, Handlungen und Oeconomien nachzuweisen und unterzubringen, sind ebenfalls Gegenstände meiner Beschäftigung. In Rücksicht aller Aufträge, womit ich seit jener Anzeige im Jahre 1816 erfreuet worden bin, schätze ich mich nach den mir gewordenen schriftlichen Versicherungen und der gegen mich geäußer-

geäußerten Zufriedenheit aller Derjenigen, so mich damit zu beehren die Güte hatten, ganz glücklich, selbige nach Wunsch und zur vollkommensten Zufriedenheit ausgeführt zu haben. Indem nun hieraus hervorgeht, daß ich auch die zu diesem Geschäft nöthige Umsicht und Sachkenntniß besitze, hoffe ich, mich auch fernerhin mit recht vielen Aufträgen beehrt zu sehen. Schlüßlich versichere ich noch die möglichste Billigkeit und bitte um portofreie Einsendung der Briefe. Königsberg in der Neumark, den 16ten März 1818.

Der Kaufmann und Commissionair C. G. Schneefuß.

Es ist mir am 19. d. M. ein zweijähriger dressirter Hühnerhund hier abhanden gekommen; er ist mittler Größe, weiß und braun getigert, mit großen braunen Flecken, und besonders kenntlich an einem runden braunen Fleck in der rechten Seite. Der Kopf ist braun, bis auf eine kleine weißliche schiefe Schramme; das Hintertheil bis an die Beine ebenfalls braun, und auf der braunen Ruthe eine weiße Spitze. Der getigerte Hals ist oben bräunlich. Er hört nach dem Namen Caro. — Mir ist an der Wiedererhaltung dieses Thieres sehr gelegen, und ich ersuche daher Jedermann, besonders die resp. wohllöbl. Ortsbehörden ganz ergebenst, wo sich dieser Hund finden sollte, ihn mir gegen Erstattung der Futter- und sonstigen Kosten gefälligst sicher wieder zustellen zu lassen. Stargard an der Ihna, den 27. März 1818. Der Landschafts-Rendant Wilde.

Rigaer und Memler Säeleinsaat verkauft billigst

J. G. Schreiber, Breitestraße No. 390. in Stettin.

Neuen und alten Rigaer und Memeler Säeleinsaamen ist in billigstem Preise zu haben, bey

Joh. Chr. Graff,

Löcknitzerstraße No. 1029 in Stettin.

Neuen vorzüglich schönen rothen und weißen Kleesaamen verkaufen zu billigen Preisen

Wachenhusen & Prutz,

gr. Domstraße No. 676 in Stettin.

Rigaer Leinsaamen von bester Gute, ist in ganzen Tonnen und Scheffelweise billig zu haben, bey

J. J. Schumacher in Stettin,

kleine Domstraße No. 683.

Guter

Neuer roth und weißer Kleesaamen, erstere Sorte zu 30 Rthlr. und letztere zu 20 Rthlr. pr. Cntr., ist von vorzüglicher Güte zu haben, bey

J. J. Schumacher in Stettin, kleine Dohmstraße No. 683.

Guter Hollsteiner Saat-Hafer bei J. G. Bahr,
Mittwochstraße No. 1068 in Stettin.

Guten weißen Kleesaamen verkauft billigst, der Pächter Titel auf dem Vorwerk Bugewitz bey Anclam. Probe und Preis davon bey

J. F. Fischer sen. in Stettin, Kohlmarkt No. 429.

Darr-Blätter verschiedener Größe, sind wiederum billigst zu haben, bey
Oldenburg, in Stettin.

Neue eiserne Geld-Kasten sind zu haben, bey
Oldenburg, in Stettin.

Neuen rothen und weissen Kleesaamen, Rigaer und Pernauer Leinsaat verkaufen wir zu billigen Preisen. Müller & Lübcke in Stettin.

Frischen, wohlgereiften weißen auch rothen Kleesaamen verkauft: ersteren den Centner für 16 Rthlr., letzteren für 21 Rthlr. Courant, die Guths-Administration zu Groß-Möllen bey Pyritz.

Fünfzig Scheffel weißen und 6 Scheffel rothen Kleesaamen von vorzüglicher Gute und von vorjähriger Ernte, für dessen innere Güte gebürgt wird, da er blos durch den Dreschflegel, und nicht, wie es leider so oft geschiehet, durch Backofenhitze bearbeitet worden ist der Berliner Scheffel von ersteren a 18 Rthlr. und von letzteren a 20 Rthlr. klingend Courant sind zu verkaufen Kaufliebhaber belieben ihre Bestellungen recht bald und in portofreien Briefen an den Kaufmann und Commissionair C. G. Schneefuß zu Konigsberg in der Neumark zu machen.

Sehr

Sehr guten Saat- auch Futterhafer, billigst bey
J. Löwenhelm, in Stargard.

(Auction) Etwa 30 bis 40 Kühe, worunter etwas Jungvieh und einiges Ackergeräth, will ich am 28sten April d. J. und ungefähr 600 Stück gute wehrrechte Schaafe am 9ten Juny d. J., öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant, verkaufen. Deutin bey Cammin den 6ten März 1818. Köller, Gutsbesitzer.

Mehrjährige Krankheit zwingt den Besitzer einer seit zehn Jahren in guter Nahrung stehenden Materialhandlung, verbunden mit einer bedeutenden Brennerey, in einer angenehmen und zum Handel gut gelegenen Stadt der Neumark unter annehmlichen Bedingungen zu verkaufen. Nähere Nachricht ertheilen

L. Hain & Comp. in Stettin, No. 348 Breitestraße.

Die dem unterzeichneten Tuchmacher-Gewerke eigenthümlich gehörige Walkmühle, genannt Louisenaue, $1\frac{1}{2}$ Meilen von hier am Körtnitzschen Fließe belegen, nebst 2 Magdeb. Morgen Landes, welche vollkommenes Wasser auch $3\frac{1}{2}$ Fuß Gefälle hat, und sich zur Anlegung eines Eisen- oder Kupferhammers paßt, soll deshalb, weil das Gewerk dennoch 2 Mühlen hat, und das Metier nur kümmerlich gehet, aus freyer Hand verkauft werden, und diejenigen, welche solche zu kaufen willens sind, werden ersucht, sich deshalb bey uns persönlich oder schriftlich zu melden. Callies den 20sten März 1818.

Das Tuchmachergewerk allhier.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 18 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin

Vom 15. April 1818.

No. 17.

Unsern, bisher im Bolhusenschen Hause, in der Louisenstraße befindlichen Tabacks-Laden, haben wir von heute an nach dem Hause des Herrn Zolchow No. 717 am Roßmarkt, verlegt. Stettin den 2. April 1818.

Lieber & Schreiber.

(Bekanntmachung.) Es soll in diesem Jahr hieselbst eine bedeutende Anzahl Torf gestochen werden. Wir fordern daher Personen, die dieses Geschäft verrichten wollen und können, hierdurch auf, sich spätestens bis zum 6ten May c. bey uns persönlich zu melden, und werden wir mit denjenigen, welche die bey uns einzusehenden Bedingungen zu erfüllen bereit sind, sofort den Contract abschließen. Nörenberg den 6ten April 1818.

Der Magistrat.

Es sind in Saarow 12 Stück, wahrscheinlich gestohlne, Hammel angehalten. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihr Eigenthums-Recht an selbige binnen 4 Wochen durch obrigkeitliche Zeugnisse bey dem Herrn Landmarschall von Maltzahn in Saarow nachzuweisen, und die Verabfolgung der Hammel, gegen Erstattung der Futter- und Bekanntmachungs-Kosten, zu erwarten, widrigenfalls wird über solche, nach Vorschrift des § 118 Tit. 17 Thl. 2 des allgemeinen Landrechts, verfügt werden. Demmin den 6. April 1818.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium.

(Bekanntmachung) Auf den Berglandschen Güthern sollen 300 Stück Hammel, 30 Haupt altes Rindvieh und 30 Haupt Jungvieh auf der Weide genommen werden, gegen ein Weidegeld pro Hammel 8 Gr., pro altes Haupt Rindvieh 5 Rthlr., pro Haupt Jungvieh 2 Rthlr. 12 Gr. kl. Cour. Die Annahme von sämmtlichen Viehgattungen wird auf den 6ten May c. und der Abholungstermin der Hammel zu Johannis, der des Rindviehes zu Michaelis c. bestimmt; das Weidegeld selbst wird die eine Hälfte pränumerando

merando und die andere Hälfte bei dem erstgesagten Abholungstermine bezahlt: wer das Vieh später dort läßt, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten gefüttert werden wird, wie auch überhaupt dem Eigenthümer für nichts eingestanden werden kann. Liebhaber würden sich in postfreyen Briefen vorher an den Sequester Schön in Oberhoff zu wenden haben und zu bestimmen, wieviel Stück sie hinbringen wollen, damit ein jeder über die noch etwanige Annahme beschieden werden kann, wozu selbiger von Unterzeichneten angewiesen ist. Pegelow den 8. April 1818.

v. Wedell, Landschafts-Deputirter und Sequestrations-Commissarius der Berglandschen Güther.

(Gestohlen.) In der Nacht vom 5ten auf den 6ten d. M. sind aus der hiesigen Brennerey durch gewaltsamen Einbruch zwey Blasenköpfe und ein kupferner Kessel gestohlen. Die Köpfe waren hoch, oben so weit wie unten, der eine etwas größer und mit einen Trichter versehen, auch hatte selbiger eine Oeffnung, in welcher die Röhre des Meischerwärmers geleitet war. Wer die Thäter zu entdecken vermag, den wird eine Belohnung von 3 Louisdor zugesichert und gebeten, die Anzeige an das Patrimonialgericht zu Cummerow bey Plathe zu schicken. Cummerow den 8. April 1818.

(Gefunden.) Am grünen Donnerstag hat sich bey meiner Retour von Stargard ein Hühnerhund zu mir gefunden, auch sich nicht von mir zurückweisen lassen wollen. Dies mache hierdurch bekannt, und daß, wenn sich der Eigenthümer desselben dazu vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen legitimiret, solcher gegen Erstattung der Kosten und der Fütterung verabfolget werden kann. Falkenwalde bey Reetz den 7ten April 1818.

Der Arrendator Sack.

Neuen vorzüglich schönen rothen und weißen Kleesaamen verkaufen zu billigen Preisen

Wachenhusen & Prutz,
gr. Domstraße No. 676 in Stettin.

Neuen und alten Rigaer und Memeler Säeleinsaamen ist in billigstem Preise zu haben, bey

Joh. Chr. Graff,
Lökniţerstraße No. 1029 in Stettin.

Rigaer

Rigaer und Memler Säeleinsaat verkauft billigst
J. G. Schreiber, Breitestraße No. 390. in Stettin.

Neuer roth und weißer Kleesaamen, erstere Sorte zu 30 Rthlr. und letztere zu 20 Rthlr. pr. Ctnr., ist von vorzüglicher Güte zu haben, bey
J. J. Schumacher in Stettin, kleine Dohmstraße No. 683.

Neuen rothen und weissen Kleesaamen, Rigaer und Pernauer Leinsaat verkaufen wir zu billigen Preisen. Müller & Lübcke in Stettin.

Guten weißen Kleesaamen verkauft billigst, der Pächter Titel auf dem Vorwerk Bugewitz bey Anclam. Probe und Preis davon bey
J. F. Fischer sen. in Stettin, Kohlmarkt No. 429.

Guter Hollsteiner Saat-Hafer bei J. G. Bahr,
Mittwochstraße No. 1068 in Stettin.

Neuen Rigaer und Tilsitter, neuen und alten Memeler Säeleinsaamen, neuen Küstenhering vom diesjährigen Fange, in Tonnen und kleinen Gebinden, verkauft zu den billigsten Preisen, J. G. Hoffmann, in Anclam.

Frischen, wohlgereiften weißen auch rothen Kleesaamen verkauft: ersteren den Centner für 16 Rthlr., letzteren für 21 Rthlr. Courant, die Guths-Administration zu Groß-Möllen bey Pyritz.

(Auction.) Auf Antrag des Sequestrationscommissarii und des Pächters Pantzer zu Ludwigshoff, zu Seegrund gehörig, sollen 80 bis 90 Schock Rohr im Termin den 1sten Mai dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr zu Ludwigshoff, an den Meistbietenden, einzeln zu drei und mehreren Schocken, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, wozu Kauflustige einladet. Ueckermünde den 4. April 1818. Der Stadtrichter Wilde.

(Verpachtung.) Das Guth Woldenburg, zwischen Plathe und Regenwalde belegen, soll mit bestellter Winter- und Sommersaat und vorhandenen Vieh- und Feld-Inventarium am 4ten May d. J. auf drey Jahre, von diesem Trini-

Trinitatis ab, meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige haben sich dahero gedachten Tages in dem herrschaftlichen Hause zu Woldenburg einzufinden, und auf ein annehmliches Meistgebot den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können von heute an bey dem Herrn Prediger Gadebusch zu Woldenburg, so wie bey Unterschriebenen eingesehen werden. Kienow den 7. April 1818.

Wegener.

(Verpachtung) Die hiesige Brauerey soll von Michaelis dieses Jahres öffentlich verpachtet werden. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich zur Abgabe ihres Gebots am 27sten Juny d. J., Vormittags um 11 Uhr, einzufinden, auf dem herrschaftlichen Hofe, wo ihnen die Pachtbedingungen werden bekannt gemacht werden, und bey den Zuschlag erlegen sie 100 Rthlr. Stoltzenburg den 6ten April 1818.

Gevertern von Ramin.

Auf den Antrag des Colonisten Christian Friedrich Steinhöffel ist dessen zu Rezowsfelde, eine Meile von Greiffenhagen belegener Colonistenhof, dessen Inbegriff in einem Hause mit Stallung und Keller, 3 Magdeburgischen Morgen Oderbruchswiesen, $\frac{3}{4}$ Magdeburgischen Morgen Brachland und $\frac{1}{2}$ Morgen Hoflage bestehet, und auf welchem ein jährlicher Canon von 14 Rthlr an die Guthsherrschaft ruhet, sequestriret und ein Bietungstermin an der Gerichtsstelle zu Rezowsfelde auf den 5ten Junius d. J. Vormittags um 10 Uhr, angesetzet, wo sich Kauflustige einzufinden, zu bieten und nach Erwartung des Extrahenten den Zuschlag zu gewarten haben. Rezowsfelde den 6. April 1818.

Herrschaftlich Rattzsches Gericht hieselbst.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 20. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin

Vom 29. April 1818.

No. 19.

Unsern, bisher im Velthusenschen Hause, in der Louisenstraße befindlichen Tabacks-Laden, haben wir von heute an, nach dem Hause des Herrn Zolchow No. 717 am Roßmarkt, verlegt. Stettin den 2. April 1818.

Lieber & Schreiber.

(Mühlen-Anlage.) Der Guthsbesitzer Herr Gebel zu Justemin ist gewilliget, oberhalb dem Vorwerk Amalienburg auf dem Ueckleifluß, eine unterschlechtige Mühle von 3 Gängen, nemlich: 1 Mahl- und 2 Graupengänge, desgleichen eine Schneidemühle zu erbauen. Der Guthsbesitzer Herr Hell zu Scheneu, dem das linke Ufer des Flusses gehört, hat auch bereits seinen Consens zu diesem Bau gegeben. Und da nun in landespolizeilicher Hinsicht diesem intendirten Bau nichts im Wege steht; so wird, in Folge des Edicts vom 28sten October 1810 §. 6 und 7, derselbe nicht allein hiedurch bekannt gemacht, sondern auch zugleich alle diejenigen aufgefordert, welche durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bey der unterzeichneten Behörde, so wie auch bey dem Bauherrn einzulegen. Labes den 18ten April 1818.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium des Regenwaldschen Kreises. v. Borcke.

(Bekanntmachung.) Unterschriebener macht hiedurch seinen Freunden und geehrten Mitbürgern, so wie die Bewohner der umliegenden Dörfer bekannt, daß er eine Druckerey und Färberey vom heutigen Dato an hieselbst etablirt hat. Er verspricht gute und tüchtige Arbeit zu liefern, und dafür nur die möglichst billigsten Preise anzurechnen. Stepnitz den 1sten April 1818.

Carl Gottfried Viereck, Färbermeister.

(Anzeige.) Ein unverheiratheter Oeconom mit guten Zeugnissen versehen, welcher bedeutende Posten vorgestanden hat, wünscht zu Johanni d. J., bis dahin er noch im Dienst ist, eine Anstellung; auch kann er auf Verlangen Caution stellen. Vorschläge bittet er in frankirten Briefen, an die Zeitungs-Expedition zu Stettin, unter der Adresse H K., gelangen zu lassen.

Rigaer und Memler Säeleinsaat verkauft billigst

J. G. Schreiber, Breitestraße No. 390. in Stettin.

Neuer

Neuer Rigaer Leinsaat, holländische Heringe in ganzen, ½., ¼., ⅛., $\frac{1}{16}$tel Tonnen und Isländische Breitfische von der besten Qualität, bey

Bartholomäj & Weber, Stettin, Frauenstraße No. 926.

Schwerer Saathafer, bey J. J. Gadewolz in Stettin, Mittwochstraße No. 1075.

Vorzüglich schönen holländischen Vollhering, sowohl in ganzen als auch ⅛, $\frac{1}{16}$. und $\frac{1}{32}$tel Tonnen, offerire ich zu den billigsten Preisen.

B. T Wilhelmi in Stettin, Lastadie No. 93.

Neuen Rigaer und Tilsiter, neuen und alten Memeler Säeleinsaamen, neuen Küstenhering vom diesjährigen Fange, in Tonnen und kleinen Gebinden, verkauft zu den billigsten Preisen, J. G. Hoffmann, in Anclam.

(Schiffsverkauf.) Auf den Antrag einiger Mitrheder ist zum öffentlichen Verkauf des hier am Bollwerk am Salzspeicher liegenden Galliasschiffs, die Freundschaft, ein Termin im hiesigen Stadtgericht auf den 26sten May c., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justizrath Hasselbach angesetzt worden. Gedachtes Schiff ist 14 Jahr alt, von eichenem Holz und 66 alte Commerzlasten oder 89 neue Preußische Lasten groß, und mit dem Inventario auf 2809 Rthlr. Cour. abgeschätzt worden. Die etwanigen Kauflustigen werden zu diesem Termin hiedurch vorgeladen, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Das Inventarium dieses Schiffs kann in unserer Registratur nachgesehen werden. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Schiffsgläubiger aufgefordert, in diesem Termin ihre Ansprüche an dem mehrerwähnten Schiff anzumelden, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Stettin den 20sten April 1818. Königl. Preuß. See- und Handelsgericht.

Die Wittwe des Steuermann Lange will ihr in Klein-Stepnitz belegenes Wohnhaus mit den dazu gehörigen 4 Morgen 12 □Ruthen Wiesen am 12ten May dieses Jahres in der Wohnung des Schiffer Marlow in Groß Stepenitz, aus freyer Hand verkaufen und ladet Kauflustige dazu ein.

In einer kleinen nahrhaften Stadt steht ein Haus, worin seit 17 Jahren mit Vortheil eine Materialhandlung geführt und wobey eine Branntweinbrennerey befindlich, Veränderungshalber aus freyer Hand zum Verkauf. Die Zeitungs-Expedition wird den Verkäufer gefälligst nachweisen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 21. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 7. May 1818.

No. 20.

Unsern, bisher im Balhusenschen Hause, in der Louisenstraße befindlichen Tabacks-Laden, haben wir von heute an nach dem Hause des Herrn Zolchow No. 717 am Roßmarkt, verlegt. Stettin den 2. April 1818.

Lieber & Schreiber.

Der Schiffscapitain Ehmcke hat seine zu Parlow belegene Mühlen an den Schiffscapitain Kruse verkauft. Wer an diese Mühlen irgend einen Anspruch zu machen hat, wird ersucht, sich mit seiner Forderung an den Justiz-Commissarius Cosmar zu Stettin zu wenden, welcher auch beauftragt ist, ein Capital von 1000 Rthlr. oder 1200 Rthlr. gegen pupillarische Sicherheit zu verleihen. Stettin den 28sten April 1818.

(Mühlen-Anlage.) Der Guthsbesitzer Herr Gebel zu Juffemin ist gewilliget oberhalb dem Vorwerk Amalienburg auf dem Ueckleifluß, eine unterschlechtige Mühle von 3 Gängen, nemlich: 1 Mahl- und 2 Graupengänge, desgleichen eine Schneidemühle zu erbauen. Der Guthsbesitzer Herr Hell zu Scheneu, dem das linke Ufer des Flusses gehört, hat auch bereits seinen Consens zu diesem Bau gegeben. Und da nun in Landespolizeilicher Hinsicht diesem intendirten Bau nichts im Wege steht; so wird, in Folge des Edicts vom 28ten October 1810 §. 6 und 7, derselbe nicht allein hierdurch bekannt gemacht, sondern auch zugleich alle diejenigen aufgefordert, welche durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bey der unterzeichneten Behörde, so wie auch bey dem Bauherrn einzulegen. Labes den 18ten April 1818.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium des Regenwaldschen Kreises. v. Borcke.

1500 Rthlr. werden zur ersten Hypothek auf ein Grundstück, wobey Land, Wiesen, Gärten und Waldung befindlich, des baldigsten gesucht, von dem Kaufmann und Commissionair C. G. Schneefuß in Konigsberg in der Neumark.

Ein

Ein unverheiratheter Mann von gesetzten Jahren bietet seine Dienste, als Wirthschafter oder Rechnungsführer auf dem Lande an. Es ist ihm vorzüglich um gute anständige Begegnung zu thun, in jede andere Bedingung, wenn sie nur jene einschließt, kann er sich leicht fügen. Er von seiner Seite wird, was Sittlichkeit betrifft, jeden befriedigen; auch in Hinsicht der Geschäftsfähigkeit hofft er es zu können. Die Zeitungs-Expedition in Stettin wird gefälligst weitere Auskunft geben.

Ich bin veranlaßt, das Publicum zu warnen, Niemand, wer es auch sey, auf meinen Namen ohne meine eigenhändige Anweisung, etwas zu borgen, weil ich sonst keine Zahlung leisten werde.

Der Salz-Magazin-Controlleur Eichholz in Swinemünde.

(Anzeige.) Ein unverheiratheter Oeconom mit guten Zeugnissen versehen, welcher bedeutende Posten vorgestanden hat, wünscht zu Johanni d. J., bis dahin er noch im Dienst ist, eine Anstellung; auch kann er auf Verlangen Caution stellen. Vorschläge bittet er in frankirten Briefen, an die Zeitungs-Expedition zu Stettin, unter der Adresse H K., gelangen zu lassen.

Frischer rother und weißer Kleesaamen zum billigsten Preise, bey
Franz Heinrich Michaelis, Stettin, Roßmarkt No. 721.

Schwerer Saathafer, bey J. J. Gadewoltz in Stettin, Mittwochstraße No. 1075.

Neuen rothen Kleesaamen, à Ctnr 23 Rthlr., verkaufen bestens
Teschendorff & Görcke in Stettin, kleine Dohmstraße No. 782.

Neuer Rigaer Leinsaat, holländische Heringe in ganzen, $\frac{1}{2}$-, $\frac{1}{4}$-, $\frac{1}{8}$-, $\frac{1}{16}$tel Tonnen und Isländische Breitfische von der besten Qualität, bey
Bartholomäj & Weber, Stettin, Frauenstraße No. 926.

Sogleich billig zu verkaufen:

Eine Branntweinsblase nach der neuen Art flach und breit, von 300 Quart Inhalt, eine Kühltonne mit Refrigerator, ein Meischkübel und 14 Anker;

diese Geräthe sind wenig gebraucht, also noch neu und gut;

bey dem Kürschner Gentow in Anclam.

Es

Es sollen 150 Hammel in Klützow bey Stargard verkauft werden.

(Schiffsverkauf.) Auf den Antrag einiger Mitrheder ist zum öffentlichen Verkauf des hier am Bollwerk am Salzspeicher liegenden Galliasschiffs, die Freundschaft, ein Termin im hiesigen Stadtgericht auf den 26sten May c., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justizrath Hasselbach angesetzt worden. Gedachtes Schiff ist 14 Jahr alt, von eichenem Holz und 66 alte Commerzlasten oder 89 neue Preußische Lasten groß, und mit dem Inventario auf 2809 Rthlr. Cour. abgeschätzt worden. Die etwanigen Kauflustigen werden zu diesem Termin hiedurch vorgeladen, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Das Inventarium dieses Schiffs kann in unserer Registratur nachgesehen werden. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Schiffsgläubiger aufgefordert, in diesem Termin ihre Ansprüche an dem mehrerwähnten Schiff anzumelden, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Stettin den 20sten April 1818. Königl. Preuß. See- und Handelsgericht.

(Auction.) Der Mobiliar-Nachlaß des zu Zebbin bey Wollin verstorbenen Kuhpächters Bogislav Liesener, bestehend in mehreren Kühen, Pferden, Schweinen, 400 Stück Schaafen, Leinenzeug, Betten, Haus- und Ackergeräth, soll Theilungshalber am 4ten Juny d. J., Vormittags um 9 Uhr, und den folgenden Tagen in Zebbin gegen baare Bezahlung in Courant öffentlich meistbietend verkauft werden. Gollnow den 25sten April 1818.

Das v. Flemmingsche Patrimoniagericht zu Zebbin. Block.

(Holz-Auction.) In Termino den 1sten July c, Morgens um 9 Uhr, sollen zu Kagenow, einem von Neetzowschen Guth im Anclamschen Kreise nahe an der Peene, der Stadt Gützkow in Neupommern gegenüber belegen, Zweytausend Eichen in verschiedenen Kaveln getheilet, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen werden vor dem Verkauf bekannt gemacht, auch sind solche bey dem Vormunde Herrn von Heyden zu Cartlow und zu Kagenow bey dem Jäger Radant zu erfahren, der auch das Holz jedem Kauflustigen vorher zeigen wird. Das Kaufgeld wird nach dem Zuschlag, der, wenn das Gebot annehmlich ist, sogleich erfolgen wird, baar in Gold, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, bezahlet. Die Gebühren des Revier-Jägers werden besonders gegeben. Kagenow den 2ten May 1818.

Adelich v. Neetzowsche Gerichte.

Die

Die zu Schwabach belegene Stumper-Holländer-Windmühle nebst Zubehörungen und Gerechtigkeiten, welche am 23sten July 1805 zu 7434 Rthlr. 12 Gr. 3 Pf. taxirt worden ist, soll in Termino den 19ten May d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, hieselbst in der Behausung des Gerichtshalters, Hofrath Damerow nochmals zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten werden, da im letzten Termine nicht ein hinlängliches Gebot erfolgt ist. Stettin den 4ten April 1818. Schwabachsches Guthsgericht.

(Erbverpachtung) Die in dem der Stadt Demmin gehörigen Dorfe Nossendorff in Neu Vorpommern befindlichen Vollbauerhöfe sollen einzeln und auch zur Hälfte in Erbpacht ausgeboten werden. Hierzu sind die Betungstermine auf den 15ten May und 15ten Juny d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, zu Rathhause hieselbst angesetzt. Erbpachtslustige werden hierdurch eingeladen, in diesen Terminen ihr Gebot abzugeben. Der Meistbietende hat den Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung der Behörden, zu erwarten. Nach Anleitung des §. 189 der Städteordnung wird bemerkt, daß die Vererbpachtung der Bauerhöfe, um einen höhern Ertrag zu erlangen, versucht wird, weil es nothwendig ist, die Einnahme der Kämmerei zu vermehren. Demmin den 29sten April 1818. Der Magistrat.

(Vorladung.) Die unbekannten Erben des am 17ten September 1812 in Sophienthal bey Cüstrin ohne Testament verstorbenen Müllergesellen Johann Wendt, welcher nach dem in seinem Nachlaß vorgefundenen Wanderpaß zu Polzin bey Stralsund gebohren seyn soll, werden, auf den Antrag des Nachlaß-Curatoris, Justiz-Commissarii Lüer zu Cüstrin, hierdurch vorgeladen, sich bis zu dem am 12ten November 1818, Vormittags 11 Uhr, im Amte Wollup ansiehenden Präjudicial-Termin beym unterzeichneten Justizamt zu melden, ihre Legitimation zu führen, und sodann weitere Verfügung in Ansehung der Regulirung des, ungefähr in 600 Rthlr. bestehenden Nachlasses zu gewärtigen. Sollten sich bis zu dem anberaumten Termin, oder spätestens in demselben keine Erben melden und sich als solcher legitimiren können, so muß den Gesetzen gemäß über die Erbschaft zum Besten des Fiscus disponirt werden. Cüstrin den 13ten Januar 1818. Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 22. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Stettin.
Vom 14. May 1818.
No. 21.

Unsern, bisher im Belthusenschen Hause, in der Louisenstraße befindlichen Tabacks-laden, haben wir von heute an, nach dem Hause des Herrn Zolchow No. 717 am Roßmarkt, verlegt. Stettin den 2. April 1818.

Lieber & Schreiber.

(Mühlen-Anlage.) Der Müller Peters beabsichtigt die Anlegung einer Wassermühle auf dem von der Dorfschaft Lebbin, Wollinschen Kreises, gekauften Grundstück. Es wird diese intendirte Mühlen-Anlage, in Folge des Edicts §. 6. vom 28. October 1810, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, die ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, sich dieserhalb bey unterzeichnetem Landräthl Amte innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist zu melden und ihren etwanigen Widerspruch geltend zu machen. Swinemünde den 9. May 1818.

Königl. Landräthl. Officium des Usedom-Wollinschen Kreises. F. W. Krause.

(Mühlen-Anlage.) Der Guthsbesitzer Herr Gebel zu Justemin ist gewilliget, oberhalb dem Vorwerk Amalienburg auf dem Ueckleifluß, eine unterschlechtige Mühle von 3 Gängen, nemlich: 1 Mahl- und 2 Graupengänge, desgleichen eine Schneidemühle zu erbauen. Der Guthsbesitzer Herr Hell zu Scheneu, dem das linke Ufer des Flusses gehört, hat auch bereits seinen Consens zu diesem Bau gegeben. Und da nun in Landespolizeilicher Hinsicht diesem intendirten Bau nichts im Wege steht; so wird, in Folge des Edicts vom 28sten October 1810 §. 6 und 7, derselbe nicht allein hiedurch bekannt gemacht, sondern auch zugleich alle diejenigen aufgefordert, welche durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bey der unterzeichneten Behörde, so wie auch bey dem Bauherrn einzulegen. Labes den 18ten April 1818.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium des Regenwaldschen Kreises. v. Borcke.

Publication über die Parcelirung von 1200 Morgen vom Ritterguthe Clessin.

Es sollen von dem im Lebusischen Kreise, Frankfurther Regierungs-Departements, an und im Oderbruche, 1½ Meilen von Frankfurth und eine halbe viertel

viertel Meil[illegible] von der schiffbaren Oder gelegenen Ritterguthe Cleſſin, auf den Grund des Cultur-Edicts vom 14. Septbr. 1811, circa 1200 Morgen in Parcelen verſchiedener Größe von 12 bis 90 Morgen öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Da die Ländereyen des Guths theils aus guten Höheland, theils aus Oderbruchgrundſtücken mit guten zweymähigen Wieſen beſtehen, ſo iſt dieſe Parcelirung ſo vorbereitet, daß zu jeder Parcele dergleichen Höheland, Oderbruch-Ackerland, und zweymähige Wieſen gelegt ſind. Die abzubauenden Grundſtücke ſind auf dem gedachten Guthe in Augenſchein zu nehmen, wo auch durch den Oeconomie-Inſpector Herrn Bötge alles nähere über die Beſchaffenheit dieſer Grundſtücke, ſo wie die Bedingungen beym Verkaufe derſelben zu erfahren ſind. Der Licitationstermin wegen Veräußerung dieſer Grundſtücke ſoll den 1ſten Junii, Vormittags um 10 Uhr dieſes Jahres, durch das Patrimonialgericht am Orte ſelbſt abgehalten und ſollen dann, ſo wie auch frühere Gebote zum Ankaufe des ganzen ſo romantiſch gelegenen und mit den ſchönſten maſſiven Gebäuden verſehenen Guths ungetrennt daſelbſt angenommen werden, zu welchen Behufe bey gedachten Inſpector, und in Stettin beym Herrn Stadtmäckler Maſche, Laſtadie No. 197, die Kaufstaxe und die Bedingungen bey der Parcelirung einzuſehen ſind. Bonſery, Königl. Regierungsrath.

Neuen rothen Kleeſaamen, à Ctnr 23 Rthlr., verkaufen beſtens
Teſchendorff & Görcke in Stettin, kleine Dohmſtraße No. 782.

Friſcher rother und weiſser Kleeſaamen zum billigſten Preiſe, bey
Franz Heinrich Michaelis, Stettin, Roſsmarkt No. 721.

Neuer Rigaer Leinſaat, holländiſche Heringe in ganzen, ½., ¼., ⅛., ⅒tel Tonnen und Isländiſche Breitfiſche von der beſten Qualität, bey
Bartholomäj & Weber, Stettin, Frauenſtraße No 926.

(Schiffsverkauf.) Auf den Antrag einiger Mitrheder iſt zum öffentlichen Verkauf des hier am Bollwerk am Salzſweicher liegenden Gallias-ſchiffs, die Freundſchaft, ein Termin im hieſigen Stadtgericht auf den 26ſten May c., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Juſtizrath Haſſelbach angeſetzt worden. Gedachtes Schiff iſt 14 Jahr alt, von eichenem Holz und 66 alte Commerzlaſten oder 89 neue Preußiſche Laſten groß, und mit dem Inventario auf 2809 Rthlr. Cour. abgeſchätzt worden. Die etwanigen Kauflustigen werden zu dieſem Termin hiedurch vorgeladen, und hat der Meiſtbietende, nach erfolgter Genehmigung der Intereſſenten, den Zuſchlag zu gewärtigen. Das Inventarium dieſes Schiffs kann in unſerer Regiſtratur nachgeſehen werden. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Schiffsgläubiger aufgefordert, in dieſem Termin ihre Anſprüche an dem mehrerwähnten Schiff anzumelden, widrigenfalls ihnen

nen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Stettin den 20sten April 1818. Königl. Preuß. See- und Handelsgericht.

(Auction.) Am 28sten dieses Monats, Morgens 8 Uhr, soll auf dem zwischen hier und Wollin belegenen Dom-Probsteyguthe Kucklow der Mobiliar-Nachlaß des daselbst verstorbenen Pächter v. Hochwächter, bestehend in Silber, Kupfer, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, Reitzeug, einem braunen englisirten Wallach, 7 Jahr alt, 1 Bollen, 29 Stück Kühen und 6 Starken, einigen Jagdgewehren, circa 80 Scheffel Roggen, 40 Scheffel Erbsen, 30 Scheffel Gerste, 60 Scheffel Hafer, und 100 Scheffel Erdtoffeln, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, verkauft werden. Cammin den 4ten May 1818. Das Königl. Dom-Probstey-Gericht Kucklow.

(Auction.) Auf dem herrschaftlichen Hofe des Guths Pinnow in Pommern, sollen im Termine den 30sten May dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, 100 Stück Hammel öffentlich, gegen baare Bezahlung, an den Meistbietenden verkauft werden und wir laden Kauflustige zu diesem Termine ein. Gartz den 4 May 1818. Das Patrimonialgericht von Pinnow.

(Auction.) Der Mobiliar-Nachlaß des zu Zebbin bey Wollin verstorbenen Kuhpächters Bogislav Liesener, bestehend in mehreren Kühen, Pferden, Schweinen 400 Stück Schaafen, Leinenzeug, Betten, Haus- und Ackergeräth, soll Theilungshalber am 4ten Juny d. J., Vormittags um 9 Uhr, und den folgenden Tagen in Zebbin gegen baare Bezahlung in Courant öffentlich meistbietend verkauft werden. Gollnow den 25sten April 1818.

Das v. Flemmingsche Patrimoniagericht zu Zebbin. Block.

(Auction.) Der Nachlaß des verstorbenen Pächter Cammeratt, bestehend aus Vieh, Wagen- und Acker- auch allerley Haus- und Küchengeräthe, Leinenzeug und Betten, soll in Termino den 8ten Junius d. J., Vormittags 9 Uhr und folgenden Tagen auf dem Hofe zu Schmarsow, eine Meile von Demmin, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches mit dem Bemerken, daß

a) am 8ten Juny, Pferde, worunter 2 Beschäler, 24 Pferde und 17 Fohlen von 4 bis 1 Jahr, und Rindvieh, nemlich 41 Ochsen, 129 Kühe, 7 Bollen und 27 Stiere und Starken,

b) am 9ten die, incl. der Lämmer, aus 536 Stück bestehende Schäferey, welche größtentheils schon mehr oder weniger veredelt ist, und worunter sich auch mehrere ächte Böcke befinden,

und in den folgenden Tagen Wagen- und Ackergeräthe, so wie das übrige Mobiliare

biliare zum Verkauf gestellt werden soll, hierdurch bekannt gemacht wird. Demmin den 2. May 1818. Patrimonialgericht zu Schmarsow.
Hedemann, Stadtgerichts-Assessor, als Justitiarius.

(Auction.) Am 15ten Junii c., Morgens 8 Uhr, soll in dem 1½ Meile von hier, und ½ Meile von Gülzow belegenen Dorfe Cöselitz, der Mobiliar-Nachlaß der daselbst verstorbenen Prediger Jseckeschen Eheleute, bestehend in goldenen Ringen, zum Theil mit ächten Steinen besetzt, Silber, Porcellain, Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Garn und Flachs, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücke, einen Schieswagen mit Sitzstuhl, 2 Stück Kühe und 10 Stück Schaafe, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, verkauft werden. Dom Cammin den 6ten May 1818.

Das Königl. Dom-Capitulsgericht Cammin.

(Hausverkauf.) Mein zweites Haus No. 1064 am Mehlthor und nahe am Oderbollwerk belegen, in welchem von dem verstorbenen Christian Moderow viele Jahre eine bedeutende Bräu- und Brenn-Nahrung betrieben worden, biete ich hierdurch mit denen benöthigten Braugeräthschaften zum billigen Verkauf aus. Da dasselbe wegen der Nähe am Wasser und dem innern großen Gelaß zu einem nahrhaften Erwerbe sehr vortheilhaft belegen ist, so mache ich jeden etwanigen Käufer hier und außerhalb auf die vorzügliche Lage des Hauses, mit dem Bemerken, aufmerksam, daß wer in diesem Hause sein Geschäft mit Fleiß und Aufmerksamkeit betreiben würde, auch darin seinen Erwerb gesichert finden dürfte. Kaufliebhaber werden gebeten, sich dieserhalb an mich zu wenden. C. F. Langmasius, in Stettin.

(Erbverpachtung.) Die in dem der Stadt Demmin gehörigen Dorfe Rossendorff in Neu Vorpommern befindlichen Vollbauerhöfe sollen einzeln und auch zur Hälfte in Erbpacht ausgeboten werden. Hierzu sind die Bietungstermine auf den 15ten May und 15ten Juny d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, zu Rathhause hieselbst angesetzt. Erbpachtslustige werden hierdurch eingeladen, in diesen Terminen ihr Gebot abzugeben. Der Meistbietende hat den Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung der Behörden, zu erwarten. Nach Anleitung des §. 189 der Städteordnung wird bemerkt, daß die Vererbpachtung der Bauerhöfe, um einen höhern Ertrag zu erlangen, versucht wird, weil es nothwendig ist, die Einnahme der Kämmerei zu vermehren. Demmin den 29sten April 1818.

Der Magistrat.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 23. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 21. May 1818.

No. 22.

Unsern, bisher im Velthusenschen Hause, in der Louisenstraße befindlichen Tabacks-Laden, haben wir von heute an, nach dem Hause des Herrn Zolchow No. 717 am Roßmarkt, verlegt. Stettin den 2. April 1818.

Lieber & Schreiber.

(Anzeige für Guthsbesitzer.) Indem sich mehrere Pachtliebhaber zu Landgüthern bey mir gemeldet haben, sämmtliche in Commission gehabte Pachtungen aber bereits durch meine Vermittelung besetzt worden sind, so ersuche ich diejenigen Herren Guthsbesitzer, so zu verpachten geneigt sein möchten, ganz ergebenst, mir die Pachtanschläge gefällig zukommen zu lassen. Zugleich zeige ich ergebenst an, daß zwey sehr brauchbare und fähige, mit den besten Zeugnissen versehene Oeconomen ein baldiges Unterkommen wünschen. Briefe erbittet sich postfrey, der Kaufmann und Commissionair C. G. Schneefuß in Königsberg in der Neumark.

Publication über die Parcelirung von 1200 Morgen vom Ritterguthe Clessin.

Es sollen von dem im Lebusischen Kreise, Frankfurther Regierungs-Departements, an und im Oderbruche, 1½ Meilen von Frankfurth und eine halbe viertel Meile von der schiffbaren Oder gelegenen Ritterguthe Clessin, auf den Grund des Cultur-Edicts vom 14. Septbr. 1811, circa 1200 Morgen in Parcelen verschiedener Größe von 12 bis 90 Morgen öffentlich meistbietend verkauft werden. Da die Ländereyen des Guths theils aus guten Höhelande, theils aus Oderbruchgrundstücken mit guten zweymähigen Wiesen bestehen, so ist diese Parcelirung so vorbereitet, daß zu jeder Parcele dergleichen Höheland, Oderbruch-Ackerland, und zweymähige Wiesen gelegt sind. Die abzubauenden Grundstücke sind auf dem gedachten Guthe in Augenschein zu nehmen, wo auch durch den Oeconomie-Inspector Herrn Bötge alles nähere über die Beschaffenheit dieser Grundstücke, so wie die Bedingungen beym Verkaufe derselben zu erfahren sind. Der Licitationstermin wegen Veräußerung dieser Grundstücke soll den 1sten Junii, Vormittags um 10 Uhr dieses Jahres, durch das Patrimonialgericht am Orte selbst abgehalten und sollen dann, so wie auch früher

Gebote

Gebote zum Ankaufe des ganzen so romantisch gelegenen und mit den schönsten massiven Gebäuden versehenen Guths ungetrennt daselbst angenommen werden, zu welchen Behufe bey gedachten Inspector, und in Stettin beym Herrn Stadtmäckler Masche, Lastadie No. 197, die Kaufetaxe und die Bedingungen bey der Parcelirung einzusehen sind. Bonsery, Königl. Regierungsrath.

(Bekanntmachung.) Bey dem letzten Viehmarkt in Gülzow am 7ten d. M. ist daselbst an einen Wagen aus hiesigem Stadteigenthum ein Pferd angebunden worden, dessen Eigenthümer, aller Nachfrage ungeachtet, nicht hat ausgemittelt werden können. Wir machen dies daher hierdurch öffentlich bekannt, und fordern den rechtmäßigen Eigenthümer auf, das Pferd gegen Erstattung der Kosten und des Futtergeldes abzuholen, und sich deshalb bey uns zu melden. Sollte sich innerhalb 4 Wochen niemand melden, so wird nach den gesetzlichen Vorschriften weiter verfügt werden. Gollnow den 13ten May 1818.

Burgemeister und Rath.

(Mühlen-Anlage.) Der Müller Peters beabsichtigt die Anlegung einer Wassermühle auf dem von der Dorfschaft Lebbin, Wollinschen Kreises, gekauften Grundstück. Es wird diese intendirte Mühlen-Anlage, in Folge des Edicts §. 6. vom 28. October 1810, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, die ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, sich dieserhalb bey unterzeichnetem Landräthl Amte innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist zu melden und ihren etwanigen Widerspruch geltend zu machen. Swinemünde den 9. May 1818.

Königl. Landräthl. Officium
des Usedom-Wollinschen Kreises. F. W. Krause.

Wir sind veranlaßt, Jedermann zu warnen, Niemand, mit Ausnahme unserer Kinder, auf unsern Namen ohne unsere eigenhändige Anweisung etwas zu borgen, weil wir sonst keine Zahlung leisten werden

Der Salzmagazin Controlleur Eichholz nebst Frau,
zu Swinemünde.

Brunnen-Anzeige.

Frischer Geilnauer Brunnen ist angekommen, in der Niederlage große Oderstraße No. 70 in Stettin.

Frischer rother und weisser Kleesaamen zum billigsten Preise, bey
Franz Heinrich Michaelis, Stettin, Rosmarkt No. 721.

Darrblätter, von bester Güte und verschiedener Größe, habe ich wieder in Commission erhalten und billig abzulassen. Oldenburg, in Stettin.

Neuer

Neuer Rigaer Leinsaat, holländische Heringe in ganzen, ½., ¼., ⅛., ⅒tel Tonnen und Isländische Breitfische von der besten Qualität, bey

Bartholomäj & Weber, Stettin, Frauenstraße No. 926.

Neuen rothen Kleesaamen, à Ctnr. 23 Rthlr., verkaufen bestens

Teschendorff & Görcke in Stettin, kleine Dohmstraße No. 782.

Eine heilbraune Stute mit kleinen Stern, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll hoch, ist zu verkaufen, Schuhstraße No. 855 in Stettin.

Mit englischen Glaswaaren

als: engl. Porter-, Bier- und Weingläser in verschiedenen Sorten, englisches Fensterglas, so wie mit Rigaer und Memeler Leinsaamen, mineralischen Wasser, auch Schwedischen Küstenhering vom diesjährigen Fang, empfehle mich. Zugleich verbinde hiemit die Anzeige, daß ich meine engl. Hornspitzen nächstens erwarte. Anclam den 6ten May 1818. Friedrich Bluth.

Auf dem Guth Kniephoff bey Naugard ist noch eine Parthie ganz vorzüglich schöner, rother und weißer Kleesaamen zu verkaufen und kann man sich dieserhalb an den Oeconomie-Inspector Herrn Petermann daselbst wenden.

Sogleich billig zu verkaufen:

Eine Branntweinsblase nach der neuen Art, flach und breit, von 300 Quart Inhalt, eine Kühltonne mit Refrigerator, ein Meischkübel und 14 Anker;

diese Geräthe sind wenig gebraucht, also noch neu und gut;

bey dem Kürschner Gentow in Anclam.

(Holzverkauf.) In Termino den 6ten July d. J., Morgens 10 Uhr, sollen auf dem hiesigen Rathhause circa 600 der Stadt Schönfließ zugehörige Eichen, welche größtentheils sehr gutes Nutzholz enthalten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin selbst bestimmt werden, und erfolgt der Zuschlag für das Höchstgebot nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten. Schönfließ in d. N. bey Königsberg den 13ten May 1818. Der Magistrat.

(Auction.) Der Mobiliar-Nachlaß des zu Zebbin bey Wollin verstorbenen Kuhpächters Bogislav Liesener, bestehend in mehreren Kühen, Pferden, Schweinen, 400 Stück Schaafen, Leinenzeug, Betten, Haus- und Ackergeräth, soll Theilungshalber am 4ten Juny d. J., Vormittags um 9 Uhr, und den folgenden

Tagen

Tagen in Zebbin gegen baare Bezahlung in Courant öffentlich meistbietend verkauft werden. Gollnow den 25sten April 1818.

Das v. Flemmingsche Patrimoniagericht zu Zebbin. Block.

(Auction.) Der Nachlaß des verstorbenen Pächter Cammeratt, bestehend aus Vieh, Wagen- und Acker- auch allerley Haus- und Küchengeräthe, Leinenzeug und Betten, soll in Termino den 8ten Junius d. J., Vormittags 9 Uhr und folgenden Tagen auf dem Hofe zu Schmarsow, eine Meile von Demmin, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches mit dem Bemerken, daß

a) am 8ten Juny, Pferde, worunter 2 Beschäler, 24 Pferde und 17 Fohlen von 4 bis 1 Jahr, und Rindvieh, nemlich 41 Ochsen, 129 Kühe, 7 Bullen und 27 Stiere und Starken,

b) am 9ten die, incl. der Lämmer, aus 536 Stück bestehende Schäferey, welche größtentheils schon mehr oder weniger veredelt ist, und worunter sich auch mehrere ächte Böcke befinden,

und in den folgenden Tagen Wagen- und Ackergeräthe, so wie das übrige Mobiliare zum Verkauf gestellt werden soll, hierdurch bekannt gemacht wird. Demmin den 2. May 1818. Patrimonialgericht zu Schmarsow.

Hedemann, Stadtgerichts-Assessor, als Justitiarius.

(Auction.) Am 15ten Junii c., Morgens 8 Uhr, soll in dem $1\frac{1}{2}$ Meile von hier, und $\frac{1}{2}$ Meile von Gülzow belegenen Dorfe Cösetitz, der Mobiliar-Nachlaß der daselbst verstorbenen Prediger Jseckeschen Eheleute, bestehend in goldenen Ringen, zum Theil mit ächten Steinen besetzt, Silber, Porcellain, Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Garn und Flachs, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücke, einen Schiefwagen mit Sitzstuhl, 2 Stück Kühe und 10 Stück Schaafe, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, verkauft werden. Dom Cammin den 6ten May 1818.

Das Königl. Dom-Capitulsgericht Cammin.

(Verpachtung.) Die hiesige Brauerey soll von Michaelis dieses Jahres öffentlich verpachtet werden. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich zur Abgabe ihres Gebots am 27sten Juny d. J., Vormittags um 10 Uhr, einzufinden, auf dem herrschaftlichen Hofe, wo ihnen die Pachtbedingungen werden bekannt gemacht werden, und bey den Zuschlag erlegen sie 100 Rthlr. Stolzenburg den 6ten April 1818. Gevettern von Ramin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 25. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 30. May 1818.

No. 24.

(Mühlen-Anlage.) Der Herr Oberamtmann Schrader beabsichtigt, auf den ihm zugehörenden Guthe Klein-Tetzleben, dicht neben den Hofgebäuden, eine Roßmühle mit einem Mahl- und einem Oehlgange zu erbauen. Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810, §. 6 und 7 wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und ein jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, zugleich aufgefordert, den etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bey der unterzeichneten Behörde sowohl, als bei dem Bauherrn, zur Zeit auf dem Amte Jerichow bey Magdeburg wohnhaft, einzulegen und zu begründen. Demmin den 21sten May 1818.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium.

(Bekanntmachung.) Es soll die vollständige Aufräumung des Hauptgrenz- und Abzugsgrabens bey den Dorfschaften Crien, Gramzow, Steinmoker, Klein-Beelow, Netzow, Padderow und Kagenow dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zur Annahme der Offerten haben wir auf den 19ten Junny d. J. einen Termin anberaumt, zu welchem wir diejenigen, die das gedachte Geschäft übernehmen wollen, hierdurch einladen, sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr, im Kreis-Bureau hieselbst einzufinden, und ihre Bedingungen abzugeben. Anclam den 22sten März 1818.

Königl. Landräthl. Officium des Anclamschen Kreises. Kirstein.

Es werden auf einem Grundstück in Stettin gegen doppelt pupillarische Sicherheit 1000 Rthlr. zur ersten und alleinigen Hypotheck, aber so bald als möglich, gesucht und das Nähere in Stettin in der kleinen Dohmstraße No. 690 parterre zu erfragen.

Brunnen-Anzeige.

Frischer Geilnauer Brunnen ist angekommen, in der Niederlage große Oderstraße No. 70 in Stettin.

Gute gesunde Hirse, den Scheffel zu 5 Rthlr. Courant, bey C. F. Weinreich, Frauenstraße No. 921 in Stettin.

Guitarren

Guitarren sind wiederum vorräthig im Bureau de Musique, große Oberstraaße No. 6 in Stettin.

Darrblätter, von bester Güte und verschiedener Größe, habe ich wieder in Commission erhalten und billig abzulassen. Oldenburg, in Stettin.

Eine hellbraune Stute mit kleinen Stern, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll hoch, ist zu verkaufen, Schuhstraße No. 855 in Stettin.

Branntwein-Verkauf.

Guten starken Korn-Branntwein, das Berliner Quart 12 Gr. in $\frac{1}{24}$., verkauft Carl Goldhagen, in Stettin.

Auction über circa 50,000 Pfund fein ord., mittel und fein mittel Caffee, am 2ten Juny c., Nachmittags 2 Uhr, zuerst auf den alten und nachdem auf dem neuen Königl. Packhofe zu Stettin.

(Auction.) In Groß-Weckow bey Wollin, sollen wegen Veränderung der Wirthschaft 2 bis 300 gute gesunde Schaafe, Hammel und Lämmer am 8ten Juny d. J. am Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden.

(Auction.) Der Mobiliar-Nachlaß des zu Neuwarp verstorbenen Seeschiffers Jacob Dahms, bestehend in einer silbernen Uhr nebst Kette, Porcellain, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinen, und Betten, Meubles und Hausgeräth, Wagen und Geschirr, auch einer Kuh, wird im Termin den 29sten Juny dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, zu Neuwarp in der Wohnung des Verstorbenen, an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige einladet. Ueckermünde den 16. April 1818. Das Stadtgericht, im Auftrage des Königl. Ober Landesgerichts von Pommern.

(Verpachtung.) Eine Kuhpacht von 100 Kühen nebst einer ansehnlichen Branntweinbrennerey, ist in der Näh von Stargard in Pommern zu Michaeli c. zu verpachten. Nähere Auskunft im Gasthof zur gold. Sonne in Stargard beym Wirth.

(Verpachtung.) Zu Michael d. J. ist meine Brennerey zu verpachten. Pachtlustige können die Bedingungen täglich bey mir erfahren. Brunn, den 16. May 1818. von Ramin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 26. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 6. Junii 1818.

No. 25.

Ankündigung

für Aerzte, Apotheker, Gutsbesitzer, Oekonomen, Gärtner und Färber, so wie für jeden Liebhaber der Natur- und Pflanzenkunde.

Flora Pomerana

oder Beschreibung derer in Vor- und Hinter-Pommern sowohl wild wachsenden, als auch in der Kultur, unter freiem Himmel, daselbst leicht fortkommenden Gewächse. Nebst Bezeichnung ihres Gebrauchs für die Arzenei, Forst- und Landwirthschaft, Gärtnerei und Haushaltung, Färberei u. s. w. ihres etwanigen Nutzens oder Schadens.

Herausgegeben von G. Homann, Prediger in Budow bey Stolpe.

Unter diesem Titel wird diesen Sommer der erste Band eines sehr gemeinnützigen Werks, im Verlage der Nauckschen Buchhandlung zu Berlin, ans Licht treten, im Fall sich eine gehörige Anzahl von Subscribenten findet, um die bedeutenden Kosten einigermaßen zu decken. Das Werk wird in zwey Bänden, vier Alphabete stark werden, in groß Oktav gut gedruckt, mit Titelkupfern und Erläuterungs-Tafeln, auch mit den nöthigen Registern versehen, nach dem bekanntesten Linnäischen, und durch Willdenow verbesserten Pflanzen-System geordnet. Der Subscriptions-Preis für jeden Band ist sehr billig zu zwey Thaler zwölf Groschen Pr. Courant angesetzt; der Ladenpreis wird nachher um einen Thaler höher zu stehen kommen Die Namen der Subscribenten werden dem Werke vorgedruckt. Die Nicolaische Buchhandlung zu Stettin macht ein geehrtes Publikum auf dies Werk aufmerksam, und erbietet sich gerne, Bestellungen, sowohl Subscription, als auch Pränumeration auf den ersten Theil anzunehmen.

(Bekanntmachung.) Es ist mir von dem Königlichen hohen Ministerio des Handels unterm 26sten May c. ein Patent zur ausschließlichen Anfertigung des von mir erfundenen Spiegels unzähliger Bilder (Myriomorphoscop) für sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats auf fünf hintereinander folgende Jahre ertheilt worden. Beschreibung und Modell, worauf das Patent

sich

sich bezieht, sind zu den Acten des gedachten hohen Ministerii abgegeben. Ich mache dieses nach Vorschrift des Publikandums vom 14ten October 1815 hierdurch öffentlich bekannt. Berlin, den 29sten May 1818.

Gottlieb Winckler, Mechanikus und Optikus.

(Mühlen-Anlage.) Der Herr Oberamtmann Schrader beabsichtigt, auf den ihm zugehörenden Guthe Klein-Tetzleben, dicht neben den Hofgebäuden, eine Roßmühle mit einem Mahl- und einem Oehlgange zu erbauen. Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810, §. 6 und 7 wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und ein jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, zugleich aufgefordert, den etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bey der unterzeichneten Behörde sowohl, als bei dem Bauherrn, zur Zeit auf dem Amte Jerichow bey Magdeburg wohnhaft, einzulegen und zu begründen. Demmin den 21sten May 1818.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium.

(Verloren.) Es ist am 2ten d. M., auf dem Wege von Brunn nach Wölschendorf und von da nach Daber, ein grau tuchener Mantel mit Pelzkragen verloren gegangen. Wer ihn gefunden hat, wird ersucht, denselben auf dem herrschaftlichen Hofe in Brunn abzugeben und eine gute Belohnung zu erwarten. Den 3ten Juny 1818.

Englische Schleifsteine

in allen Größen, von ein Fuß bis vier Fuß sieben Zoll, erhielt und verkauft billigst. G. F. B. Schultze, Schuhstraße No. 855 in Stettin.

Gute gesunde Hirse, den Scheffel zu 5 Rthlr. Courant, bey

C. F. Weinreich, Frauenstraße No. 921 in Stettin.

Der Rest meines weißen holländischen Kleesaamen verkaufe billig

C. F. Rägener, Langebrückstraße No. 82 in Stettin.

Branntwein-Verkauf.

Guten starken Korn-Branntwein, das Berliner Quart 12 Gr. in $\frac{1}{24}$, verkauft Carl Goldhagen, in Stettin.

Guitarren sind wiederum vorräthig im Bureau de Musique, große Oderstraaße No. 6 in Stettin.

Darr-

Darrblätter, von bester Güte und verschiedener Größe, habe ich wieder in Commission erhalten und billig abzulassen. Oldenburg, in Stettin.

(Holzverkauf.) Das in der Anclamschen Stadtheide vom Windbruch noch vorhandene Bohlholz und Lattstämme, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 29sten Junii dieses Jahres von der Forst-Commission hieselbst angesetzt, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden. Anclam den 26sten May 1818.

Der Magistrat. Kirstein.

(Holz-Auction.) In Termino den 1sten July c., Morgens um 9 Uhr, sollen zu Kagenow, einem von Meetzowschen Guth im Anclamschen Kreise nahe an der Peene, der Stadt Gützkow in Neupommern gegenüber belegen, Zweytausend Eichen in verschiedenen Kaveln getheilet, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen werden vor dem Verkauf bekannt gemacht, auch sind solche bey dem Vormunde Herrn von Heyden zu Cartlow und zu Kagenow bey dem Jäger Radant zu erfahren, der auch das Holz jedem Kauflustigen vorher zeigen wird. Das Kaufgeld wird nach dem Zuschlag, der, wenn das Gebot annehmlich ist, sogleich erfolgen wird, baar in Gold, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, bezahlet. Die Gebühren des Revier-Jägers werden besonders gegeben. Kagenow den 2ten May 1818.

Adelich v. Meetzowsche Gerichte.

(Holzverkauf.) In Termino den 6ten July d. J., Morgens 10 Uhr, sollen auf dem hiesigen Rathhause circa 600 der Stadt Schönfließ zugehörige Eichen, welche größtentheils sehr gutes Nutzholz enthalten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin selbst bestimmt werden, und erfolgt der Zuschlag für das Höchstgebot nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten. Schönfließ in d. N. bey Königsberg den 13ten May 1818. Der Magistrat.

(Wiesenverpachtung.) Die herrschaftlichen Wiesen zu Oberhoff bey Damm sollen in Termino auf den 13ten Junii c. von Unterzeichnetem an Ort und Stelle, Vormittags 9 Uhr, für ein Jahr, an den Meistbietenden verpachtet werden, mit dem Bemerken, daß das zu erlegende ganze Pachtquantum am Tage der Licitation in ki. Courant sofort bezahlt werden muß. Pezelow den 18. May 1818. v. Wedell, Landschafts-Deputirter und Sequestrations-Commissarius der Berglandschen Güther.

Ver-

(Verpachtung.) Es soll zu Michael d. J. die hiesige Brennerey verpachtet werden. Pachtlustige können die Bedingungen täglich bey mir einsehen. Brunn den 28. May 1818. von Ramin.

(Erbverpachtung) Die in dem der Stadt Demmin gehörigen Dorfe Rossendorff in Neu Vorpommern befindlichen Vollbauerhöfe sollen einzeln und auch zur Hälfte in Erbpacht ausgeboten werden. Hierzu sind die Bietungstermine auf den 15ten May und 15ten Juny d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, zu Rathhause hieselbst angesetzt. Erbpachtslustige werden hierdurch eingeladen, in diesen Terminen ihr Gebot abzugeben. Der Meistbietende hat den Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung der Behörden, zu erwarten. Nach Anleitung des §. 189 der Städteordnung wird bemerkt, daß die Vererbpachtung der Bauerhöfe, um einen höhern Ertrag zu erlangen, versucht wird, weil es nothwendig ist, die Einnahme der Kämmerei zu vermehren. Demmin den 29sten April 1818. Der Magistrat.

(Hausverkauf.) Mein zweites Haus No. 1064 am Mehlthor und nahe am Oderbollwerk belegen, in welchem von dem verstorbenen Christian Moderow viele Jahre eine bedeutende Brau- und Brenn-Nahrung betrieben worden, biete ich hierdurch mit denen benöthigten Braugeräthschaften zum billigen Verkauf aus. Da dasselbe wegen der Nähe am Wasser und dem innern grossen Gelaß zu einem nahrhaften Erwerbe sehr vortheilhaft belegen ist, so mache ich jeden etwanigen Käufer hier und außerhalb auf die vorzügliche Lage des Hauses, mit dem Bemerken, aufmerksam, daß wer in diesem Hause sein Geschäft mit Fleiß und Aufmerksamkeit betreiben würde, auch darin seinen Erwerb gesichert finden dürfte. Kaufliebhaber werden gebeten, sich dieserhalb an mich zu wenden. C. F. Langmasius, in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 27. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 14. Junii 1818.

— No. 26. —

(Mühlen-Anlage.) Der Eigenhäuer Schröder zu Stolpe, Uſedomſchen Kreiſes, beabſichtigt die Anlage einer neuen Roß- und Oehlmühle in ſeinen Wohngebäuden. Da nun von Seiten der Landespolizey dieſer intendirten Anlage nichts im Wege ſteht; ſo wird, in Folge des Edicts vom 28. October 1810 §. 6. und 7, dieſelbe nicht allein hiedurch bekannt gemacht, ſondern auch alle diejenigen aufgefordert, welche durch die beabſichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, den Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, bey der unterzeichneten Behörde einzulegen. Wollin den 30ſten May 1818.

Königl. Landräthl. Amt des Uſedom-Wollinſchen Kreiſes.

v. Flemming.

(Bekanntmachung.) Ich mache hiermit öffentlich bekannt, daß ich von Einem hohen Miniſterio ein Patent auf 6 nacheinander folgende Jahre, für alle Provinzen diesſeits der Weſer, zur Benutzung der von mir erfundenen Maſchinen, zum Wickeln, Reinigen und Zwirnen des Leinengarns erhalten habe. Berlin den 28. May 1818. Johann Gottlieb Schönleben,

Strumpf-Fabrikant.

Gute geſunde Hirſe, den Scheffel zu 5 Rthlr. Courant, bey

C. F. Weinreich, Frauenſtraße No. 921 in Stettin.

Engliſche Schleifſteine

in allen Größen, von ein Fuß bis vier Fuß ſieben Zoll, erhielt und verkauft billigſt. G. F. B. Schultze, Schuhſtraße No. 855 in Stettin.

(Zu vermiethen.) Am Krautmarkt No. 977 in Stettin ſind zwey Badewannen zu vermiethen.

(Auction.) Einer Wirthſchaftsveränderung wegen ſollen am Sonnabend den 20ſten k. M., Vormittags um 10 Uhr, hieſelbſt circa 30 bis 40 Stück Rindvieh, nemlich:

a) ein junger Bolle, b) zwanzig bis vier und zwanzig, theils tragender, theils milchender junger Kühe, und c) zehn bis funfzehn Stück Jungvieh, an den Meiſtbietenden, gegen Bezahlung in baarem Courante, verkauft werden;

wozu

wozu Liebhaber eingeladen werden. Linde bey Stargard an der Ihna den 28sten May 1818. W. Eben.

(Holz-Auction.) In Termino den 1sten July c., Morgens um 9 Uhr, sollen zu Kagenow, einem von Meetzowschen Guth im Anclamschen Kreise nahe an der Peene, der Stadt Gützkow in Neupommern gegenüber belegen, Zweytausend Eichen in verschiedenen Kaveln getheilet, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen werden vor dem Verkauf bekannt gemacht, auch sind solche bey dem Vormunde Herrn von Heyden zu Cartlow und zu Kagenow bey dem Jäger Radant zu erfahren, der auch das Holz jedem Kauflustigen vorher zeigen wird. Das Kaufgeld wird nach dem Zuschlag, der, wenn das Gebot annehmlich ist, sogleich erfolgen wird, baar in Gold, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, bezahlet. Die Gebühren des Revier-Jägers werden besonders gegeben. Kagenow den 2ten May 1818.

Adelich v. Meetzowsche Gerichte.

(Verpachtung.) Die hiesige Braueren soll von Michaelis dieses Jahres öffentlich verpachtet werden. Pachtlieb haber werden eingeladen, sich zur Abgabe ihres Gebots am 27sten Juny d. J., Vormittags um 10 Uhr, einzufinden, auf dem herrschaftlichen Hofe wo ihnen die Pachtbedingungen werden bekannt gemacht werden, und bey den Zuschlag erlegen sie 100 Rthlr. Stolzenburg den 6ten April 1818. Gevettern von Ramin.

(Verpachtung.) Der Verfügung Eines Königl. Preuß. Pommerschen Obervormundschafts-Collegii zu Stettin zur Folge, soll das Guth Ribitz (b) und das Vorwerk Baldebus (a) und (b) bey Cammin belegen, dem Herrn Carl Ferdinand von Brockhusen gehörig, auf 3 Jahre, als von Marien 1819 bis 1822, in Termino den 6ten July a. c. im herrschaftlichen Hause zu Ribitz, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden; wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bey Unterschriebenen nachgesehen werden. Groß-Justin bey Cammin den 6. Juny 1818.

Der Prediger Fahland,
Curator des Herrn Carl Ferdinand von Brockhusen.

(Verkauf von Grundstücken.) Ein ganz neues Haus in Pölitz, worin 5 Stuben, 3 Kammern, 1 Kuche nebst Keller, ferner eine Scheune, ein Pferde- und 4 Viehställe, sowie auch ein hinter dem Hause belegener Baumgarten, imgleichen ein Stück Land zu 10 Scheffel Roggen Aussaat, 4 Wiesen und 3 Hopfengärten, alles nahe bey Pölitz belegen, steht nebst neue Ackergeräthschaften aus freyer Hand zum Verkauf, und ist das Nähere beym Nagelschmidt Glaser daselbst zu erfragen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 28. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Stettin.
Vom 19. Junii 1818.
No. 27.

(Mühlen-Anlage.) Der Eigenthümer Schröder zu Stolpe, Usedomschen Kreises, beabsichtigt die Anlage einer neuen Roß- und Oehlmühle in seinen Wohngebäuden. Da nun von Seiten der Landespolizey dieser intendirten Anlage nichts im Wege steht; so wird, in Folge des Edicts vom 28. October 1810 §. 6. und 7. dieselbe nicht allein hiedurch bekannt gemacht, sondern auch alle diejenigen aufgefordert, welche durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bey der unterzeichneten Behörde einzulegen. Wollin den 30sten May 1818.

Königl. Landräthl. Amt des Usedom-Wollinschen Kreises.
v. Flemming.

(Mühlen-Anlage.) Der Herr Oberamtmann Schrader beabsichtigt, auf den ihm zugehörenden Guthe Klein-Tetzleben, dicht neben den Hofgebäuden, eine Roßmühle mit einem Mahl- und einem Oehlgange zu erbauen. Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810, §. 6 und 7 wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und ein jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, zugleich aufgefordert, den etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bey der unterzeichneten Behörde sowohl, als bei dem Bauherrn, zur Zeit auf dem Amte Jerichow bey Magdeburg wohnhaft, einzulegen und zu begründen. Demmin den 21sten May 1818.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium.

Englische Schleifsteine
in allen Größen, von ein Fuß bis vier Fuß sieben Zoll, erhielt und verkauft billigst. G. F. B. Schultze, Schuhstraße No. 855 in Stettin.

(Auction.) Auf dem Pfarrhofe zu Steinhöfel nahe bey Freyenwalde sollen den 9ten July c. sämmtliches Rindvieh, bestehend in ungefähr 30 Häuptern, worunter 16 Kühe, mehrere Ochsen, ein überjähriger Zuchtstier und Jungvieh, alles Jüttländischer Race, aus freyer Hand öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in klingendem Courant, verkauft werden.

Holz-

(Holzverkauf.) Es stehen in der Priemhausener Forst ¼ Meile vom Ihnazoll, einige Hundert Klaftern eichenes Kloben-, Knüppel- und Spähnholz, geplettete Borke und Schalen, zum Verkauf. Der Termin zur Licitation wird auf den 25sten Juny, Vormittags um 10 Uhr, im Revier festgesetzt, woselbst Liebhaber sich einfinden und den Zuschlag sofort gegen baare Zahlung zu gewärtigen haben.

(Holzverkauf.) In Termino den 6ten July d. J., Morgens 10 Uhr, sollen auf dem hiesigen Rathhause circa 600 der Stadt Schönfließ zugehörige Eichen, welche größtentheils sehr gutes Nutzholz enthalten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin selbst bestimmt werden, und erfolgt der Zuschlag für das Höchstgebot nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten. Schönfließ in d. N. bey Königsberg den 13ten May 1818.

Der Magistrat.

(Verpachtung.) Es sollen die in Landschaftlicher Sequestration stehenden Berglandschen Güther, nehmlich das Hauptguth Oberhoff nebst dem Vorwerke Laukenfelde und Birkhorst, mit dem dazu gehörigen Bauerdörfern Wilhelmsfelde, Bergland und Friedrichsdorff, im Stettiner Stadtkreise belegen, von Johannis 1818 ab, auf 3 Jahre verpachtet werden, ich habe den deshalb erforderlichen Bietungstermin auf den 24sten Juny c. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Oberhoff angesetzt, ersuche Pachtlustige, sich dort einzufinden und nach Vernehmung der Bedingungen ihre Gebote ad protocollum zu geben, so wie alsdann der Meistbietende den Zuschlag, nach eingeholter Approbation der Königl. Landschaftl. Departements-Direction zu Stargard, zu gewärtigen hat. Pegelow den 15ten Juny 1818.

von Wedell, Landschafts-Deputirter.

(Verpachtung.) Der Verfügung Eines Königl. Preuß. Pommerschen Obervormundschafts-Collegii zu Stettin zur Folge, soll das Guth Ribitz (b) und das Vorwerk Baldebus (a) und (b) bey Cammin belegen, dem Herrn Carl Ferdinand von Brockhusen gehörig, auf 3 Jahre, als von Marien 1819 bis 1822, in Termino den 6ten July a. c. im herrschaftlichen Hause zu Ribitz, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden; wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bey Unterschriebenen nachgesehen werden. Groß-Justin bey Cammin den 6. Juny 1818.

Der Prediger Jahland,
Curator des Herrn Carl Ferdinand von Brockhusen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 29. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 26. Junii 1818.

— No. 28. —

(Bekanntmachung.) In dem Königl. Forstrevier Zandersbrück, zur Forstinspection Schlochau gehörig, an der Pommerschen Grenze ohnfern Neustettin und dem Küddowfluß, soll unter sehr begünstigenden Umständen eine neue Glashütte angelegt werden. Der Licitationstermin zur Verpachtung der diesfälligen Anlage steht auf den 2ten August d. J. im Forsthause zu Zandersbrück — bei der Stadt Hammerstein — an, wozu Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden, und wird der Zuschlag bei Erfüllung der Bedingungen gleich im Termin ertheilt. Diese letztere können zu jeder Zeit in unserer Registratur und bey der Forstinspection Schlochau von jetzt ab eingesehen werden, und sollen auf Verlangen auch Abschriften davon an entfernte Liebhaber gegen Erstattung der Kosten mitgetheilt werden. Zum Gebot werden übrigens nur solche Personen zugelassen, welche sich über ihre Sicherheit und Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind. Marienwerder den 1sten Juny 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

(Bekanntmachung.) Da ich den Plan habe, zur Veredelung der Schaafe, wenn auch mit einiger Aufopferung, beizutragen: so verfehle ich nicht, durch ein öffentlich allgemein gelesenes Blatt hierdurch anzuzeigen, daß ich schon seit einigen Jahren 72 Böcke zur gemeinnützigen Zucht, gegen Ablieferung der Wolle an Guthsbesitzer, Pächter und Bauern ausgegeben, womit ein jeder sehr zufrieden gewesen ist. — Da ich nun seit längerer Zeit meine Schaafzucht so veredelt, daß ich die Sache im Großen zu treiben im Stande bin, denn ich habe Merinoschaafe aus Ungarn, Oesterreich, Würtemberg und Frankreich, auch meine Wolle dies Jahr zu 21 Rthlr. Gold im Ganzen verkauft; so ist mein Plan nachstehender: Es kann jeder soviel Böcke von diesem Herbst an bekommen, als er will, wenn er mir nach der Schur die Wolle richtig frei abliefert, oder für jeden Bock 4 Rthlr. Gold zahlt; die Böcke muß er 2 Jahre behalten, nachdem sie das zweitemal gesprungen, Hämmeln lassen und als Hammel das Stück zu 3 Rthlr. verkaufen und mir das Geld einhändigen. Dies geschieht aber nicht mit den ächten Merinostören, die sämmtlich ausgegeben werden, indem ich blos soviel Störe behalte, um meine eigene Heerde zu belegen, und wenn die Merinostöre 2 Jahr an einen Orte gewesen, ich darüber ferner verfüge, und sie an einen andern Ort hingebe. Da ich nie Böcke zu verkaufen gewillint bin, so müssen die Böcke sich von Jahr zu Jahr bedeutend verbessern, und 4 Wochen vor Michaelis

kann

kann ich schon 250 Böcke, jene schon ausgegebenen 72 Böcke nicht eingerechnet, ausgeben. Ich hoffe, daß ein jeder einsieht, wie uneigennützig ich um gemeinnützig zu handeln, hierbey zu Werke gehe und bin deshalb gewiß, daß ein jeder die Böcke gut futtern werde, weil sie für den Fall, daß einer oder der andere crepiret, nicht ihm, sondern mir crepiren, doch muß mir sogleich Anzeige davon gemacht werden. In 2 Jahren denk' ich es dahin zu bringen, daß ich 1000 Böcke zu diesem Behufe aufstehen haben werde. Aufträge in dieser Angelegenheit erwarte ich in portofreien Briefen. Amt Spantekow den 12ten July 1818.

Wesenberg.

(Mühlen-Anlage.) Der Eigenthümer Schröder zu Stöpe, Usedomschen Kreises, beabsichtigt die Anlage einer neuen Roß- und Oehlmühle in seinen Wohngebäuden. Da nun von Seiten der Landespolizey dieser intendirten Anlage nichts im Wege steht; so wird, in Folge des Edicts vom 28. October 1810 §. 6. und 7, dieselbe nicht allein hiedurch bekannt gemacht, sondern auch alle diejenigen aufgefordert, welche durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bey der unterzeichneten Behörde einzulegen. Wollin den 30sten May 1818.

Königl. Landräthl. Amt des Usedom-Wollinschen Kreises. v. Flemming.

(Auction.) Auf dem Pfarrhofe zu Steinhöfel nahe bey Freyenwalde sollen den 9ten July c. sämmtliches Rindvieh, bestehend in ungefähr 30 Häuptern, worunter 16 Kühe, mehrere Ochsen, ein überjähriger Zuchtstier und Jungvieh, alles Jüttländischer Race, aus freyer Hand öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in klingendem Courant, verkauft werden.

(Verpachtung) Die zu Krackow belegene, den minorennen Eggertschen Kindern gehörige Windmühle, zu welcher ein Wohnhaus, eine Scheune, Stallung, ein Garten und ein Kamp von $2\frac{1}{2}$ Pommerschen Morgen Acker gehören, soll von Michael dieses Jahres ab, auf 3 oder 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu haben wir einen Termin auf den 18ten July c., Vormittags um 9 Uhr, im herrschaftlichen Hofe zu Krackow angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige hiedurch einladen. Garz den 15. Juny 1818.

Das Patrimonialgericht von Krackow. Schatz, Königl. Stadtrichter.

(Landgutsverkauf.) Ein vor 12 Jahren neu angelegtes und anständig gebautes Landgütchen in einer schönen Waldgegend, welches angenehm für einen Jagdliebhaber, mit 6 Pomm. Morgen Land, frey von Canon, 4 Pomm. Morgen Wiesewachs, 12 Kuhweiden, freies Reparatur- und Brennholz hat, ist mit Einsaat und Inventario für 2300 Rthlr. zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfahren beim Bäckermeister Herrn Bratz zu Gollnow in Pommern. Den 23. Juny 1818.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 31. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 10. Julii 1818.

No. 29.

Anzeige, betreffend:

Das vor einiger Zeit auf Pränumeration und Subscription angekündigte merkantilisch-arithmetische Werk:

Münz- und Wechselcours-Reductions-Tabellen

für sämmtliche vorzügliche See- und Wechselplätze der Preuſs. Staaten, mit Inbegriff für Hamburg und Amſterdam ſelbſt; nebſt Zins- und Discontoberechnungs-Tabellen für jede Summe und Zeit etc. etc. von J. S. G. Otto, Verfaſſer des Feinbuchs und von Nelkenbrechers Taſchenbuch. gr. 4. 800 bis 900 Seiten, auf ſchönem Med. Engl. Druckpapier.

Ein nützliches Handbuch für Banquiers und Kaufleute, wie auch für Königl. Caſſen- und Rechnungs-Beamte.

Selbiges iſt unter der Preſſe und wird den reſpectiven Pränumeranten und Subſcribenten Theilweiſe ausgeliefert; wovon die Erſte Abtheilung erſter Abſchnitt für Berlin etc. im Monat Auguſt c. erſcheinen und ſo damit bis zur Beendigung fortgefahren wird.

Pränumeration à 5 Rthlr. und Subſcription à 6 Rthlr. bleibt bis zur Erſcheinung offen. Nachher wird aber der Ladenpreis 9½ bis 10 Rthlr. Preuſs. Courant ſeyn. Sammler von Pränumeranten und Subſcribenten erhalten Rabatt.

Berlin, im Juni 1818. Joh. Fr. Ungerſche Buchhandlung.

Auf vorſtehendes Werk, wovon einige Bogen in unſerer Handlung zur Anſicht liegen, und welches wir in jeder Hinſicht empfehlen können, nehmen wir Pränumeration und Subſciption an. Fr. Nicolaiſche Buchhandlung in Stettin.

(Anzeige.) Die ſeltene Treue, der unermüdete Fleiß und die muſterhafte Ordnungsliebe, womit der jetzt in Loitz wohnende Apother Herr Müller, dreizehn Jahre hindurch ſeine Geſchäfte in meiner Officin verwaltete, legen mir die willkommene Pflicht auf, es öffentlich dankbar anzuerkennen, daß ich einen großen Theil meiner Ruhe und meines häuslichen Glückes während ſeines Aufenthaltes in meinem Hauſe ihn verdanke. — Den Bürgern von Loitz und den Bewohnern der umliegenden Gegend wünſche ich von Herzen Glück, daß ihnen ein Mann zugeführt wurde, dem ſie bey ſeinen gründlichen pharmaceutiſchen Kenntniſſen und bey ſeiner ſtrengen Gewiſſenhaftigkeit in ſeinem wichtigen Geſchäfte ſicher vertrauen dürfen. Gern ſagte ich mehr, aber die zarte Beſcheidenheit des Mannes, von dem ich ſpreche, gebietet mir zu ſchweigen. Anclam den 22ſten Juny 1818. Kummer.

Be-

(Bekanntmachung.) In dem Königl. Forstrevier Zandersbrück, zur Forstinspection Schlochau gehörig, an der Pommerschen Grenze ohnfern Neustettin und dem Küddowfluß, soll unter sehr begünstigenden Umständen eine neue Glashütte angelegt werden. Der Licitationstermin zur Verpachtung der diesfälligen Anlage steht auf den 2ten August d. J. im Forsthause zu Zandersbrück — bei der Stadt Hammerstein — an, wozu Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden, und wird der Zuschlag bei Erfüllung der Bedingungen gleich im Termin ertheilt. Diese letztere können zu jeder Zeit in unserer Registratur und bey der Forstinspection Schlochau von jetzt ab eingesehen werden, und sollen auf Verlangen auch Abschriften davon an entfernte Liebhaber gegen Erstattung der Kosten mitgetheilt werden. Zum Gebot werden übrigens nur solche Personen zugelassen, welche sich über ihre Sicherheit und Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind. Marienwerder den 1sten Juny 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

(Publikandum.) Der Wiederaufbau der abgebrannten Vorstadt Wiek und mehrere andere Bauten in der Stadt, werden in diesem und dem folgenden Jahre den Zimmerleuten hinreichende Beschäftigung geben, da außer dem Neubau von mehr als 60 neuen Wohnhäusern nebst dazu gehörenden Ställen und 16 Scheunen, viele Häuser bedeutend reparirt werden sollen. Wir fordern daher die Zimmergesellen hierdurch auf, hier Arbeit zu nehmen, können auch einem tüchtigen Zimmermeister, der sich hier etabliren will und eine Prüfung durch den Districts-Bau-Bedienten besteht, die Versicherung geben, daß er fortwährend sein Brod haben wird, da es hier noch an einen geschickten Zimmermeister mangelt. Gollnow den 25sten Juny 1818. Burgemeister und Rath.

(Bekanntmachung.) Da zu Rummelsburg in Hinterpommern die Stelle des Diaconus und Rector vacant wird, so werden die Herrn Candidaten, welche zu dieser Stelle Lust hätten, benachrichtiget, sich desfalls an Unterzeichneten postfrey zu wenden. Nähere Nachrichten über diese Stelle giebt der Magistrat der Stadt Rummelsburg Steinhöfel bey Münchenberg den 22sten Juny 1818.

Als Patron der Stadt Rummelsburg, L. v. Massow,
für mich und in Vollmacht sämmtlicher Erben des Ober-Marschall
v. Massow.

(Gestohlen.) Auf einem herrschaftlichen Hofe im Saatziger Kreise ist am 28sten d. M. ein silberner Eßlöffel, an Gewicht $5\frac{7}{8}$ Loth schwer, entwendet worden; er ist daran kenntlich, daß er, wie die Goldschmiede es nennen, mit Faden an den Stielkanten versehen und den Buchstaben $\overset{N.}{\smile\frown}$ im engl. Schnitt führt, imgleichen den Stempel von 1811 hat. Sollte dieser Eßlöffel

irgend-

irgendwo zum Vorschein kommen, wolle man ihn anhalten, und der Ueberbringer muß sich bey der Gerichtsobrigkeit des Orts legitimiren, von wo ab eine Nachricht darüber dem Comptoir des Amtsblatts-Verlages zu Stettin zu geben.

Eine Parthey sehr gute große Kornsensen von besonderer Güte habe ich anfertigen lassen, mit Recht kann ich sie empfehlen, und offerire das Stück zu dem sehr billigen Preis von 3 Rthlr. $\frac{1}{24}$tel, bin auch bereit, wenn eine solche beym Gebrauch nicht gut schneidet, sie zurück zu nehmen, und gegen eine andre zu vertauschen. Untenstehendes Attest des Herrn Amtmann Wendeler auf Colbatz bestätigt meine Aussage. Stettin den 2ten July 1818.

G. F. B. Schultze.

Von oben erwähnten Sensen mit dem Namen des Herrn G. F B. Schultze gezeichnet, habe ich einige gekauft, probirt und finde sie sowohl in Form, als im Schneiden sehr gut, und daher empfehlungswerth. Colbatz den 29sten Juny 1818. Wendeler.

(Gips-Niederlage.) Ich habe von heute an seinen stets ganz frisch gebrannten Gips bedeutend von einer auswärtigen Brennerey in Niederlage erhalten, welchen ich sehr wohlfeil zu verkaufen im Stande bin. Stettin den 29. Juny 1818. J. J. Gadewoltz, Mittwochstraße No 1075.

Wir haben so eben eine Parthey Buenos-Ayres Häute, schöne Waare vom schweren und mittleren Gewicht zu Sohl- und Rindleder erhalten, und stellen sowohl von diesen als von den noch vorräthigen die möglichst billigsten Preise. Stettin den 4ten July 1818. Fr. Pinschky & Comp.

(Auction.) Zu Mellentin bey Usedom soll das Vieh-Inventarium des von dort abgezogenen Pächters, bestehend in Pferden, Ochsen und Schweinen, am 20sten d. M., Vormittags 9 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden wollen. Mellentin den 3ten July 1818. Wittchow.

(Getreideverkauf.) Am 20sten July c, Vormittags 10 Uhr, sollen hieselbst in meiner Wohnung 66 Scheffel Roggen und 157 Scheffel Hafer, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden welches Korn auf Verlangen auch nach denen Städten Colberg, Cörlin, Treptow, Greiffenberg, Naugarden, Gollnow, Stepnitz, Swinemünde, Wollin und Stettin unentgeldlich verfahren werden kann. Dom Cammin den 13ten Juny 1818.

Kreich, Justiz-Commissionsrath.

(Verpachtung.) Da sich kein annehmlicher Pächter zu der Brennerey in

in Stolzenburg gefunden hat; so wird den 4ten August, des Morgens um 10 Uhr, noch einmal ein Termin zur Verpachtung angesetzt.

Geveltern von Ramin.

(Erbverpachtung.) Mit Genehmigung einer Königl. Hochwürdigen Kirchen- und Schul Commission, sollen die Grundstücke der Kirche zu Farbezin bey Naugard, bestehend in 60 Magd. Morgen 36¼ □Ruthen Acker, 7 Magd. Morgen 125 □Ruthen Wurthen und 5 Magd. Morgen 46 1/10 □Ruthen Wiesewachs, desgleichen ein Wohnhaus nebst Stallung, Scheune und Abseite, welche Gebäude zu 220 Rthlr. gewurdiget worden, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden auf Erbpachtsrecht ausgethan werden, und weshalb wir hiezu einen Bietungstermin auf den 10ten August d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Farbezin anberaumt haben, und Erbpachtsliebhabere, die diese Grundstücke zu besitzen fähig sind, hiemit einladen, sich an gedachtem Tage und zur bestimmten Stunde an dem angegebenen Orte einzufinden, ihr Gebot ad protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Grundstücke, bis auf die höhere Genehmigung, auf Erbpachtsrecht werden zugeschlagen werden; auch können Liebhabere zu allen Zeiten die Anschlagtaxe und die Bedingungen, unter welchen die Erbpacht nur zulässig ist, bey dem Herrn Prediger Budäus zu Farbezin näher einsehen. Naugardt den 23sten Juny 1818. v. Dewitz Farbezinsches Patrimonialgericht. Sprenger.

(Hausverkauf.) Das in der Stadt Belgard No. 235 in der Kirchenstraße belegene, dem Tischlermeister Heinrich Bahr gehörige Haus, auf 100 Rthlr. taxirt, soll, auf Antrag seiner separirten Ehefrau, wegen Alimentenforderung, in dem auf den 15ten September c., Vormittags 8 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht angesetzten einzigen und zugleich peremtorischen Bietungstermin, per modum subhastationis, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden, und kann die Taxe an hiesiger Gerichtsstelle von qualificirten Kauflustigen eingesehen werden. Belgard den 19 Juny 1818. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Erbzinsguthsverkauf.) Ich bin geneigt, mein Erbzinsguth zu verkaufen, selbiges besteht in 4 Stuben, 4 Kammern, nebst Stallung, Land und eine Wiese, und zu jede Handtierung sehr bequem eingerichtet. Liebhaber belieben sich bey mir zu melden. Ziegenorth den 19. Juny 1818. Kopp.

(Warnungs-Anzeige.) Es ist aus unserer Jurisdiction ein Bauer, welcher seine Stieftochter verführt hat, mit einer zweyjährigen Zuchthausstrafe belegt, und die Strafe, auf den Grund des bestätigten Erkenntnisses ersterer Instanz, an ihm vollzogen worden. Anclam den 12ten Juny 1818.

Adelich von Raminsches Patrimonialgericht über Steinmocker. Ballhorn.

als Beilage zu No. 32. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Stettin.
Vom 15. Julii 1818.
No. 30.

(Bekanntmachung.) In dem auf den 4ten künftigen Monats, Vormittags um 10 Uhr, festgestellten Licitationstermin, sollen wiederum 400 Scheffel schwarz Salz, in Partheyen von 50 Scheffel, meistbietend, gegen baare Bezahlung in klingender Münze, verkauft werden. Das Salz ist im Salzberge der Königl. Saline gelagert, wohin sich am vorgedachten Tage Kauflustige, welche sich durch Atteste ihrer Ortsobrigkeit über den Bedarf desselben in ihrem Gewerbe ausweisen können, zu begeben, und bey dem Herrn Calculator und Controlleur Emmich zu melden haben. Colberg den 7ten July 1818.

Königl. Preuß. Salzamt.

(Bekanntmachung.) Da die Gunnuzsche Forst mir jetzt ganz gehört, so muß von nun an alles, was nach den Ahlgraben fährt, vor dem Förster Kort seiner Wohnung vorbey fahren, und ist der Weg jetzt ganz eingegangen, der bishero vor dem 2ten Försterhause vorbey gegangen, welches den Holz-Fuhrleuten bekannt gemacht wird.

v. Ramin.

Wartin den 9ten July 1818.

(Bekanntmachung) Daß ich die Anlage meiner Stärke- und Puderfabrike nunmehro vollendet habe, zeige ich hiedurch ergebenst an und empfehle mich mit vorzüglich schöner Waare und billigen Preisen. Anclam den 5ten July 1818.

O. F. W. Müller.

(Lotterie-Anzeige) In der 8ten kleinen Staats Lotterie sind außer mehreren kleinen Gewinnen 200 Thaler in meiner Kollecte gewonnen worden. Zum ferneren Verkauf von ganzen, halben und viertel Loosen, sowohl zur Classen-, wie auch zur kleinen Staats-Lotterie, empfehle ich mich ergebenst. Pyritz in Pommern den 6ten July 1818.

Der Lotterie-Untereinnehmer Carl Ludwig Schumann.

Drontheimer Fett- und Berger mittel Sorte Hering von vorzüglicher Güte, ist zu billigen Preisen zu haben, bey
J. F. Höpner Wittwe & Sohn in Colberg.

Roggen-

mittag um 2 Uhr, wird auf dem dritten Boden im Grotjohannschen Speicher eine Auction über circa 30 Winspel Roggen durch den Mäckler Herrn Homann abgehalten werden.

(Auction.) Zu Mellentin bey Usedom soll das Vieh-Inventarium des von dort abgezogenen Pächters, bestehend in Pferden, Ochsen und Schweinen, am 20sten d. M., Vormittags 9 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden wollen.
Mellentin den 3ten July 1818. Wittchow.

(Schaafe-Auction.) Für das hiesige Guth habe ich eine hinlänglich starke Electino Schäferey im Auslande angekauft. Ich werde deshalb die bisher hier gehaltenen Schaafe ganz abschaffen, und am 27sten d. M., Vormittags um 9 Uhr, hieselbst etwa tausend theils Mutterschaafe, theils Hammel, nebst einigen spanischen Böcken, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkaufen. Schlötenitz bey Stargard den 10. Julii 1818.
Ruth.

(Schaafvieh-Auction.) Dienstag den 25sten August c., Vormittags 10 Uhr, soll zu Wertow, zwischen Treptow a. d. Rega und Greiffenberg in P., folgendes Schaafvieh meistbietend verkauft werden:

1) Circa 24 Böcke von ächt spanischer Race, $1\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{2}$jährig.
2) 90 bis 100 Stück hoch veredelte Mutterschaafe von verschiedenem Alter, von denen jedoch über die Hälfte Jährlinge sind
3) 100 Stück weniger veredelte junge Mutterschaafe.
4) 12 Stück hoch veredelte Zibben-Lammer.

Brüstlein.

(Verpachtung.) Da auf der Stolzenburgschen Brennerey kein annehmliches Gebot geschehen; so wird den 4ten August, Vormittags um 10 Uhr, noch einmal ein Termin angesetzt, wo Liebhaber sich einfinden können.
v. Ramin. Warnin den 30sten Juny 1818.

(Warnungs-Anzeige.) Der hiesige Schulze ist, nach dem rechtskräftigen Erkenntnisse des Criminalsenats des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin vom 21sten v. M., wegen Unterschlagung von 11 Rthlr. 12 Gr. Personensteuer, seines Amts als Schulze entsetzt, der Nationalkokarde für verlustig erklärt, und außer dem Ersatz des Unterschlagenen zur Bezahlung des vierfachen Betrags, und falls er dazu unvermögen, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe, auch zur Tragung sämmtlicher Untersuchungskosten verurtheilt worden. Treptow a. d. Rega den 25sten Juny 1818.
Das Patrimonialgericht zu Broitz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 34. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Stettin.
Vom 22. Julii 1818.
No. 31.

(Publicandum.) Der Wiederaufbau der abgebrannten Vorstadt Wieck und mehrere andere Bauten in der Stadt, werden in diesem und dem folgenden Jahre den Zimmerleuten hinreichende Beschäftigung geben, da außer dem Neubau von mehr als 60 neuen Wohnhäusern nebst dazu gehörenden Ställen und 16 Scheunen, viele Häuser bedeutend reparirt werden sollen. Wir fordern daher die Zimmergesellen hierdurch auf, hier Arbeit zu nehmen, können auch einem tüchtigen Zimmermeister, der sich hier etabliren will und eine Prüfung durch den Districts-Bau-Bedienten besteht, die Versicherung geben, daß er fortwährend sein Brod haben wird, da es hier noch an einen geschickten Zimmermeister mangelt. Gollnow den 25sten July 1818. Burgemeister und Rath.

(Bekanntmachung.) In dem auf den 4ten künftigen Monats, Vormittags um 10 Uhr, festgestellten Licitationstermin, sollen wiederum 400 Scheffel schwarz Salz, in Partheyen von 50 Scheffel, meistbietend, gegen baare Bezahlung in klingender Münze, verkauft werden. Das Salz ist im Salzberge der Königl. Saline gelagert, wohin sich am vorgedachten Tage Kaufluſtige, welche sich durch Atteste ihrer Ortsobrigkeit über den Bedarf desselben in ihrem Gewerbe ausweisen können, zu begeben, und bey dem Herrn Calculator und Controlleur Emmich zu melden haben. Colberg den 7ten July 1818.

Königl. Preuß. Salzamt.

(Bekanntmachung) Daß ich die Anlage meiner Stärke- und Puderfabrike nunmehro vollendet habe, zeige ich hiedurch ergebenst an und empfehle mich mit vorzüglich schöner Waare und billigen Preisen. Anclam den 5ten July 1818. O. F. W. Müller.

(Lotterie-Anzeige.) In der 8ten kleinen Staats Lotterie sind außer mehreren kleinen Gewinnen 200 Thaler in meiner Kollecte gewonnen worden. Zum ferneren Verkauf von ganzen, halben und viertel Loosen, sowohl zur Classen-, wie auch zur kleinen Staats-Lotterie, empfehle ich mich ergebenst. Pyritz in Pommern den 6ten July 1818.

Der Lotterie-Untereinnehmer Carl Ludwig Schumann.

Eine

Eine Parthey sehr gute große Kornsensen von besondrer Güte habe ich anfertigen lassen, mit Recht kann ich sie empfehlen, und offerire das Stück zu dem sehr billigen Preis von 3 Rthlr. $\frac{1}{24}$tel, bin auch bereit, wenn eine solche beym Gebrauch nicht gut schneidet, sie zurück zu nehmen, und gegen eine andre zu vertauschen. Untenstehendes Attest des Herrn Amtmann Wendeler auf Colbatz bestätigt meine Aussage. Stettin den 2ten July 1818.

G. F. B. Schultze.

Von oben erwähnten Sensen mit dem Namen des Herrn G. F B. Schultze gezeichnet, habe ich einige gekauft, probirt und finde sie sowohl in Form, als im Schneiden sehr gut, und daher empfehlungswerth. Colbatz den 29sten Juny 1818. Wendeler.

Eine Parthey Buenos-Ayreshäute, welche bald aufgeräumt werden soll, ist bey mir zum billigen Preise vorräthig. Die Käufer werden daher ersucht, sich deshalb bald bey mir zu melden. C. F. Langmasius in Stettin.

Wir haben so eben eine Parthey Buenos-Ayres-Häute, schöne Waare vom schweren und mittleren Gewicht zu Sohl- und Rindleder erhalten, und stellen sowohl von diesen als von den noch vorräthigen die möglichst billigsten Preise. Stettin den 4ten July 1818. Fr. Pitzschky & Comp.

(Gips-Niederlage.) Ich habe von heute an feinen stets ganz frisch gebrannten Gips bedeutend von einer auswärtigen Brennerey in Niederlage erhalten, welchen ich sehr wohlfeil zu verkaufen im Stande bin. Stettin den 29. Juny 1818. J. J. Gadewoltz, Mittwochstraße No. 1075.

Roggen und Malz bey G. J. Grotjohann in Stettin, große Oderstraße No. 1.

(Schaafe-Auction.) Für das hiesige Guth habe ich eine hinlänglich starke Merino Schäferey im Auslande angekauft. Ich werde deshalb die bisher hier gehaltenen Schaafe ganz abschaffen, und am 27sten d. M., Vormittags um 9 Uhr, hieselbst etwa tausend theils Mutterschaafe, theils Hammel, nebst einigen spanischen Böcken, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkaufen. Schlötenitz bey Stargard den 10. Julii 1818.

Ruth.

(Auction.) Nach der Verfügung des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin, sollen 760 Hüttenhundert Hohlglas oder Flaschen von verschiedenem

denem Maaß und verschiedener Form, welche der Zimmermannschen Concursmasse gehören, in Termino den 20sten und 21sten August auf der Glasfabrik zu Pipstock bey Wangerin, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade. Dramburg den 8ten Juln 1818.

Der Justizamtmann Hollatz.

(Schaafvieh-Auction.) Dienstag den 25sten August c., Vormittags 10 Uhr, soll zu Wesselow, zwischen Treptow a. d. Rega und Greiffenberg in P., folgendes Schaafvieh meistbietend verkauft werden:

1) Circa 24 Bocke von ächt spanischer Race, 1½ und 2½jährig.
2) 90 bis 100 Stück hoch veredelte Mutterschaafe von verschiedenem Alter, von denen jedoch über die Hälfte Jährlinge sind.
3) 100 Stück weniger veredelte junge Mutterschaafe.
4) 12 Stück hoch veredelte Zibben-Lämmer.

Brüstlein.

(Erbverpachtung.) Mit Genehmigung einer Königl. Hochwürdigen Kirchen- und Schul Commission, sollen die Grundstücke der Kirche zu Farbezin bey Naugard, bestehend in 60 Magd. Morgen 36¼ □Ruthen Acker, 7 Magd. Morgen 125 □Ruthen Wurthen und 5 Magd. Morgen 46$\frac{1}{40}$ □Ruthen Wiesewachs, desgleichen ein Wohnhaus nebst Stallung, Scheune und Abseite, welche Gebäude zu 220 Rth'r. gewurdiget worden, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden auf Erbpachtsrecht ausgethan werden, und weshalb wir hiezu einen Bietungstermin auf den 10ten August d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Farbezin anberaumt haben, und Erbpachtsliebhabere, die diese Grundstücke zu besitzen fähig sind, hiemit einladen, sich an gedachtem Tage und zur bestimmten Stunde an dem angegebenen Orte einzufinden, ihr Gebot ad protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Grundstücke, bis auf die höhere Genehmigung, auf Erbpachtsrecht werden zugeschlagen werden; auch können Liebhabere zu allen Zeiten die Anschlagtaxe und die Bedingungen, unter welchen die Erbpacht nur zulässig ist, bey dem Herrn Prediger Budäus zu Farbezin näher einsehen. Naugardt den 23sten Juny 1818.

v. Dewitz Farbezinsches Patrimonialgericht. Sprenger.

(Hausverkauf.) Das in der Stadt Belgard No. 235 in der Kirchenstraße belegene, dem Tischlermeister Heinrich Bahr gehörige Haus, auf 100 Rthlr. taxirt, soll, auf Antrag seiner separirten Ehefrau, wegen Alimentenforderung, in dem auf den 15ten September c., Vormittags 8 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht angesetzten einzigen und zugleich peremtorischen Bietungstermin, per modum

modum subhastationis, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden, und kann die Taxe an hiesiger Gerichtsstelle von qualificirten Kauflustigen eingesehen werden. Belgard den 19 Juny 1818. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Guthsverkauf.) Ein ohnweit Colberg gelegenes, völlig separirtes Guth, soll mit complett todt- und lebenden Inventarium, 330 Scheffel Winter- und 550 Scheffel Sommersaat, aus freyer Hand verkauft und nach Zahlung von 4800 Rthlr. sogleich tradirt werden. Nähere Nachricht erfährt man in Colberg bey dem Herrn Kuphal, in Cöslin beym Herrn Lenz jun. Schwellin bey Cöslin den 9ten July 1818. Rittmeister v. Blanckenburg.

Freiwilliger Verkauf einer Mahl- und Schneidemühle.

Die eigenthümliche Binningemühle bey Neustettin und Bärwalde in Pommern, soll aus freyer Hand verkauft werden; bey derselben befinden sich alle Eigenschaften, welche zu einer ganz vorzüglich guten Mühle erforderlich sind; sie besteht aus 2 Korngängen und einer Schneidemühle, hat Jahr aus Jahr ein Wasser in Fülle. Der jährliche Erbpachts-Canon von dieser Mühle beträgt 56 Scheffel Roggen in 2 Terminen. Noch kann dabey ein Graupengang, Oehl- und Walkmühle angelegt werden; sie liegt auf dem Persantefluß, worin sich viele Aale, Lachse, Forellen und andere schöne Fische befinden. Winter-Aussaat befindet sich dabey 60 Scheffel Roggen, 25 Scheffel Gersten, 18 Scheffel Hafer, 10 Scheffel Buchwatzen, 4 Scheffel Erbsen und 30 Scheffel Erdtoffeln, 12 Fuder Heu werden gewonnen, so wie dem Besitzer auch freie Jagd, imgleichen Brau- und Brennerey zusteht. Auch befindet sich dabey ein ansehnliches Wäldchen, bestehend aus Rothbüchen, Weißbüchen, Elsen, Birken u. s. w., am Werthe 2000 Rthlr. Ein beträchtlicher Theil des Kaufpreises kann auf der Mühle stehen bleiben. Kaufliebhabere können sich entweder persönlich beym Besitzer Mühlenmeister Nickel oder in postfreyen Briefen melden und sich nähere Erkundigung einziehen, so wie auch allenfalls bey dem Justitiario dieser Güther, dem Criminalrathe Klatten in Neustettin. Binningsmühle den 9ten July 1818. Nickel.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 35. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 30. Julii 1818.

No. 32.

(Mühlenanlage.) Der Papierfabrikant Gellmer zu Liebenow beabsichtigt, seiner alten Mühle gegenüber auf der andern Seite des Thuflusses ein zweites Werk zur Beihulfe und Verbesserung seiner Papiermühle anzulegen. In Gemäßheit der §. §. 6 und 7 des Edicts vom 28sten October 1810 wird dies mit dem Bemerken, daß es eine unterschlägige Papiermühle werden soll, hiedurch bekannt gemacht und jedermann, welcher ein gegründetes Widerspruchsrecht gegen diese Anlage zu haben vermeint, aufgefordert, solches binnen acht Wochen präclusivischer Frist, sowohl der unterzeichneten Behörde als auch dem Bauherrn anzuzeigen. Greiffenhagen den 18. July 1818. Königl. Kreis-Directorium.

Steinäcker.

(Bekanntmachung.) Es ist mir von dem Königl. Hohen Ministerio des Handels ein Patent über das ausschließliche Recht, dem Strohgeflecht ähnlichen Geflechte zu Hüten, sowohl aus Spanplatten als auch aus inländischem Holz, nach meiner eigenthümlichen Methode anzufertigen, vom 1sten July 1818 auf fünf hintereinander folgende Jahre für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, ertheilt worden; Beschreibung meiner Methode und Modells, worauf sich dieses Patent bezieht, sind zu den Akten des gedachten Hohen Ministerii niedergelegt. Vorschriftsmäßig mache ich dieses hierdurch öffentlich bekannt. Berlin den 11ten July 1818.

Fr. Westphal, Strohhut-Fabrikant, große Friedrichsstraße No. 68.

(Anzeige.) Da Herr von Podewils auf Käsecke unterm 15ten May 1816 öffentlich bekannt gemacht hat, daß er mir die völlige Verwaltung seines Vermögens übertragen habe, dieses aber nicht mehr so ist, derselbe vielmehr sein Guth Kasecke und Antheil in Beggerow an einen seiner Söhne abgetreten hat, so zeige ich dieses auch öffentlich an. Demmin den 18ten July 1818.

Weissenborn, Stadtgerichts-Director.

Ein Bursche von guter Erziehung, der Lust hat, die Materialhandlung zu lernen, kann zu Michaelis angestellt werden, bey G. Fr. Fischer in Stargard.

Ich

Ich gebe mir die Ehre, einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publicum hiermit anzuzeigen, daß ich hier seit heut eine Tuch- und Wollen-Waaren-Handlung in der Breitenstraße im Hause der Wittwe Gottschalck No. 344 errichtet habe. Es wird mein größtes Bemühen seyn, meine werthe Kunden aufs billigste, beste und reellste zu belassen, und bitte ich dahero um geneigten Zuspruch, meine frühere Wechselgeschäfte werde ich nach wie vor beybehalten. Stettin den 18. July 1818.

Julius Hammerfeld, Breitestraße No. 344.

Unser bey dem Schuhmacher Lonn in der kleinen Kirchenstraße belegener Laden, ist durch die letzte Frankfurther Messe wiederum völlig sortirt worden, und offeriren einem hochgeehrten Publicum ganz neue Cattune à 5 bis 12 Gr., Ginghams à 4 bis 8 Gr., alle mögliche schöne weiße und seidene Zeuge, abgepaßte Kleider mit und ohne Borten, Bettzeuge in allen Sorten, Zwirnspitzen und Perinetkanten, Westenzeuge, Herren- und Damestücher, glatte und gestreifte Gaze, gestickten und glatten Moul, faconirte und glatte Bänder, auch alle mögliche kurze Waaren; besonders schöne couleurte Tücher zu Herrenanzüge, Calmucke, Wolcurdt und andere Hosenzeuge, Flanelle und alle zu diesem Fach gehörende Artikel; versprechen die billigsten Preise, prompte Bedienung und bitten um geneigten Zuspruch. Swinemünde den 23. July 1818.

J. A. Edel & Comp.

Eine Parthey sehr gute große Kornsensen von besondrer Güte habe ich anfertigen lassen, mit Recht kann ich sie empfehlen, und offerire das Stück zu dem sehr billigen Preis von 3 Rthlr. $\frac{1}{24}$tel, bin auch bereit, wenn eine solche beym Gebrauch nicht gut schneidet, sie zurück zu nehmen, und gegen eine andre zu vertauschen. Untenstehendes Attest des Herrn Amtmann Wendeler auf Colbatz bestätigt meine Aussage. Stettin den 2ten July 1818.

G. F. B. Schultze.

Von oben erwähnten Sensen mit dem Namen des Herrn G. F. B. Schultze gezeichnet, habe ich einige gekauft, probirt und finde sie sowohl in Form, als im Schneiden sehr gut, und daher empfehlungswerth. Colbatz den 29sten Juny 1818.

Wendeler.

(Bekanntmachung.) Daß ich die Anlage meiner Stärke- und Puderfabrike nunmehro vollendet habe, zeige ich hiedurch ergebenst an und empfehle mich mit vorzüglich schöner Waare und billigen Preisen. Anclam den 5ten July 1818.

C. F. W. Müller.

Pferde-

(Pferdediebstahl.) In der Nacht vom 20sten zum 21sten d. M. sind von der hiesigen Hute 2 Pferde, nemlich:

1) eine Fuchsstute, 2 Jahr alt, mit grauem Schweif und Mähnen,

2) eine dunkelbraune Stute ohne Abzeichen, 5 Jahr alt und $\frac{4}{4}$ hoch,

gestohlen worden. Sollten diese Pferde irgendwo zum Verkauf gestellt werden, so bitten wir, den Verkäufer anzuhalten und solchen nebst den Pferden hieher zu senden, und wird demjenigen, der über diesen Diebstahl sichere Auskunft giebt, eine angemessene Belohnung zugesichert. Gollnow den 21. July 1818.

Burgemeister und Rath.

Gute gelbe Hirse, den Scheffel zu 5 Rthlr., so wie frisches Gerstenmalz und engl. Steinkohlen im billigsten Preise, bey

C. F. Weinreich in Stettin, Frauenstraße No. 921.

Wir haben so eben eine Parthey Buenos-Ayres-Häute, schöne Waare vom schweren und mittleren Gewicht zu Sohl- und Rindleder erhalten, und stellen sowohl von diesen als von den noch vorräthigen die möglichst billigsten Preise. Stettin den 4ten July 1818. Fr. Pitzschky & Comp.

Roggen und Malz bey G. J. Grotjohann in Stettin, große Oderstraße No. 1.

(Gips-Niederlage.) Ich habe von heute an feinen stets ganz frisch gebrannten Gips bedeutend von einer auswärtigen Brennerey in Niederlage erhalten, welchen ich sehr wohlfeil zu verkaufen im Stande bin. Stettin den 29. Juny 1818. J. J. Gadewoltz, Mittwochstraße No. 1075.

(Verpachtung.) Die zu dem hiesigen, unter Sequestration stehenden Krieleschen Vorwerk gehörige Brau- und Brennerey mit Geräthschaften, soll in Termino den 10ten September c., Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube auf 2 Jahr, nemlich von Michaely 1818 bis 1820, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Lippehne den 18ten July 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht. Grieben.

(Zu verkaufen.) Auf dem Guthe Medow bey Anclam stehen dreißig Stück Lammböcke und vier Zuchtböcke, das Stück zu drey Friedrichsd'or, zum Verkauf, die wegen ihrer Größe und Feinheit vorzüglich sich empfehlen, selbige sind

von

von den feinsten Mutterschaafen der Ivenacker und Lieper Schäfereyen aus Mecklenburg- und Kaiserlich-Oesterreichschen Stammböcken gezogen, und der Stein Wolle dies Jahr mit 27 Rthlr. Geld bezahlt worden.

Zimmermann, Guthsbesitzer.

(Verkaufs-Anzeige.) Das Wohn- und Schäferhaus nebst zwey Scheunen des der hiesigen Commune zugehörigen Vorwerks, der Stadthof genannt, sind dadurch ganz entbehrlich geworden, daß der Pächter dieses Vorwerks die Gebäude des vor kurzem angekauften Klostervorwerks bezogen hat, und die Bewirthschaftung der Stadthofs Ländereyen mit den des Klostervorwerks künftig gemeinschaftlich geschehen kann. Diese Gründe haben uns bewogen, die obenerwähnten Stadthofsgebäude zu veräußern, und in Folge dessen wir einen Termin auf den 19ten August c. J., Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zur Licitation anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Beyfugen eingeladen werden, daß nicht nur die Gebäude vor dem Termin in Augenschein genommen, sondern auch die Bedingungen von uns mitgetheilt werden können. Arnswalde den 17ten July 1818. Der Magistrat.

(Gefunden.) Es ist von einem hiesigen Einwohner angeblich auf dem Wege zwischen Angermünde und Neustadt-Eberswalde eine goldene Repetiruhr, woran eine goldene Kette nebst dergl. Pettschaft und Siegelring, beyde mit dem Familienwappen gestochen, befindlich, gefunden, und nachdem wir hiervon Kenntniß erhalten, an uns abgeliefert worden. Wer sich hiezu als Eigenthümer legitimiret, kann solche gegen Erstattung der Kosten innerhalb zwey Monaten in Empfang nehmen; widrigenfalls solche dem Finder als rechtmäßiges Eigenthum zurückgegeben wird. Garz a. d. O. den 25. Julii 1818. Der Magistrat.

(Warnungs-Anzeige.) Ein hiesiger Ackerbürger ist wegen dringenden Verdachts durch das Abholen eines halben Fadens Knüppelholzes aus der Heide, eine Entwendung beabsichtigt zu haben, nach dem Erkenntniß des Königl. Preuß. Ober Landesgerichts von Pommern zu Stettin vom 21sten May c. J, außer der Erstattung des Holzwerths in eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe, so wie auch wegen versuchter Bestechung des Revierjägers, in eine Geldbuße von zehn Reichsthaler, oder im Unvermögensfalle zur 14tägigen Gefängnißstrafe und in die Untersuchungskosten verurtheilt, auch die erstere Strafe von ihm angetreten worden; welches zur Warnung hiedurch bekannt gemacht wird. Gollnow den 21sten July 1818. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 36. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 4. August 1818.

No. 33.

(Aufforderung.) Die Intestat-Erben des zu Lindow in Hinterpommern im Greiffenhagenschen Kreise verstorbenen Guthsbesitzer Herrn Obristlieutenant Christian Carl Baron von Steinäcker, fordern dessen unbekannte Gläubiger auf, ihre Ansprüche an die Erbmasse in der, im Allgemeinen Landrechte Theil 1. Tit. 17. §. 141. vorgeschriebenen Frist, unter der darin enthaltenen Commination bey dem unterschriebenen Justitiario, Justiz-Commissionsrath Struve zu Garz, anzuzeigen und wollen, da sie nach Ablauf dieser Frist mit der Theilung des Nachlasses verfahren wollen, denen sich nicht gemeldeten etwanigen Gläubigern nur nach §. 137 der Gesetzesstelle gerecht werden. Lindow den 3. Juny 1818.

Struve.

Ein Bursche von guter Erziehung, der Lust hat, die Materialhandlung zu lernen, kann zu Michaelis angestellt werden, bey G. Fr. Fischer in Stargard.

(Pferdediebstahl.) In der Nacht vom 20sten zum 21sten d. M. sind von der hiesigen Hute 2 Pferde, nemlich:

1) eine Fuchsstute, 2 Jahr alt, mit grauem Schweif und Mähnen,

2) eine dunkelbraune Stute ohne Abzeichen, 5 Jahr alt und $\frac{4}{4}$ hoch,

gestohlen worden. Sollten diese Pferde irgendwo zum Verkauf gestellt werden, so bitten wir, den Verkäufer anzuhalten und solchen nebst den Pferden hieher zu senden, und wird demjenigen, der über diesen Diebstahl sichere Auskunft giebt, eine angemessene Belohnung zugesichert. Gollnow den 21. July 1818.

Burgemeister und Rath.

Eine Parthey Buenos-Ayreshäute, welche bald aufgeräumt werden soll, ist bey mir zum billigen Preise vorräthig. Die Käufer werden dahero ersucht, sich deshalb bald bey mir zu melden. C. F. Langmasius in Stettin.

Gute gelbe Hirse, den Scheffel zu 5 Rthlr., so wie frisches Gersteumalz und engl. Steinkohlen im billigsten Preise, bey

C. F. Weinreich in Stettin, Frauenstraße No. 921.

Reg.

Roggen ad Malz bey G. J. Grotjohann in Stettin, große Oderstraße No. 1.

(Holzverkauf.) Der Mühlen- und Guthsbesitzer Eggebrecht auf der Eggebrechts Mühle, 1 Meile von der Pommerschen Stadt Ratzebuhr an der Pommerschen und Westpreußischen Grenze auf dem flößbaren Kiddowstrohm belegen, ist gewilliget, 900 Stamm Fichten zu Stettiner Balken, Sparr- und Bohlhölzer, in seinem Forstrevier aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige werden demnach hiemit aufgefordert, sich persönlich oder in frankirten Briefen bey ihm zu melden und Handlung zu pflegen. Uebrigens dient zur Nachricht, daß die Forst nahe an den gedachten Strohm liegt, wo das Holz sehr leicht zur Ablage hinbefördert, so wie zum Transport nach Stettin, auf dem Kiddowstrohm, der Netze und der Oder geflößt werden kann, wie es früher in ähnlichen Fällen von Stettinschen Kaufleuten geschehen ist. Ratzebuhr den 25sten July 1818.

Der Kreis-Deputirte, Bürgermeister Hüffnagel.

(Zu verkaufen.) Auf dem Guthe Medow bey Anclam stehen dreißig Stück Lammböcke und vier Zietböcke, das Stück zu drey Friedrichsd'or, zum Verkauf, die wegen ihrer Größe und Feinheit vorzüglich sich empfehlen, selbige sind von den feinsten Mutterschaafen der Jvenacker und Lieper Schäfereyen aus Mecklenburg- und Kaiserlich-Oesterreichschen Stammböcken gezogen, und der Stein Wolle dies Jahr mit 27 Rthlr. Geld bezahlt worden.

Zimmermann, Guthsbesitzer.

(Verpachtung.) Das zwischen Stargard und Freyenwalde belegene Guth Beweringen, von circa 300 Magdeburgische Morgen und völlig separirt, soll am 3ten September d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten hieselbst, von Marien k. J. ab, aufs neue an den Meistbietenden verpachtet werden. Stargard den 25sten July 1818.

Mannkopff, Justiz-Commissarius.

(Verpachtung.) Zu Cummerow bey Plathe soll die dortige Brennerey einen Entrepreneur auf mehrere Jahre überlassen werden. Die Einrichtung ist neu und zweckmäßig. Der Unternehmer erhält 3600 Scheffel Kartoffeln und 450 Scheffel Gerste, so wie freies Brennmaterial geliefert, auch erhält selbiger die Branntweinsschenke in den Cummerowschen Güthern zu seiner Disposition. Die dafür zu zahlende Pacht richtet sich nach den Preis des Roggens. An Caution wird 1000 Thaler baar oder in Pfandbriefen verlangt. Liebhaber belieben sich entweder persönlich zu Cummerow oder in portofreyen Briefen bey dem Unterzeichneten zu melden.

Fröhlich, Secretair.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 37. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 11. August 1818.

No. 34.

(Mühlenanlage.) Der Papierfabrikant Gollner zu Liebenow beabsichtigt, seiner alten Mühle gegenüber auf der andern Seite des Thuflusses ein zweites Werk zur Beihülfe und Verbesserung seiner Papiermühle anzulegen. In Gemäßheit der §. §. 6. und 7 des Edicts vom 28sten October 1810 wird dies mit dem Bemerken, daß es eine unterschlägige Papiermühle werden soll, hiedurch bekannt gemacht und jedermann, welcher ein gegründetes Widerspruchsrecht gegen diese Anlage zu haben vermeint, aufgefordert, solches binnen acht Wochen präclusivischer Frist, sowohl der unterzeichneten Behörde als auch dem Bauherrn anzuzeigen. Greiffenhagen den 18. July 1818. Königl. Kreis-Directorium.

Steinäcker.

(Aufforderung.) Die Intestat-Erben des zu Lindow in Hinterpommern im Greiffenhagenschen Kreise verstorbenen Guthsbesitzer Herrn Obristlieutenant Christian Carl Baron von Steinäcker, fordern dessen unbekannte Gläubiger auf, ihre Ansprüche an die Erbmasse in der, im Allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 17. §. 141. vorgeschriebenen Frist, unter der darin enthaltenen Comminationbey dem unterschriebenen Justitiario, Justiz-Commissionsrath Struve zu Garz, anzuzeigen und wollen, da sie nach Ablauf dieser Frist mit der Theilung des Nachlasses verfahren wollen, denen sich nicht gemeldeten etwanigen Gläubigern nur nach §. 137 der Gesetzesstelle gerecht werden. Lindow den 3. Juny 1818.

Struve.

Ich gebe mir die Ehre, einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publicum hiermit anzuzeigen, daß ich hier seit heut eine Tuch- und Wollen-Waaren-Handlung in der Breitenstraße im Hause der Wittwe Gottschalck No. 344 errichtet habe. Es wird mein größtes Bemühen seyn, meine werthe Kunden aufs billigste, beste und reellste zu belassen, und bitte ich dahero um geneigten Zuspruch, meine frühere Wechselgeschäfte werde ich nach wie vor beybehalten. Stettin den 18. July 1818.

Julius Hammerfeld, Breitestraße No. 344.

Unser

Unser bey dem Schuhmacher Lonn in der kleinen Kirchenstraße belegener Laden, ist durch die letzte Frankfurther Messe wiederum völlig sortirt worden, und offeriren einem hochgeehrten Publicum ganz neue Cattune à 5 bis 12 Gr., Ginghams à 4 bis 8 Gr., alle mögliche schöne weiße und seidene Zeuge, abgepaßte Kleider mit und ohne Borten, Bettzeuge in allen Sorten, Zwirnspitzen und Petinetkanten, Westenzeuge, Herren- und Damestücher, glatte und gestreifte Gaze, gestickten und glatten Moul, faconirte und glatte Bänder, auch alle mögliche kurze Waaren; besonders schöne couleurte Tücher zu Herrenanzüge, Calmucke, Wolcurdt und andere Hosenzeuge, Flanelle und alle zu diesem Fach gehörende Artikel; versprechen die billigsten Preise, prompte Bedienung und bitten um geneigten Zuspruch. Swinemünde den 23. July 1818.

J. A. Edel & Comp.

Eine Parthey Buenos-Ayreshäute, welche bald aufgeräumt werden soll, ist bey mir zum billigen Preise vorräthig. Die Käufer werden dahero ersucht, sich deshalb bald bey mir zu melden. C. F. Langmasius in Stettin.

Eine bedeutende Parthey neue große und lange Flaßlatten, welche zu Bewährungen tauglich, sind billigst bey mir zu verkaufen. Stettin den 5ten August 1818. C. F. Langmasius.

Vorzüglich guter russischer Saat-Roggen zu billigen Preis ist zu haben in Stettin, bey J. G. Weidner, in der Frauenstraße No. 891.

Neue eiserne Geldkasten und wenig gebrauchte Darren von Eisendrath sind wiederum billig zu haben, bey Oldenburg in Stettin.

(Zu verkaufen.) Auf dem Vorwerk Cachlin auf der Insel Usedom sind 30 Stück Mutterschaafe, à Stück 2½ Friedr.d'or und 30 Stück Zibbelämmer, à Stück 2 Friedr.d'or, zum Verkauf; auch können einige Bocklämmer noch abgelassen werden. Die Wolle ist der Stein mit 20 Rthlr. Gold hier auf der Stelle und in Berlin mit 30 Rthlr. bezahlt worden.

(Holzverkauf.) Der Mühlen- und Guthsbesitzer Eggebrecht auf der Eggebrechts Mühle, 1 Meile von der Pommerschen Stadt Ratzebuhr an der Pommerschen und Westpreußischen Grenze auf dem flößbaren Kiddowstrohm belegen, ist gewilliget, 900 Stamm Fichten zu Stettiner Balken, Sparr- und Bohlhölzer, in seinem Forstrevier aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige werden demnach hiemit aufgefordert, sich persönlich oder in frankirten Briefen bey ihm zu melden und Handlung zu pflegen. Uebrigens dient zur Nachricht, daß die

die Forst nahe an den gedachten Strohm liegt, wo das Holz sehr leicht zur Abfage hinbefördert, so wie zum Transport nach Stettin, auf dem Kiddewitrohm, der Netze und der Oder geflößt werden kann, wie es früher in ähnlichen Fällen von Stettinschen Kaufleuten geschehen ist. Ratzebuhr den 25sten July 1818.

Der Kreis-Deputirte, Bürgermeister Hussnagel.

(Auction.) Im Termine den 25sten August dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Pinnow in Pommern verschiedene Sachen, als: Betten, Tischzeug, Bettüberzüge, Leinewand, Meubles, Hausgeräth, zwey Füllen, fünf dreyjährige und sieben zweyjährige Stärken, acht abgesetzte Kälber und vollständige Brennereygeräthschaften, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung verkauft werden und wir laden Kauflustige hiedurch ein. Garz den 26. July 1818.

Das Patrimonialgericht von Pinnow. Schatz, Königl. Stadtrichter.

(Getreide-Verkauf.) Am 26sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, sollen hieselbst in der Capituls-Gerichtsstube

168 Scheffel $7\frac{3}{8}$. Metze Roggen,
92 Scheffel $9\frac{3}{8}$. Metze Gerste, und
194 Scheffel 9 Metzen Hafer,

Capituls-Präbendekorn, öffentlich an den Meistbietenden unter denen in dem Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, welches Korn auf Verlangen auch nach denen Städten Stettin, Gollnow, Naugardten, Greiffenberg, Treptow, Cöslin, Wollin und Swinemünde frey verfahren werden kann. Dom Cammin den 3ten August 1818.

Die Capituls-Administration. Kreich.

(Verpachtung.) Das zwischen Stargard und Freyenwalde belegene Guth Beweringen, von circa 3000 Magdeburgische Morgen und völlig separirt, soll am 3ten September d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten hieselbst, von Marien k. J. ab, aufs neue an den Meistbietenden verpachtet werden. Stargard den 25sten July 1818.

Mannkopff, Justiz-Commissarius.

(Verpachtung.) Die zu dem hiesigen, unter Sequestration stehenden Krieleschen Vorwerk gehörige Brau- und Brennerey mit Geräthschaften, soll in Termino den 10ten September c., Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube auf 2 Jahr, nemlich von Michaely 1818 bis 1820, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Lippehne den 18ten July 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht. Grieben.

Ver

(Verpachtung.) Auf den Antrag des Herrn v. Knebel-Döberitz, als Vormundes der gemüthskranken Fräulein v. Döberitz, soll das zu dem Vermögen derselben gehörige, 1½ Meile von Reetz und 2 Meilen vom Neuwedel belegene Ritterguth Klein-Spiegel, von Marien künftigen Jahres ab, anderweitig auf 12 Jahre, meistbietend in Termino den 29sten September c., Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Klein-Spiegel verpachtet werden. Wir laden Pachtlustige, die eine annehmliche Caution zu leisten im Stande sind, ein, in diesem Termine ihre Gebote abzugeben, und soll der Zuschlag dem Meistbietenden, nach vorgängiger einzuholender Genehmigung des Hochlöbl Pupillen-Collegii zu Stettin, erfolgen. Die Pachtbedingungen und Nutzungs-Anschläge sind bey dem Vormunde Herrn v. Knebel-Döberitz auf Friedrichsdorff bey Falkenburg und dem Burggerichts-Actuarius Herrn Hirsekorn zu Neuwedel einzusehen und das Guth selbst kann von jedem Pachtlustigen besehen werden. Neuwedel den 3. August 1818. Das Patrimonialgericht der Rahnwerderschen Güther.

(Verpachtung.) Es sind auf einem Guthe zwischen Stettin und Stargard 80 Stück schöne Kühe zu verpachten. Die Sommerweide ist fett und überflüßig, so wie es bey 720 M. Morgen Wiesewachs nie an Winterfutter mangelt. Sämmtliche Molkereygeräthe sind complett und fast alle neu, auch die Hausgelegenheit separirt und bequem In Stettin wird der Herr Kaufmann Otto, Königsstraße No. 90 und in Stargard der Herr Brauer Spickermann gefälligst darüber nähere Auskunft geben.

(Vorladung.) Die unbekannten Erben des am 17ten September 1812 in Sophienthal bey Cüstrin ohne Testament verstorbenen Müllergesellen Johann Wendt, welcher nach dem in seinem Nachlaß vorgefundenen Wanderpaß zu Polzin bey Stralsund gebohren seyn soll, werden, auf den Antrag des Nachlaß-Curatoris, Justiz-Commissarii Lüer zu Cüstrin, hierdurch vorgeladen, sich bis zu dem am 12ten November 1818, Vormittags 11 Uhr, im Amte Wollup anstehenden Präjudicial-Termin beym unterzeichneten Justizamt zu melden, ihre Legitimation zu führen, und sodann weitere Verfügung in Ansehung der Regulirung des, ungefähr in 600 Rthlr. bestehenden Nachlasses zu gewärtigen. Sollten sich bis zu dem anberaumten Termin, oder spätestens in demselben keine Erben melden und sich als solcher legitimiren können, so muß den Gesetzen gemäß über die Erbschaft zum Besten des Fiscus disponirt werden. Cüstrin den 13ten Januar 1818. Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 39. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 19. August 1818.

No. 35.

(Bekanntmachung.) Die verehelichte Colonist Parlow, Hanna Catharina Friedericke geborne Frauböse zu Camelsberg bey Gollnow, hat nach erlangter Großjährigkeit bey Ertheilung der Decharge vor dem v. Blanckenburgschen Patrimonialgerichte zu Gollnow erklärt, daß sie die während ihrer Minderjährigkeit suspendirt gewesene sonst übliche Gütergemeinschaft, mit ihrem Ehemann, dem Colonisten Wilhelm Philipp Parlow ausschließen wolle; welches gesetzlicher Vorschrift gemäß, hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Zu mehrere Urkund ist vorstehende Bekanntmachung unter der Gerichtshand und desselben größern Insiegel Vordruck und beweisender Form ausgefertigt. So geschehen zu Schwedt den 23sten July 1818. Königl. Preußische Justizkammer.

(Bekanntmachung.) Gemäß der frühern Observanz, welche durch das Rescript der Königl. Hochpreißlichen Regierung zu Cöslin vom 24sten Juny d. J. bestätigt worden, sollen die auswärtigen Handwerker und Krämer mit dem Feilbieten ihrer Waaren auf dem hiesigen im Kalender nicht angezeigten sogenannten Oehlmarkte, für die Zukunft ausgeschlossen werden; es sey denn, daß sie in Gemäßheit der §. §. 135 und 136 des Edicts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 mit Concessionen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen versehen wären. Dem dabey interessirenden Publicum wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Belgard den 31sten July 1818. Der Magistrat.

(Mühlenanlage.) Der Papierfabrikant Gollmer zu Liebenow beabsichtigt, seiner alten Mühle gegenüber auf der andern Seite des Thuflusses ein zweites Werk zur Beihülfe und Verbesserung seiner Papiermühle anzulegen. In Gemäßheit der §. §. 6 und 7 des Edicts vom 28sten October 1810 wird dies mit dem Bemerken, daß es eine unterschlägige Papiermühle werden soll, hiedurch bekannt gemacht und jedermann, welcher ein gegründetes Widerspruchsrecht gegen diese Anlage zu haben vermeint, aufgefordert, solches binnen acht Wochen präclusivischer Frist, sowohl der unterzeichneten Behörde als auch dem Bauherrn anzuzeigen. Grikissenhagen den 18. July 1818. Königl. Kreis-Directorium. Steinäcker.

Auf-

(Aufforderung.) Die Intestat-Erben des zu Lindow in Hinterpommern im Greiffenhagenschen Kreise verstorbenen Guthsbesitzer Herrn Obristlieutenant Christian Carl Baron von Steinäcker, fordern dessen unbekannte Gläubiger auf, ihre Ansprüche an die Erbmasse in der, im Allgemeinen Landrecht Theil 1. Tit 17. §. 141. vorgeschriebenen Frist, unter der darin enthaltenen Comination bey dem unterschriebenen Justitiario, Justiz-Commissionsrath Struve zu Garz, anzuzeigen und wollen, da sie nach Ablauf dieser Frist mit der Theilung des Nachlasses verfahren wollen, denen sich nicht gemeldeten etwanigen Gläubigern nur nach §. 137 der Gesetzesstelle gerecht werden. Lindow den 3. July 1818.

Struve.

Ich gebe mir die Ehre, einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publicum hiermit anzuzeigen, daß ich hier seit heut eine Tuch- und Wollen-Waaren-Handlung in der Breitenstraße im Hause der Wittwe Gottschalck No. 344 errichtet habe. Es wird mein größtes Bemühen seyn, meine werthe Kunden aufs billigste, beste und reellste zu bedienen, und bitte ich daher um geneigten Zuspruch, meine frühere Wechselgeschäfte werde ich nach wie vor beybehalten. Stettin den 18. July 1818.

Julius Hammerfeld, Breitestraße No. 344.

Ein Bursche von guter Erziehung, der Lust hat, die Materialhandlung zu lernen, kann zu Michaelis angestellt werden, bey G. Fr. Fischer in Stargard.

Vorzüglich guter russischer Saet-Roggen zu billigen Preis ist zu haben in Stettin, bey J. G. Weidner, in der Frauenstraße No. 891.

Neue eiserne Geldkasten und wenig gebrauchte Darren von Eisendrath sind wiederum billig zu haben, bey Oldenburg in Stettin.

Schottsche, Berger, Aalburaer und Küstenheringe in Tonnen auch kleine Gebinde, sind von vorzüglicher Güte und billig zu haben, in Stettin bey D. F. Bandt, Lastadie No. 212.

(Zu verkaufen.) Auf dem Vorwerk Cachlin auf der Insel Usedom sind 30 Stück Mutterschaafe, à Stück 2½ Friedr.d'or und 30 Stück Zibbelämmer, à Stück 2 Friedr.d'or, zum Verkauf; auch können einige Bockämmer noch abgelassen werden. Die Wolle ist der Stein mit 20 Rthlr. Gold hier auf der Stelle und in Berlin mit 30 Rthlr. bezahlt worden.

Zu

(Zu verkaufen.) Auf dem Guthe Medow bey Anclam stehen dreißig Stück Lammböcke und vier Zietböcke, das Stück zu drey Friedrichsd'or, zum Verkauf, die wegen ihrer Größe und Feinheit vorzüglich sich empfehlen, selbige sind von den feinsten Mutterschaafen der Jvenacker und Lieper Schäfereyen aus Mecklenburg- und Kaiserlich-Oesterreichschen Stammböcken gezogen, und der Stein Wolle dies Jahr mit 27 Rthlr. Gold bezahlt worden.

Zimmermann, Guthsbesitzer.

(Holzverkauf.) Der Mühlen- und Guthsbesitzer Eggebrecht auf der Eggebrechts Mühle, 1 Meile von der Pommerschen Stadt Ratzebuhr an der Pommerschen und Westpreußischen Grenze auf dem flößbaren Kiddowstrohm belegen, ist gewilliget, 900 Stamm Fichten zu Stettiner Balken, Sparr- und Bohlhölzer, in seinem Forstrevier aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige werden demnach hiemit aufgefordert, sich persönlich oder in frankirten Briefen bey ihm zu melden und Handlung zu pflegen. Uebrigens dient zur Nachricht, daß die Forst nahe an dem gedachten Strohm liegt, wo das Holz sehr leicht zur Ablage hinbefördert, so wie zum Transport nach Stettin, auf dem Kiddowstrohm, der Netze und der Oder geflößt werden kann, wie es früher in ähnlichen Fällen von Stettinschen Kaufleuten geschehen ist. Ratzebuhr den 25sten July 1818.

Der Kreis-Deputirte, Bürgermeister Hussnagel.

(Verpachtung.) Die zu dem hiesigen, unter Sequestration stehenden Krielowschen Werk gehörige Brau- und Brennerey mit Gerätschaften, soll in Termino den 10ten September c., Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube auf 2 Jahr, nemlich von Michaely 1818 bis 1820, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Lippehne den 18ten July 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht. Grieben.

(Verpachtung.) Es sind auf einem Guthe zwischen Stettin und Stargard 80 Stück schöne Kühe zu verpachten. Die Sommerweide ist fett und überflüßig, so wie es bey 720 M. Morgen Wiesewachs nie an Winterfutter mangelt. Sämmtliche Molkereygeräthe sind complett und fast alle neu, auch die Hausgelegenheit separirt und bequem. In Stettin wird der Herr Kaufmann Otto, Königsstraße No. 90 und in Stargard der Herr Brauer Spickermann gefälligst darüber nähere Auskunft geben.

(Zu verkaufen.) Am 2ten September d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen auf dem herrschaftlichen Hofe hieselbst, vor dem Justitiarius Herren Justizamtmann Hollatz zwey Halbbauerhöfe, die nach Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse der Herrschaft verbleiben, im Wege der öffentlichen Licitation

ration dem Meistbietenden verkauft werden, und ladet hiermit Kauflustige ein. Grassée den 11. August 1818. v. Rüts, Guthsbesitzer.

(Hausverkauf.) Das in der Stadt Belgard No. 235 in der Kirchenstraße belegene, dem Tischlermeister Heinrich Bahr gehörige Haus, auf 100 Rthlr. taxirt, soll, auf Antrag seiner separirten Ehefrau, wegen Alimentenforderung, in dem auf den 15ten September c., Vormittags 8 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht angesetzten einzigen und zugleich peremtorischen Bietungstermin, per modum subhastationis, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden, und kann die Taxe an hiesiger Gerichtsstelle von qualificirten Kauflustigen eingesehen werden. Belgard den 19. Juny 1818. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Es soll das zum Nachlaß des Weber Maaß gehörige, zu Storckow bey Pencun belegene Haus nebst dazu gehörigen Garten und Wurth, welches zu 36 Rthlr. 16 Gr. abgeschätzet worden, am 28sten September dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, im Schulzenhofe zu Storckow an den Meistbietenden verkaufet werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Stettin den 8ten August 1818.

Freyherrlich von Schuckmannsches Gericht zu Battingsthal und Storckow.

(Zu verkaufen.) Es soll das zum Nachlaß der Wittwe Gottschalck gehörige, zu Storckow bey Pencun belegene Haus nebst dazu gehörigen Garten und Wurth, welches zu 36 Rthlr. 16 Gr. abgschätzet werden, am 28sten September dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, im Schulzenhofe zu Storckow an den Meistbietenden verkaufet werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Stettin den 8ten August 1818.

Freyherrlich von Schuckmannsches Gericht zu Battingsthal und Storckow.

(Zu verkaufen.) Es soll das zum Nachlaß der Wittwe Zimmermann geborne Müller gehörige, zu Grünz belegene Büdnerhaus nebst dazu gehörigen Garten, welches zu 56 Rthlr. 16 Gr. abgeschätzet worden, am 20sten October dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, im Schulzenhofe zu Grünz an den Meistbietenden verkaufet werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Stettin den 8ten August 1818.

Gräflich von Hackesches Gericht zu Grünz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 40. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 27. August 1818.

No. 36

(Bekanntmachung.) Der auf den 31sten October d. J. hier fallende Viehmarkt: der große Sonnabend genannt, ist kein Krammarkt, und kann daher von auswärtigen Krämern und Handwerkern nur in dem Fall mit Waaren besucht werden, wenn sie mit Hausir-Concessionen versehen sind. Zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse, wird solches hierdurch bekannt gemacht. Colberg den 15ten August 1818. Königl. Preuß. Polizey-Directorium.

(Bekanntmachung.) Es ist der hiesigen Cämmerey die Erhebung eines Bollwerksgeldes von allen Schiffen und Fahrzeugen, welche am Bollwerke anlegen, nach dem folgenden, Allerhöchst genehmigten Tarif:

1) für Einladung und Löschung einer ganzen Ladung von einem Fahrzeuge, pro Last 1 Gr.,
2) für Einnahme oder Löschung einer ¾. Ladung pro Last 9 Pf.,
3) für Einnahme oder Löschung einer halben Ladung, pro Last 6 Pf.,
4) für Einnahme oder Löschung einer Kahnladung, sie bestehe worin sie wolle, 16 Gr.,
5) für Beladung oder Löschung der Ladung von einem großen Seegelboot 4 Gr.,
6) dito dito ein kleines Boot 2 Gr.,
7) für die Ausladung oder Einladung einer Klafter Brennholz 6 Pf.,
8) desgleichen ein Stück Bauholz 6 Pf.,
9) desgleichen für ein großes Stück wozu besondere Erlaubniß ertheilt worden 2 Gr.,
10) für Ein- oder Ausladen 1000 Stück Mauer- oder Dachsteine 1 Gr.,
11) ein Winspel Getreide 6 Pf.,
12) ein Fuder Heu 6 Pf.,
13) Schiffe, die zur Bequemlichkeit am Bollwerke anlegen, auftakeln ꝛc. monatlich 12 Gr.,
14) wenn dieselben auch nicht einen vollen Monat liegen 12 Gr.,

Fremde müssen die Sätze ad No. 13 und 14 doppelt zahlen,

vom September dieses Jahres ab bewilligt, welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß der hiesige Königliche Accise-Inspector, Herr Wegener, einstweilen die Receptur übernommen hat, an welchen daher das Bollwerksgeld zu entrichten ist. Ueckermünde den 17. August 1818.

Der Magistrat.

Pferde-

(Pferdediebstahl.) In der Nacht vom 17ten zum 18ten August ist mir aus der Weide-Koppel des Vorwerks Carolinenhof eine 3jährige schwarzbraune Stute, mit einer großen Schrambläße und rechten weißen Hinterfuß, starken Halse und sonst gut genährt, ohngefähr 5 Fuß groß, gestohlen worden; ich bitte Jeden, der hierüber etwas erfährt, um gefällige Benachrichtigung, und offerire 10 Rthlr. Douceur. Molstrow bey Treptow a. d. R. den 19ten August 1818.

Der Guthsbesitzer Neste.

Eine bedeutende Parthey neue große und lange Floßlatten, welche zu Bewährungen tauglich, sind billigst bey mir zu verkaufen. Stettin den 5ten August 1818.

C. F. Langnassius.

Vorzüglich guter polnischer Roggen und Weitzen zu billigen Preisen, bey Simon & Comp. in Stettin, Heumarkt No. 28.

Schottsche, Berger, Aalburger und Küstenheringe in Tonnen auch kleine Gebinde, sind von vorzüglicher Güte und billig zu haben, in Stettin bey D. F. Bandt, Lastadie No. 212.

(Zu verkaufen.) Auf dem Vorwerk Cachlin auf der Insel Usedom sind 30 Stück Mutterschaafe à Stück 2½ Friedr'd'or und 30 Stück Zibbellämmer, à Stück 2 Friedr.d'or, zum Verkauf; auch können einige Bocklämmer noch abgelassen werden. Die Wolle ist der Stein mit 20 Rthlr. Gold hier auf der Stelle und in Berlin mit 30 Rthlr. bezahlt worden.

(Verpachtung.) Da die Stadteigenthums Vorwerke Cosenow, Bugewitz, und Stadthof zu Trinitatis 1819 pachtlos werden, so sollen sie anderweitig und zwar Cosenow auf 14, Bugewitz auf 12 und Stadthof auf 6 Jahr in Zeitpacht an den Meistbietenden ausgethan werden. Zur Abgabe der Gebote wegen Cosenow, welches in sieben Schlägen außer Communion liegt und wegen Bugewitz, welches in drey Binnen- und sechs Aussenschlägen ebenfalls ausser Communion liegt, ist ein Termin auf den 2ten October d. J., Vormittags um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, wegen Stadthof aber, welches in drey Schlägen in Gemeinschaft mit dem städtschen Bürger- und sonstigem Acker bewirthschaftet wird, und auch in einzelnen Hufen ausgeboten werden soll, auf den 3ten desselben Monats, Morgens 9 Uhr, in der Rathsstube hieselbst angesetzt, zu welchem qualificirte Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können vorher in unserer Registratur nachgesehen werden, und dient zur Nachricht, daß der Meistbietende bey Cosenow oder Bugewitz, sofort zur Festhaltung seines Gebots 500 Rthlr., bey Stadthof aber 200 Rthlr. baar deponiren muß. Anclam den 12ten August 1818.

Der Magistrat. Kirstein.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 41. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 3. September 1818.

No. 37.

(Bekanntmachung.) Die verehelichte Colonist Parlow, Hanna Catharina Friederike geborne Frauböse zu Camelsberg bey Gollnow, hat nach erlangter Großjährigkeit bey Ertheilung der Decharge vor dem v. Blanckenburgschen Patrimonialgerichte zu Gollnow erklärt, daß sie die während ihrer Minderjährigkeit suspendirt gewesene sonst übliche Gütergemeinschaft, mit ihrem Ehemann, dem Colonisten Wilhelm Philipp Parlow ausschließen wolle; welches gesetzlicher Vorschrift gemäß, hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Zu mehrere Urkund ist vorstehende Bekanntmachung unter der Gerichtshand und desselben größern Insiegel Vordruck und beweisender Form ausgefertigt. So geschehen zu Schwedt den 23sten July 1818. Königl. Preußische Justizkammer.

Eine Haupt-Niederlage von Eau de Cologne habe ich übernommen und empfehle mich damit einem hochgeschätzten hiesigen und auswärtigen Publiko, insbesondere meinen sämmtlichen Handlungsfreunden, bemerke zugleich, daß jede einzelne Flasche mit einem gedruckten halben Bogen umwickelt ist, der über die Güte der Waare das Nähere besagt, auch Abschriften der Atteste des Königl. Geheimen Raths und Ritter des rothen Adlerordens dritter Classe, Herrn Hermbstädt Hochwohlgeboren, so wie des hiesigen Königlichen Hochöblichen Medicinal-Collegii über die innere Güte der Waare enthält. Um den Absatz möglichst zu befördern, werde ich das Dousin Flaschen zu 5 Rthlr. 12 Gr. und die einzelne Flasche zu 12 Gr. Courant per content verkaufen. Stettin den 28. August 1818.

G. A. Schulze

(Pferdediebstahl.) In der Nacht vom 17ten zum 18ten August ist mir aus der Weide-Koppel des Vorwerks Carolinenhof eine 3jährige schwarzbraune

braune Stute, mit einer großen Schramblässe und rechten weißen Hinterfuß, starken Halse und sonst gut genährt, ohngefähr 5 Fuß groß, gestohlen worden; ich bitte Jeden, der hierüber etwas erfährt, um gefällige Benachrichtigung, und offerire 10 Rthlr. Douceur. Molstrow bey Treptow a. d. R. den 19ten August 1818. Der Guthsbesitzer Neste.

Vorzüglich guter russischer Saat-Roggen zu billigen Preis ist zu haben in Stettin, bey J. G. Weidner, in der Frauenstraße No. 891.

Vorzüglich guter polnischer Roggen und Weißen zu billigen Preisen, bey Simon & Comp. in Stettin, Heumarkt No. 28.

Schottsche, Berger, Aalburger und Küstenheringe in Tonnen auch kleine Gebinde, sind von vorzüglicher Güte und billig zu haben, in Stettin bey D. F. Bandt, Lastadie No. 212.

(Zu verkaufen.) Eine bedeutende Quantität sehr schönen reinschmeckenden Kornbranntwein zu 40 bis 42 Grad Stärke nach Richter, und einige zwanzig Triften, klein, mittel und starkes Bauholz von 36 bis 70 Fuß Länge, worunter auch Balken, sind zu billigen Preisen zu verkaufen von dem Kaufmann und Commissionair C. G. Schneefuß zu Königsberg in der Neumark.

Französische Stiefelwichse, die dem Leder nicht schadet, ist Pfund- und Krukenweise zu haben, bey Busse in Stargard, Louisenstrasse No. 11.

(Zu verkaufen.) Auf meinem Guthe Treptow bey Stargard stehen 50 Stück ganz fein veredelte Mutterschaafe, so wie ächt spanische Böcke zum Verkauf, weswegen sich Kauflustige an mir wenden können.

Liebnius.

(Holzverkauf.) In der Holzung des ohnweit Treptow a. d. R. belegenen Guths Zirckwitz sollen in Termino den 25sten September, Vormittags 9 Uhr, ohngefähr 200 Stück große Eichen und Büchen, öffentlich meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden. Treptow a. d. Rega den 18ten August 1818.

(Verpachtung.) Auf den Antrag des Herrn v. Knebel-Döberitz, als Vormundes der gemüthskranken Fräulein v. Döberitz, soll das zu dem Vermögen derselben gehörige, 1½ Meile von Reetz und 2 Meilen von Neuwedel belegene Ritterguth Klein-Spiegel, von Marien künftigen Jahres ab, anderweitig auf 12 Jahre, meistbietend in Termino den 29sten September c., Vormittags 10 Uhr,

10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Klein-Spiegel verpachtet werden. Wir laden Pachtlustige, die eine annehmliche Caution zu leisten im Stande sind, ein, in diesem Termine ihre Gebote abzugeben, und soll der Zuschlag dem Meistbietenden, nach vorgängiger einzuholender Genehmigung des Hochlöbl. Pupillen-Collegii zu Stettin, erfolgen. Die Pachtbedingungen und Nutzungs-Anschläge sind bey dem Vormunde Herrn v. Knebel-Döberitz auf Friedrichsdorff bey Falkenburg und dem Burggerichts-Actuarius Herrn Hirsekorn zu Neuwedel einzusehen und das Guth selbst kann von jedem Pachtlustigen besehen werden. Neuwedel den 3. August 1818. Das Patrimonialgericht der Rahnwerderschen Güther.

(Guthsverpachtung.) Das unter Sequestration der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Treptow a. d. R. befindliche Ackerwerk in Nitznow, welches zwischen Treptow a. d. R und Cammin belegen ist, soll wieder auf drey Jahre, nemlich von Marien 1819 bis dahin 1822 am 16ten October dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, im Pächterhause zu Nitznow meistbietend verpachtet werden. Moratz den 25sten August 1818.

Der Landschaftsrath G. L. v. Köller-Banner.

(Verpachtung.) Eine ziemlich bedeutende Brau- und Brennerey auf dem Lande, ist zu Michaelis d. J. zu verpachten; das Nähere erfährt man in der Zeitungs Expedition zu Stettin.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist der, dem Commerzienrath Herrn Martin Pflugrad hierselbst gehörige, auf hiesigem Stadtfelde belegene Acker und zwar:

I. der eigenthümliche Acker,

1) im Hohenreinkendorffschen Felde:

a) eine über Kopf getheilte Zweiruthe No. 52 (a), taxirt zu	33 Rthlr.	21 gr.	4 pf.
b) eine über Kopf getheilte Zweiruthe No. 52 (b), taxirt zu	33 "	21 "	4 "
c) eine halbe Dreiruthe No. 202, taxirt zu	67 "	23 "	8 "
d) eine Dreiruthe No. 222, taxirt zu	317 "	13 "	8 "
e) eine Dreiruthe No. 224, taxirt zu	170 "	10 "	—
f) eine Dreiruthe No 266, taxirt zu	181 "	12 "	8 "
g) ein Kamp vor den Wällen No. 30, taxirt zu	40 "	13 "	4 "
h) ein Kamp vor den Wällen No. 31, taxirt zu	38 "	23 "	4 "
i) einen Morgenland No 59, taxirt zu	56 "	16 "	—
k) ein Knopf No. 6, taxirt zu	17 "	15 "	4 "
l) ein Knopf No. 7, taxirt zu	17 "	15 "	4 "
m) eine Wällwiese No. 44, taxirt	93 "	8 "	—
n) eine Wällwiese No. 45, taxirt	93 "	8 "	—
o) eine halbe Dreiruthe No. 201, taxirt	63 "	4 "	8 "

II. im Mittelfelde:

a) eine Dreiruthe No. 18, taxirt	45 "	23 "	4 "
b) eine halbe Dreiruthe No. 28 (a), taxirt	39 "	10 "	8 "
c) eine halbe Dreiruthe No. 28 (b), taxirt	52 "	2 "	8 "

d) eine

d) eine halbe Dreiruthe No. 149, taxirt	51 Rthlr.	6 gr.	—
e) von einer über Kopf getheilten Dreiruthe No. 207, den Theil nach dem Mühlenbruche, taxirt	106 "	2 "	8 "
f) von einer über Kopf getheilten Dreiruthe die nach dem Mühlenbruch belegene Hälfte No. 208, taxirt	73 "	8 "	—
g) eine Dreiruthe No 291, taxirt	132 "	12 "	—

III. im Schreifelde:

a) von einer über Kopf getheilten Einruthe, die nach dem Gesowschen Wege hin belegene Hälfte No. 28, taxirt	25 "	6 "	3 pf.
b) eine halbe Dreiruthe No. 55, taxirt	62 "	5 "	4 "
c) eine Dreiruthe No 138, taxirt	139 "	10 "	8 "
d) ein Theil von einer halben Dreiruthe No. 147	54 "	14 "	—
e) von einer über Kopf getheilten Dreiruthe, die nach dem Gesowschen Wege hin belegene Hälfte No. 166, taxirt	99 "	17 "	4 "
f) eine Zweiruthe No. 233, taxirt	105 "	16 "	8 "
g) eine Zweiruthe No. 253, taxirt	105 "	16 "	8 "
h) von einer über Kopf getheilten Zweyruthe No. 319, die nach dem Gesowschen Bruche hin belegene Hälfte, taxirt	45 "	10 "	—
i) ein Kamp No. 18, taxirt	34 "	7 "	4 "
k) ein Beiland an der Wäterung No. 52, taxirt	77 "	5 "	4 "
l) ein Beiland im Vogelsang No. 82, taxirt	66 "	16 "	—
m) ein Morgenland No. 36, taxirt	48 "	1 "	4 "
Summa	2452 Rthlr.	20 gr.	4 pf.

n) eine Hufe Kirchen-Erbpachts-Acker, taxirt zu 1294 Rthlr. 14 Gr. 6⅔ Pf.,

zur Subhastation gestellt. Kauflustige werden hiemit eingeladen, ihre Gebote in den auf den 30. July, den 30. September, den 30. November d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftszimmer angesetzten Terminen abzugeben und hat der Meistbietendbleibende, nach eingegangenen Bedingungen, den Zuschlag zu gewärtig n. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Gartz, den 27. April 1818.

Königlich Preußisches Stadtgericht. Schatz.

(Zu verkaufen.) Eine Canonfreie und nicht baufällig gut im Stande eingerichtete separate Landwirthschaft in der besten Lage, soll mit allem Inventario und Einschnitt, für 2560 Thaler verkauft werden, wo 1000 Thaler darauf stehen bleiben können. Das Nähere ist durch postfreye Briefe zu erfahren, beym Bäckermeister Herrn Bratz zu Gollnow in Pommern, den 26sten August 1818.

Bekanntmachung, wegen Entreprise eines neuen Brückenbaues betreffend.

Auf Veranlassung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Stettin soll auf der Grenze zwischen Piepstock und der Stadt Wangerin über das Grenzfließ, auf gemeinschaftliche Kosten, eine neue Brücke erbauet und dieser Bau durch Entreprise ausgeführet werden. Zur Licitation über dieselbe haben wir einen Termin auf den 5ten October dieses Jahres zu Piepstock angesetzt und machen dies den Personen, welche diese Entreprise zu übernehmen und auszuführen im Stande sind, hierdurch bekannt. Dramburg den 13ten August 1818. Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Commission. Rodenwoldt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 43 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 17. September 1818.

No. 39

(Bekanntmachung.) Die Besitzer der am Krampehl-Flusse zwischen Uchtenhagen und der Tahlowschen Mühle belegenen Grundstücke beabsichtigen, diesen Fluß in der vorbemerkten Länge gänzlich ausräumen, und verschiedene Durchstiche anbringen zu lassen. Diese Arbeit soll dem Mindestfordernden, wenn die Forderung überhaupt annehmlich gefunden wird, in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist ein Termin auf den 30sten September dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, hieselbst in meinem Bureau angesetzt, zu welchem diejenigen, welche Lust und Geschicklichkeit haben, diese Arbeit zu übernehmen, hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden; jedoch muß mit der Arbeit noch diesen Herbst, so lange die Witterung es erlauben wird, vorgeschritten, und selbige spätestens bis zum Monat July k. J. beendiget werden Stargard den 8ten September 1818.

Königl. Landrath und Director des Saatziger Kreises. v. d. Marwitz.

Eine Haupt-Niederlage von Eau de Cologne habe ich übernommen und empfehle mich damit einem hochgeschätzten hiesigen und auswärtigen Publiko, insbesondere meinen sämmtlichen Handlungsfreunden, bemerke zugleich, daß jede einzelne Flasche mit einem gedruckten halben Bogen umwickelt ist, der über die Güte der Waare das Nähere besagt, auch Abschriften der Atteste des Königl. Geheimen Raths und Ritter des rothen Adlerordens dritter Classe, Herrn Hermbstädt Hochwohlgeborn, so wie des hiesigen Königlichen Hochlöblichen Medicinal-Collegii über die innere Güte der Waare enthält. Um den Absatz möglichst zu befördern, werde ich das Dousin Flaschen zu 5 Rthlr. 12 Gr. und die einzelne Flasche zu 12 Gr. Courant per content verkaufen. Stettin den 28. August 1818.

G. B. Schultze

Engli-

Englischer Syrop, Caroliner Reis, klarer Berger Leberthran, Mallaga-Sect von 1817, Schottischer und Küstenhering, billigst bey

H. C. Manger in Stettin, Langenbrückstraße No. 76.

☞ Einem hochgeehrten Publikum offerire ich alle Sorten ächten Berliner doppelten Branntwein und Liqueur, sowohl im Ganzen als einzelnen Verkauf; — ich werde auf billige Preise halten, und besonders darauf bedacht seyn, das bisherige Wohlwollen eines hochgeehrten Publikums auch bey diesem Geschäft mich werth zu machen. Stargard den 9ten September 1818.

J. C. Pohle, Wollweberstraße No. 22.

(Guthsverpachtung.) Das unter Sequestration der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Treptow a. d. R. befindliche Ackerwerk in Nitznow, welches zwischen Treptow a. d. R. und Cammin belegen ist, soll wieder auf drey Jahre, nemlich von Marien 1819 bis dahin 1822 am 16ten October dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, im Pächterhause zu Nitznow meistbietend verpachtet werden. Moratz den 25sten August 1818.

Der Landschaftsrath G. L. v. Köller-Banner.

(Zu verkaufen.) Es soll das zum Nachlaß der Witwe Zimmermann geborne Müller gehörige, zu Grünz belegene Büdnerhaus nebst dazu gehörigen Garten, welches zu 56 Rthlr. 16 Gr. abgeschätzet worden, am 20sten October dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, im Schulzenhofe zu Grünz an den Meistbietenden verkaufet werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Stettin den 8ten August 1818.

Gräflich von Hackesches Gericht zu Grünz.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag der Bäcker Krügerschen Eheleute soll deren am hiesigen Markt sub No. 333 belegenes Wohnhaus, zu welchem 3½ Pommerschen und 1¼ Magdeb. Morgen Hauswiesen, und 3 Holzkaveln gehören, mit der darin angelegten Brau- und Brennerey und eingerichteten Gastwirthschaft, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; die Taxe von diesem Grundstück beträgt 3253 Rthlr. 4 Gr. und kann in hiesiger Registratur näher nachgesehen werden. Verkaufstermine sind auf den 31sten July, den 25sten September und den 3ten December 1818, jedesmal des Vormittags um 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich in diesen Terminen in Person einzufinden, und hat bey einem annehmlichen Gebot der Meistbietende den gewissen Zuschlag zu erwarten. Greiffenhagen den 8ten May 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 45 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 30. September 1818.

No. 40.

In der Nicolaischen Buchhandlung ist für 4 gGr. zu haben:

Kurzes Lehrbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache, von Franz Grützmacher.

Wer sich um mehr als 10 Exempl. an den Verfasser oder an den Buchbinder Hestermann in Pyritz wendet, erhält das Stück gebunden zu 5 gGr.

Bekanntmachung.

Funfzig Thaler Prämie.

Die häufig angestellten Versuche, in den weitläuftigen Besitzungen der hiesigen Stadt ein Lager von Ziegelerde zu finden, sind bis jetzt vergeblich gewesen; indeß haben sie doch zu der Entdeckung geführt, daß wirklich brauchbare Thongeschiebe vorhanden sind, deren geringe Tiefe und Umfang aber viel zu unbedeutend ist, als daß auch nur ein Brand hätte versucht werden können. Wir geben indeß die Möglichkeit der Ausführung noch nicht auf, und bestimmen nach dem Willen Einer Königl. Hochlöblichen Regierung eine Prämie, welche hiemit auf Funfzig Thaler festgesetzt wird, für denjenigen, welcher auf dem Territorio der hiesigen Stadt ein Lager von Ziegelerde entdeckt, welches nachhaltig genug ist, um eine der Absicht entsprechende und Vortheil gewährende Ziegelei auf mehrere Jahre anzulegen. Gollnow den 24. Septbr. 1818.

Burgemeister und Rath.

(Bekanntmachung.) Gemäß der frühern Observanz, welche durch das Rescript der Königl. Hochpreißlichen Regierung zu Cöslin vom 24sten Juny d. J. bestätigt worden, sollen die auswärtigen Handwerker und Krämer mit dem Feilbieten ihrer Waaren auf dem hiesigen im Kalender nicht angezeigten sogenannten Oehlmarkte, für die Zukunft ausgeschlossen werden; es sey denn, daß sie in Gemäßheit der §. §. 135 und 136 des Edicts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 mit Concessionen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen versehen wären. Dem dabey interessirenden Publicum wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Belgard den 31sten July 1818.

Der Magistrat.

(Bekanntmachung.) Der auf den 31sten October d. J. hier fallende Viehmarkt: der große Sonnabend genannt, ist kein Krammarkt, und kann daher

her von auswärtigen Krämern und Handwerkern nur in dem Fall mit Waaren besucht werden, wenn sie mit Hausir-Concesionen versehen sind. Zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse, wird solches hierdurch bekannt gemacht. Colberg den 15ten August 1818. Königl. Preuß. Polizey-Directorium.

(Bekanntmachung.) Die hier vorfallenden bedeutenden Stellmacherarbeiten können durch einen, in hiesiger Stadt bereits ansäßigen Stellmacherm ister nicht zur Genüge bestritten werden, zumal es in der wohlhabenden Umgegend von Pencun an dergleichen Handwerkern fast gänzlich mangelt. Es werden demnach geschickte Stellmacher, welche Lust haben, sich in hiesiger Stadt ansäßig zu machen, aufgefordert, sich bey uns zu melden, und sollen demjenigen, der sich durch gute Zeugnisse am vortheilhaftesten ausweiset annehmliche Vergünstigungen zu Theil werden. Pencun, im Monat September 1818.

Bürgermeister und Rath.

(Pferdediebstahl.) Dem Bauer Peter Wartichow in dem Dorfe Kahlen hiesigen Kreises, sind in der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M. nachstehend bezeichnete zwey Pferde

1) ein Hellfuchs, Wallach mit Bleſſe, 6 Jahr alt und 4 Fuß 9 bis 10 Zoll groß,
2) eine hellbraune Stute mit schmaler Bleſſe und Schnippe, und linker Vorder- und Hinterfüße weiß, 6 Jahr alt und 4 Fuß 10 Zoll groß,

von der Weide gestohlen. Ein jeder, dem diese Pferde zu Gesichte kommen, wird ersucht, solche anzuhalten und dem Unterzeichneten davon Anzeige zu machen. Alle etwanige Kosten werden dankbarlich erstattet werden. Cammin den 19. Septbr. 1818. Völz, Königl. Landrath.

(Gestohlen.) Am 23sten dieses Monats, Abends zwischen 8 und 10 Uhr, ist hierselbst mittelst Einbruchs folgendes gestohlen:

1) Eine Obligation über 1500 Rthlr., eingetragen auf Cantreck, Sigilckow ꝛc. 2) Funfzig Reichsthaler in ⅓ Stücken. 3) Zehn alte silberne Schaustücke. 4) Eine silberne stark vergoldete Schnupftabacksdose, auf dem Deckel derselben ist ein blauer Agatstein und auf der innern Seite des Deckels ein Gemälde, die Venus. 5) Ein Juwelenkästchen von Bernstein. 6) Zwey Ohrringe von blauem Agatstein, mit Gold eingefaßt. 7) Ein silbernes Flacon, in Gestalt einer kleinen Flasche. 8) Drey goldene Ringe, der eine ist gezeichnet mit den Buchstaben C. F. F., der zweite mit W. und der dritte ist ganz glatt. 9) Ein Halsgeschmeide von Elendsklauen, mit Gold eingefaßt. 10) Eine porcellaine Schnupftabacksdose, in Gestalt eines Körbchens.

Ein jeder, dem von diesen Sachen etwas zu Gesichte kommt, und vorzüglich die Herren Goldarbeiter, denen etwa einige zum Kauf angeboten werden mögten, werden

den ergebenst ersucht, dem hiesigen Kaufmann Herrn Kameke davon Anzeige zu machen, und wird demjenigen, durch dessen Anzeige der Thäter vollständig ausgemittelt werden kann, eine angemessene Belohnung zugesichert. Ueckermünde den 24sten September 1818.

(Bekanntmachung.) Nach meiner Bekanntmachung vom 30sten May c. betreffend einer von mir erfundenen Klairmaschine für die Herrn Branntwein-Fabrikanten, habe ich, wegen der großen Entfernung, dem Kupferschmiedemeister Herrn Retzlaff zu Treptow a. d. Rega mit dem Mechanismus und Aufstellen derselben bekannt gemacht und ihm die Erlaubniß, solche für die Provinzen Vor-, Hinter- und Neu-Vorpommern anfertigen zu dürfen, ertheilt. Die Herrn Fabrikanten, die hierauf reflectiren und sich nicht direct an mir wenden wollen, belieben an rc. Retzlaff nach der früher erwähnten Bekanntmachung pro Maschine 6 Fr.d'or zu entrichten, und es ist Niemand anders befugt, eine dergleichen für die erwähnten Provinzen anzufertigen, dieweil ich dem rc. Retzlaff nur einzig und allein dieses Recht auf die Dauer meines Patents angerechnet, eingeräumt habe, der auch die erforderlichen Erlaubnißscheine dieserhalb ertheilen wird. Königsberg in Preußen den 20sten September 1818.

C. W. Storch, Kupferschmiedemeister.

Nach vorstehender Bekanntmachung des Herrn Storch habe ich die Erlaubniß, für die Dauer seines Patents, die von ihm neu erfundene Klairmaschine auf die Provinzen Vor-, Hinter- und Neu-Vorpommern anfertigen und die erforderlichen Erlaubnißscheine ertheilen zu dürfen; ich ersuche also demnach die Herren Branntwein-Fabrikanten, die hierauf ein Augenmerk richten, sich gefälligst in portofreien Briefen dieserhalb an mir zu wenden, wo ich jede Anfrage prompt beantworten und etwanige Bestellungen auf das Beste anfertigen werde. Treptow a. d. R. den 20sten September 1818.

C. W. Retzlaff, Kupferschmiedemeister.

Englischer Syrop, Caroliner Reis, klarer Berger Leberthran, Mallaga-Seet von 1817, Schottischer und Küstenhering, billigst bey

H. C. Manger in Stettin, Langenbrückstraße No. 76.

Im Speicher No. 52 in Stettin liegen einige Winspel schweren guten Roggen und eine Parthey guten pommerschen Hafer zum Verkauf.

Schottische, Aalburger, Berger und Küstenheringe, billigst bey

J. G. Schreiber, Breitestraße No. 390 in Stettin.

Vorzüglich schönen holländischen Hering in ganzen Tonnen und $\frac{1}{16}$. Gefäßen, Berger Fett-, Schottischen und Aalburger Hering, bey

B. T. Wilhelmi, Lastadie No. 93 in Stettin.

Bestes

Bestes Malz und schwerer Roggen, bey B. T. Wilhelmi,
Lastadie No. 93 in Stettin.

(Zu verkaufen.) Auf dem Gute Kniphof bey Naugardt stehen 50 Stück hochveredelte Zeitböcke zum Verkauf. Die Wolle der Mütter ist in diesem Jahre zu 25 Rthlr. der Stein verkauft worden, und die Väter sind echte Merinos-Rembouilleter Race, deren Preis pro Stück 2 Fr d'or ist. Kauflustige haben sich daselbst an den Oeconomie-Inspector Herrn Petermann zu wenden.

☞ Einem hochgeehrten Publikum offerire ich alle Sorten ächten Berliner doppelten Branntwein und Liqueur, sowohl im Ganzen als einzelnen Verkauf; — ich werde auf billige Preise halten, und besonders darauf bedacht seyn, das bisherige Wohlwollen eines hochgeehrten Publikums auch bey diesem Geschäft mich werth zu machen. Stargard den 9ten September 1818.
J. C. Pohle, Wollweberstraße No. 22.

(Auction.) Den 19ten October d. J. früh um 8 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr und folgende Tage, soll auf Verfügung Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Vormundschafs Collegii der gesammte Mobiliar-Nachlaß des hieselbst verstorbenen Herrn Major und Landrath v. Dewitz, bestehend in Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Blech und Eisenzeug, Betten, leinen Tischzeug und sonstigen nützlichen Hausgeräthe, auch ein paar Kühe, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Naugard den 23. Sept. 1818. Von Auftragswegen. Sprenger.

(Verpachtung.) Das Vorwerk Raminshagen, wobey guter Acker, viel Heuschlag und frey Holz zum Brennen sich befindet, soll den 3ten November, des Morgens um 10 Uhr, an den Meistbietenden auf 6 Jahr verpachtet werden, auf dem herrschaftlichen Hofe in Stolzenburg, 3 Meilen von Stettin, wo Liebhaber auch alsdann die Bedingungen erfahren werden, auch selbige von dem Wirthschafter Herrn Röseke in Stolzenburg erhalten können; bey den Zuschlag werden gleich 200 Rthlr. bezahlt, auch ist Inventarium dabey.
Gevettern v. Ramin auf Stolzenburg.

(Zu verkaufen.) Der zum Nachlaß des Caspar Beyer gehörige, zu Grassee bey Nörenberg belegene Bauerhof, welcher auf 1200 Rthlr gewürdigt ist, soll auf den Antrag der Erben, Theilungshalber in dem auf den 19ten October zu Grassee angesetzten Licitationstermin verkauft werden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe bei uns einzusehen ist. Dramburg den 21sten September 1818.
Das v. Rütsche Patrimonialgericht zu Grassee. Hollatz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 46. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 7. October 1818.

No. 41.

Bekanntmachung.

Funfzig Thaler Prämie.

Die häufig angestellten Versuche, in den weitläuftigen Besitzungen der hiesigen Stadt ein Lager von Ziegelerde zu finden, sind bis jetzt vergeblich gewesen; indeß haben sie doch zu der Entdeckung geführt, daß wirklich brauchbare Thongeschiebe vorhanden sind, deren geringe Tiefe und Umfang aber viel zu unbedeutend ist, als daß auch nur ein Brand hätte versucht werden können. Wir geben indeß die Möglichkeit der Ausführung noch nicht auf, und bestimmen nach dem Willen Einer Königl. Hochlöblichen Regierung eine Prämie, welche hiemit auf Funfzig Thaler festgesetzt wird, für denjenigen, welcher auf dem Territorio der hiesigen Stadt ein Lager von Ziegelerde entdeckt, welches nachhaltig genug ist, um eine der Absicht entsprechende und Vortheil gewährende Ziegelei auf mehrere Jahre anzulegen. Gollnow den 24. Septbr. 1818.

Burgemeister und Rath.

(Bekanntmachung.) Die hier vorfallenden bedeutenden Stellmacherarbeiten können durch einen, in hiesiger Stadt bereits ansäßigen Stellmachermeister nicht zur Genüge bestritten werden, zumal es in der wohlhabenden Umgegend von Pencun an dergleichen Handwerkern fast gänzlich mangelt. Es werden demnach geschickte Stellmacher, welche Lust haben, sich in hiesiger Stadt ansäßig zu machen, aufgefordert, sich bey uns zu melden, und sollen demjenigen, der sich durch gute Zeugnisse am vortheilhaftesten ausweiset annehmliche Vergünstigungen zu Theil werden. Pencun, im Monat September 1818.

Bürgermeister und Rath.

Nur kürzlich haben wir einen neuen Guthsherrn, den Königl. Preuß. Landrath und Ritter des eisernen Kreuzes, Herrn von Wedell auf Piesdorff im Mansfeldschen bekommen. Sein erstes Geschäft hier war, den Willen unsers

Aller-

Allergnädigsten Königs auszuführen, durch welchen uns das Eigenthum unserer Höfe in dem Edict vom 14ten September 1811 wegen Regulirung der guthsherrlich bäuerlichen Verhältnisse, zugesichert war. Dies ist so schnell und ohne Weitläuftigkeit in 4 Tagen geschehen, daß wir uns veranlaßt finden, unsern Dank für diese Wohlthat hierdurch öffentlich auszusprechen, um so mehr, da wir täglich sehen, mit welchen mannigfaltigen Schwierigkeiten unsre bäuerl. Nachbarn zu kämpfen haben Ueberall hat sich unser Guthsherr als ein guter Vater gegen uns bewiesen, und selbst auch die Befugniß, noch 12 Jahre lang Hülfsdienste zu fordern, auf 6 Jahre eingeschränkt; besonders väterlich hat er für Pfarre, Kirche und Schule gesorgt. — Möge die Vorsehung dafür unsern Allergnädigsten König und unsern gütigen Herrn segnen!! — Wir unserer Seits werden es beweisen, daß wir nicht unwürdig sind: freye Eigenthümer unserer Höfe geworden zu seyn. Beweringen im Saatziger Kreise bey Starzard in Pommern im September 1818. Die bäuerliche Gemeinde hieselbst.

(Gestohlen.) Am 23sten dieses Monats, Abends zwischen 8 und 10 Uhr, ist hierselbst mittelst Einbruchs folgendes gestohlen:

1) Eine Obligation über 1500 Rthlr., eingetragen auf Cantreck, Sigilckow ꝛc. 2) Funfzig Reichsthaler in $\frac{1}{1}$ Stücken. 3) Zehn alte silberne Schaustücke. 4) Eine silberne stark vergoldete Schnupftabacksdose, auf dem Deckel derselben ist ein blauer Agatstein und auf der innern Seite des Deckels ein Gemälde, die Venus. 5) Ein Juwelenkästchen von Bernstein. 6) Zwey Ohrringe von blauem Agatstein, mit Gold eingefaßt. 7) Ein silbernes Flacon, in Gestalt einer kleinen Flasche. 8) Drey goldene Ringe, der eine ist gezeichnet mit den Buchstaben C. F. F., der zweite mit W. und der dritte ist ganz glatt. 9) Ein Halsgeschmeide von Elendsklauen, mit Gold eingefaßt. 10) Eine porcellaine Schnupftabacksdose, in Gestalt eines Körbchens.

Ein jeder, dem von diesen Sachen etwas zu Gesichte kommt, und vorzüglich die Herren Goldarbeiter, denen etwa einige zum Kauf angeboten werden mögten, werden ergebenst ersucht, dem hiesigen Kaufmann Herrn Kameke davon Anzeige zu machen, und wird demjenigen, durch dessen Anzeige der Thäter vollständig ausgemittelt werden kann, eine angemessene Belohnung zugesichert. Ueckermünde den 24sten September 1818.

Englischer Syrop, Caroliner Reis, klarer Berger Leberthran, Mallaga-Sect von 1817, Schottscher und Küstenhering, billigst bey

H. C. Manger in Stettin, Langenbrückstraße No. 76.

Bestes

Bestes Malz und schwerer Roggen, bey B. T. Wilhelmi, Lastadie No. 93 in Stettin.

Schottsche, Aalburger, Berger und Küstenheringe, billigst bey J. G. Schreiber, Breitestraße No. 390 in Stettin.

(Auction.) Den 19ten October d. J. früh um 8 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr und folgende Tage, soll auf Verfügung Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Vormundschafs-Collegii der gesammte Mobiliar-Nachlaß des hieselbst verstorbenen Herrn Major und Landrath v. Dewitz, bestehend in Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Blech und Eisenzeug, Betten, leinen Tischzeug und sonstigen nützlichen Hausgeräthe, auch ein paar Kühe, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Naugard den 23. Sept. 1818. Von Auftragswegen. Sprenger.

(Verpachtung.) Das Vorwerk Raminshagen, wobey guter Acker, viel Heuschlag und frey Holz zum Brennen sich befindet, soll den 3ten November, des Morgens um 10 Uhr, an den Meistbietenden auf 6 Jahr verpachtet werden, auf dem herrschaftlichen Hofe in Stolzenburg, 3 Meilen von Stettin, wo Liebhaber auch alsdann die Bedingungen erfahren werden, auch selbige von dem Wirthschafter Herrn Röseke in Stolzenburg erhalten können; bey den Zuschlag werden gleich 200 Rthlr. bezahlt, auch ist Inventarium dabey.

Gevettern v. Ramin auf Stolzenburg.

(Erbverpachtung.) Nach einem Beschluß der Stadtverordneten, welcher von uns bestätigt ist, sollen die zu dem Kämmerey-Vorwerk Warschow belegenen Aussenäcker, bestehend aus 339 Morgen 144 □R., zu einem Büdner-Etablissement in Erbpacht ausgethan werden. Wir haben einen Termin auf den 16ten November d. J., Vormittags um 9 Uhr, zu Rathhause angesetzt, in welchem den Erbpachtslustigen die Erwerbsbedingungen bekannt gemacht werden sollen. Der Acker ist von guter mittel Sorte; auch kann zu diesem Grundstück hinlängliche Weide und zweyschnittige Wiesen übergeben werden. Die Feldmark grenzt an den floßbaren Wipperstrohm, auf welchem aus der obern Gegend mit wenigen Kosten Bauholz zum Neubau herangeflößt werden kann. Schlawe den 24sten September 1818.

Der Magistrat.

Guths-

(Guthsverkauf.) Am 3ten November c. Vormittags 10 Uhr, soll das adeliche Guth Mürbenfelde, $\frac{3}{4}$ Meile von hier, welches 9220 Rthlr. landschaftlich taxirt ist, und dessen gesammte Abgaben aufs Jahr nicht 20 Rthlr. betragen, nebst circa 1500 Morgen nicht mit zur Landschaftlichen Taxe gezogene Heide und Hutung, auf den freywilligen Antrag des Besitzers in dem Wohnhause daselbst, an den Meistbietenden verkauft werden. Es können darauf 4600 Rthlr. für immer stehen bleiben, in dem Bietungstermin, in welchem auch, falls das Meistgebot von dem anwesenden Besitzer genehmigt wird, Contract geschlossen werden soll, müssen 4000 Rthlr., der Rest aber bey der Uebergabe auf Marien k. J. baar oder in vollen Cours stehenden Papieren bezahlet werden. Die nähern Bedingungen können täglich auf der hiesigen Gerichtsstube eingesehen werden. Zur Besichtigung aber des Guthes ꝛc., wird der Tag vor dem Termin, also der 2te November vorgeschlagen, an welchem der Eigenthümer dort anwesend seyn wird, um jeden mit den Grenzen und der Verfassung bekannt zu machen. Neuwedell Arnswaldschen Kreises den 26. Septbr. 1818.

(Hausverkauf u. s. w.) Mein hieselbst belegenes Wohnhaus nebst Speicher, Stallungen und Hauswiese, will ich unter sehr billigen Bedingungen den 2ten November dieses Jahres aus freyer Hand verkaufen. Dasselbe ist zum Kornhandel, Mälzerey, Brau- und Brennerey vorzüglich eingerichtet und hat den Vortheil, daß das Wasser aus der nahgelegenen Peene vermittelst Röhren und durch eine doppelte Pumpe im Hause geleitet wird, daher es sich auch zu einem Fabrikgeschäft vorzüglich eignet. Das Nähere auf frankirte Briefe. Den 30. September 1818.

Der Kaufmann G. A. Baumann in Demmin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 48 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 21. October 1818.

No. 42.

100,000 Thaler Fr.d'or.,

außerdem noch 149 Gewinne von 1000 bis 50000 Rthlr. sind in der 5ten Klasse 38ster Lotterie (welche den 13ten November a. c. ihren Anfang nimmt) zu erzielen, der Einsatz ist 5 Fr.d'or und 20 Gr. Courant oder 28 Rthlr. 20 Gr. Cour., halbe und viertel Loose im Verhältniß; bey ein Kaufloos nehme ich auf Verlangen die bekannten Prämienscheine à 25 Rthlr. — als volle Zahlung, mithin zu 28 Rthlr. 20 Gr. Cour. an.

J. C. Rolin, Königl. Lotterie-Einnehmer in Stettin.

(Anzeige.) Denen Herren Buchbindern Pommerns, vorzüglich aber unsern geehrten ältern Geschäftsfreunden zeigen wir hierdurch ergebenst an, daß nunmehr die von uns verlegten Kalender bey unsern Factoren:

dem Herrn Buchbinder J. D. Engel in Stettin,
dem Herrn Buchbinder Zielechowski in Cöslin,

zu haben sind. Die Preise werden hoffentlich schon hinlänglich bekannt seyn, sind jedoch auch unsern Kalendern vorgedruckt. Wenn widrige Umstände, die hier aufzuführen zu weitläuftig wäre, es uns unmöglich machten, unsere Kalender früher erscheinen zu lassen, so müssen wir doch das ausgesprengte Gerücht für unwahr erklären, als wäre es nicht erlaubt, dieselben in Pommern einzuführen. Wir stehen unsern Geschäftsfreunden nicht blos für die Brauchbarkeit, sondern auch für den gänzlich freien Absatz unserer Kalender ein. Frankfurt a. d. O. den 12ten October 1818.

Die Hofbuchdrucker Trowitzsch & Sohn.

Schottsche, Aalburger, Berger und Küstenheringe, billigst bey

J. G. Schreiber, Breitestraße No. 390 in Stettin.

(Verkaufs-Anzeige.) Unterzeichneter hat eine große Quantität von hochstämmigen Rosen zu verkaufen. Die Preise sind nach Schönheit der Stämme verschieden und sind zu haben à Stamm zu 1, 2 bis 3 Rthlr. Ferner, so habe auch einen bedeutenden Vorrath von den zweckmäßigsten Sorten Orangerie-Obstbäumen, in Blumentöpfe, Scherben oder Kasten zu verpflanzen. Der Preis hievon ist: Birnbäume à Stamm 12 Gr., Aepfel, Rheinische Kirschen, französische Pflaumen à 8 Gr. Die Bestellung hierauf ist bey meinem Sohne

dem

dem Gymnasiasten Piper, wohnhaft bey Demoiselle Lippold am grünen Paradeplatz in Stettin, zu machen. Sollte eine Bestellung von Belang gemacht werden, so bin ich erbötig, die Bäume, ohne weitere Kosten, durch mein Fuhrwerk, in Stettin, Anfang November, abzuliefern.

W. Piper, Pastor zu Dahlen und Beseritz in Mecklenburg Strelitz.

(Verpachtung.) Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin soll die, zu dem Guthe Blankenhagen, jetzt Regenwalder Kreises, gehörige Ziegeley auf Drey Jahre, von Marien 1819 bis 1822, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, und es ist dazu ein Bietungstermin auf den Neunzehnten November dieses Jahres, zu Blankenhagen angesetzt worden; es wird daher solches den Zieglermeistern und sonstigen etwanigen Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht und sie werden eingeladen, sich zu demselben und zur Theilnahme an der Licitation einzufinden. Die Schulzenämter werden aufgefordert und resp. ersucht, die außer ihren Ortschaften wohnenden Ziegler von dieser Verfügung zu benachrichtigen. Dramburg den 6. Octbr. 1818.

Königl. Preuß. Kreis Justiz-Commission. Rodenwoldt.

(Erbverpachtung.) Nach einem Beschluß der Stadtverordneten, welcher von uns bestätigt ist, sollen die zu dem Kämmerey-Vorwerk Warschow belegenen Aussenäcker, bestehend aus 339 Morgen 144 □R., zu einem Büdner-Etablissement in Erbpacht ausgethan werden. Wir haben einen Termin auf den 16ten November d. J., Vormittags um 9 Uhr, zu Rathhause angesetzt, in welchem den Erbpachtslustigen die Erwerbsbedingungen bekannt gemacht werden sollen. Der Acker ist von guter mittel Sorte; auch kann zu diesem Grundstück hinlängliche Weide und zweyschnittige Wiesen übergeben werden. Die Feldmark grenzt an den floßbaren Wipperstrohm, auf welchem aus der obern Gegend mit wenigen Kosten Bauholz zum Neubau herangeflößt werden kann. Schlawe den 24sten September 1818.

Der Magistrat.

(Hausverkauf u. s. w.) Mein hieselbst belegenes Wohnhaus nebst Speicher, Stallungen und Hauswiese, will ich unter sehr billigen Bedingungen den 2ten November dieses Jahres aus freyer Hand verkaufen. Dasselbe ist zum Kornhandel, Mälzerey, Brau- und Brennerey vorzüglich eingerichtet und hat den Vortheil, daß das Wasser aus der nahgelegenen Peene vermittelst Röhren und durch eine doppelte Pumpe im Hause geleitet wird, daher es sich auch zu einem Fabrikgeschäft vorzüglich eignet. Das Nähere auf frankirte Briefe. Den 30. September 1818.

Der Kaufmann G. A. Baumann in Demmin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 49. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 27. October 1818.

— No. 43. —

Bekanntmachung.

Funfzig Thaler Prämie.

Die häufig angestellten Versuche, in den weitläuftigen Besitzungen der hiesigen Stadt ein Lager von Ziegelerde zu finden, sind bis jetzt vergeblich gewesen; indeß haben sie doch zu der Entdeckung geführt, daß wirklich brauchbare Thongeschiebe vorhanden sind, deren geringe Tiefe und Umfang aber viel zu unbedeutend ist, als daß auch nur ein Brand hätte versucht werden können. Wir geben indeß die Möglichkeit der Ausführung noch nicht auf, und bestimmen nach dem Willen Einer Königl. Hochlöblichen Regierung eine Prämie, welche hiemit auf Funfzig Thaler festgesetzt wird, für denjenigen, welcher auf dem Territorio der hiesigen Stadt ein Lager von Ziegelerde entdeckt, welches nachhaltig genug ist, um eine der Absicht entsprechende und Vortheil gewährende Ziegelei auf mehrere Jahre anzulegen. Gollnow den 24. Septbr. 1818.

Bürgemeister und Rath.

(Bekanntmachung.) Die hier vorfallenden bedeutenden Stellmacherarbeiten können durch einen, in hiesiger Stadt bereits ansäßigen Stellmachermeister nicht zur Genüge bestritten werden, zumal es in der wohlhabenden Umgegend von Pencun an dergleichen Handwerkern fast gänzlich mangelt. Es werden demnach geschickte Stellmacher, welche Lust haben, sich in hiesiger Stadt ansäßig zu machen, aufgefordert, sich bey uns zu melden, und sollen denjenigen, der sich durch gute Zeugnisse am vortheilhaftesten ausweiset annehmliche Vergünstigungen zu Theil werden. Pencun, im Monat September 1818.

Bürgermeister und Rath.

(Auction.) Den 20sten November dieses Jahres sollen auf dem Rittergute Clessin bey Frankfurt a. d. Oder, das gesammte Schaaf- und Ochsen-

Inven-

Inventarium, desgleichen einige Pferde, Schweine, Esel, Ziegen, einiges Jungvieh, verschiedenes Acker- und Wirthschaftsgeräth, durch das Patrimonialgericht verkauft werden. Die Schäferey ist gut veredelt und die Wolle in diesem Jahre der Stein mit 20 Rthlr. 4 Gr. verkauft worden. Eben so sind die Ochsen und das Jungvieh von vorzüglicher Güte. Kauflustige werden hiezu eingeladen.

(Verpachtung.) Der Herr Rittmeister von Dewitz auf Maldevin will dieses Guth mit der dazu gehörigen Kuhpächterei Sophienhof, Brennerei und Brauerei, öffentlich am Mehrstbietenden aus freyer Hand auf sechs Jahre, von Marien 1819 bis dahin 1825, verpachten; weshalb denn Liebhaber eingeladen werden, sich zu diesem Ende am 16ten November c., Vormittags um 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Maldevin im Regenwaldeschen Kreise einzufinden. Dieses Guth hat eine Winteraussaat von 300 Scheffel Roggen und verhältnißmäßig Sommerkorn, ist bereits separirt und mit den Bauern auseinandergesetzt, die weiter keine Hülfsdienste leisten. Das vorhandene herrschaftliche Inventarium, Vieh allerley Art, Acker-, Brenn- und Brauereigeräthschaften wird dem Pächter nach einer gerichtlichen Taxe übergeben. Die näheren Bedingungen sind bey dem Herrn Prediger Vogel zu Maldevin einzusehen, nur wird hier vorläufig bemerkt, daß der Pächter mit guten Zeugnissen und im Stande seyn muß, bey Uebernahme des Guths sogleich einen Vorstand von 1000 Rthlr. einzuzahlen.
Naugardten den 18ten October 1818.

Maldevinsches Patrimonialgericht. Linden.

(Verpachtung.) Es soll den 2ten December d. J. die Kuhpächterey von 80 Kühen an den Meistbietenden verpachtet werden, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Stolzenburg bey Stettin des Morgens um 10 Uhr. Die Bedingung kann erfragt werden bey dem Administrator Herrn Röseke, auf dem herrschaftlichen Hofe; Handgeld wird gleich 100 Rthlr. bey dem Zuschlag gegeben.

v. Ramin auf Stolzenburg.

(Erbverpachtung.) Nach einem Beschluß der Stadtverordneten, welcher von uns bestätigt ist, sollen die zu dem Kämmerey-Vorwerk Warschow belegenen Aussenäcker, bestehend aus 339 Morgen 144 □R., zu einem Büdner-Etablissement in Erbpacht ausgethan werden. Wir haben einen Termin auf den 16ten November d. J., Vormittags um 9 Uhr, zu Rathhause angesetzt, in welchem den Erbpachtslustigen die Erwerbsbedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Der

Der Acker ist von guter mittel Sorte; auch kann zu diesem Grundstück hinlängliche Weide und zweyschnittige Wiesen übergeben werden. Die Feldmark grenzt an den floßbaren Wipperstrohm, auf welchem aus der obern Gegend mit wenigen Kosten Bauholz zum Neubau herangeflößt werden kann. Schlawe den 24sten September 1818.

Der Magistrat.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Es sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Königl. Amtsrath Herrn Geibler hieselbst gehörigen Erbpachts-Mühlen nebst Zubehör, als:

1) die vor dem Mühlenthor belegene große Mahlmühle von 6 Gängen, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, imgleichen die dabey belegene Landung in 6 Kalkenbergen bestehend, zusammen von 12 bis 15 Scheffel Aussaat,

2) die kleine vor dem Wallthor belegene sogenannte Mellinsche Mahlmühle, mit der dabey befindlichen Schneidemühle und dazu gehörigen Ackerkamp und Wiesen,

3) die auf dem Mühlberg neben dem Zarziger Wege stehende, für jetzt unfertige Windmühle,

in Termino den 21sten December d. J., von den Geiblerschen Erben öffentlich meistbietend verkauft werden. Auf diesen Mühlen haftet ein jährlicher Erbpachts-Canon von 3529 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf. Das massive Mühlengebäude bey der großen Mühle, sowie die übrigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, sind sämmtlich im guten Stande. Kauflustige, welche im Termin für die Erfüllung ihres Gebots gehörige Sicherheit nachweisen können, und im Stande sind, nach erhaltenen Zuschlag, wenigstens ein Drittheil des Kaufgeldes gleich baar zu entrichten, werden hiemit eingeladen, sich in dem obbemerkten Termine im Wohnhause des Verstorbenen Vormittags 10 Uhr einzufinden, und bey annehmlichen Gebot den Zuschlag der Erben zu gewärtigen. Uebrigens kann der letzte, im Jahr 1799 angefertigte Kammeranschlag, imgleichen der Erbpachts Contract und die Verkaufsbedingungen, vom 1sten November d. J. an, sowohl bey dem Justiz-Commissarius Mannkopff hieselbst, als auch bey dem Unterschriebenen eingesehen, die Mühlen selbst aber nebst Zubehör, zu allen Zeiten in Augenschein genommen werden. Am folgenden Tage, den 22sten December d. J., Vormittags 10 Uhr, werden folgende Grundstücke, unter nämlichen Bedingungen annoch einzeln verkauft werden, als:

1) eine halbe Hufe Acker auf dem Stadtfelde,

2) zwey

2) zwey Ackerkämpe hinter dem Wohnhause, circa von 9 Scheffel Aussaat,

3) der große Gemüse- und Obstgarten, nebst einer daran stoßenden, an der sogenannten Höllengrund belegenen Wiese, und

4) ein Wohnhaus auf 2 Familien in der Mühlengasse,

wozu Kauflustige hiermit ebenfalls eingeladen werden. Stargard in Pommern den 16. Octbr. 1818.

Der Commissionsrath Bartelt,
in Vollmacht der Geiblerschen Erben.

(Hausverkauf u. s. w.) Mein hieselbst belegenes Wohnhaus nebst Speicher, Stallungen und Hauswiese, will ich unter sehr billigen Bedingungen den 2ten November dieses Jahres aus freyer Hand verkaufen. Dasselbe ist zum Kornhandel, Mälzerey, Brau- und Brennerey vorzüglich eingerichtet und hat den Vortheil, daß das Wasser aus der nahgelegenen Peene vermittelst Röhren und durch eine doppelte Pumpe im Hause geleitet wird, daher es sich auch zu einem Fabrikgeschäft vorzüglich eignet. Das Nähere auf frankirte Briefe. Den 30. September 1818.

Der Kaufmann G. A. Baumann in Demmin.

(Zu verkaufen.) Da ich willens bin, die Stallgebäude, welche hinter den von der hiesigen Stadt gekauften Stadthofshäusern gelegen, und gute brauchbare Materialien an Holz, Dach- und Mauersteinen enthalten, aus freyer Hand zu verkaufen; so lade ich dazu Liebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Verkauf entweder im Ganzen oder auch mit einer Sorte der Bau-Materialien, nach der Wahl des Käufers, geschehen kann. Diejenigen, welche hierauf reflectiren wollen, können die Gebäude in Augenschein nehmen und sich bis zum 1sten März 1819 bey mir melden. Arnswalde den 8ten October 1818.

Der Mühlenmeister Militz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 50. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 3. November 1818.

No. 44.

Allen hochgeschätzten Herren Bewohnern des Stettiner Regierungsbezirks, die mich mit ihrem Wohlwollen beehrt haben, empfehle ich mich bei meinem Abgang nach Berlin zu geneigtem Andenken. Die Herren Aerzte und Wundärzte, die an dem Leseinstitut des Königl. Medicinal-Collegiums Theil genommen haben, ersuche ich ergebenst, sich künftig mit ihren Zuschriften, Beiträgen und Rücksendungen an Herrn Medicinalrath und Kreisphysikus Dr. Kölpin zu wenden. Stettin, den 25sten Oktober 1818.

Dr. A. G. Neumann, Königl. Regierungsrath und 2ter Arzt am Charitée-Krankenhause zu Berlin.

Neuen Holländischen-, Stettiner-, Schottschen- und Küstenhering in Tonnen und kleinen Gebinden, Cabliau bei ganzen und halben Fischen à 3 Gr. $2\frac{1}{4}$. per Pfund, so wie auch feines und mittel Jagerpulver und alle Material-Waaren empfiehlt W. Friederici, Breitestraße No. 360.

(Auction.) Den 20sten November dieses Jahres sollen auf dem Rittergute Cleffin bey Frankfurt a. d. Oder, das gesammte Schaaf- und Ochsen-Inventarium, desgleichen einige Pferde, Schweine, Esel, Ziegen, einiges Jungvieh, verschiedenes Acker- und Wirthschaftsgeräth, durch das Patrimonialgericht verkauft werden. Die Schäferey ist gut veredelt und die Wolle in diesem Jahre der Stein mit 20 Rthlr. 4 Gr. verkauft worden. Eben so sind die Ochsen und das Jungvieh von vorzüglicher Güte. Kauflustige werden hiezu eingeladen.

(Auction). In Sachen des Kaufmann Klugmann zu Bublitz, wider den Magistrat daselbst, sollen nach der Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern zu Cöslin, mehrere dem Kaufmann Klugmann abgepfändete Sachen, als: 1 Stubenuhr, 1 Schreibespind, 1 aufstehendes Bett, 2 Spiegel, 1 Kasten, Tische, Stühle, 1 Kuh, 1 eiserner Grapen, 1 Kleiderspind u. s. w.,

in

in Termino den 24sten November 1818 Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden; welches Kauflustigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Meistgebot, nach erfolgtem Zuschlag, sogleich baar in Courant gezahlt werden muß. Bublitz, den 17. Octbr. 1818. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Verpachtung.) Der Herr Rittmeister von Dewitz auf Maldevin will dieses Guth mit der dazu gehörigen Kuhpächterei Sophienhof, Brennerei und Brauerei, öffentlich am Mehrstbietenden aus freyer Hand auf sechs Jahre, von Marien 1819 bis dahin 1825, verpachten; weshalb denn Liebhaber eingeladen werden, sich zu diesem Ende am 16ten November c., Vormittags um 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Maldevin im Regenwaldeschen Kreise einzufinden. Dieses Guth hat eine Winteraussaat von 300 Scheffel Roggen und verhältnißmäßig Sommerkorn, ist bereits separirt und mit den Bauern auseinandergesetzt, die weiter keine Hülfsdienste leisten. Das vorhandene herrschaftliche Inventarium, Vieh allerley Art, Acker-, Brenn- und Brauereigeräthschaften wird dem Pächter nach einer gerichtlichen Taxe übergeben. Die näheren Bedingungen sind bey dem Herrn Prediger Vogel zu Maldevin einzusehen, nur wird hier vorläufig bemerkt, daß der Pächter mit guten Zeugnissen und im Stande seyn muß, bey Uebernahme des Guths sogleich einen Vorstand von 1000 Rthlr. einzuzahlen. Naugarden den 18ten October 1818.

Maldevinsches Patrimonialgericht. Linden.

(Verpachtung) Die nahe bei Anclam auf Neu-Vorpommerschen Territorio belegene Holländerei Peendamm, zu welcher die Wiesen und Hütungen 119 M. Morgen 123 □Ruthen betragen, soll von Trinitatis 1819 ab, auf 12 bis 18 Jahre, meistbietend verpachtet werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 30sten November 1818, Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und werden Pachtlustige eingeladen, sich zu demselben in der hiesigen Rathsstube einzufinden, da sodann der Meistbietende, nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, den Zuschlag zu gewärtigen haben wird. Anclam den 20sten October 1818. Der Magistrat.

(Verpachtung.) Es soll den 2ten December d. J. die Kuhpächterey von 80 Kühen an den Meistbietenden verpachtet werden, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Stolzenburg bey Stettin des Morgens um 10 Uhr. Die Bedingung kann erfragt werden bey dem Administrator Herrn Röseke, auf dem herr-

herrschaftlichen Hofe; Handgeld wird gleich 100 Rthlr. bey dem Zuschlag gegeben.

v. Ramin auf Stolzenburg.

Der jetzige Besitzer von Parlow und Tessin ist gesonnen, diese Güther zu parcelliren. Sie sind ritterfrei, haben größtentheils Gerstboden und so viel gute Wiesen, daß zu 2 Morgen Ackerland 1 Morgen Wiesen gelegt werden können. Die Größe der Parcellen hängen von der Bestimmung der Käufer ab, indem jedermann so viel und so wenig kaufen kann, als er will. Die Zahlungen so wie der Anbau werden sehr erleichtert, indem das Bauholz aus der bei denen Güthern befindlichen Forst gegeben wird. Die Gebäude, die in Tessin ganz neu sind, und unter denen in Parlow ein sehr gutes herrschaftliches Wohnhaus ist, können bemittelten Käufern mit bedeutenden Acker und Forsttheilen nebst Wiesen überwiesen werden. Ein Krug bei den 94 Morgen Land und Wiesen, die Brennereigerechtigkeit, gute Wohngebäude, eine wohleingerichtete Brennerei mit allen dazu gehörigen Utensilien und Brauerei, Stallungen, Keller, befindlich sind, und welcher an zwei große sich kreuzende Landstraßen gelegen ist, soll ebenfalls überlassen werden. Dieser Krug hat vorzügliche Nahrung, und seine Gerechtigkeit zur Brau- und Brennerei ist von je her bei denen Güthern gewesen. Diese Güther liegen im Camminschen Kreise in Hinterpommern, 1½ Meile von Cammin, 1 Meile von Wollin. Der Unterzeichnete hat den Auftrag vom jetzigen Besitzer derselben übernommen, die Verkaufsgeschäfte zu leiten, er ist bereit, die näheren Bedingungen einem jeden Kauflustigen nachzuweisen, und zeigt dem Publico zugleich aber auch an, daß der Herr Landrath von der Marwitz zu Greiffenberg, der Herr Landrath Völz in Cammin, und der Justiz Commissarius Herr Block in Gellnow ebenfalls Auskunft von denen nähern Bedingungen dieses Verkaufsgeschäfts geben werden, an welche sich deshalb jedermann zu wenden hat. In Parlow selbst ist der Kaufmann Herr Maaß bereit, die Grundstücke vorzuweisen und authorisirt, vorläufige Contracte abzuschließen. Cammin, den 24sten Oktober 1818.

Sturm, Stadtgerichts Assessor.

Nach Anleitung der in den Pommerschen Zeitungen, Intelligenzblätter und Amtsblätter erlassenen Bekanntmachungen des Herrn Stadtgerichts-Assessor Sturm, sollen die Güther Parlow und Tessin in Hinterpommern parcellirt werden. Die hiezu bestimmten Grundstücke enthalten ohngefähr 1500 M. Morgen, wovon beinahe ⅓tel Wiesen. Außerdem hat diese Besitzung ganz vorzüglich gute Weide, sowohl in der Forst als in denen Elslaken und Hütungsbrüchern, dergestalt, daß auf ein Etablissement von 16 bis 18 M Morgen die Gerechtigkeit 2 Kühe zu halten und zwar gegen 1 Rthlr. Weidegeld, jährlich gegeben werden

werden kann. Die Güte des Bodens ist verschieden, so daß er in drei Klassen gesondert ist, wovon

	Kaufpreis	Canon,
die Erste	35 Rthlr. .	1 Rthlr.
die Zweite	25 Rthlr. .	— 16 Gr.
die Dritte	15 Rthlr. .	— 12 Gr.

geben soll,

die Wiesen sind in zwei Klassen getheilt,

wovon . .	die Erste	30 Rthlr. .	1 Rthlr.
	die Zweite	20 Rthlr. .	— 16 Gr.

geben müssen. Das Bauholz ist nahe bei denen neu zu errichtenden Etablissements zu haben, und erbietet sich der Verkäufer gegen Entrichtung der Königl. Forsttaxe solches zu überlassen, oder auch die Gebäude für die Käufer zu errichten. Die den Kauf sehr erleichternde Zahlungsbedingungen, sind in Parlow selbst bei dem Herrn Maaß senior zu erfahren. Stettin, den 27. Oktbr. 1818.

Schmeling, Criminalrath.

(Hausverkauf). Ein Haus in der besten Gegend einer Provinzialstadt gelegen, welches vor 20 Jahren neu erbauet, und worin seitdem eine Materialhandlung nebst Branntweinbrennerei betrieben, mit einem beträchtlichen Obst- und Küchengarten, hinlänglicher Stallung, etwas Land und circa 13 M. Morgen zweischnittiger Wiesen versehen, will der Eigenthümer, einer Veränderung wegen, verkaufen. Ein Drittheil des Kaufgeldes kann darauf stehen bleiben. Das Haus ist so geräumig, daß auch sehr gut ein Gasthof darin angelegt werden kann. Das Nähere erfährt man im Adreß-Comtoir zu Stettin.

(Zu verkaufen). Eine Canonfreie und nicht baufällig gut im Stande eingerichtete separate Landwirthschaft in der besten Lage, soll mit allem Inventario und Einschnitt, für 2560 Thaler verkauft werden, wo 1000 Thaler darauf stehen bleiben können. Das Nähere ist durch postfreie Briefe zu erfahren, beim Bäckermeister Herrn Braß zu Gollnow in Pommern, den 2ten Novbr. 1818.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 51. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 11. November 1818.

No. 45.

(Bekanntmachung.) Der Besitzer der Güther Parlow und Tessin hat sich veranlaßt gefunden, die nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 24sten v. M intendirte Parcellirung der gedachten Güther nicht vorzunehmen. Stettin den 1sten November 1818. Schmeling, Criminalrath.

(Auction.) Der Mobiliar-Nachlaß der verstorbenen Frau Hauptmannin v. Normann in Billerbeck, bestehend in Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, einigem Leinenzeuge, einigen Betten, einem bedeutenden Vorrath von ungerissenen Federn, Meubles und Hausgeräth, sowie auch in drey Stück Kühen, soll in Termino den 26sten November d. J., Vormittags um 10 Uhr und den folgenden Tagen, in dem herrschaftlichen Wohnhause in Billerbeck, gegen gleich baare Zahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Hohengrape den 27. Octbr. 1818.

V. A. W. Herr.

(Holzverkauf.) Es sollen den 3ten December des Morgens um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Stolzenburg, bey Stettin gelegen, in der dasigen Forst etliche hundert Büchen plus licitandis verkauft werden. Liebhaber werden sich gefälligst einfinden. Gevettern v. Ramin.

(Verpachtung.) Die von der verstorbenen Frau Hauptmannin v. Normann bey der Verpachtung des Guthes Billerbeck vorbehaltene Reservate, bestehend in einem Wohnhause, Gartenfleck und mehrere andere Vortheile, sollen in Termino den 25sten November c., Vormittags um 10 Uhr, in Billerbeck im dortigen herrschaftlichen Wohnhause, auf ein oder mehrere Jahre, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist das Verzeichniß der zu verpachtenden Reservate bey dem Vormunde der minorennen Miterben, dem Herrn Hauptmann v. Wedell auf Blankensee, von den Pachtlustigen einzusehen. Hohengrape den 27sten October 1818. V. A. W. Herr.

(Verpachtung). Die nahe bei Anclam auf Neu-Vorpommerschen Territorio belegene Holländerei Peendamm, zu welcher die Wiesen und Hütungen 119 M. Morgen 123 □Ruthen betragen, soll von Trinitatis 1819 ab, auf 12 bis 18 Jahre, meistbietend verpachtet werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 30sten November 1818, Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und werden Pachtlustige eingeladen, sich zu demselben in der hiesigen Rathsstube einzufinden, da

sodann

sodann der Meistbietende, nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, den Zuschlag zu gewärtigen haben wird. Anclam den 20sten October 1818. Der Magistrat.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Es sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Königl. Amtsrath Herrn Geibler hieselbst gehörigen Erbpachts-Mühlen nebst Zubehör, als:

1) die vor dem Mühlenthor belegene große Mahlmühle von 6 Gängen, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, imgleichen die dabey belegene Landung in 6 Kalkenbergen bestehend, zusammen von 12 bis 15 Scheffel Aussaat,
2) die kleine vor dem Wallthor belegene sogenannte Mellinsche Mahlmühle, mit der dabey befindlichen Schneidemühle und dazu gehörigen Ackerkamp und Wiesen,
3) die auf dem Mühlberg neben dem Zarziger Wege stehende, für jetzt unfertige Windmühle,

in Termino den 21sten December d. J., von den Geiblerschen Erben öffentlich meistbietend verkauft werden. Auf diesen Mühlen haftet ein jährlicher Erbpachts-Canon von 3529 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf. Das massive Mühlengebäude bey der großen Mühle, sowie die übrigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, sind sämmtlich im guten Stande. Kauflustige, welche *im Termin für die Erfüllung* ihres Gebots gehörige Sicherheit nachweisen können, und im Stande sind, nach erhaltenen Zuschlag, wenigstens ein Drittheil des Kaufgeldes gleich baar zu entrichten, werden hiemit eingeladen, sich in dem obbemerkten Termine im Wohnhause des Verstorbenen Vormittags 10 Uhr einzufinden, und bey annehmlichen Gebot den Zuschlag der Erben zu gewärtigen. Uebrigens kann der letzte, im Jahr 1799 angefertigte Kammeranschlag, imgleichen der Erbpachts-Contract und die Verkaufsbedingungen, vom 1sten November d. J. an, sowohl bey dem Justiz-Commissarius Mannkopff hieselbst, als auch bey dem Unterschriebenen eingesehen, die Mühlen selbst aber nebst Zubehör, zu allen Zeiten in Augenschein genommen werden. Am folgenden Tage, den 22sten December d. J., Vormittags 10 Uhr, werden folgende Grundstücke, unter nämlichen Bedingungen annoch einzeln verkauft werden, als:

1) eine halbe Hufe Acker auf dem Stadtfelde,
2) zwey Ackerkämpe hinter dem Wohnhause, circa von 9 Scheffel Aussaat,
3) der große Gemüse- und Obstgarten, nebst einer daran stoßenden, an der sogenannten Höllengrund belegenen Wiese, und
4) ein Wohnhaus auf 2 Familien in der Mühlengasse,

wozu Kauflustige hiermit ebenfalls eingeladen werden. Stargard in Pommern den 16. Octbr. 1818. Der Commissionsrath Bartelt, in Vollmacht der Geiblerschen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 52. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 19. November 1818.

No. 46.

Nach 14 verhängnißvollen Jahren, in denen meine Wohngebäude in Feuer aufgingen, ich 2 mal Viehsterben, 2 mal Mißwachs, 2 mal Hagelschaden erlitt, schien endlich das Schicksal mit mir ausgesöhnt zu sein, und die frohesten Hofnungen einer glücklichern Zukunft belebten mich: Da zündete ein Böswicht aus bloßer Laune, meine gefüllten Scheunen an. Die Wuth des Feuers griff rasch um sich, und nur die jede Gefahr trotzende Entschlossenheit des hiesigen Predigers Fahland, des Schulzen Köbsel und des Bauer Loock, retteten mir den größten Theil meines Viehes. Ihnen und dem Gerichtsmann Zirbell, der sich mitten in die Flamme wagte und so kraftig von meinen guten Nachbarn unterstützet wurde, verdanke ich die Erhaltung meiner Wohngebäude, so wie der thätigen Mitwirkung des Feuer Commissarius Herrn v. Brockhusen und meiner herbeieilenden guten Freunde, die Rettung des Dorfes.

Dank diesen braven guten Männern, Ihnen lohne das süße Gefühl einer edlen That!

Eben diesen innigen Dank statte ich allen meinen Gönnern und Freunden ab, die mit der edelsten menschenfreundlichsten Güte mein Unglück zu mindern sich bemühten. Ich habe so große, so vielfaltige und so mannigfaltige Beweise der thätigsten Theilnahme erhalten, daß Worte unvermögend sind, die Gefühle meines Herzens zu schildern. Vorzüglich zeichneten sich hiebey, die so hochverehrte Frau Gräfin v. Wartensleben zu Schwirsen, mein biedrer edler Freund, der Herr v. Flemming in Beni, der Herr Hauptmann v. Plathen zu Schwirsen und der Herr Prediger Fahland zu Groß Justin, aus.

Dank den herzlichsten innigsten Dank diesen Edeln; Ihnen werde der Lohn des Himmels; noch sterbend werde ich sie dankbar verehren.

Mit schwerzlichem Gefühl muß ich hiebei bemerken, daß meine Dienstbauren, denen ich stets Wohlthater und Freund war, sich von der so allgemeinen Theilnahme ausschlossen, sich sogar, wenige Tage nach dem Abbrande weigerten, die ihnen seit ältesten Zeiten zustehenden contractmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen!

Groß-Justin bey Cammin den 4. Novbr. 1818. v. Brockhusen.

Neuen

Neuen Holländischen-, Stettiner-, Schottschen- und Küstenhering in Tonnen und kleinen Gebinden, Cablian bei ganzen und halben Fischen à 3 Gr. $\frac{1}{24}$. per Pfund, so wie auch feines und mittel Jagdpulver und alle Material-Waaren empfiehlt W. Friederici, Breitestraße No. 360 in Stettin.

(Auction.) Auf den Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Friedrich Lehmann, sollen die zu seinem Nachlasse gehörigen Mobilien, bestehend in Silber, Porcellain, Glas, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidern, mancherlei Vorrath zum Gebrauch, zwey halb bedeckte Wagen, ein unbedeckter Wagen und einige Schlitten, in dem den 7ten December d. J. und die folgenden Tage, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, imgleichen die in der Tabacksfabrik vorhandenen bedeutenden Bestände, an Krauttaback, Rollentaback, Blättertaback, angemachtes Schnupftaback und rohes Tabacksmehl, in dem den 10ten December d. J., Vormittags um 9 Uhr, anstehenden Termin an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, in der Sterbewohnung verkauft werden; es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen Königsberg in d. N. den 9ten Novbr. 1818. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Verpachtung.) Die Pachtjahre des bey Wangerin belegenen Vorwerks Tünckenwerder, zu dem unter Landschaftlicher Sequestration stehenden Guthe Claushagen gehörig, endigen zu Marien k. J. — Dasselbe soll nun mit complett bestellter Wintersaat, anderweitig auf drey nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Ich habe hierzu den Bietungstermin auf den 22sten Januar künftigen Jahres, in dem Wohnhause zu Claushagen anberaumt, wozu ich Pachtlustige hiermit einlade. Premslaff bey Labes den 14ten November 1818.

v. Hagen, Landschaftsrath, als Commissarius.

(Verpachtung.) Die bedeutende Fischerey auf dem großen sogenannten Ahlbeckschen See, welcher zu dem Erbzinsguth der Ahlbeckschen Seegrund gehört, wird mit Trinitatis künftigen Jahres pachtlos; welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Pachtlustige die Pachtbedingungen bey dem unterzeichneten Justitiario erfahren, und ihre Offerten zum Protocoll geben können. Ueckermünde den 13ten November 1818.

Das Patrimonialgericht zu Seegrund.

Bahr, Stadtgerichts-Assessor und Justitiarius.

Verkaufs-

(Verkaufs-Anzeige.) Auf den Antrag der Bürgerschaft, ist das der hiesigen Cämmerey zugehörige, von dem Herrn Hauptmann v. Borcke in Erbpacht genommene, und von diesem an den Doctor philisophiæ Herrn von Czolbczaczky, jetzt Buchdrucker Cr...ß zu Burg, verkaufte, nahe bey der Stadt belegene mineralische Bad, Louisenbad genannt, mit denen dazu gehörigen mineralischen Quellen, Hölzungen, Gebäuden, Mobilien und Utensilien, imgleichen mit denen in der Folge dazu acquirirten bürgerlichen Grundstücken, wegen des seit mehreren Jahren rückständigen Canons von jährlich 150 Rthlr., zur Subhastation gestellt worden, wovon die gerichtlich aufgenommene Taxe 5318 Rthlr. 16 Gr. beträgt. Der letzte Bietungstermin steht allhier an der gewöhnlichen Gerichtsstäte auf den 17ten December dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr an. Kaufliebhabere, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden eingeladen, sich einzufinden, ihre Gebote zum Protocoll zu geben und hat der Höchstbietende die Adjudication, nach erfolgter Genehmigung der Realgläubiger, sofort zu gewärtigen. Uebrigens kann die Taxe sammt den Verkaufsbedingungen in der gerichtlichen Registratur allhier zu jeder Zeit eingesehen werden. Polzin den 6ten November 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht. Wittscheibe.

(Verkauf eines Colonistenguths.) Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, soll das den Colonist Joachim Oesterreichschen Eheleuten zugehörige, sub No. 23 zu Kattenhoff belegene Colonistenguth, welches mit Inbegriff des dazu acquirirten herrschaftlichen Antheils, nach der dem hieselbst und zu Kattenhoff affixirten Proclama beygehefteten Taxe auf 1028 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, in Termino den 6ten Januar k. J., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, in diesem peremtorischen Termin zahlreich zu erscheinen, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der Bestbietende, bis auf die Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow den 6ten November 1818.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

(Hausverkauf.) Denen Kaufliebhabern wird hierdurch bekannt gemacht, daß ich gesonnen bin, mein Haus, welches ich in diesem Jahre auf einer mir eigenthümlich zugehörigen Kirchenstelle neu erbauet, aus freyer Hand zu verkaufen. Dieses Haus hat 2 Stuben, 3 Kammern, einen Stall zu Häupter Vieh, einen Garten mit schönen Obstbäumen von allen Sorten, und mit einer Steinmauer umgeben. Auch befindet sich in diesem Hause eine ganz neu erbauete

Hand-

Handgrützmühle, welche die Mahlfreiheit hat, und wovon keine Abgaben entrichtet werden, außer von dem Hause ein jährliches Grundgeld von 24 ßl. Bey diesem Hause befindet sich eine eigenthümliche Wiese, wovon jährlich 2 vierspännige Fuder Heu geworben werden, desgleichen eine Wiese, wovon ebenfalls 2 dergleichen Fuder Heu geworben werden können. Die Nutznießung von dieser letzten Wiese dauert aber nur noch 6 Jahre. Die Weidegerechtigkeit bestehet in folgenden, als:

1) zwey Kühe und ein Kalb in der Dorfskoppel,

2) Schweine, Schaafe und Gänse, werden auf der bisherigen Communenweide geweidet.

Kauflustige können sich deshalb bey dem unterschriebenen Eigenthümer melden, allwo die näheren Kaufsbedingungen zu erfahren sind. Seedorff in Neuvorpommern bey Demmin den 12ten November 1818.

Christian Friedrich Knaack.

(Warnungs-Anzeige.) Die Ehefrau eines hiesigen Tagelöhners ist, wegen des Gewerbetreibens mit unerlaubten Kuren, nach dem Erkenntnisse des Königl. Hochlöblichen Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 13ten July d. J., in eine 14tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und diese Strafe auch bereits vollzogen worden. Treptow a. d. R. den 29sten October 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Warnungs-Anzeige.) Nach dem rechtskräftigen Erkenntnisse des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin vom 11ten December v. J., sind, die Ehefrau eines hiesigen Bürgers zu einer vier-, dessen Tochter und die Ehefrau eines Husaren aber, jeder zu einer achtwöchentlichen Gefängnißstrafe, wegen dringenden Verdachts wissentlicher Aufbewahrung und Verheimlichung gestohlner Sachen, verurtheilt, auch ist diese Strafe an die beyden erstern bereits vollzogen worden. Treptow a. d. R. den 6ten November 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 53. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 26. November 1818.

No. 47.

300 Rthlr. Courant Belohnung.

In der Nacht vom 11ten zum 12ten d. M. ist mir aus der Wohnung des hiesigen Cossäth Felgenhauer, bey dem ich bey Gelegenheit des hiesigen Marktes logirte, Folgendes in und mit einem kleinen eichenen Reisekoffre mit rundem Deckel und mit Eisen beschlagen, gestohlen worden:

A. In baarem Gelde:

580 Stück Friedr.d'or, worunter mehrere doppelte. 63 Stück holländische Ducaten. 450 Rthlr. Courant in $\frac{1}{1}$. 2000 Rthlr. Tresorscheine, lauter 1 Thalerscheine. 500 Rthlr. Tresorscheine, lauter 5 Thalerscheine und 20 Rthlr. Düttchen.

B. An sonstigen Sachen:

1) Eine rothe Piqueweste mit einer Reihe Knöpfe vom selbigen Zeuge, mit weischer Leinewand gefuttert und im Hintertheil gezeichnet roth M. M. 2) Eine blaugestreifte dergl. Weste, eben so gefuttert und gezeichnet. 3) Eine weiße dergl. Weste mit Atlasstreifen, desgl. 4) 4 Collerette von Cambric, gezeichnet M. M. roth. 5) 2 glatte baumwollene Schlafmützen, eben so gezeichnet. 6) 2 roth- und weißgestreifte baumwollene Schnupftücher. 7) Ein gelbes seidenes Basttuch ungezeichnet. 8) Eine Brieftasche, worin: a) eine Concession auf Wolle und Felle auf 3 Jahr von — vor Pfingsten, d. d. Stettin, b) ein Gewerbeschein von diesem Jahre, auf rohe Producte, d. d. Marienwerder, c) Ein Paß von vor Pfingsten d. J., auf ein Jahr gültig, d. d. Märkisch Friedland. 9) Eine runde Kaffeebüchse von weißem Blech, etwa $\frac{1}{2}$ Fuß hoch, worin noch einige Loth gemahlnen Koffee war. 10) Eine flache Zuckerbüchse von weißem Blech, worin noch etwas Koch- und weißer Zucker war. 11) Ein Pettschaft, gezeichnet M. J. Mecklenburger, mit hölzernem Handgriff. 12) $\frac{1}{4}$. Pfund Bindfaden mit 2 Packnadeln. 13) 3 Stangen feinen breiten Siegellack und 14) ein französisches Vorlegeschloß.

Sämtliche hohe und niedere obrigkeitliche Behörden und auch sonst Jedermann, werden hiermit recht angelegentlichst ersucht, auf vorstehende Anzeige geneigte

Rücksicht

Rücksicht zu nehmen, und im Fall einer Entdeckung, welche zur Wiedererhaltung führen könnte, mir davon gefällige Auskunft zu geben. Neumark den 12. November 1818. Moses Jacob Meckelburger, Bürger in M. Friedland.

(Bekanntmachung.) Ein überjähriges hellbraunes Stutfüllen ohne Abzeichen, bis auf etwas weißes am Huf des rechten Hinterfußes, ist in der Nacht vom 22sten zum 23sten October d. J. von den Anclamschen Kampwiesen entkommen. Wer davon Nachricht geben kann, beliebe solche dem Prediger Wichmann zu Kagendorff bey Anclam mitzutheilen. Sämmtliche Kosten werden bezahlt werden.

(Bekanntmachung.) In dem auf den 21sten künftigen Monats, Vormittags um 10 Uhr, festgestellten Licitationstermin, soll wiederum ein Quantum schwarz Salz, in Partheyen von 50 Scheffel, meistbietend, gegen baare Bezahlung in klingender Münze, verkauft werden. Das Salz ist im Salzberge der Königl. Saline gelagert, wohin sich am vorgedachten Tage Kauflustige, welche sich durch Atteste ihrer Ortsobrigkeit über den Bedarf desselben in ihrem Gewerbe ausweisen können, zu begeben, und bey dem Herrn Materialien Rendanten Hosenfelder zu melden haben. Colberg den 2sten November 1818. Königl. Preuß. Salzamt.

(Auction.) Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Friedrich Lehmann, sollen die zu seinem Nachlasse gehörigen Mobilien, bestehend in Silber, Porcellain, Glas, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidern, mancherlei Vorrath zum Gebrauch, zwey halb bedeckte Wagen, ein unbedeckter Wagen und einige Schlitten, in dem den 7ten December d. J. und die folgenden Tage, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, imgleichen die in der Tabacksfabrik vorhandenen bedeutenden Bestände, an Krauetaback, Rollentaback, Blättertaback, angemachtes Schnupftaback und rohes Tabacksmehl, in dem den 10ten December d. J., Vormittags um 9 Uhr, anstehenden Termin an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, in der Sterbewohnung verkauft werden; es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen. Königsberg in d. N. den 9ten Novbr. 1818. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Verpachtung). Der auf den 30sten dieses Monats angesetzte Termin wegen Verpachtung der Holländerey Peendamm wird hiermit aufgehoben. Anclam den 17. Novbr. 1818. Der Magistrat.

---

als Beilage zu No. 54 des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Stettin.
Vom 6. December 1818.
No. 48

(Bekanntmachung.) In dem auf den 21sten künftigen Monats, Vormittags um 10 Uhr, festgestellten Licitationstermin, soll wiederum ein Quantum schwarz Salz, in Parthyen von 50 Scheffel, meistbietend, gegen baare Bezahlung in klingender Münze, verkauft werden. Das Salz ist im Salzberge der Königl. Saline gelagert, wohin sich am vorgedachten Tage Kauflustige, welche sich durch Atteste ihrer Ortsobrigkeit über den Bedarf desselben in ihrem Gewerbe ausweisen können, zu begeben, und bey dem Herrn Materialien Rendanten Hosenfelder zu melden haben. Colberg den 21sten November 1818.

Königl. Preuß. Salzamt.

Eine Parthey vorzüglich schöne, schwere und mittlere Buenos-Ayres-Häute habe ich zu billigem Preise abzulassen. Stettin den 23. Novbr. 1818.

Chr. Benj. Weiß.

(Auction.) Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Friedrich Lehmann, sollen die zu seinem Nachlasse gehörigen Mobilien, bestehend in Silber, Porcellain, Glas, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidern, mancherlei Vorrath zum Gebrauch, zwey halb bedeckte Wagen, ein unbedeckter Wagen und einige Schlitten, in dem den 7ten December d. J. und die folgenden Tage, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, ingleichen die in der Tabacksfabrik vorhandenen bedeutenden Bestände, an Kraustaback, Rollentaback, Blättertaback, angemachtes Schnupftaback und rohes Tabacksmehl, in dem den 10ten December d. J., Vormittags um 9 Uhr, anstehenden Termin an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, in der Sterbewohnung verkauft werden; es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen. Königsberg in d N. den 9ten Novbr. 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Verkaufs-Anzeige.) 50 Schock Rohr, eine Quantität gut geworbenes Heu, Vor- und Nachmaaß, mehrere Winspel Kartoffeln, milchende Kühe, auch Jungvieh, sollen Veränderungshalber aus freyer Hand verkauft werden, bey dem Pächter Schubbert zu Lübzin.

(Holzverkauf.) Die Herrn Holzhändler werden hiedurch aufs neue darauf aufmerksam gemacht, daß in den Forsten des Herrn Major v. Borcke auf

Stargordt

Stargordt, in der Nähe von Regenwalde, größtentheils unfern der Rega belegen, alle Sorten von Holz in großen und kleinen Quantitäten, zu allen Zeiten zu haben sind, und werden ersucht, sich wegen der Besichtigung an den Inspector Schröder auf dem Schloß zu Regenwalde zu wenden. Stargordt den 23sten Novbr. 1818. Von Auftragswegen.

(Verpachtung.) Das Guth Zozenow, bey Stargordt belegen, wird zu Marien 1819 pachtlos, und soll anderweitig auf 6 Jahre, durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 22sten December c., Vormittags um 10 Uhr, hieselbst angesetzt, und werden Liebhaber dazu eingeladen, auch werden die Bedingungen alsdann vorgeleget werden, es stehet aber einem jeden frey, vorher an Ort und Stelle, oder hier in Stargordt beym Bürgermeister Kornmesser nähere Erkundigung einzuziehen. Stargordt den 23. Novbr. 1818. Von Auftragswegen.

(Verpachtung.) Von Marien oder Johanni k. J. ab will ich mein hiesiges Vorwerk mit 10 Winspel Winteraussaat, circa 7 Winspel Sommerung und 880 halbveredelten Schaafen verpachten. Cautionsfähigen Pachtliebhabern werde ich auf portofreye oder mündliche Anfragen das Nähere mittheilen. Soldin in der Neumark den 20. Novbr. 1818. Gerike.

(Verkauf eines Colonistenguths.) Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, soll das den Colonist Joachim Oesterreichschen Eheleuten zugehörige, sub No. 23 zu Kattenhoff belegene Colonistenguth, welches mit Inbegriff des dazu acquirirten herrschaftlichen Antheils, nach der dem hieselbst und zu Kattenhoff affigirten Proclama beygehefteten Taxe auf 1028 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, in Termino den 6ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, in diesem peremtorischen Termin zahlreich zu erscheinen, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der Bestbietende, bis auf die Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow den 6ten November 1818.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

(Warnungs-Anzeige.) Wegen entwandten Heugrases ist ein Einwohner bey Stettin, nebst einer Dienstmagd, durch ein rechtskräftiges Erkenntnis, in resp. 20 und 5 Peitschenhieben, so wie der erstere in sämmtliche Untersuchungskosten verurtheilt, auch die Strafe an beyden Inculpaten vollzogen worden; welches hiedurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Stettin den 19ten November 1818. Prilipsches Gutsgericht. Demerow.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 56 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 13. December 1818.

No. 49

(Bekanntmachung.) In dem auf den 21sten künftigen Monats, Vormittags um 10 Uhr, festgestellten Licitationstermin, soll wiederum ein Quantum schwarz Salz, in Partheyen von 50 Scheffel, meistbietend, gegen baare Bezahlung in klingender Münze, verkauft werden. Das Salz ist im Salzberge der Königl. Saline gelagert, wohin sich am vorgedachten Tage Kauflustige, welche sich durch Atteste ihrer Ortsobrigkeit über den Bedarf desselben in ihrem Gewerbe ausweisen können, zu begeben, und bey dem Herrn Materialien-Rendanten Hosenfelder zu melden haben. Colberg den 21sten November 1818.

Königl. Preuß. Salzamt.

Ein Oeconom in mittlern Jahren, beweibt, aber mit guten Zeugnissen versehen, wünscht mit, oder ohne Frau ein Unterkommen als Inspector zu Marien 1819, und wenn es auch früher seyn kann, zu finden. Das Nähere erfährt man in der Zeitungs-Expedition zu Stettin.

Eine Parthey vorzüglich schöne, schwere und mittlere Buenos-Ayres-Häute habe ich zu billigem Preise abzulassen. Stettin den 23. Novbr. 1818

Chr. Benj. Weiß.

(Verkaufs-Anzeige.) 50 Schock Rohr, eine Quantität gut geworbenes Heu, Vor- und Nachmaaß, mehrere Winspel Kartoffeln, milchende Kühe, auch Jungvieh, sollen Veränderungshalber aus freyer Hand verkauft werden, bey dem Pächter Schubbert zu Lübzin.

(Holzverkauf.) Die Herrn Holzhändler werden hiedurch aufs neue darauf aufmerksam gemacht, daß in den Forsten des Herrn Major v. Borcke auf Stargordt, in der Nähe von Regenwalde, größtentheils unfern der Rega belegen, alle Sorten von Holz in großen und kleinen Quantitäten, zu allen Zeiten

zu

zu haben sind, und werden ersucht, sich wegen der Besichtigung an den Inspector Schröder auf dem Schloß zu Regenwalde zu wenden. Stargordt den 23sten Novbr. 1818. Von Auftragswegen.

(Verpachtung.) Das Guth Zozenow, bey Stargordt belegen, wird zu Marien 1819 pachtlos, und soll anderweitig auf 6 Jahre, durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 22sten December c., Vormittags um 10 Uhr, hieselbst angesetzt, und werden Liebhaber dazu eingeladen, auch werden die Bedingungen alsdann vorgeleget werden, es stehet aber einem jeden frey, vorher an Ort und Stelle, oder hier in Stargordt beym Bürgermeister Kornmesser nähere Erkundigung einzuziehen. Stargordt den 23. Novbr. 1818. Von Auftragswegen.

(Verpachtung.) Zur Verpachtung a) des Guthes Wangerin b. und b) des Vorwerkes Sophienhoff im Henkenhagen, auf 6 Jahre, als von Marien 1819 bis dahin 1825, stehet ein Termin am 4ten Januar k. J. auf dem herrschaftlichen Gehöfte zu Wangerin an; wozu Pachtlustige mit dem Bemerk eingeladen werden, daß die Bedingungen jeder Zeit bey dem Herrn Landschafts-Deputirten von Lèper auf Wedderwill eingesehen werden können. Nörenberg den 5. Decbr. 1818. Das Patrimonialgericht von Wangerin b.

(Erbverpachtung.) Das der St. Marien-Kirche zu Greiffenberg gehörige Vorwerk Lebbin, zu welchem

1) an urbarem Acker	268	M.	179	□R.,
2) an Wiesen	90	"	17	"
3) an Obst- und Küchengärten .	3	"	130	"
4) an Hofraum und Gebäudestellen	—	"	144	"
5) an raumer Hütung	252	"	29	"
6) an Straßen, Triften, Pfühlen .	27	"	48	"
7) an Waldaufhutungsrecht auf circa	300	"	—	"

so wie die bestellte Wintersaat, 33 Scheffel Gerste und 36 Scheffel Hafer gehören, soll mit dem jährlichen Canon von 5 Winspel 16 Scheffel Roggen oder dem Durchschnittspreise derselben der Marktwoche in Greiffenberg, öffentlich an den Meistbietenden, in Termino den 7ten Januar 1819, Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause zur Erbpacht, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 57. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 20. December 1818.

No. 50.

(Anzeige.) Bey der hieselbst zu errichtenden Töchterschule fehlt es an einen tüchtigen Lehrer, welcher außer dem von ihm zu ertheilenden Unterricht in der Religion, Geschichte, Geographie, deutschen Styl, Schreiben und Rechnen, besonders im Zeichnen geübt seyn muß. An Gehalt, außer freyer Wohnung, wird demselben ein Einkommen von 400 Rthlr. jährlich zugesichert. Brauchbare und mit guten Zeugnissen versehene Subjecte können sich dieserhalb bey uns melden. Garz a. d. O. den 12ten December 1818.

Der Magistrat.

Durch eine vortheilhafte Sendung erhaltene Bombassins, Merinos in allen Couleuren, feine Meubel- und Kleider-Cattune, so wie auch mehrere in dieses Fach einschlagende Artikel, ist mein Waaren-Lager wiederum in den Stand gesetzt, einen jeden meiner geehrten Gönner nach Wunsch bedienen zu können, und da ich nun obengenannte Bombassins und Merinos von 9 bis 12 Gr. Cattune nach dem neuesten Geschmack von 8 bis 14 Gr., so wie alle andere Artikel zu den möglichst billigen Preisen verkaufe; so bitte ich um geneigten und recht zahlreichen Zuspruch. Stettin den 17ten December 1818.

B. M. Löwenstein, Kohlmarkt No. 431.

Die bisher unter der Firma T. Nöbel von den Herrn Voraft und Nöbel geführte Tuch-, Ellen- und Eisenwaaren-Handlung habe ich übernommen, und werde solche in demselben Locale in eben der Art fortsetzen. Durch neue von der Frankfurter Messe erhaltene Waaren, ist mein Lager gänzlich assortirt, und ich empfehle dasselbe daher den geehrten Bewohnern Swinemünde's und der Umgegend. Billige Preise und reelle Bedienung werden den Beweis geben, daß ich das meinen Herren Vorgängern so viele Jahre geschenkte Vertrauen zu verdienen mich bestreben werde. Um das übernommene Waarenlager mehr aufzuräumen, werde ich dasselbe zu den mir kostenden sehr niedrigen Preisen verkaufen. Swinemünde den 1. Decbr 1818. C. W. Voraft.

Petersburger Reinhanf, Königsberger Lagerhanf, Torse und f. Flachs, bey B. T. Wilhelmi, in Stettin, Lastadie No. 93.

Eine

Eine Parthey vorzüglich schöne, schwere und mittlere Buenos-Ayres-Häute habe ich zu billigem Preise abzulassen. Stettin den 23. Novbr. 1818.

Chr. Benj. Weiß.

(Erbverpachtung.) Das der St. Marien-Kirche zu Greiffenberg gehörige Vorwerk Lebbin, zu welchem

1) an urbarem Acker	268	M.	179	□R.,
2) an Wiesen	90	"	17	"
3) an Obst- und Küchengärten .	3	"	130	"
4) an Hofraum und Gebäudestellen	—	"	144	"
5) an raumer Hütung	252	"	29	"
6) an Straßen, Triften, Pfühlen .	27	"	48	"
7) an Waldaufhütungsrecht auf circa	300	"	—	"

so wie die bestellte Wintersaat, 33 Scheffel Gerste und 36 Scheffel Haser gehören, soll mit dem jährlichen Canon von 5 Winspel 16 Scheffel Roggen oder dem Durchschnittspreise derselben der Martiniwoche in Greiffenberg, öffentlich an den Meistbietenden, in Termino den 7ten Januar 1819, Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause zur Erbpacht, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung zu Stettin, ausgeboten werden. Der *Anschlag so wie die* Bedingungen können jeder Zeit bey uns eingesehen werden. Greiffenberg den 26sten November 1818.

Der Magistrat.

(Verkaufs-Anzeige.) Das dem Kahnschiffer Christian Friedrich Kunz zu Lübzin zugehörige Erbpachtsgrundstück, bestehend in einem Wohnhause von 2 Stuben mit Alkoven und Kammer und einer Küche, ferner in 2 Viehställen, einem Garten hinter dem Hause von 46 Magdeburgschen □Ruthen, in 2 Magdeburgschen Morgen 25 □Ruthen Acker, in 2 Magdeburgschen Morgen 130 □Ruthen Wiesen, und 2 Magdeburgschen Morgen 108 □Ruthen Hütung, wovon nach der täglich bey Uns einzusehenden gerichtlichen Taxe der materielle Werth auf 405 Rthlr., der reine Ertragswerth aber auf 386 Rthlr. Courant ausgemittelt ist, soll Schuldenhalber in dem auf den 25sten Februar 1819, Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Lübzin angesetzten peremtorischen Bietungstermin, meistbietend verkauft werden, in welchem Kauflustige ihr Gebot persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Von dem ganzen Grundstücke wird ein jährlicher Canon von 45 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. gegeben. Gollnow den 10ten December 1818.

Das v. Borgstedesche Patrimonialgericht zu Lübzin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 58. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 24. December 1818.

No. 51.

(Bekanntmachung.) Gemäß der frühern Observanz, welche durch das Rescript der Königl. Hochpreißlichen Regierung zu Cöslin vom 24sten Juny d. J. bestätigt worden, sollen die auswärtigen Handwerker und Krämer mit dem Feilbieten ihrer Waaren auf dem hiesigen im Kalender nicht angezeigten sogenannten Oehlmarkte, für die Zukunft ausgeschlossen werden; es sey denn, daß sie in Gemäßheit der §. §. 135 und 136 des Edicts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 mit Concessionen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen versehen wären. Dem dabey interessirenden Publicum wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Belgard den 31sten July 1818.

Der Magistrat.

(Bekanntmachung.) Mir ist von dem hohen Ministerio für Handel und Gewerbe unterm 27sten v. M. auf die mir eigenthümliche Ausführung von verbesserten Dampfmaschinen ein auf 10 Jahre lautendes Patent für die ganze Monarchie bewilliget. Es unterscheidet sich diese meine Construction von allen bisherigen dadurch, daß: 1) die Condensation der Dämpfe ohne Einspritzwasser bewirkt wird, und 2) die Zuführung der Dämpfe zum Cylinder durch einen eigends dazu angebrachten Krahn, auf eine für die Feuerung der Maschine höchst vortheilhaft wirkende Weise regulirt wird; worüber Zeichnung und Beschreibung bey gedachtem Ministerio vorliegt. Ich bringe solches in Folge der Verordnung vom 14ten October 1815 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Berlin den 1sten December 1818.

G. C. Freund.

(Anzeige.) Bey der hieselbst zu errichtenden Töchterschule fehlt es an einen tüchtigen Lehrer, welcher außer dem von ihm zu ertheilenden Unterricht in der Religion, Geschichte, Geographie, deutschen Styl, Schreiben und Rechnen, besonders im Zeichnen geübt seyn muß. An Gehalt, außer freyer Wohnung,

nung, wird demselben ein Einkommen von 400 Rthlr. jährlich zugesichert. Brauchbare und mit guten Zeugnissen versehene Subjecte können sich dieserhalb bey uns melden. Garz a. d. O. den 12ten December 1818.

Der Magistrat.

(Bekanntmachung.) Die hiesige Kirchen-Orgel soll nach Befinden entweder ausgebessert oder neu erbauet werden. Kunstverständige, so solches übernehmen wollen, können sich baldigst bey der hiesigen Kirchen-Inspection melden. Naugardt den 14ten December 1818.

Durch eine vortheilhafte Sendung erhaltene Bombassins, Merinos in allen Couleuren, feine Meubel- und Kleider-Cattune, so wie auch mehrere in dieses Fach einschlagende Artikel, ist mein Waaren-Lager wiederum in den Stand gesetzt, einen jeden meiner geehrten Gönner nach Wunsch bedienen zu können, und da ich nun obengenannte Bombassins und Merinos von 9 bis 12 Gr, Cattune nach dem neuesten Geschmack von 8 bis 14 Gr, so wie alle andere Artikel zu den möglichst billigen Preisen verkaufe; so bitte ich um geneigten und recht zahlreichen Zuspruch. Stettin den 17ten December 1818.

B. M. Löwenstein, Kohlmarkt No. 431.

Die bisher unter der Firma T. Nöbel von den Herrn Voraft und Nöbel geführte Tuch-, Ellen- und Eisenwaaren-Handlung habe ich übernommen, und werde solche in demselben Locale in eben der Art fortsetzen Durch neue von der Frankfurter Messe erhaltene Waaren, ist mein Lager gänzlich assortirt, und ich empfehle dasselbe daher den geehrten Bewohnern Swinemünde's und der Umgegend. Billige Preise und reelle Bedienung werden den Beweis geben, daß ich das meinen Herren Vorgängern so viele Jahre geschenkte Vertrauen zu verdienen mich bestreben werde. Um das übernommene Waarenlager mehr aufzuräumen, werde ich dasselbe zu den mir kostenden sehr niedrigen Preisen verkaufen. Swinemünde den 1. Decbr 1818. C. W. Voraft.

Petersburger Reinhanf, Königsberger Lagerhanf, Torfe und f. Flachs, bey B. T. Wilhelmi, in Stettin, Laftadie No. 93.

Ver-

(Verkaufs-Anzeige.) 50 Schock Rohr, eine Quantität gut geworbenes Heu, Vor- und Nachmaak, mehrere Winspel Kartoffeln, milchende Kühe, auch Jungvieh, sollen Veränderungshalber aus freyer Hand verkauft werden, bey dem Pächter Schubbert zu Lübzin.

(Holzverkauf.) Die Herrn Holzhändler werden hiedurch aufs neue darauf aufmerksam gemacht, daß in den Forsten des Herrn Major v. Borcke auf Stargordt, in der Nähe von Regenwalde, größtentheils unfern der Rega belegen, alle Sorten von Holz in großen und kleinen Quantitäten, zu allen Zeiten zu haben sind, und werden ersucht, sich wegen der Besichtigung an den Inspector Schröder auf dem Schloß zu Regenwalde zu wenden. Stargordt den 23sten Novbr. 1818. Von Auftragswegen.

(Garten-Verpachtung.) Den 24sten Januar 1819 Morgens um 9 Uhr, soll in Groß-Möllen bey Pyritz ein sehr großer herrschaftl. Garten mit vortreflichen Obstbäumen auf drey Jahre, von Marien 1819 bis 1822, an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige können vorher zu jeder Zeit den Garten in Augenschein nehmen und die Nebenbedingungen von Unterzeichnetem erfahren. Groß Möllen bey Pyritz den 19. Decbr. 1818.

In Auftrag der Herrschaft, der Administrator C. Henning.

(Verpachtung.) Die Pachtjahre des bey Wangerin belegenen Vorwerks Tünckenwerder, zu dem unter Landschaftlicher Sequestration stehenden Gute Claushagen gehörig, endigen zu Marien k. J. — Dasselbe soll nun mit complett bestellter Wintersaat, anderweitig auf drey nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Ich habe hierzu den Bietungstermin auf den 22sten Januar künftigen Jahres, in dem Wohnhause zu Claushagen anberaumt, wozu ich Pachtlustige hiermit einlade. Premsaff bey Labes den 14ten November 1818.

v. Hagen, Landschaftsrath, als Commissarius.

(Verpachtung.) Von Marien oder Johanni k. J. ab will ich mein hiesiges Vorwerk mit 10 Winspel Winteraussaat, circa 7 Winspel Sommerung und 880 halbveredelten Schaafen verpachten. Cautionsfähigen Pachtliebhabern werde ich auf portofreye oder mündliche Anfragen das Nähere mittheilen. Soldin in der Neumark den 20. Novbr. 1818. Gerike.

Erb.

(Erbverpachtung.) Das der St. Marien-Kirche zu Greiffenberg gehörige Vorwerk Lebbin, zu welchem

1) an urbarem Acker	268	M.	179	□R.,
2) an Wiesen	90	"	17	"
3) an Obst- und Küchengärten .	3	"	130	"
4) an Hofraum und Gebäudestellen	—	"	144	"
5) an raumer Hütung	252	"	29	"
6) an Straßen, Triften, Pfühlen .	27	"	48	"
7) an Waldaufhütungsrecht auf circa	300	"	—	"

so wie die bestellte Wintersaat, 33 Scheffel Gerste und 36 Scheffel Hafer gehören, soll mit dem jährlichen Canon von 5 Winspel 16 Scheffel Roggen oder dem Durchschnittspreise desselben der Martiniwoche in Greiffenberg, öffentlich an den Meistbietenden, in Termino den 7ten Januar 1819, Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause zur Erbpacht, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung zu Stettin, ausgeboten werden. Der Anschlag so wie die Bedingungen können jeder Zeit bey uns eingesehen werden. Greiffenberg den 26sten November 1818. Der Magistrat.

(Guthsverkauf.) Alters- und Schwachheitshalber will Unterschriebener sein Erbzinsguth Carpin, bey Jasenitz belegen, den 1sten Juny 1819 daselbst verkaufen. Kauflustige können sich daher bey ihm zuvor melden und die nähern Bedingungen erfahren, und auch Handlung mit ihm pflegen. Carpin den 15. December 1818. J. F. Börcher.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google